Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

<36630308670010

<36630308670010

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Annalen

der

deutſchen und ausländiſchen

Criminal-Rechtspflege.

Begründet von dem

Criminal-Director Dr. Hitzig

in Berlin

und fortgeſetzt

von den Gerichts-Directoren

Dr. Demme in Altenburg und Klunge in Zeitz.

Dritter Band.

Altenburg, 1837.

Verlag von H. A. Pierer.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Ἐὰν τὸ κακὸν ποιῇς, φοβοῦ τὴν ἐξουσίαν· οὐ γὰρ εἰκῇ τὴν μάχαιραν φορεῖ. Θεοῦ γὰρ διάκονός ἐστιν, ἔκδικος εἰς ὀργὴν τῷ τὸ κακὸν πράσσοντι. **Ep. ad Rom. C. 13, V. 4.**

Thuſt du das Böſe, ſo fürchte die Obrigkeit, ſie trägt das Schwert nicht umſonſt, ſie iſt Gottes Dienerin, eine Rächerin zur Strafe über den, der Böſes thut. Br. an die Römer, 13, 4.

Digitized by Google

Vorwort.

Auch in dieſem Vorwort kann ich den Freunden der Annalen von neuen, überaus einflußreichen Unterſtützungen frohe Nachricht geben.

Das Königl. Preußiſche Staatsminiſterium für die Juſtizverwaltung in den Rheinprovinzen, deſſen liberaler Sinn, im Charakter der Preußiſchen Rechtspflege, ſich überall ausdrückt, wo es Förderung der Wiſſenſchaft und geiſtige Potenzirung der Praxis gilt, hat, zur Erfüllung der auf die frühere Bitte um hohe Protection gnädig ertheilten Zuſage, die in der zweiten Abtheilung dieſes Bandes abgedruckten, Hochdemſelben erſtatteten drei gutachtlichen Berichte den Annalen zuzuſenden geruht.

Ein nicht minder erfreuliches Zeichen hoher Beachtung gab, in gleichem Sinne, das Königlich Sächſiſche Miniſterium der Juſtiz, indem das ſubmiſſe Geſuch um Mittheilung öffentlicher, in beendigten Criminalunterſuchungen ergangener Acten hochgeneigte Aufnahme fand und demnächſt Zuſendung beigelegter Criminalacten aus dem Königreiche Sachſen an meinen Wohnort hierher geſtattet wurde.

So hat die hohe Staatsregierung des Großherzogthums Oldenburg meine Bitte um Mittheilung des die Ermordung des däniſchen Geſandten Freiherrn von Qualen zu Eutin betreffenden Unterſuchungsproceſſes auf das Liberalſte in Rückſicht genommen — ſo das Großherzoglich Heſſiſche

Juſtizminiſterium dem von mir Seiner Gewogenheit empfohlenen Unternehmen möglichſte Beförderung zugeſagt. — Was das Königl. Baierſche Staatsminiſterium der Juſtiz, in hoher Anerkennung der von den Annalen verfolgten Tendenz, zur kräftigſten Förderung derſelben anzuordnen geruht hat, was diesfalls Seiten des Großherzogl. Badenſchen Juſtizminiſterii geſchehen iſt, wie ungemein gütig in dieſer Hinſicht die Staatsregierungen der Herzogthümer Naſſau, Sachſen-Altenburg und Anhalt-Deſſau Sich erwieſen haben — iſt theils im I., theils im II. Bande von mir auf das Ehrerbietigſte mitgetheilt worden.

Der Hinblick auf dieſe ermuthigenden Beweiſe hoher Protection, auf die reichen, faſt aus allen deutſchen Staaten zugewendeten Unterſtützungen erhebt mich zu dem reinſten Gefühl dankbarer Verehrung und enthuſiaſtiſcher Hingebung an jene hochgefeierten Staatsmänner und Rechtsgelehrte, die der Stolz Ihrer Zeitgenoſſen und das Glück Ihres Vaterlandes ſind! — Ihrer hohen Beſchützung, Ihrer wohlwollenden Theilnahme empfehle ich aufs Neue ein Unternehmen, das, zur guten Stunde begonnen, durch das erfreuliche Zuſammenwirken ſo bedeutender Kräfte und Beziehungen zu einem Nationalunternehmen geworden iſt. Möge die höchſt glückliche Conſtellation, unter der es begründet wurde, ihm freundlich ſtets fortleuchten, der Segen, mit dem ſeine Fortführung mir anvertraut wurde, nie ſeine Kraft verlieren!

Altenburg, im Juni 1837.

Dr. Wilhelm Ludwig Demme.

Digitized by Google

I.

Kritiſche Bemerkungen
über
„den Entwurf eines Strafgeſetzbuches
für das
Grossherzogthum Baden.
Nach den Berathungen der Großherzoglichen
Geſetzgebungs-Commiſſion
Karlsruhe 1836.“

Vom
Profeſſor Dr. Abegg zu Breslau.

Vorerinnerung.

Der neue Entwurf eines Strafgeſetzbuches für das Großherzogthum Baden gehört unſtreitig zu den wichtigſten Erſcheinungen auf dem Gebiete der Geſetzgebung und ſchließt ſich den Vorgängern in andern Ländern würdig an, von denen er ſich aber auch in mancher Hinſicht durch Eigenthümlichkeit unterſcheidet. Insbeſondere iſt er hinſichtlich des Verſuches, den wiewohl nicht allgemein zugegebenen Forderungen der Zeit, mittelſt Aufſtellung eines neuen Strafſyſtems zu genügen, faſt am weiteſten gegangen. Sollte dieſes gelungen und praktiſch ſein, ſo wäre hier der größeſte

Fortſchritt gemacht und eine Bahn gebrochen, auf welcher früher oder ſpäter andere Geſetzgebungen um ſo mehr nachfolgen müßten, als, bei der Verbindung der Staaten untereinander, der gleichen ſittlichen, wiſſenſchaftlichen Bildung und der Nationalverwandtſchaft, es auf die Dauer nicht möglich iſt, eine weſentliche Verſchiedenheit über ſolche Grundſätze und die aus ihnen folgenden Beſtimmungen, die Gemeingut geworden ſind, beizubehalten, wie denn auch dazu weder Bedürfniß noch Intereſſe vorhanden ſein kann. Daraus erklärt ſich auch die, unbeſchadet der Originalität, ſich kundgebende Uebereinſtimmung der neuen Entwürfe untereinander und mit dem Ergebniß deſſen, was bis jetzt die Wiſſenſchaft und Erfahrung zu Tage gefördert haben. Wenigſtens kann man dieſes im Allgemeinen behaupten, und man darf es, hinſichtlich der Anerkennung der weſentlichen Anforderungen an eine Strafgeſetzgebung, gut heißen, indem hiermit keineswegs von einer ſolchen, ungerechtfertigten, auf Willkühr beruhenden Uebereinſtimmung die Rede iſt, welche das nationale Bedürfniß, und die auf daſſelbe gegründete nothwendige Verſchiedenheit verkennte und vernichtete. Darum treffen auch Entwürfe der Art, wie wir ſie jetzt vor uns haben, nicht die Einwendungen und Bedenken, welche ſich ſonſt wohl der ſ. g. Codification entgegenſtellen laſſen. Hier handelt es ſich, wie ich bei mehrern Gelegenheiten erinnert habe, nicht davon, etwas, auch dem Inhalte nach durchgängig Neues aufzuſtellen, (als wenn die Wahrheit erſt jetzt und überhaupt erfunden werden müßte und dem glücklichen Zufalle und äußern Umſtänden angehörte, daß ſie gefunden würde), vielmehr werden längſt erkannte, zum Theil auch ſchon in einzelnen Geſetzen aufgenommene, durch die Praxis und die Formen der Gnade ꝛc. einge-

führte und von der Wiſſenſchaft begründete Wahrheiten in ein Ganzes, auf ſein Princip zurückgeführtes Werk zuſammengefaßt. Es ſoll ferner zur allgemeinen Geltung gelangen, was ein Recht und einen Anſpruch darauf hat; damit geſchieht nicht nur dem ſ. g. Neuen ſein Recht, die reifgewordene Frucht der Zeit ſoll dargeboten werden, ſondern auch dem Alten, und dies iſt die wahrhafte Behandlung deſſelben, das, was eine richtig verſtandene hiſtoriſche Anſicht fordert. — Es ſoll fortbeſtehen, was durch einen innern, auch unſerer Zeit entſprechenden Gehalt dazu berechtigt iſt; es muß untergehen und aufgegeben werden, was dieſe Berechtigung, die ihm einſt eine Bedeutung verlieh, jetzt verloren hat und bei veränderten Verhältniſſen und Sitten dieſelbe nicht mehr zu behaupten vermag, was alſo nicht auf Koſten des Rechts und der Forderungen der Gegenwart erhalten werden darf.

Dieſe neuen Entwürfe haben daher, neben ihrer nächſten und beſondern Beſtimmung, der Strafgeſetzgebung einzelner deutſcher Länder zur Vorbereitung zu dienen, noch eine allgemeinere Bedeutung: ſie ſind, jeder für ſich, und insgeſammt, als Feſtſtellung deſſen zu betrachten, was auf den Grund der Fortſchritte der ſittlichen und nationalen Bildung, den Anſprüchen der Zeit zugeſtanden werden muß und darf. Aber mit Recht beobachten ſie dabei eine gebührende Schonung, und enthalten ſich eines gewaltſamen Eingreifens in das Beſtehende. Die weſentlichen Grundlagen unſers Rechts, deren Rechtfertigung hier nicht mehr erſt nöthig iſt, ſind überall beibehalten, wie viel auch Neues nach Form und Inhalt wirklich oder wenigſtens für die erſte flüchtige Betrachtung ſcheinbar gefunden werden möge. Und ſelbſt hier, wo noch ſo

Digitized by Google

viel theils noch nicht außer Streit iſt, theils ſelbſt das unzweifelhaft Richtige einer beſonders vorſichtigen Faſſung bedarf, um in der Form des Geſetzes gelten zu können, hält man es für nöthig, die Sache mit aller erforderlichen Gründlichkeit zu prüfen, und die Stimmen derer zu vernehmen, die durch die Verfaſſung oder ihren wiſſenſchaftlichen Standpunkt berufen, und ſo denn auch verpflichtet ſind, ihre Beiträge zur Erkenntniß der Wahrheit zu liefern, die immer nur gewinnen kann, wenn ſich verſchiedene Anſichten mit Gründen ausſprechen. Nur Solche, die nichts von der Sache verſtehen, ſich aber dadurch nicht abhalten laſſen, mitzureden, und mit ihren zum Ueberdruß wiederholten und oft widerlegten Wünſchen, Bitten und Anträgen die Regierungen und Stände zu behelligen nicht müde werden, können dergleichen achtungswerthe Bemühungen und Fortſchritte (die wohl als Mikrologie bezeichnet werden) deshalb mißbilligen, weil ſie ihnen nicht weit genug gehen, weil ſie nicht eine ſ. g. ganz neue Aera der Geſetzgebung begründen und etwas bisher nicht Geahnetes aufſtellen — das ohne geſchichtliche Grundlage, ohne Berückſichtigung der Bedürfniſſe und des Charakters des Volkes in der Luft ſchweben würde; nur Solche betrachten dann die nothwendige Beachtung auch des Herkommens, das zwar nicht über die Statthaftigkeit der oder gewiſſer Strafarten entſcheiden ſoll, aber ſonſt in vielen Punkten nicht ohne Nachtheil völlig bei Seite geſetzt wird, als eine Gefangenſchaft in den Banden der Geſchichte, die ſie nicht zu würdigen wiſſen! Fehlt es auch nicht an verſchiedenen Anſichten über das, was man als Forderung für eine zeitgemäße Strafgeſetzgebung in deutſchen Ländern aufſtellen ſoll, ſo iſt man doch über die wichtigſten Punkte ziemlich einverſtanden; ſie ſind in den vor-

Digitized by Google

liegenden neuen Entwürfen im Ganzen beobachtet, und der Kritik, die ſeit längerer Zeit Gelegenheit gehabt hat, ſich über dieſelben auszuſprechen, deren Einfluß ſich, ſo weit ſie begründet erſchien, geltend gemacht hat, bleibt nur verhältnißmäßig wenig zu bemerken, wenn ſie ſich, wie es wohl billig iſt, die doppelte Grenze ſetzt, einmal, nur das ihrer Prüfung zu unterwerfen, was ſeinem Inhalt nach allgemein iſt, der Wiſſenſchaft und Geſetzgebungspolitik angehört, was nicht eine ſpecielle Kenntniß, auch anderer Verhältniſſe erfordert, die nur dem betreffenden ſachkundigen Inländer genügend bekannt ſind, und welche bei einer mit den übrigen Einrichtungen eines Landes in Uebereinſtimmung ſtehenden Geſetzgebung zu berückſichtigen ſind, (wiewohl nicht, geläugnet werden kann, daß ſolche z. B. finanzielle Gründe, grundherrliche Rechte, die ſich auf die Gerichtbarkeit und mit ihr auch auf das Strafrecht beziehen, nicht ſelten den Fortſchritten der Geſetzgebung Hinderniſſe in den Weg legen) und ferner, wenn eine ſolche Kritik die nothwendigen hiſtoriſchen Rückſichten anerkennt, welche eine beſtimmte Geſetzgebung zu beobachten hat, die auf dem Boden der Nationalität, der Sitte und Bildung des Volkes ſtehen, und nicht als Luſtgebäude erſcheinen ſoll.

Wenn ich nun der Aufforderung Genüge zu leiſten mich beſtrebe, von dem neuen badiſchen Entwurfe in dieſen Blättern Rechenſchaft zu geben, und einige Beiträge zur Beurtheilung deſſelben zu liefern, ſo wird die Grenze, die ich mir hinſichtlich des Umfanges ſetze, nicht als Verkennung der Wichtigkeit des Gegenſtandes, der eine umfaſſendere und in alle Einzelnheiten eingehende Betrachtung verdient, angeſehen werden. So wenig auch hier, wie bei andern neuern Entwürfen es nöthig

Digitized by Google

iſt, Alles zu wiederholen, was ſeit einigen Jahrzehnten hinlänglich beſprochen und was, ſo viel als rathſam ſchien, beobachtet worden iſt, ſo wenig dieſe neueren Entwürfe jetzt Veranlaſſung zu manchen Erinnerungen geben, die man ältern mit Recht entgegengeſtellt hat, ſo wenig finde ich mich berechtigt, auch das, was ich glaube meinerſeits für die Sache beitragen zu können, ausführlicher zu wiederholen, nachdem ich meine Anſichten, wenn ſie einiger wohlwollender Beachtung werth ſein ſollten, an andern Orten und insbeſondere in den Beiträgen zur Kritik der neueſten, dem Badiſchen vorausgegangenen Entwürfe, ausgeſprochen habe [1]). Ich werde mich daher auf kurze Bemerkungen beſchränken, deren Begründung oder Widerlegung, je nach dem Standpunkte, von dem die Leſer und Betheiligten ausgehen, der reiche Schatz unſerer Literatur darbietet.

Ausführliche Erörterungen über einzelne Fragen und Lehren würden hier nicht am Orte ſein; wir nehmen, wie der Entwurf vorliegt, deren Löſung, als nach reifer Erwägung concreter Bedürfniſſe erfolgt, im Ganzen an, und werden die Arbeit vornehmlich von ihrem eigenthümlichen Standpunkte aus zu würdigen, ſie aus ſich ſelbſt, ſo weit es zuläſſig iſt, zu erklären ſuchen. Wenn ſo Manches nicht erinnert wird, was bei andern Entwürfen eben nach jener Rückſicht zu Gegenbemerkungen

[1]) Der Erſparniß weiterer Ausführungen wegen, werde ich öfters auf dieſe Kritiken und auf die daſelbſt angeführte weitere Literatur verweiſen. Ich wünſchte aber überhaupt deren Vergleichung für ganze Abſchnitte, indem ich nur mit Rückſicht auf die Anerkennung des Zuſammenhangs hoffen darf, durch die gegenwärtigen kurzen Bemerkungen einigermaßen etwas beizutragen, was nützlich ſein könnte.

Digitized by Google

Stoff gewährte, ſo hat dieſes eben in jener Methode und in der dadurch gebotenen Beſchränkung ſeinen Grund, z. B. hinſichtlich gewiſſer Strafmaße, die zwar bei beſondern Verbrechen und deren Unterarten, nach dem Princip der Verhältnißmäßigkeit und Gleichheit, aber nicht ſtets abſolut beurtheilt werden können, da auf einem Gebiete, wo mit den Forderungen der Gerechtigkeit, die der Zweckmäßigkeit und des concreten Bedürfniſſes zu vereinigen ſind, der fremde Beurtheiler ſich beſcheiden muß, daß nicht ohne triſtige Gründe von den Verfaſſern des Entwurfs grade dieſe Feſtſetzung gewählt ſei, und daß eine unmittelbare Beſtimmung an die Hand zu geben, der Philoſophie des Rechts um ſo weniger zugemuthet werden kann, je mehr dieſe ſelbſt ihr Verhältniß zu dem poſitiven Rechte richtig würdigt. Jene Zuverſicht aber darf man um ſo mehr hegen, wenn man die treffliche Leiſtung näher ins Auge faßt, deren Vorzüge kein Unbefangener verkennen wird, wenn er auch nicht weiß, welche ausgezeichnete Geſchäftsmänner und Theoretiker ſich der mühevollen Arbeit unterzogen haben. Es wird erlaubt ſein, von Letztern die Geheimen Räthe und Profeſſoren Dr. Duttlinger und Mittermaier zu nennen, da deren Namen ſchon ſonſt bei dieſer Gelegenheit erwähnt worden ſind, und da ſich insbeſondere auch der gelehrte Stand, durch die Hinzuziehung ſolcher würdiger Vertreter geehrt fühlt [2]). Herrn Geheimen Raths Mitter-

[1]) Indem dieſe Blätter zum Druck abgehen ſollen, erhalte ich die einzelnen Bogen des zweiten Hefts der Annalen durch die freundliche Sorge des Herausgebers, Hrn. Dr. Demme's, welche die Motive des erſten Theils des badiſchen Entwurfs aufgenommen haben. (In der gegenwärtigen Arbeit beziehen ſich die Citate dieſer Motive auf das Original). Da S. 362 in einer Note die ſämmt-

maier's Güte verdanke ich die Mittheilung der bis jetzt erſchienenen Abtheilung des Entwurfs, welche den erſten (ſ. g. allgemeinen) Theil S. 1 — 43 mit den Motiven S. 43 — 87, in 9 Titeln, und von dem zweiten Theile, noch 9 Titel (10—18) S. 93 — 123 enthält. Die Fortſetzung nebſt den Motiven ſoll demnächſt folgen.

Jene Beſchränkung der Kritik, die ich glaube rechtfertigen zu können, hat aber ſelbſt ihre nothwendige Grenze, ohne welche ſie ihrer Beſtimmung nicht entſprechen würde. Auch jenes beſondere Recht, jener eigenthümliche Standpunkt einer particularen Geſetzgebung, die wir anerkennen, muß und darf die allgemeinen Grundlagen und allgemeinen Forderungen, wie ſie, nunmehr erkannt, hervortreten, nicht verläugnen; ſie wird auch oft an allgemeinen und an unzweifelhaften Wahrheiten einen Maßſtab der Prüfung haben, und es wird darauf ankommen, zu unterſuchen, ob ſie dieſem überall entſpreche. Außerdem wäre, gewiß gegen das Intereſſe der Sache und gegen den Wunſch der Redactoren, Alles faſt nur zu loben. Eine Kritik von beſchränktem Umfange wird aber mehr das herausheben müſſen, was zu erinnern, ſelbſt zu mißbilligen ſcheint, nicht zwar, als ob ſie mit dem Anſpruche der Unfehlbarkeit aufzutreten vermöchte oder dieſes wagte, aber um

---

lichen Mitglieder der Geſetzgebungskommiſſion nennt, ſo darf ich ſie nunmehr ohne Bedenken namhaft machen. Sie ſind: Staatsrath Dr. Jolly, Chef vom Juſtizminiſterium in Carlsruhe, Präſident der Commiſſion, die daſigen Geheimen Räthe Wolf, Ziegler, Merk, Dr. Picot, Lauckhardt und Beck, der Hofgerichtspräſident Stößer in Conſtanz, die Geheimen Räthe Dr Duttlinger in Freiburg und Dr. Mittermaier in Heidelberg.

Digitized by Google

mindeſtens aufmerkſam zu machen, was einer weitern Erwägungen zu unterwerfen ſei, welche, auch die Gegenbemerkung beachtend, dann um ſo ſicherer zum Ziele führen wird. Zwar iſt Billigung nicht ausgeſchloſſen, ja ſie iſt ſelbſt da Bedürfniß, wo es darauf ankommt, das Rechte gegen die Zufälligkeit der individuellen Anſichten und der Stimmenzahl in Verſammlungen in Schutz zu nehmen, die nicht ſtets als Norm der Richtigkeit und Wahrheit gelten kann; aber man darf ſich auch der Hoffnung hingeben, daß das Rechte ſich die gebührende Anerkennung, unter der Vertheidigung von Seiten der Regierungscommiſſäre, bei einſichtsvoll geleiteten ſtändiſchen Verhandlungen, verſchaffen werde.

Bevor wir nun dem Inhalte der einzelnen Titel und Artikel folgen, werfen wir einen Blick auf die Motive, welche ihrer Faſſung gemäß, und als Einleitung zu der Sache ſelbſt zum Theil ſchon hier zu betrachten ſind, da ſie ſich, wenigſtens für den allgemeinen Theil, (weiter gehen die bis jetzt vorliegenden noch nicht) weniger auf die einzelnen Titel unmittelbar beziehen, als vielmehr unter eigenen, jenen Titeln nur theilweiſe entſprechenden Rubriken die Grundanſichten darlegen, welche die Redactoren geleitet haben. Sie ſind eben ſo belehrend für ſich, als wichtig in Beziehung auf den beſondern Zweck. Für erſchöpfend können ſie ohnerachtet ihrer verhältnißmäßigen Kürze in ſo fern gelten, als ſie ſelbſt an den ſonſtigen ähnlichen Arbeiten eine, bei dem nothwendigen Zuſammenhange derſelben, anerkannte Vorausſetzung haben.

Aus der Einleitung (S. 49) iſt Folgendes über das Strafrechtsprincip hervorzuheben, was ich, für meinen Theil, als richtig bezeichnen darf. „Man mußte die Aufgabe ſich klar vorſtellen, durch die Straf-

geſetzgebung die Rechtsverfaſſung, die bürgerliche Ordnung und die Grundlagen der bürgerlichen Geſellſchaft mit Nachdruck gegen frevelhafte Angriffe zu ſchützen, durch die Kraft der Strafdrohung die Motive zum Rechtthun zu verſtärken, von Begehung der Verbrechen abzuſchrecken und durch gerechte Strafen, auf deren Anwendung der Geſetzgeber ſicher rechnen kann, das Anſehen der Geſetze aufrecht zu erhalten" und (S. 50): „Ein vorzügliches Streben war bei allen Strafdrohungen den Forderungen der Gerechtigkeit zu genügen, und in dieſem Streben dem Ermeſſen der Richter ſo viel Raum zu geben, als nothwendig iſt, um ihnen möglich zu machen, im einzelnen Falle die der Verſchuldung anpaſſende Strafe zu erkennen, ohne daß jedoch, wegen einer zu großen Begünſtigung der richterlichen Macht, zuletzt die Beſtimmtheit der Strafdrohung wegfällt." Ferner (S. 51): „Nur ſolche Strafarten durften gewählt werden, welche die Gerechtigkeit billigt und die Strafklugheit als ſolche erkennt, daß ſie („die") zur Aufrechthaltung der Wirkſamkeit der Geſetze nothwendig ſind, und als geeignet ſich bewähren, durch die Intenſion der in ihnen liegenden Uebel die Strafe ſo empfindlich zu machen, daß ihre Androhung von Begehung der Verbrechen abſchrecken kann, zugleich einen der wichtigſten Zwecke der (gerechten) Strafen, den Zweck der Beſſerung des Beſtraften (des zu Beſtrafenden oder des Strafbaren) zu erreichen im Stande ſind, ſo weit es auf Strafen ankommt, die denjenigen treffen, der in die bürgerliche Geſellſchaft zurückkehrt."

Man hat bekanntlich bei dem Streit der ſogenannten Strafrechtstheorien und der eben ſo willkührlichen Behauptung, daß eine derſelben und zwar, (weil man die Gerechtigkeitstheorie in ſehr verſchiedenem

Digitized by Google

Sinn und mit Mißverſtändniſſen betrachtete, und dieſe deßhalb für unpraktiſch hielt), irgend eine ſ. g. relative Theorie als Abſchreckung, Zuvorkommung ꝛc. unſern poſitiven Rechten zu Grunde liege, — bei der Bedenklichkeit ferner eine ſolche zu beſtätigen, es für rathſamer ausgegeben, von einem Princip in den neuen Geſetzgebungen gar nicht zu ſprechen. Allein ſo wie es nachzuweiſen iſt, daß der Staat das Recht und die damit identiſche Pflicht habe, Gerechtigkeit nicht blos für Civil- ſondern auch für Criminal-Sachen zu handhaben, (als wenn nur im Civilrecht es auf Recht und Gerechtigkeit ankäme, nicht aber im Gebiete des Strafrechts!) ſo wie es ferner nothwendig iſt, daß der Geſetzgeber ſich eines beſtimmten Princips bewußt ſei, welches auch den Richter bei ſeinem gewiſſenhaften Ermeſſen zu leiten hat, ſo muß ein ſolches auch im Geſetzbuche durch die That und den Inhalt der Beſtimmungen, und deren gegenſeitige Verhältniſſe ſich kund geben, und die Motive wenigſtens haben davon offene Rechenſchaft abzulegen, nicht nur, daß überhaupt nicht principlos verfahren ſei, daß ein in dem Weſen des Strafrechts liegendes Princip befolgt werde, ſondern beſtimmter, daß es das einer richtig verſtandenen bürgerlichen Gerechtigkeit ſei, wie ſie allein der Staat gewähren kann, aber auch muß, ferner daß die heilige Pflicht, Gerechtigkeit zu üben, den Geſetzgeber beſeele, und von ihm den Richtern eingeſchärft werde. Dies iſt etwas anders und mehr, als durch Strafen abzuſchrecken, zu ſichern und zu beſſern, welche allerdings zu beachtende Folgen und Nebenzwecke doch erſt eine Begründung, ob es dazu ein Recht gebe, bedürfen. Selbſtſtändig entbehren ſie dieſer; auf der Grundlage der Gerechtigkeit aber haben ſie ihre nothwendig anzuerken-

Digitized by Google

nende Bedeutung, und der beſondere Staat darf bei dem Entwurfe einer andern Geſetzgebung, welche ohnehin die weſentliche Grundlage nicht verlaſſen und ändern kann und ſoll — jene Wahrheit, als durch die Wiſſenſchaft erwieſen, durch die Erfahrung beſtätigt, nicht erſt (was außerhalb ſeines Gebiets liegt) bezweifeln, womit das Geſtändniß abgelegt würde, daß man die Gerechtigkeit nicht, ſondern etwas anders wolle, etwa nach Anſicht derer, die dieſen Theil der Gerechtigkeitspflege unter den Geſichtspunkt der Polizei ſtellen. Gerechtigkeit iſt der Staat ſich ſelbſt und andern, er iſt ſie dem Verletzten, dem Uebertreter der Geſetze, und allen Bürgern ſchuldig. Man ſollte meinen, dies wäre ſo allgemein anerkannt, als es unbeſtreitbar iſt, und es bedürfe einer Bemerkung hierüber weder in den Motiven, noch in deren Beurtheilung. — Allein, wem entgeht es, wie ſehr ſich manche ſträuben, dieſes zuzugeben, und wie wenig, wenn auch nicht in der Wirklichkeit, was wir dankbar rühmen, aber doch in der Theorie, jene einfache Wahrheit ſich allgemeiner Zuſtimmung zu erfreuen habe.

Finden ſich aber jene wahrhaften Grundlagen in dem ältern Rechte beſtätigt, und nur in manchen neuern Geſetzgebungen (die eben darum als Ergüſſe einer ſubjectiven Anſicht, die ſich geltend zu machen ſucht, erſcheinen) theilweiſe verlaſſen, ſo ſtand zu erwarten, daß in dem badiſchen Entwurfe, wie in deſſen unmittelbarem Vorgänger, der richtige Weg eingeſchlagen werde, und daß ſolche Vertreter der Wiſſenſchaft, wie die hierbei Betheiligten, keinen Anſtand nehmen würden, beſtimmt zu erklären, was in einer Zeit, wie die unſrige, die zum Bewußtſein ihrer Aufgabe gelangt iſt, nicht mehr blos dunkel geahnet oder gefühlt werden ſoll. Nirgends ſcheint

mir aber dieſes bei Gelegenheit der Anwendung auf ein Geſetzbuch klarer ausgeſprochen zu ſein, als in den vorliegenden Motiven. In den eben erwähnten Stellen, und in vielen andern iſt es geſagt, daß die Strafe und deren Anwendung auf die Schuld, durch den Grundſatz, der Gerechtigkeit beiſtmmt, folglich „der Verſchuldung angemeſſen“ ſein ſolle, (S. 50) und „als eine der Größe der Verſchuldung correſpondirende Repreſſion“ (S. 53), und, was ſich daraus ergiebt, nicht durch eine andere Rückſicht beſtimmt werden ſolle, die ſich nicht ſtatt jener hauptſächlichſten, geltend machen darf, wohl aber, neben derſelben, ſo weit der Begriff der gerechten Ahndung, ſo wie der des Verbrechens, jene Momente in ſich enthält, die den ſ. g. relativen Theorien angehören. Darum iſt die Pflicht und der Zweck der Beſſerung anerkannt, aber mit Recht nicht als ſelbſtſtändiger Grund der Strafe, alſo auch nicht mit dem Erfolg, daß hiernach über die Zuläſſigkeit der Strafarten ein Urtheil gefällt werden dürfte, das auf weſentlich andere, in der Gerechtigkeit liegende Vorausſetzungen gebaut werden muß, wie denn eben da, wo die ganz richtige Beſtimmung der Rückſicht auf zu bezweckende Beſſerung vorkommt, (S. 51) „ſo weit es auf Strafen ankommt, die den treffen, der in die bürgerliche Geſellſchaft zurückkehrt,“ die Beibehaltung der Todesſtrafe „durch unverkennbare Nothwendigkeit“ gerechtfertigt wird. Eben da wird ferner von der Theilbarkeit der Strafe geſprochen, damit „die Gerichte in einzelnen Fällen die gedrohte Strafe mit der Größe der Verſchuldung in Einklang bringen können.“ Dieſe muß für die gerechte Strafzumeſſung vorausgehen, dann iſt der auch im einzelnen Fall gerechtfertigten Strafe, wo es deren Be-

Digitized by Google

ſchaffenheit geſtattet, pflichtmäßig eine Einrichtung zu geben, daß ſie zu beſſern vermöge. Aber die Beſſerungsrückſicht kann weder rechtlich, noch factiſch die Norm für die Zumeſſung abgeben, welche nach den Graden der Verſchuldung ſich richtet, — wie denn von dem Beſſerungsprincip aus, wenn es ſich ſelbſtſtändig behaupten ſollte, eine Strafgeſetzgebung und gerechte Strafurtheile gar nicht denkbar ſind und auch nicht beabſichtigt werden, weil der Erfolg, die früher oder ſpäter bewirkte Beſſerung, allein entſcheiden könnte. Nicht minder richtig iſt, nach dem was oben mitgetheilt wurde, anerkannt, daß Rückſichten der Warnung, Abſchreckung, Aufrechthaltung des Geſetzes, der Sicherung — als die erfahrungsmäßigen Begleiter und Folgen der Aufſtellung und Anwendung des Strafgeſetzes mit in die Berechnung aufzunehmen ſeien, welche, ſo wenig ſie in Betracht kommen dürften, wenn nicht die Gerechtigkeit zu Grunde lag, doch mit dieſer wohl vereinbar ſind. Endlich iſt auch darüber eine klare Einſicht, daß für das Rechtthun und den Gehorſam gegen die Geſetze andere Motive vorhanden ſein müſſen, als Furcht vor Strafe, daß man hinſichtlich der Würdigung der Menſchen von den Anſichten nicht ausgehen dürfe, welche die pſychologiſche Zwangstheorie aufſtellt und daß nur für Solche, bei denen beſſere Motive nicht überall hinreichen, auch eine mögliche „Beſtärkung durch die Kraft der Strafdrohung" hinzukommen ſolle, ohne daß in dieſer die Berechtigung der Strafvollſtreckung, für den Fall der Vergeblichkeit der Drohung geſucht wird. Und indem alſo jene durch die Strafgeſetzgebung unter andern herbeizuführenden Motive nur gelegentlich und auf einer tiefern Vorausſetzung erwähnt werden, indem die Strafrechtspflege als eine,

nicht von andern der Sittlichkeit angehörenden Anſtalten getrennte, ſondern, im Zuſammenhange des Ganzen, als eine ſie ergänzende anerkannt wird, ſo iſt man auch fern von dem Gedanken, ſie aus dem Geſichtspunkt der Volkserziehung aufzufaſſen — ein zwar in mancher Hinſicht anſprechender, aber nur theilweiſe auf dieſem Wege auszuführender Gedanke, der jedenfalls der ſelbſtſtändigen Pflicht, Gerechtigkeit zu üben, keine Modification geben darf und kann, und nur ſo weit, als großartige Folge im Ganzen, in Betracht kommt, als er im Weſen einer höhern Gerechtigkeit überhaupt liegt, nicht aber für die beſondere Anwendung des Strafgeſetzes, nicht für die beſondere, gerecht zu ahndende Uebertretung.

Die Wichtigkeit dieſer Grundſätze, die dann in den Motiven Nr. I. „Ueber das Strafſyſtem," Nr. II. „Ueber die Grundſätze des Entwurfs bei Beſtimmung des Umfangs des Strafgebietes. Nr. IV. „Von dem richterlichen Ermeſſen" durchgeführt werden, wird es entſchuldigen, wenn ich ausführlicher von denſelben geſprochen und ſelbſt Manches entwickelt habe, was ſich daſelbſt mehr nur angedeutet findet. Wir verlaſſen aber, indem nach dem oben vorgelegten Plane nicht Alles, was zu allgemeinen Bemerkungen Gelegenheit bietet, in den Kreis der Kritik aufgenommen werden ſoll, jetzt die Einleitung und wenden die Betrachtung dem Entwurfe ſelbſt, der Ordnung deſſelben folgend, zu. Die Motive, von denen noch Nr. III. „Von der Eintheilung der ſtrafbaren Handlungen in Verbrechen und Vergehen" zu erwähnen iſt, ſollen da berückſichtigt werden, wo es die Erläuterung einzelner Beſtimmungen erfordert. Sie entſprechen, wie geſagt, nicht durchgängig den einzelnen Titeln, mit Ausnahme von Nr. V. „Von der Verjäh-

tung in Straſſachen," die zu dem letzten Titel (IX.) „Von der Verjährung der Strafen, und der gerichtlichen Verfolgung ſtrafbarer Handlungen" gehört.

Die theilweiſe Uebereinſtimmung mit andern neuen Entwürfen (Motive S. 50 unten u. S. 51) wird es möglich machen, auf manche Bemerkungen zu verweiſen, die ich an die Kritik derſelben geknüpft habe: und, darf ich hoffen, wird die jetzige Betrachtung, als eine kürzere, ſo fern ſie ſelbſt einer Beurtheilung unterworfen wird, auch von Seiten derer, von denen ich einige Beachtung für meine Beiträge wünſche, in dem Zuſammenhange aufgefaßt werden, der unter meinen verſchiedenen Schriften über die neuere Stafgeſetzgebung ſtatt findet.

Erſter Theil.

Von Verbrechen und deren Beſtrafung im Allgemeinen.

Erſter Titel.

Von ſtrafbaren Handlungen und den Perſonen, welche den Strafgeſetzen unterworfen ſind.

Der §. 1. verordnet: „Die Begehung oder Unterlaſſung einer Handlung iſt nur in ſo fern peinlich oder bürgerlich ſtrafbar, als ſie vorher von einem Geſetze mit peinlicher oder bürgerlicher Strafe bedroht iſt."

Unſere wohlgemeinte Polemik muß ſchon hier beginnen. Darüber will ich ich nichts wiederholen, daß im Würtb. Entwurfe die Fälle hierher gerechnet werden, „welche in den Beſtimmungen des Geſetzbuchs ihrem Wortlaute oder Sinne nach, mit Strafe bedroht ſind," im Sächſ. Entwurfe, „entweder ausdrücklich oder nach deren unverkennbarem Geiſt und Sinne

mit Strafe bedroht ſind. [3]) Will man hier ſtets ein ausdrückliches Geſetz fordern, wodurch übrigens allein die Frage nicht beſeitigt wird, ob nicht eine ſolche Ausdehnung dennoch ſtatthaft ſei, ſo wird auch die Geſetzgebung dafür ſorgen, daß keine weſentlichen Lücken vorkommen, und etwa wahrgenommene, alsbald gehörig ergänzen. Aber die Form und Faſſung des Artikels ſind nicht ganz zu billigen. Zunächſt dürfte ſtatt Geſetz nicht unpaſſend, das neue Geſetzbuch, als die nächſte Norm ſich ankündigen, wie dieſes in den oben erwähnten beiden Entwürfen geſchehen iſt. „Das Strafgeſetzbuch findet Anwendung auf" ꝛc. Von ſpätern Geſetzen, die als ſolche nicht rückwirkende Kraft haben, und von den im §. 2. vorbehaltenen Militair-Strafgeſetzen abgeſehen, können andre, als in dem gegenwärtigen Geſetzbuche aufgenommene Geſetze nicht zur Anwendung kommen, was ſich aus der Beſtimmung und ſonſtigen Faſſung des Entwurfs, ſo wie daraus ergiebt, daßnirgend eine Hinweiſung auf andere Geſetze ſich findet. Weiter aber — und dies möge man nicht für unweſentlich halten — ſcheint mir die poſitive Faſſung: „Das Strafgeſetzbuch findet Anwendung auf Handlungen ꝛc.," dem Zweck deſſelben entſprechender und überhaupt vorzüglicher, [4]) als die hier gewählte Negative, mit welcher die neue Geſetzgebung ſich ankündigt: „iſt nur in ſo fern — ſtrafbar, als ſie vorher — bedroht iſt." Im Ergebniß mag es gleich ſein, wie man ſich ausdrückt, obſchon die gegenwärtige Faſſung, (die doch nicht blos eine Inſtruction für die Richter ſein ſoll, wo man ſie eher gelten laſſen

---

[3]) Meine Beiträge zur Kritik des Würtemb. Entwurfs S. 19, des Sächſiſchen Entwurfs S. 10.

[4]) Kritik des Norweg'ſchen Entwurfs S. 29.

kann), wenn ſie ſich auch an die Bürger richtet, ohngefähr ſagt: „frevelt ſo viel ihr wollt, man wird euch nichts anhaben, wenn nicht ein Geſetz vorher bürgerliche oder peinliche Strafe gedroht hat,“ wo dann natürlich Geſetz im engſten Sinne zu nehmen iſt, und es ſich von ſelbſt verſteht, daß es älter ſei, als die zu beurtheilende Handlung. Das „vorher“ iſt nicht minder überflüſſig, als das „einem Geſetze“ bedenklich, und der Mißdeutung fähig, da offenbar nur von den in dem Entwurfe enthaltenen Geſetzen — nicht von andern die Rede iſt. So kurz der §. 1. iſt, ſo dürfte doch noch größere Kürze mit Vortheil zu erzielen ſein, wenn man das zweimal vorkommende „peinlich oder bürgerlich ſtrafbar“ und „bedroht,“ nur einmal ſetzte; oder, da es für den weitern Inhalt ganz einflußlos iſt, völlig hinwegließe und ſchlechthin ſagte: „ſtrafbar ſeien die Handlungen, welche in dem gegenwärtigen Geſetzbuch mit Ahndung bedroht ſeien“. Eine beſtimmte poſitive Faſſung, welche zugleich das Geſetzbuch, deſſen erſt §. 2.*) erwähnt, an die Spitze als Norm ſtellte, würde prägnanter ausfallen können, und jene Bedenken entfernen, ohne daß man genöthigt wäre, von dem Inhalte der Satzung abzugehen, wenn man in dieſer Hinſicht das Gebiet des Strafbaren enger begrenzen zu müſſen glaubt, als die andern Entwürfe, worüber ſich Einiges in den Motiven S. 64 findet, ohne jedoch die Streitfrage zu berühren, die hier obwaltet, und welche durch die Vergleichung der verſchiedenen Entwürfe neues Intereſſe gewinnt.

Dem ſonſtigen Inhalt dieſes Titels über die Anwendbarkeit des neuen Geſetzbuchs, in Betreff der

*) Zur genauen Verſtändniß des Ganzen ſind die §§. des Entwurfs in einem Anhange zu dieſen Beiträgen abgedruckt.

Digitized by Google

Perſonen und des Ortes, habe ich nichts entgegenzuſtellen [5]).

Der zweite Titel:
Von den Strafen

handelt in drei Kapiteln, „von peinlichen Strafen, von bürgerlichen Strafen und von den Schärfungen und dem Vollzug der Strafen.

Hier findet ſich die meiſte Eigenthümlichkeit, und die lobenswertheſte. Wie ſchon erinnert, ſtellen die Motive (S. 51) bei der Frage, welche Strafarten ſtatt finden ſollen, den Grundſatz der Gerechtigkeit an die Spitze, neben welchem dann die ſ. g. Nebenzwecke der Strafe gehörig berückſichtigt ſind. Paſſend werden §. 9. und 33. die Strafarten ausdrücklich aufgeführt und dadurch die Bedenken entfernt, die ich unter andern dem ſächſ. Entwurf entgegenſtellen zu müſſen geglaubt habe [6]).

Die Todesſtrafe, für welche es, nach dem längſt anerkannten Grundſatze der Gerechtigkeit keine andere, als eine einfache Weiſe der Vollziehung giebt, die aber öffentlich erfolgen muß und keine Schärfung zuläßt, (§. 10, 11.) iſt beibehalten, und dieſes in den Motiven (S. 52) gerechtfertigt. Wie jetzt überall, ſind es nur ſehr wenige Fälle, die als todeswürdig gelten, nicht ſolche, wo eine äußere Politik die Todesſtrafe fordert, oder wo ſie nach dem Geſichtspunkte der Sicherheit und andern Rückſichten, die nicht zu geſtanden werden dürfen, vertheidigt wird, ſondern, wie die Verfaſſer der Motive bemerken: „wo die Größe der Verſchuldung die That auf die höchſte Stufe der Strafbarkeit ſtellt, und ſo die Noth-

[5]) Meine Kritik des Norweg'ſchen Entwurfs S. 27, des Würtemb. Entwurfs S. 22, des Sächſ. S. 11.

[6]) Kritik des Sächſ. Entwurfs S. 12.

wendigkeit begründet, die entſprechende gerechte Repreſſion anzuwenden; für Fälle, in welchen nach den dem Geſetzgeber vorſchwebenden Combinationen die Todesſtrafe als rechtlich verdient erſcheint."

Wenn, wie in allen neuern Geſetzgebungen und Entwürfen, und nach der reiflichſten Erwägung deſſen, was ſich für und gegen dieſe Strafe ſagen läßt und in unſerer Zeit von den verſchiedenſten Standpunkten aus bemerkt worden iſt, die Behauptung ihrer Rechtmäßigkeit aufgeſtellt wird, ſo muß die Beibehaltung auch in dem vorliegenden Entwurfe und die Vertheidigung derſelben von dem Princip der Gerechtigkeit aus, als ein wichtiges Zeugniß für eine Wahrheit gelten, die ſich behauptet, wie gern man ſich auch der Hoffnung hingeben möchte, daß es anders ſein könne und daß, was das wünſchenswertheſte iſt, eine Zeit der Geſittung eintreten möge, wo todeswürdige Verbrechen zu ſo ſeltenen Ausnahmen gehören, daß aus dieſen keine Regel mehr zu bilden wäre. Für die Gegner wird freilich dieſes Grund genug ſein, die vielen Vorzüge des neuern Strafſyſtems für Mikrologie auszugeben, wie es in leidenſchaftlicher Tadelſucht ſchon geſchehen iſt. Zu jenen Vorzügen (ſ. Motive S. 52) gehören beſonders das gänzliche Hinweglaſſen entehrender und körperlicher Strafen, die Trennung der peinlichen und bürgerlichen Strafen, die ſehr durchdachte Beſtimmung über das Verhältniß der Strafarten, namentlich der Freiheitsſtrafen zu einander, die ſich hauptſächlich bei den Uebergängen und dem Maximum der geringern, das ſtets über das Minimum der nächſt höhern hinausgeht, ſo wie bei der Lehre der Schärfungen zeigt, wobei überall für die Gerechtigkeit durch die Möglichkeit geſorgt iſt, die Strafe in ein entſprechendes Verhältniß zu der Schuld zu ſetzen, und die Forderungen der Humanität und Schonung, auf die ſelbſt der Uebertreter

Anſprüche hat, und die ſchon um ſeiner eigenen Würde willen, der Staat berückſichtigen muß, zu genügen. Einige Bedenken, zu welchen mir der Sächſ. Entwurf in dieſer Lehre Anlaß gab, ſind hier beſeitigt. [7]) Nur folgende Einzelnheiten ſei es erlaubt, zu berühren. — §. 13. „Die Dauer der zeitlichen Zuchthausſtrafe wird in den Strafurtheilen nach Jahren und Vierteljahren beſtimmt, niemals in kleineren Zeittheilen." Man ſcheint eine weitere Theilung, z. B. nach Monaten, für kleinlich, bei einer ſo ſchweren Strafart zu halten, und es mag dieſes allenfalls nach einer Seite hin gegründet ſein, — obſchon, wo es ſich um möglichſte Ausmittelung einer dem Grade der Schuld entſprechenden Repreſſion handelt, das Minima non curat Praetor nicht gut anzuwenden iſt. Vielleicht kommt es dem Strafbaren zu Statten, wenn die Richter, welche etwa einen geringeren Zeittheil arbitriren würden, nun, da es nicht erlaubt iſt, das Vierteljahr in Brüche zu theilen, ſich der Meinung anſchließen, welche das ganze Vierteljahr nachlaſſen will. Aber nicht ſtets wird dieſe eine Majorität für ſich haben und dann ſoll zwar im Zweifel die gelindere Meinung herrſchen, ſonſt aber doch nicht gerade der Verbrecher begünſtigt werden. Wenn, wie billig, einmal Abſtufungen nach Vierteljahren geſtattet werden, ſo läßt ſich auch der Fall denken, wo durch die Feſtſetzung eines ſolchen, neben der Zahl der Jahre, zu viel oder zu wenig geſchieht. Hierzu kommt, daß nicht immer die zeitliche Zuchthausſtrafe, die, von dem Fall zuſammentreffender Verbrechen abgeſehen, nicht auf mehr als zwanzig Jahre erkannt werden kann, §. 14. [8])

---

[7]) Meine Kritik des Sächſ. Entwurfs S. 13 — 17.

[8]) S. dagegen meine Kritik des Norw. Entwurfs S. 40, des Würtemb. Entwurfs S. 27.

Digitized by Google

eine ſo lange dauernde iſt, daß eine weitere Theilung des Vierteljahrs als unbedeutend erſcheint; ſie kann bis zu drei Jahren ſinken: die Arbeitshausſtrafe dagegen kann bis zu ſechs Jahren ſteigen, und innerhalb des dem Richter freigelaſſenen Raumes, iſt bei dieſer einen Theilung nach Monaten geſtattet. §. 34, 35. So ſymmetriſch es ſich auch darſtellt, wenn bei Zuchthaus der kleinſte Bruch ein Vierteljahr, bei Arbeitshaus, ein Monat, bei Kreisgefängniß eine Woche iſt, §. 39, ſo vermag ich mich doch nicht für alle Fälle von der Gerechtigkeit einer ſolchen Beſtimmung zu überzeugen, die ſogar mit dem ſo gut durchgeführten Princip des In- und Uebereinandergreifens der verſchiedenen Arten der Freiheitsſtrafen nicht ganz in Uebereinſtimmung ſteht. Hierbei drängt ſich noch eine andere Erwägung auf. Nach §. 130. Nr. 3. wird Strafmilderung begründet: „durch den Umſtand, daß der Schuldige während des Strafverfahrens eine rechtswidrige oder eine ohne ſein Verſchulden verlängerte Haft erduldet hat." Hier ſoll nach §. 133. an verwirkten Freiheitsſtrafen eben ſo viel abgerechnet werden, als die Dauer der rechtswidrigen Haft oder ihrer unverſchuldeten Verlängerung beträgt" — eine ganz richtige Beſtimmung — *) aber wie, wenn dieſe Dauer in einem Falle, wo Zuchthaus bevorſteht, innerhalb der Periode eines Vierteljahrs, oder bei Arbeitshaus eines Monats fällt? z. B. wenn ſie 7, 5, 2 Monate, 3 oder 5 Wochen ausmacht? Der Richter wird zwar nicht in Verlegenheit gerathen, denn der §. 131. belehrt ihn: „Durch dieſen Milderungsgrund wird in keinem

*) Meine Abhandlung im Archiv des Criminalr. Bd. XIV. S. 157.

Falle eine Abänderung der geſetzlichen Strafart begründet," und er darf, auf die vorhin erwähnten §§. zurückgewieſen, eine Theilung unter jenes Minimum nicht machen. Um ſo mehr aber findet ſich die Gerechtigkeit in Verlegenheit, welche, wie ja §. 133. auch beſtätigt „eben ſo viel abgerechnet wiſſen will, als die widerrechtliche Haft betrug," ſo daß bei dem unauflöslichen Widerſpruch beider Sätze, die gerechte Beſtimmung des §. 133. für viele Fälle müßig ſteht, und durch §. 131. elidirt wird. Vielleicht dürfte man, da allerdings eine Abänderung der Strafart ſich nicht rechtfertigt, und daher mit Recht, dieſem Milderungsgrund nach §. 132. kein Einfluß bei todes- und lebenswieriger Zuchthausſtrafe, bei Dienſt-Entſetzung und Entlaſſung eingeräumt iſt, zu Gunſten des auf ſolche Weiſe Beeinträchtigten, den nicht vollen Zeitraum für voll, das Vierteljahr, Monat, ganz rechnen und abrechnen, allein dem ſteht entgegen, daß eine ſolche Begünſtigung ſich nicht rechtfertigt, da den Schuldigen nur eben ein gerechtes Maaß treffen ſoll, — nicht mehr, aber auch nicht weniger, als er dem Geſetze zufolge, durch ſeine Uebelthat verwirkt hat, und dann daß der §. 133. zu ſolcher Maßregel, die überhaupt ohne ſpecielle Vorſchrift nicht ſtatt finden dürfte, da die §§. 13 und 39 entgegenſtehen, den Richter keineswegs ermächtigt, indem nur eben ſo viel abgerechnet werden ſoll, als die ungerechtfertigte Haft betrug," wodurch, wie geſagt, der §. 133. nicht ſelten unpraktiſch, und die von der Gerechtigkeit geforderte Gleichheit verletzt wird. Nimmt man noch hinzu, daß bei dem Fall der Concurrenz von Verbrechen, für welche nach §. 144. eine eigenthümliche, dem Verbrecher ſehr günſtige Weiſe der Zuſammenrechnung der verſchiedenen verwirkten Strafen vorgeſchrieben

Digitized by Google

iſt, wieder ähnliche Bedenken entſtehen, denen freilich die Behandlung des Zuſammenfluſſes, ſo fern man ſie billigt, abhilft, ſo dürfte ſich eine Reviſion dieſer Beſtimmungen empfehlen, wie denn auch das Maximum zeitlicher Zuchthausſtrafe von nur 20 Jahren und der Sprung zu lebenslanger, mir nicht ganz gerecht erſcheint [10]. Bei dieſer Gelegenheit möge denn auch ſchon bemerkt werden, daß es zu gelinde erſcheint, wenn die zeitliche Zuchthausſtrafe, im Falle der Concurrenz, niemals 30 Jahre überſteigen darf; da nicht ſelten ein höheres Maaß verwirkt iſt, ja ſelbſt der Uebergang zu lebenslangem Zuchthaus ſich rechtfertigen dürfte, wozu aber weder §. 150. noch §. 147. ermächtigt, wenn ich letzten ſeiner Wortfaſſung nach, richtig verſtanden habe.

Nach §. 20. können dem Verurtheilten gewiſſe mit der Zuchthausſtrafe regelmäßig verknüpfte Nachtheile, (§. 19.) durch das Straferkenntniß erlaſſen werden. Allein ein Erkenntniß, welches poſitive Ausſprüche enthalten muß, kann, genau genommen, nichts erlaſſen, ſondern nur die Rechte vorbehalten, welche im Allgemeinen verfallen ſind, für den einzelnen Fall aber nach deſſen Beſchaffenheit und in gerechter Erwägung derſelben nicht verwirkt erſcheinen.

Der §. 21. bedarf einer deutlicheren Faſſung.

„Ferner ſind die Gerichte ermächtigt, im beſondern Falle auszuſprechen, daß die im §. 19. ff. 1, 2, 4 u. 6 bezeichneten Folgen für die bürgerlichen Ehrenrechte nach Ablauf von fünf Jahren, vom Tage der erſtandenen Strafe an, oder, wo auf Freiheitsſtrafe von längerer Dauer erkannt iſt, nach Ablauf einer weitern Zeit von gleicher Dauer, durch gerichtliches

---

[10]) S. oben Note 8.

Digitized by Google

Erkenntniß wieder aufgehoben werden, wenn ſich der Verurtheilte in dieſer Zeit keiner neuen, von den Geſetzen mit Gefängniß oder einer andern höhern bürgerlichen oder peinlichen Strafe bedrohten Uebertretung ſchuldig gemacht hat.“

Ohne Zweifel ſoll das: „Freiheitsſtrafe von längerer Dauer“ bezeichnen: über „fünf Jahre“, ſo daß der erſte Fall, wo die Reſtitution nach fünf Jahren eintreten kann, auf Fälle geht, die nur mit fünf Jahren oder darunter beſtraft ſind. Dann aber erregen die Worte „nach Ablauf einer weitern Zeit von gleicher Dauer“, das Bedenken, ob auch hier fünf Jahre, vom Tage der erſtandenen (d. h. völlig vollzogenen, oder durch Gnade erlaſſenen) Strafe an, oder ob eine eben ſo lange Zeit, vor welcher die Reſtitution nicht ſtatt finden darf, erfordert werde, als die länger als fünfjährige Strafe gedauert hat. Letzteres ſcheint mir der Zuſammenhang zu erfordern, doch iſt es nicht mit der nöthigen Beſtimmtheit geſagt. Ferner: „die Gerichte ſind ermächtigt, im beſondern Falle auszuſprechen, daß die nachtheiligen Folgen — durch gerichtliches Erkenntniß wieder aufgehoben werden.“ Der Sinn iſt wohl nicht, daß die Gerichte bei dem Urtheil auf die Strafe, welche jene Folge hat, ermächtigt ſein ſollen, (§. 19.) ſofort, etwa unter der Bedingung, die der Schluß des §. 21. aufſtellt, („wenn — hat“) das Wegfallen jener Folgen auszuſprechen, obſchon die Faſſung der erſten Hälfte des §. 21. dieſe Auslegung begünſtigt, wobei es aber im Nachſatz ſtatt „aufgehoben werden“ heißen müßte: „aufgehoben ſein“, oder „nicht ferner fortbeſtehen ſollen,“ und die Worte: „durch gerichtliches Erkenntniß“ überflüſſig ſtänden; ſondern es ſoll ohne Zweifel, nach Ablauf jener Friſten und nach

Digitized by Google

Prüfung der Bedingungen (§. 21. u. f.) auf Antrag ein neues Erkenntniß gefällt werden. Dieſe, offenbar angemeſſene Beſtimmung, wobei aber, da ein gerichtliches Erkenntniß „auf den beſondern Fall" (§. 21. u. a.) gegründet wird, mehr als bloße Ermächtigung, vielmehr ein Act der Gerechtigkeit eintritt, — ſcheint mir aber weder aus den Worten des ganzen Satzes hervorzugehen, noch insbeſondere durch den Anfang des Satzes von §. 21. (vergl. mit §. 20.) unterſtützt zu werden, wo man eher anzunehmen hätte, daß das zuerſt urtheilende Gericht, mit Berückſichtigung „des beſondern Falles," den es doch, auch nach der Seite würdigt, die hier in Betracht kommt, gemeint ſei. Auch könnte die Meinung der Commiſſion dahin gehen, daß, aus dem erwähnten Grunde, ſchon in dem erſten Urtheil jener Vorbehalt auf ſpäteren Antrag zur Reſtitution gemacht, dann aber, nach Ablauf der beſtimmten Friſten, die ſo motivirte neue Prüfung, die ſich auch auf die weiteren Bedingungen zu erſtrecken hat, erfolgen, und deren Ergebniß durch neues Erkenntniß ausgeſprochen werden ſolle. Spräche nicht für die Aufnahme einer ſolchen Verordnung der Umſtand, daß hier eine Abweichung von dem ſtatt findet, was §. 19. über die rechtlichen Folgen der Strafe verfügt, die alſo ſelbſt durch ein Geſetz begründet werden muß, ſo dürfte übrigens dieſem Satz, der eine eigenthümliche Art der Reſtitution (und zwar nicht eine ſ. g. ex capite gratiae ſondern ex capite justitiae) aufſtellt, in der Prozeßordnung ſein Platz anzuweiſen ſein.

Sehr zu loben iſt, daß nach §. 23: „das Gericht, von welchem der Verwieſene (d. h. ein Ausländer nach überſtandener zeitlicher Zuchthausſtrafe §. 22.) ver-

Digitized by Google

urtheilt worden iſt, [11]) demſelben zu Beſorgung einzelner (warum nicht auch ſämmtlicher?) Angelegenheiten auf kurze Zeit die Erlaubniß zum Aufenthalt im Großherzogthum ertheilen kann," doch wird hierdurch wohl die unerläßliche Concurrenz der Regierungsbehörden nicht ausgeſchloſſen, abgeſehen ſelbſt von den dann zu ergreifenden Maaßregeln, wegen polizeilicher Beaufſichtigung. Welches Gericht hier gemeint ſei, wird ſich erſt durch die Prozeßordnung genauer herausſtellen, ob das, welches das erſte Urtheil fällt, wenn das zweite, in Folge einer freiwilligen oder nothwendigen Reviſion beſtätigend ausfiel, oder aber das Gericht, vor welchem das letzte in Rechtskraft übergegangene Urtheil geſprochen iſt, was beſonders für den Fall der Abänderung, und der Art, wie dieſe wird ſtattfinden dürfen, näher zu beſtimmen ſein wird.

In §. 27. wonach „Eidesunfähigkeit und Unfähigkeit zum gerichtlichen Zeugniß als Folge der Verurtheilung zu peinlicher Strafe, nur in denjenigen Straffällen eintritt, in welchen das Urtheil in Folge beſonderer geſetzlicher Vorſchrift ausdrücklich darauf erkannt hat," iſt eine mehr poſitive, überhaupt beſſere Faſſung, mit Vermeidung der Wiederholung (als Folge — in Folge — Strafe — Straffälle) zu wünſchen. Freilich kann jene Folge der Verurtheilung nur eintreten, wenn das Urtheil darauf erkannt hat. Aber ohne Zweifel ſollte in dieſem §. 27. geſagt werden, das Urtheil ſolle in den Fällen auf jene Folge ausdrücklich erkennen, (die nämlich, nicht wie §. 19. genannte, unmittelbar durch die Strafart herbeigeführt

[11]) Kritik des Würtemb. Entwurfs S. 34.

Digitized by Google

wird, ſondern einer beſtimmten Erklärung als Strafe gewiſſer Verbrechen bedarf) wo ein Geſetz dieſes vorſchreibt.

Zweckmäßig werden durch §. 28. die in neuerer Zeit (namentlich in Würtemberg) vorgekommenen Streitfragen und Zweifel beſeitigt, in wie fern die Begnadigung ſolche unmittelbar oder mittelbar an die Hauptſtrafe geknüpfte Nachtheile aufhebe oder nicht.

Nach §. 31. Nr. 3. dürfen Gerichts- und Polizeibehörden zu jeder Zeit Hausſuchung in der Wohnung des unter polizeiliche Aufſicht Geſtellten halten. Dies ſcheint, wenn es unbedingt gilt, und nicht die Vorausſetzungen, welche eine ſolche Maaßregel gebieten und rechtfertigen, wenigſtens einigermaßen zur Norm dienen, (denn der ſolchergeſtalt durch ſeine Schuld Behandelte, muß ſich freilich etwas mehr, als ein Unbeſcholtener gefallen laſſen) doch eine zu weit ausgedehnte Befugniß zu ſein, zumal da nach §. 29. die polizeiliche Aufſicht nicht blos im Falle perſönlicher Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit, ſondern auch in Fällen der Verurtheilung zu bürgerlichen Strafen, verhängt werden kann.

Der Schluß des §. 31. „die Uebertretung der Vorſchriften Nr. 1 u. 2 zieht die im Geſetze (§. —) beſtimmten Strafen nach ſich," iſt nicht genau. Denn Nr. 1 enthält zwar Vorſchriften, die an den unter Aufſicht Geſtellten gerichtet ſind; Nr. 2 aber im Gegentheil eine Vorſchrift über das, was die Polizeibehörde auf Erſuchen des Richters thun ſoll. Und wenn gleich der Sinn ſich dem Rechtsverſtändigen nicht verbirgt, ſo verlangt doch die Sprache des Geſetzes und die Logik, daß ihnen ihr Recht geſchehe [12]).

---

[12]) Meine Kritik des Würtemb. Entwurfs S. 33.

Digitized by Google

Ob es ſich billigen laſſe, „daß alle rechtskräftigen Urtheile auf peinliche Strafe, nicht nur an dem Gerichtsorte und bei Inländern an dem Wohnorte des Verurtheilten öffentlich angeſchlagen (ausgehängt), ſondern auch durch ein öffentliches Blatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden ſollen,“ (§. 32.) ſtelle ich dahin. Sollte Oeffentlichkeit des Verfahrens und damit auch die Befugniß der Bekanntmachung der gerichtlichen Verhandlungen und ihrer Ergebniſſe in Zeitungen ſtatt finden, (worüber die Prozeßordnung entſcheiden wird) ſo erledigt ſich die Sache von ſelbſt: im entgegengeſetzten Falle, dürften doch wohl mindeſtens Ausnahmen zuzulaſſen, und nicht bei allen Verbrechen dieſe Maaßregel gerechtfertigt ſein. Ich beziehe mich im Uebrigen hier auf das, was ich bei anderer Gelegenheit hierüber bemerkt habe [13]).

Das zweite Kapitel „bürgerliche Strafen“ bietet wenig Stoff zu Erinnerungen. Die Sonderung von den peinlichen und die ganze Ausführung iſt ein erfreuliches Zeugniß der Fortſchritte der Geſetzgebung. Einiges iſt in Verbindung mit dem erſten Capitel wenigſtens folgeweiſe berührt worden, und ich bemerke nur, indem ich über die ganze Grundlage, die auf concrete und Local-Verhältniſſe berechnet iſt, eines Urtheils mich enthalte, Folgendes zu einzelnen §§.

Der §. 37, eigentlich mehr eine Inſtruction für die Direction der Gefangenanſtalt, als ein Geſetz, (als ſolches iſt er nicht beſtimmt, und mehr Permiſſivgeſetz) ſagt: „In der Verpflegung und übrigen Behandlung der Arbeitshausgefangenen finden im Vergleich mit der Verpflegung und Behandlung im Zucht-

[13]) Kritik des Würtemb. Entwurfs S. 31.

hauſe Erleichterungen ſtatt", welche? erſieht man nicht, und wenn dieſes dem Ermeſſen des Vorſtehers anheimgeſtellt wird, [14]) ſo hat der §. für den Strafrichter, ich will nicht behaupten, gar keinen, aber doch nicht den vollen Werth, da er einen praktiſchen Gebrauch hiervon kaum machen kann, weil er auf Arbeitshausſtrafe, auch ohne jene Beſtimmung, erkennen muß, wo das Geſetz ſie gedroht hat. Davon, daß etwa der Richter, unter Umſtänden, den Verurtheilten zu Erleichterungen empfehlen ſolle oder dürfe, kann wohl nicht die Rede ſein, denn der §. geſtattet nicht gewiſſe Ausnahmen und Erleichterungen bei einigen Verurtheilten, im Gegenſatz zu andern, ſondern es ſoll damit überhaupt ein charakteriſtiſcher Unterſchied von dem Zuchthauſe angedeutet werden, wofür mir auch der Ausdruck „im Vergleiche" nicht der Geſetzesſprache entſprechend gewählt zu ſein ſcheint. Der Nachſatz, „auch können die Arbeitshaus-Gefangenen, wenn ſie ſich hierzu erbieten, zu Arbeiten außerhalb der Strafanſtalt verwendet werden", ſchließt ſich nicht folgerecht an das Frühere an, wo von Erleichterungen die Rede iſt, welche in öffentlichen Arbeiten nicht liegen, und daher auch nicht auferlegt werden dürfen, ſondern nur auf freiwilliges Erbieten ſtattfinden ſollen. Der Sinn iſt im Gegentheil, ſie ſollen nicht zu dergleichen Arbeiten verwendet werden dürfen, ausgenommen, wenn ſie es verlangen, zwar ſagt der §. nicht, öffentliche Arbeiten, ſondern Arbeiten außerhalb der Strafanſtalt; aber man kann nicht wohl andere verſtehen, denn Privatarbeiten, z. B. die eines verurtheilten Hand-

[14]) Auf beſondere zu erlaſſende Inſtructionen wird in §. 13. verwieſen.

werkers in fremden Wohnungen, ſind ſchwerlich mit jener Strafe zu vereinigen, und auch nicht wohl hier gedacht. Auch dieſe Verordnung bezieht ſich weniger auf den Richter, als auf den Arbeitshaus-Director. Möge denn dafür geſorgt werden, daß nicht Mißbräuche, hinſichtlich „des Erbietens“ ſich einſchleichen! Wiefern ſonſt dieſe Gefangenen in der Anſtalt beſchäftigt werden ſollen, (vergl. §. 16 u. 17.) iſt nicht bemerkt, wenn es nicht indirect in den Worten „in Vergleiche“ und „Erleichterungen“ liegt.

Im §. 46, wo von Strafen der Dienſt-Entlaſſung und deren Folgen die Rede iſt — Verluſt aller von dem Verurtheilten bekleideten öffentlichen Aemter und der davon (richtiger, von denſelben) abhängenden Rechte — hätte unter dieſen Folgen auch die Unfähigkeit zur Wiederanſtellung auf zwei bis fünf Jahre (§. 41.) erwähnt werden ſollen: welche jetzt, getrennt von den anderen Folgen, und nur gelegentlich in dem folgenden §. genannt wird, welcher verordnet, daß das Urtheil die Zeit, innerhalb welcher der Entlaſſene nicht wieder berufen werden kann, zu beſtimmen habe. Es verſteht ſich, daß dieſe ſehr zweckmäßige negative Faſſung einer Beſtimmung, ohne welche die Strafe ihre Bedeutung nicht vollſtändig haben würde, für die Staatsregierung nicht in dem Sinne bindend ſei, daß nach Ablauf der Friſt für die Wiederanſtellung ein rechtlicher Anſpruch begründet ſein dürfte. Bei ſolchen Zeit- und anderen Grenzbeſtimmungen iſt eine gewiſſe Willkühr nicht zu vermeiden, und die Kritik muß auch hier annehmen, daß man nicht ohne triftige Gründe gerade dieſe und nicht eine andere Grenze feſtgeſetzt habe. Sonſt könnte man fragen, weshalb, wenn die längſte Friſt hier fünf Jahre ſind, in §. 46. bei der „Entziehung öffentlicher

Berechtigungen oder eines öffentlichen ſelbſtſtändigen Gewerbebetriebs“ — ſo fern jene nicht für immer eintritt, das Maximum auf ſechs Jahre ausgedehnt iſt. Vielleicht weil ein Mißbrauch getrieben iſt, der härtere Ahndung verdient; allein, man wird nicht leugnen können, daß bei Vergehen der Beamten, die mit Dienſt-Entlaſſung geahndet werden, dieſelbe Rückſicht eintreten könne, und eben ſo vermag nicht in Abrede geſtellt zu werden, daß im Allgemeinen der Verluſt des Gewerbebetriebs eher härter, als die Dienſtentlaſſung ſei; der entlaſſene Beamte hat eher Mittel, durch ſeine ſonſtige Bildung ſich ein nothdürftiges Auskommen zu verſchaffen, als der Gewerbtreibende; die ſonſtigen begleitenden Folgen — Schmälerung der Ehre in den Augen des Publicums ꝛc. — ſind wohl ziemlich gleich: der Entlaſſene kann leichter, nach Ablauf der beſtimmten Zeit, eine Wiederanſtellung erlangen, als es dem Gewerbtreibenden gelingen wird, ſich wieder in den Beſitz der Vortheile zu ſetzen, die eine ſechsjährige Unterbrechung möglicher Weiſe auf immer vernichtet; ſo daß wenigſtens hierin nicht ein Grund liegt, erſt durch Zuſatz eines Jahres, eine verhältnißmäßige Gleichheit hervorzubringen. Doch mag die Zuſetzung und der Unterſchied ſich rechtfertigen durch die Rückſicht auf den Inhalt der beſondern Beſtimmungen, wenn die Strafen des §. 46 und 47. verwirkt ſind, eine Rückſicht, die mir jetzt, wo der Entwurf noch nicht vollſtändig vorliegt, zu nehmen nicht möglich iſt.

Faſt durchgängig gut zu heißen iſt der Inhalt des dritten Kapitels, „Von den Schärfungen und deren Vollzug (wohl richtiger: „in der Vollziehung“) der Strafen.“ Zweckmäßige Strenge, beſonders durch Widerholung und Verbindung mehrerer

Schärfungen, unter paſſenden Beſchränkungen, bei denen **körperliche Züchtigung** nicht vorkommt, wodurch die Strafübel **intenſiv** verſtärkt werden, und daher kürzer ſein können, was auch ein Vorzug des Entwurfs iſt, vereinigen ſich hier mit angemeſſener Schonung und Berückſichtigung der Geſundheit.

Zu dieſen, bei allen Arten der Freiheitsſtrafen zuläſſigen Schärfungen, gehört nach §. 51 Nr. 1. „**Einſame Einſperrung, ununterbrochen nicht länger, als einen Monat.**" Bei dieſer Gelegenheit möge es geſtattet ſein, den Wunſch auszuſprechen, daß die Vortheile, welche Dr. **Julius**, nach ſeinen Erfahrungen in Amerika, von dem Syſtem **einſamer Einſperrung, als ausnahmloſer Regel**, erſt kürzlich ſo überzeugend dargethan hat, von einer deutſchen Regierung eine ſolche Würdigung erfahren möchten, die zu einer praktiſchen Durchführung den Weg bahnte. Wie die Sache jetzt ſteht, wird allerdings, da die Einſamkeit dem Sträfling ſtets drückender iſt, und die Geſellſchaft ihm ſeine Lage erleichtert, ſich jenes Mittel nur ausnahmsweiſe anwenden laſſen, und dann zweckmäßig als **Schärfung** gebraucht werden. Aber gewiß wird auch die ſorgfältigſte Einrichtung der Strafhäuſer auf bisheriger Grundlage, und ſelbſt bei weſentlich verändertem Bau-Plane, nicht im Stande ſein, die von ihr untrennbaren Nachtheile zu entfernen, und ſelbſt die hier §. 60 rc. geſtatteten Disciplinarſtrafen, — die nach dem andern Syſtem meiſt entbehrlich werden, — erreichen ihre Wirkung nicht vollſtändig. Da nach den Motiven die **Beſſerung** vorzugsweiſe berückſichtigt und bezweckt werden ſoll, ſo iſt es Pflicht, auf dieſen Punkt das Augenmerk zu lenken. Allerdings würde unter andern auch das Strafſyſtem eine bedeutende Aenderung erfah-

ren müſſen; aber wo wäre dieſe leichter zu bewerkſtelligen als da, wo man eben mit Einführung einer neuen Strafgeſetzgebung beſchäftigt iſt? —

Dritter Titel.

Von der Zurechnung.

Dieſe wird hier im weitern Sinne nicht blos in Beziehung auf den Willen, und die That und das Verhältniß zum Geſetze, ſondern überhaupt ſo genommen, daß von den Vorausſetzungen der Strafbarkeit oder dem Gegentheile gehandelt und daher Manches mit aufgeführt wird, was nicht eigentlich hierher gehört. Wer z. B. im Nothſtande §. 68, gezwungen §. 75, oder in Nothwehr §. 76 handelt, iſt als ſolcher nicht zurechnungslos, wenn er auch nicht ſtrafbar erſcheint. Doch will ich über die ſyſtematiſche Anordnung überhaupt nichts weiter erinnern,[15]) obſchon ich gegen ſie, auch wie ſie in dieſem und in andern Titeln beliebt iſt, Manches zu erinnern hätte, was keineswegs blos auf die Form ſich bezieht, wenn man dieſe für gleichgültig halten ſollte.

Nicht wohl zu billigen iſt es, wenn, ſtatt von der Zurechnung, wie der Titel beſagt, zuerſt, und dann von den Ausnahmen zu ſprechen, der Anfang damit gemacht wird, zu bemerken, daß „Uebertretungen des Strafgeſetzes, welche dem Uebertreter weder aus dem Grunde eines rechtswidrigen Vorſatzes, noch aus dem einer Fahrläſſigkeit zur Schuld zugerechnet werden können, ſtraflos ſind“ — eine ſich übrigens von ſelbſt verſtehende, hier jedenfalls nicht gut ausgedrückte

[15]) Vergl. meine Kritik des Würtemb. Entwurfs. S. 45 ꝛc. des Sächſ. Entwurfs S. 31 ꝛc. 35 ꝛc.

Beſtimmung; auch abgeſehen davon, daß hier überhaupt, ſtreng genommen, von einer Uebertretung des Strafgeſetzes die Rede gar nicht ſein kann. (§. 64.) Auch der folgende §. 65: „Die Zurechnung zur Schuld iſt ausgeſchloſſen durch jeden Zuſtand, in welchem das Bewußtſein der Strafbarkeit der Uebertretung, oder die Willkühr des Uebertreters aufgehoben iſt," unterliegt gleicher Mißbilligung; er iſt weder erſchöpfend, noch genau genug ausgedrückt. Die Conſequenz hätte nun erfordert, ſofort die erſt §. 69 ꝛc. beiſpielsweiſe erwähnten Zuſtände zu nennen; ſtatt deſſen folgt, wenig paſſend, im §. 66 die entgegengeſetzte Beſtimmung, „daß Nichtwiſſen des Strafgeſetzes die geſetzliche Strafe (beſſer die Strafbarkeit) nicht ausſchließe: eben ſo wenig Unwiſſenheit oder Irrthum in Anſehung der Art oder Größe der Strafe." Der Satz iſt, nach der zu Grunde gelegten Theorie, richtig, wogegen des Irrthums und der Unwiſſenheit von Thatſachen, wo ſie entſchuldbar ſind, nicht gedacht iſt, und der §. 65 nur theilweiſe aushilft. Bei dem Nothſtande iſt §. 68 die Grenze, hinſichtlich der Verwandten und Verſchwägerten in der Seitenlinie wohl zu enge gezogen, und dürfte, ſelbſt wenn andre Perſonen, für die Jemand zu ſorgen hat, gegen eine ſonſt unabwendbare Gefahr für ihr Leben vertheidigt werden, das hier aufgeſtellte Princip gelten, und dem richterlichen Ermeſſen eine gewiſſe Freiheit geſtattet werden.

Sehr zu billigen iſt es, daß nach §. 72 Kinder unter zwölf Jahren nicht mit öffentlicher Strafe belegt, ſondern wegen Uebertretungen der Strafgeſetze, „lediglich der häuslichen Züchtigung überlaſſen werden, vorbehaltlich der nöthigenfalls polizeilich anzuordnenden Beſſerungsmittel." Es war zu erwarten, daß man

Digitized by Google

hier, wie in Sachſen der Stimme, die ſich unberufen genug, gegen eine von der Gerechtigkeit und Sittlichkeit gleich empfohlene Maaßregel erklärt, und eine Ahndung durch die Gerichtsobrigkeit bei jugendlichen Uebertretern als Regel vorſchlägt, — nicht Gehör geben würde.[16]) Nicht minder zu loben iſt, was §. 73 über die gleiche Behandlung der Minderjährigen bis zum vollendeten 16. Jahre bei noch nicht gehöriger Ausbildung und Unterſcheidungskraft, und, wenn dieſe vorhanden iſt, über geminderte Strafe vorſchreibt. Nach Nr. 2 ſollen die „Freiheitsſtrafen entweder in eignen für jugendliche Verbrecher beſtimmten Strafanſtalten, oder zwar in den ordentlichen Strafanſtalten, jedoch in abgeſonderten Räumen vollzogen werden." Möchte dieſe treffliche Beſtimmung doch ſo weit ausgedehnt werden, die jugendlichen Uebelthäter, nicht blos von den ältern, ſondern auch von einander ſelbſt abzuſondern, und Jeden einſam zu verwahren, um die Verführung durch ſchlimme Geſellſchaft und die Eindrücke zu vermeiden, denen ſich die Jugend am leichteſten hingiebt.

Der §. 74 verfügt: „Bei Minderjährigen, welche das ſechzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, tritt an die Stelle der verwirkten Todesſtrafe, lebenslängliches Zuchthaus." So ſehr man ſich mit der Ausſchließung der Todesſtrafe einverſtanden erklären muß, und ſo wenig vielleicht die Verhängung lebenslangen Zuchthauſes aus dem Grunde bedenklich erſcheinen mag, weil der Entwurf nur auf wenige, und die ſchwerſten Miſſethaten, die Lebensſtrafe ſetzt, ſo möchte ich doch nicht unbedingt

[16]) Meine Kritik des Norweg'ſchen Entwurfs S. 41, des Würtemb. Entwurfs S. 45 und des Sächſ. Entwurfs S. 34. und Note *). (Vergl. meine Monographie in dieſen „fortgeſetzten" Annalen. Bd. II. S. 1.)

Digitized by Google

hier jene, an die Stelle der letztern, geſetzte Strafe vertheidigen; vielmehr wünſchen, daß, wenn auch nicht allgemein, doch für manche Fälle, auch nur zeitliches Zuchthaus verordnet werden möchte, deſſen Maximum, (zwanzig Jahre) gewiß oft genügt, um der Gerechtigkeit und den Nebenzwecken zu entſprechen, da man doch nicht an der Beſſerung eines jungen Menſchen zwiſchen ſechzehn und achtzehn Jahren verzweifeln darf, und lebenslängliche Haft gewiß oft zu hart iſt. Schließt man einmal ſogar in den ſchwerſten Fällen, und wo malitia supplet aetatem, wenn man dieſes auf ſolche Minderjährige anwenden darf, die Todesſtrafe aus, ſo rechtfertigt ſich nicht unbedingt, die ihr am nächſten ſtehende, aber von ihr, und von der zeitlichen Haft, ſpecifiſch verſchiedene lebenswierige Zuchthausſtrafe, und es dürfte entweder dem Richter die Freiheit, Abſtufungen zu machen, zu gewähren, oder dem Gerichte der Antrag auf Begnadigung, nach Ablauf einer beſtimmten (im Urtheil etwa feſtzuſetzenden [17]) Reihe von Jahren, zu überlaſſen ſein. Auch böte ſich noch ein Ausweg dar, wenn, wie ich vorgeſchlagen, das Maximum der zeitlichen Zuchthausſtrafe erhöhet würde.

Zu der Lehre der Nothwehr (§. 76—83,) [18]), die im Ganzen den jetzt übereinſtimmend anerkannten Grundſätzen gemäß behandelt iſt, enthalte ich mich weiterer Bemerkungen. [19])

---

[17]) Wie z. B. in Preußen, aber für einen andern Fall, die Formel lautet: — „weitere Einſperrung bis zur Begnadigung, auf welche jedoch vor Ablauf von — Jahren, nicht anzutragen.“

[18]) Kritik des Würtemb. Entwurfs S. 47 ꝛc. des Norweg'ſchen Entwurfs S. 56, des Sächſiſchen Entwurfs S. 40.

[19]) Meine Kritik des Würtemb. Entwurfs S. 45 ꝛc 47, des Sächſ. Entwurfs S. 31 ꝛc. 40.

Digitized by Google

Vierter Titel.

Von dem Vorſatze und der Fahrläſſigkeit, von Vollendung und Verſuch, von Urhebern und Gehülfen.

Dieſe drei, allerdings, wie alle Lehren des allgemeinen Theils unter einander zuſammenhängende Gegenſtände werden hier eben ſo wie im Würtembergiſchen Entwurfe, und einigen frühern Geſetzgebungen neben einandergeſtellt, während der Sächſiſche Entwurf jeder Gruppe ein beſonderes Capitel widmet Will man aber nahe Verbundenes nicht trennen, will man vermeiden, daß nicht die Folgerungen früher vorgetragen werden als die Gründe, ſo hätte auch der Zurechnung eine etwas abweichende Stelle von der in dieſem Entwurfe angenommenen angewieſen werden müſſen. So iſt denn, ſchon im vorigen Capitel §. 64, 70, 81, von der Zurechnung zum Vorſatz oder zur Fahrläſſigkeit die Rede, deren Bedingungen nun erſt in dieſem Titel §. 84 ꝛc. folgen. Zwiſchen der Zurechnung und dem dolus und der culpa findet eine weit unmittelbarere Verbindung ſtatt, als zwiſchen den hier zuſammengeſtellten Lehren. Denn der Inhalt der Zurechnung iſt Vorſatz oder Fahrläſſigkeit; zu einem von beiden muß Zurechnung eintreten, oder ſie iſt ganz ausgeſchloſſen.

Ueber Vorſatz §. 84, unbeſtimmten oder alternativen §. 85, und dabei vorkommende Verwechslung des Gegenſtandes der beabſichtigten Verletzung §. 86, ſowie über Fahrläſſigkeit §. 87, und das Zuſammentreffen von Vorſatz und Fahrläſſigkeit §. 88 werden die Definitionen zweckmäßig mit den praktiſchen Beſtimmungen, wann, und wie weit ſie zuzurechnen ſeien, verbunden. Da in dieſen Lehren der Einfluß der Wiſſenſchaft unmöglich abgewieſen werden kann, ſo bleibt im Ganzen

gegen die hier gewählte, dem jetzigen Standpunkt der Erkenntniß entſprechende Faſſung nichts zu erinnern. Eine Vermuthung des Vorſatzes iſt mit Recht nicht ausgeſprochen. Den Schluß des §. 86, der von der ſ. g. aberratio delicti handelt, wünſchte ich deutlicher gefaßt zu ſehen, ebenſo im §. 87, wo die Fahrläſſigkeit (ohne Angabe von Graden) definirt wird, (was ſich wohl rechtfertigt, da man dem Richter die nähere Beſtimmung im concreten Fall wohl beſſer überläßt) dürfte die negative Faſſung „wird nur in den Fällen beſtraft" durch eine poſitive zu erſetzen ſein, die leicht durch bloße Hinweglaſſung des Wörtchens „nur" bewirkt wird. Jetzt lautet der Artikel ſo, als wenn es gar nicht viel auf ſich hätte, Rechtsverletzungen ſelbſt aus der gröbſten Fahrläſſigkeit zu begehen. „Wer eine Handlung begeht, oder eine Handlung, zu der er rechtlich verpflichtet war, unterläßt, woraus ohne ſeine Abſicht eine Rechtsverletzung entſpringt, die er nach allgemeiner Erfahrung, oder nach ſeiner beſondern Kenntniß vorher ſehen konnte, und zu vermeiden vermochte" — das iſt doch keine Kleinigkeit, und man erwartet nun, der Sprache eines Strafgeſetzbuches gemäß, die poſitive Beſtimmung, ſolches tadelnswerthe Benehmen ſei ſtrafbar, da es nicht die erſte Aufgabe des Geſetzes iſt, zu verordnen, wann keine Strafe eintrete, was ſich vielmehr erſt durch Argumente vom Gegentheil ergeben muß, und nur in ſeltnen Fällen einer ausdrücklichen Angabe bedarf. — Statt deſſen wird der Frevler belehrt, und beruhigt, er werde dafür nicht überhaupt, ſondern nur in den Fällen beſtraft, in welchen das Geſetz die Fahrläſſigkeit namentlich mit Strafe bedroht hat."

Ich glaube, wie ich wiederholt zu erinnern für Pflicht halte, daß auch durch die Sprache und Faſſung,

Digitized by Google

und die Weiſe der Sanction des Strafgeſetzes, die Wichtigkeit der Sache ausgedrückt, und dadurch, wie es auch nach den Motiven dieſes Entwurfs bezweckt wird, auf die Geſinnung der Unterthanen möglichſt eingewirkt werden müſſe. Gewonnen wird durch dieſe negative Faſſung gar nichts; wohl aber mindeſtens pſychologiſch geſchadet. Praktiſch, will ich zugeben, kann ſich der Nachtheil dadurch beſeitigen, daß man in dem beſondern Theile nicht außer Acht gelaſſen haben werde, alle die fahrläſſigen Verletzungen namentlich zu bedrohen, wo die Gerechtigkeit und Rechtspolitik es gebietet; außerdem wäre es nicht unangemeſſen, hier dem Richter eine gewiſſe Freiheit zu laſſen, und es wird hier unter andern ſich zeigen, wie fern ſich die Beſchränkung, die im §. 1, im Gegenſatz zu andern Entwürfen, aufgeſtellt iſt, bewähren werde.

Die Beſtimmungen über Vollendung und Verſuch §. 89 ſind (z. B. gleich die Definitionen §. 89, 90) den beiden letztern Vorgängern nachgebildet, und veranlaſſen mich zu einer Bezugnahme auf das über dieſe Bemerkte.[20]) Den §. 92 wünſchte ich anders gefaßt zu ſehen, und §. 93, „daß wenn die Vorbereitungshandlung ſelbſt aus einer (die Worte: „ſchon an ſich" ſind überflüſſig) ſtrafbaren That beſtehe, die hierdurch verwirkte Strafe eintrete" verſteht ſich wohl von ſelbſt. Die bloße Vorbereitung iſt regelmäßig ſtraflos, (§. 92) aber von dem wirklichen Anfang der Ausführung (§. 91) unterſchieden, durch welchen der entfernte Verſuch im Gegenſatz des nächſten (§. 97) beſtimmt wird.

Hervorzuheben iſt die Unterſcheidung bei dem Ge-

---

[20]) Kritik des Würtemb. Entwurfs S. 37 ꝛc., des Sächſ. Entwurfs S. 22 ꝛc., 24.

Digitized by Google

brauch **untauglicher Mittel**, ob dieſer aus **Verwechslung oder Irrthum** (§. 95) oder aus **Unverſtand oder Aberglauben** (§. 96) ſtatt fand. Nur im letztern Falle bleiben die Verſuchshandlungen ſtraflos. Bei dieſer ganzen Lehre, die **Mittermaier's** verdienſtlichen Bemühungen ſo Vieles verdankt, ſcheinen deſſen Anſichten ein beſondres Gewicht erlangt zu haben. Wie der entfernte und nächſte Verſuch, in quantitativer Abſtufung zu der **Vollendung** geahndet werden ſolle, iſt §. 98 ꝛc. verordnet. Die Faſſung §. 98, 99: „die Strafe — **darf** nicht — überſteigen, oder **darf** nicht weniger — betragen" — würde ich, nach den mehrmals dargelegten Grundſätzen in eine beſtimmtere poſitive Sanction umwandeln, während ſie hier, ſich wieder mehr als Prohibitiv-Geſetz an den Richter wendet. Ueber das Maß enthalte ich mich der Bemerkungen; es ſcheint mir dem einmal im Entwurfe angenommenen Strafſyſtem zu entſprechen.

Auch die Grundſätze über **Urheber** und **Gehülfen** ꝛc. §. 104 — (wobei die Gliederung, welche der **Sächſiſche** Entwurf in **gleiche** und **ungleiche** Theilnahme nach dem Vorſchlage von **Stübel** aufgenommen hat, hier nicht vorkommt, ſondern die übliche Bezeichnung beibehalten iſt,) verdienen im Ganzen Billigung. Der §. 106 über **gleiche** Behandlung jedes Theilnehmers einer verbrecheriſchen Verbindung, deſſen Schluß zu hart erſcheint, erhält ſeine nähere Bedeutung und Ausgleichung, mindeſtens für Fälle, wo das Geſetz eine völlig beſtimmte Strafe nicht gedroht hat, durch §. 101, indem ſich hier die Grundſätze der gerechten Zumeſſung geltend machen dürften. Wo die Strafe völlig beſtimmt iſt, ſcheint mir ein Bedenken ſtehen zu bleiben, dem jedoch, wenn ich den §. 108 nicht zu

weit auslege, dieſer einigermaßen abhilft. Es kann nämlich „die Strafe eines Theilnehmers im einzelnen Falle bis zur Strafe eines bloßen Gehülfen herabſinken, wenn ſowohl ſein Einfluß auf den gemeinſchaftlichen verbrecheriſchen Entſchluß, als ſeine Mitwirkung vor, bei, und nach der That nur gering geweſen iſt."

Im §. 111 ſcheint mir die Faſſung: „im Falle des vorhergehenden Paragraphen" nicht würdig. Der Fall dürfte beſtimmt zu bezeichnen, oder durch eine Anknüpfung anzudeuten (z. B. „Hatte jedoch in einem ſolchen Fall (§. 110) der Anſtifter") und zur Erläuterung der Paragraph in Parentheſe zu citiren ſein.

Die Beſtimmung im §. 116: „den Gehülfen trifft eine geringere Strafe, als wenn er als Urheber das Verbrechen ſelbſt begangen hätte" iſt theils zu doctrinell theils überflüſſig, weil unmittelbar darauf, mit einem „nämlich" — was mir auch nicht ganz zuſagt — die Strafe angegeben wird, noch dazu in Nr. 3 mit der Wiederholung der Worte: „geringeres Maß, geringere Strafart." Völlig hinreichend wäre: „den Gehülfen trifft, 1) u. ſ. w.," was im §. 117 näher erklärt iſt, und wobei zweckmäßig dem richterlichen Ermeſſen nicht zu ängſtliche Grenzen geſetzt werden.

So ſehr ich bei jeder Gelegenheit mich für die dem ſittlichen Familienprincip gebührende Schonung erklärt habe, und dieſelbe, als in dem Entwurf überall berückſichtigt, anerkennen muß, und ſo viel Beifall die Beſtimmungen von §. 121 ꝛc. über Begünſtigung, und die Ausnahmen, wo ſie ſtraflos, oder doch nur im geringen Grade ſtrafbar iſt, verdienen, ſo glaube ich doch, daß §. 124, 125, in der Gelindigkeit zu weit gehen, da es ſich von der (als möglich vorausgeſetzten) Verhinderung ſolcher Verbrechen handelt, die mit Todes-

oder lebenslanger Zuchthausſtrafe bedroht ſind. Wer hier ſeine Pflicht verſäumt, alſo das Verbrechen ungeſtört verüben läßt, hat, ſelbſt wenn er nicht in die Lage kommt, eine der §. 123 bezeichneten Perſonen, als zur That Entſchloſſene, in Gefahr der Unterſuchung zu ſetzen, doch nur Gefängniß oder Geldſtrafe zu gewärtigen, in dem ausgenommenen Falle bleibt er ſtraflos §. 120, und ſelbſt, wenn nach verübter That ein Unſchuldiger in Gefahr geräth, als Thäter behandelt zu werden, §. 127 (wo auf Nichtanzeige die gleiche geringe Strafe geſetzt iſt) bleibt er ſtraflos, wenn er eine der §. 123 genannten Perſonen anzeigen müßte. Ich verhehle mir nicht die Schwierigkeiten bei ſolchen Colliſionsfällen, und weiß wohl, was ſich zur Vertheidigung des Entwurfs ſagen läßt, der auch hier nicht zuerſt dieſe Beſtimmungen aufſtellt; aber es bleiben immer Bedenklichkeiten, deren Beſeitigung ich vergebens hier ſuchte. [21])

Fünfter Titel.

Von der Anwendung völlig beſtimmter Strafgeſetze, von Strafmilderung und Strafverwandlung.

Einiges über §. 130 Nr. 4. §. 131, 133, iſt bereits oben erinnert worden. Die ſonſtigen Beſtimmungen bieten, nach der zu Grunde gelegten Anſicht, nichts zu bemerken dar. Dagegen, daß unter Pflegſchaft ſtehende Verſchwender unbedingt, ſtatt Geldſtrafe eine Gefängnißſtrafe erleiden ſollen, (§. 134 Nr. 2) habe ich mich bei einer andern Gelegenheit erklärt. [22]) Nach §. 137 kann ein zu lebenslangem Zuchthaus Verurtheilter, wenn er ein ſchweres, jedoch nicht todeswürdiges

[21]) Meine Kritik des Würtemb. Entwurfs S. 44 ꝛc.

[22]) Kritik des Würtemb. Entwurfs S. 34 ꝛc.

Digitized by Google

Verbrechen verübt, gelind genug, mit den Schärfungen durchkommen, die ſonſt bei der zeitlichen Zuchthausſtrafe eintreten. Allerdings iſt es ſchwierig, hier, wo die Todesſtrafe ſich rechtfertigt, einen Ausweg zu ermitteln, aber bei Verbrechern dieſer Art, darf doch auch die Möglichkeit einer Abhaltung durch pſychologiſchen Zwang, in Ermangelung anderer Mittel, nicht ganz unbeachtet bleiben.[23]) Zur Anwendung körperlicher Züchtigungen, ſelbſt gegen ſolche Verurtheilte, möchte ich, nachdem ſie überhaupt, nach dem Sittenſtand des Volks, abgeſchafft ſind, nicht rathen. Einige Aushülfe böte ſich, wenn nach meinem Vorſchlag das Maximum zeitlicher Zuchthausſtrafe erhöht, dafür mancher Fall, der jetzt mit lebenswieriger bedroht iſt, mit jener geahndet, und damit noch eine Steigerung möglich gemacht würde. Auch würde bei dem Syſtem gänzlicher Abſonderung und Einſamkeit der Sträflinge, die Möglichkeit zu fernern Verbrechen, wenn auch nicht wegfallen, doch ſehr gemindert, und manchem Uebel auf dieſe Art vorgebeugt werden.

Sechster Titel.

Von der Anwendung unbeſtimmter Strafgeſetze.

Wenn vorzugsweiſe hier der Einfluß der zu Grunde liegenden Theorie ſich äußert, ſo wird man, ausgehend von einem Princip der Gerechtigkeit, wie es oben bezeichnet worden iſt, den Beſtimmungen dieſes Titels meiſt beitreten können. Vielleicht wäre es vorzuziehen, ſie mit denen des vorhergehenden und des folgenden Titels zuſammenzuſtellen, und nur nach Capiteln unterabzutheilen, wie es bei dem zweiten Titel geſchehen iſt. Denn in der That iſt es das nämliche Princip,

[23]) Daſelbſt S. 49 ꝛc.

und die nämliche Thätigkeit des Richters bei Anwendung deſſelben, die nur durch die verſchiedenen Vorausſetzungen und die Beſchaffenheit theils der zu beurtheilenden Fälle, theils der zu Grunde zu legenden geſetzlichen Vorſchriften verſchiedentlich beſtimmt werden. Was bei der Strafzumeſſung in Betracht kommt, iſt die Größe des begangenen Unrechts, der Schuld, auf welche ſich die §. 140 hervorgehobene Schädlichkeit und Gefährlichkeit der Handlung, ſowie die Momente der ſubjectiven Strafbarkeit zurückführen laſſen, wie ich ſchon früher mit Rückſicht auf unſer poſitives Recht und deſſen Principien gezeigt habe.[24]) Was §. 141 als Grund der Straferhöhung, und §. 142 der Strafminderung aufgeführt wird, mag nicht als erſchöpfend gelten, und ſoll gewiß nicht ein wiſſenſchaftlich begründetes Ermeſſen ausſchließen. Vieles iſt hier beſtritten, und Manches könnte Veranlaſſung zu näherer Erörterung geben, deren ich mich jedoch mit Rückſicht auf meine frühern Ausführungen zu den entſprechenden Capiteln anderer Entwürfe,[25]) und auf das, was neuerlich Profeſſor Hepp, bei Gelegenheit des Würtemb. Entwurfes bemerkt hat, hier begebe. Zu dem dort Angeführten ſetze ich hier nur Folgendes hinzu:

Im §. 142 Nr. 3 wird als Strafminderungsgrund genannt: „wenn eine ungeſuchte, unerwartet eingetretene Gelegenheit die Entſtehung und gleichzeitige Ausführung des verbrecheriſchen Entſchluſſes veranlaßt hat.“ Dieſer Umſtand kann, aber er muß nicht unbedingt die Strafbarkeit mindern. Mag es ſein, daß er einen Gegenſatz zu dem bildet, was §. 141 als Grund höhe-

[24]) Meine Strafrechtstheorien S. 53 ꝛc., 55 — 73.

[25]) Kritik des Norweg'ſchen Entw. S. 49, des Würtemb. Entw. S. 47 ꝛc., des Sächſ. Entw. S. 28 ꝛc.

rer Strafzumeſſung erwähnt wird; aber es wird Fälle geben, wo ſich dieſer Grund ſicher nicht geltend machen darf, z. B. bei der Nothzucht, dem Raube ꝛc., ſowie bei Handlungen, wo dieſer Umſtand bereits in dem Begriff und Thatbeſtand mit aufgenommen iſt. Letzteres gilt auch für Nr. 4, „wenn der Thäter in einer beſonders aufgeregten und an ſich zu entſchuldigenden Gemüthsbewegung gehandelt hat.“ Iſt, wie bei dem Todtſchlage, der nicht mehr am Leben geahndet wird (§. 182, 183) dieſer Umſtand ſchon unmittelbar in die beſondere Strafbeſtimmung aufgenommen, ſo kann er ſich nicht noch einmal geltend machen, und dies wird auch wohl nicht beabſichtigt, denn er wird bei der Strafzumeſſung ſchon nach allgemeinen Gründen, aber nicht nochmals als Minderung berückſichtigt. Die Beſtimmung Nr. 6, „wenn er die Mitſchuldigen entdeckt, oder zu deren Ergreifung Mittel und Gelegenheit gegeben hat,“ und Nr. 7, „wenn er ſich dem Gerichte ſelbſt als den Schuldigen angegeben, oder im Anfange der Unterſuchung, und ohne noch überführt zu ſein, ſeine Schuld bekannt hat,“ — laſſen ſich eher vom Standpunkte der Politik, als des Rechts vertheidigen.[26]) Ja, ſie können, von einem recht gefliſſentlichen Frevler, dem die Ausführung ſeines verbrecheriſchen Planes, z. B. Rache, wichtig genug iſt, um ſich, wenn es nicht vermieden werden kann, der Strafe zu unterwerfen, ſehr gemißbraucht werden, indem er entweder zur Unterſuchung gezogen, ſich auf Koſten ſeiner Mitſchuldigen eine Minderung bereitet, oder — was doch auch vorkommt, ſich ſelbſt angiebt.

---

[26]) Meine hiſtoriſch-praktiſchen Erörterungen aus dem Gebiete des ſtrafrechtlichen Verfahrens. Berlin 1833. Dritte Abhandlung S. 205 ꝛc.

Digitized by Google

Wenigſtens dürfte hier eine Beſchränkung nach Beſchaffenheit der Sache zuzulaſſen ſein.

Richtig werden die Gründe, die bei dem völlig beſtimmten Strafgeſetze, zur Milderung gereichen, (§. 130 — 133), auch als ſolche bei dem nicht völlig beſtimmten Geſetze anerkannt (§. 143), das hinſichtlich ſeines Minimums die Eigenſchaft eines beſtimmten Geſetzes hat,[27]) während es gebilligt werden muß, daß nicht Gleiches von Uebertragung der Straferhöhungs-, auf die Schärfungsgründe verordnet iſt, die überhaupt nicht in der gemeinrechtlich angenommenen Weiſe hier vorkommen.

Siebenter Titel.

Von der Beſtrafung zuſammentreffender Verbrechen.

Große Eigenthümlichkeit des Entwurfs zeigt ſich bei den Beſtimmungen des gegenwärtigen Titels, ſowie bei denen des

Achten Titels.

Von der Beſtrafung des Rückfalles.

Es liegt außer meinem Plane dieſelbe ausführlicher anzugeben, und zu erörtern, da theils die Motive S. 69 ꝛc., theils die bekannten Abhandlungen Mittermaier's, denen er erſt kürzlich eine neue über die fortgeſetzten Verbrechen hinzugefügt hat,[28]) das hier befolgte Syſtem näher zu begründen ſuchen, und gewiß kein Freund der Wiſſenſchaft ſich dieſe beachtenswerthen Erſcheinungen entgehen laſſen wird. Je mehr aber hier

---

[27]) Mein Lehrbuch der Straf-R.-W. Neuſtadt a. d. O. 1836, §. 147 ꝛc. 149 — 158.

[28]) In dem 1. Bd. dieſer „fortgeſetzten" Annalen. S. 1. f.

von dem, was ſonſt angenommen wird, abgewichen iſt, um ſo weniger will ich es wagen, bei der Beſchränktheit der Zeit, die ich dieſen Bemerkungen widmen darf, und des Raumes, der ihnen zugemeſſen iſt, eine nur kurze Betrachtung, an die Stelle der ausführlichen Würdigung treten zu laſſen, welche die Wichtigkeit der Sache erfordert. Doch gebietet es die Pflicht hier, neben der Anerkennung des Werthes dieſes Theils des Entwurfs, und der denſelben auszeichnenden Milde, beſonders in der Lehre vom Rückfall, (wo die Beſtimmungen einiger neuern Geſetzgebungen zu einer nicht zu vertheidigenden Härte führen), — zugleich offen auszuſprechen, daß man in der Milde vielfach zu weit gegangen ſei, und daß ſich nicht alle Verordnungen, die ſich §. **144** ꝛc. finden, aus dem Grundſatz der Gerechtigkeit, wie ihn der Entwurf aufſtellt, und ſonſt im Ganzen folgerecht durchführt, herleiten laſſen. Wer ein nicht ganz unbedeutendes Verbrechen begangen hat, mag ſich ziemlich ohne Scheu fernern Uebelthaten hingeben, wenn ſie nur jenes ſchwerſte Verbrechen nicht überſteigen; er hat die Hoffnung, wenn ſeine zuſammentreffenden Verbrechen an das Licht kommen ſollten, nicht zu ſchwer büßen zu müſſen. Bei allen geringern Verbrechen, die concurriren, wird ihm mindeſtens ein Drittheil der verwirkten Strafe, meiſt mehr nachgelaſſen, und in der Regel (eine Ausnahme ſtellt jedoch mit Recht §. **147** auf) darf das höchſte Maß der für die ſchwerſte Uebertretung angedrohten Straf-Art nicht überſchritten werden §. **144** — **145.** Mögen noch ſo viele Verbrechen verübt ſein, die mit dem höchſten Maße zeitlicher Zuchthausſtrafe zu ahnden ſind, die Ahndung kann nicht über dreißig Jahre ſteigen (§. **150**); niemals auf Lebensdauer erkannt werden. Wer bereits lebenslanges Zuchthaus ver-

wirkt hat, mag — da die Schärfungen theils nicht ſehr hart, theils beſchränkt ſind, (wenn überhaupt die durch §. 137 für einen andern Fall verordneten hier anzuwenden, und nicht vielmehr nach §. 151 unter Strafzuſatz zu verſtehen, folglich ausdrücklich ausgeſchloſſen ſind) — ohne Furcht neue Verbrechen häufen, ſo fern ſie nur nicht todeswürdig ſind; ſie gehen ihm frei durch. Schlimmer geht es dem Schuldigen, wenn er Geldſtrafe allein, oder ſolche, neben zeitlicher Freiheitsſtrafe oder Dienſt-Entſetzung oder Entlaſſung verwirkt hat, hier kommt die Regel jenes Nachlaſſens eines Theils der verdienten Strafe nicht, ſondern es kommen „alle jene Strafen in ihrem Geſammtbetrag" (§. 153) und „nebeneinander zugleich zur Anwendung" (§. 154), und das Maximum der Geldſtrafen, (welche nach §. 49 den Betrag von Eintauſend Gulden nicht überſteigen darf,) gilt hier nicht als Grenze, wie es bei Freiheitsſtrafen (§. 145) der Fall iſt. Alles dieſes ſcheint mir noch einer genauern Erwägung zu bedürfen. Die Art, wie fortgeſetzte Verbrechen (§. 155, 156), aufgefaßt und behandelt, und von Uebertretung mehrerer Geſetze, (§. 157), weniger in Beziehung auf die rechtlichen Folgen, als auf den Begriff, unterſchieden werden, verdient hervorgehoben zu werden.

Mehr Beifall ſcheinen, wie geſagt, die Beſtimmungen über den Rückfall zu verdienen, wobei die, §. 158 aufgeſtellten ſechs Kategorien gleichartiger Verbrechen, als bemerkenswerth auszuzeichnen ſind. Daß nach §. 159 Nr. 1 als Vorausſetzung des Rückfalls ſchon die bloße Verurtheilung aufgeſtellt iſt, alſo ohne Zweifel, auch wenn die Strafe nicht vollſtreckt wurde, iſt wohl zu hart, und dürfte mindeſtens

bei der Strafzumeſſung dieſer Unterſchied zu berückſichtigen ſein [29]). Nimmt man nicht die vergebliche Warnung und Abhaltung, und gehoffte Beſſerung, als Grund der Auszeichnung des Rückfalls an, wo die Vollſtreckung der frühern Strafe vorausgeſetzt wird, ſo entſteht ein Mißverhältniß zu dem gelinder behandelten Fall zuſammentreffender Verbrechen, da man, beſonders wenn die frühere Strafe nur zuerkannt, aber nicht vollzogen iſt, nicht unbedingt eine größere Bösartigkeit und ſubjective Gefährlichkeit eines Rückfälligen der eben bezeichneten Art behaupten kann. Dieſe Strenge, die ſich mehr auf die formelle Beurtheilung, als auf die oben angedeutete Annahme der frühern vergeblichen Beſtrafung gründet, wird zum Theil gemildert durch die auf der einmal angenommenen Grundlage gutzuheißende Verordnung des §. 161, daß „das Gericht berechtigt, (oft auch verpflichtet) ſei, bei Beurtheilung der Frage, ob die neue Uebertretung als Rückfall zu betrachten ſei, die Rechtmäßigkeit des frühern Erkenntniſſes, ſo fern ſich erhebliche Zweifel darüber darbieten, ſeiner eignen Prüfung und Entſcheidung zu unterwerfen.“ [30]) Dies wird jedoch erfordern, daß die fremden Gerichte um Mittheilung der Unterſuchungs-Acten erſucht werden, wie es ſchon immer der Gebrauch in deutſchen Ländern war. Auch werden ſolche Zweifel mehr im Verhältniß zu Urtheilen ausländiſcher Gerichte (§. 159) als der inländiſchen ſich geltend machen dürfen. Ja, bei widerholten Rückfällen (§. 163), wenn die frühere Rückfallsſtrafe im Auslande erkannt war, wird wohl darüber, ob auch in Baden dieſe Vorausſetzung Platz greife, der

[29]) Meine Abh. im neuen Archiv des Crim. R. J. 1834. S. 432 ꝛc.

[30]) Meine angeführte Schrift. S. 416, 421 ꝛc.

§. 158 zu Grunde zu legen ſein. Zu loben iſt, daß nach §. 162 der Rückfall zwar härter, als die erſte Uebertretung zu ahnden, jedoch dem richterlichen Ermeſſen nicht zu beengende Vorſchriften geſtellt ſind, außer daß nach §. 163 die Strafe höchſtens in Verdoppelung derjenigen beſtehen darf, welche zu erkennen ſein würde, wenn die Uebertretung die erſte, und geringer zu ahnden war, als das frühere gleichartige Verbrechen. Uebrigens hat der Rückfällige, wenn er nur nicht ein Verbrechen begeht, worauf Tod oder lebenswieriges Zuchthaus ſteht, niemals („unter keiner Vorausſetzung") höhere Strafe als zeitliches Zuchthaus von zwanzig Jahren zu gewärtigen, (§. 164) während im Falle der Concurrenz dreißig Jahre (§. 150) ihn treffen können. Hierin finde ich ein Mißverhältniß.

Den allgemeinen Theil beſchließt: der

Neunte Titel.

Von der Verjährung der Strafen und der gerichtlichen Verfolgung ſtrafbarer Handlungen.

Nur wenig bleibt mir hier noch zu bemerken. Die Beſtimmungen ſind in den Motiven S. 83 ꝛc. gut gerechtfertigt. Auch der badiſche Entwurf ſtellt neben der Verjährung der Verbrechen, d. h. der Verfolgung und Unterſuchung zum Zweck der Beſtrafung, eine Verjährung der bereits zuerkannten Strafe auf, wenn dieſelbe nicht innerhalb gewiſſer Friſten vollzogen worden iſt: In der erſtern Hinſicht ſind die Termine des Würtemb. Entwurfes [31]), nämlich für Verbrechen, welche mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausſtrafe bedroht ſind, zwanzig, für alle andere

[31]) Meine Kritik deſſelben S. 50.

zehn Jahre; für die, welche nur auf Begehren oder Anklage der Betheiligten beſtraft werden, zwei Jahre (§. 166—169) angenommen. Dies Syſtem halte ich für beſſer, als das des Sächſ. Entwurfs, der überhaupt nur zwei Friſten, von funfzehn und zwei Jahren, aufſtellt, bei todeswürdigen Verbrechen aber die Verjährung ganz ausſchließt. [32]) In der andern Hinſicht aber weicht der Badiſche Entwurf von beiden genannten ab, und ich weiß nicht, ob dieſes ganz zu billigen iſt. Der Würtemb. Entwurf ſetzt nämlich die Verjährung der zuerkannten Strafe, bei den von Amtswegen zu ahndenden Verbrechen, auf fünf und zwanzig und auf funfzehn Jahre, je nachdem das Verbrechen ſelbſt ſonſt in zwanzig, oder in zehn Jahren erlöſchen würde — er erkennt alſo an, daß eine mindere Begünſtigung Statt finden dürfe, wenn die Schuld wirklich ermittelt, und Strafe ausgeſprochen iſt, deren Nichtvollſtreckung auch gewiß nicht in einer Veranlaſſung gegründet iſt, welche den Schuldigen noch Vortheile zuziehen ſoll. Der Sächſ. Entwurf ſtellt gleiche Friſten und Vorausſetzungen für die eine und andere Art der Verjährung auf, und drückt damit, wenn er ſchon von dem Würtemb. Entwurf hierin abweicht, und dem Schuldigen die Ungeſtraftheit nicht eben mehr erſchwert, doch mindeſtens aus, daß ſie ihm nicht erleichtert werden ſolle. Hingegen der Badiſche Entwurf ſetzt für die Verjährung der zuerkannten Strafen zum Theil kürzere Termine, als für den erſten Fall, in dem reſp. funfzehn, zehn und fünf Jahre erfordert werden; oder bei Strafen über funfzehn Jahre, die längere Dauer, welche das Strafurtheil beſtimmte (§. 170.)

---

[32]) Meine Kritik des Sächſ. Entwurfs S. 41.

Dennoch möchte ſich die Badiſche Anordnung aus dem Grunde vertheidigen laſſen, daß ſie überhaupt dieſe zweite Art der Verjährung, nicht nach der in abstracto gedrohten Strafe, ſondern in Verhältniß zu der im Urtheil ausgeſprochenen Strafe beſtimmt, wobei ich mir nur die Bemerkung erlaube, daß dieſes Princip mit mehr Berückſichtigung der Größe der Strafe in beſondern Fällen hätte durchgeführt werden können. Iſt über zwei Jahre Arbeitshaus erkannt, ſo ſind zehn Jahre, iſt gerade nur auf zwei Jahre, oder etwas weniger erkannt, ſo ſind nur fünf Jahre erforderlich. Eine Differenz von einem Vierteljahr oder Monate (§. 34) bewirkt hier, daß gerade die zweifache Zahl der Jahre, fünf Jahr mehr nothwendig werden, oder nicht. Conſequent iſt es, nach der obigen Anſicht, daß Todes- und lebenslängliche Zuchthausſtrafe nicht verjährt werden, (§. 171) aber es folgt nicht aus dem Princip, die Verjährung der zweiten Klaſſe für mehr begünſtigt zu erklären, als die der erſten, da doch ſonſt hier zwanzig Jahre die Verfolgung aufheben, (§. 166, Nr. 1.) auch möchte ich es nicht durchgängig billigen [33]), ſo wie ich dem §. 171 eine etwas veränderte Faſſung wünſchte, und einen Vorbehalt. („Die Todes- und die lebenslängliche Zuchthausſtrafe werden nicht verjährt; jedoch verwandelt ſich die Todesſtrafe durch den Ablauf von zwanzig Jahren in lebenslängliches Zuchthaus.“) Denn wenn die Todesſtrafe wegfällt, indem an deren Stelle lebenslängliches Zuchthaus tritt, ſo verjährt allerdings dieſe Strafe; und der Satz ſollte vielmehr lauten: durch den Ablauf (von zwanzig Jahren) verjährt zwar die Todesſtrafe, nicht aber die Strafe

[33]) Meine Kritik des Sächſ. Entwurfs S. 42 — 44.

überhaupt, indem an deren Stelle lebenslanges Zuchthaus tritt. Es ſcheint aber außerdem auch nöthig und zweckmäßig, einen Antrag auf Milderung im Wege der Gnade, nach bewandten Umſtänden, vorzubehalten, ſowohl, um die an die Stelle der Todesſtrafe zu verhängende, als auch die ſelbſtſtändig eintretende lebenslange Haft auf zeitliche Strafe herabzuſetzen, und zwar auch dann, wenn nicht das Maximum der Verjährungsfriſt abgelaufen iſt. Was ich darüber bei anderer Gelegenheit bemerkte [34]), iſt in den Motiven gleichfalls angenommen, und als Vorſchlag aufgeſtellt. (S. 87.) Ueber alle andere Bedingungen, Wirkungen ꝛc. der Verjährung ſind die Gränzen der Vorſchriften des Würtemb. Entwurfs befolgt.

Breslaw im März 1837.

---

[34]) Kritik des Sächſ. Entwurfs S. 44.

(Die Fortſetzung folgt.)

Entwurf eines Strafgeſetzbuchs für das Großherzogthum Baden.

I. Theil.

Von Verbrechen und deren Beſtrafung im Allgemeinen.

I. Titel.

Von ſtrafbaren Handlungen, und den Perſonen, welche den Strafgeſetzen unterworfen ſind.

§. 1. (Strafbare Handlungen). Die Begehung oder Unterlaſſung einer Handlung iſt nur inſofern peinlich oder bürgerlich ſtrafbar, als ſie vorher von einem Geſetze mit peinlicher oder bürgerlicher Strafe bedroht iſt. §. 2. (Dem Strafgeſetze unterworfene Perſonen.) Den Beſtimmungen des gegenwärtigen Strafgeſetzbuches ſind alle Unterthanen des Staats unterworfen, auch die Militärperſonen, in ſo weit die Militärſtrafgeſetze nicht beſondere, davon abweichende, Vorſchriften enthalten. §. 3. (Wegen Handlungen im Inland.) Jeder, welcher innerhalb der Grenzen des Großherzogthums eine ſtrafbare Handlung verübt, wird, er ſei Inländer oder Ausländer, nach den inländiſchen Strafgeſetzen gerichtet. §. 4. (Im Ausland.) Auch wegen der im Auslande verübten Handlungen ſteht der Inländer unter den Strafgeſetzen des Inlandes. Wird jedoch die Handlung nach den ausländiſchen Geſetzen milder oder gar nicht beſtraft, ſo trifft auch den Inländer die mildere oder gar keine Strafe, in ſo fern nicht die That gegen das Inland oder einen Inländer verübt wurde, oder der Thäter ſich, um die inländiſchen Geſetze zu umgehen, zur Verübung der That in das Ausland begeben hatte. §. 5. (Gegen das Inland.) Der Ausländer wird auch wegen der im Auslande gegen das Inland oder

Digitized by Google

deſſen Behörden oder gegen einen Inländer verübten Handlungen nach den inländiſchen Strafgeſetzen gerichtet. Wird jedoch die im Auslande gegen einen Inländer verübte Handlung nach den ausländiſchen Geſetzen milder oder gar nicht beſtraft, ſo tritt gegen den Ausländer ebenfalls nur die mildere oder gar keine Strafe ein. §. 6. (Auslieferung unſtatthaft.) Kein Inländer kann wegen einer ſtrafbaren Handlung, ſie ſei im Inlande oder im Auslande verübt, einem auswärtigen Staate zur gerichtlichen Verfolgung oder Beſtrafung ausgeliefert werden. §. 7. (Verbrechen gegen das Ausland.) Wegen Handlungen des Inländers gegen einen auswärtigen Staat oder deſſen Behörden, im Inlande oder im Auslande verübt, können die Gerichte nur zufolge einer von dem Juſtizminiſterium erhaltenen Ermächtigung eine gerichtliche Verfolgung oder Beſtrafung eintreten laſſen. §. 8. Das Juſtizminiſterium kann dieſe Ermächtigung nur in ſo fern ertheilen, als nach den Geſetzen des auswärtigen Staates dieſelbe Handlung, von einem ſeiner Angehörigen gegen das Großherzogthum oder deſſen Behörden verübt, ebenfalls gerichtlich verfolgt und beſtraft wird.

II. Titel.
Von den Strafen.
1. Kapitel.
Peinliche Strafen.

§. 9. (Peinliche Strafen.) Die peinlichen Strafarten ſind: 1) Todesſtrafe; 2) lebenslängliche Zuchthausſtrafe; 3) zeitliche Zuchthausſtrafe 4) Dienſtentſetzung. §. 10. (1. Todesſtrafe.) Die Todesſtrafe ſoll durch Enthauptung öffentlich vollzogen werden. §. 11. (Schärfung unſtatthaft.) Eine Schärfung der Todesſtrafe findet nicht Statt. §. 12. (2. Lebenslängliche Zuchthausſtrafe.) Gefangene, welche zu lebenslänglicher Zuchthausſtrafe verurtheilt ſind, werden in einem von den übrigen Züchtlingen abgeſonderten Raume des Zuchthauſes verwahrt. §. 13. (3. Zeitliche Zuchthausſtrafe.) Die Dauer der zeitlichen Zuchthausſtrafe wird in den Strafurtheilen nach Jahren und Vierteljahren beſtimmt, niemals in kleinern Zeittheilen. §. 14. (Ihre Dauer.) Sie kann nicht auf weni-

Digitized by Google

ger als drei Jahre erkannt werden, und nicht auf mehr als zwanzig Jahre, den beſonderen Fall zuſammentreffender Verbrechen allein ausgenommen (§. 150). §. 15. Ueberall, wo das Geſetz ohne das Beiwort lebenslänglich von Zuchthausſtrafe ſpricht, iſt die zeitliche zu verſtehen. §. 16. (Arbeit, Koſt, Kleidung.) Die Zuchthausgefangenen werden durch Zwang zu harten Arbeiten innerhalb der Anſtalt angehalten, ſie werden mit ſchmaler Koſt genährt, und tragen eine ausgezeichnete gleichförmige Kleidung. §. 17. Es kann jedoch das richterliche Erkenntniß im einzelnen Falle den zur Zuchthausſtrafe Verurtheilten wegen beſonderer perſönlicher Verhältniſſe von dem Zwange zu harten Arbeiten, oder von der Beſchränkung auf ſchmale Koſt oder von Beiden zugleich ausnehmen. §. 18. Die Zuchthausgefangenen dieſer Art (§. 17) werden ebenfalls in einem von den übrigen Züchtlingen abgeſonderten Raume des Zuchthauſes verwahrt. §. 19. (Folgen der Zuchthausſtrafe.) Als Folgen der Verurtheilung zu lebenslänglicher oder zeitlicher Zuchthausſtrafe treffen den Verurtheilten kraft Geſetzes folgende Nachtheile: 1) der Verluſt des Adels, jedoch unbeſchadet der Rechte ſeiner Ehegattin und der vor dem Strafurtheile erzeugten Kinder; 2) der Verluſt aller Ehrentitel, Würden, Orden und anderer Ehrenzeichen; 3) der Verluſt aller öffentlichen Aemter, namentlich aller Hof-, Staats-, Kirchen-, Gemeinde-, Zunft- und Stiftungsämter, ſo wie der Pflegſchaften oder Vormundſchaften über andere, als über ſeine Kinder; 4) der Verluſt der Fähigkeit zur Erwerbung der bisher genannten Rechte und Vorzüge; 5) der Verluſt der Ruhegehalte und Penſionen, welche ihm aus der Staats-, einer Gemeinde- oder öffentlichen Stiftungskaſſe gereicht werden; desgleichen ſolcher Ruhegehalte und Penſionen, die er ans einer ſtandes- oder grundherrlichen Kaſſe in ſeiner Eigenſchaft als öffentlicher Diener bezieht; 6) der Verluſt aller ſtaats- und gemeindebürgerlichen Rechte der Wahl und der Wählbarkeit. §. 20. (Erlaſſung derſelben.) Im beſonderen Falle können jedoch dem Verurtheilten die im vorhergehenden §. 19 Nr. 1, 2, 4 und 6 bezeichneten

Digitized by Google

Nachtheile, oder einzelne derſelben, durch das Straferkenntniß erlaſſen werden. §. 21. Ferner ſind die Gerichte ermächtigt, im beſonderen Falle auszuſprechen, daß die im §. 19 Nr. 1, 2, 4 und 6 bezeichneten Folgen für die bürgerlichen Ehrenrechte nach Ablauf von fünf Jahren, vom Tage der erſtandenen Strafe an, oder wo auf Freiheitsſtrafe von längerer Dauer erkannt iſt, nach Ablauf einer weiteren Zeit von gleicher Dauer, durch gerichtliches Erkenntniß wieder aufgehoben werden, wenn ſich der Verurtheilte in dieſer Zeit keiner neuen von den Geſetzen mit Gefängniß oder einer andern höheren bürgerlichen oder peinlichen Strafe bedrohten Uebertretung ſchuldig gemacht hat. §. 22. (Landesverweiſung gegen Ausländer.) Als weitere, im Straferkenntniß beſonders auszudrückende, Folge der zeitlichen Zuchthausſtrafe trifft den Ausländer, nach Erſtehung derſelben, ferner lebenslängliche Landesverweiſung. §. 23. (Erlaubniß zur Rückkehr.) Das Gericht, von welchem der Verwieſene verurtheilt worden iſt, kann demſelben zu Beſorgung einzelner Angelegenheiten auf kurze Zeit die Erlaubniß zum Aufenthalt im Großherzogthum ertheilen. §. 24. (4. Dienſtentſetzung.) Die Strafe der Dienſtentſetzung hat für den Verurtheilten den Verluſt aller von ihm bekleideten öffentlichen Aemter, und der davon abhängenden Rechte und Vorzüge zur Folge. §. 25. (Folgen derſelben.) Den zur Strafe der Dienſtentſetzung Verurtheilten treffen überdies alle weiteren Nachtheile, welche im §. 19 als Folgen der Verurtheilung zur Zuchthausſtrafe bezeichnet ſind, in ſo fern ihm nicht im beſonderen Falle nach Maßgabe des §. 20 einzelne derſelben im Straferkenntniſſe erlaſſen werden. §. 26. (Unfähigkeit zur Wiederanſtellung.) Die Fähigkeit zur Wiederanſtellung im öffentlichen Dienſt geht mit der Dienſtentſetzung in allen Fällen kraft Geſetzes verloren. §. 27. (Eidesunfähigkeit.) Eidesunfähigkeit und Unfähigkeit zum gerichtlichen Zeugniß tritt als Folge der Verurtheilung zu peinlicher Strafe nur in denjenigen Straffällen ein, in welchen das Urtheil in Folge beſonderer geſetzlicher Vorſchrift ausdrücklich darauf erkannt hat. §. 28. Wird dem zu peinlicher Strafe Verurtheilten im Wege der Begnadigung die Strafe erlaſſen, ſo gelten eben hierdurch auch deren Folgen

Digitized by Google

(§§. 19, 22, 25, 26 und 27) für aufgehoben, in ſo fern hierbei nicht das Gegentheil ausdrücklich beſtimmt wird. Im Wege der Begnadigung können dieſelben auch nach gänzlicher oder theilweiſer Vollziehung der Strafe wieder aufgehoben werden. §. 29. (Polizeiliche Aufſicht.) In allen Fällen der Verurtheilung zu peinlicher Strafe kann, wo nach Beſchaffenheit der That und der Perſönlichkeit des Thäters dieſer für die öffentliche Sicherheit beſonders gefährlich erſcheint, zugleich auf Stellung unter polizeiliche Aufſicht erkannt werden; in Fällen der Verurtheilung zu bürgerlichen Strafen hingegen nur da, wo ſie das Geſetz beſonders gedroht hat. §. 30. (Dauer derſelben.) Die Stellung unter polizeiliche Aufſicht wird nicht auf weniger als ein Jahr, und nicht auf mehr als fünf Jahre erkannt. §. 31. (Wirkungen.) Die Wirkungen der Stellung unter polizeiliche Aufſicht ſind folgende: 1) der unter polizeiliche Aufſicht Geſtellte darf ſeinen Wohnort ohne Erlaubniß des Ortsvorſtandes nicht über Nacht verlaſſen, und zu einer über acht Tage dauernden Abweſenheit wird die Genehmigung des Amtes erfordert; 2) Wenn ſein Aufenthalt an einem beſtimmten Orte als beſonders gefährlich erſcheint, ſo hat die Polizeibehörde auf Erſuchen des Richters ſeinen Ausſchluß von dieſem Orte zu verfügen; endlich 3) ſteht den Gerichts- und Polizeibehörden die Befugniß zu, in ſeiner Wohnung zu jeder Zeit Hausſuchung zu halten. Die Uebertretung der Vorſchriften Nr. 1 und 2 zieht die im Geſetze (§. —) beſtimmten Strafen nach ſich. §. 32. (Oeffentliche Bekanntmachung der peinlichen Strafurtheile.) Alle rechtskräftigen Urtheile, wodurch auf eine peinliche Strafe erkannt iſt, werden in dem Gerichtsorte, ſo wie bei Inländern in dem Wohnorte des Verurtheilten, öffentlich angeſchlagen, und durch ein öffentliches Blatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

2. Kapitel.

Bürgerliche Strafen.

§. 33. Bürgerliche Strafen ſind: 1) Arbeitshaus- und Feſtungsſtrafe; 2) Gefängnißſtrafe; 3) Dienſtentlaſſung; 4) Entziehung öffentlicher Berechtigungen oder eines öffentlichen

und ſelbſtſtändigen Gewerbbetriebs; 5) Geldſtrafe und Confiscation einzelner Gegenſtände; 6) Gerichtlicher Verweis. §. 34. (1. Arbeitshaus.) Die Dauer der Arbeishausſtrafe wird in den Strafurtheilen nach Jahren und Monaten beſtimmt, niemals in kleineren Zeittheilen. §. 35. (Dauer.) Sie kann nicht auf weniger als ſechs Monate erkannt werden, und nicht auf mehr als ſechs Jahre. §. 36. (Kleidung.) Die Arbeitshausgefangenen tragen eine gleichförmige, ausgezeichnete, von jener der Zuchthausgefangenen verſchiedene, Kleidung. §. 37. (Pflege und Behandlung.) In der Verpflegung und übrigen Behandlung der Arbeitshausgefangenen finden, im Vergleiche mit der Verpflegung und Behandlung im Zuchthauſe, Erleichterungen Statt; auch können die Arbeitshausgefangenen, wenn ſie ſich hiezu erbieten, zu Arbeiten außerhalb der Strafanſtalt verwendet werden. §. 38. (2. Gefängnißſtrafe.) Die Gefängnißſtrafe wird in den Kreis- und den Amts-Gefängniſſen vollzogen. §. 39. (Kreisgefängniß.) Die Kreisgefängnißſtrafe kann nicht auf mehr als ein Jahr, und nicht auf weniger als vier Wochen erkannt werden. Ihre Dauer wird in den Strafurtheilen innerhalb der geſetzlichen Grenzen nicht in kleineren Zeittheilen als in Wochen beſtimmt. §. 40. (Amtsgefängniß.) Die Amtsgefängnißſtrafe kann nicht auf mehr als ſechs Wochen erkannt werden. §. 41. (Beſchäftigung.) Die in den Kreisgefängniſſen verwahrten Gefangenen werden innerhalb des Hauſes beſchäftigt, wobei denſelben unter den mit der Einrichtung der Anſtalt verträglichen Beſchäftigungsarten die Wahl gelaſſen werden ſoll. §. 42. (Feſtungsſtrafe.) Den Gerichten iſt geſtattet, nach Erwägung der bürgerlichen Verhältniſſe des Uebertreters im einzelnen Falle die Vollziehung der Arbeitshaus- oder der Kreisgefängnißſtrafe auf einer Feſtung oder in einer ihr gleichgeſtellten Anſtalt anzuordnen, in ſo fern nicht mit der jetzt verwirkten Arbeitshausſtrafe die im §. 19 Nr. 1, 2, 4 und 6 bezeichneten Nachtheile verbunden ſind, oder dieſe Nachtheile den Uebertreter in Folge einer früheren Verurtheilung ſchon getroffen haben. §. 43. (Beſchäftigung der Gefangenen.) Die Feſtungsſtrafgefangenen wer-

Digitized by Google

den zu einer, ſo viel thunlich, ihren frühern Verhältniſſen angemeſſenen Beſchäftigung angehalten, wobei denſelben, wenn es eine Kreisgefängnißſtrafe iſt, welche in der Feſtung vollzogen wird, auch hier unter den mit der Einrichtung der Anſtalt verträglichen Beſchäftigungsarten die Wahl gelaſſen werden ſoll. §. 44. (Folgen der Arbeitshausſtrafe.) Die Nachtheile für die bürgerlichen Ehren- und Dienſt-Rechte, welche als Folgen der Verurtheilung zu Zuchthausſtrafe kraft Geſetzes eintreten (§. 19), treffen die zu Arbeitshausſtrafe Verurtheilten nur in ſo weit, als ſie vom Richter in den Fällen des §. 45 im Urtheile beſonders ausgeſprochen werden. Der Staatsregierung ſteht jedoch in allen Fällen gegen die zu einer Arbeitshausſtrafe verurtheilten öffentlichen Diener, ohne Unterſchied, ob ſie im Arbeitshauſe oder in der Feſtung vollzogen wird, das Recht zur Dienſtentlaſſung zu. §. 45. Der Richter kann auf die Nachtheile für die bürgerlichen Ehren- und Dienſt-Rechte, welche als Folgen der Zuchthausſtrafe kraft Geſetzes eintreten (§. 19), gegen den zu Arbeitshausſtrafe Verurtheilten nur erkennen: 1) in den Fällen, in welchen das Geſetz ihn dazu beſonders ermächtigt, und 2) in den Fällen, welche vom Geſetze unbeſtimmt mit Arbeitshaus- oder Zuchthausſtrafe bedroht ſind. §. 46. (3. Dienſtentlaſſung.) Die Strafe der Dienſtentlaſſung hat für den Verurtheilten den Verluſt aller von ihm bekleideten öffentlichen Aemter und der davon abhängenden Rechte (§. 19, Nr. 3 und 5) zur Folge. §. 47. Das Urtheil beſtimmt zugleich die Zeit, innerhalb welcher der Entlaſſene zu einem öffentlichen Amte nicht wieder berufen werden kann; ſie darf nicht weniger als zwei und nicht mehr als fünf Jahre betragen. §. 48. (4. Entziehung öffentlicher Berechtigungen oder Gewerbe.) Die Entziehung öffentlicher Berechtigungen oder eines öffentlichen ſelbſtſtändigen Gewerbbetriebs wird entweder für immer oder auf eine im Urtheile zu beſtimmende Zeit von ſechs Monaten bis zu ſechs Jahren erkannt. §. 49. (5. Geldſtrafe.) Eine Geldſtrafe darf den Betrag von Eintauſend Gulden nicht überſteigen. §. 50. (Gerichtlicher Verweis.) Ein gerichtlicher

Verweis wird dem Verurtheilten von dem Gerichte mündlich oder ſchriftlich ertheilt.

3. Kapitel.

Von den Schärfungen und dem Vollzug der Strafen.

§. 51. (Schärfungen.) Bei der zeitlichen Zuchthausſtrafe können folgende Schärfungen eintreten: 1. Einſame Einſperrung, ununterbrochen nicht auf länger als einen Monat; 2. Dunkel-Arreſt, ununterbrochen nicht auf länger als vier Tage; 3. Hunger-Koſt, beſtehend in Waſſer und Brod, oder in Waſſer und warmer Suppe, nach einander nicht mehr als vier Tage, je um den andern Tag; 4. Anlegung von Ketten, ununterprochen nicht auf länger als acht Tage bis vier Wochen; 5. Verbindung der beiden letzten Schärfungen mit einander, oder Einer derſelben oder Beider zugleich mit einer der beiden Erſteren. §. 52. Mit Ausnahme der Ketten können alle im §. 51 genannten Schärfungen auch bei der Arbeitshaus-, Feſtungs- und Gefängnißſtrafe eintreten. §. 53. (Wiederholung.) Vor dem Ablauf einer Zwiſchenzeit, welche der Dauer der Statt gehabten Schärfung gleichkommt, kann die nämliche Schärfung nicht wieder eintreten, der Dunkel-Arreſt nicht wieder vor Ablauf von drei Wochen. §. 54. Die Zeit, durch welche die verſchiedenen Schärfungen, einzeln oder in Verbindung, zur Anwendung kommen, darf bei Feſtungs- oder Gefängnißſtrafen bis zu drei Monaten nicht die Hälfte der Strafzeit überſteigen, und nicht ein Drittheil derſelben bei Freiheitsſtrafen über drei Monate bis zu einem Jahre. §. 55. Bei Freiheitsſtrafen von längerer als einjähriger Dauer finden die im §. 51 genannten Schärfungen, einzeln oder in Verbindung, im zweiten und den folgenden Jahren nicht über viermal des Jahres, nach Ablauf von ſechs Jahren aber jährlich nicht mehr als einmal Statt. §. 56. Die Gefängniß- und die Feſtungsſtrafe kann auch dadurch geſchärft werden, daß dem Gefangenen das Recht entzogen wird, ſich beſſere Koſt reichen zu laſſen, und zwar entweder während der ganzen Strafzeit oder während eines beſtimmten Theils derſelben. §. 57. (Berechnung der Strafzeit.) Bei allen Freiheitsſtrafen wird die Strafzeit von

dem Eintritt in die Strafanſtalt an gerechnet, und zwar ein Tag zu vier und zwanzig Stunden, eine Woche zu ſieben, ein Monat zu dreißig, ein Jahr zu dreihundert und fünf und ſechszig Tagen. §. 58. Wenn während der Vollziehung einer Freiheitsſtrafe, wegen Geiſtes- oder körperlicher Krankheit eines Strafgefangenen, deſſen Verſetzung in eine öffentliche Heilanſtalt nothwendig wird, ſo iſt die in der letzteren zum Behufe der Herſtellung zugebrachte Zeit in ſeine Strafzeit einzurechnen. §. 59. Ebendaſſelbe gilt von der Zeit der gerichtlichen Haft, welche ein während des Strafvollzugs auf gerichtliche Anordnung aus der Strafanſtalt abgeführter Gefangener zu erſtehen hat. §. 60. (Disciplinarſtrafen.) Vergehen der Gefangenen gegen die Hausordnung oder die Disciplinarvorſchriften der Strafanſtalt werden von Disciplinarſtrafen getroffen, welche, wenn die Vergehen von ſchwererer Art ſind, von der oberaufſehenden Behörde, in den leichteren Fällen aber von dem Vorſtande der Strafanſtalt erkannt werden. §. 61. (Arten derſelben.) Als ſolche Disciplinarſtrafen kommen zur Anwendung, und zwar einzeln oder in Verbindung: I. In allen Strafanſtalten: 1) Einſame Einſperrung; 2) Dunkel-Arreſt; 3) Hunger-Koſt; 4) Entziehung der Betten; 5) Entziehung oder Beſchränkung der nach der Hausordnung den Sträflingen zukommenden Vergünſtigungen; II. Im Zuchthauſe ferner die Anlegung von Ketten. §. 62. Wenn der Strafgefangene, welcher ſich neuer Vergehen gegen die Hausordnung oder die Disciplinarvorſchriften der Anſtalt ſchuldig macht, bereits allen zuläſſigen Schärfungen, aus denen die Disciplinarſtrafen beſtehen, unterworfen iſt, ſo wird die Beſtrafung dadurch bewirkt, daß deren Anwendung in kürzeren als in den nach §. 53 — 55 ſonſt zuläſſigen Zwiſchenräumen eintritt. §. 63. Die Vorſchriften über die innere Einrichtung der Anſtalten für die Vollziehung der verſchiedenen Freiheitsſtrafen, über die Art und das Maaß der Strafarbeiten, über die Disciplin und die Anwendung der Disciplinarſtrafen, über die Verpflegung der Gefangenen und deren Abſonderung, ſo wie über den Unterricht, welcher den-

ſelben ertheilt werden ſoll, ſind in beſonderen Verordnungen und Inſtructionen enthalten.

III. Titel.

Von der Zurechnung.

§. 64. (Mangel der Zurechnungsfähigkeit.) Eine Uebertretung des Strafgeſetzes, welche dem Uebertreter weder aus dem Grunde eines rechtswidrigen Vorſatzes, noch aus dem einer Fahrläſſigkeit zur Schuld zugerechnet werden kann, iſt ſtraflos. §. 65. (Gründe.) Die Zurechnung zur Schuld iſt ausgeſchloſſen durch jeden Zuſtand, in welchem das Bewußtſein der Strafbarkeit der Uebertretung, oder die Willkühr des Uebertreters aufgehoben iſt. §. 66. (Rechtsunwiſſenheit.) Nichtwiſſen des Strafgeſetzes ſchließt die geſetzliche Strafe nicht aus; ebenſowenig Unwiſſenheit oder Irrthum in Anſehung der Art oder Größe der Strafe. §. 67. (Religiöſer Wahn u. ſ. w.) Auch wird die Zurechnung weder durch die irrige Meinung oder den Wahn, als ob die durch das Geſetz verbotene Handlung nach dem Gewiſſen oder der Religion erlaubt geweſen, noch durch die Beſchaffenheit des Beweggrundes oder Endzweckes ausgeſchloſſen, um deſſen willen der Entſchluß zur That gefaßt worden iſt. §. 68. (Nothſtand.) Dagegen fällt die Zurechnung einer an ſich unerlaubten Handlung weg, wenn ſie von dem Handelnden in einem nicht durch eigenes ſtrafbares Verſchulden herbeigeführten Nothſtande begangen wurde, um eine gegenwärtige, dringende, auf andere Weiſe nicht abwendbare Gefahr für ſein Leben, oder das Leben ſeines Ehegatten, oder eines Verwandten oder Verſchwägerten in auf- oder abſteigender Linie ohne Unterſchied des Grades, in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade einſchließlich, oder der Adoptiveltern oder Adoptivkinder, der Pflegeltern oder Pflegkinder deſſelben abzuwenden. §. 69. (Raſerei u. ſ. w.) Zu den Zuſtänden, welche unter der Vorausſetzung des §. 65 die Zurechnung ausſchließen, gehört hauptſächlich völliger Blödſinn, Raſerei, Wahnſinn, Verrücktheit und vorübergehende gänzliche Verwirrung der Sinne oder des Verſtandes. §. 70. (Verwirrung.) Der Zuſtand vorübergehender Verwir-

rung der Sinne oder des Verſtandes ſchließt jedoch die Zurechnung zur Strafe dann nicht aus, wenn ſich der Thäter durch Getränke oder andere Mittel abſichtlich in ſolchen verſetzt hatte, um in demſelben ein im zurechnungsfähigen Zuſtande beſchloſſenes Verbrechen auszuführen, oder wenn in Bezug auf die Handlung, wodurch er ſich in jenen Zuſtand verſetzt hat, und die darin verübte That die Bedingungen der Zurechnung zur Fahrläſſigkeit (§. 87) vorhanden ſind. §. 71. (Taubſtumme.) Taubſtumme, deren Geiſteskräfte nicht ſo weit entwickelt ſind, um die Folgen und die Strafbarkeit einer begangenen Uebertretung einzuſehen, bleiben ſtraflos. §. 72. (Jugend.) Kindern, welche das zwölfte Jahr noch nicht zurück gelegt haben, können Uebertretungen der Strafgeſetze in Bezug auf die geſetzliche Strafe nicht zugerechnet werden. Sie ſind wegen ſolcher Handlungen lediglich der häuslichen Züchtigung zu überlaſſen, vorbehaltlich der nöthigenfalls polizeilich anzuordnenden Beſſerungsmittel. §. 73. Ebendaſſelbe gilt auch von dem Minderjährigen vom zwölften bis zum zurückgelegten ſechszehnten Jahre, in ſo fern ſich im einzelnen Falle ergibt, daß er die zur Unterſcheidung der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Ausbildung noch nicht erlangt hat. Andernfalls tritt bei Minderjährigen von dieſem Alter Zurechnung zu geminderter Strafe in folgender Art ein: 1) Statt der Todes- oder lebenslänglichen Zuchthausſtrafe wird auf ſechs- bis achtzehnjähriges Zuchthaus erkannt, und jede zeitliche Freiheitsſtrafe um ein bis drei Viertheile der ſonſt geſetzlich verwirkten Dauer herabgeſetzt. 2) Es ſollen dieſe Strafen entweder in eigenen, für jugendliche Verbrecher beſtimmten Strafanſtalten, oder zwar in den ordentlichen Strafanſtalten, jedoch in abgeſonderten Räumen vollzogen werden. §. 74. Bei Minderjährigen, welche das ſechszehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, tritt an die Stelle der verwirkten Todesſtrafe lebenslängliches Zuchthaus. §. 75. (Zwang.) Keiner Zurechnung unterliegen Uebertretungen, zu welchen der Uebertreter durch unwiderſtehliche körperliche Gewalt genöthigt worden iſt, oder durch Drohungen, die mit einer gegenwärtigen und anders nicht abzuwendenden Gefahr für Leib oder Leben

des Genöthigten ſelbſt, oder des Ehegatten, oder eines Verwandten oder Verſchwägerten, in auf- oder abſteigender Linie ohne Unterſchied des Grades, in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade einſchließlich, oder der Adoptiveltern oder Adoptivkinder, der Pflegeltern oder Pflegkinder deſſelben, verbunden waren. §. 76. (Rechtmäßige Nothwehr.) Die Anwendung von Eigenmacht zur Selbſtvertheidigung gegen begonnene oder eben bevorſtehende rechtswidrige Angriffe iſt unter der Vorausſetzung, daß die drohende Gefahr weder durch Anrufung der obrigkeitlichen Hülfe, noch durch andere dem Bedrohten bekannte Mittel, außer der Eigenmacht, mit Sicherheit und ohne Nachtheil abgewendet werden kann, in folgenden Fällen erlaubt: 1) gegen alle gewaltthätigen, mit Gefahr für Leben, Geſundheit, Freiheit oder Ehre verbundenen Angriffe auf die Perſon ſelbſt; 2) gegen Gewaltthaten, welche auf Beſchädigung, Hinwegnahme, oder Zerſtörung von Vermögensgegenſtänden gerichtet ſind; 3) gegen denjenigen, welcher in eines Andern Beſitzthum gewaltthätig einzufallen, einzubrechen, oder ſonſt auf unerlaubte Weiſe einzudringen ſucht. §. 77. (Ihre Strafloſigkeit.) Die in ſolcher Nothwehr geſchehene Verletzung oder Tödtung des Angreifers, oder ſelbſt eines Dritten, wo dieſe unvermeidlich war, iſt ſtraflos, in ſo fern bei der Ausübung die Grenzen rechtmäßiger Nothwehr nicht überſchritten ſind. §. 78. (Beiſtand in Nothwehr.) Wer einem Andern, der ſich in erlaubter Nothwehr befindet, beiſteht, dem kommen dabei alle Rechte der Nothwehr, gleich dem Angegriffenen ſelbſt, zu Statten. §. 79. (Ihre Grenzen.) In den Fällen Nr. 2 und 3 des §. 76 iſt die Anwendung lebensgefährlicher Vertheidigungsmittel nicht erlaubt, in ſo fern dieſelben nicht mit dem Werthe, den das bedrohte Gut für den Angegriffenen hat, in einem angemeſſenen Verhältniſſe ſtehen, oder aus der Art des Angriffs oder anderen dabei vorkommenden Umſtänden zugleich Gefahr für die Perſon ſelbſt zu beſorgen iſt. §. 80. (Deren Ueberſchreitung.) Eine Ueberſchreitung der Grenzen der Nothwehr iſt vorhanden: 1) wenn in den Fällen Nr. 2 und 3 des §. 76 lebensgefährliche Vertheidigungsmittel angewendet worden ſind, ohne daß eine der beiden im vorhergehenden §. 79 beſtimmten Vorausſetzungen vorhanden war; 2) wenn da,

Digitized by Google

wo der Gebrauch eines gelinderen oder weniger gefährlichen Vertheidigungsmittels hinreichend, und dem Angegriffenen möglich war, derſelbe gleichwohl ein härteres oder gefährlicheres gebrauchte; oder 3) wenn der Angegriffene im Gebrauche des an ſich ſtatthaften Mittels freiwillig weiter ging, als zum Zweck der Abwendung der drohenden Gefahr erforderlich war. §. 81. (Vorſätzlich oder fahrläſſig.) Wenn eine Ueberſchreitung eingetreten iſt, ſo hat das Gericht nach den Umſtänden des einzelnen Falles zu beurtheilen, ob ſolche zum böſen Vorſatz oder blos zur Fahrläſſigkeit oder gar nicht zur Strafe zuzurechnen ſei. §. 82. (Fall der Strafloſigkeit.) Wenn aus der Beſchaffenheit des Orts, der Zeit, der Perſonen, der Art des Angriffs, der Waffen oder aus anderen Umſtänden mit Wahrſcheinlichkeit ſich ergibt, daß der Angegriffene unter der Einwirkung von Ueberraſchung oder Furcht, im Zuſtande geſtörter Beſonnenheit, das Maaß erlaubter Vertheidigung überſchritten hat, ſo wird ihm ſolche Ueberſchreitung nicht zur Strafe zugerechnet. §. 83. (Desgleichen.) Ebenſowenig tritt Strafe ein, wenn während der Gegenwehr des Angegriffenen aus dem Gebrauch eines an ſich erlaubten, und den Umſtänden gemäß angewendeten, Vertheidigungsmittels eine größere Beſchädigung des Angreifers entſtanden iſt, als zur Abwehr erforderlich, und von dem Angegriffenen beabſichtigt war.

IV. Titel.

Von dem Vorſatze und der Fahrläſſigkeit, von Vollendung und Verſuch, von Urhebern und Gehülfen.

§. 84. (Vorſatz.) Jede den Strafgeſetzen zuwiderlaufende Handlung, zu welcher ſich der Handelnde abſichtlich beſtimmt hat, und jeder ſtrafbare Erfolg derſelben, worauf ſeine Abſicht gerichtet war, wird ihm zum Vorſatz zugerechnet. §. 85. (Unbeſtimmter oder alternativer Vorſatz.) War die Abſicht des Handelnden nicht ausſchließlich auf einen beſtimmten Erfolg gerichtet, ſondern unbeſtimmt auf einen oder den anderen von mehreren möglichen Erfolgen, ſo wird ihm derjenige davon zum Vorſatz zugerechnet, welcher wirklich eingetreten iſt. §. 86. (Verletzung einer anderen Perſon oder Sache.) Hat der Erfolg einer vorſätzlichen Handlung wegen Irr-

Digitized by Google

thum oder Verwechslung eine andere Perſon oder eine andere Sache getroffen, als worauf die Abſicht des Handelnden gerichtet war, ſo wird ihm die That mit dem wirklich eingetretenen Erfolg in ſo weit zum Vorſatz zugerechnet, als durch die Verſchiedenheit zwiſchen der verletzten Perſon oder Sache, und derjenigen, auf welche die Abſicht des Handelnden gerichtet war, nicht ein ſchwereres Verbrechen begründet wird. §. 87. (Fahrläſſigkeit.) Wer eine Handlung begeht, oder eine Handlung, zu der er rechtlich verpflichtet war, unterläßt, woraus ohne ſeine Abſicht eine Rechtsverletzung entſpringt, die er nach allgemeiner Erfahrung oder nach ſeiner beſonderen Kenntniß vorherſehen konnte und zu vermeiden vermocht hätte, wird dafür nur in den Fällen beſtraft, in welchen das Geſetz die Fahrläſſigkeit namentlich mit Strafe bedroht hat. §. 88. (Zuſammentreffen von Vorſatz und Fahrläſſigkeit.) Wenn aus einer Handlung, welche auf einen beſtimmten, vom Handelnden beabſichtigten, Erfolg gerichtet war, ein anderer von ihm nicht beabſichtigter Erfolg hervorging, ſo wird ihm die That in Bezug auf den beabſichtigten Erfolg zum Vorſatz, in Bezug auf den eingetretenen anderen Erfolg aber zur Fahrläſſigkeit zugerechnet, vorausgeſetzt, daß im einzelnen Falle die Bedingungen der Strafbarkeit der Fahrläſſigkeit (§. 87) vorhanden ſind. §. 89. (Strafe des vollendeten Verbrechens.) Die volle, im Geſetze einem Verbrechen gedrohte, Strafe findet nur dann Anwendung, wenn daſſelbe vollendet iſt. §. 90. (Begriff deſſelben.) Ein Verbrechen, zu deſſen Begriff das Geſetz einen beſtimmten Erfolg fordert, iſt erſt mit dem Eintritt dieſes Erfolgs als vollendet anzuſehen. §. 91. (Entfernter Verſuch.) Handlungen, wodurch die Ausführung eines beabſichtigten Verbrechens angefangen worden iſt, ſind als entfernter Verſuch dieſes Verbrechens zu beſtrafen. §. 92. (Vorbereitung.) Handlungen, wodurch die Ausführung eines beabſichtigten Verbrechens erſt vorbereitet, aber noch nicht angefangen wurde, unterliegen keiner Strafe, die Fälle ausgenommen, für welche beſondere Geſetze das Gegentheil anordnen. §. 93. Beſteht die Vorbereitungshandlung ſelbſt aus einer ſchon an ſich ſtrafbaren That, ſo tritt die hierdurch verwirkte Strafe ein. §. 94. Wegen

Digitized by Google

Handlungen, wodurch die Ausführung eines beabſichtigten Verbrechens vorbereitet wurde, welches vom Geſetz im Fall der Vollendung mit Todes- oder Zuchthausſtrafe bedroht iſt, kann gegen den Urheber derſelben, in ſo fern er für die öffentliche Sicherheit beſonders gefährlich erſcheint, die Stellung unter polizeiliche Aufſicht auf ein Jahr bis fünf Jahre erkannt werden. §. 95. (Gebrauch untauglicher Mittel, a. aus Irrthum oder Verwechslung.) Die Strafe des Verſuchs fällt nicht weg, wenn der Handelnde zur Ausführung des beabſichtigten Verbrechens aus Verwechslung oder Irrthum ſich eines untauglichen Mittels bedient hat, während er ein an und für ſich taugliches anzuwenden glaubte. §. 96. (b. Aus Unverſtand oder Aberglauben.) Hat dagegen der Handelnde aus Unverſtand oder abergläubiſchem Wahn zur Ausführung des beabſichtigten Verbrechens Mittel gebraucht, welche dazu unter keinerlei Umſtänden dienlich ſein können, ſo bleiben die Verſuchshandlungen ſtraflos. §. 97. (Nächſter Verſuch.) Hat der Thäter Alles gethan, was von ſeiner Seite zur Vollendung des beabſichtigten Verbrechens nothwendig war, iſt jedoch der zum Begriffe des vollendeten Verbrechens erforderliche Erfolg aus Urſachen nicht eingetreten, welche ihren Grund nicht in ſeinem Willen, noch in ſeiner eigenen Handlungsweiſe hatten, ſo iſt die That als nächſter Verſuch des beabſichtigten Verbrechens zu beſtrafen. §. 98. (Strafe: a. des entfernten Verſuchs.) Die Strafe des entfernten Verſuchs darf bei zeitlichen Freiheits- und bei Geld-Strafen niemals ein Drittheil der Strafe überſteigen, welche im Falle des vollendeten Verbrechens eingetreten wäre, nicht zwölf Jahre Zuchthaus, wenn im Falle der Vollendung Todesſtrafe, und nicht acht Jahre Zuchthaus, wenn im gleichen Falle lebenslängliche Zuchthausſtrafe eintreten würde. §. 99. (b. des nächſten.) Die Strafe des nächſten Verſuchs darf nicht weniger als zehn Jahre Zuchthaus betragen, wenn im Falle des vollendeten Verbrechens Todesſtrafe, nicht weniger als ſechs Jahre Zuchthaus, wenn in gleichem Falle lebenslängliche Zuchthausſtrafe eintreten würde, und bei zeitlichen Freiheits- und Geld-Strafen niemals weniger als ein Viertheil derjenigen Strafe, die im

Digitized by Google

Falle der Vollendung eingetreten wäre. §. 100. Wenn die durch den nächſten Verſuch verwirkte Freiheitsſtrafe im einzelnen Falle weniger beträgt, als das niederſte geſetzliche Maaß der für das vollendete Verbrechen gedrohten Strafart, ſo iſt die nächſte gelindere Strafart anzuwenden. §. 101. Der Verſuch einer ſtrafbaren Handlung, welche im Falle der Vollendung die Strafe der Dienſtentſetzung zur Folge hat, wird von der Strafe der Dienſtentlaſſung, oder von Gefängniß bis zu ſechs Wochen, oder von Geldſtrafe bis zu dreihundert Gulden getroffen. §. 102. Der Verſuch einer ſtrafbaren That, welche im Falle der Vollendung die Strafe der Dienſtentlaſſung oder der Entziehung einer öffentlichen Berechtigung oder eines Gewerbbetriebs zur Folge hat, wird von Gefängnißſtrafe bis zu vier Wochen oder von Geldſtrafe bis zu dreihundert Gulden getroffen. §. 103. Iſt der Thäter nach unternommenen Verſuchshandlungen wegen eingetretener Reue oder aus irgend einem anderen Beweggrunde von der wirklichen Vollführung der That freiwillig wieder abgeſtanden, ſo ſind die Verſuchshandlungen als ſolche ſtraflos. Enthalten ſie jedoch ſelbſt ein eigenes Verbrechen, ſo tritt die hierdurch verwirkte Strafe ein. §. 104. (Urheber.) Als Urheber eines Verbrechens iſt nicht nur derjenige zu beſtrafen, welcher daſſelbe begangen hat, ſondern auch der Anſtifter, welcher dadurch Urſache des Verbrechens geworden iſt, daß er den Thäter vorſätzlich zu dem Entſchluſſe, daſſelbe zu begehen, beſtimmt hat. §. 105. (Fälle der Strafloſigkeit deſſelben.) Der Anſtifter bleibt ſtraflos, wenn er die angewendeten Beſtimmungsgründe, wie namentlich den zum Verbrechen ertheilten Befehl oder Auftrag, durch deſſen Zurücknahme vor der Ausführung vollkommen wieder aufgehoben, oder wenn er in der Folge die Ausführung des Verbrechens ſelbſt abgewendet oder verhindert, oder der Obrigkeit von dem bevorſtehenden Verbrechen ſo zeitige Anzeige gemacht hat, daß ſie die Ausführung verhindern konnte. §. 106. (Verbrecheriſche Verbindung.) Die Verabredung Mehrerer zur Ausführung eines gemeinſchaftlich bezweckten Verbrechens, zu deſſen Begriff nicht ſchon die Zuſammenwirkung mehrerer Perſonen gehört, hat

in Bezug auf die Zurechnung des Erfolgs die Wirkung, daß, wenn das verabredete Verbrechen ausgeführt würde, jeder Theilnehmer, welcher in Folge der Verabredung vor oder bei oder nach der That mitgewirkt, oder durch ſeine Gegenwart bei der Ausführung ſich zur Mitwirkung bereit gezeigt hat, von der auf dieſes Verbrechen geſetzten Strafe getroffen wird. §. 107. (Strafe.) Iſt die vom Geſetz gedrohte Strafe keine völlig beſtimmte, ſo wird das jeden einzelnen Theilnehmer treffende Maaß derſelben innerhalb der geſetzlichen Grenzen nach dem Verhältniſſe ſeines Einfluſſes auf den gemeinſchaftlichen verbrecheriſchen Entſchluß und ſeiner Mitwirkung vor, bei oder nach der That ſelbſt beſtimmt. §. 108. Die Strafe eines Theilnehmers kann im einzelnen Falle bis zur Strafe eines bloßen Gehülfen herabſinken, wenn ſowohl ſein Einfluß auf den gemeinſchaftlichen verbrecheriſchen Entſchluß, als ſeine Mitwirkung vor, bei und nach der That nur gering geweſen iſt. §. 109. (Strafloſigkeit.) Wurde das Unternehmen, ehe es zu einem Anfange der Ausführung kam, freiwillig wieder aufgegeben, ſo bleiben die Theilnehmer ſtraflos; andernfalls wird die bloße Eingehung der Verbindung als entfernter Verſuch des beabſichtigten Verbrechens beſtraft. §. 110. Der Anſtifter wird ſelbſt dann, wenn er weder vor, noch bei, noch nach der That auf irgend eine Weiſe mitgewirkt hat, von der Strafe des Urhebers getroffen, der gemeine Theilnehmer aber in gleichem Falle von der Strafe des nächſten Verſuchs. §. 111. Hatte der Anſtifter im Falle des vorhergehenden Paragraphen vor der That die Uebrigen von der Ausführung, ſoviel an ihm lag, abzuhalten ſich bemüht, oder denſelben ſeinen Austritt aus der Verbindung ausdrücklich erklärt, ſo trifft ihn die Strafe des nächſten Verſuchs, den gemeinen Theilnehmer aber in gleichem Falle die Strafe des entfernten Verſuchs. §. 112. Auch den Anſtifter trifft nur die Strafe des entfernten Verſuchs, wenn er neben der ausdrücklichen Erklärung ſeines Austritts die Uebrigen zugleich, ſo viel an ihm lag, von der Ausführung abzuhalten ſich bemüht hat; der gemeine Theilnehmer bleibt in gleichem Falle ſtraflos. §. 113. Der Anſtifter ſowohl, als andere Theilnehmer, welche der Obrigkeit von der verbrecheriſchen Verbindung

ſo zeitig Anzeige gemacht haben, daß dem Verbrechen noch vorgebeugt werden konnte, ſind ſtraflos. §. 114. (Gehülfe.) Wer das Verbrechen eines Andern vorſätzlich erleichtert oder befördert, iſt als Gehülfe zu beſtrafen. §. 115. Als Gehülfe iſt namentlich anzuſehen: 1) Wer den verbrecheriſchen Entſchluß Anderer durch Rath, Ueberredung, Belehrung, Verführung befördert oder beſtärkt, dem Verbrecher Mittel oder Gelegenheit zur Ausführung anzeigt, oder verſchafft, oder Hinderniſſe der Ausführung wegräumt; 2) wer im Zeitpunkt der Ausführung der That durch unmittelbare Theilnahme an der Haupthandlung oder durch Wacheſtehen, Kundſchaftgeben, oder auf andere Weiſe Beiſtand leiſtet, oder die Entſtehung der verbrecheriſchen Wirkung, oder die Größe derſelben, befördert; 3) wer dem Verbrecher in Folge einer der That vorhergegangenen Zuſage durch Handlungen, die eine Begünſtigung (§. 120) ausmachen, nach der That förderlich geworden iſt. §. 116. (Strafe der Gehülfen.) Den Gehülfen trifft eine geringere Strafe, als wenn er als Urheber das Verbrechen ſelbſt begangen hätte, nämlich: 1) lebenslängliches oder zeitliches Zuchthaus bei Verbrechen, die mit Todesſtrafe; 2) zeitliches Zuchthaus bei ſolchen, die mit lebenslänglicher Zuchthausſtrafe bedroht ſind; 3) bei anderen Verbrechen aber ein geringeres Maaß der auf das Verbrechen geſetzten, oder die nächſte geringere, Strafart. §. 117. Die Gehülfen ſind in dem Grade härter oder milder zu beſtrafen, in welchem ſie zur That mehr oder weniger beigetragen haben. §. 118. Hat der Gehülfe bei Ausführung des Verbrechens einen ſolchen Beiſtand geleiſtet, ohne welchen der Andere das Verbrechen nicht hätte vollbringen können, ſo kann gegen ihn die volle Strafe des begangenen Verbrechens erkannt werden. §. 119. Wer dem Thäter Beihülfe zugeſagt, aber nicht geleiſtet hat, iſt nur dann ſtraflos, wenn er die Zurücknahme ſeiner Zuſage dem Thäter vor angefangener Ausführung der That ausdrücklich erklärt, oder die Ausführung durch zeitige Anzeige bei der Obrigkeit zu verhindern geſucht hat. §. 120. (Begünſtigung.) Wer ohne vorheriges Einverſtändniß dem Verbrecher erſt nach vollbrachter That in Beziehung auf das Verbrechen wiſſentlich Vorſchub leiſtet, indem er ihm hinſichtlich der Erlangung oder des Genuſſes der Vortheile aus dem Verbrechen förderlich, oder ihm zur Ver-

Digitized by Google

eitelung der gerichtlichen Verfolgung behülflich iſt, wird des beſonderen Vergehens der **Begünſtigung** ſchuldig. Dahin gehört namentlich: 1) Wer wiſſentlich Verbrecher bei ſich aufnimmt und verbirgt, oder ihnen zur Flucht behülflich iſt; 2) Wer Verbrechern vorſätzlich durch Vertilgung der Spuren des Verbrechens oder der Beweismittel Hülfe leiſtet, oder zu ſolcher Vertilgung mitwirkt; 3) Wer die durch das Verbrechen gewonnenen Sachen wiſſentlich in Verwahrung nimmt, verheimlicht, an ſich bringt oder zu deren Abſatz an Andere verhilft. §. 121. (Strafe.) Die **Begünſtigung** wird mit Rückſicht auf die Größe und Beſchaffenheit des Hauptverbrechens von **Gefängniß-** oder **Geld-Strafe** getroffen, die Fälle ausgenommen, welche durch beſondere Geſetze ausdrücklich mit anderen Strafen bedroht ſind. §. 122. Wer ſich der Begünſtigung von Verbrechen **gewerbmäßig** ſchuldig macht, iſt mit **Arbeitshaus** zu beſtrafen, und nach Umſtänden zugleich mit zeitlicher oder bleibender **Entziehung** der öffentlichen **Berechtigung** oder des **Gewerbbetriebs**, falls ſolche zum verbrecheriſchen Verkehr mißbraucht worden ſind. §. 123. (Strafloſigkeit.) Ehegatten, Verwandte und Verſchwägerte in auf- und abſteigender Linie ohne Unterſchied des Grades, Brüder und Schweſtern und Verſchwägerte deſſelben Grades, Adoptiveltern und Adoptivkinder, Pflegeltern und Pflegkinder, Vormünder und Mündel des Schuldigen ſind von der Strafe der Begünſtigung frei, wenn dieſe blos zum Schutze des Thäters gegen **Entdeckung** oder gerichtliche **Verfolgung** Statt gefunden hat. §. 124. (Unterlaſſene Verhinderung von Verbrechen.) Wer nach erlangter glaubhafter Kenntniß von dem Vorhaben eines Anderen ein beſtimmtes mit **Todes-** oder **lebenslänglicher Zuchthausſtrafe** bedrohtes Verbrechen zu begehen, ſolches nicht durch zeitige Anzeige bei der Obrigkeit oder durch Warnung der Gefährdeten, oder durch andere in ſeiner Macht ſtehende Mittel, ſo weit es ohne Gefahr für ihn ſelbſt oder einen ſeiner Angehörigen (§. 75) geſchehen konnte, zu verhindern geſucht hat, wird von **Gefängniß-** oder **Geldſtrafe** getroffen. §. 125. Er bleibt jedoch ſtraflos, wenn die **Anzeige** oder **Warnung** ein Einſchreiten der Obrigkeit gegen eine Perſon nach ſich ziehen könnte, zu welcher derſelbe in

einem der im §. 123 bezeichneten Verhältniſſe ſteht. §. 126. Die unterlaſſene Anzeige verübter Verbrechen iſt ſtraflos, die Fälle ausgenommen, für welche beſondere Geſetze das Gegentheil anordnen. §. 127. Jedoch wird derjenige, welcher den ihm bekannten Urheber eines beſtimmten Verbrechens, wegen deſſen mit ſeinem Wiſſen ein anderer Unſchuldiger in gerichtlicher Unterſuchung iſt, nicht anzeigt, von Gefängniß oder Geld-Strafe getroffen. §. 128. Von der Pflicht zu dieſer Anzeige ſind die im §. 123 bezeichneten Perſonen gegen einander ebenfalls frei, ſo wie ferner diejenigen, welche die Kenntniß des Thäters unter dem Siegel der Beichte erlangt haben.

V. Titel.

Von der Anwendung völlig beſtimmter Strafgeſetze, von Strafmilderung und Strafverwandlung.

§. 129. (Anwendung völlig beſtimmter Strafen.) Strafen, welche im Geſetze ſowohl dem Grade als der Art nach völlig beſtimmt ſind, hat der Richter unverändert anzuwenden, die Fälle ausgenommen, in welchen geſetzlich anerkannte Gründe zur Strafmilderung oder zur Strafverwandlung vorhanden ſind. §. 130. (Strafmilderung.) Die Zuläſſigkeit einer milderen Strafe, als das Geſetz gedroht hat (Strafmilderung), wird begründet: 1) durch das jugendliche Alter des Schuldigen, nach den in den §§. 73 und 74 aufgeſtellten Beſtimmungen; 2) durch diejenigen Zuſtände, welche nach den §§. 65, 69 und 75 beim Daſein des dort vorausgeſetzten Grades alle Zurechnung ausſchließen, in ſo fern ſie im einzelnen Falle in vermindertem Grade vorhanden ſind; 3) durch den Umſtand, daß der Schuldige während des Strafverfahrens eine rechtswidrige oder eine ohne ſein Verſchulden verlängerte Haft erduldet hat. §. 131. Durch den letzteren Milderungsgrund (§. 130 Nr. 3) wird in keinem Falle eine Abänderung der geſetzlichen Strafart begründet, noch das Eintreten der geſetzlichen Folgen derſelben ausgeſchloſſen. §. 132. Es findet dieſer Milderungsgrund (§. 130 Nr. 3) bei verwirkter Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausſtrafe keine Anwendung, ebenſowenig bei der Strafe der

Dienſtentſetzung oder der Dienſtentlaſſung. §. 133. An verwirkten Freiheitsſtrafen wird beim Daſein dieſes Milderungsgrundes ebenſoviel abgerechnet, als die Dauer der rechtswidrigen Haft oder ihrer unverſchuldeten Verlängerung beträgt, und bei der Abrechnung ſolcher Haft an Geldſtrafen der nämliche Maaßſtab angewendet, welcher nach §. 135 bei deren Verwandlung in Freiheitsſtrafen zur Anwendung kommt. §. 134. (Strafverwandlung a. bei Geldſtrafen.) Die Verwandlung geſetzlich gedrohter oder gerichtlich erkannter Geldſtrafen in Gefängnißſtrafe findet nur Statt: 1) bei Minderjährigen, wenn deren Eltern oder Vormünder die verwirkte Geldſtrafe nicht erlegen; 2) bei den unter Pflegſchaft ſtehenden Verſchwendern; 3) bei anderen Perſonen, welche und in ſo weit ſie die Geldſtrafe nicht zu bezahlen vermögen. §. 135. (Maaßſtab.) Bei ſolcher Verwandlung wird die Summe von einem bis zu vier Gulden einer Gefängnißſtrafe von vier und zwanzig Stunden gleich geachtet. §. 136. (b. bei Freiheitsſtrafen.) Wenn mehrere rechtskräftige Urtheile, welche auf Freiheitsſtrafen verſchiedener Art erkennen, an dem Verurtheilten zu vollziehen ſind, oder wenn gegen einen Verurtheilten während der Strafvollziehung eine Freiheitsſtrafe anderer Art zu erkennen iſt, ſo tritt eine Verwandlung der gelinderen Strafart in die härtere ein, wobei einjähriges Gefängniß ſechsmonatlichem Arbeitshauſe, und einjähriges Arbeitshaus ſechsmonatlicher Zuchthausſtrafe gleich geachtet wird. §. 137. Wenn während der Vollziehung einer lebenslänglichen Zuchthausſtrafe der Verurtheilte ein neues Verbrechen verübt, ſo wird gegen ihn, in ſo fern daſſelbe nicht Todesſtrafe nach ſich zieht, ſtatt der verwirkten Strafe auf Anwendung einer oder mehrerer derjenigen Schärfungen erkannt, welche nach §. 51 bei der zeitlichen Zuchthausſtrafe zuläſſig ſind. §. 138. (c. bei Dienſtentſetzung und Dienſtentlaſſung.) Wenn die verwirkte Strafe der Dienſtentſetzung oder der Dienſtentlaſſung nicht angewendet werden kann, weil der Schuldige ſeine öffentlichen Aemter und die davon abhängenden Rechte in Folge eines frühern Strafurtheils ſchon verloren hat, ſo tritt ſtatt der Dienſtent-

Digitized by Google

ſetzung Arbeitshausſtrafe von einem Jahre bis zu zwei Jahren, ſtatt der Dienſtentlaſſung Kreisgefängniß von ſechs Monaten bis zu einem Jahre ein.

VI. Titel.

Von der Anwendung unbeſtimmter Strafgeſetze.

§. 139. (Anwendung unbeſtimmter Strafgeſetze.) So weit das Geſetz die Strafe der Art oder Größe nach unbeſtimmt gelaſſen hat, wird ſie vom Richter innerhalb der geſetzlichen Grenzen nach den beſonderen Umſtänden des einzelnen Falles beſtimmt. §. 140. (Gründe der Strafbarkeit.) Bei dieſer Beſtimmung hat der Richter theils auf die Schädlichkeit und Gefährlichkeit der zu beſtrafenden Handlung, theils auf die Bösartigkeit und Stärke des auf die Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens Rückſicht zu nehmen. §. 141. (Straferhöhungsgründe.) Rückſichtlich der Bösartigkeit und Stärke des auf Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens ſteigt die Strafbarkeit insbeſondere: 1) je zahlreichere und wichtigere ſittliche Beweggründe für die Unterlaſſung der That vorhanden waren, je vielfältigere und größere Pflichten von dem Thäter verletzt wurden, und je mehr derſelbe im Stande war, dieſe Beweggründe deutlich zu erkennen; 2) je mehrere und größere Hinderniſſe die That erſchwerten, und je mehr Gefliſſenheit, Liſt oder Dreiſtigkeit zur Vorbereitung oder Vollbringung derſelben angewendet wurden; 3) je geringfügiger die äußeren Veranlaſſungen zur That waren, und je mehr der Thäter ohne äußere Veranlaſſung die Gelegenheit dazu ſelbſt aufgeſucht hat; 4) je mehr der Thäter durch ſeinen früheren Lebenswandel Verdorbenheit und Hang zu ſtrafbaren Handlungen gezeigt, insbeſondere je öfter und in je kürzeren Zwiſchenräumen er das nämliche oder gleichartige Verbrechen begangen hat. §. 142. (Strafminderungsgründe.) Dagegen vermindert ſich die Strafbarkeit des einzelnen Falls insbeſondere: 1) wenn der Thäter den Umfang der Gefährlichkeit und die Größe der Strafwürdigkeit ſeiner Handlung nicht eingeſehen hat; 2) wenn er durch Noth, oder durch Ueberredung, Verführung, Befehl oder Drohung zur ſtrafbaren Handlung verleitet worden iſt, ohne daß die Einwirkung von der Art

Digitized by Google

war, daß dadurch alle Strafbarkeit des Handelnden ausgeſchloſſen wird; 3) wenn eine ungeſuchte, unerwartet eingetretene, Gelegenheit die Entſtehung und gleichzeitige Ausführung des verbrecheriſchen Entſchluſſes veranlaßt hat; 4) wenn der Thäter in einer beſonders aufgeregten und an ſich zu entſchuldigenden Gemüthsbewegung gehandelt hat; 5) wenn ſein voriger Lebenswandel oder ſeine Handlungen und ſein Benehmen bei oder nach der That zeigen, daß keine Verdorbenheit des Willens vorhanden iſt, wie namentlich, wenn er die ſchädlichen Folgen der ſtrafbaren Handlung ſelbſt zu verhindern, oder den ſchon verurſachten Schaden wieder gut zu machen, aus freiem Antriebe thätig bemüht war; 6) wenn er die Mitſchuldigen entdeckt, oder zu deren Ergreifung Mittel und Gelegenheit angegeben hat; 7) wenn er ſich dem Gerichte ſelbſt als den Schuldigen angegeben, oder im Anfange der Unterſuchung, und ohne noch überführt zu ſein, ſeine Schuld bekannt hat. §. 143. (Strafmilderungsgründe.) Die nämlichen Vorausſetzungen, welche bei der Anwendung völlig beſtimmter Strafgeſetze als Strafmilderungsgründe gelten (§§. 130 — 133), berechtigen den Richter bei Beurtheilung von Verbrechen, welche unter einem unbeſtimmten Strafgeſetze ſtehen, unter das niederſte, auf das Verbrechen geſetzte, Straf-Maaß innerhalb der geſetzlichen Grenzen der nämlichen Straf-Art herabzugehen, oder auf eine der geringeren Strafarten zu erkennen.

VII. Titel.

Von der Beſtrafung zuſammentreffender Verbrechen.

§. 144. (Straferhöhung bei zuſammentreffenden Verbrechen.) Wenn mehrere mit Freiheitsſtrafen bedrohte Verbrechen derſelben Perſon als Gegenſtand des nämlichen Strafurtheils zuſammentreffen, ſo iſt, wo nicht ein beſonderes Geſetz etwas Anderes verordnet, auf die Strafe des ſchwerſten Verbrechens mit angemeſſener Erhöhung derſelben zu erkennen. §. 145. (Art und Maaß.) Die Erhöhung geſchieht mittelſt Hinzurechnung von höchſtens zwei Drittheilen der Strafen der geringeren Verbrechen, und kann das höchſte Maaß der für das ſchwerſte angedrohten Straf-Art nicht überſteigen. §. 146. (Verwandlung.) Bei dem Zuſammentreffen von Verbrechen,

Digitized by Google

welche mit Freiheitsſtrafen verſchiedener Art bedroht ſind, werden, um das Maaß der Erhöhung der verwirkten ſchwerſten Strafe zu beſtimmen, die gelinderen Strafarten nach Maaßgabe des §. 136 in die härteren verwandelt. §. 147. (In höhere Strafarten.) Zu einer höheren Straf-Art darf der Richter wegen Zuſammentreffen von Verbrechen nur dann übergehen, wenn die Strafe des ſchwerſten Verbrechens das höchſte Maaß der darauf geſetzten Strafart entweder erreicht, oder dieſem doch ſo nahe kommt, daß daſſelbe durch den Zuſatz eines Drittheils der übrigen verwirkten Strafen überſchritten würde. §. 148. (Gefängniß in Arbeitshaus u. ſ. w.) Iſt in den Fällen des vorhergehenden §. 147 das höchſte Maaß der Kreis-gefängnißſtrafe erſchöpft, ſo wird, nach Maaßgabe der für die Strafverwandlung aufgeſtellten Vorſchriften auf Arbeitshaus, und iſt das höchſte Maaß der Arbeitshausſtrafe erſchöpft, auf zeitliches Zuchthaus erkannt. §. 149. (Folgen für die Ehrenrechte.) Im letzteren Falle treffen die Nachtheile für die bürgerlichen Ehren- und Dienſt-Rechte, welche ſonſt als Folgen der Verurtheilung zu Zuchthausſtrafe kraft Geſetzes eintreten (§. 19), den zu zeitlicher Zuchthausſtrafe Verurtheilten in der Regel nicht. Jedoch iſt der Richter ermächtigt, außer den Fällen, in welchen er nach § 45 auf dieſe Nachtheile gegen den zu bloßer Arbeitshausſtrafe Verurtheilten erkennen kann, darauf auch im Falle zuſammentreffender Verbrechen dann zu erkennen, wenn die in Folge der Verwandlung der mehreren Arbeitshausſtrafen auszuſprechende zeitliche Zuchthausſtrafe ſechs Jahre oder darüber beträgt. §. 150. (Höchſtes Maaß der zeitlichen Zuchthausſtrafe.) Das höchſte Maaß der zeitlichen Zuchthausſtrafe umfaßt in dem beſonderen Falle zuſammentreffender Verbrechen den Zeitraum von dreißig Jahren. §. 151. (Bei der Todesſtrafe u. ſ. w.) Durch die Todes- und durch die lebenslängliche Zuchthausſtrafe werden alle anderen Strafen oder Strafzuſätze wegen zuſammentreffender Verbrechen ausgeſchloſſen. §. 152. (Bei Dienſtentſetzung u. ſ. w.) Bei dem Zuſammentreffen von Dienſtverbrechen, wodurch Dienſtentſetzung und zugleich Dienſtentlaſſung, oder eine dieſer Strafen mehrmals verwirkt iſt, wird nach Maaßgabe der §§. 138 und 145 auf einen

Zuſaß von Arbeitshaus- oder Kreisgefängniß-Strafe erkannt. §. 153. (Zuſammentreffende Geldſtrafen.) Wenn Geldſtrafen zuſammentreffen, ſo werden ſie zuſammengerechnet, und kommen, ohne Rückſicht auf die Größe der Summe, in ihrem Geſammtbetrage zur Anwendung. §. 154. (Mit Freiheitsſtrafen u. ſ. w.) Wenn Geldſtrafen und zeitliche Freiheitsſtrafen mit einander, oder mit Dienſtentſetzung oder Dienſtentlaſſung zuſammentreffen, ſo kommen dieſe Strafen neben einander zugleich zur Anwendung. §. 155. (Fortgeſetzte Verbrechen.) Mehrfache Uebertretungen des nämlichen Strafgeſetzes durch Handlungen, welche zuſammen als Ausführung des nämlichen auf ein beſtimmtes Verbrechen gerichteten Entſchluſſes erſcheinen, ebenſo mehrfache Uebertretungen des nämlichen Strafgeſetzes, welche als Folgen der nämlichen fahrläſſigen Handlung zu betrachten ſind, werden als Beſtandtheile oder Fortſetzungen einer und derſelben That angeſehen und als ein einziges (fortgeſetztes) Verbrechen beſtraft, wobei zwar die Fortſetzungen und deren Zahl als Gründe erhöhter Strafbarkeit in Betracht kommen, jedoch das höchſte Maaß der auf das Verbrechen geſetzten Strafe niemals überſchritten werden darf. §. 156. Ein fortgeſetztes nach der Vorſchrift des vorhergehenden §. 155 zu beſtrafendes Verbrechen kann auch dann angenommen werden, wenn die mehrfachen Uebertretungen des nämlichen Strafgeſetzes in Bezug auf daſſelbe fortdauernde Verhältniß verübt worden ſind. §. 157. (Uebertretung mehrerer Geſetze.) Sind durch eine und dieſelbe Handlung mehrere Strafgeſetze zugleich übertreten worden, ſo wird der Schuldige, wo nicht ein beſonderes Geſetz etwas Anderes verordnet, zu der Strafe verurtheilt, die auf die ſchwerſte Uebertretung geſetzt iſt, wobei aber die gleichzeitigen anderen Uebertretungen ebenfalls als Gründe erhöhter Strafbarkeit in Betracht kommen, jedoch auch nur in der Art, daß das höchſte Maaß der auf die ſchwerſte Uebertretung geſetzten Strafe nicht überſchritten werden darf.

VIII. Titel.

Von der Beſtrafung des Rückfalls.

§. 158. (Rückfall, bei welchen Verbrechen?) Die

Digitized by Google

Verbrechen, bei welchen die abermalige Begehung als Rückfall beſtraft werden ſoll, ſind folgende: 1) Diebſtahl, Betrug und Fälſchung aus Gewinnſucht, Unterſchlagung, Raub und Erpreſſung; 2) Münzfälſchung und Fälſchung von Staatspapieren; 3) Mit Vorbedacht verübte Körperverletzung, und Theilnahme an Raufhändeln; 4) Nothzucht, Schändung unmündiger oder bewußtloſer Perſonen, Entführung, und Verletzung der Schamhaftigkeit mittelſt Angriffs auf die Perſon; 5) Meineid, falſches Handgelübde, Eides- und Gelübde-Bruch; 6) Vorſätzliche Brandſtiftung, und rachſüchtige Eigenthumsbeſchädigungen. §. 159. (Vorausſetzungen.) Es wird jedoch in jedem Straffall, der als Rückfall beſtraft werden ſoll, vorausgeſetzt: 1) daß der Uebertreter wegen des früheren vollendeten oder verſuchten Verbrechens als Urheber oder Gehülfe vor der abermaligen Begehung von einem inländiſchen oder ausländiſchen Gerichte rechtskräftig verurtheilt war, und 2) daß das frühere und das neue Verbrechen Uebertretungen von gleicher Art ſeien. §. 160. (Gleichartigkeit.) Als gleichartig gelten außer den Uebertretungen des nämlichen Strafgeſetzes die unter jeder einzelnen Zahl des §. 158 zuſammengeſtellten ſtrafbaren Handlungen. §. 161. (Prüfung des früheren Urtheils.) Dem Gerichte kommt das Recht zu, bei Beurtheilung der Frage, ob die neue Uebertretung als Rückfall zu betrachten ſei, die Rechtmäßigkeit des früheren Erkenntniſſes, ſo fern ſich erhebliche Zweifel darüber darbieten, ſeiner eigenen Prüfung und Entſcheidung zu unterwerfen. §. 162. (Rückfallsſtrafe.) Die abermalige Uebertretung, welche als Rückfall gilt, wird in allen Fällen von härterer Strafe getroffen, als wenn ſie die erſte wäre. §. 163. (Höchſtes Maaß.) Das höchſte Strafmaaß, welches den Rückfall treffen kann, beſteht in der Verdoppelung derjenigen Strafe, die auf die Uebertretung zu erkennen ſein würde, wenn ſie die erſte wäre, vorausgeſetzt, daß dieſe geringer iſt, als die Strafe des vorhergegangenen Verbrechens, oder, bei wiederholtem Rückfalle, geringer als die mehreren auf die früheren Uebertretungen erkannten Strafen zuſammengenommen, andern Falls in der Verbindung der früher erkannten mit jener größeren jetzigen Strafe. §. 164. (Verwandlung.) Führt die Anwendung dieſer Vorſchriften

Digitized by Google

zu einer Strafgröße, welche das geſetzlich beſtimmte höchſte Maaß der auf das Verbrechen geſetzten Strafart überſchreitet, ſo wird auf die nächſte höhere Strafart erkannt, jedoch unter keiner Vorausſetzung auf eine höhere Strafe, als zeitliches Zuchthaus von zwanzig Jahren. §. 165. (Folgen.) Tritt darnach ſtatt der das höchſte geſetzliche Maaß überſteigenden Strafe des Arbeitshauſes Zuchthausſtrafe ein, ſo gelten auch hier die in den §§. 19, 20, 21 und 22 aufgeſtellten Beſtimmungen über die Folgen derſelben.

IX. Titel.

Von der Verjährung der Strafen, und der gerichtlichen Verfolgung ſtrafbarer Handlungen.

§. 166. (Verjährung der gerichtlichen Verfolgung.) Die gerichtliche Verfolgung wird verjährt: 1) bei Verbrechen, welche mit Todes- oder mit lebenslänglicher Zuchthausſtrafe bedroht ſind, durch den Ablauf von zwanzig Jahren; 2) bei andern Verbrechen oder Vergehen, deren gerichtliche Verfolgung von Amtswegen Statt findet, durch den Ablauf von zehn Jahren, in ſo fern nicht durch beſondere Geſetze kürzere Verjährungsfriſten beſtimmt ſind; 3) bei Uebertretungen, deren gerichtliche Verfolgung und Beſtrafung nur auf Begehren oder Anklage der Betheiligten Statt findet, durch den Ablauf von zwei Jahren. Hatte jedoch der Betheiligte vor Ablauf dieſer Zeit die gerichtliche Verfolgung gegen den Thäter eingeleitet, oder, ſo fern dieſer nicht bekannt war, wenigſtens von der That ſelbſt die gerichtliche Anzeige gemacht, ſo gelten auch hier die Nr. 2 beſtimmten Verjährungsfriſten. §. 167. (Anfang.) Die Verjährung läuft bei vollendetem Verbrechen von dem Augenblick an, da daſſelbe für vollendet gilt, und bei verſuchtem Verbrechen vom Augenblick der Beendigung der letzten Verſuchshandlung an. §. 168. (Unterbrechung.) Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung der im §. 166 Nr 1 und 2 bezeichneten Verbrechen wird unterbrochen durch jede gerichtliche Handlung, welche wegen deſſelben gegen den Angeſchuldigten als ſolchen gerichtet wurde. §. 169. (Wiederanfang.) Sie beginnt in ſolchem Falle von neuem von der Zeit der letzten gerichtlichen Handlung an, die gegen den Angeſchuldigten gerichtet war. §. 170. (Ver-

jährung erkannter Strafen.) Zur Verjährung der erkannten Strafen wird erfordert: 1) bei der Zuchthausſtrafe der Ablauf von fünfzehn Jahren, oder wo die zu verjährende Strafe von längerer Dauer iſt, der Ablauf dieſer Strafzeit; 2) bei Arbeitshausſtrafe von mehr als zwei Jahren der Ablauf von zehn Jahren; 3) bei Arbeitshausſtrafe, welche zwei Jahre nicht überſteigt, ſo wie bei Gefängniß- und Geld-Strafen, der Ablauf von fünf Jahren. §. 171. Die Todes- und die lebenslängliche Zuchthausſtrafe werden nicht verjährt; jedoch verwandelt ſich die Todesſtrafe durch den Ablauf von zwanzig Jahren in lebenslängliches Zuchthaus. §. 172. (Anfang.) Die Verjährung der erkannten Strafe läuft von dem Tage der Rechtskraft des unvollzogen gebliebenen Urtheils, oder von dem Tage an, da ſich der Verurtheilte dem angefangenen Vollzug der Strafe entzogen hat. §. 173. (Unterbrechung.) Die Verjährung der erkannten Strafen wird unterbrochen: 1) durch die Ergreifung des Verurtheilten, 2) durch ein neues vor Ablauf der Verjährungszeit begangenes gleiches oder gleichartiges Verbrechen. §. 174. (Wirkungen.) Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe des neuen Verbrechens, durch deſſen Begehung die frühere Verjährung unterbrochen wurde (§. 173), hat die Wirkung, daß die Unterbrechung nun für nicht eingetreten gilt. §. 175. Die nämliche Wirkung hat die Erſtehung der auf das neue Verbrechen erkannten Strafe. §. 176. Iſt ſeit dem Tage der eingetretenen Rechtskraft des unvollzogen gebliebenen Strafurtheils, oder ſeit dem letzten Tage der Straferſtehung die im §. 170 beſtimmte Verjährungszeit abgelaufen, ſo wird ein neues von dem Verurtheilten begangenes gleiches oder gleichartiges Verbrechen in keinem Falle als Rückfall betrachtet, noch kommt das frühere bei Beſtrafung des neuen Verbrechens als Straferhöhungsgrund in Betracht.

Digitized by Google

II.

Königreich Sachſen.

Zweimalige Brandſtiftung.

Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit der Thäterin.

Mitgetheilt von Dr. J. C. A. Heinroth, Königl. Sächſ. Hofrath und Profeſſor in Leipzig.

Duae cum faciunt idem, non est idem.

Als Einſender dieſes, vor kurzem das vom Herrn Hofrath Dr. Choulant im I. Bande (2ter Abtheil.) dieſer Annalen mitgetheilte Gutachten über eine funfzehnjährige Brandſtifterin geleſen, bei welcher aus mediziniſchen Gründen ein krankhafter Antrieb zum Feueranlegen angenommen wurde, trat ihm ſogleich ein ganz ähnlicher Fall in die Erinnerung, wo ein junges Mädchen wegen zweimaliger Brandſtiftung, und zwar der erſten, als ſie erſt wenige Monate über dreizehn Jahre alt war, der zweiten, im noch nicht vollendeten ſechszehnten Jahre, in Unterſuchung kam. In dieſem Falle, wo ebenfalls an der Zurechnungsfähigkeit der Inculpatin gezweifelt wurde, fanden ſich keine mediziniſchen Gründe

zur Exculpation vor; im Gegentheil ließ ſich aber aus pſychologiſchen Gründen erweiſen, daß die Thäterin nicht zu exculpiren ſei. Dieſer ſchon an ſich merkwürdige Fall wird es noch mehr dadurch, daß er als ein reines Gegenſtück (nicht Seitenſtück) zum Choulant'ſchen daſteht, und auf richterliche Aufmerkſamkeit eben ſo, wie auf gerichtsärztliche, Anſpruch macht. Er wird deßhalb hier mitgetheilt; und Referent bringt abermals (S. deſſen Superarbitrium im II. Bande dieſer Annalen) die Wichtigkeit des pſychologiſchen Verfahrens bei Unterſuchung zweifelhafter Gemüthszuſtände in Erinnerung, wiefern dergleichen Zuſtände als Erklärungs- und Exculpations-Gründe gewiſſer ſchädlicher Handlungen aufgeführt werden. Denn ob eine ſchädliche Handlung ein Verbrechen ſei oder nicht, läßt ſich nicht durch äußeren Beweis ermitteln: denn dieſer conſtatirt blos die Thatſache (factum), aber nicht die That-Handlung (facinus). Letztere iſt lediglich durch den innern, d. h. den pſychologiſchen Beweis (meine Criminalpſychologie S. 28 ff.) zu erkennen, deſſen Sache es iſt, jede Handlung, durch Erforſchung ihrer Quelle, entweder als eine bloße Handlung (actio) oder als eine That (facinus) und dieſe That entweder als ein Vergehen, (delictum, pflichtwidrige Handlung, crimen,) feſtzuſtellen. Eine ſchädliche Handlung nämlich iſt bekanntlich dann erſt als Verbrechen erwieſen, wenn in ihr der animus nocendi nachgewieſen iſt; und dies iſt blos auf pſychologiſchem Wege möglich. Der Grund-Codex der Pſychologie des Menſchen, „das Bewußtſeyn," lehrt uns, daß der Menſch nicht als Individuum, ſondern nur als Perſon, d. h. als pflicht- und rechts-fähiges Weſen, thatfähig iſt. Das Thier iſt nicht thatfähig: denn es

Digitized by Google

iſt nur Individuum, nicht Perſon. Selbſt der Menſch iſt nicht thatfähig, ſo lange er entweder noch nicht Perſon iſt, (wie das Kind) oder nicht mehr Perſon (wie der furiosus und mente captus). Die Gegenwart oder Abweſenheit der Perſönlichkeit bei gewiſſen Handlungen auszumitteln vermag aber blos die pſychologiſche Forſchung: denn nur die Pſychologie enthüllt uns das Weſen der Perſönlichkeit. Dieſes Weſen iſt mit dem Worte „Selbſt-Bewußtſein" ausgeſprochen. Denn das Selbſt-Bewußtſein (Ichheit, Perſönlichkeit) involvirt erſtlich die Fähigkeit des Menſchen, ſich ſelbſt denkend und wollend zu beſtimmen, oder mit andern Worten: mit dem Selbſtbewußtſein iſt die libertas consilii et arbitrii gegeben, und von ihm unzertrennlich. Zweitens aber involvirt das Selbſtbewußtſein auch die Controle der Begehrungen, Gedanken und Handlungen durch das Bewußtſein überhaupt, welches in dieſer Function „Gewiſſen" heißt, und nichts anderes iſt, als das einfache Richtmaaß (Norm) unſers Thatlebens, und zugleich die Quelle unſerer Rechts- und Pflichtsfähigkeit, indem es in ſich ſelbſt, in ſeiner „Einheit," das Criterium des Wahren und Rechten enthält, welches allen Pflichts- und Rechts-Verhältniſſen zum Grunde liegt; auch den bürgerlichen, wiefern ſie nicht das Werk der Willkühr oder des Zwanges ſind. Jede Handlung demnach, die durch alle ihre Momente vom Selbſt-Bewußtſein begleitet wird, iſt eine perſönliche Handlung, folglich eine ſolche, welche die Zurechnungsfähigkeit in ſich ſchließt. Läßt ſich dies nun, wie z. B. im vorliegenden Falle, von ſchädlichen Handlungen auf dem Wege pſychologiſcher Beobachtung nachweiſen, ſo iſt der eigentliche, wahre, einzige Beweis für das Verbrechen gegeben. Man wird dies vielleicht zu ſtrenge, und zugleich zu ſubtil finden;

Digitized by Google

wo es aber nur Einen Weg giebt zur Wahrheit zu gelangen, darf man nicht fragen, wie rauh oder ſteil er iſt. Der hier angegebene iſt Beides nicht; ſein einziger Fehler, wenn es einer iſt, iſt ſeine Einfachheit. Man ſchrickt vor dem Gedanken zurück, daß jeder Menſch für die Handlungen verantwortlich ſein ſoll, die er mit Selbſt-Bewußtſein begonnen und vollbracht hat. Nun, für welche ſoll er denn verantwortlich ſein, wenn für dieſe nicht? Oder macht das Bewußtſein nur für einige Handlungen verantwortlich, für andere nicht? Das Bewußtſein iſt aber ſtets daſſelbe, und ſeine Beziehungen ſind ſtets dieſelben.

So viel hielt Einſender für nöthig in Bezug auf dieſen Fall vorauszuſchicken, als welcher die hier ausgeſprochenen Behauptungen zu bethätigen, auf ſehr einfache Weiſe geeignet iſt. Denn das Selbſt-Bewußtſein der Thäterin, und folglich der Einfluß ihrer Perſönlichkeit auf ihre Handlungen, begegnet uns hier, ſo zu ſagen, Schritt vor Schritt, und wirft ſein helles Licht über ihre beiden Frevelthaten. Wo iſt aber das Criterium aller Verbrechen, das Fundament aller Strafen, der Grundquell aller Geſetze, ja der Beſtand und das Princip des Staats ſelbſt, anders zu ſuchen als in der menſchlichen Perſönlichkeit?

Am 7. November **1834** in der fünften Morgenſtunde brach zu W. bei dem Hüfner Z. in dem an die Scheune gebauten Schuppen Feuer aus, durch welches die Scheune mit zwei Seitengebäuden, auch mittelſt Flugfeuers, ein benachbartes Haus, ein Raub der Flammen wurde. Die anfängliche Vermuthung, daß das Feuer durch unvorſichtigen Gebrauch einer ſchadhaften Laterne beim Dreſchen am frühen Morgen entſtanden ſei, wurde bald durch die Entdeckung widerlegt, daß

Digitized by Google

hier abſichtliche Brandſtiftung obgewaltet. Es hatte nämlich der Orts-Gensd'arme in Erfahrung gebracht, daß die Z'ſche Dienſtmagd W. K. früher in dem benachbarten N. gedient, wo bei ihrem damaligen Dienſtherrn auch Feuer ausgebrochen, bei welchem ſich dieſe Perſon zwar ſehr hülfreich erzeigt, jedoch nachher auf ein vom Ortsrichter erhaltenes Atteſtat mit ihrer Mutter, die nicht in gutem Rufe ſtand, auf den Brand betteln gegangen war, und auf dieſe Weiſe viel Geld und Sachen zuſammengebracht haben ſollte. Derſelbe hatte ferner in Erfahrung gebracht, daß beſagte K. aus einem ſpäteren Dienſte in L. bei Meißen wegen kleiner Deuben mit einem ſchlechten Atteſte entlaſſen worden, auch daß zwiſchen ihr und ihrem jetzigen Dienſtherrn, ſo wie zwiſchen dieſem und ihrer Mutter, oft Zwiſtigkeiten, ſelbſt unlängſt vor dem Feuer, vorgefallen waren, und daß ſie zu Weihnachten wieder dienſtlos werden ſolle: Er hielt es daher für möglich, daß die K., theils aus Rache, theils um aus Mangel an einem Dienſte wieder auf den Brand betteln gehen zu können, das Feuer angelegt habe. Auch dem mit den Vernehmungen der Perſonen aus dem Z'ſchen Hauſe beauftragten Beamten leuchtete dieſe Möglichkeit ein, und er modificirte hienach ſeine Vernehmung der K. an Amtsſtelle. Allein ſie läugnete anfangs hartnäckig, weinte, und betheuerte ihre Unſchuld. In der Folge wollte ſie zwar zuerſt einen gewiſſen L. verdächtigen, als welcher ihrem Dienſtherrn gedroht habe, er ſolle an ihn gedenken; da jedoch dieſe Angabe keinen Glauben fand und weiter in ſie gedrungen wurde, ſo rückte ſie Schritt vor Schritt einem wirklichen Geſtändniſſe näher. Zuerſt gab ſie an, ſie ſei früh unter den Schuppen geſchickt worden, und habe die Laterne mitgenommen. Auf die Frage: wer ſie ge-

ſchickt habe, antwortete ſie: „ich weiß nicht — das Kindermädchen.“ Auf fernerweitiges Eindringen gab ſie nun an, es ſei ihr aus der Lampe eine Schnuppe ins Stroh gefallen, doch habe es nicht gebrannt als ſie fortgegangen ſei. Dann wieder: die Lampe ſei ins Stroh gefallen, doch habe ſie es nicht brennen ſehen. Endlich, nach den eindringlichſten Vorhaltungen moraliſchen und religiöſen Inhalts, brach ſie in die Worte aus: „ich fürchte mich die Wahrheit zu ſagen.“ Dieſes waren die Vorläufer des vollen Geſtändniſſes, welches alſo lautete: „Ich habe das Feuer in W. bei Z. mit der Lampe aus der Laterne angezündet, während mein Bauer im Pferdeſtalle war; er war ſo garſtig gegen mich, und gab mir nicht ſatt zu eſſen; deswegen, und um ihm Schaden zuzufügen, habe ich ſein Gut angezündet: es ließ mir keine Ruhe.“ Und kaum war dieſes Geſtändniß über ihre Lippen, als auch, auf Berührung des Feuers in N., ein zweites erfolgte mit den Worten: „auch dieſes Feuer habe ich angezündet. Ich diente beim Gärtner W. in N. Das Feuer war den 8. Juni 1832. Er war ſo garſtig; es ließ mir keine Ruhe.“ In den nun folgenden Verhören entwickelte ſie ihre doppelte Brandſtiftung nach allen Umſtänden, ſo wie nach Grund und Zweck, deutlich und vollſtändig, blieb ſich auch in ihren Ausſagen, der Hauptſache nach, ohne Widerſpruch und Widerruf, ſelbſt noch im articulirten Schlußverhöre, treu. Zunächſt die Brandſtiftung in W. betreffend geſtand ſie ein, daß ſie vor zwei Tagen, Nachmittags zur Vesperzeit (wo ſie, ihrer Verſicherung nach, nie Halbabendbrot bekam,) in der Scheune, als ihr Dienſtherr zankte, daß ſie nicht genug beim Dreſchen zuſchlug, den erſten Vorſatz faßte Feuer anzulegen. Sie trug ſich mit dieſem Vorſatze zwei Tage lang. Es ließ

Digitized by Google

ihr, wie ſie ſich ausdrücke, keine Ruhe, bis ſie ihn ausführte; es war, als ſagte ihr immer Jemand in die Ohren: „brenn' an, brenn' an!" Und ſo beſtimmte ſie denn bei ſich ſelbſt am Abend des 6. Novembers den nächſten Morgen zur Ausführung, blieb auch bei dieſem Entſchluſſe als ſie am 7. Früh um 4 Uhr, nach einem geſunden Schlafe, von ihrem Dienſtherrn geweckt, ſich in der Stube ankleidete. Demzufolge ging ſie, während ihr Dienſtherr im Pferdeſtalle, die Hausfrau und das Kindermädchen im Kuhſtalle, und der zum Mitdreſchen beſtellte Tagelöhner noch nicht da war, die übrigen Hausgenoſſen aber noch ſchliefen, mit der angezündeten Laterne in den Schuppen, wo ſie, ungeheißen, und nur um einen Behelf ihres Dahingehens zu haben, Stroh für das Vieh holte; eigentlich aber in der Abſicht hier das Feuer anzulegen, was ſie auch in der Art bewerkſtelligte, daß ſie die brennende Lampe aus der Laterne nahm, eine handvoll Stroh anzündete, und nun dieſes brennende Stroh in das übrige Stroh an der hinteren Wand des Schuppens ſteckte, damit man das Feuer vom Hofe aus nicht gleich ſehe. Hierauf ging ſie, nachdem ſie die Laterne noch im Schuppen ausgelöſcht und ſodann in die Küche geſtellt, in die Stube zurück, wo ſie ihre Jacke und Stiefeln anzog, und ihren Dienſtherrn ſammt dem Tagelöhner erwartete. Mit beiden ging ſie dann in die Scheune zum Dreſchen, und etwa nach einer halben ¼ Stunde, ihrer Ausſage nach, bemerkte zuerſt der Gutsherr die aus dem Schuppen in die Scheune herüberleuchtende Helligkeit, indem er ausrief: „was wird denn das?" worauf ſogleich der Tagelöhner erwiederte: „das iſt Feuer!" Alle eilten ſofort aus der Scheune; die K. rettete das Vieh.

Dieſe Perſon war zur Zeit ihrer jetzigen Brand-

ſtiftung noch nicht volle 16 Jahr alt: denn ſie war, obwohl ſie ſelbſt zuerſt angab 1817 geboren zu ſein, laut Kirchenzeugniſſes den 13. Febr. 1819 geboren, und am 15., als uneheliches Kind, unter dem Namen ihrer Mutter und mit den Vornamen Chriſtiane Friede-Wilhelmine getauft. Sie zählte folglich bei ihrer erſten Brandſtiftung in N., am 8. Juni 1832, erſt wenige Monate über 13 Jahr. Die Umſtände, ſo wie die Motiven bei der N—er. Brandſtiftung waren übrigens faſt dieſelben wie bei der W—er. Auch damals war es in Unwille über ihre Dienſtherrſchaft, der ſie zu dem Vorſatze brachte, Feuer anzulegen. Auch damals trug ſie ſich mehrere, und ſogar fünf Tage mit dieſem Vorſatze herum. Auch damals war es ihr, als rufte es in ihrem Herzen, ſie ſolle anbrennen: denn es trieb ſie, (ihre Worte) „ihrem Herrn einen recht großen Schaden zuzufügen." Auch das Feuer in N. zündete ſie in dem an die Scheune gebauten Schuppen mit der Lampe an, indem ſie aus einem Haufen dort liegenden dürren Laubes eine Handvoll anbrannte, und das angebrannte Laub in den übrigen Haufen ſchob. Auch damals wußte ſie, daß Niemand ſie ſah: denn die Dienſtherrſchaft war hinten im Stübchen, und ſonſt war kein Dienſtgeſinde da. Nur die Zeit des Feueranlegens war verſchieden: denn es geſchah zwiſchen der 1ten und 2ten Mittagsſtunde; gleichwohl brannten, nebſt des Dienſtherrn Wirthſchaft, zwei Bauergüter, zuſammen 11 Gebäude, ab. Noch folgende Umſtände waren bei beiden Brandſtiftungen ſich gleich. Beide Male war es kein ſogenannter Brandſtiftungstrieb, der ihre That erzeugte: denn, ihrer wiederholten Verſicherung nach, erregte ihr der Anblick des Feuers keine Luſt, ſo daß ſie z. B. nie auf den Feldern Erdäpfelfeuer zu ihrem Ver-

Digitized by Google

gnügen anbrannte. Sie hatte im Gegentheil Angſt vor dem Feuer, und legte daſſelbe blos an um Schaden zuzufügen. Am Zerſtören ſelbſt fand ſie keine Luſt. In beiden Fällen, verſichert ſie übrigens, würde ſie das Feuer wieder angezündet haben, wenn es nicht fortgebrannt wäre. Beide Male ferner hatte ſie das volle Bewußtſein ihrer That. „Als ich — ſagte ſie — den Brand aulegte, war ich mir völlig bewußt, daß ich Feuer anlegte. Ich wußte ganz was ich that. Meine Abſicht war, die Gutsgebäude ſollten niederbrennen.“ Sie wußte auch, daß dieſe That Verbrechen war. Sie hatte dies bereits vom Schullehrer gehört; auch wußte ſie, daß ein ſolches Verbrechen geſtraft würde. Beide Male erwachte auch ihr Gewiſſen nach der That. Sie konnte nach derſelben oft nicht ſchlafen. „Das böſe Gewiſſen, — ſagt ſie — quälte mich.“ Beide Male endlich fühlte ſie nach ihrer That Reue. „Ich habe — fährt ſie fort — „mein Unrecht lebhaft erkannt, es „reuet mich, daß ich dieſe Feuer angelegt habe. Schon „früher hat es mich manchmal gedauert, aber ſeit heute „reut es mich aufrichtig.“ Schlüßlich weiß ſie zu ihrer Straferleichterung nichts anzuführen, als daß ſie ihre Sünden bekannt hat. Darum hofft ſie, daß Gott ihre „Bosheit“ vergeben werde.

Ueber ihre Erziehung und den Grad ihrer geiſtigen Bildung, ſodann über ihren bisherigen Geſundheitszuſtand, und über ihre äußere Perſönlichkeit, ergiebt ſich aus den Acten Folgendes: die K. hatte, nach ihrer eigenen Angabe bis gegen ihr 10tes Jahr im großälterlichen Hauſe zu W. gelebt, vom 6ten Jahre an bis zu ihrem Wegzug aus jenem Hauſe die Schule regelmäßig, ſpäterhin aber, bis zu ihrer Confirmation im 13½. Jahre, nur ſparſam beſucht, und in ihren Schuljahren etwas

leſen, ſchreiben und Religion gelernt, war übrigens zu Hauſe immer ſtreng und ſcharf gehalten worden. Im Hauſe durfte ſie wenig bleiben, ſondern mußte betteln gehen, und bekam, ihrer Angabe nach, Schläge, wenn ſie nicht genug nach Hauſe brachte. Eben wegen der Armuth ihrer Angehörigen wurde ſie ſchon im 10ten Jahre in Dienſte gegeben, bald als Kühmädchen, bald als Kindermädchen, bis ſie endlich nach ihrer Confirmation bei mehreren Bauern nach einander als Mittelmagd diente, wobei ſie die Bemerkung macht, ſie ſei jederzeit von ihren Bauern und Dienſtherrn zur Gottesfurcht angehalten worden. Ihr Vater, der Steinbrecher G. in T., hatte ſich nie um ſie bekümmert, und nicht einmal Ziehgeld für ſie gegeben. Ihre Mutter, die außer dieſer unehelichen Tochter noch zwei uneheliche Söhne von verſchiedenen Männern hatte, und in den letzten beiden Jahren ſeit der Großmutter Tode mit im Hauſe lebte, war ihr nicht hold, eben ſo wenig als der Großvater, der ſie, wie ſie verſichert, manchmal bald todt geſchlagen. Ueberhaupt ſagt ſie von ihrer Mutter aus, daß dieſelbe ſie nicht im Guten beſtärkt, vielmehr den Keim zur Rachſucht und Bosheit in ſie gelegt habe. Hatte Jemand der Mutter etwas zu Leide gethan, ſo war ihre Rede: „Wenn ich den Leuten nur einen rechten Poſſen ſpielen könnte." Auch behauptete die Tochter, daß die Mutter ihr gewöhnlich ihren Dienſtlohn abgeborgt habe. Auf Veranlaſſung der Mutter war es auch geſchehen, daß die K. nach der erſten Brandſtiftung, mit Jener in Geſellſchaft, 14 Tage lang auf den Brand betteln ging. Anders freilich lauten die Ausſagen der Mutter und des Großvaters. Zuvörderſt läugnete die Mutter alles, was die Tochter ihr nachſagte; ſodann behauptete ſie auch, daß die Tochter nicht gut gethan habe, daß

ſie das Geld verſchleudere, und hernach vorgebe, es ſei ihr entwendet worden. Nicht günſtiger iſt das Urtheil des Großvaters über die Enkelin. Zunächſt läugnet auch dieſer die Wahrheit der von ihr gegen ihn erhobenen Beſchuldigungen. Sodann fügt er hinzu: ſie ſei in ihren erſten Kinderjahren gut geweſen, dann aber unfolgſam, losmäulig und arbeitsſcheu geworden, ſei ungern in Dienſte gegangen, und habe nirgends ausgehalten. Im Hauſe habe er ſie allerdings wegen ihrer Unfolgſamkeit und ihres unkindlichen Widerſpruchs gezüchtiget. Als Beiſpiel dieſer Ungebühr führt er an, daß, wie er ihr einmal in einer dienſtloſen Zwiſchenzeit, wo ſie ſich bei ihm aufhielt, etwas geheißen, und hierauf die Stube verlaſſen, er ſie die Worte haben ſagen hören: „Wart' Alter, mach' mir nicht zu viel Summ's, ſonſt kannſt Du was abkriegen.“ (Welche Worte ſie auch ſpäterhin nicht in Abrede ſtellte.) Ihre Gutartigkeit in den erſten Kinderjahren, bezeugt auch ihr Schullehrer mit den Worten: „ſie ſei unter ſeiner Hand ein gutes, folgſames Kind geweſen.“ Auch ihre Dienſtherrſchaft, die Winklerin, bei welcher die K. nach zurückgelegtem 13ten Jahre, aber noch vor ihrer Confirmation, bis zur Brandſtiftung als Kindermädchen war, giebt ihr das Lob der Folgſamkeit. Ebenſo verſichert ihre letzte Dienſtherrſchaft, die Ehefrau des Hüfners Z., daß die K. durchaus keinen Widerwillen im Dienſte bewieſen, auch, wenn ihr etwas zu verrichten anbefohlen worden, dagegen durchaus eine Widerrede nicht erhoben. Ueberhaupt kann die Z. eine Klage gegen die ſonſtige Aufführung der K. im Dienſte nicht vorbringen. Dagegen gab ihr der Schenkwirth R. in Z., bei dem ſie im Jahre 1833 als Mittelmagd diente, ein ſchlechtes Atteſtat, welches ſie ſpäterhin im Gefängniſſe vernichtete.

Digitized by Google

Ueber ihren bisherigen Geſundheitszuſtand giebt theils ſie ſelbſt, theils ihre Mutter, nebſt noch zwei Frauen, vorzüglich aber der Amtsphyſicus Dr. G. Aufſchluß. Nach ihrer Verſicherung und nach der beſtimmten Ausſage der Mutter iſt ſie während ihres ganzen Lebens, gewöhnliche Kinderkrankheiten abgerechnet, niemals bedeutend krank oder bettlägerig geweſen. Zwiſchen ihrem 14ten und 15ten Jahre bekam ſie zum erſten Male ihre Menſtruation, welche, wie ſie ebenfalls auf das beſtimmteſte verſicherte, ohne alle Beſchwerde eintrat, auch in der Folge alle Monate regelmäßig auf eben die Weiſe wiederkam, und nicht einmal durch einen heftigen Schreck und einen eben ſo heftigen Aerger, beide, ihrer Angabe nach, mit epileptiſchen Zufällen begleitet, unterbrochen wurde oder außenblieb. Sie erzählte nämlich: das eine Mal ſei ſie, in der letzten Ernte, als eben ihre Reinigung im Gange war, durch einen auf ſie losfahrenden und ſie packenden Hund in ſolchen Schrecken gerathen, daß ſie bewußtlos umgefallen, habe auch eine kurze Zeit in dieſem Zuſtande gelegen, doch ſei ſie ohne Hülfe wieder zu ſich gekommen, auch ſei dieſer Vorfall ohne Einfluß auf ihre Geſundheit und ſelbſt auf ihren Monatsfluß vorübergegangen. Das andere Mal, 14 Tage ſpäter, wo ſie auf dem Felde erſt von dem Mitgeſinde „gehudelt,“ dann vom Dienſtherrn ſelbſt mit Ohrfeigen behandelt worden, und deshalb auf der Stelle abgezogen, ſei ſie auf dem Wege nach ihrem Heimathsorte zum zweiten Male von jenem Krampfzuſtande mit Bewußtloſigkeit überfallen worden, habe aber denſelben auch dieſes Mal ohne Hülfe überſtanden. Bis jetzt ſei er aber nicht wiedergekommen, habe auch überhaupt etwa nur 10 Minuten gedauert, und habe auch keine Nachfolgen hinterlaſſen; vielmehr ſei 14 Tage darauf ihre

Monatsreinigung ordentlich wieder eingetreten, und habe ſie ſich vollkommen wohl gefühlt. Endlich aber ſei ſie während ihres letzten Dienſtes, und nachdem ſie auch hier noch einmal ihre Ordnung gehabt, eines Tages bei der Hafererernte ſehr erhitzt geweſen und habe viel kaltes Waſſer getrunken, als eben die Regeln ſich hätten einſtellen wollen. Hier ſeien dieſe nun plötzlich weggeblieben, und dabei habe ſie ſich unwohl gefühlt, Kopf und Leibſchmerz, und Zerſchlagenheit in den Gliedern empfunden. Sie hatte auch dieſe Unterdrückung des Monatsfluſſes ihrer Dienſtfrau und ihrer Mutter angezeigt, beide aber hatten davon keine weitere Notiz genommen. Uebrigens verſicherte die Z., wie früher die W., daß die K. ſtets bei ihr geſund geweſen ſei. Auch war das erwähnte Uebelbefinden in Kurzem ohne alle ärztliche Hülfe vorübergegangen, die Menſtruation aber, von der Mitte des Septembers v. J. bis in die Mitte des Januars des l. J. nicht wieder zurückgekehrt.

Die Aeußerung der K. an Gerichtsſtelle, daß, als ſie das Feuer zu N. anlegte, ihre Regeln noch nicht eingetreten waren, und daß ſie dieſelben erſt ein Jahr nachher bekam, daß ſie ſich aber zu N. immer in einem Zuſtande von Unruhe befunden habe, und als ſie einmal den Gedanken der Brandſtiftung gefaßt, es ihr immer geweſen ſei, als rufe ihr Eins zu: „brenn' an, brenn' an!" ferner, ihre Mittheilung über epileptiſche Zufälle, veranlaßte die Gerichte zu N. den Amtsphyſicus G. mit einer Exploration des Geſundheitszuſtandes der K. zu beauftragen, um ein Gutachten darüber abzugeben, ob dieſelbe vielleicht in Folge einer Entwickelungskrankheit momentan einer pſychiſchen Störung, mit Einfluß auf ihre Zurechnungsfähigkeit, unterworfen geweſen ſein könne, oder noch ſei. Als beſagter Amtsphyſicus ſeine Ex-

ploration zu Ende Decembers 1834 begann, war es ihm zunächſt auffällig, daß die K., welche nach ihrer Angabe bereits ſeit vier Monaten ihre Katamenien verloren, durchaus über kein Uebelbefinden klagte, und alle Symptome einer ſolchen Retention und des dadurch erzeugten abnormen Zuſtandes von ihr in Abrede geſtellt wurden. Dieſer Widerſpruch zwiſchen ihrem Wohlbefinden und der Unterdrückung der Katamenien erzeugte in ihm den Gedanken der Möglichkeit einer Schwangerſchaft. Er trug daher darauf an, daß die K. von der verpflichteten Amtshebamme unterſucht würde, dieſe äußerte ſich nach vollbrachter Unterſuchung dahin, daß ſie zwar die K. von dem Anſcheine des mit Mannsperſonen gepflogenen Umgangs nicht ganz frei zu ſprechen vermöge, daß ſie aber an derſelben weder äußere noch innere Merkmale eingetretener Schwangerſchaft habe wahrnehmen können, und daß, wiewohl die Möglichkeit einer ſolchen nicht ausgeſchloſſen ſei, ſich dennoch der Eintritt derſelben jetzt noch mit nichts beweiſen laſſe. Sie fand übrigens die Geſchlechtstheile gehörig entwickelt. Auch der Amtsphyſicus erklärt in ſeinem Gutachten die K. für vollkommen ausgebildet, und alle organiſchen Functionen, die Katamenien ausgenommen, für normal. Sie hat, nach ſeinem Bericht, eine normale Verdauung und Ernährung, einen normalen Kreislauf, ein geſundes, ja blühendes Ausſehen, und erklärt ſich ſelbſt für vollkommen geſund. Ueberhaupt findet er in ihr das Bild eines tüchtigen, wohlgenährten, geſunden Bauermädchens, mit einem etwas ſtarken Unterleibe. Nur in ihrem Blick findet er etwas gleichſam Dämoniſches, was entfernt an den Blick ſomnambuliſtiſcher Kranken mahne. Uebrigens hat er bei ſeiner ganzen Unterſuchung, eine eigentliche pſychiſche Krankheit nicht ermitteln können. Seine Worte

hierüber ſind: „Sie iſt ſich ihres Zuſtandes, ihrer Lebensverhältniſſe, völlig bewußt, und weiß hierüber, ſo wie über ihre Verbrechen, mit vollſtändiger Beſtimmung und Uebereinſtimmung Rede und Antwort zu ertheilen. Aus ihrer ganzen Haltung, ihrer Sprache, aus ihrem Auge, in welchem durchaus nichts entſchieden Krankhaftes ſich erblicken läßt, aus allen ihren Geiſtes- und Gemüths-Aeußerungen, dürfte füglich nichts anders erſchloſſen werden, als: „die K. iſt wie phyſiſch, ſo pſychiſch geſund.“ Dennoch geht ſein Gutachten darauf hinaus, „daß dieſelbe in Folge ihrer Entwickelungsperiode pſychiſchen Störungen unterworfen war und iſt, die von Einfluß auf ihre Zurechnungsfähigkeit zu ſein ſcheinen.

Wenn nun unſer Collegium ein medizinisches Gutachten darüber ertheilen ſoll: „Ob die W. K., zur Zeit der verübten Brandſtiftungen durch geiſtige Krankheit an dem freien Vernunftgebrauche behindert geweſen;“ ſo haben wir, nach fleißiger Durchleſung der Akten und ſorgfältiger collegialiſcher Berathung, entſchieden, wie folgt:

Obwohl im vorliegenden Falle geiſtige Krankheit im ſtrengeren Sinne, als bei welcher der Menſch ſeiner Vernunft auf die Dauer beraubt iſt, aus den Akten nicht hervorgeht, indem ſich bei der K. zu keiner Zeit, deren in den Akten gedacht wird, irgend eine Spur von Wahnſinn, Melancholie, Verrücktheit, Tollheit, oder auch von Blödſinn vorfindet, welcher letztere zuweilen mit Brandſtiftungstrieb begleitet iſt, ſo gedenken die Akten dennoch ſolcher Krankheitszuſtände der Inquiſitin, welche in der gerichtlichen Medizin dafür gelten, daß ſie den freien Vernunftgebrauch wenigſtens vorübergehend aufzuheben vermögen. Dieſe Zuſtände ſind: gehemmte

Geſchlechtsentwickelung, Epilepſie und Unterdrückung der Menſtruation. Die gerichtliche Medizin nimmt nämlich an:

1) daß die weibliche Entwickelungsperiode öfters einen krankhaften Zuſtand bedingt, der ſich durch Abnormität des Nervenlebens und der durch daſſelbe erregten Gefühle, Vorſtellungen und Triebe äußert, unter welche letzteren in neuerer Zeit der Brandſtiftungstrieb gezählt wird;

2) daß die Epilepſie, ſowohl ihrem Grunde als ihren Folgen nach häufig nicht blos mit Geiſtes-Schwäche ſondern auch mit Geiſtes-Verwirrung verbunden iſt, die ſich bis zur Manie ſteigern kann;

3) daß unterdrückte Menſtruation zuweilen ähnliche Verſtimmungen erzeugt, als der Entwickelungskampf der weiblichen Natur, beſonders wenn jene Suppreſſion ihren Grund in Schwangerſchaft hat, von der es bekannt iſt, daß ſie widernatürliche Gelüſte und Triebe erzeugt; demnach würde ſchon die Gegenwart eines der gedachten Zuſtände ausreichen, um nach den Grundſätzen der gerichtlichen Medizin eine geiſtige Störung und gehemmten Vernunftgebrauch bei der W. K. zur Zeit jener Brandſtiftung anzunehmen. Allein die Anwendung jener Grundſätze auf den vorliegenden Fall kann auf keine Weiſe Statt finden. Denn:

I. die gehemmte Geſchlechtsentwickelung anlangend, ſo iſt die K. zwiſchen ihrem 14ten und 15ten Jahre ohne alles vorgängige, begleitende und nachfolgende Uebelbefinden normal und leicht menſtruirt worden; auch iſt die Menſtruation ein ganzes Jahr lang eben ſo normal und leicht wiedergekehrt, und nicht einmal durch die angeblichen Anfälle von Epilepſie unterbrochen worden. Wenn ſie daher ſelbſt von ſich ausſagt, daß ſie ein Jahr vor ihrer Menſtruation mannbar geworden ſei,

Digitized by Google

und dabei in beſtändiger Unruhe gelebt habe bis ſie Feuer angelegt, worauf ſie etwas ruhiger geworden: ſo iſt zuvörderſt nicht abzuſehen, was mit jenem Mannbarwerden ausgedrückt ſein ſoll, wenn es nicht die Bedeutung hat, daß ſie bereits vor ihrer Menſtruation den Geſchlechtstrieb empfunden und vielleicht auch befriediget habe. Was aber jene Unruhe betrifft, ſo iſt ſie ſehr natürlich bei einer Perſon, welche damit umgeht Feuer anzulegen, und nicht eher Ruhe hat als bis ſie es gethan; wie dieſes bei jedem leidenſchaftlichen Treiben der Fall iſt. Auch wurde ſie nach der That nur in ſo weit ruhiger, als der Durſt nach Rache geſtillt war. Dafür aber fing das unruhige Gewiſſen an ſie zu quälen. Wenn übrigens die K. zu der angegebenen Aeußerung hinzufügt: „es war als rufte es in meinem Herzen: brenn' an, brenn' an!“ oder wie vor der zweiten Brandſtiftung: „es war, als ſagte mir immer Jemand in die Ohren: brenn' an, brenn' an,“ ſo bezeichnet ſie damit keineswegs eine Sinnentäuſchung oder ſogenannte Hallucination, denn ſie ſagt ausdrücklich nicht: „es rufte in meinem Herzen, es ſagte mir Jemand u. ſ. w. ſondern blos: „es war als ob ꝛc.“ und will damit offenbar nichts anderes ausdrücken, als daß der Gedanke des Feueranlegens, der ſie immerfort verfolgte, ſo lebhaft geweſen ſei, daß er in ihr, gleich einer Stimme, geſprochen habe. Eine nicht ungewöhnlichere Erſcheinung als die, daß Leute mit ſich ſelbſt reden.

II. Die angebliche Epilepſie betreffend. Geſetzt auch die K. habe wirklich zwei oder auch drei Mal epileptiſche Zufälle erlitten — gegen ihre Mutter hat ſie von dreien, gegen den explorirenden Arzt nur von zweien geſprochen — ſo waren dieſe Zufälle ihrer eigenen Ausſage nach ſo unbedeutend, daß ſie etwa nur 10 Minu-

Digitized by Google

ten dauerten, und nicht das geringſte Uebelbefinden, eine kurzdauernde und geringe Ermattung ausgenommen, hinter ſich ließen. Nur habituelle und ſchwere Epilepſie aber hat die oben angeführten Folgen in ihrem Geleite. Allein die ganze Erzählung der K. von ihren epileptiſchen Zufällen iſt durch nichts verbürgt. War ſie wirklich bewußtlos hingeſunken, ſo konnte ſie keine Zeugin ihrer Epilepſie ſein; und andere Zeugen hatte ſie nicht, wiewohl ſie eines Mannes gedenkt, der ſie beim erſten Anfalle geſehen habe; den ſie aber nicht namhaft macht. Selbſt ihre Mutter läßt dieſe angeblichen epileptiſchen Zufälle an ihren Ort geſtellt ſein; und es iſt nicht unwahrſcheinlich, daß dieſelben auf einer Fiction beruhen, weil die K. ihren Dienſt verlaſſen, und einen triftigen Grund für ihre Nachhauſekunft nöthig hatte.

III. Auch die angebliche 4monatliche Unterdrückung der Katamenien, ſelbſt wenn ſie ihren Grund in Schwangerſchaft hatte, läßt ſich im vorliegenden Falle nicht unter die oben genannte Kategorie bringen, denn die Inquiſitin befand ſich in dieſer ganzen Zeit ſo wohl, daß der explorirende Arzt ihre Geſundheit ſelbſt im Gefängniſſe nicht angegriffen fand.

Da nun von den oben feſtgeſtellten drei Momenten kein einziges auf die Inquiſitin anwendbar iſt, und dennoch dieſe Momente alles erſchöpfen was als Beweis des geſtörten Vernunftgebrauchs der K. zur Zeit ihrer Brandſtiftungen angeführt worden iſt und werden kann; dagegen aber in den Acten pſychologiſch vorliegt, erſtlich: wie die Inculpatin ſchon als zartes Kind vom gewiſſenloſen Vater hülflos verlaſſen, vom harten Großvater lieblos behandelt, von einer lüderlichen Mutter ſittlich verdorben, überdies erſt zum Betteln, dann zum allzufrühzeitigen Dienen aus dem Hauſe getrieben, durch

das Zuſammenwirken alle dieſer Umſtände auch früh-zeitig zum Verbrechen reifen konnte; **zweitens**: daß ihr zweimaliges Feueranlegen ſich nach Motiv und Zweck, nach Abſicht, Vorſatz und Ausführung ganz gleich iſt, nämlich als mit Selbſtbewußtſein begonnene und voll-führte, zugleich aber auch als vom Gewiſſen controlirte Handlung: ſo urtheilen Wir: „daß die W. F. K. „zur Zeit der verübten Brandſtiftungen durch geiſtige „Krankheit an dem freien Vernunftgebrauche **nicht** be-„hindert geweſen."

III.

Königreich Sachſen.

Blasphemie.*)

Il faut honorer la divinité, et non la venger!

(Montesquieu).

Der Inculpat iſt einer der Unglücklichen, die in ſelbſtverſchuldeter Verblendung untergehen. — Erſt dreißig und einige Jahre alt, aber zerrüttet an Leib und Seele, finden wir ihn zur Zeit der hier fraglichen Unterſuchung, (im Jahre 1832) aus dem Herrenhauſe des von ihm beſeſſenen Ritterguts bis in das öffentliche Armenhaus deſſelben Orts herabgekommen, wo er mit ſeiner Frau ein beſondres Stübchen bewohnte. Eilf Jahre früher war er zur katholiſchen Religion übergetreten — ſeine Frau war Proteſtantin. —

*) Dieſer an ſich nicht unmerkwürdige Fall gewinnt, in Erwägung der Sächſiſchen Religionsverhältniſſe, nicht wenig an Intereſſe. Die Materialien verdanke ich dem Defenſor des Inculpaten, dem Herrn Advocat Frauenſtein in Dresden. —

Digitized by Google

Zwei alte Weiber, die in demſelben Dorf-Spital eine von des Inculpaten Stube nur durch dünne Breterwand geſchiedenem Raum bewohnten, hörten, daß er gegen ſeine Frau ſich über den proteſtantiſchen Genuß des heiligen Abendmahls in einer Weiſe ausſprach, die ihnen, den Proteſtantinnen, gotteslāſterlich erſchien. — Sie machten hiervon dem proteſtantiſchen Paſtor loci Anzeige, und dieſer dem Gerichte. Das war die Veranlaſſung zur Unterſuchung. —

Inculpat geſtand zu geäußert zu haben: die Hoſtie ſei nur Mehlteig und der Geiſtliche rede es den Leuten nur ſo vor und ſpräche, es ſei Chriſti Leib, da es doch nur Mehlteig ſei; er brauche den Mehlteig das ganze Jahr nicht; er ſei früher Lutheraner geweſen und habe als ſolcher Abendmahlswein getrunken, es ſei aber nichts geweſen, als ſaure Jauche. Hierzu giebt er folgende Erläuterung: Er habe ſich nur in dem Sinne der römiſch-katholiſchen Lehren über den Genuß des heiligen Abendmahls nach evangeliſchem Gebrauche ausgelaſſen, und dabei wohl geſagt, daß das Brot nur aus Mehlteig beſtehe, und daher nicht der Leib Chriſti ſein, der Wein nicht zum Blut des Herrn werden könne. Uebrigens habe er nur im Spaße den Wein, den die Proteſtanten beim heiligen Abendmahl genöſſen, ſaure Jauche genannt — und trieben die Proteſtanten wohl ſelbſt dergleichen Scherze. Wenn er auch zuweilen einige Worte über den und jenen Religionspunkt hätte fallen laſſen, ſo hätte man ſeine Aeußerungen nur falſch ausgelegt und nicht ſo verſtanden, wie ſie gemeint, er gebe jedoch zu, daß er zuweilen, wenn er ein Glas Schnaps getrunken, vielleicht ein Wort zu viel geſagt haben könne [2])

[2]) Die übrigen dem Angeſchuldigten zur Laſt gelegten Aeußerungen ſind nach der Behauptung des Defenſors nicht erwieſen,

Der Defenſor ſuchte auszuführen, daß in dieſen geſtändigen Reden eine Blasphemie nicht enthalten ſei, denn was die Ausdrücke betreffe, die Inculpat in Bezug auf die Hoſtie gebraucht, ſo ſei es gewiß, daß er dieſe Aeußerungen, die den Proteſtanten als Schmähungen erſcheinen, nur im Sinne der ſtreng orthodoxen katholiſchen Glaubenslehren gethan haben könne. Nach denſelben gehe die Transſubſtantiation bei der Hoſtie erſt dann vor ſich, ſobald ein im katholiſchen Sinne geweihter Prieſter die Einweihungsworte darüber geſprochen habe. Dies gehe ſelbſt aus dem (der Defenſionsſchrift beigelegten) Catechismo des Kaniſius hervor, indem auf die Frage 550. Seite 126.: „Wann fängt Chriſtus an, gegenwärtig zu ſein?" die Antwort gegeben werde: „Sobald der Prieſter die Einſetzungsworte darüber geſprochen hat." Unfehlbar habe daher der Angeſchuldigte, der ſich in ſeinen, bei den Acten befindlichen ſchriftlichen Eingaben als ein dem katholiſchen Glaubensbekenntniſſe außerordentlich eifrig anhängiger Chriſt bewähre, bei den fraglichen Aeußerungen über die Hoſtie der Proteſtanten nur dieſen katholi-

---

würden aber, wenn ſie es wären, mit den eingeſtandenen in Eine Kategorie gehören, da ſie, wie dieſe, die proteſtantiſche Abendmahlsfeier in gleicher Tendenz, wenn auch in einiger Variation betreſſen. Jene oben erwähnten Spitalweiber wollen (eidlich vernommen) dieſe Aeußerungen, die Inculpat gegen ſeine Frau gethan haben ſoll, gehört und dabei die Stimme des von ihnen nicht geſehenen Inculpaten erkannt haben. Sowohl dieſe als die vom Inculpaten eingeſtandenen Aeußerungen ſind übrigens nur Privat- und Familien-Mittheilungen in der eigenen Wohnung, und gaben erſt durch die vom proteſtantiſchen Paſtor loci bewirkte Denunciation ein öffentliches Aergerniß, zum Wenigſten findet ſich in beiden unten abgedruckten Erkenntniſſen keine Erwähnung von einem frühern diesfälligen Aergerniß.

ſchen Lehrſatz **ausgedacht**, und ſonach folgerecht nur ausgeſprochen, daß an der Hoſtie, über die ein proteſtantiſcher und nicht ein katholiſcher Prieſter die Einſetzungsworte geſprochen habe, die Transſubſtantiation nicht vorgehe, daß mithin eine ſolche Hoſtie nichts anderes ſei (und bleibe), als der Stoff, aus dem ſie gefertigt wurde. In ähnlicher Weiſe ſei auch ſeine Aeußerung über den („ſauren" Kirchen=) Wein, der beim heiligen Abendmahl der Proteſtanten gebraucht wird, zu erklären. Bekanntlich halte die katholiſche Glaubenslehre dem Laien den Kelch vor und legten beſonders die orthodoxen Katholiken hierauf ein beſonderes Gewicht. Nach ihrer Anſicht diene der Genuß des Weins beim Abendmahl dem Laien blos dazu, daß er die Hoſtie leichter verſchlinge, indem im Kelche nur purer Wein und nicht das Blut des Herrn ſei. Den Beweis dieſer Anſicht der katholiſchen Glaubenslehre liefert abermals der Catechismus des Kaniſius Seite 134., wo auf die Frage 581.: „Was macht man aber, wenn die Hoſtie am Gaumen anklebt?" geantwortet wird: „So muß man ſie mit der Zunge abſtoßen, oder etwas weniges darauf trinken," und wo auf die Frage 582. Seite 134.: „Warum wird in manchen Kirchen der Kelch gereicht?" die Antwort gegeben wird: „Nur darum, daß man die Hoſtie leichter verſchlinge. Darinnen iſt nur purer Wein, nicht das Blut des Herrn." — Hieraus ergebe ſich nur, daß Inculpat durch die fraglichen Aeußerungen ſich nur über das heilige Abendmahl, wie es nach lutheriſchem Glaubensbekenntniß genoſſen werde, vom Standpunkt eines Erzkatholiken ausgeſprochen habe. [1])

---

[1]) Eine über das Verhältniß der heiligen Jungfrau Maria zum Herrgott — zu ihrem Ehemanne, dem Pflegvater unſres

In wie fern nun die von ihm gebrauchten unſchädlichen Aeußerungen als mittelbare Blasphemie anzuſehen wären (von einer andern als mittelbaren könne überhaupt hier nicht die Rede ſein) gebe Hommel Rhaps. obs. 246 an die Hand, welcher der Meinung ſei, daß nur dann eine mittelbare Blasphemie angenommen werden könne, wenn der erkennende Richter überzeugt ſei, daß der Inculpat die Religionslehre für wahr halte, die er geſchmähet. *) Dies ſei hier nicht

Heilands — zum Jeſuskinde ſelbſt — in menſchlich-materieller Anſicht von der Sache — von einem Proteſtant gethane Aeußerung würde in keinem proteſtantiſchen Lande — wohl nicht einmal in einem katholiſchen — wo der heiligen Jungfrau Verehrung mehr als des Sohnes Satzungen gelten, amtliche Denunciation, Criminaluntersuchung und Criminalſtrafe nach ſich ziehen.

*) Sollte wohl richtiger heißen: daß der Religionslehrſatz — der Religionsgebrauch, welcher Gegenſtand der Schmähung war, dem Religionsbekenntniß eigen, welchem der Schmähende angehörig. — Anders iſt es mit der unmittelbaren Blasphemie, mit der gegen die Gottheit gerichteten Schmähung. Hier darf auf die Religionsverſchiedenheit etwas nicht ankommen und in dieſer Beziehung kann der Proteſtant in einem katholiſchen Lande, der Katholik in einem proteſtantiſchen, ebenſowohl als der Jude gegen den durch das neue Teſtament verkündeten Gott Blasphemie begehen, denn in dem Glauben an ein höchſtes und zu verehrendes Weſen ſtimmen alle Religionen überein. Nun iſt zwar allerdings auch das Abendmahl an ſich nach jeder chriſtlichen Confeſſion ein Sacrament — die Art ſeiner Feier aber zugleich ein Hauptunterſcheidungszeichen, alſo das diesfällige Rituale der einen für die andere kein Gegenſtand der Religioſität. Inculpat hat aber nicht das von Chriſtus eingeſetzte Abendmahl als ſolches, als Sacrament, angegriffen, ſondern nur die bei den Proteſtanten übliche Feier deſſelben — und zwar nicht als frivoler Spötter, ſondern als intoleranter Katholik; daß ſolche Intoleranz aber in einem theils proteſtantiſchen, theils katholiſchen Lande, als nahe

Digitized by Google

der Fall, es gehe aus allen Aeußerungen des Angeſchuldigten blos Intoleranz gegen Andersglaubende, die nach katholiſchen Grundſätzen mit dem Namen Ketzer bezeichnet werden, hervor, alſo nicht Irreligioſität, ſondern vielmehr übertriebener Eifer für die einmal angenommene Religion. — Nach den Acten habe Inculpat, als er im Jahre 1823 zur römiſch-katholiſchen Kirche übergetreten, das ebenfalls im Catechismus des Kaniſius erſichtliche Glaubensbekenntniß abgelegt, vermöge deſſen er beſchworen, alle Irrthümer und Ketzereien, welche von der Kirche ſind verdammt, verworfen und verflucht worden, zu verdammen, zu verwerfen und zu verfluchen. Wenn nun auch in dieſem rein katholiſchen Glaubensbekenntniß das ſo vielfältig in den Concilien gebrauchte und ſelbſt gemißbrauchte Wort: Anathema esto, etwas zu ſchroff deutſch wiedergegeben, und nach den mildern neuern katholiſchen Glaubenslehren nicht ſo ſtreng zu nehmen ſein möchte, ſo habe doch Inculpat dieſe Worte nur nach der deutſchen Ueberſetzung im ſtrengſten Sinne genommen und als guter rechtgläubiger Katholik nehmen zu müſſen geglaubt, denn Inhalts der oben erwähnten, von ihm zu den Acten eingereichten Schriften ſcheine er ein eifriger Katholik, und Katholik aus Ueberzeugung zu ſein. Allein dies ſei nicht genug. Als er in den Lehren des katholiſchen Glaubens unterrichtet, ſei ihm von ſeinem damaligen Lehrer eine größere,

---

Veranlaſſungen zu Erbitterungen und Reibungen, gemeingefährlich werden kann, mithin, nach Befinden der Umſtände, vom Staat beſtraft werden muß, iſt nicht zu bezweifeln. Auch in gegenwärtigem Falle ſcheint der Defenſor des Inculpaten deſſen Strafbarkeit an ſich zuzugeben und nur gegen die Anwendbarkeit der Zuchthausſtrafe zu Felde zu ziehen. — (Vergl. Note 8.)

ihn ſchmeichelnde Aufmerkſamkeit geſchenkt worden, vermöge welcher der Lehrer „mit ihm, als offenem Kopfe, „der ſich gewandt mit der Feder und der Sprache aus„zudrücken gewußt, mehr als mit anderen Vorbereiteten „disputirt habe.“ Dies alles habe ihn zu abſonderlich eifrigen Forſchungen in den Glaubenslehren ſeiner neuen Kirche angeregt und ſeinen Verſtand aus dem Gleichgewicht gebracht. [5]) Werde noch in Betracht gezogen, daß der Inculpat früher in angenehmen Lebensverhältniſſen, jetzt (und ſchon damals) aber in dem Armenhauſe des Orts, der früher zu dem von ihm mitbeſeſſenen Rittergute gehörte, in elender Lage ſich befunden, daß hiernach eine Verbitterung ſeines Gemüths hätte eintreten müſſen, daß er damals auch wirklich an Gemüthskrankheit gelitten, [6]) ſo wären die fraglichen

---

[5]) Wie dies ſo oft bei Leuten, die ohne philoſophiſche Vorkenntniſſe, ſich auf das Gebiet des Transſcendentalen wagen, der Fall iſt. —

[6]) Bereits am 15. Septbr. 1832 iſt Inculpat vom Amtsphyſikus explorirt und ſein Geſundheitszuſtand „als mangelhaft“ befunden worden. Allein außerdem hat er ſelbſt über ſeinen damaligen Geſundheitszuſtand, auf Veranlaſſung ſeines Defenſors einen ſchriftlichen Bericht ad acta gegeben, woraus der Defenſor beſonders hervorhebt, daß ſchon in früher Jugend ſich bei dem Inculpat Hämorrhoidalbeſchwerden eingeſtellt, bei deren Fortbeſtehen ihn im Jahre 1809 und 1812 eine ängſtliche Schwermuth erfaßt, die nach dem Curgebrauch von Vitriolbädern zurückgebliebene Schwäche ſei in eine Fieberkrankheit übergegangen, und dieſe im Jahre 1824 in Melancholie und ſpäter in Tobſucht, von der er im Stadtkrankenhauſe zu Dresden geheilt worden ſei. — Noch befalle ihn, vom Jahre 1832 an, bei den heftigſten Unterleibsbeſchwerden „eine erbärmliche Schwermuth,“ und habe ſich auch einigemal „ein heftiges „Weſen mit einer Sinnloſigkeit, wie 1824 wieder eingefunden.“ Die Zeit der fraglichen Aeußerungen falle aber in das Jahr

Digitized by Google

Aeußerungen, wenn er ſie auch nicht in dem Zuſtand der Trunkenheit, in welchem er ſich damals befunden, gethan habe, und ſelbſt wenn darin eine Blasphemie wirklich enthalten ſein ſollte, ihm doch nicht anzurechnen: — Der Defenſor trägt daher darauf an, daß Inculpat nicht allein von peinlicher Strafe losgeſprochen, ſondern auch in Berückſichtigung ſeines mehr zu Mitleid als zur Beſtrafung auffordernden Seelen- und Körperzuſtands, mit Strafe überhaupt verſchont werde. —

Da das zweite (am 6. Februar 1834 publicirte) Erkenntniß das erſte halbjährige Zuchthausſtrafe ausſprechende Urthel beſtätigte, [7]) wendete ſich der De-

---

1832 und daher auch in eine Zeit, in welcher Inculpat nach dem Phyſicatsgutachten im „mangelhaften" Geſundheitszuſtand, nach ſeiner eigenen Angabe aber nicht frei von Schwermuth und Sinnloſigkeit geweſen. —

[7]) Das erſte Erkenntniß: Als uns angebrachte Rüge ꝛc. ꝛc., demnach ſprechen wir, königl. Sächſ. Schöppen zu Leipzig darauf für Recht: dieweil Inc. der (Bl... der Acten) wider ihn zur Anzeige gekommenen, ganz unverantwortlichen Reden über das Sacrament des Abendmahls (Bl...und...) zum Theil nicht ganz abredig, zum Theil durch die eidlich beſtärkten Zeugenausſagen (Bl...) für überführt zu erachten, nun aber ſein Glaubensbekenntniß jene Aeußerungen zumal in Hinſicht auf die von ihm gebrauchten Ausdrücke, keineswegs zu rechtfertigen vermag, ſo iſt er mit halbjähriger Zuchthausſtrafe zu belegen, wodurch er zugleich die übrigen (Bl.. und ...) von ihm eingeräumten und durch die erwähnten Depoſitionen bezeugten ungebührlichen Auslaſſungen mit verbüßt.*) Es ſind auch die durch dieſe Unterſuchung erwachſenen Unkoſten, u. ſ. w. Von Rechtswegen. Zweites Urthel: Als uns der Gerichtsdirector pp. pp. Demnach erachten wir, Ordinarius, Senior und andre Doctores der Juriſtenfacultät Leipzig, für Recht: dieweil die unverantwortlichen Aeußerungen gegen das proteſtantiſche Glaubensbekenntniß, die Die-

*) Gegen Gerichtsherrſchaft und Obrigkeit.

ſenſor mit einem fernern Antrag auf **Begnadigung** oder Zulaſſung einer **dritten Defenſion** an das

---

ner der proteſtantiſchen Kirche und das Sacrament des Abendmahls, deren Inculpat beſchuldigt worden, theils durch ſeine eigenen Geſtändniſſe (Bl. . .), theils durch die unverdächtigen Zeugenausſagen (Bl. . . u. . . .), theils was die Reden betrifft, welche Inc. (Bl. .) gegen ſeine Ehefrau geführt haben ſoll, während („Ohrenzeugen") in der Nebenſtube ſich befunden, durch deren Ausſage (Bl. .) in Verbindung mit ſeinem Bekenntniſſe (Bl. .) allerdings genugſam dargethan worden, hiernächſt die gebrauchten Ausdrücke und die Faſſung der geführten Reden die Abſicht, die Bekenner der proteſtantiſchen Kirche zu ſchmähen, und die von ihnen als Wahrheiten anerkannten Satzungen lächerlich zu machen, nicht verkennen laſſen, auch ſothane Reden durch die (Bl. . .) vorgeſchützte Trunkenheit keineswegs, wie Vertheidiger meint, entſchuldigt werden, was aber der Letztere (Bl. . .) behauptet,*) theils ebenfalls zur Entſchuldigung nicht ausreicht, theils aus den vorliegenden Acten und dem ärztlichen Zeugniſſe (Bl. . .) nicht beſtätigt wird, wie denn auch dasjenige, was Vertheidiger (Bl. . .) aus des Inculpaten Glaubensbekenntniſſe zu deſſen Entſchuldigung entnehmen will, bereits (Bl. .) im erſten Urtheil**) widerlegt worden, und nun den fortgeſetzten Läſterungen, ſowohl den von ihm (Bl. .) gegen die Gerichtsherrſchaft und Obrigkeit und andere Perſonen ausgeſtoßenen Schimpf- und Drohreden, ingleichen der, nach Ausweis der zugleich mit eingeſandten Acten mehrmaliger Beſtrafung unerachtet, wiederholt ſich zu Schulden gebrachten ungebührlichen Schriftſtellerei die (Bl. . .) ausgeſprochene Strafe völlig angemeſſen iſt, ſo hat Inculpat in der anderweit übergebenen Schutzſchrift etwas, ſo ihm wider die in dem (erſten) Urthel erkannte **halbjährige** Zuchthausſtrafe zu Statten kommen möchte, nicht ausgeführet, derowegen es dabei verbleibet, und iſt er auch die ferner aufgelaufenen Unkoſten u. ſ. w. Von Rechtswegen.

*) Nämlich des Inculpaten Gemüthskrankheit.

) Eigentlich nicht ſowohl **widerlegt, als vielmehr blos: **kurz abgeſprochen worden iſt**. Es müßte denn, was wir aber bei der Faſſung des erſten **Urthels** bezweifeln, demſelben noch eine beſondere Rechtsausführung beigegeben ſein, die uns nicht mitgetheilt worden ſei.

Juſtizminiſterium, worin er, neben anderen, ſchon in der Deſenſionsſchrift vorgebrachten Ausführungen, auch (und zwar durch ein Atteſtat des katholiſchen Conſiſtorii) nachweiſt, daß Inculpat bei ſeinem Uebertritt das Tridentiſche Glaubensbekenntniß, worin den katholiſchen Chriſten die Verdammung und Verfluchung der angeblichen Irrlehren anempfohlen wird, öffentlich in der Kirche beſchworen habe. Der Anwalt des Inculpaten knüpft hieran die Bemerkung, daß, wenn auch dies keinen Freibrief zu Schmähungen gegen Andersglaubende verleihe, doch im gegenwärtigen Falle einer milderen Beurtheilung das Wort rede. [8])

[8]) Herr Advocat Frauenſtein ſpricht hierbei die verhängte Zuchthausſtrafe, ſelbſt wenn eine mittelbare Blasphemie vorliegen ſollte, ſchlechthin als zu hart an, indem er behauptet, daß Geſetz= und Gerichtsbrauch im Königreich Sachſen ein ſolches Vergehen nicht mit Zuchthaus, ſondern entweder mit Gefängniß oder Geld beſtrafe. (Jus denique Saxonicum praestituit etc. mediatae blasphemiae poenam carceris aut numellarum etc. Pütln. el. jur. cr. §. 106. jct. 78.) —

So ſagt auch ſchon 1798, der um die Ausbildung des deutſchen Criminalrechts hochverdiente Grolmann: (§. 529. ſeiner Grundſätze der Criminalrechtswiſſenſchaft: „Die „Reichsgeſetze des 16. Jahrhunderts*) und mit ihnen die P. „G. O. mögen zwar immer wohl nicht ganz Juſtinianiſch gedacht haben; allein man ſieht es doch ihren Strafdispoſitionen „an, daß ſie ſich nicht ganz von der Vorſtellung, als ob die Beleidigung der göttlichen Majeſtät menſchliche Rache heiſche, losreißen konnten. Wir haben endlich dieſen Schritt gethan, und „wer mag es uns nun verdenken, wenn wir jene geſetzlichen „Strafdispoſitionen nicht mehr als gültig anerkennen, ſondern

*) Die Reichspolizeiordnung vom Jahre 1577. Tit. III. §. 1. droht der mittelbaren Blasphemie erſt dann Strafe, wenn der Läſterer, nach vorheriger vergeblicher Warnung, ſeine Schmähung wiederholt hat.

Allein ſowohl Sr. Majeſtät, der damals noch lebende König Anton, als auch Sr. Königl. Hoheit, der damalige Prinz Mitregent, jetzige regierende König Friedrich, denen der Fall vom Juſtizminiſterio in genauer Umſtändlichkeit vorgetragen wurde, trugen, obſchon ſelbſt Katholiken, in hoher Achtung der Religionsgebräuche Ihrer proteſtantiſchen Staatsunterthanen, zur freudigen Wiederholung freiſinniger Gewährleiſtungen, Bedenken, in dieſem Falle, zwei gleichlautenden Rechtsſprüchen gegenüber, Begnadigung eintreten zu laſſen und ſo iſt, da auch die eventuell beantragte dritte Vertheidigung für unſtatthaft erklärt wurde, Inculpat in das Zuchthaus nach Waldheim abgeführt worden, wo er, im zerriſſenen Gemüthszuſtand eines Trübſeligen, dem die alleinſeligmachende Mutter erſt dann die Arme öffnete, nachdem er ein ganzes früheres Leben, mit Allem, was ihm darin lieb und theuer war, verwünſcht und verflucht hatte, mehr die Schuld der hierunter begangenen Blasphemie büßt, als jene rohe Aeußerung einer entweder künſtlich forçirten, oder vom Stumpfſinn bequem gefundenen Intoleranz. —

„die Strafe dem richterlichen Ermeſſen überlaſſen? Wenn nicht „wirkliche Unruhen erfolgt ſind, ſo iſt ſie immer ſehr gemäßigt, „und wird, wie noch unlängſt ein weiſes deutſches Geſetzbuch „unſrer Zeit (das allgemeine Preuß. Geſetzbuch 2. Th. 20. Tit. „§. 29 — 219.) anerkannt hat, nicht über eine halbjährige Gefängnißſtrafe ausgedehnt werden können. In „den geringſten Fällen begnügt man ſich mit bloßem Verweis. „Ort, Zeit und die Lage des Läſterers haben auf dieſe Beſtimmung großen Einfluß.“

Digitized by Google

V.

Königreich Preussen.

Der zur Befreiung zweier überm nächtlichen Paſchen ergriffenen Schmuggler aus Tammenhain im Königreich Sachſen von einem daſelbſt noch in der nämlichen Nacht zuſammengerotteten Schmugglerhaufen, mit gewaffneter Hand und offener Gewalt, unter Tödtung und Verwundung der preuß. Grenzbeamteten, ausgeführte Ueberfall des Richterhauſes zu Wildſchütz im Königreich Preußen.

Zur Erläuterung der Rechtstheorie vom verabredeten Morde, beſonders mit Rückſicht auf die Beſtimmungen des Königl. Allg. Landrechts. Th. II. Tit. 20. §. 839 — 843.

Von Herrn Oberlandes-Gerichtsrath Jungmeiſter zu Naumburg.

Vorwort.

Mit wahrer Freude führe ich nachfolgenden Aufſatz, den erſten aus dem Gebiet des Preuß. Allgemeinen Landrechts, in den Annalen ein, mit gleichem, durch Dankbarkeit gehobenem Gefühl theile ich, nach der Anſicht, daß das Publicum die Vorausanzeige intereſſanter Beiträge nicht ungern vernehmen werde, die Nachricht mit, daß zwei andre, mir durch die freund-

ſchaftliche Vermittelung des Begründers dieſer Annalen zugegangene causes célèbres aus Preußen in der nächſten Zeit folgen werden: 1) das in zweiter Inſtanz beſtätigte Erkenntniß des Oberlandesgerichts Naumburg auf die Injurien-Denunciation des Diviſionauditeurs Herrn Nicolai zu Berlin gegen den Profeſſor Dr. Friedländer zu Halle, und 2) das durchaus freiſprechende Urthel des Oberlandesgerichts Paderborn auf den (im 21. Band der Hitzigſchen Zeitſchrift für Preuß. Criminalrechtspflege abgedruckten) Reſtitutionsantrag des der Unterſchlagung mehrerer mit Diamanten beſchwerten Briefe ſchuldig erkannten und verurtheilten Poſtſecretairs Arnold Götze zu Cölln, deſſen Proceß (kraft der die Unterſuchung von Dienſtvergehen in den Rheinprovinzen betreffenden Cabinetsordre vom 6. März 1821) nach der Allgemeinen Preuß. Criminal-Ordnung geführt wurde.

Herr Oberlandesgerichtsrath Jungmeiſter in Naumburg, dem wir unter Anderem auch die Darſtellung des Tinius'ſchen Falls (XV. Band S. 1 der Hitzigſchen Zeitſchrift für Preuß. Criminalrechtspflege) verdanken, hat in dem freundlichen Brief, mit welchem er nachfolgenden Beitrag mir im vorigen Monat zu überſchicken die Güte hatte, nicht allein über die Aufnahme von Mittheilungen aus der Preuß. Strafrechtspflege, ſondern auch über die Charakteriſtik des durch ihn mitgetheilten Criminalfalls ſo treffend ſich ausgeſprochen, daß ich keine beſſere Befürwortung kenne, als den hierauf gerichteten Inhalt dieſes Briefs, den ich mit Seiner, auf mein Geſuch ertheilten Erlaubniß, in der betreffenden Stelle inſerire:

„Durch Hrn. Buchhändler Dümmler zu Berlin habe ich in Erfahrung gebracht, daß Sie der

gegenwärtige Inhaber der von dem hochverdienten ꝛc. Hitzig begründeten „Annalen“ für deutſche und ausländiſche Criminalrechtspflege ſind. Weil bisher die Preußiſche Strafrechtspflege ein beſonderes Organ in der ebenfalls früher von ꝛc. Hitzig herausgegebenen „Zeitſchrift für die Criminalrechtspflege“ hatte, ſo war bisher Alles, was ſich auf Preußiſche Criminalrechtspflege bezog, von dem erſterem Werke mit Recht ausgeſchloſſen. Leider erſcheint aber dieſe ſchöne Zeitſchrift nicht mehr *) und die Preußiſche Criminalrechtspflege, welche es wohl nicht zu ſcheuen hat, mit der der übrigen deutſchen Staaten in die Schranken zu treten, muß gegenwärtig eines ſolchen Organs ganz entbehren. Unter dieſen Verhältniſſen wäre es vielleicht nicht unangemeſſen und dem ſo wünſchenswerthen Gedeihen der „Annalen“ nicht unerſprießlich, auch intereſſante Rechtsfälle und Erörterungen aus der Preußiſchen Criminalrechtspflege aufzunehmen und auch ihr in den Annalen, die ja eben die geſammte deutſche Rechtspflege in criminalrechtlicher Hinſicht umfaſſen ſollen, wieder ein Organ zu eröffnen. — Von dieſen Anſichten geleitet überſende ich einen von mir bearbeiteten Rechtsfall, der nicht allein durch die Eigenthümlichkeit, wie das Verbrechen angelegt und ausgeführt wurde, durch den tragiſchen Ausgang, und

---

*) Nicht in Folge eines beſtimmten Entſchluſſes von ihrem Begründer, der vielmehr die durch Ihn erregte Hoffnung, ſie in Supplementheften fortzuſetzen, bereits erfüllt und ferner gleichartige Fortſetzung verheißen hat, ſondern in Folge der Ihm zur traurigen Pflicht gewordenen Rückſicht auf Seine geſchwächte Geſundheit.

Dr. Demme.

Digitized by Google

die tiefen Blicke, welche er in das Leben und Treiben der Schmuggler geſtattet, durch den in ihm enthaltenen Beweis, wie tief durch das Schmugglergewerbe die Moralität im Volke zu ſinken vermag und wie ſchwer es dem gemeinen Menſchenverſtande wird, in der Zoll-Einrichtung eine mehr als willkührliche, das Privateigenthum verletzende Hemmung des Verkehrs zu erblicken, das Intereſſe des Publicums überhaupt in Anſpruch nimmt, ſondern der auch den Antheil des juridiſchen Publicums durch Erörterung der ſo ſchwierigen und dunkeln Theorie unſers Geſetzbuchs über den verabredeten Mord nicht entbehren möchte. Den wahren Namen ſind, mit Ausſchluß der Ortsnamen, die doch hinreichend bekannt ſind, falſche ſubſtituirt; auch ſteht der verurtheilte Inculpat bereits vor einem höheren Richter."

So weit der wohlwollende Einſender, dem ich für ſeine ſo bekundete gütige Theilnahme ergebenſt Dank ſage! —

Noch erwähne ich, daß ich die in Nachfolgendem zur Erörterung gebrachten §§. des Allgemeinen Preuß. Landrechts, zur genauern Verſtändniß der nicht preußiſchen Leſer, am Ende des Bandes mit Petit abdrucken laſſen werde, eine Rückſicht, die analog überhaupt bei jeder Mittheilung aus nicht gemeinrechtlichen deutſchen Staaten, ſobald als es paßlich erſcheint, beobachtet werden ſoll.

Altenburg, im April 1837.

Dr. Demme.

Digitized by Google

Der Dorfkrämer Johann Gottlob Wille zu Tammenhain im Königreich Sachſen, hatte ſchon längere Zeit ein Gewerbe daraus gemacht, die Einſchwärzung von Waaren für Andere in das dießſeitige Staatsgebiet zu beſorgen. Einen dergleichen Auftrag hatte er angeblich am 9. Octbr. 1829 auch mit 4 Paketen baumwollener Waaren von dem Kaufmann F. zu S. erhalten, und die Nacht vom 11. zum 12. Octbr. d. J. zur Ausführung dieſes Auftrags beſtimmt. Die Einſchwärzung ſollte durch die ſchon öfter zu dieſem Geſchäft benutzten Perſonen: den Zimmermann Funke, den Viertelhüfner Hauſe, den Tagelöhner Mittang, den Richterſohn Pätz und den Dreſcher Junge bewirkt werden. Dieſe Perſonen holten auch bis auf den Junge, welcher erſt im Dorfe ſich ihnen anſchloß, die vier ſchon zum Tragen eingerichteten Waaren-Pakete mit Einbruch der Nacht von dem Wille ab, und begaben ſich damit auf den Weg nach dem dießſeitigen Grenzdorfe Wildſchütz, indem einer derſelben immer abwechſelnd den Führer machte.

In derſelben mondhellen Nacht unternahmen jedoch der Ober-Grenz-Controleur Müller und der berittene Grenzaufſeher Voigt eine Patrouille in eben dieſe Gegend, ſtießen auf die fünf genannten Perſonen, riefen ſie an, und befahlen ihnen, ſtill zu ſtehen. Die Angerufenen leiſteten jedoch dieſem Befehle keine Folge, warfen vielmehr die Pakete ab und ergriffen die Flucht. Deſſen ungeachtet gelang es den beiden Grenzbeamten,

den Hauſe und Junge zu umzingeln, und ſie, obſchon der Junge ſich zur Wehre ſetzte, und den Grenzaufſeher Voigt mit einem Knüttel ſchlug, auch deßhalb von dieſem verwundet wurde, Beide gefangen zu nehmen, mit Hülfe der auf einen Signalſchuß herbeigeeilten unberittenen Grenzaufſeher Schmidt, B., W. und R. zu binden, und ſo ſammt den Waarenpaketen gefangen nach Wildſchütz einzuführen. In dieſem Orte wurde an dieſem Abend in der Schenke gerade eine Hochzeit gefeiert. Unter den Gäſten befand ſich auch der dortige Dorfrichter Bartel und mußte erſt deßhalb herbeigerufen werden. In ſeine parterre belegene Wohnſtube begaben ſich nun die Grenzbeamten mit den beiden Gefangenen und den Waarenpaketen, welche, wie ſich hernach ergab, aus baumwollenen Waaren beſtanden und auf 230 Thlr. 25 Sgr. abgeſchätzt worden ſind. Der Verwundete Jung wurde gewaſchen und verbunden, beiden Gefangenen Nahrungsmittel gereicht und ihnen eine Streu gemacht, auf welche ſie ſich auch niederlegten. Gegen 3 Uhr etwa legte ſich auch der Richter Bartel auf Geheiß des Müller in ſein in der Stube ſtehendes Bett; dagegen blieben Müller, Voigt, Schmidt und der herzugerufene zu Wildſchütz ſtationirte Grenzaufſeher Wolff als Wache bei den Gefangenen, welche am Morgen um 4 Uhr mit den Waaren zum Hauptzoll-Amte nach Gordenitz transportirt werden ſollten. Die übrigen Grenzbeamten waren auf Befehl des Müller bereits wieder auf ihre Poſten zurückgekehrt, und ebenſo waren von den Grenzbeamten die aus Neugierde in die Richterwohnung mit eingedrungenen Einwohner von Wildſchütz entfernt worden. Eine brennende Lampe ſtand auf dem Tiſche. — Kurz vor 4 Uhr etwa wurde jedoch plötzlich die Thür der

Digitized by Google

Bartelſchen Wohnſtube aufgeriſſen, und traten wie der Grenzaufſeher Wollf anfangs behauptete, 7, nach des Voigt Angabe aber 4 mit Gewehren, Beilen und Knütteln bewaffnete Männer in die Stube herein, forderten lärmend die Loslaſſung der Gefangenen ſowie die Freigebung der Waaren, und da ihnen ſolches von den Grenzbeamten verweigert, ſie vielmehr von dem ihnen entgegentretenden Voigt zurückgedrängt wurden, ſo geriethen die Eingedrungenen nicht allein gleich mit den Grenzbeamten, deren in der Ecke eines Schrankes lehnende Waffen einer der Eingedrungenen erfaßt hatte, in ein Handgemenge, ſondern es fielen auch ſofort Schüſſe durch die Fenſter und die Thür in die Wohnſtube, deren Fenſter auch von außen her zerſchlagen und eingeſtoßen wurden. Die auf dem Tiſche brennende Lampe war gleich anfangs verlöſcht, und bei dem in der Dunkelheit entſtandenen Gedränge in der Stube und im Hausflur erhielt nicht nur der Grenzaufſeher Wollf, dem es jedoch gelang, ſich durchzudrängen und nach Hauſe zu laufen, (um ſein Gewehr zu holen,) Schläge und Verletzungen, ſondern der Voigt empfing dabei auch einen ſolchen Schlag auf den Kopf, daß er davon betäubt niederſank. Als er wieder zu ſich gekommen, trat er an das Bett des Richters, welcher wegen der Schüſſe die Bettdecke über den Kopf gezogen hatte, und veranlaßte denſelben, als das Schießen etwas nachgelaſſen, aufzuſtehen, und die Sturmglocke ziehen zu laſſen, welches auch bald darauf durch den Knecht des Bartel erfolgte. Auf dieſen Hülferuf der Sturmglocke, ergriffen die Eingedrungenen die Flucht: die herzueilenden Leute brachten Licht aus der gegenübergelegenen Schenke in die Wohnſtube des Richters und hier fanden die Eintretenden zwar die Waarenpakete in derſelben noch vor, allein

die beiden Gefangenen waren entflohen, der Grenzaufſeher Schmidt lag erſchoſſen im Hausflur, der Ober-Controleur Müller aber tödtlich verwundet in der Wohnſtube. Er konnte nur noch wenige Worte zu dem Voigt ſprechen, klagte, daß Niemand ſeinem Schickſale entgehen könnte, und verſchied, nachdem er den Voigt gebeten hatte, ihm die Füße höher zu legen, wenige Minuten nachher. Der ganze ſchaurige Vorfall hatte von dem Eindringen der Mörder an, bis zu deren Flucht, als die Sturmglocke ertönte, nicht viel über 10 Minuten gedauert.

Das Gerichtamt zu N., dem die Anzeige deſſelben früh um 8 Uhr durch den Schmidt N. aus Wildſchütz zuging, hatte ſich ſofort zur Erhebung und Feſtſtellung des Thatbeſtandes, ſowie zur Vernehmung des Bartel und ſeiner Hausgenoſſen, ſowie des Voigt und Wolff nach Wildſchütz begeben, auch ſofort die Benachrichtigung des Patrimonialgerichts zu Tammenhain angeordnet, als ſich durch Vernehmung des Schneidermeiſters Roller, welcher ſich, als die Gefangenen eingebracht wurden, unter den Zuſchauern befand, ermittelte, daß die beiden gefangenen Paſcher, deren Namen Voigt und Wolff nicht anzugeben wußten, der Häusler Junge und der Viertelländer Hauſe aus Tammenhain geweſen waren. Es ſchritt auch, am 15. Octbr. zur Section der beiden bis dahin ſtets bewacht geweſenen Leichname, nachdem ſolche von ſämmtlichen Anweſenden, ſowohl von dem Gericht als den Secanten ſelbſt, ſowie von dem Richter Bartel und den als Wache angeſtellt geweſenen Grenzaufſehern als die des Müller und Schmidt recognoscirt worden waren.

Faſt eben ſo ſchnell war auch der Vorfall zur Kenntniß der benachbarten Sächſiſchen Landesbehörde

Digitized by Google

gekommen, und von dieſer ſogleich wegen der muthmaß-
lichen Thäter aus dem jenſeitigen Landestheile ein Un-
terſuchungs-Commiſſarius in der Perſon des Juſtizamt-
manns Hacker zu Oſchatz ernannt und demſelben die
größte Strenge und Sorgfalt zur Pflicht gemacht wor-
den. Dieſer begann auch ſofort die Unterſuchung mit
Eifer und Umſicht, und verfügte ſogleich die Verhaf-
tung der beiden gefangen geweſenen Paſcher Junge
und Hauſe, von denen Erſterer aber ſpäter bei einem
Transporte in einen Teich ſprang und ſo freiwillig ſei-
nem Leben ein Ende machte. Er zeigte jedoch noch vor-
her und zwar am 12. Novbr. 1829 mehrere Theilneh-
mer an dieſem Exceſſe, zugleich aber auch an, daß der
Tagelöhner Grubitſch aus Schilda einer der Haupt-
theilnehmer dabei geweſen. Auf dieſe noch an demſelben
Tage der Preuß. Behörde zugegangene Anzeige wurde
der Grubitſch auch ſofort noch in derſelben Nacht
verhaftet, und geſtand in der nunmehr von dem compe-
tenten Inquiſitoriate zu Liebenwerde übernommenen Un-
terſuchung ſehr bald ſeine Theilnahme an dieſem Exceſſe
ein. Ueber ihn war allein zu erkennen, da die übrigen
8 Theilnehmer ſämmtlich Königl. Sächſiſche Unterthanen
waren, und ſich auch bei dem Nachbarſtaate in Haft
und Unterſuchung befanden.

In den Förmlichkeiten wurde von der erkennenden
Behörde kein, die Abfaſſung des Erkenntniſſes bedin-
gendes Hinderniß gefunden, und auch nachträgliche Er-
mittlungen in der mit großem Fleiße und Umſicht ge-
führten Unterſuchung nicht für nothwendig erachtet.
Die Acten der jenſeitigen Sächſ. Unterſuchungs-Com-
miſſion hatten zwar nicht beigelegt werden können;
allein es waren ſtets beglaubte Abſchriften von den

dortigen Verhandlungen hierher mitgetheilt und dadurch der Mangel der Acten erſetzt worden.

Die Aufnahme des Thatbeſtandes hatte, wie ſchon oben gedacht, das Gerichtsamt N. geleitet, ſolche jedoch nicht mit der gehörigen Gründlichkeit vorgenommen. In Rückſicht der Localität hatte man blos bemerkt, daß die Fenſterſcheiben und Rahmen zerbrochen waren, daß ſie theils in der Stube und vor dem Hauſe lagen, theils ganz fehlten. Ob an dem Vorgefundenen Spuren von Gewalt ſichtbar und welche derſelben zerſchoſſen waren, darüber ſchwieg die Verhandlung und noch weniger war eine Aufbewahrung derſelben erfolgt. Die Spuren und Wirkungen der Schüſſe in der Stube, an den Wänden und im Hausflur waren von demſelben gar keiner Aufmerkſamkeit gewürdigt, noch darüber etwas regiſtrirt worden, obgleich die Wichtigkeit dieſer Wahrnehmungen für die Unterſuchung ſofort einleuchten mußte. Gleich nach der erfolgten Aufnahme des Thatbeſtandes hatte vielmehr der Richter Bartel ſeine Fenſter wieder herſtellen, die alten Rahmen verbrennen und die Spuren der Schüſſe an den Wänden wieder zuſchmieren laſſen. Letztere ſind zwar hernach wieder aufgekratzt, von der Unterſuchungs-Behörde ſehr genau beſichtigt und von mehreren Zeugen als Spuren von Schüſſen anerkannt worden; indeſſen war die Wahrnehmung darüber doch immer ungewiß geworden, weil ſich nicht mit Sicherheit beurtheilen ließ, was auf Rechnung des Schuſſes oder des Abkratzens zu bringen war. Eben ſo wenig erfolgte eine Nachſuchung nach dem etwa vorhandenen Schußmaterial und eine Aufbewahrung deſſelben. — Bei der Obduction ſelbſt war ebenfalls ungenau und nicht mit der gehörigen Sorgfalt verfahren worden.

Digitized by Google

Ueber den Befund an den Kleidungsſtücken der Getödte-ten, die Zahl der darin befindlichen Schußlöcher, und über ihre Uebereinſtimmung mit den an dem Leichname des Getödteten befindlichen Wunden war etwas gar nicht bemerkt. Bei der Section fanden ſich mehrere Beſtandtheile des Schußmaterials an Schrot und Blei in dem Leichnam des Müller. Dieſe waren weder gezählt, noch ihrer Größe nach beſchrieben, noch aufbe-wahrt, ſondern in das Auskehrigt geworfen worden. Auch war nicht angegeben, in welchem Theile des Kör-pers ſie ſich befanden; ja die Aufſicht auf die Leichname während der Section war ſo gering, daß der Chirur-gus B., welcher amtlich dabei nicht beſchäftigt war, in-dem der Kreisphyſikus und Kreischirurg ſolche vornah-men, das, was ſich von dem Schußmaterial im Schuß-canal der Schmidt'ſchen Wunde noch befand, her-aus und an ſich nehmen konnte, ohne daß die Secan-ten Solches bemerkten oder wußten, indem ſie über dieſe Beſtandtheile des Schuſſes bei der Section des Schmidt'-ſchen Leichnams etwas nicht in dem Protokolle oder Berichte bemerkt haben. Die in dem Körper des Müller befindlich geweſenen Schußbeſtandtheile haben auch hernach nicht mehr aufgefunden und herbeigeſchafft werden können.

Die Section ſelbſt ergab folgende Reſultate. An dem Leichname des Müller fand man bei der äuße-ren Beſichtigung die rechte Hand durch einen Schuß ganz zerſtört, am Unterleibe aber auf der rechten Seite in einem Umkreiſe von 7½ Zoll in der Länge und eben ſo viel in der Breite 56 größere und kleinere in den Unterleib eingedrungene Schußwunden. Außerdem wa-ren auf der linken Seite ebenfalls in der Nabelgegend noch 5 dergleichen Wunden, am oberen und vorderen

Theil des Schenkels aber noch drei dergleichen, und am obern Theile des Stirnbeins der linken Seite eine Streifſchußwunde von Schrot, welche jedoch nicht durch die Haut gedrungen war. Die Oeffnung der Kopf- und Brusthöhle zeigte alle Inteſtina derſelben im normalen Zuſtande, nur waren beide Herzkammern blutleer und auch inwendig an der Stirn eine Sugillation von dem ſchon erwähnten Streifſchuſſe. Die Oeffnung der Bauchhöhle hingegen ergab ſofort die Todesurſache, indem dieſelbe ganz mit extravaſirtem Blut angefüllt war. Die Unterleibsmuskeln, namentlich der Musculus rectus war beſonders auf der rechten Seite ganz von Schrotkörnern durchlöchert: eben ſo waren der Leer- und Krummdarm ſo wie das Colon, beſonders das Colon transversum ganz zerriſſen und voller Schrotlöcher. Auch wurden, wie ſchon erwähnt, in der ganzen Unterleibshöhle, namentlich im Musculus psoas Schrotlöcher aufgefunden. — An dem Leichnam des Schmidt fand man bei der äußeren Beſichtigung auf der rechten Seite, zwiſchen der 6. und 7. Rippe von oben herunter, 2½ Zoll von der Spitze des Bruſtbeins entfernt, eine Wunde 1 Zoll lang 1 Zoll breit, mit ganz geſchwärzten Rändern, welche von den Secanten ſofort für eine Schußwunde, verurſacht durch eine Kugel anerkannt wurde. Der Ausgang derſelben war auf der entgegengeſetzten Seite, zwiſchen der 11. und 12. Rippe, eine weitere äußere Verletzung aber nicht vorhanden. Die Oeffnung der Unterleibshöhle zeigte extravaſirtes Blut, entzündete Gedärme, beſonders aber eine Zerſtörung der Leber und Nieren, indem der Schuß die obere convexe Fläche der Leber durchbohrt, die andere concave derſelben oben am kleinen Leberlappen ganz zerſtört und die linke Niere ganz zerriſſen hatte. In der Bruſthöhle fanden ſich die

7. Rippe zerſchmettert, ſonſt aber keine Abnormitäten von Bedeutung, eben ſo wenig in der Kopfhöhle, und ſofort bei der Section erklärten die Secanten ſowohl die bei dem Müller als die bei dem Schmidt aufgefundenen Verletzungen für abſolut lethal und als die einzigen und alleinigen Urſachen des Todes. In dem von ihnen unterſchriebenen und mit dem Amtsſiegel beſiegelten und auch mit dem Obductionsprotokolle übereinſtimmenden Gutachten wiederhohlten ſie ebenfalls dieſe auch dem Laien einleuchtende Behauptung, ohne bei dem Müller zwiſchen den Wunden auf der rechten und linken Seite zu unterſcheiden, und bemerkten, daß die Verletzung der Hand des Müller deren Abnahme bedingt haben würde, wenn er auch weiter nicht verletzt geweſen wäre. Bei dem Schmidt aber würden, wenn auch vielleicht die Rippen und das Zwergfell zu heilen geweſen wäre, doch die Verletzungen der Leber und Nieren unter allen Umſtänden, und ohne daß eine Heilung möglich geweſen, den Tod herbeigeführt haben. In einem Nachtrage zu dem Gutachten am 11. Novbr. 1829 hatten ſie die §. 169 der Pr. Crim. Ordn. aufgeſtellten Fragen Nr. 2 und 3 noch ausdrücklich verneint.

Die Verletzungen des Voigt beſtanden in einigen leichten Contuſionen an der Stirn und in einer leichten Hautwunde über dem linken Auge, und war derſelbe völlig wiederhergeſtellt. Gefährlicher waren die Verletzungen des Grenzaufſehers Wollf. Sie beſtanden 1) in einer 3 Zoll langen Wunde am obern Theile des Kopfes, welche vom linken Seitenwandbeine ſchräg über die Pfeilnaht rechts nach dem Hinterhauptsbeine lief. 2) in einer Wunde am Halſe auf der rechten Seite, einen Zoll über dem Bruſtbeine, durch ein Schrotkorn verurſacht, mit einem Canale unter der Haut von 2 Zoll.

Digitized by Google

3) in einer Wunde auf dem Rücken, gleich über dem heiligen Beine, ebenfalls durch ein Schrotkorn verurſacht. 4) In einer Verletzung auf der vorderen und oberen Fläche des rechten Oberſchenkels, wo auf mehreren Punkten ſowohl Schrotkörner als auch gehacktes Blei eingedrungen waren. Fünf Schrotkörner und ein Stück gehacktes Blei waren am 11. Novbr. 1829 ſchon aus der Wunde herausgenommen, und ein harter Körper war noch in derſelben zu fühlen. Der Kreisphyſikus urtheilte ſchon damals von dieſen Wunden, daß ſie zwar bedeutend in der Heilung vorgeſchritten, jedoch die am Schenkel und am Kopfe bleibende Nachtheile zurücklaſſen würden. In einem unter dem 25. Febr. 1830 erſtatteten wiederholten Gutachten beſtätigte derſelbe dieſe Anſicht, indem, obgleich ſämmtliche Wunden geheilt, die am Rücken und Oberſchenkel dem Wolff das Gehen und jede Bewegung erſchwere, die Kopfwunde aber bei der geringſten Erhitzung dem Wolff heftige Schmerzen am ganzen Kopfe verurſache und (ſo wie die beiden vorigen) gegen den Wechſel der Witterung ſehr empfindlich ſei.

Der Ueberfall der Richterwohnung zu Wildſchütz iſt nach den Ausſagen des Inquiſiten Grubitſch und der übrigen 8 im Königreich Sachſen verhafteten Verbrecher in folgender Art beſchloſſen und ausgeführt worden. Funke, der Zimmermann und der Richterſohn Pätz kehrten, nachdem ſie den Grenzbeamten entwiſcht waren, ſofort nach Tammenhain in ihre Wohnungen zurück und legten ſich zu Bett. Der Tagelöhner Mittang aber ſchlich, als die Gefangenen und die Waaren transportirt wurden, den Grenzbeamten nach, und erhielt dadurch Kenntniß davon, daß die Gefangenen mit den Waaren in der Richterwohnung zu Wildſchütz unterge-

bracht worden, und indem er durch das Fenſter ſah, auch davon, wie Viele daſelbſt zur Bewachung zurückgeblieben waren. Gegen 1 Uhr kehrte er ebenfalls nach Tammenhain zurück und begab ſich zuerſt vor die Wohnung des Zimmermanns Funke, den er herauspochte und ihm eröffnete, daß Hauſe und Junge in Wildſchütz gefangen ſäßen. Während Beide mit einander ſprachen, geſellte ſich der aus der Schenke zurückkehrende Maurer Funke zu ihnen, erhielt von Mittang den Vorfall ebenfalls mitgetheilt und gab, da Mittang äußerte, daß er hingehen und es dem Wille ſagen wolle, dieſem die Nachricht, daß der Krämer Wille ebenfalls in der Schenke ſei. Beide trafen ihn jedoch nicht mehr daſelbſt, und begaben ſich nun nach des Wille Wohnhaus, um ihm den Vorfall zu berichten. Sie pochten ihn auch dort heraus und theilten ihm und ſeiner Ehefrau dort die Nachricht von dem mißlungenen Unternehmen mit. Unter den Klagen beider Eheleute über das verunglückte Geſchäft wurde, ob zuerſt von Mittang oder vom Maurer Funke, iſt zweifelhaft, die Idee ausgeſprochen, daß, wenn Mehrere mitgingen, die Gefangenen ſich wieder würden befreien laſſen. Während dieſen noch blos vorläufigen Verhandlungen führte ſein Verhängniß den Tagelöhner Grubitſch aus Schilda in ihre Verſammlung. Er hatte ſchon mehrere Tage von dem Kürſchner B. in S., ganz ohne Zuſammenhang mit dem jetzigen Vorfalle, den Auftrag erhalten, ihm ein Paket Felle, welche der Wille für ihn aufbewahrte, heimlich nach Schilda zu tragen, und die Nacht vom 12. zum 13. Oct. zur Ausführung dieſes Vorhabens gewählt. Nach ſeinem Eintritte in das Haus wurde er von der verehelichten Wille in eine obere Kammer des Hauſes geführt, um das Paket Felle da-

ſelbſt in einen dazu mitgebrachten Sack zu ſtecken, während dieſer Beſchäftigung aber von derſelben allein gelaſſen. Seine Anweſenheit erweckte, da er Soldat und ein großer ſtarker Mann war, auch ſich mit Paſchen beſchäftigte, bei den unten zurückgebliebenen 3 Inquiſiten Wille, Mittang und Funke, dem Maurer, ſogleich den Wunſch, ihn mit in ihr Intereſſe zu ziehen. Wer dieſen Gedanken zuerſt gefaßt, darüber iſt unter den Inquiſiten keine Einigung zu erlangen geweſen. Sie waren aber darüber einverſtanden, daß Inquiſit Wille dem Grubitſch auf den Boden nachgegangen und ihn zuerſt darüber angeredet hat. Inquiſit Grubitſch behauptete, Wille habe dies mit den Worten gethan: „höre, ich habe 5 Paſcher fortgeſchickt: davon ſind zwei gekriegt worden: die Waaren, die abgenommen worden, ſind an 100 Rthlr. werth, die muß ich bezahlen. Du geheſt mit, die Andern gehen auch mit. Dann wollen wir hin nach Wildſchütz, die Kerls todtſchießen, die Waaren wieder nehmen und die gefangenen Leute befreien, und, wie er bei der Confrontation mit Wille noch hinzufügte, auch nöthigen Falles die Gebäude anſtecken.“ — Wille läugnet dies zwar, ſondern will dem Grubitſch nur geſagt haben, „ich habe Paſcher fortgeſchickt: davon iſt der alte Haufe gekriegt worden. Die unten, Mittang und Funke, ſind eben angekommen: die ſagen, es ginge gut an, den könnten wir gut herauslangen. Ob das wohl anginge?“ — worauf dieſer gleich entgegnet: „das ginge wohl an; wenn ich das gewußt, da hätte ich gleich meine Flinte mitgebracht.“ — Es erſcheint jedoch ganz gleichgültig, mit welchen Worten dies geſchehen, und ob, wie Inquiſit Grubitſch behauptet, er ſich erſt nach längerer Ueberredung oder, wie Wille behauptet, gleich zum

Mitgehen entſchloſſen, da erſt nach ſeinem Heruntergehen vom Boden mit Wille der Plan, nach Wildſchütz zu gehen, die gefangenen Paſcher mit Gewalt zu befreien und die Waaren frei zu machen, zwiſchen ihnen, Funke und Mittang zur Reife gedieh. Sobald Wille mit Grubitſch herunter kam, wurde den Uebrigen eröffnet, daß Grubitſch zum Mitgehen bereit ſei, und nunmehr der Plan weiter ausgebildet und Anſtalten zum Ueberfalle durch Beſtellung mehrerer Theilnehmer und Herbeiholung von Waffen gemacht. Wille ging zu ſeinem Nachbar, dem Schmidt Pleß und erſuchte dieſen mitzugehen; dieſer ſchlug es ihm zwar anfangs ab, geſellte ſich aber doch ſpäter, als Wille und Grubitſch an ſeiner Wohnung vorbeigingen, denſelben zu. Als Wille von dem Pleß wieder in ſeine Wohnung zurückkam, brachte er zuvor, wie er und Grubitſch behaupten, auf Funken's Aufforderung, wie dieſer dagegen angiebt, unaufgefordert eine Flinte herbei, ſo wie Pulver und Schrot, um ſolche mit zu nehmen. Funke und Mittang gingen nun aus, um die Uebrigen zu beſtellen und herbeizuholen, ob auf Wille's Geheiß oder aus eigener Bewegung, darüber ſind Beide uneinig, denn Funke behauptet, daß Wille ihm diejenigen ausdrücklich genannt habe, zu denen er gehen ſolle. Als Verſammlungsort wurde das auf dem Wege nach Wildſchütz liegende Pfarrholz angegeben, und noch vor der Entfernung des Funke und Mittang auch das Anbrennen der Richterwohnung in Wildſchütz, um die Paſcher zu befreien, im Fall ſolches auf keine andere Weiſe geſchehen könne, in Vorſchlag gebracht, von Wille auch ausdrücklich Schwefel dazu eingeſteckt. Mittang ging zu Hauſe, um zu eſſen, Funke, der Maurer, aber ging zu Winkler, zu ſeinem Bruder,

dem Zimmermann Funke, zu dem jungen Hauſe und dann zu Mittang, um ſie zum Mitgehen noch zu beſtellen. Den Hauſe, den Jüngern, wies er geſtändlich an, die Flinte zu holen, „um die Paſcher herauszulangen“; den Winkler aber und ſeinen Bruder, den Zimmermann Funke, ihre Aexte mitzubringen, um die Thür der Richterwohnung damit aufhauen zu können. Allein nur der Zimmermann Funke befolgte dieſe Anweiſung durch Mitnahme ſeines Beiles. Grubitſch und Wille, welcher außer der Flinte, die Grubitſch von ihm bekommen, noch ein Piſtol herbeigeholt und dieſes ſelbſt geladen hatte, auch einen Stock, wie Grubitſch behauptet, mehrere Knüppel mitgenommen hatte, ſo wie einen Wachtſpieß, gingen nach Funke's und Mittang's Entfernung ebenfalls aus Wille's Wohnung fort, nahmen im Vorbeigehen den Schmidt Pleß mit, der vor ſeinem Hauſe ſtand und ſich zum Mitgehen entſchloſſen hatte, und gaben ihm den Spieß und das Piſtol, welches letztere er jedoch ſpäter an den Zimmermann Funke abgab, ließen ſich bei dem Wagner Vogel noch ein Gewehr geben, und riefen endlich auch den Sohn des Paſchers Junge mit ab. So mit 2 Flinten, einem Spieß, einem Piſtol und Knüppeln bewaffnet, kamen Wille, Grubitſch, Pleß und Junge auf dem beſtimmten Verſammlungsplatz am Pfarrholze an. Hier wurde des Wille Gewehr, weil man in deſſen Losgehen Zweifel ſetzte, von Grubitſch abgeſchoſſen, und ſo wie das Vogel'ſche Gewehr mit dem mitgenommenen Pulver und Schrot, erſteres geſtändlich von Grubitſch geladen. Wer das Vogel'ſche Gewehr geladen, ſteht nicht feſt. Grubitſch läugnet ſolches. Bald darauf fanden ſich auch die von Funke, dem Maurer, beſtellten Mittang, Winkler, Hauſe.

jun., der Zimmermann Funke und der Maurer Funke ein. Hauſe jun. brachte ebenfalls eine Flinte mit, und ſo traten ſie, etwa ¼ auf 4 Uhr, nachdem Wille zuvor noch eine mitgebrachte Flaſche Branntwein vertheilt, neun an der Zahl, den Weg nach dem ¾ Stunde entfernten Wildſchütz im ſcharfen Schritte quer feldein an. Grubitſch, Funke, der Maurer und Hauſe jun. waren mit einer Flinte, der Zimmermann Funke mit Piſtol und Beil, Winkler, Mittang, Wille und Junge, der Jüngere, mit Stöcken bewaffnet und außerdem noch mit Pulver und Schrot verſehen.

Ueber die im Pfarrholze geführten Reden und Unterhaltungen zur weitern Ausbildung und Befeſtigung des Planes, die Gefangenen zu befreien und die Waaren herauszuholen, ſollte es auch mittelſt Tödtung der Grenzbeamten geſchehen müſſen, ſtimmten die Behauptungen der Inquiſiten nicht mit einander überein. Pleß, der Schmidt, behauptete, Wille habe unterwegs vom Pfarrholze nach Wildſchütz geſagt: „wenn ſie, die Grenzbeamten meinend, die Gefangenen nicht gutwillig herausgeben, dann werden welche erſchoſſen, dann ſchießt nur zu.“ Eben derſelbe behauptete, Grubitſch habe ſchon vor dem Eintreffen im Pfarrholze geſagt, daß wenn die Grenzjäger die beiden Gefangenen nicht gutwillig herausgäben, er ſchießen würde. Hauſe jun. beſchuldigte den Grubitſch, daß er auf dem Hinwege die Frage aufgeworfen: Es würde doch jeder einen Mann nehmen? Er behauptet ferner, daß einer aus der Geſellſchaft auf dem Wege nach Wildſchütz geäußert: wenn ſie die Gefangenen nicht gutwillig herausgeben, ſo werden ſie erſchoſſen; Wille aber auf dem Verſammlungsplatze im Allgemeinen verſichert: „Pulver und Schrot oder Blei habe ich mit, und auch daſelbſt die Frage gethan,“

Digitized by Google

ob Alle geladen? Da er dies verneint, ſo habe Wille ihn angewieſen, zu laden, was er dann auch mit dem von Grubitſch erhaltenen Pulver und Blei gethan habe. Die betreffenden Inquiſiten läugneten jedoch dieſe Aeußerungen größtentheils, oder wollen ſich nicht darauf beſinnen können. Sie ſind aber inſofern von Erheblichkeit, als ſie beweiſen, daß denen, welche dieſe Reden behaupten, die eventuell auf Mord gerichtete Tendenz des Unternehmens nicht fremd war. Daß ſämmtliche Inquiſiten nach den getroffenen Anſtalten darüber gar nicht zweifelhaft waren, ſelbſt diejenigen nicht, welche eine ausdrücklich darauf gerichtete Verabredung läugnen, ſoll weiter unten dargethan werden.

Die Richterwohnung zu Wildſchütz, von der ſich in den Acten mehrere Zeichnungen befinden, bildet in der Dorfgaſſe eine Ecke. An der längſten Seite derſelben geht die Dorfſtraße vorbei: an die Giebelſeite ſtößt ein Stück des dem Richter gehörigen Gartens, was mit einer Mauer befriedigt iſt, die ein Thor hat. Zwiſchen dieſer Mauer und der Befriedigung des Pfarrgartens läuft eine ſchmale Gaſſe, durch welche man von Tammenhain her in das Dorf gelangt. Der Richterwohnung gegenüber iſt die Schenke. Das Richterhaus hat in der Mitte eine gebrochene Hausthür, durch welche man auf den Hausflur gelangt. Zu jeder Seite deſſelben war eine Wohnſtube, rechts diejenige, in welcher ſich die Grenzbeamten mit den beiden Gefangenen und den Waarenpaketen befanden. Sie hatte auf der Giebelſeite und auf der Dorfſeite 2 Fenſter. Die Stubenthür war der Giebelſeite gegenüber. Zur rechten Seite der Thür ſtand ein Schrank, zur linken Seite der Ofen mit einer Ofenbank. In der der Stubenthür gegenüber befindlichen Giebelſeite links ein Bett, rechts in der

Ecke eine Bank, davor ein Tiſch. An der Seite, wo die nach der Dorfſtraße zugehenden Fenſter befindlich waren, ſtand wieder eine Bank und vor derſelben ein Tiſch, hinter dem Tiſche nach der Stube herein wieder eine Bank. Zwiſchen beiden Tiſchen befand ſich zur Zeit des Ueberfalls die Streu, auf welcher die Gefangenen lagen. In der Nähe derſelben, faſt der Stubenthür gegenüber lagen die 3 Waaren-Pakete, in der Ecke des an der Thür ſtehenden Schrankes lehnten das Gewehr des Grenzaufſehers Schmidt und der Säbel des Müller. Letzterer ſaß, die rechte Hand im Hoſenbunde und mit dem Geſicht nach dem Pfeiler der beiden vorderſten Fenſter gekehrt, auf dem vorderſten Waaren-Pakete, lehnte den linken Arm auf das andere und ſprach mit den Gefangenen. Auf der Ecke der in der Stube vor dem Tiſche ſtehenden Bank, und zwar auf der zweiten von der Stubenthür entfernteren Ecke, ſaß der Grenzaufſeher Schmidt, mit dem Geſicht und der rechten Bruſt nach dem Eckfenſter der Dorfſeite gekehrt. Der Grenzaufſeher Wolf ſaß auf der Ofenbank; Voigt ſtand faſt mitten in der Stube, als der Angriff geſchah. Dieſer ging nach den Geſtändniſſen der Inquiſiten und den übrigen Ermittlungen in folgender Art vor ſich. Wie alle Inquiſiten, bis auf Mittang, der davon nichts wiſſen will, behaupten, blieben ſie bei ihrer Ankunft vor dem Dorfe erſt alle ſtehen. Grubitſch, der Zimmermann, Funke, Pleß, Junge und Winkler behaupteten, daß ſolches deßhalb geſchehen, weil Mittang voraus geweſen, um zuvor durch die Fenſter der Richterwohnung ſich zu überzeugen, ob die Gefangenen noch dain befindlich; Funke, der Maurer, und Wille: weil ſie Licht in der Schenke geſehen, weßhalb, wie Wille behauptet, Grubitſch

auch vom Abſtehen und Zurückgehen geſprochen. Nach dieſem kurzen Verweilen gingen jedoch die Inquiſiten ſämmtlich vor in die in das Dorf hineinführende Gaſſe durch das Thor der Gartenmauer in den Garten bis an die Giebelfenſter des Hauſes und ſahen in die Stube. Von hier gingen ſie wieder in die Gaſſe, machten aber auch hier erſt wieder einen kleinen Halt, weil ihnen zwei Frauensperſonen aus der Schenke entgegen kamen. Bei dem Anblick derſelben will Wille geäußert haben: nun ſind wir verloren. Nach Grubitſchens Behauptung ſoll einer der beiden Funke ſie auch angeredet haben. Als dieſe Frauenzimmer wurden die verehelichte Spanthen und die verehel. Loſter ermittelt. Beide bekundeten, daß eine Mannsperſon aus einem Trupp von 8 bis 10 Mann zu ihnen gekommen und ihnen zugerufen habe, ſtill zu ſein. Nach der Entfernung der Frauenzimmer ſoll nach Junge's Behauptung eine Eintheilung gemacht worden ſein; die übrigen Inquiſiten beſtritten ſolches, und nur einige derſelben, Mittang, Grubitſch und Pleß bekundeten einzelne Aeußerungen über Vertheilung und Poſtirung der Mannſchaft, die jedoch in der vorgeſchriebenen Maaße nicht befolgt worden. Jedenfalls fand erſt wieder eine kurze Berathung ſtatt, und nach dieſer blieben Wille und der Maurer Funke, wie Beide einſtimmig behaupteten und in dieſer Behauptung von dem Schmidt Pleß, dem Zimmermann Funke, Hauf und Mittang unterſtützt wurden, vor dem Giebelfenſter ſtehen; die Uebrigen aber gingen, wie Haufe behauptete, auf des Maurers Funke Aeußerung: „Macht nur, daß Ihr hinein kommt: wenn einer herauskommt, den ſchieße ich gleich!" ſämmtlich vor in die Gaſſe auf das Richterhaus zu. Grubitſch ſoll dabei nach Haufe's Behauptung

ſeine Flinte wie zum Schießen angelegt und dabei geäußert haben: „hier könnte man ſie gut wegblaſen; Dich Hund kenn' ich ſchon"; was Grubitſch jedoch gänzlich in Abrede ſtellt. Vor dem Hauſe angekommen öffnet Mittang geſtändlich die untere Hälfte der unverſchloſſenen Hausthür, und mit ihm gingen geſtändlich in das Haus hinein Winkler, der Zimmermann Funke, der Schmidt Pleß, der die obere Hälfte der Hausthür geöffnet haben will, und Hauſe jun. Winkler und Mittang waren mit Stöcken bewaffnet, Pleß mit dem Spieß, Funke der Zimmermann, mit Beil und geladnem Piſtol, Hauſe mit einer geladenen Flinte. Ueber den Inquiſiten Grubitſch herrſchte eine große Differenz unter den Ausſagen der Inquiſiten. Er ſelbſt will bis in den Hausflur mitgegangen ſein, obgleich Andere dies beſtritten und behaupteten, daß er draußen an dem einen Straßenfenſter ſtehen geblieben ſei. Winkler öffnete nun ſchnell die Stubenthür und er und Mittang traten zuerſt in die Stube, die Anderen folgten gleich nach. Mittang trat geſtändlich mit aufgehobenem Stocke und mit den Worten ein: „Was iſt das für Wirthſchaft! wollt Ihr uns die Leute losgeben?" Winkler, (nach Hauſens Behauptung) mit den Worten: „Ihr Hunde!" und griff geſtändlich nach den in der Ecke am Schranke nahe der Thür lehnenden Waffen der Grenzbeamten, was auch der neben ihm ſtehende Hauſe ſah. Ueber die darauf ſtatt gefundenen Vorfälle in der Stube und im Hausflur wichen die Ausſagen der beiden noch am Leben gebliebenen Grenzaufſeher Wollf und Voigt theils unter einander, theils von den Behauptungen der Inquiſiten ſehr ab. Der außerdem noch in der Stube anweſend geweſene Richter Bartel wußte von dem Vorfalle faſt gar nichts, da er

Digitized by Google

erſt über dem Schießen und als es in der Stube ſchon dunkel war, aufwachte und dann ſtill im Bette liegen blieb. Die bei dem Eintreten der Verbrecher in der Stube anweſende Dienſtmagd Falke ſah zwar, daß einer der Eintretenden nach dem in der Ecke lehnenden Schmidt'ſchen Gewehr griff; allein da ſie nun gleich in die anſtoßende Kammer flüchtete, und die Thür feſt zuhielt, ſo hatte ſie zwar das Schießen und Einſchlagen der Fenſter gehört, von dem Vorgange ſelbſt aber etwas weiter nicht geſehen. Der Grenzaufſeher Voigt hatte zwar den Winkler und Mittang als die zuerſt Eingetretenen anerkannt, behauptete aber in den verſchiedenen, mit demſelben abgehaltenen Vernehmungen, daß die beiden Vorderſten wie die andern Eingedrungenen mit Flinten bewaffnet geweſen, obgleich Mittang und Winkler, nach ihren Ausſagen und den damit übereinſtimmenden Angaben der übrigen Inquiſiten, nur Stöcke gehabt hatten. Der Eintritt erfolgte nach ſeiner Ausſage mit Geſchrei und unarticulirten Tönen; ſeine erſte Handlung war, auf die Eintretenden zuzuſpringen und ſie zur Thür hinaus zu drängen. Dabei ging das Gewehr des Einen los; der Schuß fiel aber, wie er glaubt, ſeitwärts in den Hausflur: da einer der Eintretenden nach den in der Ecke lehnenden Waffen griff, ſo entſtand zwiſchen dieſem und ihm ein Ringen um dieſelben, wobei Voigt zwar ſo glücklich war, dem Angreifenden das Bajonet von dem Gewehr abzudrehen, ihm aber das Gewehr ſelbſt nicht entreißen konnte. Bei dieſem Gedränge fielen nach ſeiner Behauptung gleich 4 bis 5 Schüſſe durch die Fenſter, keiner aber in der Stube noch aus dem Hausflur in die Stube, und er erhielt dabei einen Schlag, von dem er betäubt niederſank, und ein Weilchen in dieſer Betäubung liegen

blieb. Als er ſich wieder erholt, trat er an das Bett des Richters, hörte noch mehrere Schüſſe in die dunkle Stube fallen, und forderte den Richter, nachdem es etwas ruhiger geworden, zum Stürmen auf. Den Befehl dazu rief der Richter aus dem Fenſter heraus: ſein Knecht hatte den Befehl glücklicherweiſe gehört und die Sturmglocke angezogen. So wie ſie ertönte, ging Voigt aus dem Hauſe heraus, in welchem es ruhig geworden, ſah hier eine Anzahl Männer auf dem Wege nach Tammenhain hin die Flucht ergreifen, und ging nun mit den inzwiſchen dazu gekommenen und mit Licht verſehenen Leuten in die Stube zurück. Hier lag der Grenzaufſeher Schmidt todt im Hausflur, mit dem Kopfe nach der Stubenthür, mit den Beinen nach der Hausthür, auf dem Rücken, einen Schuß in der Bruſt. Müller aber, der dem Voigt ſchon, als er an das Bett des Richters trat, zugerufen, er ſei getroffen, — lag zum Tod verwundet in der Stube. Das Schmidtſche Gewehr hatten die Mörder mit fortgenommen.

In mehreren Punkten von dem Voigt abweichend, erzählte Wolff den Vorfall, war ſich jedoch in ſeinen Ausſagen nicht überall gleich geblieben. Nach ſeiner erſten Ausſage kamen, während er auf der Ofenbank ſaß, und die Gefangenen ſich auf die Streu hingelegt hatten, ungefähr ſieben ihm unbekannte, mit Gewehr, Beilen und Knütteln verſehene Kerle ganz wüthend in die Stube, riefen: „Ihr ſeid frei: nun kommt, Ihr ſeid frei, und Ihr müßt Alle ſterben!“ ſchoſſen dabei Ihre Gewehre auf die Grenzbeamten ab, und ſchlugen mit ihren Knütteln auf ſie zu. Zu gleicher Zeit fielen nach ſeiner Behauptung mehrere Schüſſe von außen durch alle Fenſter. Er verſuchte es nun aus der Stube ins Freie zu kommen und wollte hierbei einen Schuß und einen Hieb mit

einem Beile auf den Kopf, außerdem noch mehrere Hiebe und Stöße erhalten haben. Dieſe hinderten ihn jedoch nicht, nach Hauſe zu laufen, um ſein Gewehr zu holen, mit welchem er auch auf zwei Kerle ſchoß, welche aus dem Fenſter ſprangen, jedoch ohne ſie zu treffen. In dieſem Augenblicke fingen ſie an zu ſtürmen und nun ſah Wolff angeblich eine große Anzahl Menſchen aus dem Hauſe heraus kommen und ſich nach Tammenhain hin auf die Flucht begeben. Als Licht aus der Schenke gekommen, ging er in das Richterhaus zurück, und hat hier ebenfalls den Schmidt in ſchräger Lage im Hausflur erſchoſſen liegen ſehen, ſo wie den Müller ſchwer verwundet in der Stube. — Bei ſeiner zweiten Vernehmung gab er die Zahl der Eingetretenen nur auf 5 an, und bekundete ferner, daß auf den Zuruf derſelben: „Wollt Ihr uns die Leute losgeben und „die Pakete, oder Ihr müßt Alle ſterben!" der Ober-Controleur Müller ſogleich aufgeſtanden und ihnen mit den Worten entgegengetreten ſei: „Nein, das thun wir nicht, greift an!" Auf dieſes Nein des Müller ſeien ſogleich Schüſſe, faſt wie Piſtolenſchüſſe auf ſie gefallen. Einer der Eingedrungenen habe gleich das Gewehr des Schmidt ergriffen, und damit auf den Schmidt abgedrückt. In dieſem Augenblicke ſei das Licht ausgegangen. Bei dem Bemühen, das Gewehr wieder in die Stube hinein zu bringen, will er einen Schlag mit einem Beile oder einer Axt erhalten, und ſich endlich unter vielen Schlägen und Stößen durchgedrängt haben. Daß er auch durch Schüſſe im Rücken und am Halſe und in der rechten Lende verletzt worden, will er erſt ſpäter bemerkt haben, weiß aber nicht genau, ob auch Schüſſe durch die Fenſter gefallen. — In einer anderweiten Vernehmung gab er an; daß er

die Stöße, Schläge und Schüſſe, 1½ Elle von der Stubenthür in der Bartel'ſchen Wohnſtube, zwei Schüſſe aber am Hals und Rücken im Freien auf dem Wege nach ſeiner Wohnung erhalten habe. Wie er in einer ſpätern Ausſage behauptete, ſollen die Paſcher mit den Worten eingedrungen ſein: „Ho, ho, die Paſcher ſind da! Du nimmſt den, und ich nehme den: wollt Ihr uns die Leute losgeben und die Pakete, oder Ihr müßt Alle ſterben! drauf!“ — Schon während dieſer Worte ſoll ein Schuß auf Schmidt mit deſſen Gewehr, deſſen ſich einer der Eingedrungenen bemächtigt, gefallen und nach dieſem Schuſſe Schmidt mit den Worten: „ich bin getroffen, Feuer!“ aufgeſtanden ſein. Bei der Bemühung, dem Eingedrungenen das Schmidt'ſche Gewehr zu entreißen, will er mehrere Schläge auf den Kopf erhalten haben und davon betäubt niedergeſunken ſein, bevor er nach Hauſe gelaufen und ſein Gewehr geholt. Bei ſeiner am Orte der That erfolgten Vernehmung iſt er aber dabei verblieben, daß ſogleich, faſt beim Eindringen der Verbrecher in die Stube, der Schuß auf den Schmidt gefallen, und dieſer aufgeſtanden und mit den Worten, ich bin getroffen, nach der Thür getaumelt ſei. Er ſelbſt will nun zur Stubenthür heraus durch den Hausflur ſich gedrängt und dabei viele Schläge namentlich mit einem Beile auf den Kopf, auch einen Schuß in den rechten Schenkel erhalten haben, der ihn zu Boden geworfen. Als er ſich wieder erholt, und zum Hauſe endlich herausgedrungen, ſei er nach ſeiner Wohnung zugelaufen, um ſein Gewehr zu holen, und dabei will er nicht allein von den vor dem Hauſe Stehenden nochmals, namentlich mit einem Spieße mißhandelt worden ſein, ſondern auch noch mehrere Schüſſe in den Hals und Rücken bekommen haben. Dieſe letzte

Ausſage des Wollf, obſchon in mancher Hinſicht der bekannten Erzählung des Fallſtaff nicht unähnlich, iſt in ſofern von dem meiſten Gewicht, als ſie mit den Ausſagen der Inquiſiten am meiſten übereinſtimmt und von demſelben zu einer Zeit abgegeben worden war, wo er ſeiner Sinne bei der ſchon vorgerückten Heilung am meiſten wieder mächtig war.

Die Inquiſiten ſagten über den Vorfall in der Stube, im Hausflur und vor dem Hauſe, ſo wie über die gefallenen Schüſſe faſt durchgängig abweichend von einander aus. Es erſcheint um ſo nöthiger, ihre Ausſagen einzeln aufzuführen, als dadurch nur allein zu einem Reſultate über diejenigen, welche die tödtlichen Schüſſe wahrſcheinlich vollführt haben, zu gelangen iſt, und hieran ſich wieder der Schluß auf die Thätigkeit des Inquiſiten Grubitſch bei dem Verbrechen und deſſen Erfolge knüpft. —

Junge jun., deſſen Vater zuerſt die Theilnehmer des Exceſſes anzeigte, war zwar mit in der Stube, aber unbewaffnet. Nach ſeiner Ausſage fiel gleich beim Eindringen in die Stube ein Schuß, von wem wußte er nicht. Angſt bewog ihn hierauf das Haus zu verlaſſen. Vor dem Hauſe ſtellte er ſich an die Thür und ſah hier, daß Grubitſch durch das zweite Fenſter neben demſelben in die Stube ſchoß und dann mit dem Kolben das zweite Fenſter einſchlug. Nach dieſem Schuſſe fielen noch einige Schüſſe im Hauſe: ein Grenzjäger wurde zum Hauſe herausgedrängt. Auf dieſen drückte Hauſe jun. ſein Gewehr ab, und dann noch einer, den er für Winkler gehalten.

Nach den Ausſagen des Inquiſiten Hauſe jun., waren Winkler und Mittang die Zuerſteintretenden, und Winkler derjenige, der ſich des Gewehrs, das

rechts an der Stubenthür lehnte, zu bemächtigen ſuchte. Die Grenzbeamten ſuchten dies zu verhindern und dabei fiel der erſte Schuß von der Seite her, wo Winkler und Mittang ſtanden. Dieſem Schuß folgte ein zweiter und auf dieſen der des Inq., nach ſeiner Behauptung an die Decke, an welcher jedoch keine Spuren eines Schuſſes gefunden worden ſind. Hierauf ſind nach ſeiner Behauptung noch zwei Schüſſe von außen her in die Stube gefallen. Nach dem letzten derſelben entſtand das Drängen im dunkeln Hausflur und hierbei ſoll Winkler auf einen zur Erde gefallenen Grenzbeamten mit einem Grenzjägergewehr geſchoſſen haben und ihn, ſo wie Inquiſit Hauſe ſelbſt, mit dem Flintenlaufe geſchlagen haben. Ein anderer Grenzbeamter ſoll ſich mit dem Säbel vertheidigt und dabei von Funke, dem Zimmermann, einen Schuß erhalten haben, in deſſen Folge derſelbe in den Hausflur zurückgefallen.

Junge behauptete dagegen, daß Inquiſit Hauſe draußen vor der Richterwohnung geſtanden und auf einen der Grenzbeamten geſchoſſen habe, als dieſe zur Thür herausgedrängt worden: es möge dies wohl derjenige geweſen ſein, der im Hauſe todtgeſchoſſen gelegen habe.

Winkler dagegen ſagt von dem Schuſſe Hauſens, daß dieſer vor der Stubenthür geſtanden und über ſeine rechte Schulter in die Stube hinein geſchoſſen habe. Nach ſeiner Beſchreibung und der darauf erfolgten Vermeſſung würde der Schuß 1 Elle 2 Zoll über die Dielen, nach dem Giebelfenſter zu, wo Müller ſaß, gefallen ſein.

Der Inquiſit Winkler war ebenfalls eines Schuſſes geſtändig. Nach ſeiner Ausſage fielen gleich, während ſeiner Bemühung, beim Eintreten ſich der Waffen der

Grenzbeamten zu bemächtigen, zwei Schüſſe in die Stube, einer über ſeinen Kopf zur Thür herein, einer durch's Fenſter wie er vermuthete, von Grubitſch, weil dieſer beim Eindringen draußen ſtehen geblieben. Dieſen beiden Schüſſen folgten aber noch mehrere, bevor der ganze eingedrungene Hauſe mit den Grenzbeamten zur Thür hinausdrängte. Bei dieſem Drängen ergriff er angeblich ein am Boden liegendes Gewehr, lief damit zum Hauſe heraus und drückte ſolches auf einen Grenzbeamten ab, der eben im Begriff war, zur Thür heraus zu treten. Das Niederſtürzen des Grenzbeamten will er nicht bemerkt haben; er bezweifelte jedoch ſelbſt nicht, daß der von ihm Getroffene der Grenzbeamte Schmidt geweſen.

Die Ausſagen der Inquiſiten Hauſe und Junge machten jedoch dieſe Wirkung des Winkler'ſchen Schuſſes zweifelhaft. Hauſe behauptete, der Grenzbeamte, auf den Winkler geſchoſſen, ſei nicht im Herausſchreiten aus der Thür begriffen geweſen, ſondern habe vier Schritte vor der Hausthür an der Erde gelegen. Als dieſer Grenzbeamte hernach aber wieder aufgeſtanden und in das Haus zurückgehen wollen, habe derſelbe einen Schuß erhalten: von wem wußte Hauſe jedoch nicht, und erſt dieſer habe ihn und zwar ſo niedergeſtreckt, daß er in den Hausflur gefallen.

Junge dagegen behauptete, Winkler habe auf denſelben Grenzbeamten geſchoſſen, auf den Hauſe vorher ſein Gewehr abgedrückt, als dieſer im Herausgehen aus der Thür begriffen geweſen. Er ſagte zugleich aus, daß dieſem Grenzbeamten dabei ſein Gewehr weggenommen worden ſei und dieſes Winkler nachher gehabt habe.

Funke, der Zimmermann, war ebenfalls geſtändig, geſchoſſen zu haben. Er hatte das von Wille durch Pleß mitgenommene und von Pleß auf dem Wege

an ihn abgegebene Piſtol bei ſich, was Wille geſtändlich, jedoch wie er behauptet, nur mit Schrot geladen hatte. Er wollte damit einen Grenzbeamten, der ihn, als er zum Hauſe herausgelaufen, von demſelben verfolgt, nach den Füßen zu geſchoſſen haben, wovon er niedergetaumelt ſei. Sodann wollte er auf dieſen auch mit dem Beile geſchlagen haben.

Aus dieſen Ausſagen der Inquiſiten über die Thätigkeit derjenigen unter ihnen, welche mit Schießgewehr bewaffnet waren, erhellte mithin deutlich, daß Keiner derſelben ſo geſchoſſen haben wollte, daß der Tod des Müller oder Schmidt daraus hätte reſultiren können. Nur allein der Winkler war eines Schuſſes geſtändig, für den eine hohe Wahrſcheinlichkeit vorhanden iſt, daß ſein Reſultat der Tod des Schmidt geweſen, obgleich ſolches auch wieder durch des Junge Ausſage über den Schuß des Hauſe und durch des Hauſe Ausſage über den Schuß des Winkler zweifelhaft wird. Ueber die Tödtung des Müller ſchwankt der Verdacht ebenfalls: nach der Ausſage des Junge trifft er den Inquiſiten Grubitſch, nach der Ausſage des Winkler den Inquiſiten Hauſe. Da jedoch nur die Strafbarkeit des Grubitſch Gegenſtand der Entſcheidung war, ſo konnte von einer weiteren Ausführung der möglichen Conjecturen über das Reſultat der erfolgten Schüſſe, welche die Ausſagen der Inquiſiten, die Localität und die Beſchaffenheit der Verletzungen, ſo wie die Ausſage der Verletzten darboten, abſtrahirt werden.

Der Inquiſit Grubitſch, aus deſſen früheren Lebensumſtänden für die gegenwärtige Darſtellung nur ſoviel anzuführen iſt, daß er 37 Jahr alt war, in Kriegsdienſten geſtanden und Familienvater war, früher ſich auch tadellos betragen hatte, geſtand zwar gleich in dem

erſten Verhöre ſeine Theilnahme an dem Exceſſe zu, räumte aber erſt faſt am Schluſſe der Unterſuchung diejenige Theilnahme ein, welche den dringendſten Verdacht gegen denſelben begründete, ſich an dem Tode der Grenzbeamten Müller und Schmidt vorzüglich mit betheiligt zu haben. Sein Geſtändniß war im Weſentlichen folgendes: Wie ſchon erwähnt, kam Wille zu ihm auf den Boden, als er mit dem Einſacken der B'ſchen Felle beſchäftigt war und redete ihn, wie Inquiſit ſelbſt behauptet, Wille aber nur theilweiſe zugeſteht, mit den Worten an: „höre, ich hatte 5 Paſcher fortgeſchickt, davon ſind zwei gekriegt worden: die Waaren, die abgenommen worden ſind, ſind 100 Thlr. werth und die muß ich bezahlen. Du geheſt mit, die beiden Andern gehen mit; dann wollen wir hin nach Wildſchütz, die Kerls todtſchießen, die Waaren wieder nehmen und die gefangenen Leute befreien.“ Hierauf entſchloß Inquiſit ſich zum Mitgehen. In der Stube unten, in welcher Mittang und Funke, der Maurer, ſich befanden, wurden die Berathungen fortgeſetzt, und Inquiſit war hier geſtändig, daß 1) als Wille vom Todtſchießen geſprochen, er darauf entgegnet: „Wenn ich das gewußt hätte, hätte ich meine Flinte mitgebracht,“ und ſpäter: „wenn man Patronen hätte, dann könnte man ſchneller laden.“ 2) Daß Wille und Funke auch vom Abbrennen der Gebäude geſprochen und Wille dazu, was dieſer auch zugeſteht, Schwefelfaden mitgenommen. 3) Daß nach ſeinem Entſchluſſe zum Mitgehen noch das Abrufen des Schmidts Pleß beſchloſſen worden und Wille zu dieſem Zweck fortgegangen ſei. Er räumte ferner ein, daß nachdem Wille von Pleß wieder gekommen, Erſterer geäußert: „Wir wollen Gewehre mitnehmen: wenn wir ſie nicht herauskriegen können, ſo

wollen wir durchs Fenſter ſchießen und die Kerls todtſchießen,“ daß ſodann von Wille ſeine Flinte herbeigeholt, ſolche dabei unterſucht worden, ob ſie geladen ſei, und daß, als hiernächſt Funke und Mittang fortgegangen, Wille und ſeine Frau noch ein Piſtol, was Wille geladen, einen Nachtſpieß und Knittel herbeigeholt und daß er darauf mit Wille und dieſen Sachen fortgegangen, wobei dieſer ihn benachrichtigt: Pleß würde nachkommen und mit den Uebrigen würden ſie im Pfarrholze zuſammentreffen. — Das Vorbeigehen vor des Schmidt Pleß Wohnung, das Abgeben des Spießes an denſelben, die Mitnahme der Wille'ſchen Flinte und Wille's Herbeiholung einer zweiten Flinte aus dem Hauſe des Wagners Vogel, das Abrufen des Junge'ſchen Sohnes und die Ankunft im Pfarrholze geſtand Inquiſit eben ſo zu, wie es bereits erwähnt worden. Er geſteht ferner zu, daß im Pfarrholze ſich noch fünf Genoſſen, nämlich Winkler, Mittang, die beiden Funke und Hauſe eingefunden, daß er daſelbſt ſein Gewehr abgeſchoſſen, ſolches mit dem von Wille mitgenommenen Schrot und Pulver wieder geladen und auch dem Hauſe zum Laden davon gegeben habe. Er giebt ferner zu, daß Wille auf dem verabredeten Verſammlungsplatze geäußert: „wir ſollten die Hunde Alle todtſchießen“; und daß er ſelbſt beim Laden der Wille'ſchen Flinte den Wunſch ausgeſprochen, ſein Gewehr bei der Hand zu haben. Eben ſo iſt Inquiſit mit den ſchon angeführten Umſtänden über das Eindringen des Haufens in das Dorf Wildſchütz und die Bemühungen deſſelben, von allen Localitäten in der Richterwohnung ſich Ueberzeugung zu verſchaffen, einverſtanden. Er behauptet dabei ſelbſt, daß die Bewachung einer Hinterthür angeordnet worden, will jedoch von

Digitized by Google

einer weiteren Berathung und Anordnung des Angriffs etwas nicht wiſſen. Dagegen giebt er ſelbſt zu, die Gefangenen auf der Streu liegend und Grenzbeamte in der Stube geſehen zu haben. In das Haus ſelbſt iſt nach ſeiner Angabe der ganze Haufe und Inquiſit mit ihnen eingedrungen. Mittang, Haufe und Funke, den Maurer, bezeichnet er als die Vorderſten, und auch als diejenigen, welche zuerſt in die Stube eingetreten ſind, Mittang als denjenigen, der zuerſt mit aufgehobenem Knüppel auf einen großen Grenzbeamten zugegangen und ihn angeredet habe: ob ſie die Leute losgeben wollten und die Waaren? hinter dieſem ſeien die Uebrigen eingetreten; er will einer der Letzten geweſen ſein. In dem Augenblick, wo Mittang die obigen Worte ſprach, fiel, wie Inquiſit behauptet, ein Schuß von der Seite her, wo Haufe ſtand, in die Stube: einer aus der zweiten Reihe griff nach einem in der Ecke lehnenden Gewehr eines Grenzbeamten: darauf ging nach ſeiner Angabe das Licht aus und in der Stube entſtand ein Gedränge nach der Thür zu, wohin die Grenzbeamten die Eindringenden wahrſcheinlich zurückdrängten. Bei dieſem Gedränge will er mit ſeiner Flinte gefallen und die Uebrigen über ſich haben weggehen laſſen. Als das Gedränge zur Thür heraus geweſen, und er mit übergehängter Flinte wieder aufgeſtanden, will Inquiſit zur Hausthür auch herausgegangen ſein, und wie er faſt bis zum Schluſſe der Unterſuchung behauptet, nun vor ein Fenſter nach der Dorfgaſſe zu getreten ſein, daſſelbe eingeſchlagen und gerufen haben: „Wer heraus will, der komme heraus!" dabei ſoll ihm ſein Gewehr unfreiwillig losgegangen und der Schuß quer über die Dorfgaſſe gefahren ſein. Erſt bei der Confrontation mit andern Inquiſiten geſtand der-

ſelbe zu, daß, als er zur Hausthür heraus getreten, mehrere von ſeinen Genoſſen, welche, will er nicht wiſſen, auf einem vor derſelben auf dem Raſen liegenden Mann geſchlagen. Hier will er dann auch ſeine Flinte vom Rücken genommen und auf den an der Erde liegenden Mann geſchoſſen haben, wie er glaube, nach der Lendengegend hin. Bei dieſem ſeinem eben vorgetragenen Geſtändniſſe blieb Inquiſit auch beim articulirten Verhör. Daſſelbe ward auch im Betreff ſeiner Theilnahme an dem Exceſſe und ſeiner Bewaffnung dabei mit Schießgewehr durch die Ausſagen der übrigen Inquiſiten, die von denſelben erfolgte Recognition der mitgenommenen Waffen und die von ihm und den übrigen Inquiſiten geſchehene Recognition der Localität befeſtigt. Eben ſo wurde von ihm und den übrigen Inquiſiten als richtig zugegeben, daß die Grenzbeamten Müller und Schmidt bei dieſem Exceſſe und zwar durch Schüſſe, welche nur von einem oder dem andern Complicen herrühren könnten, ihr Leben verloren, und daß die Grenzbeamten Voigt und Wolff dabei gemißhandelt und verletzt worden: Und dieſe Zugeſtändniſſe wurden wieder durch das Reſultat der Section des Müller- und Schmidt'ſchen Leichnams, durch die Ausſagen des Richter Bartel und endlich durch den Befund über die angegebene Localität ſelbſt beſtätigt.*)

---

*) Nicht unintereſſant iſt in dieſem Falle der Verſuch, wodurch Inquiſit Grubitſch faſt am Schluſſe der Unterſuchung noch ſeine Zurechnungsfähigkeit zweifelhaft zu machen ſich bemühte. Er behauptete zu dem Ende, daß er von dem Augenblicke an, wo ihn Wille zum Mitgehen nach Wildſchütz überredet, bis zu dem, wo er das Fenſter in Wildſchütz eingeſtoßen, (wo er alſo ſchon geſchoſſen hatte) ohne Bewußtſein und ohne Verſtand

Es konnte mithin nicht zweifelhaft ſein, dieſes Geſtändniß der Entſcheidung zum Grunde zu legen. Allein mehrfache Zweifel mußten ſich bei derſelben über die rechtliche Natur und den Zweck der in Mitte liegenden verbrecheriſchen Verbindung ergeben. Der Gerichtshof hielt ſie für ein Complott zur Befreiung der gefangenen Paſcher, verbunden mit der Abſicht, die Grenzbeamten zu tödten, und erkannte gegen den Inquiſiten Grubitſch wegen dringenden Verdachts, ſich bei der Ermordung der Grenzbeamten betheiligt zu haben, aus der Theorie des Preuß. Criminal-Rechts vom verabredeten Morde auf lebenswierige Zuchthausſtrafe. Den Begriff des Complotts ſetzte er in der gemeinſchaft-

gewesen, und dieſen erſt wieder erhalten habe, als er das Fenſter eingeſtoßen gehabt; da ſei er mit einem Male wieder zu ſich gekommen, und indem er zu ſich ſelbſt geſagt: „Herr Jeſus, wie biſt Du hierher gekommen!" — auf und davon gelaufen. Zu mehrerer Motivirung dieſes Zuſtandes führte er an, daß er ſich ſchon am Sonntag Morgen unwohl befunden, es ihm ſo im Kopfe gelegen, und er deßhalb nach Tiſche bis 2 Uhr geſchlafen habe. In Folge dieſes Uebelbefindens habe er einen Traum gehabt, in welchen ihm geweſen, als ſchlafe er auf dem Raſen am Tammenhainer Wege, wo er häufig Lehmziegeln verfertige. In dieſer ihm von dem Traume vorgeſpiegelten Lage ſei ferner im Traume der Schilda'ſche Schäfer mit ſeinem Hunde erſchienen, der ſich aber hernach in eine ſtreifige, in Nebel gehüllte Eidechſe verwandelt habe. Sein damaliges Unwohlſein ſollte nach der Behauptung des Inquiſiten darin ſeinen Grund gehabt haben, daß, als er einmal Waſſer aus einer Pfütze zu Lehmziegeln geholt, der Luftzug ihm den Geruch von einem darin liegenden todten Hunde, der wegen Tollheit erſchoſſen worden, entgegen geführt habe, und er doch etwas von dem Tollgift eingeathmet haben müſſe. Denn 9 Tage lang nachher habe es ihm immer wie Feuer auf der Bruſt gebrannt, er habe an allen Gliedern gezittert und Mund und Naſe ſeyen, verbunden mit einem bit-

Digitized by Google

lichen Verabredung, dem gemeinſchaftlichen Intereſſe, ſo wie dem gleichen Wiſſen und Willen der Theilnehmer. Allein durch die Annahme dieſer Beſtandtheile in dem Rechtsbegriffe des Complotts wird der Begriff deſſelben augenſcheinlich zu enge und mit der praktiſchen Erfahrung nicht vereinbar geſetzt. Eine Begriffsbeſtimmung des Complotts findet ſich in dem Preuß. Crim. Rechte nicht. Daſſelbe bedient ſich zwar in einer Stelle A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 482. bei dem Verbrechen der Deſertion auch des Ausdrucks: Deſertionscomplott, ſo wie bei den Strafbeſtimmungen über Entwendungen §. 1210. und 1212. auch der Ausdrücke Bande und Verbrechen in Banden, hat aber den Rechtsbegriff, den es mit dieſen Ausdrücken verbin-

---

tern Geſchmack im Munde, voll Bläschen geweſen. Am Morgen des 12. October, als die Wille'ſchen Eheleute ihn überredet, mit nach Wildſchütz zu gehen, ſei ihm aber ſo drehend im Kopfe geworden, als wenn er einen Schlag gekriegt, und in dieſem Zuſtande habe er alles das mitgemacht, was er angegeben, und erſt 9 Wochen nach dem Vorfalle in Wildſchütz ſich wieder beſinnen können. Allein Inquiſit gab ſelbſt zu, Beweiſe für ſeine Behauptung, in der er die Zahl 9 eine Rolle ſpielen läßt, indem er 9 Tage lang krank geweſen und 9 Wochen lang ſich nicht wieder habe beſinnen könne, nicht angeben zu können, und der ganze Hergang der Sache, ſo wie ſeine Theilnahme daran beweiſen, daß Inquiſit ſehr wohl bei Verſtande und aller Zuſtände ſich deutlich und klar bewußt geweſen, weßhalb denn auf dieſe Angaben durchaus kein Gewicht gelegt werden kann, indem eine Bewußtloſigkeit und Geiſtesabweſenheit, mit vollem Bewußtſein und fortwährendem Gebrauch aller geiſtigen Kräfte, wie z. B. das Abſchießen des Gewehrs, weil es lange gehangen, das friſche Laden deſſelben, das Hereinſehen in die Richterwohnung, um ſich von der Gegenwart der Grenzbeamten zu überzeugen, — einen Widerſpruch in ſich ſelbſt bildet, und als ein leeres Vorgeben erſcheint.

Digitized by Google

det, in Betreff einer Bande nur indirect, in Betreff eines Complotts aber ſpecieller nicht gegeben, als daß es darunter im allgemeinſten Sinne die Verbindung Mehrerer zu Einem Verbrechen verſteht, wobei es ſich bald der Ausdrücke: Theilnahme Mehrerer an Ausführung eines Verbrechens. (§. 64.) Verbindung Mehrerer zur Begehung eines Verbrechens. (§. 66.) Verbindung zur Ausführung eines Verbrechens. (§. 839.) Verabredung zur Ausführung eines beſtimmten Verbrechens. (§. 1208.) bedient, wohingegen es in dem Abſchnitte von Entwendungen indirect den Rechts-Begriff einer Bande als „eine Verbindung Mehrerer, ein Verbrechen als gemeinſchaftliches Gewerbe zu begehen“ (§. 1209.) aufgeſtellt hat. Das Marginale, Diebſtahl und Raub in Banden, befindet ſich zwar ſchon bei §. 1208, welcher disponirt: „Wenn Mehrere die Ausübung eines Diebſtahls mit einander verabredet haben, ſo finden die §. 68. u. 73. enthaltenen Grundſätze Anwendung.“ Allein daß es eigentlich erſt bei §. 1209. ſtehen ſollte, ergiebt ſich daraus, daß erſt im §. 1209. der Begriff einer Bande indirect gegeben, und in dieſem Sinne von einer zuſammengerotteten Bande (§. 1210.) und von Räuberbanden (§. 1215.) geſprochen wird, folglich unter Bande nicht blos die Verbindung mehrerer zu Einem Verbrechen, ſondern eine ſolche Verbindung verſtanden wird, deren Zweck es iſt, in Begehung mehrerer gleichartiger Verbrechen ſich gemeinſchaftlich thätig zu erweiſen. Sehr treffend entlehnt das Geſetz hier den Rechtsbegriff vom Gewerbe, da unter Gewerbe ſchon nach dem Sprachgebrauche ein ganzer Zuſammenhang von Geſchäften, deren Betreibung ſich Jemand zum Be-

Digitized by Google

ruf ſeines ganzen oder doch einer Periode ſeines Lebens geſetzt hat, verſtanden wird. Gewinnſucht iſt dagegen keineswegs ein nothwendiges Erforderniß zum Rechtsbegriff einer Bande, denn wenn ſie auch bei den Mitgliedern derſelben meiſtentheils angetroffen werden wird, ſo ließe ſich doch ſehr wohl z. B. eine Bande Brandſtifter denken, welche blos darum, um das ſchaurige Schauſpiel einer großen Feuersbrunſt öfter zu genießen,*) Feuer anlegte. — Mehrere Rechtslehrer, z. B. Tittmann Handbuch der Strafrechtswiſſenſchaft Halle **1806. Th. I. §. 114.** nehmen Verſchwörung, Complott, Rotte, Bande für gleichbedeutend: allein dieſer Anſicht widerſpricht ſchon der Sprachgebrauch, oder vielmehr der Sinn, welcher in der Sprache des gemeinen Lebens mit den Ausdrücken Verſchwörung, Complott, Rotte und Bande verbunden wird. Denn wenn auch gleich alle dieſe Ausdrücke die Verbindung Mehrerer zur Begehung eines Verbrechens bezeichnen, (die Sprache des gemeinen Lebens wird niemals z. B. einen Verein zur Unterſtützung der Armen mit dem Ausdrucke, eine Rotte oder Bande von Wohlthätern belegen) ſo wohnt doch dem Ausdrucke Rotte und Bande der Nebenbegriff der Verächtlichkeit ganz beſonders bei, wie ſchon die Redensarten: eine wahre Bande, Schwefelbande darthun, eine Beziehung, die mit den Ausdrücken Verſchwörung und Complott nicht verbunden wird. Unter den Lehrern des gemeinen Rechts aber herrſchen über den Rechtsbegriff eines Complotts ſehr verſchiedene Anſichten. — Tittmann definirt das Complott als einen Vertrag, durch gemeinſchaft-

*) Um durch Angſt und Schrecken in einem ganzen Umkreis die Gemüther für politiſche Zwecke zu präpariren. —

liche Kraftanwendung und zur Beförderung gemeinſchaftlichen Intereſſes ein Verbrechen auszuüben, und erfordert dazu gleiches Wiſſen und gleichen Willen, ſo wie ferner, daß das Verbrechen ſelbſt gemeinſchaftlicher Zweck und Gegenſtand gemeinſchaftlichen Intereſſes, eben deßwegen aber auch Gegenſtand des Intereſſes jedes Einzelnen ſei, (loc. cit.) indem ſich ohne dieſes gemeinſchaftliche Intereſſe der Begriff einer Verſchwörung, eines Complotts nicht denken laſſe (ibid. §. 221. Th. II.). Mehrere andere Rechtslehrer, z. B. Quiſtorp in ſeinen Grundſätzen des peinlichen Rechts, erfordern dazu eine besonders vorhergegangene Verbindung und Verabredung oder durch evidente Handlungen bewieſene Vereinigung, (ſtatuiren mithin auch ein ſtillſchweigend entſtandenes Complott) das nachher wirklich verübte Verbrechen mit gemeinſchaftlichen Kräften zu Stande zu bringen, daß die Verbundenen mit vereinten Kräften das Verbrechen verübt oder ſonſt dergeſtalt beigetragen haben, daß einem jeden Theilnehmer das Verbrechen als eine Wirkurſache (sic) beigemeſſen werden könne. — Sie erfordern ferner dazu gegenſeitige Beſtimmung des Willens zur Verübung des Verbrechens, ſo daß ein jeder Theilnehmer zugleich als der Beſtimmende und Beſtimmte betrachtet werden könne.

Allein eine wirkliche Vertragsſchließung findet bei einem in Verbindung Mehrerer verübten Verbrechen nach der Erfahrung ſehr häufig nicht Statt. Oft iſt das Zuſammentreffen nur zufällig, Einer fängt an zu delinquiren, die Andern folgen durch Handlungen nach, ohne daß eine ausdrückliche Verabredung unter ihnen über die Begehung des Verbrechens Statt gefunden; gegenſeitig erwachte Leidenſchaften wirken mit vereinten Kräften zuſammen: eben ſo wenig aber iſt in den meiſten Fällen

Digitized by Google

gleiches Wiſſen und gemeinſchaftliches Intereſſe, oder das Verhältniß der gegenſeitig Beſtimmenden und Beſtimmten vorhanden, mithin auch kein durchaus nothwendiges Erforderniß zum Rechtsbegriff eines Complotts.

Unter Intereſſe iſt in criminalrechtlichem Sinne die Abſicht bei der That zu verſtehen. Dieſe Abſicht kann ſein und iſt auch in der Regel faſt eben ſo verſchieden als die Zahl der Mitwirkenden ſelbſt. So können z. B. Viere einen Mord beſchließen; der Eine in der Abſicht, um ſich an dem Ermordeten zu rächen, der Zweite, um ihm ſeine goldene Uhr zu nehmen, der Dritte, weil er ſein Inteſtaterbe wird, der Vierte, um die Ehefrau des Ermordeten ehelichen zu können. Hier hat Jeder ein von dem Andern ganz getrenntes Intereſſe, und dennoch iſt ein Complott, eine Verſchwörung zur Ausführung eines Mordes vorhanden. Es iſt mithin im rechtlichen Sinne nur erforderlich, daß ein Jeder der Theilnehmer ein Intereſſe an ſich dabei habe, und daß das Verbrechen verübt werde; weßhalb in dem gegebenen Beiſpiele die Mörder ein Complott eingingen, wenn auch keiner dem Andern ein Wort davon ſagte, welche Abſicht er durch den Mord erreichen will.

Und eine ſolche Verſchiedenheit des Intereſſe lag nun auch in der That in dieſer Verbindung vor. Dem Wille mußte die Wiedererlangung der Waaren dasjenige Intereſſe ſein, welches ihn vorzüglich zur That trieb, ein ſecundäres Intereſſe hatte die Befreiung der Gefangenen nur inſofern für ihn, als er ſich dadurch die Werkzeuge zu ähnlichen Unternehmungen erhielt. Hauſe und Junge gingen geſtändlich deßhalb mit, weil die Gefangenen ihre Väter waren und in der Abſicht, dieſe zu befreien: Mittang und die Uebrigen blos, um die Gefangenen zu befreien und um dem Paſchunternehmer

Wille gefällig zu ſein,*) denn das Wiedernehmen der Waaren, die nicht ihnen, ſondern dem Wille verloren gingen, konnte ſie zur Eingehung dieſer Verbindung nicht beſtimmen, da ſolches ihnen zu gar keinem Nutzen gereichte.

Zum Rechtsbegriff eines Complotts iſt aber auch nicht erforderlich, daß ein jeder Theilnehmer als der Beſtimmende und Beſtimmte erſcheine. Im Gegentheil beruht die Vorausſetzung, daß jeder Verbündete auf den Beiſtand der Mitverbündeten rechne, in den allermeiſten Fällen lediglich auf einer richterlichen Fiction, da diejenigen, welche eine ſolche Verbindung mit einander eingehen, ſchon beſtimmt ſind, das Verbrechen zu verüben, und auf ihre Willensbeſtimmung daher weder die Zuſicherung des Beiſtandes der Uebrigen, noch deſſen Leiſtung einwirkt. Die Aufnahme unnöthiger, erfahrungsmäßig in der Regel nicht vorhandener Erforderniſſe in den Begriff eines Verbrechens hat aber ſehr oft zur Folge, das Urtheil des Richters zu verrücken und den Schuldigen auf den Grund müßiger Subtilitäten zu befreien. Complott iſt vielmehr eine jede Verbindung, deren Endzweck die Begehung eines einzelnen Verbrechens iſt, und der rechtliche Charakter des Verbrechens, zu deſſen Ausführung die Verbindung geſchloſſen worden, beſtimmt ſich nicht durch gemeinſchaftliches Intereſſe, gleiches Wiſſen und gegenſeitige Willensbeſtimmung, ſondern allein durch den gemeinſchaftlichen verbrecheriſchen Zweck und die verbrecheriſchen Mittel, wodurch die Verbundenen dieſen Zweck zu erreichen ſuchten. Zweck und Intereſſe ſind

*) Vielleicht auch verlockt von der dargebotenen Gelegenheit, den Grenzjägern, ihren verhaßten Widerſachern, auf den Leib zu rücken.

Digitized by Google

aber keineswegs gleichbedeutend. Zweck iſt dasjenige, warum eine Handlung geſchieht, die im Gemüthe vorher beſtimmte Wirkung eines Mittels, ſowohl in Rückſicht auf die handelnde Perſon, als auch auf die Mittel. Unter Intereſſe dagegen verſteht man die Vortheile, die Jemand von ſeinem Zwecke erwartet: ich fahre z. B. Baumaterialien an, um ein Haus zu bauen; mein Intereſſe dabei iſt meiner Gattin einen Wittwenſitz zu verſchaffen. Hier iſt die Erbauung des Hauſes der Zweck der Anfuhre der Baumaterialien; der Wittwenſitz das Intereſſe. Dann erſt wenn das Haus erbaut, der Zweck der Anfuhre der Baumaterialien erreicht iſt, kann ich den Vortheil, das Intereſſe, daß meine Frau einen Wittwenſitz erhält, erlangen. —

Bei dem vorliegenden Verbrechen war der Zweck des Complotts kein anderer als der, mit Gewalt der Waffen ſich der Richterwohnung in Wildſchütz zu bemächtigen und den Widerſtand der dortigen Grenzbeamten ſelbſt durch Tödtung derſelben zu beſeitigen; erſt wenn die Richterwohnung genommen und der Widerſtand der Grenzbeamten, härteſtenfalls durch ihre Tödtung beſeitigt war, konnte das Intereſſe eines Jeden erreicht werden, Wille ſeine Waaren wiedernehmen, Hauſe und Junge ihre Väter, die Uebrigen ihre Paſchgenoſſen befreien und zu ähnlichen Unternehmungen ſich erhalten. Daß aber die Inquiſiten Gewalt brauchen und dieſe Gewalt ſelbſt bis zur Tödtung der Grenzbeamten fortſetzen wollten und auch wirklich fortſetzten, beſtimmte allerdings den Gerichtshof mit Recht, ihr Verbrechen nach den Grundſätzen vom verabredeten Morde zu beurtheilen, da dieſen Zweck der Verbindung auch die Ausſagen der Inquiſiten ſelbſt überall beſtätigten. Daß die Tödtung der Grenzbeamten nur als letztes

Mittel in dem Plane der Inquiſiten lag, iſt hierbei völlig unerheblich. Denn ſie blieb um deßhalb, daß ihr erſt andere minder gefährliche Handlungen vorangingen, immer beabſichtigt, lag mit in dem Plane derſelben, und wurde auch wirklich von ihnen realiſirt. Abſicht und Wirkung fallen mithin hier zuſammen. Die Ausführung des Planes widerſpricht aber auch der Behauptung, daß die Tödtung nur als äußerſtes Mittel beabſichtigt worden. Inquiſiten machten ſogleich von den tödtlichen Waffen Gebrauch und namentlich iſt ſehr wahrſcheinlich der Ober-Controleur Müller gleich ein Opfer der erſten Schüſſe geworden, wie theils daraus hervorgeht, daß ein Widerſtand von ſeiner Seite gar nicht geleiſtet worden war, den er, da er als muthiger Mann bekannt war, ſonſt gewiß geleiſtet haben würde, theils aus der Vermuthung, daß der tödtliche Schuß ihn im Sitzen getroffen, die rechte Hand noch in der Hoſentaſche, mithin gleich beim Beginn des Exceſſes. *)

*) Dieſem widerſpricht zwar das Anführen Wolff's, allein es iſt zu erwähnen, daß Wolff, der bei dem Schmugglerangriff einen Grad von Angſt und Feigheit gezeigt hat, dem die ſpätern Uebertreibungen, Widerſprüche und Variationen in ſeiner Vernehmlaſſung ganz entſprechen, zu einer glaubwürdigen Erzählung des Vorgangs nicht befähigt ſcheint. Das „Nein!“ muß Müller, wenn anders Wolff ſich nicht geirrt, im Aufſtehen, oder in der Stellung des Aufſtehens geſprochen, und in dieſem Augenblicke, noch ehe er die Hand aus dem Hoſenbunde herausgezogen, auch den Schuß erhalten haben, denn er befand ſich gleich außer aller Activität. — Wahrſcheinlich enthält aber Wolff's Ausſage hierin Irrthum; zur Frage und Antwort ſcheint es gar nicht gekommen zu ſein, ſondern Müller den Schuß im Sitzen, die Hand im Hoſenbunde, im Augenblicke des Einſtürmens der Paſcher erhalten zu haben, da die Zerſchmetterung der Hand dem Umſtand, daß er (ſeiner Gewohnheit gemäß) auch damals in der angegebenen Attitüde auf dem

Von den Inquiſiten hat aber Inquiſit Grubitſch fortwährend zugeſtanden, daß Wille ihn gleich bei der erſten Aufforderung von dem Vorhaben, das Verbrechen nöthigenfalls durch Todtſchießen der Grenzbeamten zu realiſiren, in Kenntniß geſetzt, und er ſich deſſenungeachtet dem Vorhaben angeſchloſſen habe. Dieſes Geſtändniß aber unterſtützen die Art und Weiſe, wie das Verbrechen ausgeführt wurde, indem Inquiſit mit ſeinen Genoſſen ſich größtentheils mit Inſtrumenten verſah, wie ſie nur zum Tödten gebraucht werden, ferner die Ausſagen anderer Inquiſiten und endlich der Erfolg des Verbrechens ſelbſt.

Der Schmidt Pleß geſteht ausdrücklich zu, daß Wille auf dem Wege nach Wildſchütz geäußert: „wenn die Grenzbeamten die Gefangenen nicht herausgeben, ſo werden welche erſchoſſen: — ſo ſchießt nur zu!“ und daß es bei dem Gange nach Wildſchütz auf Mord und Todtſchlag abgeſehen geweſen.

Eben ſo ſagt Hauſe jun.: Er ſeines Theils habe ſeine Flinte in der Abſicht mitgenommen, um damit bei der Befreiung ſeines Vaters zu ſchießen, wenn die Grenzbeamten ihn nicht gutwillig hergäben. — Desgleichen Mittang, daß es die Abſicht geweſen, zu ſchießen und die Gefangenen mit Gewalt herauszuholen, und auch Funke, der Maurer, geſteht zu, es habe geſchoſſen werden ſollen.

Waarenballen geſeſſen (die rechte Hand alſo auf der rechten Seite ſeines Unterleibs liegen gehabt) vollkommen correſpondirt. — Hätten die obducirenden Aerzte ſich darüber, ob aus der Richtung der Schußwundencanäle gefolgert werden könne, in welcher Körperhaltung das Schußmaterial eingedrungen, gutachtlich mit ausgeſprochen, ſo wäre vielleicht hierüber mehr Licht verbreitet worden. — Bei dem Todeszucken hat Müller wahrſcheinlich die rechte Hand aus dem Hoſenbund gezogen, denn die Beſichtigung fand dieſe Hand frei an der Seite liegen.

Wo aber auch die Inquiſiten, die auf Tödtung der Grenzbeamten gerichtete Abſicht nicht geradezu eingeſtehen, geben ſie doch den übrigen Inquiſiten Aeußerungen Schuld, welche den Beweis liefern, daß ſie ihres Theiles wußten, daß nöthigenfalls auch die Grenzbeamten getödtet werden ſollten, und daß ſie dies durch ihre dennoch bewirkte Theilnahme im Allgemeinen genehmigten. So geſteht Hauſe jun. zu, daß der Maurer Funke, als er mit Wille vor dem Giebelfenſter ſtehen geblieben, geſagt habe: „wenn einer heraus kommt, den erſchieße ich gleich!" daß auf dem Wege nach Wildſchütz einer der Genoſſen geäußert: „wenn ſie ſie nicht gutwillig herausgeben, ſo werden ſie erſchoſſen," und daß, als ſie ſich noch im Garten der Richterwohnung befunden, einer geſagt habe: „ſchießt nur gleich zu!" Pleß beſchuldigt den Wille, auf dem Wege geäußert zu haben: „wenn ſie ſie nicht gutwillig herausgeben, ſo werden ſie erſchoſſen." — Um dieſe Abſicht zu tödten zu realiſiren, hatten geſtändlich Grubitſch, Hauſe, der Maurer und Zimmermann Funke, ſo wie der Schmidt Pleß Schießgewehre und andere zum Tödten beſtimmte Inſtrumente bei ſich. Gleich bei Beginn des Exceſſes machten ſie davon einen heftigen und wiederholten Gebrauch, ſo daß der Grenzaufſeher Wolff in ſeiner furchtſamen Weiſe das heftige und wiederholte Schießen mit einem Brennofen verglich, und die Tödtung zweier Beamten war das Reſultat ihrer vereinten Handlungsweiſe.

Das gemeine Crim. Recht hat die Theorie von der Beſtrafung des verabredeten, von Mehrern gemeinſchaftlich verübten Mordes auf ſehr einfache Principien zurückgeführt. Der Art. 148 der Carolina erfordert dazu vereinigten Willen und Muth, gegenſeitige Hülfe und

Digitized by Google

Beiſtand und den Tod, verhängt aber dann auch gegen alle Theilnehmer die Todesſtrafe. Alsdann geht er zu der Theorie des von Mehreren ohne Verabredung (ungeſchichts — non deliberati, non communi scelesto consilio pactoque praeparati — Kress Comment. in C. C. C. ad Art. 148) verübten Todtſchlags über, unterſcheidet hier zuerſt den rechten Thäter und alsdann den Fall, wo dieſer nicht zu ermitteln iſt, aber Mehrere erweislich dem Getödteten gefährliche Verletzungen beigebracht haben. In beiden Fällen verhängt er die Todesſtrafe, läßt dagegen dem richterlichen Arbitrium in Betreff der andern Beiſtände und Helfer völlig freien Spielraum, was bei den ſo unendlich verſchiedenen Nuancen, die bei der Hülfsleiſtung vorkommen können, gewiß das Gerathenſte iſt.

Dagegen gehört die Theorie des Allg. Land-Rechts vom verabredeten Morde zu einer der ſchwierigſten, weil ſie ſo viele rein von der Caſuiſtik entnommene Beſtimmungen enthält. Das A. L. R. nämlich ſpecificirt zuerſt den Rädelsführer (§. 839 ff.), der zugleich der unmittelbare Thäter geweſen, und beſtraft ihn mit der Strafe des Rads von unten. Sodann den Rädelsführer, der nicht der unmittelbare Thäter geweſen, §. 840, dem es die Strafe des Rads von oben androht, und geht hiernächſt in ſeinen Strafbeſtimmungen auf die übrigen Mitverbundenen über. Hier unterſcheidet es zuerſt §. 841 denjenigen, welcher den Mord wirklich ausgeführt hat, von den Uebrigen, welche nach §. 71 und 74 als Miturheber anzuſehen ſind. Letzteres ſind die Fälle, wo Jemand an der Ausführung eines Verbrechens nicht unmittelbar Theil genommen, aber doch dabei eine ſolche thätige Hülfe geleiſtet hat, daß ohne dieſelbe das Verbrechen nicht hätte begangen werden

Digitized by Google

können, und wo Jemand auch ohne vorgängige Verabredung zu der Zeit, da die That ausgeführt wird, durch Handreichung, Wachehalten oder ſonſt wiſſentlich und freiwillig Hülfe geleiſtet hat. Erſteren, der den Mord ausgeführt, beſtraft es mit der Strafe des Rades von oben, Letzteren mit lebenswieriger Freiheitſtrafe.

Sodann ſtellt es §. 842. den Fall auf, wenn der angebliche Thäter nicht ausgemittelt werden kann, und unterſcheidet hier wieder zwiſchen dem Rädelsführer und den Mitverbundenen, welche bei dem Morde ſelbſt Hand angelegt haben. Sodann geht es wieder §. 843. auf den Fall zurück, wenn der Thäter ausgemittelt iſt und beſtimmt in dieſem Falle gegen die übrigen Mitverbundenen, welche bei der That nicht Hand angelegt haben, nach Beſchaffenheit ihrer ſonſtigen Mitwirkung zehn- bis zwanzigjährige Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe.

In dieſer Gedankenreihe der geſetzlichen Beſtimmungen iſt zuvörderſt keine gute Folgeordnung beobachtet. Denn die richtige Stufenleiter iſt: Rädelsführer — Thäter — Miturheber — im geringen Grade Betheiligte — über welche Letztere der §. 72. disponirt: „Iſt der geleiſtete Beiſtand zur Ausführung des Verbrechens nicht nothwendig geweſen, ſo wird dieſer Beiſtand dennoch nach dem Verhältniſſe, wie er das Verbrechen erleichtert oder befördert hat, an den Hülfsleiſtenden geahndet." Es mußten daher die §§. 840. 841 und 843. auf einander folgen, und dann erſt der §. 842. kommen, welcher den Fall vorausſetzt, wenn der Thäter nicht ausgemittelt werden kann. — Sodann iſt aber auch kein hinreichender Grund abzuſehen, warum bei einem der ſcheußlichſten Verbrechen, welches eine vorzüglich geſunkene Moralität vorausſetzt, von den §. 71 und 74 vorgetragenen allgemeinen Grundſätzen eine Aus-

Digitized by Google

nahme gemacht worden iſt. Denn während bei allen übrigen Verbrechen diejenigen, welche die §. 71 und 74. vorbedachte Hülfe geleiſtet haben, mit Recht als Miturheber angeſehen und mit der ordentlichen Strafe belegt werden, befreit das Geſetz ſie gerade bei dieſem ſchweren Verbrechen von der ordentlichen und wohlverdienten Todesſtrafe, indem es nur lebenswierige Freiheitsſtrafe gegen ſie feſtſetzt. — Sodann aber konnten dieſe Beſtimmungen größtentheils entbehrt, z. B. die wegen des Rädelsführers nach §. 65, jedenfalls viel kürzer gefaßt werden. Es genügte wohl vollkommen, wenn das Geſetz disponirte: „Haben Mehrere ſich zur Ausführung eines Mordes verbunden, ſo hat der Rädelsführer, wenn er unmittelbar den Mord verübt, die Strafe des Rades von unten, ſonſt aber die Strafe des Rades von oben verwirkt. Eben dieſe letztere Strafe hat derjenige der Mitverbundenen verwirkt, welcher den Mord wirklich ausgeführt hat. Kann dieſer nicht ermittelt werden, ſo haben ſämmtliche Mitverbundene, welche die Tödtung ausgeführt, die Strafe des Schwertes verwirkt; an den übrigen Mitverbundenen aber wird der geleiſtete Beiſtand nach den §. 71. 72 und 74 beſtimmten Grundſätzen mit der Todesſtrafe des Schwertes oder einer angemeſſenen Freiheitsſtrafe geahndet.“ Denn gerade in Betreff derjenigen Mitverbundenen, die nach §. 73. als fautores delicti anzuſehen ſind, mußte dem richterlichen Arbitrium ein weiterer Spielraum gelaſſen werden, als ſolches §. 843 geſchehen iſt. Für den Fall aber, deſſen der §. 842. gedenkt, wenn der eigentliche Thäter nicht ausgemittelt werden kann, iſt dennoch eine Lücke im Geſetz vorhanden. Denn es enthält nur zwei Fälle: a) den Rädelsführer, b) diejenigen Mitverbundenen, welche als Miturheber anzuſehen ſind, ſchweigt aber in dieſem

Falle, über die Strafbarkeit derjenigen Mitverbundenen, welche in einem geringern Grade betheiligt ſind, worüber §. 73. disponirt. — Der in dieſer Geſetzesſtelle gebrauchte Ausdruck: „welche bei dem Morde ſelbſt Hand angelegt haben,“ iſt endlich in hohem Grade unbeſtimmt und mehrfacher Deutung fähig, wie die folgende Ausführung ergiebt.

Nach den oben vorgetragenen geſetzlichen Beſtimmungen trifft bei einem unter Mehreren verabredeten Morde den Rädelsführer ſtets die Todesſtrafe, der Thäter mag ermittelt ſein oder nicht, er mag unmittelbarer Thäter geweſen oder den Mord nicht unmittelbar verübt haben. War der Inquiſit Grubitſch daher als Rädelsführer anzuſehen, ſo hätte ihn jedenfalls die Todesſtrafe treffen müſſen. Unſtreitig aber waren überwiegende Gründe vorhanden, ihn nicht als ſolchen anzuſehen. Das Wort Rädelsführer braucht das Preuß. Allg. L. R. ganz gleichbedeutend mit Haupturheber. Zwar iſt dies ſeinem Urſprunge nach dunkle Wort im Geſetzbuche nicht erklärt, indem es zuerſt §. 68. vorkommt, nach welchem derjenige, der ſich eines Andern zur Ausführung eines Verbrechens bedient, wenn er gegen den Thäter im Verhältniſſe eines Vorgeſetzten oder einer Reſpectsperſon ſteht, als Rädelsführer des veranſtalteten Verbrechens angeſehen werden ſoll: allein bei dieſem §. iſt der §. 65. allegirt, wo es heißt: „hat Einer ſich als Haupturheber ausgezeichnet und die Uebrigen zum Verbrechen verleitet“ — und dadurch hinreichend angedeutet, daß in der Sprache des Geſetzbuches Haupturheber und Rädelsführer Synonymen ſind: wie ſie denn auch wirklich einerlei Sinn haben, da ſie nämlich Denjenigen bezeichnen, von welchem der Entſchluß zu dem Verbrechen, die Betreibung der Anſtalten dazu, die Verleitung und

Anleitung der Uebrigen zu dem Verbrechen ausgegangen iſt, oder, wie Feuerbach in ſeinem peinlichen Rechte §. 113. ihn treffend bezeichnet, das Oberhaupt bei der Ausführung eines gemeinſchaftlich beſchloſſenen Verbrechens, zum Unterſchiede von dem Anſtifter, der häufig blos die Rolle des intellectuellen Urhebers übernimmt. Die Haupturheberſchaft eines Verbrechens wird hauptſächlich durch das Intereſſe bedingt, was den Thäter an das Verbrechen knüpft. Denn je mehr Antriebe zum Verbrechen bei ihm vorhanden ſind, je mehr ihm an der Realiſation des Verbrechens gelegen ſein muß, je mehr Intereſſen ſich für ihn an die Begehung des Verbrechens knüpfen, deſto mehr iſt ihm der Entſchluß zu dem Verbrechen und eine größere Thätigkeit für die Begehung deſſelben zuzutrauen. Solche Intereſſen knüpften ſich aber an den Inquiſiten Grubitſch faſt gar nicht. Er war ein Preußiſcher Unterthan, hatte alſo an den Gefangenen, die nicht ſeine Landsleute waren, ein viel geringeres Intereſſe zu nehmen, als die übrigen Inquiſiten. Er war bei der Einſchwärzung der Waaren nicht mit thätig geweſen, und hatte von dem Verluſte derſelben keine Nachtheile zu befürchten, ſelbſt wenn man annimmt, daß die Paſcher die Waaren zu vertreten hatten. Die Hoffnung, an ferneren Paſchereien des Wille Theil zu nehmen, und dabei etwas zu gewinnen, konnte ihn wohl zur Theilnahme beſtimmen, nicht aber ein Motiv für ihn ſein, das Verbrechen zu veranlaſſen. Aber auch der ganze Hergang der Sache bewies, daß Inquiſit nicht als Haupturheber angeſehen werden konnte. Mittang und Funke hatten den Wille bereits mit dem verunglückten Unternehmen bekannt gemacht, zwiſchen ihnen wurden bereits Berathſchlagungen gepflogen, die Gefangenen zu befreien und die Waaren wieder zu

nehmen, als Inquiſit von Ungefähr und ohne alle vorherige Verabredung dazu kam. Ihm wurde die Sache zuerſt von Wille mitgetheilt, wie dieſer gar nicht in Abrede ſtellt, und obgleich Wille die vom Inquiſiten Grubitſch behaupteten Worte, welche einen ſchon zur Reife gediehenen Entſchluß anzeigen, beſtreitet, und nur zu demſelben wie fragend geſagt haben will: „ich habe Paſcher fortgeſchickt, davon iſt der alte Haufe gekriegt worden: die unten, Mittang und Funke, ſind eben angekommen, die ſagen, es ginge gut an, den könnten wir gut herauslangen: ob das wohl anginge?“ — ſo beweiſen doch auch dieſe Worte, daß die gewaltſame Befreiung des Gefangenen ſchon vor des Inquiſiten Grubitſch Hinzutreten in Frage gekommen, die Idee des Verbrechens ſchon gegeben war, und dies um ſo mehr, als Wille zuerſt eingeſtand, zu dem Inquiſiten geſagt zu haben: „Höre, willſt Du nicht auch mitgehen und den alten Haufe frei machen.“ Wurde nun auch durch ſeinen Hinzutritt wegen ſeiner Größe und Furchtloſigkeit das Verbrechen erſt zur Reife gebracht, ſo erſcheint er doch ſchon durch dieſen Hergang als der Verleitete, nicht als der Verleitende, was zum geſetzlichen Begriffe des Haupturhebers gehört.

Aus den dem Inquiſiten von andern Complicen Schuld gegebenen Aeußerungen läßt ſich auf die Haupturheberſchaft deſſelben ebenfalls nicht ſchließen.

Der Inquiſit Wille behauptete zwar anfangs, daß Inquiſit ihm anbietet, ſein Gewehr mitzunehmen, hat aber bei der Confrontation mit Grubitſch ſolches zurückgenommen. Später behauptet er zwar, Grubitſch habe auf ſeine Aufforderung, mitzugehen, geäußert: „ja, ich gehe mit; wenn ich nur meine Flinte mitgenommen hätte!“ allein Grubitſch leugnet ſolches, und Wille

Digitized by Google

iſt bei ſeiner Behauptung intereſſirt, indem er dadurch die von ihm in Anregung gebrachte Mitnahme tödtlicher Waffen von ſich abwälzen will.

Die Behauptung des Maurer Funke, Grubitſch habe in der Stube geäußert: „die Pakete wären ſchon wieder zu kriegen, wenn ich nur meine Flinte mitgebracht hätte, denn da bin ich gewiß,“ iſt von ihm bei der Confrontation als unwahr zurückgenommen worden.

Erheblicher ſind die Beſchuldigungen der Coinquiſiten Winkler, Pleß und Hauſe. Nach Winkler's Behauptung ſoll Grubitſch, als ſie in der Dorfgaſſe ſtanden, und durch die Fenſter geſehen hatten, mit den Worten: „Marſch hinein!“ zum Eintritt in die Richterwohnung aufgefordert haben. Nach der Behauptung des Schmidt Pleß war Inquiſit bei der Verſammlung im Pfarrholze der Erſte, welcher verſicherte, daß er, wenn die Grenzbeamten die beiden Gefangenen nicht herausgeben, zum Fenſter hinein ſchießen werde. — Hauſe beſchuldigt ihn, im Pfarrholze geäußert zu haben: „heraus müſſen ſie: es wird doch jeder einen nehmen,“ ihm zum Laden des Gewehrs das Schroot dazu mit den Worten gegeben zu haben: „er ſolle nur eine rechte Pflucke (Menge) hinein laden, und endlich bei der Ankunft in Wildſchütz mit den Worten: „da könnte man ſie gleich wegblaſen, Dich Hund kenne ich ſchon!“ in ein Giebelfenſter mit der Flinte hineinviſirt zu haben.

Allein Inquiſit leugnet dieſe ſämmtlichen Aeußerungen, und genauer betrachtet erſcheinen ſie eben auch mehr als Ausdrücke zur Bezeichnung des Geſammtwillens ſämmtlicher Theilnehmer und des in dem Inquiſiten ſelbſt gereiften Entſchluſſes zum Mithandeln, denn als ſolche, welche eine Verleitung und Verführung der

Uebrigen bezweckten, worin doch gerade ein hauptſäch-lichſtes Moment der Haupturheberſchaft beſteht. Haupt-ſächlich aber kann darum gar kein rechtliches Gewicht auf dieſe Anſchuldigungen der Complicen gelegt werden, weil ſie das Intereſſe hatten, ihre Strafbarkeit geringer dar-zuſtellen, die der Uebrigen aber zu vergrößern, und Be-züchtigungen von Complicen nach der Crim. Ordnung §. 398. No. 3 nur inſofern von rechtlichem Gewicht ſind, als ſie ſich in keinem erwieſenen Intereſſe für den Bezüchtiger gründen.

Aber auch aus den Handlungen, welche die Com-plicen dem Inquiſiten Schuld gaben, ließ ſich, ſoweit er ſie zugeſtand, eine ſolche Haupturheberſchaft nicht folgern. Grubitſch nahm geſtändlich von Wille, der ſolches auch nicht geradezu beſtreitet, Pulver und Schrot mit, lud da-mit im Pfarrholze ſeine Flinte und gab von der mit-genommenen Munition auch Hauſe jun. zum Laden ſeiner Flinte. Das Laden der eigenen Flinte würde nur dann von Gewicht ſein, wenn Inquiſit der Einzige geweſen, der Schießgewehr hatte, indem es alsdann für ſeinen Entſchluß beweiſen würde, für die Tödtung der Grenzbeamten vorzüglich und im erhöheten Grade thätig zu ſein, weil die Tödtung durch Schießgewehre leichter als durch andere Inſtrumente zu erreichen war. Allein mehrere ſeiner Genoſſen hatten bereits geladene Gewehre, und auch, z. B. Wille, Munition bei ſich, ſo daß das Gewehr, welches Hauſe jun. mitgenommen, dem Grubitſch Pulver von dem ſeinigen gab, auch ohne ſeine Beihülfe geladen werden konnte. Schon aus die-ſen wechſelſeitigen Hülfsleiſtungen geht hervor, daß da-durch keine Haupturheberſchaft conſtatirt werden konnte, indem für letztere nur ſolche Handlungen in Betracht kommen können, welche entweder das Verbrechen derge-

Digitized by Google

ſtalt beförderten, daß es ohne dieſe gar nicht oder doch nicht in der beabſichtigten Art zu Stande gekommen ſein würde, oder den Erfolg des Verbrechens beſonders ſicherten. Keine der von Grubitſch zugeſtandenen oder ihm von ſeinen Complicen Schuld gegebenen Handlungen iſt aber unter dieſen Geſichtspunkt zu bringen, da außer dem Inquiſiten noch mehrere der Theilnehmer geladene Gewehre hatten, auch mit Munition reichlich verſehen waren, die Tödtung der Grenzbeamten mithin auch ohne Grubitſch erreicht werden konnte.

Aus dieſem Grunde konnte mithin diejenige Strafe, welche bei einer auf Mord gerichteten Verbindung das Geſetz dem Rädelsführer androht, den Inquiſiten Grubitſch allerdings nicht treffen. Da aber auch gegen denjenigen unter den Mitverbundenen, welcher den Mord wirklich verübt hat, die Todesſtrafe des Rades eintreten ſoll, Inquiſit aber jedenfalls ein Mitverbundener iſt, ſo hätte er doch dieſer Strafe nicht entgehen können, wenn er für überführt anzunehmen geweſen wäre, die Tödtung des Müller oder Schmidt bewirkt zu haben.

Des unbeſtimmten Ausdrucks: „wirklich verübt oder wirklich vollbracht" bedient ſich das Geſetz auch in ſeinem allgemeinen Theile, indem nach §. 39. die ordentliche Strafe eines vorſätzlichen Verbrechens denjenigen trifft, welcher daſſelbe wirklich vollbracht hat, d. h. in dem alle zum geſetzlichen Begriff des Verbrechens erforderlichen Merkmale zuſammentreffen. Zum vollbrachten Morde gehört mithin eine in der Abſicht zu tödten, nicht blos zu beſchädigen, zugefügte tödtliche Verletzung, und der durch dieſe Verletzung erfolgte Tod des Verletzten. Die in den §§. 827 und 828. bedachten Fälle, wenn die Verletzung an ſich nicht tödtlich, aber in der Folge tödtlich wird, oder die Verletzung zwar an ſich

tödtlich war, der Tod aber nicht daraus erfolgt iſt, ſind Nüancen dieſes Strafgeſetzes, welche die Regel nur um ſo mehr befeſtigen.

Die Abſicht zu tödten muß bei eben denjenigen, welche ſich in Folge der oben erwähnten Verabredung des Schießgewehrs bedienten, vorausgeſetzt werden. Denn ſie lag nicht allein in der Verabredung, ſondern folgt auch aus dem Gebrauche des Gewehres, als eines zum Tödten beſtimmten Inſtrumentes, und zwar in einer Art, die dieſem Zwecke entſpricht, §. 813. a. a. O. Die Verletzungen des Müller ſowohl, als des Schmidt waren tödtlich, und der Tod derſelben war unmittelbar und allein daraus erfolgt, wie die oben angeführten Verhandlungen über den objectiven Thatbeſtand ergeben haben. War alſo dieſe Tödtung die Folge eines von dem Inquiſiten gethanenen Schuſſes, ſo war Inquiſit auch des vollbrachten Mordes ſchuldig.

In Betreff der Tödtung des Schmidt aber war nur ein ſehr geringer Verdacht gegen den Inquiſiten vorhanden. Schmidt ſaß zur Zeit des Ueberfalls auf der Ecke einer Bank, welche vor dem an der Dorfſeite der Stube ſtehenden Tiſche ſtand, mit dem Geſicht und der rechten Bruſt nach dem Eckfenſter der Dorfſeite gekehrt. Ein Kugelſchuß hatte ihn in die Seite zwiſchen der 6. und 7. Rippe getroffen, und war zwiſchen der 11. und 12. Rippe auf der linken Seite, Leber und Nieren zerſtörend, wieder herausgegangen. Der durch Pulver geſchwärzte Rand der Wunde bewies nach dem Gutachten Sachverſtändiger, daß die Mündung des Schießgewehrs dem Getödteten ſehr nahe geweſen. Obgleich nun die Oertlichkeit der Vermuthung nicht entgegenſtand, daß Schmidt durch das Eckfenſter in der Straßenſeite der Richterwohnung getroffen worden,

Digitized by Google

inſofern der außen Schießende höher geſtanden, als Schmidt ſaß, welcher nach des Wollf Ausſage gleich zu Anfange des Vorfalls rief: „ich bin getroffen,“ ſich mit der linken Hand nach der rechten Bruſt faßte und nach der Stubenthür hin taumelte, ſo ſprachen doch folgende Umſtände dagegen, daß Schmidt dieſen Schuß von dem Inquiſiten erhalten hat.

Durch das Eckfenſter in die Stube geſchoſſen zu haben, bezüchtigte den Inquiſiten nun der Coinquiſit Junge. Wie dieſer aber die Stellung des Inquiſiten bei dieſem Schuſſe beſchrieb, ſo ſtand Inquiſit mit der linken Schulter an der linken Seite des Fenſtergerüſtes, die rechte Schulter vorwärts gekehrt. In dieſer Stellung konnte er aber den Schmidt nicht füglich treffen, ſondern nur, wenn er mit der linken Schulter vorwärts gekehrt mit der rechten abwärts gewendet ſtand. Sodann konnte ein Schuß durch die Fenſterſcheiben, die erſt im Laufe des Vorfalls eingeſchlagen wurden, wegen der dazwiſchen liegenden Scheiben und der größeren Entfernung die Stelle, wo der Schuß eingegangen war, nicht ſchwärzen und endlich fehlt es an hinreichendem Verdacht, daß des Inquiſiten Gewehr mit einer Kugel geladen war. Nach der Behauptung des Inquiſiten, welche durch Wille's Ausſage unterſtützt wurde, beſtand die Ladung deſſelben in Schrot, und dies wird einmal dadurch wahrſcheinlich, daß es ein gewöhnliches Jagdgewehr war, daß Wille, der die Munition zum Laden lieferte, zwar Schrot, aber nicht Kugeln zum Verkauf führte, und ſodann dadurch, daß auch Hauſe, der die Munition vom Inquiſiten erhielt, nur mit Schrot geladen hatte. In einem viel höhern Grade war vielmehr Winkler dieſes Schuſſes verdächtig; denn er war derjenige, welcher des Schmidt Gewehr gehabt und damit auf einen im Heraustreten

begriffen geweſenen Grenzbeamten geſchoſſen hat, und endlich war nach des Wollf und Voigt Ausſage des Schmidt Gewehr mit einer Kugel-Patrone geladen. — Weit dringender aber war der Verdacht gegen Grubitſch, den Müller tödtlich verletzt zu haben; allein auch dieſer war nicht ſo ſtark, um den Inquiſiten deſſen für überführt zu achten, wenn er gleich hier augenſcheinlich mit der Wahrheit zurückhielt. Nach ſeinem auch im articulirten Verhöre wiederholten Geſtändniſſe wollte Grubitſch nur einmal und zwar auf einen Grenzbeamten in der Gegend der Lenden geſchoſſen haben, der vor dem Hauſe auf dem Raſen lag, zu einer Zeit, wo von Mehreren auf demſelben geſchoſſen und geſchlagen wurde. Dies konnte kein Anderer als der Wollf geweſen ſein, weil nur dieſer auf dem Raſen vor dem Hauſe gelegen und dort geſchlagen und geſchoſſen worden war, auch die Verwundungen des Wollf, welcher auf der obern und vorderen Fläche des rechten Oberſchenkels und auf dem Rücken nahe am Heiligenbeine eine Wunde hatte, mit dieſem Geſtändniſſe übereinſtimmten. Es ſtritten aber folgende Umſtände gegen die Wahrheit dieſer Behauptung. Keiner der übrigen Mitſchuldigen wollte den Grubitſch in das Richterhaus haben hinein, Keiner ihn herausgehen ſehen. Alle hatten ihn zuletzt unter dem Straßenfenſter verlaſſen und, nach der fortwährenden Behauptung des Coinquiſiten Junge war er auch unter dieſen Fenſtern ſtehen geblieben. Hauſe, Pleß und Mittang hatten auf ſpecielles Befragen ihre frühere Angabe, als ſei Grubitſch mit in das Haus gedrungen, für eine bloße Vermuthung erklärt. Keiner von Allen wußte auch davon etwas, daß Grubitſch ſpäter vor dem Hauſe auf einen Grenzaufſeher geſchoſſen hätte: keiner hatte überhaupt an dem

von Grubitſch bezeichneten Flecke einen ſolchen liegen ſehen, und namentlich beſtärkt dies Winkler, der zwar geſtändig auf einen Grenzbeamten geſchoſſen, dieſen aber in der Hausthür ſtehend getroffen hatte. Berückſichtigt man nun Grubitſch's ganzes Verhalten vor Beginn des Exceſſes, ſeine ſchnelle Bereitwilligkeit zur Theilnahme mit der Kenntniß von deſſen mörderiſcher Tendenz, ſein Bedauern gegen Wille, ſeine Flinte nicht mitgebracht und keine Patronen zu haben, darauf ſeine Bewaffnung mit der Wille'ſchen Flinte, das Erproben deren Schußfertigkeit im Pfarrholze, und endlich alle jene, auf ſeine vorzügliche Thätigkeit bei Ausführung des gemeinſchaftlichen Verbrechens hinzielenden Aeußerungen, welche nicht einer, ſondern mehrere der Complicen von ihm bekundeten, und die doch nicht alles Glaubens ermangeln, ſo mußte es in der That auffallend erſcheinen, daß Grubitſch während des ganzen Vorfalles ſo unthätig geblieben ſein und ſich blos gegen das Ende des Exceſſes mit einem Schuß von ſo geringem Erfolge auf einen zum Widerſtande bereits unfähig gemachten Gegner begnügt haben ſollte. Eben ſo auffallend war es aber auch, daß Inquiſit mit dem Bekenntniſſe dieſes Schuſſes, der bei dem übrigen Geſtändniſſe ſeine Strafbarkeit eben nicht erhöhen konnte, faſt bis gegen das Ende der Unterſuchung zurückgehalten hatte, und daß er damit erſt nach der Confrontation mit dem Coinquiſiten Junge und zu einer Zeit hervorgetreten war, wo er durch den Inquirenten bereits von den einzelnen Verletzungen des am Leben gebliebenen Wollf und von dem Orte, wo dieſer ſie empfangen, in Kenntniß geſetzt worden war. Nach allem dieſem mußte es allerdings höchſt wahrſcheinlich werden, daß Inquiſit entweder öfter geſchoſſen, und der eingeſtandene Schuß ſein zweiter Schuß war, oder daß er

dieſen Schuß auf den Wolff nur vorgegeben, um den für ihn weit gefährlichern Schuß durchs Fenſter in die Gegend, wo der Ober-Controleur Müller geſeſſen, um ſo eher gegen ſein Gewiſſen verſchweigen zu können. Der Verdacht, den Müller tödtlich verletzt zu haben, aber gründete ſich auf folgende Indicien. Müller ſaß, nach der einſtimmigen Ausſage Voigt's und Wolff's beim Eindringen der Complicen an der Ecke des zwiſchen den Eckfenſtern der Dorf- und Giebelſeite befindlichen Tiſches auf einem Waarenpakete, die rechte Hand, wie er gewöhnlich that, im Hoſenbunde, das Geſicht nach dem Pfeiler zwiſchen den beiden Fenſtern der Straßenſeite hin gewendet. Der Schuß hatte ihn in den Unterleib getroffen; auf der rechten Seite des Nabels waren in einem Umkreiſe von 7½ Zoll 56, auf der linken Seite 5 Schrotkörner eingedrungen, und zugleich die rechte Hand vom Schuſſe ganz zerſtört. Aus ſeiner gänzlichen Unthätigkeit bei dem Vorfalle, noch mehr aber daraus, daß der Schuß, während er noch die Hand in den Hoſen gehabt, ihn und die Hand ſelbſt getroffen, wurde es höchſt wahrſcheinlich, ja faſt zur Gewißheit, daß dieſer Schuß der erſte geweſen ſein und daß er ihn noch im Sitzen erhalten haben mußte. (Vergl. Note * auf S. 156.) Zugleich vermuthet aber auch Voigt, daß der Schuß durch die Eckfenſter gekommen, weil er ſelbſt — außer dem in der Stubenthür und, wie er meint, nach dem Hausflur hingegangenen Schuſſe — ſich keines Schuſſes in der Stube ſelbſt, wohl aber gleich einer Mehrzahl von Schüſſen durch die Fenſter erinnerte. Coinculpat Junge hatte aber gleich im erſten Verhöre und im Laufe der ganzen Unterſuchung behauptet, daß, als er nach einem momentanen Verweilen im Hauſe vor das zunächſt der Hausthür befindliche Straßenfenſter getreten,

Grubitſch vor dem Eckfenſter neben ihm, an der linken Seite des Fenſtergerüſtes, und den Rücken ihm zugewendet geſtanden, und in dieſer Richtung gleich, nachdem der erſte Schuß in die Stube gefallen, durch das Fenſter hineingeſchoſſen, darauf auch die Fenſter ſelbſt mit dem Gewehre eingeſchlagen habe. Er wollte ihn genau erkannt, den Blitz beim Abſchießen des Gewehres geſehen und den Knall des Schuſſes gehört haben. Er war bei den wiederholten Confrontationen mit dem Beſchuldigten bei dieſer Behauptung verblieben, hatte an Ort und Stelle die Stellung des Inquiſiten und die Richtung, welche hiernach der Schuß genommen haben mußte, conform mit ſeiner früheren Behauptung, angegeben und der Augenſchein hat gezeigt, daß dieſer Schuß — wenn er wirklich geſchehen — den Ober-Controleur Müller in gerader Richtung auf die rechte Seite des Unterleibes hatte treffen können. Seine Angabe ward aber noch dadurch unterſtützt, daß a) auch nach der Behauptung des geſtändigen Coinculpaten Winkler, der als der Vorderſte der Eingedrungenen dies am beſten wahrnehmen konnte, gleich auf den erſten Schuß aus dem Hausflur ein zweiter Schuß von außen durch die Fenſter gefallen, und daß dieſer Schuß, weil er ſonſt die Eindringenden ſelbſt getroffen haben würde, nicht wohl durch die Giebelfenſter, ſondern nur durch eins der Straßenfenſter gekommen ſein konnte, vor welchen nach den Acten, außer dem Grubitſch, kein anderer Complice mit Schießgewehr geſtanden hatte; daß auch b) Grubitſch ſelbſt mit ſeiner geladenen Flinte geſtändig unter jenem Eckfenſter geſtanden, durch daſſelbe hinein geſehen und es nachher mit dem Kolben des Gewehrs eingeſchlagen hatte, ſein Vorgeben aber als wären die Fenſterſcheiben bis auf einen kleinen

Strich unterhalb angelaufen, und die Gegenſtände in der Stube deßhalb nicht zu erkennen geweſen, durch frühere Angaben, wonach er die Uebrigen in die Stube hat eindringen und einen der Grenzjäger auf ſie losgehen geſehen, geradezu widerlegt wurde.

Wenn nun der Coinculpat Junge, da er weder ſelbſt mit Schießgewehr bewaffnet geweſen, noch des Beitritts zu der auf Mord gerichteten Verbindung in einem beſonderen Grade verdächtig war, kein erwieſenes Intereſſe bei ſeiner Bezüchtigung hatte, wenn dieſe Bezüchtigung nach den vorgetragenen Thatſachen auch an ſich nicht unwahrſcheinlich und nicht widerrufen, der Angeſchuldigte ſelbſt aber bei dem aus ſeinem ganzen Verhalten zu präſumirenden Animus occidendi ein Menſch war, zu dem man ſich der That wohl verſehen konnte, ſo ward dadurch gegen den Inquiſiten allerdings eine nahe Anzeige (Crim. Ordnung §. 398.) und bei der Concurrenz noch anderer indicirenden Umſtände ein hoher Verdacht des Schuſſes auf den Ober-Controleur Müller begründet. Aber auch nur ein Verdacht, noch keine Ueberführung, wie ſie §. 841 zur Strafe des eigentlichen Thäters verlangt, und ein Verdacht, wider den in ſeinen Reſultaten, der durch den Schuß bewirkten Tödtung, ſich wiederum neue Zweifel erhoben. Denn auch der Complice Haufe war eines Schuſſes auf Müller dringend verdächtig. Bei ſeinem Eintritt in die Richterwohnung hatte er ſich an der Schwelle der Stubenthür hinter die zuerſt eingedrungenen Mittang und Winkler geſtellt, und von hier aus geſtändig ſeine mit Schrot geladene Flinte abgeſchoſſen. Nach des Coinculpaten Winkler Behauptung war dieſer Schuß über ſeine rechte Achſel weggegangen, war überhaupt der erſte Schuß, und erſt unmittelbar nach ihm war der zweite

Schuß durch die Fenſter gefallen. Der Schuß mußte aber, wie bei der Confrontation in loco feſtgeſtellt wurde, ſeine Richtung nach der Ecke des zwiſchen den Eckfenſtern der Dorf- und Giebelſeite befindlichen Tiſches genommen haben, und Winkler behauptete auch, daß Haufe auf dem Rückwege nach Tammenhain ihm erzählt: er habe gleich Einen zuſammengeſchoſſen. Haufe ſelbſt beſtritt dies und behauptete dagegen, daß er ſeine Flinte nach dem Thürgerüſte in die Höhe gehalten, daß er in dieſer Richtung das Gewehr losgeſchoſſen, daß dieſer Schuß nicht der erſte, ſondern der dritte geweſen, und daß er den Schuß ſelbſt, wie er anfänglich vorgiebt, um die Grenzjäger zu erſchrecken, wie er nachher bemerkte, weil es einmal geheißen, ſie ſollten gleich ſchießen, gethan habe. So lächerlich die erſte Motive iſt, ſo ward ſeine ganze Behauptung dadurch widerlegt, daß nach der an Ort und Stelle vorgenommenen Ermittlung der Schuß in der von ihm angegebenen Richtung auf die Mitte der bretternen Stubendecke getroffen haben müßte, an dieſer Decke aber ſowohl bei der gerichtlichen Beſichtigung als auch früher nach der Verſicherung des Richters Bartel keine Spuren eines Schuſſes zu finden geweſen waren. Wenn nun hiernach der Schuß die von Haufe behauptete Richtung nicht gehabt, in der von Winkler angegebenen aber den Müller ebenfalls auf die am meiſten zerriſſene rechte Seite ſeines Unterleibes getroffen haben konnte, ſo war auch gegen den Complicen Haufe ein erheblicher, ja bei ſeinem Geſtändniſſe des Schuſſes ſelbſt ein noch größerer Verdacht der Tödtung Müller's vorhanden. Dadurch, daß nach Voigt's Meinung der erſte in die Stube gefallene Schuß ſeitwärts nach der Hausflur gegangen, wird dieſer Verdacht nicht widerlegt, da ſich Voigt bei der

allgemeinen Beſtürzung leicht täuſchen konnte, ſein Anführen auch durch das eigene Geſtändniß des beſſer unterrichteten Inculpaten widerlegt wird. Es iſt aber klar, daß, wenn durch den Hauſe'ſchen Schuß der Ober-Controleur Müller zuerſt getroffen und tödtlich verletzt wurde, Grubitſch ihn durch einen ſpäteren Schuß nicht noch einmal tödtlich verwunden konnte, und umgekehrt, daß wenn der Schuß des Letzteren zuerſt den Tod herbeigeführt, der des Erſteren keine tödtliche Wirkung gehabt haben konnte. Ob das Eine oder das Andere der Fall, war nach dem Geſagten nicht feſtgeſtellt, bei dem gänzlichen Dunkel der Unterſuchung über dieſen Gegenſtand ſogar die Möglichkeit nicht ausgeſchloſſen, daß Müller auch von einem der übrigen Complicen den tödtlichen Schuß erhalten habe. Denn auch Funke, der Maurer, und ſein Bruder, der Zimmermann, waren mit Schießgewehr bewaffnet, und die Ausſagen Voigt's und Wolff's in Uebereinſtimmung mit den Angaben der Coinculpaten Winkler, Mittang, Hauſe und der beiden Funke machten es gewiß, daß jedenfalls mehr, als die vier geſtändigen Schüſſe Hauſe's, Grubitſch's Winkler's und des Zimmermann Funke gefallen waren. Sonach war allerdings der Fall vorhanden, daß der Thäter gar nicht ausgemittelt worden, und für dieſen verordnet der §. 842.: „Kann der eigentliche Thäter nicht ausgemittelt werden, ſo ſind die ſämmtlichen Mitverbundenen, welche bei dem Morde ſelbſt Hand angelegt haben, mit der Strafe des Schwertes zu belegen." Um aber auf den Grund dieſes Geſetzes über die Anwendbarkeit der Todesſtrafe oder einer andern Strafe gegen den Inquiſiten zu entſcheiden, kam es vorzüglich darauf an, feſtzuſtellen,

Digitized by Google

was das Geſetz unter dem Ausdruck verſteht: „welche bei dem Morde Hand angelegt haben."

Daß daſſelbe darunter mehr verſteht, als eine Hülfsleiſtung, welche der §. 71. des Strafrechts eine ſolche thätige Hülfe nennt, ohne welche das Verbrechen nicht hätte begangen werden können, auch mehr als eine Hülfsleiſtung durch Wachehalten oder ſonſt, deren der §. 74. erwähnt, welche in der Regel die ordentliche Strafe des Verbrechens ſelbſt nach ſich zieht, geht daraus hervor, daß es im §. 841. dergleichen Miturhebern nicht die Todesſtrafe, ſondern nur lebenslängliche Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe androht. Es kann daher unter dem Ausdruck: „Hand angelegt" etwas anderes nicht verſtanden werden, als die Ueberführung oder Gewißheit, „ſolcher Handlungen ſich ſchuldig gemacht zu haben, welche unzweifelhaft, wenn auch nicht den Tod für ſich allein bewirkt, doch nothwendig zu demſelben mit beigetragen haben müſſen." Denn das Geſetz ſagt ausdrücklich: „bei dem Morde, alſo bei der abſichtlichen Tödtung des Ermordeten mit Hand angelegt;" ſetzt alſo die Gewißheit ſolcher Handlungen voraus, welche ſich zum Morde wie Urſache zur Wirkung verhalten, wo aber, wegen der Concurrenz mehrerer Handlungen, nur nicht zu erkennen iſt, ob die eine Handlung allein oder nur in Verbindung mit von Andern vorgenommenen gleichartigen Handlungen den Tod des Ermordeten herbei geführt hat — eine wirkliche Miturheberſchaft im Gegenſatze zu den §. 71 und 74. erwähnten Hülfsleiſtenden, welche eigentlich nicht Miturheber ſind, ſondern nur nach dem Geſetze dafür präſumirt werden. — Wollte man jede Handlung hierunter begreifen, durch welche ſich der Handelnde in Beziehung zu dem Ermordeten ſetzt, aber nicht zu der Tödtung deſſelben, ſo müßte jede ganz

gleichgültige Handanlegung zur Zeit der Ermordung mit der Todesſtrafe geahndet werden. Dies würde aber das Geſetz mit einem der oberſten Grundſätze des Strafrechts in Widerſpruch ſetzen, nach dem die ſtrafbare Handlung nach der Wirkung derſelben erwogen und geahndet werden ſoll.

Wenn nun auch unter Handanlegen nicht ein wirkliches körperliches Handanlegen an den Ermordeten, ſondern jede Handlung verſtanden werden muß, aus welcher die tödtliche Verletzung des Ermordeten reſultiren konnte, ſo fehlte es doch, um auf den Grund dieſes Geſetzes die Todesſtrafe für gerechtfertigt zu erachten, wie ſchon oben gedacht, an dem Beweiſe, daß die Schüſſe, deren Inquiſit reſp. geſtändig und verdächtig war, auch wirklich den Tod des Ermordeten bewirkt hatten.

Dies bewog den Gerichtshof, den §. 842. nur außerordentlich anzuwenden. Hierbei entſtand aber aus dem §. 408. der Crim. Ordnung, welcher verordnet: „daß die außerordentliche Strafe nie bis zur Todesſtrafe und in der Regel auch nicht bis zur lebenswierigen Freiheitsſtrafe ausgedehnt werden darf,“ das Bedenken, ob dieſe außerordentliche Strafe bis zur lebenswierigen Beraubung der Freiheit hier ausgedehnt werden dürfte. Wenn aber die Crim. Ordnung bei dieſer Stelle ausdrücklich hinzuſetzt: „wenn die Strafgeſetze in einem oder dem andern Falle nichts abweichendes verordnen,“ ſo lag hier eine ſolche abweichende Verordnung in den zur Anwendung kommenden Geſetzen ſelbſt, und dieſem Reſultate iſt mit Recht dieſelbe Kraft, als den ausdrücklichen Worten des Geſetzgebers beigelegt worden, weil es in das Gebiet des von dem Geſetzgeber nirgends ausgeſchloſſenen richterlichen Arbitriums gehört.

Digitized by Google

Denn wenn der §. 842. ſämmtliche Mitverbundene, die bei dem Morde mit Hand angelegt haben, wenn der eigentliche Thäter nicht zu ermitteln iſt, mit der Todesſtrafe des Schwertes belegt, der §. 841. aber, wenn der Thäter wirklich ermittelt iſt, nur dieſen mit der Todesſtrafe, die Uebrigen aber, welche nach §. 71. und §. 74. als Miturheber anzuſehen ſind, alſo diejenigen, welche nach §. 71. eine nothwendige thätige Hülfe bei dem Verbrechen geleiſtet, und diejenigen, welche nach §. 74. durch Wachehalten oder ſonſt Hülfe geleiſtet, ſchlechterdings mit lebenswieriger Zuchthausſtrafe belegt, ſo folgt hieraus auch von ſelbſt, daß die Strafe desjenigen Mitverbundenen, welcher, wie Inquiſit, ſo dringend verdächtig iſt, den Mord ſelbſt begangen, bei dem Morde mit Hand angelegt, folglich bei Weitem mehr gethan zu haben, als diejenigen, deren der §. 841. gedenkt, nicht geringer ſein kann, als die Strafe dieſer in einem geringeren Grade Betheiligten, indem ſonſt das Geſetz mit ſich ſelbſt im Widerſpruch gerathen würde, daß alſo hier der Fall vorhanden war, wo der §. 408. der Crim. Ordnung die Ausdehnung der außerordentlichen Strafe bis zur lebenswierigen Zuchthausſtrafe nachließ und rechtfertigte, worauf auch in zwei gleichlautenden Urtheilen, von denen das letztere die Rechtskraft beſchritt und zur Ausführung kam, erkannt wurde. —

Durch die rechtskräftig gewordenen Sächſiſchen Erkenntniſſe wurden Winkler und Hauſe, wegen Verdachts, die Grenzbeamteten Müller und Schmidt getödtet zu haben, bis zum Beweiſe der Unſchuld im Zuchthauſe aſſervirt, Wille und Maurer Funke aber zu 6jähriger, Mittang, Junge, Pleß und Zimmermann Funke zu 4jähriger Zuchthausſtrafe verurtheilt.

V.

Königreich Preussen.

Das Recht freier Critik auf dem Gebiete der Literatur.

(Zur Lehre über Injurien bei öffentlicher Beurtheilung eines der Oeffentlichkeit hingegebenen Geiſtesproducts.)

Vorwort.

Mit hohem Intereſſe erwartete das Publicum die endliche Entſcheidung des von dem Diviſions-Auditeur Herrn Nicolai in Berlin wegen einer Recenſion ſeines Buchs: „Italien wie es iſt" wider den Profeſſor der Medicin, Hrn. Dr. Friedländer in Halle angeregten Injurienproceſſes. — Es galt eine Angelegenheit, nicht allein für die juriſtiſche, nein, für die geſammte literäriſche Welt von der größten Wichtigkeit, es galt die Rechtsunterſuchung einer in Deutſchland für freie Fortbildung geiſtigen Lebens culturgeſchichtlich gewonnenen Garantie, es galt die Unabhängigkeit literäriſcher Critik!

Digitized by Google

Es war das Königl. Preußiſche Ober-Landes-Gericht Naumburg, dem dieſe Entſcheidung in zwei Inſtanzen anvertraut war, die nun, in erlangter Rechtskraft, nach ihrem Gehalt, als ein Ehrendenkmal deutſcher Rechtspflege — nach ihrem Gegenſtand als ein integrirender Theil deutſcher Literaturgeſchichte, ein Gemeingut des Vaterlandes geworden iſt.

Hiernach hat das Publicum ein Recht auf ihre Mittheilung, und gereicht es mir zur hohen Freude, daß den „Annalen" das Glück und die Ehre dieſer Veröffentlichung zu Theil wurde.

Altenburg, im Mai 1837.

Dr. Demme.

In der ſummariſchen Proceßſache des Diviſions-Auditeurs der zweiten Garde-Diviſion, des Alexander Wilhelm Nicolai, Klägers, wider den ordentlichen Profeſſor der Medicin an der Univerſität Halle, den Dr. Ludwig Herrmann Friedländer, Beklagten, hat die Deputation des Erſten Senats in der Sitzung vom 27. Juny 1836 in Gegenwart des O. L. Gerichts-Rath Pabſt von Ohain, Vorſitzenden, des O. L. Gerichts-Rath Dr. von Mühlenfels, des O. L. Gerichts-Aſſeſſor Tepler, für Recht erkannt: daß Kläger mit ſeiner Klage abzuweiſen und die Koſten des Proceſſes zu tragen, resp. zu erſtatten ſchuldig. Von Rechts Wegen.

Gründe.

Kläger ſucht in ſeiner Klageſchrift den in den Blättern für literariſche Unterhaltung vom 1. September 1834 sub No. 244. erſchienenen

Aufſatz, zu welchem Verklagter als Verfaſſer ſich bekannt hat, als eine Schmähſchrift darzuſtellen, weil dieſer Aufſatz ſich keineswegs auf die Beurtheilung des Werthes oder Unwerthes der darin recenſirten Schrift des Klägers „Italien wie es iſt" beſchränke, ſondern faſt in jeder Zeile die heftigſten Ausfälle und empfindlichſten Beleidigungen gegen den Kläger enthalte; den Vorſatz der Ehrenkränkung und die Abſicht, den Kläger dem Hohne Preis zu geben, hält er mithin gegen den Verklagten für dargethan, und ihn nach Vorſchrift des §. 572 und 576. Tit. 20. Th. II. A. L. R. wegen grober Injurien für ſtraffällig. Vor Schluß der Sache hat er noch auf Umleitung des Injurien-Proceſſes in eine fiskaliſche Unterſuchung angetragen.

Der fragliche Aufſatz lautet, wie folgt:

Italien wie es wirklich iſt. Bericht über eine merkwürdige Reiſe in den hesperiſchen Gefilden, als Warnungsſtimme für Alle, welche ſich dahin ſehnen. Von Guſtav Nicolai. 2 Theile. Leipzig, Wigand. 1834. 8. 3 Thlr.

Endlich, endlich ſind uns die Augen über Italien geöffnet, und wir kennen es nun, wie es wirklich iſt. Thöricht haben wir dieſem Lande unſerer Sehnſucht von jeher Reize zugeſchrieben, die durchaus nicht vorhanden ſind. Andächtig dahin pilgernd haben Dichter dieſes Eldorado beſungen, Künſtler und Gelehrte es verherrlicht, aber Alle, Alle ſind Betrüger oder Betrogene und haben — gelogen. Italien iſt am Fuße Europa's nichts weiter als der alte, abgetragene, hundertmal geflickte Stiefel, den ſelbſt der Bettler in den Kehricht wirft. Glücklich unſere Zeit, der dieſe große Entdeckung vorbehalten war, und Ehre dem Manne, der ſie gemacht hat.

Digitized by Google

Unſere Leſer werden begierig ſein, zu erfahren, wer der intereſſante Mann ſei, der vor den hesperiſchen Gefilden, auf denen er nur Unflath, Verweſung und die Fülle alles Ekelhaften findet, ſeine Warnungsſtimme ertönen läßt und mit heroſtratiſcher Hand einen Tempel anzündet, in welchem ſeit Jahrhunderten die Gebildeten aller Völker ein ſchöner Cultus vereinigt hat. Leider wiſſen wir hierüber nichts zu ſagen, auch ſind uns keine testimonia auctorum über dieſen Schriftſteller bekannt. Böſe Recenſenten, gegen welche Herr „Nicolai“ ſchon im Voraus ſehr entrüſtet iſt, könnten ſein Buch einem über Nacht vor einem ſchönen Garten aufgewachſenen Pilze und ſeine Stimme dem Quaken der Fröſche oder andern unangenehmen Dingen vergleichen wollen, was wir zu thun weit entfernt ſind. Alles, was wir von Herrn N. wiſſen, verdanken wir dem gefälligen Zeugniſſe, welches er ſich ſelbſt ausſtellt. Nach dieſem Zeugniſſe ſteht er in der Blüthe des männlichen Alters und iſt „ausgeſtattet mit der innigſten Empfänglichkeit für das Schöne, mit glühender Einbildungskraft und lebhaftem Gefühl.“ Schade nur, daß faſt jede Seite ſeines Buches dieſem Belobungs-Atteſte widerſpricht. Jene gerühmte Empfänglichkeit, jene glühende Einbildungskraft zeigt ſich in dieſem Reiſebericht bis zur Nullität geſunken, dagegen aber allerdings ein ſehr lebhaftes Gefühl für — Flohſtiche. Mit dieſen verfolgt der Verfaſſer faſt auf jeder Seite den ſchonungslos behandelten Leſer, der endlich ſchadenfroh in den Flöhen die Werkzeuge der Nemeſis verehren lernt. Sie haben Italien redlich an Herrn N. gerächt und mögen dafür nun ihren Theil von dem Sprudel ſeiner Verwünſchungen hinnehmen. Man ſetzt nämlich voraus, daß Jemand, der über ein Land ſchreibt, und daſſelbe, wie es wirklich iſt, zu ſchildern unternimmt,

ſich längere Zeit in demſelben aufgehalten habe, um es etwas mehr als einſeitig kennen zu lernen. Gewiß hat Herr N. hierin das Mögliche geleiſtet. Am 1. Mai 1833 fährt er zum Potsdamer Thor in Berlin hinaus, geht über Wien nach Italien bis Neapel, kehrt durch die Schweiz zurück, und trifft aller Flöhe &c. ungeachtet wohlbehalten am 14. Auguſt 1833 in der preußiſchen Reſidenz wieder ein. Welch ein Zeitaufwand und welche Geldverſchwendung für einen ſo ehrbaren Mann, der in jedem Falle beſſer gethan hätte, auf ſeinem Poſten bei den Fleiſchtöpfen Aegyptens und ſeinem vaterländiſchen Weißbier zu bleiben, als das widrige „Geſöff" (er liebt dieſen Ausdruck) der italieniſchen Weine zu koſten! Dann würde er ſich die herzbrechende Klage erſpart haben: „Ja, Italien, du haſt in dem ſtillen, friedlichen Reiche meiner Phantaſie mit rauher Hand geſtört!" (1, 113.) Er glaubt nun zwar mit ſeiner Warnungsſtimme wie der getreue Eckart vor dem Venusberge zu ſtehen, und ſich durch die von den hüpfenden Quälgeiſtern erlittene Tortur eine Art Märtyrerkrone und ein unſterbliches Verdienſt um die enttäuſchte Menſchheit errungen zu haben, doch fürchten wir ſehr, daß dieſelbe mit dem Danke etwas im Rückſtande bleiben wird.

Allerdings hat Italien ſich gegen Herrn N. ſchwerer Sünden ſchuldig gemacht, und büßt nun dafür mit Recht. Warum hat das fatale Land auch nicht den mäßigen und billigen Erwartungen entſprochen, mit welchen Herr N. es betrat! Er ſcheint ja nichts weiter erwartet zu haben, als ein Land, in welchem ſogleich nach Ueberſchreitung der Alpen die Citronen- und Pomeranzenwälder mit Palmenhainen wechſeln, wo den tiefblauen Himmel kein Wölkchen trübt, und der ewige Frühling nicht durch Stürme und Regen geſtört wird; wo die

Digitized by Google

Städte, ſchon von weitem durch goldene Kuppeln ſich ankündigend, nur aus Paläſten beſtehen, und die Dörfer durch rothe Dächer und hübſch weiß angeſtrichene Häuſer ins Auge fallen; wo die Menſchen in phantaſtiſche National-Anzüge gekleidet, durchgängig ſchön ſind; wo der Unfug der Flöhe und Bettler polizeilich verboten iſt, und das gemeine Volk, obwohl roh, doch die Civiliſation und Bildung des liebenswürdigen Reiſenden zu ſchätzen weiß und ihm ſeine Reiſebeſchwerden durch Achtungsbeweiſe aller Art vergilt. Aber wie ſo ganz anders hat es Herr N. gefunden! Lange laſſen die Orangenbäume, die nie zu Wäldern werden, auf ſich warten, von Palmen iſt faſt keine Spur, und das ewige Einerlei der Weinreben, die ſich auf den Feldern von Ulme zu Ulme ranken, höchſt ennuyant. Die goldenen Kuppeln, die der Verfaſſer zuerſt in Venedig, dann wieder in Neapel ſchon aus der Ferne zu erblicken hofft, zeigen ſich nirgend, die Paläſte, oder was man in Italien ſo nennt, ſind meiſtens verfallen oder doch räucherig und unflätbig, Dörfer und Städte, ganz ohne rothe Dächer, ſind nur ſchmutzige Herbergen der Bettelhaftigkeit und Müßiggängerei, wo (entſetzlich!) die Handwerker auf der Straße arbeiten, und weil der Sommer 1833 wie allenthalben auch in Italien unfreundlich war, (kein Reiſebeſchreiber hat noch in Italien die Beſtändigkeit des Tropenklima's gefunden) ſo müſſen dort nach unſeres Verfaſſers Logik Luft und Himmel nicht anders als trübe, Sturm und Regen einheimiſch, und die Wärme, wenn ſie ſich einmal ſpüren läßt, lange nicht ſo bedeutend ſein, wie in Wien. Und glaube doch nur Niemand, daß die von jeher dort ſo angeſtaunten Ruinen und andere Denkmäler der Vorzeit wirklich der Zeit, aus welcher man ſie datirt, entſtammen! Herr N., der ſie mit ver-

dienter Geringſchätzigkeit kaum eines Blickes würdigt, giebt mehrmals deutlich zu verſtehen, daß ſie nur „angeblich alt" und ſämmtlich in viel ſpäterer Zeit fabricirt ſind. Ganz unausſtehlich ſind ferner die großen Oelbaumpflanzungen, das nackte, braune Erdreich, die reizloſen, nur durch ihre „Fremdartigkeit" auffallenden Gegenden, unter welchen namentlich das Arnothal und ſelbſt Neapel mit ſeinen Umgebungen keine Gnade finden, da über Neapel (risum teneatis) in der neuſten Zeit, beſonders durch Auber's „Stumme von Portici," eine ſüße Täuſchung verbreitet worden iſt! Es iſt eine harte Zumuthung für einen Gebildeten, der aus Berlin kommt, daß ihm die thürartigen, mit Balkonen verſehenen Fenſter gefallen ſollen, die breiten Betten und vollends die abſcheuliche Küche, die alles in Oel ſiedet, ihren Ueberfluß ſchmählich verdirbt, zum Frühſtück kaum ein „Kläckchen" Butter und ſauern Kloß ſtatt Brodes liefert, und nur durch die Schlechtigkeit des Weins noch überboten wird; iſt ja doch auch Lacryma Christi nur ein ſchlechtes Geſöff. Unter den Frauen (hört es, ihr Maler und Alle, denen dort das Gegentheil erſchien!) findet ſich auch nicht Ein ſchönes Geſicht, und man muß es Herrn N. glauben, der ja, wie wir ſchon wiſſen, die innigſte Empfänglichkeit für das Schöne beſitzt. Zur Verzweiflung bringen unſern (märkſchen) (Courier-) Reiſenden die Poſtquälereien, die Douanen, die prellenden Gaſtwirthe, die ſchnöden Camerieri, die unverſchämten Bettler, die betrügeriſchen Poſtmeiſter und Poſtillione und mehr als Alles die Flöhe, die es zu ahnen ſchienen, daß der Verfaſſer ein Buch gegen ſie ſchreiben würde. Häuſig jedoch hat es den Rec. bedünken wollen, als ob alle das Geſindel, welches auf den Poſtſtationen den Wagen des Herrn N. gaffend, bettelnd oder ſonſt be-

Digitized by Google

ſchwerlich fallend umgab, dies zum Hohne that, wenn es nicht zuweilen dieſen Hohn ſelbſt ſehr unzweideutig äußerte, da der kluge Italiener es dem Foreſtiere ſehr leicht anmerkt, weß Geiſtes Kind er iſt. Nach dieſen ſchlimmen Colliſionen mit der Hefe des Volks erwartet der Leſer, den Verfaſſer eine Entſchädigung bei den Gebildeten ſuchen zu ſehen. Aber nirgend im ganzen Buche wird erwähnt, daß er irgendwo mit gebildeten Geſchäftsmännern, Gelehrten, Geiſtlichen, Künſtlern u. ſ. w. die geringſte Berührung gehabt habe; die einzigen Repräſentanten italieniſcher Bildung ſind ihm — die Lohnbedienten, von denen der römiſche ſehr witzig ſtets Mossion und der neapolitaniſche c'est à dire genannt wird. Aber ſelbſt Mossion, wie Herr N. ſehr naiv erzählt, ließ ihm Hohn und Verachtung merken, wenn er ſich gleichgültig gegen Alterthümer und andere Merkwürdigkeiten zeigte, und Beide mögen wohl die Ehre ihres Vaterlandes an ihm mit mehr als doppelter Kreide gerächt haben. „Nein," ruft der Verfaſſer öfters aus, „einem edeln Gemüthe kann Italien nicht gefallen!" und ergänzt durch dieſe Exclamationen das oben über ſich ſelbſt ausgeſtellte Zeugniß. Wir müſſen ihn nämlich jetzt gar noch für einen edeln Menſchen halten, wobei wir freilich nicht entſcheiden können, ob er ein Edler aus der edeln Sippſchaft Iffland's oder Kotzebue's iſt.

In Mailand wird dem armen Italien noch zu guter Letzt der Stab auf eine Weiſe gebrochen, daß gewiß die Luſt dahin zu reiſen künftig nicht leicht wieder aufkommen wird. An der Wirthstafel des bekannten Reichmann'ſchen Gaſthofes trifft nämlich Herr N. mit mehreren ebenfalls zurückkehrenden, gleichgeſinnten, zum Theil „ſehr geiſtvollen" (!!) Reiſenden zuſammen, deren „Unwille ſich nicht beſchreiben läßt." Der Ausſpruch

dieſer edeln Junta (denn gewiß beſtand ſie aus dem Verfaſſer ebenbürtigen Edeln) lautet nun dahin, „daß nur die vulkaniſchen Merkwürdigkeiten, die Peterskirche und einzelne Kunſtgegenſtände (wo mag Herr N. dieſe rari nantes angetroffen haben,) den Erwartungen entſprächen, die man ſich davon zu machen pflege; daß Genua allein aber dieſelben noch übertreffe, und daß im Uebrigen Alles, was man zur Vergötterung Italiens geſchrieben und geſungen habe, freche Lüge, oder lächerliche Uebertreibung ſei.“ Da haben wir's! daß dieſes Dictum ein Interdictum für Italien werden wird, bewährte ſich auf der Stelle, wo Mehrere von der Tiſchgeſellſchaft, die Italien erſt bereiſen wollten, ſofort ihren Reiſeplan änderten und ſich entſchloſſen, nach Südfrankreich zu gehen. Buon viaggio!

Es wäre vergebliche Mühe, Herrn N. begreiflich machen zu wollen, daß Italien, wie es iſt, noch gar Manches beſitzt, was der Reiſende während des Galopps auf den Heerſtraßen nicht bemerkt, aber auch bei jahrelangem Aufenthalte nicht bemerken wird, wenn ihn nicht eine gewiſſe Organiſation der Geiſtes-Kenntniſſe und gebildeter Geſchmack über die engen Grenzen der Alltäglichkeit und Gemeinheit erheben. Vor allen Dingen muß er den Philiſter zu Hauſe laſſen, unvermeidliche Uebelſtände und Unbequemlichkeiten überſehen und ertragen und dem fremden Volke, welches er beſucht, ſich durch Unbefangenheit, auch durch Sprachkenntniß accommodiren können. Herr N. freilich iſt anderer Meinung. „Ganz mit Unrecht,“ ſagt er, „verlangt man vom Reiſenden, er ſolle die Nationalität des fremden Volkes, den Geiſt des fremden Landes erſt erforſchen, und in dieſem Geiſte das fremde Land beurtheilen. Das heißt ja befangen urtheilen.“ (I., 140.) Hiernach iſt das erſte

Requiſit für den Reiſenden die Schneiderelle der lieben Mama, womit er auf Alles, was ſich nicht daran meſſen läßt, tüchtig losſchlagen kann. Solch eine Elle wird dann der Zauberſtab, welcher auch die Hesperiden-früchte in Pferdeäpfel verwandelt.

Aber wie iſt es nur zugegangen, daß man Italien von jeher ſo gefeiert hat? Der Verfaſſer giebt hierauf eine ſehr befriedigende Antwort, die zugleich als Zeugniß für ſeine äſthetiſche und literariſche Bildung dienen kann. Wir wollen ihn ſelbſt reden laſſen, und bis auf einige Ausrufungszeichen, alle Anmerkungen, wenn gleich mit Mühe, zurückhalten. Man höre ihn! Ex ungue leonem!

„Gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts war, beſonders von Engländern, die Wahrheit ſchon ziemlich unverſchleiert zu erkennen gegeben worden, als Goethe in Deutſchland über Italien ſeine Stimme erhob, und weniger die Wahrheit als die Schönheit der darſtellen-den Farben vor Augen hatte. Es konnte auch ihm, der überall nur an ſich ſelbſt dachte, (!) nicht darauf an-kommen, ob er im Intereſſe ſeiner Landsleute ſchrieb. Bald tummelten, durch Goethe angeregt, auch andere Dichter ihre Phantaſie in den hesperiſchen Gefilden, wiewohl ſie dieſelben gewöhnlich nie ſelbſt geſehen hat-ten. In der Nebelſchwebelperiode (!), durch Tieck (!), Novalis und Wackenroder begründet, entſtand eine überſpannte Verehrung für die Kunſtſammlungen Italiens, Kunſtſchwärmerei und ſchwärmende Kunſtphi-loſophie; mit derſelben aber die krankhafte Sehnſucht nach dem Süden, welche ſeit Jean Paul's „Titan“ in Manie ausartete. Von dieſer Manie ſind jetzt alle Künſtler angeſteckt. Haben dieſe nun das Land ihrer Sehnſucht erreicht, ſo ſehen ſie entweder aus Enthuſias-mus falſch, oder ſie vermeiden, im Dankgefühl für das

einzelne Schöne, welches ihnen dort geboten wird, die Schattenſeiten Italiens aufzudecken. Antiquitätenkrämer aber fühlen ſich an jedem Orte überſelig, wo ſie in alten Schutthaufen umherkriechen können. Wo fänden ſie deren mehr als in Italien? Mit dem Livius oder Florus (!) in der Hand ſtarren ſie dort ſüß weinend (!) die Steinklumpen an, die ihnen italieniſche Schlauheit für Ueberbleibſel der alten Zeit ausgiebt; beim Anblick Roms gerathen ſie in Verzückung. So alſo, denken ſie, war die Stadt beſchaffen, aus der die Römer weithin herrſchten über den Erdball! Von dem alten Rom iſt aber kaum noch eine Spur vorhanden; was man davon zeigt, iſt meiſtens in viel ſpäterer Zeit längſt vielfach verändert, ja zum Theil nur Ueberbleibſel aus den Zeiten der Finſterniß und des Mönchthums. Wie leicht wird der Enthuſiaſt getäuſcht! Wie gern verbreitet er Täuſchung!"

Durch alle Qualen ſeiner „merkwürdigen Reiſe" hat Herr N. nichts weiter gewonnen, als die Ueberzeugung, daß Italien ein bloßer Schmutzpfuhl und an Schönheit mit Deutſchland gar nicht zu vergleichen ſei. Nur wo ſich eine Aehnlichkeit mit Deutſchland zeigt, findet er es erträglich, und die borromäiſchen Inſeln nur deßhalb ſchön, weil ſie ſo nahe bei Deutſchland liegen. Dieſe Art von Patriotismus ſteht mit dem Kunſtſinn des Verfaſſers auf gleicher Höhe. Unſer theures Vaterland weiſt jedes auf ſolche Weiſe gewonnene Lob zurück, und jeden unberufenen Ritter, der aus La Mancha zu ſeiner Vertheidigung oder Verherrlichung herbeieilt. Rohe Angriffe ſpießbürgerlicher Anmaßung und Ignoranz auf ein edles verſchwiſtertes Land muß ſich Deutſchland zu ſeiner Ehre verbitten. Sollen wir vielleicht das geſchwiſterliche Verhältniß beider Länder Herrn N. näher nach-

weiſen und, um von einer poetiſchen Anſchauung auszugehen, uns vor Overbeck's reizendes Gemälde: Italia e Germania ſtellen? O nein! wir wollen uns durch ſolchen Ernſt den Spaß nicht verkümmern, und ertappen uns zur rechten Zeit auf dieſem Abwege. Darum danken wir zum Schluß Herrn N. für die hohe Beluſtigung, die es uns gewährte, ihn an der Hand der leibhaften „Muſen und Grazien aus der Mark," die wir längſt im Hospital zu Werneuchen verſtorben glaubten, durch Italien wandern oder vielmehr fliegen zu ſehen. —

Verklagter ſtellt in der Sache ſelbſt jegliche Abſicht zu beleidigen in Abrede, indem er als Redacteur eines kritiſchen Inſtituts zu öffentlichen Urtheilen über Geiſteserzeugniſſe berufen und befugt ſei, hält auch die Klage für nicht ſubſtantiirt; weil weder im Klagelibell ſelbſt Stellen des angefochtenen Aufſatzes, welche Beleidigungen und Ausfälle enthalten ſollen, beſtimmt bezeichnet ſind, noch auch der animus injuriandi bei den in der mündlichen Verhandlung näher herausgehobenen Stellen dargethan worden.*)

Was nun zuvörderſt den Antrag des Klägers betrifft, den Injurien-Proceß in eine fiscaliſche Unterſuchung umzuleiten, ſo iſt er mit Recht mit demſelben per decretum zurückgewieſen worden. Kläger hat ſich nicht darauf beſchränkt, die ihm angeblich widerfahrene Ehrenkränkung nebſt den Beweismitteln der Thatſache, dem Richter zur Einleitung einer fiskaliſchen Unterſuchung

*) Nachſtehend die weſentlichen Stellen der vom Herrn O. L. Gerichts-Juſtiz-Commiſſarius Müller zu Naumburg verfaßten Vertheidigungsſchrift:

Der fragliche Aufſatz enthält durchaus keine ſtrafwürdigen Beleidigungen, ja nicht einmal ſolche Anzüglichkeiten, welche den

Digitized by Google

anzuzeigen, ſondern er hat ſein Recht im Wege des Injurien-Proceſſes mittelſt einer förmlichen Klage verfolgt, letztere iſt eingeleitet, und die dergeſtalt entſtandene Litis-

---

Kläger nach §§. 586 und 587. berechtigten, von dem Verklagten eine befriedigende Erklärung zu fordern.

Der Verklagte iſt Redacteur eines der älteſten kritiſchen Inſtitute Deutſchlands, der Halle'ſchen allgemeinen Literaturzeitung und Mitarbeiter an mehreren anderen kritiſchen Inſtituten. Sein Beruf veranlaßt und berechtigt ihn alſo zu öffentlichen Urtheilen über Werke des Geiſtes, welche durch den Druck bekannt gemacht werden. Ein ſolches Urtheil iſt der fragliche Aufſatz. Bei demſelben darf alſo nach ausdrücklicher Vorſchrift der Geſetze — §. 562. a. a. O. — der Vorſatz der Ehrenkränkung darum nicht vermuthet werden, weil dieſes Urtheil ſich bloß auf den Werth oder Unwerth des beurtheilten Gegenſtandes beſchränkt. Denn Verklagter hat bloß die Fehler des recenſirten Werkes mit Witz und Humor ans Licht geſtellt, und zugleich aus den bizarren Aeußerungen des Autors dargethan, daß die harten und abſprechenden Urtheile deſſelben über Italien, ſeine irrigen Anſichten und barocken Meinungen auf ſubjectiven Gründen beruhen. Nur in dieſer Beziehung, nur um ſeine Kritik des Werkes ſelbſt zu motiviren, nahm er auf die Perſon des Autors, deſſen Neigungen, Fähigkeiten, Gewohnheiten und Gemüthsſtimmung Rückſicht. Daß die Methode, deren ſich der Verklagte bediente, humoriſtiſch war, und vielleicht hin und wieder etwas Kauſtiſches enthielt, lag in der Natur der Sache und kann der Kritik ſelbſt keinen gehäſſigen Charakter, nicht den Anſtrich der Ehrenrührigkeit geben. Dem gelehrten, von dem Werthe ſo vieler Gegenſtände, über welche der Verfaſſer des ſeiner Beurtheilung vorliegenden Werkes mit eben ſo großer Oberflächlichkeit als Anmaßung abgeſprochen hatte, gründlich überzeugten Recenſenten war es eine heilige Pflicht, den weniger unterrichteten Theil des Publicums vor den Irrthümern zu verwahren, welche jenes Werk verbreiten könnte. Zu dieſem Zweck war die gewählte humoriſtiſch-kauſtiſche Methode die paſſendſte, weil die leuchtenden Funken des Witzes den Leſer da ſchnell die Wahrheit erkennen ließen, wo er ſie auf

Digitized by Google

pendenz ſchließt die Anwendung des §. 654. Tit. 20. Thl. II. A. L. R. und der declaratoriſchen Cabinets-Ordre vom 9. Februar 1836 kategoriſch aus.

---

eine ernſthafte Belehrung nur mühſam entdeckt und ihn vielleicht dieſe Mühſamkeit vom Aufſuchen derſelben abgehalten haben würde.

Eben ſo wenig ſind die Aeußerungen des Verklagten an und für ſich ſelbſt dazu geeignet, die Vermuthung des Vorſatzes der Ehrenkränkung nach Vorſchrift der Geſetze, §§. 543. 544. 545. 549. a. a. O. zu begründen. Denn er hat dem Kläger weder Verbrechen, noch Handlungen, welche ihm die Verachtung ſeiner Mitbürger zuziehen könnten, Schuld gegeben; noch weniger ſich ſolcher Ausdrücke gegen ihn bedient, welche im gemeinen Leben als Zeichen der Geringſchätzung und Verachtung anerkannt ſind. Ja! in der Klage iſt gar nicht einmal behauptet, geſchweige denn nachgewieſen worden, daß dergleichen Ausdrücke und Vorwürfe in dem für eine Schmähſchrift ausgegebenen Aufſatze enthalten wären, es wird bloß im Allgemeinen und ohne weitere Angabe eines Grundes behauptet, daß Verklagter den Kläger dem Hohne Preiß gegeben habe. Dieſer Ausdrück iſt ganz undeutlich, und zur Begründung des Klagantrags gar nicht geeignet. Dem allgemeinen Sprachgebrauche zu Folge drückt Hohn diejenige Art von Schmach oder Verſpottung aus, welche das lateiniſche Wort contumelia bezeichnet, und dieſes braucht Cicero von ſolchen Schmähungen, worauf in den Rechten keine Strafe geſetzt iſt. Eine ſolche Schmach wird von der Ironie erzeugt, dieſe kann von dem Schwerte der Themis nicht erreicht werden, ſo lange ſie die durch Strafgeſetze gezogenen Schranken nicht überſchreitet. Die Behauptung, daß ſolches im vorliegenden Fall geſchehen ſei, hat Kläger nicht ſubſtantiirt, es würde daher ein eben ſo nutzloſes als weitläufiges Unternehmen ſein, wenn Verklagter hier die Negative umſtändlich nachweiſen wollte.

Da nun der Vorſatz der Ehrenberaubung auf Seiten des Verklagten gänzlich ermangelt, mithin derſelbe nach §. 539. ſich einer Injurie nicht ſchuldig gemacht hat, ſo wird auf Abweiſung des Klägers ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

In der Sache ſelbſt iſt nun zu erörtern, in wiefern der in Rede ſtehende Aufſatz nach der klägeriſchen Behauptung als Pasquill anzuſehen iſt, oder nicht. Nach §. 572. Tit. 20. Th. II. A. L. R. ſind Injurien, die durch Druckſchriften geäußert werden, Pasquille, wenn der Urheber ſie ſelbſt oder durch Andere verbreiten läßt. Verklagter, der ſich für den Redacteur der Zeitſchrift, in welcher der incriminirte Aufſatz enthalten iſt, ausgiebt, hat eingeräumt, Verfaſſer deſſelben zu ſein, der erkennende Richter muß alſo die geſetzliche Strafe, mit welcher die Verbreitung von Pasquillen bedroht iſt, zur Anwendung bringen, wenn entweder der Geſammt-Inhalt des gedachten Aufſatzes eine beleidigende Tendenz hat, oder wenn in demſelben auch nur einzelne Stellen enthalten ſind, welche unter den Begriff der Injurien fallen.

Dieſen ſetzt das Allgemeine Landrecht im §. 538. a. a. O. ganz generell in das Streben: „durch geringſchätzige Geberden, Worte oder Handlungen, Jemanden zu kränken, oder ihn widerrechtlich zu beſchimpfen.“ Obſchon der Sprachgebrauch des gemeinen Lebens „Kränkung“ und „widerrechtliche Beſchimpfung“ nicht in ſynonymer Bedeutung nimmt, indem mit einer Kränkung nicht immer eine Verletzung der Ehre verbunden gedacht wird, während eine Beſchimpfung jederzeit eine ſolche involvirt, ſo hat doch der Geſetzgeber in dem folgenden §. 539. a. a. O. offenbar ſeine Anſicht dahin ausgeſprochen, daß die im §. 538. a. a. O. gedachte „Kränkung“ mit „Beſchimpfung“ gleichlautend ſei. Denn in der letztern Geſetzſtelle heißt es: „wer keine Abſicht hat, den Andern „„durch Verachtung zu kränken,““ oder ihn zu beſchimpfen, der begeht keine Injurie.“

Die Kränkung muß alſo aus Verachtung geſchehen, wenn ſie als Beſchimpfung d. h. als Injurie angeſehen

und beſtraft werden ſoll. Dieſe Erklärung wird beſonders auch noch durch den nachfolgenden §. 540. beſtätigt, nach welchem eine Injurie vorhanden iſt, ſobald die Abſicht, die Ehre des Andern zu kränken, klar iſt. Unter dieſer Ehre verſteht aber der Geſetzgeber, wie aus andern Geſetzſtellen, z. B. §. 560. a. a. O. erhellet, die ſogenannte bürgerliche, auch wohl Standes-Ehre. Dieſe Ehre iſt für den, der als Mitglied der bürgerlichen Geſellſchaft, ſei es als Standesgenoſſe oder als Beamter, ſeine Geltung in Anſpruch nimmt, das Gepräge, für deſſen Unverletzlichkeit das Geſetz Schutz gewährt. Hieraus ergiebt ſich denn die negative Schlußfolgerung, daß Worte oder Handlungen, wie unangenehm ſie auch das Gemüth des von denſelben Betroffenen afficiren mögen, dann nicht als Injurien angeſehen werden können, ſobald die bürgerliche Ehre, die immer die Standes- und Amts-Ehre in ſich ſchließt, nicht dadurch verletzt wird. Wird nach dieſer Ausführung der juridiſche Maaßſtab an den Inhalt des vorgedachten Aufſatzes gelegt, ſo iſt zuvörderſt klar, daß die Tendenz deſſelben als Ganzes genommen, nicht auf Ehrenkränkung des Klägers gerichtet iſt. Der Kläger iſt nämlich als Verfaſſer eines Buches, „Italien wie es iſt“ auf den literariſchen Schau- und Kampfplatz Deuſchlands getreten, und hat ſich dadurch nicht als Bürger oder Beamter, ſondern als Verfaſſer eines literariſchen Products, nicht alſo ſeinen bürgerlichen oder amtlichen, ſondern ſeinen literariſchen Charakter dem öffentlichen Urtheile Preis gegeben. Dem Kläger durfte um ſo weniger die Gefahr verborgen bleiben, von denen angefochten zu werden, die das Geſchäft der Kritik ausüben, als er ſich bewußt ſein konnte, den klaſſiſchen Boden Italiens, die Wiege der neuern Kunſt, in einer Perſpective gezeichnet zu haben, welche das Ge-

müth derer, die ſich vorzugsweiſe auf dieſes Fach verſtehen wollen, unangenehm berühren mußte. Auch ſtand ein entſprechendes Recht, mit welchem Kläger z. B. in jener, in der Recenſion citirten Stelle ſeines Buches, alle jetzt lebenden Künſtler der zur Manie gewordenen krankhaften Sehnſucht nach dem Süden zeihet, dem Recenſenten ſeines Buches zu, und Kläger durfte gewärtigen, daß Recenſenten ſich finden würden, welche der Angeklagten ſich annehmend, die Schärfe der Anklage gegen den Kläger ſelbſt wendeten, um ihn mit dem Maaß zu meſſen, welches er an jene gelegt. Der erkennende Richter darf ſich aber in den Kampf der ſtreitenden literäriſchen Parteien nicht einmiſchen, ſonſt würde es alsbald um eine freie unbefangene Würdigung der Erzeugniſſe auf dem literariſchen Felde geſchehen ſein, dieſes ſelbſt in einen Tummelplatz lobhudelnder Recenſenten ausarten, und der Sinn für Wahrheit und Schönheit im Gebiete der Wiſſenſchaft und Kunſt erſtickt werden. Nur dann darf der Richter auch auf dieſem Gebiete einſchreiten, wenn die Schriftſteller, über die literariſchen Schranken hinausſchweifend, in ihren Geiſtes-Producten die bürgerliche Ehre ihrer Gegner angreifen. Mit dieſen Grundſätzen ſtimmen die Vorſchriften unſerer Geſetzgebung vollkommen überein. Der §. 562. a. a. O. ſagt: „Bei öffentlichen Urtheilen über Worte oder Handlungen der Kunſt, des Geiſtes oder des Fleißes, wird der Vorſatz der Ehren-Kränkung nicht vermuthet, inſofern ſie blos auf den Werth oder Unwerth des beurtheilten Gegenſtandes eingeſchränkt werden."

Der Verklagte hat nun als Critiker lediglich den Unwerth des mehrgedachten klägeriſchen Geiſtes-Products „Italien wie es iſt" darzulegen unternommen, dieſes ſtand ihm geſetzlich frei, und in ſofern hat er ſich inner-

halb der vom Geſetzgeber bezeichneten Schranken gehalten. Es leuchtet nämlich auf den erſten Blick ein, daß der mehrerwähnte Aufſatz des Verklagten den Charakter des Klägers als ſittlichen Menſchen, als Beamten oder Staatsbürger nicht angreift. Man würde, wenn auch alle Beſchuldigungen, welche gegen den Kläger als Verfaſſer des recenſirten Buches, alſo gegen deſſen literariſchen Charakter erhoben werden, gegründet wären, dennoch denſelben als Menſchen ehren, deſſen Werth als Beamten und Staatsbürger anerkennen können. Beweiſes genug, daß weder die bürgerliche, noch die amtliche Ehre des Klägers durch die Tendenz der Recenſion gefährdet wird. Mit Unrecht iſt aus dem Umſtande, daß auch die Perſönlichkeit des Klägers angegriffen iſt, die Abſicht zu beleidigen gefolgert worden. Der Recenſent hat die Perſönlichkeit des Reiſebeſchreibers nur inſofern zum Gegenſtande ſeiner Beurtheilung gemacht, als es darauf ankam, die ſubjective Anſchauung deſſelben von den erſchauten und beſchriebenen Gegenſtänden, und den Grund, warum die Beſchreibung ſo und nicht anders ausgefallen iſt, zu würdigen und das hierauf baſirte Urtheil zu motiviren. Inſofern war alſo Verklagter als Critiker befugt, die Subjectivität des Reiſebeſchreibers zu beurtheilen, da ſich ſeiner Anſicht nach nur ſo deſſen Anſchauungsweiſe von Italien erklären ließ, und mithin deſſen Perſönlichkeit mit ſeinem Geiſtes-Product allerdings in Zuſammenhang ſteht und das Urtheil über den Werth der Reiſebeſchreibung bedingt. Kann nun gleich die Tendenz des fraglichen Aufſatzes, als ein Ganzes genommen, nicht als auf Schmälerung der Ehre des Klägers gerichtet, angeſehen werden, ſo läßt es ſich gleichwohl denken, daß einzelne Stellen beleidigende Ausfälle enthalten und es wird nöthig, den Aufſatz demnächſt

in dieſer Hinſicht zu prüfen. Kläger hat, nachdem er in ſeinem Klaglibell die Behauptung aufgeſtellt, daß der fragliche Aufſatz faſt in jeder Zeile die heftigſten Ausfälle und empfindlichſten Beleidigungen gegen ihn enthalte, eine Behauptung, die ſich in ihrer Uebertreibung am Beſten durch ſich ſelbſt widerlegt, in der mündlichen Verhandlung einzelne Stellen hervorgehoben, die er für beleidigend gehalten wiſſen will, und es wird nur einer nähern Beleuchtung dieſer Stellen bedürfen, um den Vorwurf des Pasquills zu beſeitigen, da die Prüfung der übrigen einzelnen Perioden, welche Kläger ſelbſt nicht für verfänglich und anzüglich hält, dem erkennenden Richter nicht füglich zugemuthet werden kann.

Was zuvörderſt nach der Behauptung des Klägers für die Ehre deſſelben Anzügliches in dem Bilde liegen ſoll, wenn der Recenſent des Klägers Buch mit einem aufgewachſenen Pilze und deſſen Stimme mit dem Quaken der Fröſche vergleicht, iſt nicht abzuſehen. Die Ehre des Klägers hat mit dem Vergleiche nichts zu ſchaffen. Iſt der Vergleich treffend, ſo kann er ſich doch immer nur auf das Buch des Klägers, als ein literariſches Erzeugniß, beziehen, und der ausgeſprochene Tadel identificirt keineswegs dieſen mit ſeinem Geiſtes-Product, bleibt alſo ſchlimmſten Falls durchaus unperſönlich; iſt der Vergleich aber nicht treffend, ſo fällt das Unpaſſende deſſelben auf den Recenſenten zurück, der ſeinen Leſern das tertium comparationis ſchuldig blieb.

Wenn Kläger hiernächſt in der Behauptung des Recenſenten, die Empfänglichkeit und glühende Einbildungskraft des Reiſebeſchreibers ſei bis zur Nullität herabgeſunken, dagegen zeige ſich allerdings ein ſehr lebhaftes Gefühl für Flohſtiche, ein Streben des Verklagten, den Kläger lächerlich zu machen, ausgeſprochen findet, ſo

beſchränkt ſich dieſes Streben, falls man daſſelbe annimmt, doch offenbar nur auf die Autorſchaft des Klägers. Bei keinem Recenſenten kann der animus injuriandi aber deßhalb präſumirt werden, weil er aus dem kritiſirten Buche grelle Gegenſätze hervorhebt und ans Licht ſtellt. Ein Mehreres hat auch der Recenſent in der vorcitirten Stelle nicht gethan, indem er nur die Empfänglichkeit des Klägers als Schriftſtellers für das Schöne mit ſeiner Empfindlichkeit gegen die Angriffe des Ungeziefers contraſtirt. Kläger findet auch drittens darin eine Beleidigung, daß der Verklagte ihm ſanguiniſche Erwartungen, mit welchen er nach Italien gekommen ſei, unterſchiebt, allein die Ironie, die darin liegt, daß Verklagter behauptete, Kläger ſei mit der Erwartung nach Italien gekommen, ein Land zu finden, wo der Unfug der Bettler und Flöhe polizeilich verboten ſei, überſchreitet nicht die Grenzen einer erlaubten Critik, jedenfalls iſt es nicht Sache des erkennenden Richters dort eine Beleidigung zu finden und zu ſtrafen, wo die Ironie den Autor als ſolchen trifft.

Gleiche Bewandniß hat es mit der vierten, als beleidigend hervorgehobenen Stelle der Recenſion: „Wir müſſen ihn nämlich jetzt gar noch für einen edlen Menſchen halten, wobei wir freilich nicht entſcheiden können, ob er ein Edler aus der edlen Sippſchaft Iffland's und Kotzebue's iſt," und mit der fünften, wo der Recenſent höhniſch, wie Kläger behauptet hat, „einer edlen Junta von Reiſenden, deren Edle dem Reiſenden ebenbürtig ſein ſollen," gedenkt. Die Ironie, welche in dieſen beiden Sätzen liegt, hat auf keine Weiſe etwas Beleidigendes. Sie trifft den Autor, der ſich ſelbſt innige Empfänglichkeit für das Schöne, glühende Einbildungskraft und lebhaftes Gefühl, ſo wie ein edles Gemüth zuſchreibt;

dieſem Belobungs-Atteſte, wie Verklagter es nennt, ſetzt der Recenſent die Ironie des Zugeſtändniſſes entgegen, und in der That kann es eben ſo wenig beleidigend ſein, zur Sippſchaft der Edeln Iffland's und Kotzebue's, als zu jenen Edlen gezählt zu werden, die Italien in demſelben Lichte erblicken, in welchem es dem Reiſebeſchreiber erſchienen iſt. Jedenfalls iſt der Kläger die Erklärung ſchuldig geblieben, aus welchem Grunde die vorgedachte allerdings, wie es ſcheint, ironiſche Enumeratian als eine Beleidigung angeſehen werden könnte. Triftiger, als die bisher beleuchteten Behauptungen des Klägers, ſcheint diejenige zu ſein, nach welcher in der ſechsten herausgehobenen Stelle: „Rohe Angriffe ſpießbürgerlicher Anmaßung und Ignoranz auf ein edles verſchwiſtertes Land muß ſich Deutſchland zu ſeiner Ehre verbitten," eine Beleidigung findet. Wer im gewöhnlichen Leben einen Andern der Rohheit, ſpießbürgerlicher Anmaßung und Ignoranz beſchuldigt, beleidigt ihn, weil dieſe Beſchuldigungen in geringſchätzigen Worten ausgeſprochen, die Verachtung des Sprechenden gegen den, an welchen ſie gerichtet ſind, an den Tag legen. Daß die oben citirte Stelle nun auf den Kläger zielt, wiewohl nur indirect, läßt ſich ebenſowenig in Abrede ſtellen, als die Behauptung, daß ſie nur den Schriftſteller, nicht den Menſchen, Bürger oder Staatsbeamten N. treffe. Dieſer letzte Umſtand aber in Verbindung mit einem andern, daß dieſe kränkende Vorhaltung recht eigentlich zu dem behandelten Gegenſtande gehörte, ſchließt in dem concreten Falle die Annahme einer Injurie aus. Denn nach Vorſchrift des §. 575. a. a. O. verglichen mit §. 553. desgl. kann nur derjenige als Injuriant beſtraft werden, welcher dem Gegner zur Sache nicht gehörige ehrenrührige Vorwürfe macht. Die Ehre des Klägers könnte

aber, wie gezeigt, hier nur dann verletzt erſcheinen, wenn die Perſönlichkeit deſſelben als Menſchen, Bürger oder Beamten angegriffen wäre, und ſtrafbar würde eine ſolche Verletzung auch erſt dann ſein, wenn die kränkende Vorhaltung nicht zur Sache gehörte. Im vorliegenden Falle war es aber Zweck des Recenſenten nachzuweiſen, daß Deutſchlands Ehre nicht dabei gewinnen könne, wenn es auf Koſten des verſchwiſterten Landes erhoben werde. Dieſe Bemühung des Schriftſtellers N. wollte Verklagter zurückweiſen, und wenn er bei dieſem Bemühen die Grenzen der Mäßigung und Urbanität, wie ſie auf dem literariſchen Gebiete beobachtet werden ſollten, in ſeiner Ausdrucksweiſe überſchritt, ſo fällt dieſes Verfahren dem Urtheil der öffentlichen Meinung anheim; der erkennende Richter kann aus dem Grunde die Strafe der Injurie nicht ausſprechen, weil die angefochtene Stelle eine Rüge des Critikers, welche den Verfaſſer der Reiſebeſchreibung trifft, enthält und die Schranken der Critik nicht überſchreitet.

Endlich hat Kläger noch den Schluß des Aufſatzes, in welchem der Recenſent nicht ohne ironiſchen Humor ſeinen Dank gegen den Verfaſſer der Reiſebeſchreibung ausſpricht, als beleidigend angefochten. Allein aus einer Anſpielung, welche der Verklagte auf früher in der Literatur beſtandene, längſt vorübergegangene Verhältniſſe macht, kann er den Beweis einer intendirten Beleidigung gegen ſich nicht herleiten.

Hiernach kann die vom Kläger angefochtene Recenſion in keiner Beziehung als Pasquill angeſehen werden, und mußte mit der Abweiſung des Klägers nach Vorſchrift des §. 2. Tit. 23. A. G. O. deſſen Verurtheilung in die Koſten erfolgen.

Digitized by Google

B. Widerlegung*) der gegen dieſes Urthel eingewandten Aggravation.**)

*) Ebenfalls aus der Feder des Herrn Oberlandesgerichts-Juſtizcommiſſarius Müller zu Naumburg.

**) Weſentlicher Inhalt derſelben: Wenn die angeſtellte Injurienklage in den rationibus des beſchwerlichen Urtels.

I. wegen des §. 562 des Criminalrechts für unſtatthaft erklärt worden iſt, ſo darf man dieſe Geſetzſtelle nur leſen und den Inhalt der zu der Klage Anlaß gebenden Recenſion daneben ſtellen, um zu erkennen, daß der Ausſpruch des Urtels dadurch nicht gerechtfertigt wird, ſondern vielmehr den darin enthaltenen Grundſatz verletzt, und alſo an der im §. 4 No. 1 der Verordnung vom 14. Decbr. 1833 beſchriebenen Nichtigkeit leidet. Denn nach der beſagten Geſetzſtelle wird bei öffentlichen Urtheilen über Werke des Geiſtes der Vorſatz der Ehrenkränkung nur dann nicht vermuthet, wenn ſie blos auf den Werth oder Unwerth des beurtheilten Gegenſtandes eingeſchränkt ſind, und ſobald daher der Beurtheiler einer Schrift ſich nicht auf die Angabe des Werths oder Unwerths derſelben beſchränkt, ſondern den Verfaſſer lächerlich zu machen ſucht, ſeine Perſönlichkeit angreift und ihn der Geringſchätzung des Publicums blosſtellt, ſo begeht er eine Injurie. Hieran läßt ſich gar nicht zweifeln, da die §§. 544 und 545 c. 1. ausdrücklich beſtimmen: „wer ſich gegen Andere ſolcher Ausdrücke bedient, welche als ein Zeichen der Geringſchätzung im gemeinen Leben anerkannt ſind, oder wodurch der Andere der Verachtung ſeiner Mitbürger überhaupt oder der Claſſe derſelben, zu der er gehört, ausgeſetzt wird, gegen den findet die Vermuthung, daß er die Ehre des Andern habe kränken wollen, Statt.“

Nun ſagt aber der Verklagte in der incriminirten Schrift. 1) böſe Recenſenten könnten ſeine (des Klägers) Stimme mit dem Quaken der Fröſche vergleichen wollen. Er ſtellt alſo den Kläger als einen Froſch, und ſeine Stimme als das Geſchrei eines ſo verächtlichen Thieres dar, beurtheilt alſo nicht blos den Werth oder Unwerth der Schrift des Klägers, ſondern behandelt ihn ſelbſt und ſeine Perſönlichkeit geringſchätzig, und ſetzt ihn hierdurch zugleich der Verachtung des Publicums aus. Daß er den Vergleich des Klägers mit einem Froſche einem böſen Recenſen-

Digitized by Google

I. Nach der Meinung des Klägers ſoll die Geſetzes-ſtelle, auf welche das Urtheil des erkennenden Richters

---

ten in den Mund legt, thut hierbei nichts, da der Vorſatz der Beleidigung durch eine ihr beigefügte Bedingung nach §. 547 c. I. nicht ausgeſchloſſen wird und der Verklagte unleugbar der eigne Erfinder der gedachten Vergleichung iſt. Eben ſo ſagt der Verklagte weiterhin. 2) wir müſſen ihn (den Kläger) *jetzt gar nach ſeiner eignen Angabe für einen edlen Menſchen halten,*" und zieht alſo, daß der Kläger ein edler Menſch ſei, in Zweifel, indem er dieſes blos für ein vom Kläger ſich ſelbſt beigelegtes Prädicat, welches Andern aufgedrungen werde, erklärt, und alſo hierdurch offenbar Klägers moraliſchen Charakter und Werth angreift. Die hierin liegende Beſchimpfung des Klägers wird, 3) noch durch den Zuſatz in der incriminirten Schrift „wobei wir freilich nicht entſcheiden können, *ob er* (Kläger) *ein Edler aus der edlen Sippſchaft Iffland's* oder *Kotzebue's iſt*" verſtärkt, da es bekannt iſt, daß Iffland in ſeinen Schauſpielen ſehr häufig Edelleute, welche ſehr unedel handeln, auftreten läßt, und *Kotzebue* in ſeinem bekannten Stücke Don Ranudo de Colibrados einen armſeligen, aber mit lächerlichem Adelſtolze behafteten Adeligen darſtellt. In den gedachten Worten des Verklagten deutet er alſo unverkennbar an: „Klägern komme das von ihm ſich ſelbſt beigelegte Prädicat eines edeln Menſchen eben ſo wenig zu, wie den von *Iffland* geſchilderten unedel handelnden Edelleuten, oder dem von *Kotzebue* lächerlich gemachten bettelſtolzen Landjunker. Nicht minder ſagt der Verklagte in der incriminirten Schrift ferner 4) nachdem er unmittelbar vorher davon geredet hat, daß Kläger Deutſchland Italien vorziehe, „unſers theures Vaterland weiſet jedes auf dieſe Weiſe gewonnenes Lob zurück, *und jeden unberufenen Ritter, der aus La Mancha zu ſeiner Vertheidigung oder Verherrlichung herbeieilt.*" Hier ſtellt er alſo den Kläger, wenn dieſer Deutſchland den Vorzug vor Italien beilegt, als eine eben ſo lächerliche Perſon wie den von *Cervantes* als verrückt geſchilderten *Don Quixote* dar, und beſchuldigt ihn hierdurch einer gleichen ſich lächerlich machenden Verrücktheit. Und wenn Verklagter in derſelben Beziehung 5) noch weiter fortfährt: „Rohe Angriffe ſpießbürgerlicher Anmaßung und Igno-

hauptſächlich gegründet iſt, — §. 562. Tit. 20. Th. 2. d. A. L. Rechtes — ſich blos auf ſolche öffentliche

---

ranz auf ein edles verſchwiſtertes Land muß ſich Deutſchland verbitten" ſo giebt er dem Kläger unverkennbar ſpießbürgerliche Anmaßung und Ignoranz Schuld, greift hierdurch mithin Klägers Perſönlichkeit an, und überſchreitet die Gränzen eines erlaubten Urtheils über ein fremdes Geiſteswerk. Keineswegs rechtfertiget demnach der in den rationibus des beſchwerlichen Urtels angezogene §. 562 den Ausſpruch deſſelben, ſondern dieſe Geſetzſtelle iſt vielmehr ganz unrichtig angewendet, und etwas Anderes, als aus ihrem Sinne und Zuſammenhange hervorgeht, daraus gefolgert worden. Hiernächſt iſt zwar in den rationibus des beſchwerlichen Urtels

II. ganz richtig bemerkt, daß vermöge der §§. 538 und 540 c. I. nicht blos wirkliche Schimpfreden, ſondern auch alle Handlungen und Aeußerungen, wodurch der Andere gekränkt und der Verachtung ſeiner Mitbürger oder Standesgenoſſen blosgeſtellt wird, für Injurien gelten. Wie hierauf aber gleichwohl angenommen werden konnte, die incriminirte Schrift enthalte keine Injurien des Klägers, läßt ſich gar nicht einſehen. Denn wer den Anderen als einen Froſch, als einen ſtolzen Narren, als einen *Don Quixote*, als einen Ignoranten und anmaßenden Menſchen bezeichnet, oder deſſen edle Geſinnung in Zweifel zieht, wie Verklagter vorgezeigtermaßen bei Klägern gethan hat, der kränkt nicht nur den Andern, behandelt ihn geringſchätzig und ſtellt ihn der Verachtung ſeiner Mitbürger und Standesgenoſſen blos, ſondern bedient ſich auch hierdurch wirklicher allgemein dafür geltender Schimpfworte gegen den Anderen. In der ganz unrichtigen Anwendung der §§. 538 und 540 c. I. auf den gegenwärtigen Fall liegt alſo ebenfalls eine gegründete Nichtigkeitsbeſchwerde, nach dem ſchon angeführten §. 4 No. 1 der Verordn. v. 14. Decbr. 1833. Was endlich die Behauptung in den rationibus des beſchwerlichen Urtels betrifft, daß

III. unter der gekränkten Ehre nur die Standesehre zu verſtehen ſei, ſo fällt der Ungrund derſelben klar in die Augen. Es redet nämlich 1) der angegebene §. 560 nur von dem Falle, wenn Jemand das ihm zuſtehende Züchtigungsrecht ausgeübt hat, ohne die bürgerliche Ehre des Andern zu kränken, und folglich

Digitized by Google

Urtheile über Werke des Geiſtes beſchränken, welche die Perſönlichkeit des Verfaſſers ganz und gar nicht berühren, dahingegen, wenn letzteres ſtattfindet, in den Fällen, von welchen §§. 543, 544 und 545 handeln, der Vorſatz der Ehrenkränkung jedesmal vermuthet werden müſſe. — Dieſe Meinung ſtimmt jedoch durchaus nicht mit den geſetzlichen Vorſchriften überein, welche im Allgemeinen Landrechte Th. 2. Tit. 20. Abſchnitt 10 ent-

---

nur von einem ſpeciellen Falle, welcher hier nicht vorhanden war. Denn daß Verklagter ein Züchtigungsrecht des Klägers zugeſtanden habe, wird wohl Niemand behaupten, und der §. 562, welcher die Beurtheilung von Geiſteswerken betrifft, unterſcheidet nicht nur ganz deutlich dieſe Beurtheilung vom Züchtigungsrechte, ſondern beſtimmt auch, daß dabei eine Injurie begangen werde, wenn die Beurtheilung nicht blos auf den Werth oder Unwerth des beurtheilten Gegenſtandes eingeſchränkt iſt, und fremde die Perſönlichkeiten des Verfaſſers berührende Dinge eingemiſcht ſind. Ferner wird 2) die bürgerliche oder Standes-Ehre eines Beamten unleugbar gekränkt, wenn er lächerlich gemacht, als ein Froſch, ein ſtolzer verrückter Narr, ein anmaßender Menſch und ein Ignorant bezeichnet wird, wie vorgezeigtermaßen in der incriminirten Schrift geſchehen iſt, und die klaren Worte des §. 544 c. 1. laſſen hierüber gar keinen Zweifel übrig. Auch iſt es 3) ganz klar, daß die bürgerliche oder Standes-Ehre eines Beamten nicht blos dadurch leidet, wenn ihm Fehler und Mängel bei ſeiner Amtsverwaltung Schuld gegeben werden, ſondern daß dahin jede ihn herabſetzende und verächtlich machende Aeußerung gehört, z. B. wenn er impotent oder eine Mißgeburt genannt wird, obgleich dieſe Vorwürfe blos Naturfehler betreffen.

Der Richter erſter Inſtanz hat demnach, durch die Beziehung auf den §. 560 und durch deſſen Anwendung auf den vorliegenden Fall, wiederum eine Nichtigkeit ſeines Ausſpruchs nach §. 4 No. 1. der Verordn. v. 14. Decbr. 1833 verhangen, und Kläger glaubt daher einer, das beſchwerliche Urtel abändernden, den Verklagten zu einer nachdrücklichen Freiheitsſtrafe verurtheilenden Sentenz in zweiter Inſtanz entgegen ſehen zu dürfen.

Digitized by Google

halten ſind. Nach Maßgabe derſelben macht ſich derjenige, welcher nicht die Abſicht hat, des Andern Ehre zu kränken, auch keiner Injurie ſchuldig. (§. 539.) Der Vorſatz der Ehrenkränkung darf in der Regel nicht vermuthet werden. (§. 541.) Dieſe Vermuthung ſtreitet jedoch wider denjenigen, welcher einem Andern ahndungswürdige Verbrechen (§. 543.) oder Handlungen, die denſelben der Verachtung ſeiner Mitmenſchen überhaupt, oder ſeiner Standesgenoſſen inſonderheit blos ſtellen würden, wenn er ſie begangen hätte, Schuld gibt, (§. 544) oder aber ſich gegen Andere ſolche Ausdrücke oder Handlungen erlaubt, welche im gemeinen Leben als Zeichen der Geringſchätzung oder Verachtung anerkannt ſind. (§. 545.) Nun werden aber in den §§. 552 bis mit 565 Umſtände und Verhältniſſe beſtimmt angegeben, welche den Vorſatz der Ehrenkränkung ganz ausſchließen. Da dieſe Paragraphen die Gegenſätze der Beſtimmungen in den §§. 546 bis mit 551 enthalten und gleich dieſen ſich auf die §§. 543, 544 und 545 beziehen, nach welchen der Vorſatz der Ehrenkränkung bei den dort angegebenen Handlungen und Aeußerungen vermuthet werden ſoll, ſo iſt die Meinung des Geſetzgebers unſtreitig dahin gegangen, daß bei dergleichen Handlungen und Aeußerungen die Vermuthung des Vorſatzes der Ehrenkränkung nicht ſtattfinden ſolle, wenn die in den §§. 552 bis mit 565 angegebenen Umſtände und Verhältniſſe eingetreten wären. Daraus folgt denn, daß nach dem Sinne des §. 562 bei öffentlichen Urtheilen über Werke des Geiſtes, welche ſich blos auf den Werth oder Unwerth des beurtheilten Gegenſtandes beſchränken, der Vorſatz der Ehrenkränkung nicht vermuthet werden darf, folglich auch der Beurtheiler keine Injurie begangen hat, wenn auch dergleichen

Digitized by Google

Urtheile etwas enthalten ſollten, was unter andern Umſtänden und Verhältniſſen nach §. 543, 544 und 545 die Vermuthung des Vorſatzes der Ehrenkränkung begründet haben würde.

Wenn das nicht der Sinn des §. 562 wäre, ſo würde dieſe Geſetzesſtelle ganz überflüſſig ſein, weil ja §. 541 ohnehin ſchon ganz allgemein verordnet, daß der Vorſatz der Ehrenkränkung in der Regel nicht vermuthet werden dürfe. Mithin ſteht feſt, daß nach der Theorie des Preußiſchen Rechts derjenige Recenſent, welcher in ſeinem öffentlichen Urtheile über ein Werk des Geiſtes die Perſönlichkeit des Autors nur inſofern angreift, als ſolche aus dem Inhalte des Werkes ſelbſt hervortritt, und mithin ſelbſt Gegenſtand der Beurtheilung geworden iſt, keine Injurie begeht, wenn auch die Perſönlichkeit des Autors lächerlich gemacht und ſogar der Geringſchätzung des Publicums blosgeſtellt würde.

Die Regierungen aller civiliſirten Staaten begünſtigen die kritiſchen Inſtitute um ihres Zweckes willen, welcher eben ſo heilſam iſt, als der Zweck der vom Staate angeordneten Cenſur. — Gleichwie die letztere dem Preßunfuge Einhalt thun ſoll, welcher die Ordnung des Staates, die innere Ruhe der Staatsgeſellſchaft und ihre religiöſe und moraliſche Bildung gefährdet, ſo iſt es Zweck der wiſſenſchaftlichen und techniſchen Kritik, demjenigen Preßunfuge kräftig entgegen zu wirken, welcher der Cultur des Geiſtes, der wiſſenſchaftlichen, techniſchen und äſthetiſchen Ausbildung deſſelben hinderlich werden könnte. Um ihres Zweckes willen muß jede wiſſenſchaftliche Kritik deutlich, wahr, ſyſtematiſch und ſtreng ſein, folglich die Fehler, Mängel und Irrthümer der beurtheilten Schrift ans Licht ſtellen und ſtreng rügen, und zugleich ihren Urſprung und Zuſammenhang

angeben und nachweiſen, daher auch dieſe Entſtehungsgründe ſelbſt angreifen. Wenn ſich nun aus dem Inhalte des recenſirten Werkes ergiebt, daß die Fehler und Irrthümer deſſelben ſubjectiv begründet ſind, das heißt, daß ſie in der Flüchtigkeit des Autors, in der Mangelhaftigkeit ſeiner Kenntniſſe und Fähigkeiten, in ſeinen Launen, Schwächen und Verwöhnungen ihren Entſtehungsgrund hatten, ſo iſt der Recenſent nicht allein berechtigt, ſondern auch ſogar verpflichtet, in ſeinem öffentlichen Urtheile, die Perſönlichkeit des Autors anzugreifen. Macht ein ſolcher Angriff, welcher an und für ſich wahr und gegründet iſt, die Perſönlichkeit des Autors lächerlich, ſtellt er ſie der Geringſchätzung des Publicums bloß, ſo trägt die Schuld davon nicht der Recenſent, ſondern einzig und allein der Autor ſelbſt, der ſeine Perſönlichkeit in ſeinem eigenen Werke auf eine ſolche Weiſe zur Schau ſtellte, und zum Gegenſtände der öffentlichen Beurtheilung machte. Es würde daher unbillig und ungerecht ſein, den Recenſenten für das Verſchulden des Autors zur Verantwortung zu ziehen.

Eben ſo wenig als aus dem öffentlichen Urtheile ſelbſt, kann hiernächſt daraus, daß der Recenſent daſſelbe mit Witz und Humor ausſprach, ſeine Abſicht, die Ehre des Autors zu kränken, gefolgert werden. Die Manier der wiſſenſchaftlichen Critik iſt frei, die humoriſtiſch witzige eben ſo gut erlaubt, als die ernſthafte und gründlich belehrende. Ja! in vielen Fällen muß man der erſteren, als der zweckgemäßern den Vorzug vor der belehrenden geben. Das bezeugt der gefeierte engliſche Schriftſteller Bulwer in ſeiner Monarchie der Mittelklaſſen, indem er ſagt: „eine ruhige Critik über ſolche Literatur (die der neuen franzöſiſchen Romane) wäre unvernünftig; ſolcher Mangel an Natur, Geſchmack und Anſtandsgefühl muß

mit aller wohlverdienten Lächerlichkeit und Rüge überſchüttet werden.“ —

Die humoriſtiſch witzige Manier paßt daher zugleich für die Critik der, zur Lectüre ſolcher Perſonen, welche ſich nur die Langeweile verſcheuchen wollen, und weder geneigt noch fähig ſind, den Werth oder Unwerth des Geleſenen zu beurtheilen, beſtimmten und geeigneten Schriften. Die Fehler und Irrthümer ſolcher Schriften können ſehr leicht einen nachtheiligen Eindruck auf ihre Leſer machen, wenn ſie nicht von der Critik ans Licht geſtellt und ſtreng gerügt werden. Für Leſer dieſer Gattung würde eine wahrhaft belehrende Critik viel zu trocken und zu langweilig ſein; eine humoriſtiſch witzige hingegen iſt für ſie anziehend und auch paſſend, weil ſie ihnen Unterhaltung gewährt und indem ſie ergötzt, zugleich belehrt. Eine humoriſtiſch witzige Critik ſolcher Schriften kann in Hinſicht auf ihre Wirkung mit einer Leuchtkugel verglichen werden, die im Dunkel der Nacht plötzlich emporſteigt. Gleichwie dieſe den Augen der Zuſchauer alle Gegenſtände im weiten Umkreiſe plötzlich und auf einmal deutlich enthüllt, ſo verbreitet auch jene über die Fehler und Irrthümer der recenſirten Schriften ein helleres Licht als jede ernſte und gründlich belehrende Recenſion.

Dieſe Grundſätze und die vorausgeſchickte, aus den Worten und aus dem Sinne und Zuſammenhange der Geſetze zuſammengeſtellte Rechtstheorie hat der erkennende Richter bei dem geſprochenen Urtheile im Auge gehabt, indem er in den Entſcheidungsgründen ausführte, daß die Recenſion des Verklagten ſich blos auf den Werth oder Unwerth des beurtheilten Gegenſtandes beſchränke und die Perſönlichkeit des Klägers nur inſofern angreife, als derſelbe aus dem Inhalte der recenſirten Schrift hervortrete. Daß jene Grundſätze und geſetzlichen Vor-

ſchriften im vorliegenden Falle zur Anwendung kommen müſſen, unterliegt keinem Zweifel, wenn man erwägt, daß auf der einen Seite der Verklagte als Gelehrter und als Redakteur eines der älteſten kritiſchen Inſtitute Deutſchlands, der allgemeinen Halle'ſchen Literaturzeitung, und Mitarbeiter an mehreren andern dergleichen Inſtituten den Beruf zu öffentlichen Urtheilen über Werke des Geiſtes hat — auf der andern Seite aber der Kläger vermöge ſeiner Stellung in der Staatsgeſellſchaft nicht dazu berufen iſt, als Schriftſteller aufzutreten, daß ferner die vom Verklagten recenſirte Schrift deſſelben wirklich zu denjenigen Schriften gerechnet werden muß, für welche nach den vorausgeſchickten Grundſätzen nur eine humoriſtiſch witzige Critik paſſend und zweckmäßig iſt, und daß endlich der in des Verklagten Recenſion enthaltene Witz und Humor keineswegs die Achtung verletzt, auf welche der Kläger vermöge ſeiner Stellung in der Staatsgeſellſchaft Anſpruch machen kann.

Es iſt auch dem Kläger keineswegs gelungen, in ſeinem Aggravationsgeſuche die Entſcheidungsgründe dadurch zu widerlegen, daß er aus der Recenſion des Verklagten einzelne Stellen heraushebt, und ihren Sinn auf eine, ſeinem Zwecke entſprechende Weiſe zu verdrehen ſucht. Die erſte der von ihm ausgehobenen Stellen enthält nichts weiter, als eine Metapher. Der Gegenſtand dieſer Metapher, welcher durch ein Bild dargeſtellt wird, iſt nicht, wie Kläger vorſpiegeln will, die perſönliche Geſtalt des Klägers oder deſſen Sprachorgan, ſondern der Inhalt, oder vielmehr der Gehalt der recenſirten Schrift ſelbſt. Nur dieſen vergleicht der Verklagte mit dem Quaken der Fröſche, nicht die Sprache des Klägers, welche ſeiner Verſicherung nach noch nie ſein Ohr berührt hat. Da man dem Quaken der Fröſche

gewöhnlich die Eigenſchaft beilegt', daß es leer und gehaltlos, aber geräuſchvoll ſei, ſo kann dieſe Stelle keinen andern Sinn als den haben, welcher durch das bekannte Sprichwort ausgedrückt wird: „Viel Geſchrei, wenig Wolle.“ Das kann jedoch für keine Injurie gehalten werden, ſondern bloß für ein motivirtes Urtheil des Recenſenten über den beurtheilten Gegenſtand. In der zweiten Stelle giebt der Verklagte nicht etwa einen Zweifel an den Gemüthsadel des Klägers zu erkennen, ſondern bemerkt bloß auf eine humoriſtiſche Weiſe, daß Kläger ſein edles Gemüth ſo oft ſelbſt gerühmt, und dieſen Ruhm aus ſeinem Abſcheu vor den Flöhen Italiens und andern dergleichen unbedeutenden Gründen deducirt habe. Auf dieſe Bemerkung bezieht ſich denn auch die dritte der vom Kläger ausgehobenen Stellen, welche darauf anſpielt, daß Kotzebue und Iffland in ihren Charakterzeichnungen für den Edelmuth ſehr häufig ganz unerhebliche und unbeſtimmte Merkmale gewählt haben. Darinnen liegt keine Injurie, ſondern im äußerſten Falle bloß eine Ironie, wodurch der Verklagte die Anmaßung des Klägers, welcher den Adel ſeines Gemüthes ſelbſt rühmte und ſein Selbſtlob auf ſo ſchwache Gründe ſtützte, hervorgehoben hat. Der von dem Kläger gelieferte Commentar dieſer Stelle iſt ſo erzwungen, und unnatürlich, daß er keine Berückſichtigung weiter verdient. Es iſt zur gänzlichen Entfernung des Verdachts einer dabei beabſichtigten Ehrenkränkung ſchon ausreichend, daß jene beiden Stellen ſich auch auf den ausdrücklichen Inhalt der recenſirten Schrift beziehen, und alſo nach §. 562 keine Injurie enthalten können. — Wenn auch in der vierten Stelle des Ritters aus la Mancha in der vom Kläger angegebenen Beziehung gedacht wird, ſo läßt ſich doch daraus nicht die Abſicht des Verklag-

ten folgern, die Perſon des Klägers dem Don Quixote gleichſtellen, und ihn einer lächerlich machenden Verrücktheit beſchuldigen zu wollen. Ueberhaupt hat ja Cervantes in ſeinem Don Quixote nicht einen lächerlichen Verrückten geſchildert, ſondern blos das karrikirte Bild eines abentheuerlichen Ritters aufgeſtellt, an welchem vorzüglich die Sucht komiſch und ergötzlich war, für nichtsbedeutende, werthloſe und kleinliche Gegenſtände zu kämpfen. Nur dieſe letztere Eigenſchaft des Don Quixote iſt es, welche der Verklagte bei der Erwähnung des Ritters aus la Mancha ins Auge gefaßt hatte, nur dieſe einzelne Leidenſchaft deſſelben, nicht den ganzen Ritter verglich er nicht etwa mit der Perſon des Klägers, ſondern blos mit demjenigen Inhalte, der recenſirten Schrift, welche das Beſtreben des Klägers bekundet, Deutſchlands Vorzüge vor Italien in unbedeutenden, werthloſen und kleinlichen Dingen zu ſuchen. Ein ſolcher Vergleich iſt blos humoriſtiſch und witzig, aber keineswegs beleidigend, weil Witz und Humor des Recenſenten auf den Werth oder Unwerth des beurtheilten Gegenſtandes ſelbſt, d. h. der recenſirten Schrift, ſich beſchränken. Und die in der 5. Stelle vom Verklagten gebrauchten Ausdrücke: „ſpießbürgerliche Anmaßung und Ignoranz“ beziehen ſich ebenfalls bloß auf den Inhalt der recenſirten Schrift und ſind in der Recenſion durch die ausgeführte Bemerkung gerechtfertigt worden, daß der Kläger durch eine allzugroße Anhänglichkeit an gewohnte Bequemlichkeiten und Genüſſe, und durch engherzige Vorliebe für das Heimathliche und Gewöhnliche, verbunden mit einer gewiſſen Einſeitigkeit und Beſchränktheit der Anſichten und Vorkenntniſſe, zu den abſprechenden Urtheilen über Italien verleitet worden ſei. Alſo enthält auch dieſe Stelle keine Injurie.

Digitized by Google

II. Wie Kläger überhaupt die Rechtstheorie von Injurien gefaßt und die Entſcheidungsgründe verſtanden hat, beweiſt vorzüglich der Umſtand, daß nach ſeiner Behauptung der erkennende Richter die §. 538 und 540 l. c. auf den gegenwärtigen Fall ganz unrichtig anwendet, und dadurch Veranlaſſung zu einer Nichtigkeitsbeſchwerde nach §. 4. No. 1 der Verordnung vom 14. Decbr. 1833 gegeben haben ſoll. Dieſe Geſetzſtellen — §. 538 und 540 — ſind aber in den Entſcheidungsgründen durchaus richtig angewendet worden. Der erkennende Richter hat ausgeführt, daß die, aus der Recenſion des Verklagten vom Kläger ausgehobenen Stellen ſich auf den Inhalt der recenſirten Schrift, folglich blos auf den Werth oder Unwerth des beurtheilten Gegenſtandes beſchränken, und deßhalb nach Vorſchrift des §. 562 angenommen, daß bei jenen Stellen der Recenſion der Vorſatz der Ehrenkränkung nicht vermuthet werden dürfe, wenn ſie gleich unter andern Umſtänden und Verhältniſſen nach §§. 543, 544 und 545 eine ſolche Vermuthung begründet haben könnten; daraus aber zog er die ganz richtige Folgerung, daß der Verklagte nach §. 540, durch jene Recenſion ſich einer Injurie nicht ſchuldig gemacht habe. Will man (nach der Logik des Klägers) annehmen, daß die Recenſion des Verklagten den Kläger als einen Froſch, Narren, Don Quixote, Ignoranten und anmaßenden Menſchen ſchildere, und dadurch der Geringſchätzung Anderer und ſeiner Standesgenoſſen inſonderheit blosſtelle; ſo ſteht doch feſt und iſt in den Entſcheidungsgründen ſowohl, als in der gegenwärtigen Schrift unter No. I. vollkommen ausgeführt worden, daß das in der Recenſion des Verklagten von der Perſönlichkeit des Klägers entworfene Bild nichts weiter ſei, als eine Copie desje-

Digitized by Google

nigen Originals, welches der Kläger ſelbſt entworfen und in der recenſirten Schrift zur öffentlichen Beurtheilung ausgeſtellt hat. Wenn ihm dieſes Bild mißfällt, ſo mag er mit ſich ſelbſt hadern, dem Verklagten darf er deßhalb keine Vorwürfe machen.

Ganz unerheblich iſt endlich das, was Kläger unter III. zur Unterſtützung ſeines Aggravationsgeſuches vorgebracht hat. Er geht von der Behauptung aus, daß nach den Entſcheidungsgründen unter der gekränkten Ehre — ſoll wohl heißen: unter der Ehre, deren Kränkung in den Geſetzen als Injurie verpönt iſt, — nur die Standesehre zu verſtehen ſei. Dieſe Behauptung iſt unwahr, in den Entſcheidungsgründen wird ausdrücklich geſagt, daß in §. 540 von der bürgerlichen Ehre die Rede ſei. Die bürgerliche Ehre eines Menſchen, ſei er Beamter oder Privatmann, beruht auf der Achtung, welche er vermöge ſeiner Stellung in der Staatsgeſellſchaft beanſpruchen kann, und dieſe Achtung beſteht in der Anerkennung derjenigen Eigenſchaften, Fähigkeiten, Vorzüge und Vorrechte, welche nach Befinden zu der behaupteten Stellung in der Staatsgeſellſchaft erfordert und als nothwendige Erforderniſſe dabei vorausgeſetzt werden, oder damit verbunden ſind. —

Wer andere als ſolche Eigenſchaften, Fähigkeiten und Vorzüge geltend machen will, der erhebt ſich über ſeine Stellung in der bürgerlichen Geſellſchaft zu einer Höhe, zu welcher die Macht der Geſetze nicht hinanklimmen, in deren Behauptung ſie ihn nicht ſchützen kann. Folglich macht man ſich keiner Injurie ſchuldig, wenn man vorſätzlich oder unfreiwillig die Anerkennung ſolcher Anſprüche verweigert oder unterläßt. Da nun zu einem tüchtigen und vollkommen qualificirten, alſo achtungswerthen Gardedivisions=Auditeur ebenſowenig die Eigenſchaften eines Kunſtkenners, Archäologen, Aeſthetikers und geiſtreichen Schriftſtellers, als vollkommene Freiheit von allen Launen, kleinſtädtiſchen Gewohnheiten und Anſichten und von Irrthümern in ſeinen Urtheilen über Völker, Länder, Gegenſtände des Geſchmacks, der Geſchichte, der ſchönen Künſte und Wiſſenſchaften u. ſ. w. erforderlich ſind, ſo kann Verklagter die Achtung, welche er dem Kläger als einem Gardedivisions=Auditeur ſchuldig iſt, dadurch

nicht verletzt haben, daß er jene Eigenſchaften und Vollkommenheiten des Klägers nicht anerkennen wollte. Das iſt die Tendenz des in den Entſcheidungsgründen enthaltenen Raiſonnements über die bürgerliche Ehre des Klägers und über die Behauptung, daß Verklagter dieſelbe nicht gekränkt habe. Und dieſes Räſonnement hat Kläger nicht entkräften können. ꝛc.

C. Erkenntniß des Zweiten Senats.*)

Auf das in Sachen des Gardediviſions-Auditeurs **Alexander Guſtav Wilhelm Nicolai** zu Berlin, Klägers, wider den Profeſſor Dr. **Ludwig Herrmann Friedländer** zu Halle, Verklagten, vom Erſtern angebrachte Aggravationsgeſuch, hat der Zweite Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Sachſen zu Naumburg durch nachbenannte Richter: Die OLG. Räthe, Geheimer Juſtiz-Rath v. **Wilmowsky**, **Jungmeiſter**, **Belitz**, **Koch** und **Starke** und die OLG. Aſſeſſoren **Toegel**, **Krug** und v. **Goßler** den Acten gemäß für Recht erkannt: daß das am 12. Auguſt 1836 inſinuirte Erkenntniß der Deputation des Erſten Senats, wie hiermit geſchieht, lediglich zu beſtätigen, dem Kläger auch die Koſten dieſer Inſtanz aufzulegen. Von Rechts Wegen.

Gründe.

Es iſt dem Kläger wohl zu glauben, daß er von der Recenſion, durch welche der vorliegende Injurien-Proceß herbeigeführt iſt, unangenehm berührt worden, und in dem Gefühl der Kränkung, welches die Klage hervorgerufen hat, ſpricht ſich offenbar mehr Wahrheit aus, als in der Verſicherung, die er im Anhang zur zweiten Auflage ſeiner Schrift vor dem Publicum dahin abgiebt, daß ihm alle nachtheilige Beurtheilungen, welche jene erfahren, gleichgültig geweſen. Allein bei der rechtlichen Beurtheilung, ob eine ſtrafbare Injurie vorhanden ſei, iſt der individuellen Anſicht des ſich für beleidigt

*) Inſinuirt am 7. April 1837. Ein weiteres Rechtsmittel iſt nicht zuläſſig.

Digitized by Google

Haltenden kein Einfluß zu geſtatten und der Begriff der Injurie iſt von der Richtung und dem Grade der Empfindlichkeit jenes nicht abhängig. Der Staat gewährt nur bei ſolchen Kränkungen Schutz und Genugthuung, welche in der ausgeſprochenen oder muthmaßlichen Abſicht, die bürgerliche Ehre des Angegriffenen zu ſchmälern, zugefügt ſind. Nun ſteht zwar die bürgerliche Ehre mit faſt allen denkbaren Verhältniſſen und Zuſtänden des Menſchen in mehr oder weniger naher Beziehung; es giebt aber doch geſetzlich beſtätigte Fälle, in denen Tadel und Vorwurf, ſelbſt wenn ſie innerlich kränken und unter andern Umſtänden auch wirkliche Beleidigung involviren würden, ausgeſprochen werden dürfen. Ein ſolcher Fall iſt der vorliegende. Wer es unternimmt, ein Geiſtesprodukt dem Publicum darzubieten, hat Widerſpruch und Tadel zu erwarten und ſtellt ſich gefliſſentlich der Beurtheilung eines jeden blos. Wenn nun §. 562. Tit. 20. Th. II. des Landrechts im Intereſſe der Wiſſenſchaft und des Publikums beſtimmt, daß bei öffentlichen Urtheilen über Werke des Geiſtes der Vorſatz der Ehrenkränkung nicht vermuthet wird, inſofern ſie blos auf den Werth oder Unwerth des beurtheilten Gegenſtandes eingeſchränkt worden, giebt er dem Recenſenten nicht blos das Recht des einfachen und trockenen Widerſpruchs, der ohnedies erlaubt und an an ſich nicht beleidigend iſt, ſondern er geſtattet ihm auch, ſeinen Tadel in eine Form und in Ausdrücke zu kleiden, die im gewöhnlichen Leben als anzüglich gerügt werden könnten, inſofern nur der Beurtheiler bei der Sache bleibt und die Perſon des Autors von ihr zu trennen weiß. Nur letztere hat Anſpruch auf den Schutz des Geſetzes, und directe oder indirecte Angriffe auf ſie bleiben verpönt, während in Beziehung auf das Werk blos die Regeln des Anſtandes den Recenſenten beſchränken, und die Ueberſchreitung der letztern nur inſofern geſetzliche Ahndung nach ſich ziehen kann, als ſie mit einer perſönlichen Tendenz verbunden iſt. Es iſt hiermit dem Critiker eine Waffe in die Hand gegeben, die allerdings oft gehäſſig wird, um ſo mehr, als Mancher lieber Angriffe auf ſeine Perſon, als auf ſeine Werke dulden mag, und die überdies dem, der ſie führt, leicht

ſelbſt gefährlich wird; ſie iſt aber nothwendig, indem ohne ſie eine unbefangene und wirkſame öffentliche Beſprechung nicht denkbar iſt, und was den Gebrauch des Witzes bei öffentlichen Beurtheilungen anlangt, ſo erſcheint derſelbe um ſo ſtatthafter und erlaubter, je mehr das Erforderniß der Bündigkeit und ſchlagenden Kürze in der Natur der Sache liegt. Geht man nun bei Beurtheilung der vorliegenden Recenſion von dem im Vorſtehenden feſtgeſtellten Geſichtspuncte aus, ſo läßt ſich weder im Allgemeinen eine beleidigende Tendenz gegen die, dem Verklagten nach ſeiner Verſicherung ganz unbekannte Perſon des Klägers entdecken, noch liegen in den einzelnen Sätzen und Ausdrücken Injurien vor. Es kam dem Verklagten darauf an, die Anſichten des Klägers, welche mit den von ihm und von der Mehrzahl getheilten in directem Widerſpruche ſtehen, zu beſtreiten und in der Kürze zu widerlegen, und er bediente ſich hierzu hauptſächlich des Mittels, die Kompetenz des Klägers zu dem von ihm gefällten Urtheile in Zweifel zu ſetzen. Er ſucht den Standpunct, auf welchem Kläger die Motive für ſeinen Ausſpruch ſammelte und die Seite, von welcher er ſeinen Gegenſtand auffaßte, um die nach ſeiner Meinung fehlerhafte Wahl in beiden zu zeigen, aus deſſen eigenen Andeutungen zu beſtimmen, und zu letztern gehören allerdings auch die auf des Klägers Perſönlichkeit Bezug habenden Schilderungen. Verklagter macht aber davon lediglich zum Zwecke der Beurtheilung des Werkes Gebrauch, und nur die ſchriftſtelleriſche Perſönlichkeit des Klägers wird, — was bei keiner Recenſion zu vermeiden iſt, — mit und in jenem angegriffen. Alle ſonſtige Invectionen gehen nur dahin, die Befähigung des Klägers als Schriftſteller zu verdächtigen und das Werk ſelbſt, nicht aber die bürgerliche Perſon und Ehre des Klägers herabzuſetzen. Was die einzelnen in dieſer Inſtanz (Fol. 59.) beſonders hervorgehobenen Sätze anlangt, ſo bleibt natürlich jeder Gedanke davon fern, daß Verklagter den Kläger, wie dieſer meint, wirklich mit einem Froſch und ſeine Stimme mit der eines ſolchen habe vergleichen wollen, um demſelben perſönliche Geringſchätzung zu beweiſen; ebenſowenig iſt in der fol. 60. gerügten Aeußerung der künſtlich dedu-

cirte Vorwurf eines wirklich unedlen Sinnes und Betragens zu finden. Verklagter gedenkt der vom Kläger in Anſpruch genommenen Eigenſchaft nur, um das Unpaſſende ihrer Geltendmachung zu zeigen. In den sub 4 und 5. fol. 61 gerügten Beziehungen ſpricht ſich auch nur die der Schrift des Klägers widerſtrebende Tendenz, keineswegs irgend eine perſönliche Vergleichung und Beziehung aus. Ein Richtigkeitsgrund wegen unrichtiger Anwendung der §. 538. 540. 562. Tit. 20. cit. kann nach obiger Ausführung nicht anerkannt werden und alle übrigen Aufſtellungen in der Aggravationsſchrift finden in Vorſtehendem gleichfalls ihre Widerlegung. Es konnte daher nur, wie geſchehen, unter Verurtheilung des Klägers in die Koſten, beſtätigt werden. Urkundlich ꝛc.

So eben erhalte ich authentiſche Mittheilung über die von Herrn Gardediviſions-Auditeur Nicolai, vorbereitend für ſeine Injurien-Denunciation, bei der Sicherheitsbehörde der Stadt Leipzig veranlaßte Procedur, in deren Folge die Redaction der Blätter für literariſche Unterhaltung Herrn Profeſſor Friedländer als Verfaſſer der fraglichen Recenſion genannt hat. — Die Behandlung dieſer hier eingreifenden Rechtsfrage Sächſiſcher Seits iſt nicht unintereſſant und dürfte ein dießfälliger Bericht nicht undankbar aufgenommen werden. — Geſtatten es die Verhältniſſe, ſo wird es mir eine Freude ſein, dieſen Bericht, reſp. zur Abrundung des Ganzen, nachträglich in einem der nächſten Annalen-Hefte zu erſtatten. —

Altenburg, am 28ſten Juny 1837.

Dr. Demme.

Digitized by Google

VI.

Königreich Preussen.
(Rheinprovinz.)

Bericht des Reviſions- und Caſſationshofes an das Juſtiz-Miniſterium, in der Criminal-Unterſuchungsſache gegen den Schloſſergeſellen Wilhelm Schlöſſer von Flammersheim, wegen Vatermords.

(Mitgetheilt von dem Königl. Preuß. Juſtiz-Miniſterium für die Juſtiz-Verwaltung der Rheinprovinz.)

Die Unterſuchungſache des von dem Aſſiſenhofe zu Köln als Vatermörder zum Tode verurtheilten Schloſſergeſellen Wilhelm Schlöſſer von Flammersheim, zuletzt in Köln wohnhaft, ſchien nach Verwerfung des Caſſationsgeſuchs des Verurtheilten wegen der Schwere des Verbrechens und wegen der Art der Beweisführung eine beſonders genaue und ausführliche Darſtellung zu erfordern, die wir denn unter gehorſam-

ſtem Anſchluß der Acten Ewr. Excellenz in Folgendem ehrerbietigſt vorlegen.

§. 1.

Der Tagelöhner Mathias Schlöſſer zu Flammersheim war nach eidlicher Ausſage ſeiner Ehefrau, jetzt Wittwe, Gertrud, geb. Flohe, Donnerſtags den 2. September 1830 Morgens gegen 8 Uhr von Hauſe weggegangen, um in dem Schornbuſche nicht weit von der Rheinbacher Allee an einem Waldgraben zu arbeiten, und hatte ſeinen Stoßkarren mitgenommen, auf dem er gewöhnlich Abends um 7 Uhr rückkehrend die Heide (Strau, Streu, Heidekraut) die auf dem von ihm ausgeworfenen Graben geſtanden hatte, mit nach Hauſe brachte. Abends vor 7 Uhr nun an jenem Donnerſtage ging ſeine Ehefrau, wie ſie pflegte, um beim Heimfahren des Heidekarrens ihrem Manne behülflich zu ſein, bis hinter die Lappenmühle ihm entgegen. Da er aber ungewöhnlich ausblieb, ſo kehrte ſie in der Meinung, daß er anderswohin gegangen, vielleicht von dem Förſter zur Nachtshut mitgenommen worden ſei, allein nach Hauſe zurück. Bei Tagesanbruch den 3. September ging ſie mit einem Nachbar wiederum aus, und nun zwar bis hin zur Arbeitsſtelle ihres Mannes, fand ihn jedoch nicht daſelbſt, wohl aber ſein Arbeitsgeſchirr, das offen dalag, und das er doch ſonſt, wenn er von der Stelle ging, im Buſch zu verſtecken pflegte. Immer noch an ein Unglück nicht denkend, kehrte die Frau abermals nach Flammersheim zurück, wo gegen Mittag die Nachricht eintraf, daß ihr Mann auf der Rheinbacher Allee unter dort ſtehenden Sägebänken todt liege. Dieſelbe Nachricht empfing deſſelben Mittags der Friedensrichter des Cantons Rheinbach, und begab ſich, nachdem er ſie ſogleich weiter an den Königlichen Procurator in Bonn

befördert hatte, nach dem Mittag an Ort und Stelle, um von der Lage und Beſchaffenheit der Leiche, ſo wie von den nächſten Umgebungen den Augenſchein einzunehmen. Laut ſeines darüber abgefaßten Protocolls nahm der Friedensrichter dort Folgendes wahr.

An einem Seitengraben der Rheinbacher Allee ſtanden auf dieſer Allee zwei Sägebänke (Sägeböcke, Schragen) über welchen von den Holzſchneidern Wilhelm Hoffmann aus Stolzheim und Hubert Kommer aus Niederenſtenholz (nach ihrer eidlichen Ausſage fol. 107 und 108.) Tags zuvor Eichenbretter (Eichenborte) geſchnitten worden waren.

Zwiſchen dieſen Sägebänken lag Mathias Schlöſſer zwar bekleidet aber ohne Kopfbedeckung todt auf dem Rücken, mit dem Kopfe auf der rechten Seite.

Fünf friſch geſchnittene Bretter (jedes 1½ Zoll dick, 11½ Fuß lang und 14 Zoll Cöln. breit) ruhten mit ihren vorderen Enden auf Hals und Bruſt des Todten, nämlich drei auf der linken Seite des Oberhalſes unter dem Kinnbacken bis zum Ohr, und zwei auf der obern linken Bruſtſeite, und zwar in der Anſicht, als ſeien dieſelben zwiſchen den zwei Bänken (deren eine etwas verſchoben zu ſein ſchien) auf den Körper heruntergerutſcht, indem ſie ſo ſchief aufrecht ſtehend oben an die anderſeitige Bank ſich anlehnten. In derſelben Stellung ruhten hinter dem Kopfe des Todten noch vier Bretter mit ihren Enden auf dem Erdboden. Oben auf den Bänken lagen noch ſechs Bretter, wovon eins dem Herunterfallen nahe war. Nächſt bei den Bänken lagen aber auch noch mehrere Bretter aufgebahnt (aufgeſchichtet.)

Auf der linken Seite des Kopfes hatte der Todte eine bedeutende Wunde, und auf derſelben Seite des

Geſichts über den aufſtehenden Brettern eine außerordentliche von Blut zuſammengeronnene Quetſchung wie das Protocoll ſagt. Vor dem Geſichte des Todten zeigte ſich eine bedeutende Maſſe Blut in das Sägemehl gefloſſen. Mit den Händen lag der Todte ausgeſtreckt, und die rechte Hand war auf der Außenſeite etwas verwundet.

Ungefähr 11 Schritt von den Füßen der Leiche nach der Lappenmühle und nach Flammersheim zu, und auf die Fahrt dahin gerichtet, ſtand auf der Allee der Stoßkarren des Mathias Schlöſſer mit Heidekraut beladen, ein Theil des Heidekrauts lag daneben im Alleegraben, und das Seil, womit die Heide auf dem Karren feſtgebunden geweſen ſchien, war (nur) mit einem Ende an dem Karren feſt. Zwiſchen den beiden Bäumen des Karrens lag ein blauer Ueberkittel, ein roth- und blaugeſtreiftes Tuch*) und ein Lappen von blauem Wolltuch, desgleichen ein zugeſtopfter ſteinerner Krug mit Kaffee.

Auf dem Karren über der Heide lagen drei Bretter, von beinahe 10 Fuß Cöln. Länge, die aber nach ausdrücklicher Bemerkung des Friedensrichters, den Karren ſo erſchwerten, daß ein Mann allein den ſo beladenen Karren nicht hätte fortbringen können.

Von dem Stoßkarren bis zur Lage des Körpers zeigte im Staube ſich eine Art Rutſche, als wenn etwas darüber gezogen oder geſchleift worden wäre. Die Radſpur des Karrens und hie und da (wie es ſchien) vom

*) Nur von dieſem Tuche iſt fol. 147. zu den Acten beurkundet worden, daß die Wittwe Mathias Schlöſſer es als Eigenthum ihres Mannes eidlich anerkannte.

Karren abgefallenes Heidekraut wies den Weg auf der Allee über das Odendorfer Pfädchen und von da ab auf den Waldgraben hin, an welchem Mathias Schlöſſer (ſeit acht Tagen) gearbeitet hatte. An der jüngſten Arbeitsſtelle des Grabens — von der Stelle, wo der Todte lag, etwa 500 Schritt, nach der ſpäteren Berechnung des Unterſuchungsrichters fol. 42 aber 630 Schritte entfernt — lag das Arbeitsgeſchirr, eine Haue, eine Grabſchüppe, eine Schaufel, eine zur Ziehung der Grabenlinie dienende Leine offen da; unter dem noch vorhandenen abgemachten Heidekraut aber fand der Friedensrichter noch eine Krumme (Sichel), einen ledernen Helfriemen zum Fortbringen des Stoßkarrens gebräuchlich,*) und ein Stück Seil.

Von dieſer jüngſten Arbeitsſtelle am Graben kann man nach der Bemerkung des Friedensrichters bis auf die Rheinbacher Allee ſehen, und der Raum dazwiſchen betrug, nach Angabe des Friedensrichters, nur beiläufig 148 Schritte (oder nach Abmeſſung des Unterſuchungsrichters fol. 42;210 Schritt.)

Eine Spur von Blut war bei dem Graben und in der Gegend umher nicht zu finden; und es fiel nur ein weniges Getümmel bei dem Heidekraut am Graben auf, das ſich aber (wie der Friedensrichter ſagt) auch durch das Zuſammentragen des Heidekrautes und Aufſuchung des Mathias Schlöſſer gebildet haben konnte.

Nachdem der Friedensrichter dieſe Wahrnehmungen alle beurkundet hatte, ließ er den Körper an Ort und

---

*) Die Wittwe Schlöſſer hätte gefragt werden ſollen, ob dies der Riemen geweſen, an dem ſie gewöhnlich, wenn ſie ihrem Mann entgegengegangen war, den von dieſem geſchobenen Karren gezogen habe.

Stelle bewachen; und als er des andern Morgens zur Aufhebung der Leiche mit den Gerichtsärzten wieder dahin kam, fand er noch alles unverrückt in der Lage des vorigen Tages. Er ließ nunmehr die fünf auf der Leiche ſtehenden Bretter herabnehmen, und überzeugte ſich mit den Gerichtsärzten, daß die drei Bretter, die unter der Kinnlade dicht an einander auf dem Halſe (nicht nach vorn, ſondern nach dem Ohre zu) geſtanden hatten, in den weichen Theilen des Halſes nur einen Eindruck ohne die geringſte Spur einer Blutunterlaufung zurückgelaſſen hatten, obwohl zwei eben dieſer Bretter an den Enden, die zum Theil rechts, zum Theil links herausſtanden, mit Blut gefärbt waren, und an einem Ende ſich auch ein wenig ſchwarzes Haar befand.

Unter den zwei Bretern aber, die auf der Bruſt in der Gegend des Schlüſſelbeins aufgeſtanden hatten, zeigte ſich eine handgroße Sugillation. Als der Leichnam vom Boden aufgehoben wurde, fanden ſich außer den vielen Sägeſpänen, die unter und neben dem Körper lagen, in den Haaren, in dem Hemde und auf der Weſte deſſelben auch noch Stücke von Heidekraut vor.

Bei der näheren ärztlichen Beſichtigung und Obduction der Leiche zeigten ſich nun folgende Verletzungen:

1) An der linken Kopfſeite über dem linken Scheitelbeine war die Kopfhaut halbmondförmig vom Knochen getrennt, ſo daß das linke Scheitelbein hierdurch 2½ Zoll lang und eben ſo breit entblößt war. Die Ränder dieſer Wunde waren ohne lappiges oder zerriſſenes Ausſehen, rein getrennt, und ließen daher auf eine reine Schnitt- oder Hiebwunde ſchließen. Die innere Fläche des getrennten Haupt-

ſtücks war ziemlich geröthet; faſt in der Mitte des durch dieſe Wunde entblößten Scheitelbeines fand ſich ein Knochenriß vor, welcher ſeinen Lauf nach dem Schlafbeine zu unter der noch feſten Kopfhaut hinzunehmen ſchien.

2) Die ganze linke Geſichtshälfte und die linke Schläfe waren überaus ſtark mit Blut unterlaufen, und nach Wegnahme der Hautbedeckungen dieſer Geſichtshälfte zeigte ſich darunter ein blutiges Extravaſat, das drei Unzen (ſechs Eßlöffel voll) betrug; unter dem Extravaſate aber zeigte ſich nach Wegſchaffung deſſelben das Wangenbein nach allen Richtungen hin, vertical und horizontal zerſplittert und eingedrückt und aus ſeiner Verbindung mit Schläfe- und mit Stirnbein herausgeſprengt.

Unter der Hautbedeckung der linken Schläfe fand ſich eben ſo ein blutiges Extravaſat von zwei Unzen Gewicht, nach deſſen Wegnahme ſich ergab, daß der vorhin unter No. 1. erwähnte vom Scheitelbein ausgehende Knochenriß ſich bis zum linken Schläfebein erſtreckte, und in vielfache Riſſe und Sprünge deſſelben verlor. Eben ſo wurden nach Herausnahme des linken Auges (an deſſen äußerem Winkel ſchon äußerlich eine zerriſſene geſetzte Wunde ſichtbar war) im Boden der Augenhöhle die knöchernen Theile zerſplittert gefunden, übrigens aber bemerkt, daß alle vorgefundenen Knochenriſſe und Sprünge ein noch ganz friſches hochrothes Anſehen hatten.

3) Weiter fand ſich aber bei der innerlichen Unterſuchung auf der rechten Seite des Craniums ein bedeutender Knochenriß, der von der Hinterhauptsnaht über das rechte Scheitel- und Schlaf-

bein 3½ Zoll lang hinlief, die hier liegende innere Fläche der Kopfhaut war bedeutend geröthet, auch war ein Blutextravaſat von einer Unze Gewicht auf ſelbiger ſichtbar. Ein ſolches Extravaſat von einer Unze Gewicht zeigte ſich nach Abnehmung der obern Schädeldecke auch auf der rechten Gehirnhälfte aufliegend; und auf der Baſis des Craniums rechterſeits wieder ein Extravaſat von zwei Unzen, endlich aber ein mitten durch den Grund des Schädels laufender Knochenſprung, welcher mit den obengedachten Sprüngen in den beiden Scheitel- und Schläfebeinen communicirte, und den ganzen Schädel in zwei gleiche Theile trennte, ſo daß er in ſeiner Mitte auseinander fiel.

4) An der obern linken Bruſtſeite längs dem Schlüſſelbeine zeigte ſich ſchon äußerlich eine Sugillation vom Umfange einer Hand groß; darunter aber bei der Section der Austritt von ſchwarzgeronnenem Blute, ſechs Unzen an Gewicht, und endlich unter dieſem Blutaustritt ein vertikaler totaler Bruch des Schlüſſelbeins.

Die Obducenten waren der Meinung, daß nach den vielfach wahrgenommenen Sugillationen und Extravaſaten die Verletzungen nur im Leben des Mathias Schlöſſer entſtanden ſein könnten, und daß allein bei der unter No. 1. hier oben bemerkten halbmondförmigen äußern Verletzung wegen Mangels zuverläſſiger Merkmale dies nicht ganz gewiß ſei; daß aber eben dieſe halbmondförmige Verletzung auf keinen Fall durch das Aufſchlagen von Brettern, ſondern nach ihren nicht zerriſſenen reinen Wundrändern nur durch Einwirkung eines ſcharfen ſchneidenden Werkzeugs entſtanden ſein könne. Die Obducenten erklärten ferner, daß die nicht tödtliche

Verletzung am Schlüſſelbeine wohl allenfalls durch das Herabfallen der Bretter von der 6½ Fuß hohen Sägebank entſtanden ſein könne, wobei dann aber vorauszuſetzen ſei, daß Mathias Schlöſſer zur Zeit des Herabfalls nicht mehr zwiſchen den Sägebänken geſtanden, ſondern in der gefundenen Lage ſchon auf dem Erdboden gelegen habe.

Weiter erklärten die Obducenten, daß die drei auf dem Halſe ſtehend gefundenen Bretter nur erſt nach dem Tode dahin gekommen ſein könnten, indem ſie blos einen Eindruck, keine Spur von Blutunterlaufung zurückgelaſſen hätten; desgleichen daß dieſe drei Bretter in der aufgefundenen Lage die bedeutende Verletzung der linken Geſichtshälfte unmöglich könnten bewirkt haben; daß endlich auch nicht daran zu denken ſei, daß dieſe drei Bretter etwa eine Erſtickung des Mathias Schlöſſer verurſacht hätten, indem ſie nicht nach vorn auf dem Kehlkopf oder auf dem Zungenbeine, ſondern hinterwärts nach dem Ohre geſtanden hätten, auch die Beſchaffenheit der Lunge (die nicht dunkelblau von Farbe, nicht überfüllt und ſtrotzend von Blut, ſondern in durchaus geſundem Zuſtande gefunden worden) jeden Gedanken an Erſtickungstod entfernt habe.

Nur die linke Geſichtsverletzung mit der dadurch bedingten ſchrecklichen Zerſtörung des Schädels — welche Hirnerſchütterung und die vorgefundenen bedeutenden Extravaſate zur Folge gehabt — erklärten die Obducenten für die abſolute Urſache des Todes, der durch keine Kunſthülfe abzuwenden geweſen ſei. Daß dieſe Verletzung aber (wiederholten die Obducenten) durch den Herabfall der drei auf dem Halſe ruhend gefundenen Bretter verurſacht worden, ſei — wenn die Möglichkeit davon ſich auch nicht geradezu wegdemonſtriren laſſe — nach allen

Umſtänden doch nicht wohl denkbar. Wohl ſei es denkbar, wenn Schlöſſer ſchon ſo dagelegen hätte und erſt dann die Bretter auf die linke Geſichtsſeite herabgefallen wären, daß ſie eine bedeutende Verwundung dieſer Stelle hätten verurſachen und danach auf den Hals herabgleiten können. Aber eine ſo ſchwere Zerbrechung und Zerſplitterung mehrerer feſter Geſichtsknochen und des Schädels mitten durch ſeinen Grund von der einen Seite des Kopfes bis zur andern laſſe ſich aus jener Urſache nicht erklären, da es zu ſolchen Zerſtörungen der Einwirkung einer überaus großen Gewalt bedurft habe. Mehr als wahrſcheinlich ſei es daher, daß Mathias Schlöſſer die linke Geſichtsverletzung (und vor derſelben wahrſcheinlich die am Schlüſſelbein) in Folge von kräftig eingewirkten Schlägen bekommen habe, und möglich ſei es, daß von dem an Schlöſſer's letzter Arbeitsſtelle gefundenen Arbeitszeug der eiſerne Kloben der Haue zu jenen Schlägen ſei gebraucht worden.

Ueber den Ort, wo Mathias Schlöſſer jene tödtlichen Verwundungen erhalten haben möchte, ob ſchon an dem Waldgraben, oder erſt unter den Sägebänken, darüber äußerten die Obducenten keine Vermuthung, dagegen wurde die Beobachtung des Friedensrichters über eine vom Heidekrautkarren bis an die Sägebänke gehende Schleife auf dem Erdboden auch von dem Förſter Kriſinger beſtätigt, indem derſelbe fol. 104 eidlich verſicherte: „Von dem Schubkarren bis an die Sägebänke ſah ich deutlich auf der Erde, daß ein Menſch war geſchleppt worden, der mit den Abſätzen in der weichen Erde die Spur zurückgelaſſen hatte. Da wo die Spur aufhörte, lag Schlöſſer mit ſeinen Abſätzen, ſo daß ich die Ueberzeugung habe, daß Schlöſſer ſchon völlig todt an die Stelle geſchleppt war. An ſeinen Schuh-

ſohlen hing noch der weiße Sand mit der Kleie vom Graben vermiſcht; wäre Schlöſſer aus dem Graben durch die Waldheide bis an die Sägebänke gegangen, dann würden dieſe Spuren nicht mehr an ſeinen Sohlen geweſen ſein.*) Eine Sägebank war etwas von ihrer Stelle gerückt; wer ſie gerückt hatte, konnte durch die Bretter nicht getroffen werden. Ich habe alles mit Aufmerkſamkeit unterſucht: mehrere Borte waren dem Schlöſſer auf den Kopf geſetzt und ich ſah deutlich, wie einige Borte neben dem Kopfe in das Sägemehl eingeſchoſſen, dann aber erſt ihm auf den Kopf waren geſtellt worden. Einige waren ihm allerdings beim Herunterſchießen auf den Kopf gekommen. Ich habe alles mit Aufmerkſamkeit unterſucht, und bin überzeugt, daß Schlöſſer todt unter die Bänke iſt gelegt worden. Nach meinem Glauben iſt er von dem Graben auf dem Karren bis an die Sägebänke gefahren worden, ein Theil der Streu (des Heidekrauts) hat auf dem Karren unter ihm gelegen und der andere im Alleegraben gefundene auf ihm. Hätte Schlöſſer Bretter ſtehlen wollen, ſo hatte er an den auf dem Karren liegenden ſchon hinlänglichen Transport."

Auch die beiden Holzſchneider Hubert Kommer (62 Jahre alt) und Wilhelm Hoffmann (24 Jahre alt) waren der Meinung, daß die Bretter auf den

*) Ein vor dem Aſſiſenhofe vernommener Arzt, (keiner der Obducenten, ſondern ein eben im Audienzſaale anweſender Regimentsarzt) äußerte jedoch fol. 223. b. daß nach ſeiner Anſicht wohl nicht möglich geweſen ſei, daß von dem Orte an, wo Schlöſſer angeblich die erſte Verwundung erhalten haben könnte, nach Transportirung bis zu den Sägebänken, hier nun noch der Bluterguß hätte Statt finden können, den wirklich das Sägemehl anſchaulich eingeſogen habe.

Mathias Schlöſſer geſtellt worden, und nicht auf ihn herabgeſchoſſen ſeien. Sie erklärten, am 4. September zuerſt vernommen, daß ſie Beide Donnerſtags den 2. September von Morgens 8 bis Abends gegen 7 Uhr auf der Sägebank die Bretter geſchnitten, aber den Mathias Schlöſſer nicht geſehen hätten. Sie wären Abends gegen 7 Uhr mit Schneidung eines Blocks fertig geweſen und hätten funfzehn Bretter (Borte) auf den Bänken liegen laſſen. (Gerade ſo viel wurden, wie oben erzählt, auch von dem Friedensrichter theils noch darauf liegend, theils nur noch an eine Bank ſich anlehnend vorgefunden; es müßten alſo die drei auf dem Heidekrautkarren gefundenen Bretter wohl nicht von den Bänken, ſondern, wie auch natürlicher und bequemer war, von den auf der Erde aufgeſchichteten Brettern genommen worden ſein.) Wenigſtens noch einen Fuß lang über die Bänke auswärts überſtehend (Hoffmann ſagt wohl drei Fuß) hätten ſie die Bretter darauf liegen laſſen, ſo daß ohne Verrückung einer Bank das Herabfallen unmöglich geweſen ſei. Freitags den 3. September ſeien ſie erſt Mittags wieder zu den Bänken gekommen, um einen neuen Block aufzuladen, hätten aber jetzt den Schlöſſer todt darunter und die eine Bank etwas verrückt gefunden. Ein Mann habe dieſes Verrücken der Bank ohne den in der Nähe liegenden Hebebaum (Winde) nicht bewerkſtelligen können; falls aber Mathias Schlöſſer es damit gethan hätte (ſagt Kommer), ſo habe er nicht darunter fallen können. —

§. 2.

Die Zeit, um welche beide Holzſchneider Donnerſtags Abends ihre Sägebank verlaſſen hatten, beſtimmte ſich

noch durch ihre und der jetzigen Wittwe Schlöſſer übereinſtimmende Ausſage, daß ſie auf ihrem Heimwege der ihrem Manne entgegengehenden Frau Schlöſſer vor dem Buſche bei der Lappenmühle (Frau Schlöſſer ſagt: noch ehe ſie dieſe Mühle erreicht habe) begegnet ſeien.

Die Ehefrau Schlöſſer ging nach dieſem Begegnen weiter auf der Allee, und, da ihr Mann immer noch nicht kam, bis in den Wald. „Als ich etwas in den Schorn hineinkam (ſagt ſie fol. 79 b. zu Protocoll*) be=bemerkte ich gegen dem Brückelchen zu drei Weibsper=ſonen, welche über die Allee wegſchritten. Ehe ich zur hinterſten derſelben kam, ſah ich auf der Allee zwei Mannsleute; ſie ſchienen mir ungefähr in der Mitte zwiſchen den Sägebänken und dem Graben zu ſein, an dem mein Mann gearbeitet hatte. Ich habe ihre Klei=dung nicht genau erkannt, nur daß der hinterſte einen blauen Kittel anhatte; ſie ſchienen nach Rheinbach zu gehen. Ich war indeß bei der hinterſten der drei Frauen, der Margarethe Kümpel von Odendorf, am Brückel=chen angekommen und fragte ſie, was ſie machen woll=ten. Nach einigen Worten ging ich in der Allee weiter voran und nun bemerkte ich die zwei Mannsleute nicht mehr auf der Allee. Ich ging in der Allee nicht ganz dahin, wo der Graben iſt, an dem mein Mann gear=beitet hatte, ſondern in einiger Entfernung davon juchzete ich einigemal und ging, als ich keine Antwort erhielt, wieder auf der Allee zurück. Auf meinem Rückweg

*) Freilich erſt am 2. November. Sie hatte, wie der Un=terſuchungsrichter fol. 43. bemerkt, früher der drei Frauens=perſonen nicht gedacht, weil ſie glaubte, dieſe Weiber würden für die Intention, Streu zu holen, beſtraft werden.

kamen die drei Weibsleute (die nachher vorkommenden Zeuginnen Ehefrau Steinwarz, Margaretha Kümpel und Anna Margarethe Melder) wieder an dem Pfädchen am Brückelchen heraus und ſie liefen mit mir bis an das Ende des Buſches.“

Von den drei Frauensperſonen aber ſagte die erſte, Ehefrau des Tagelöhners Steinwarz, Gertrud geb. Melder zu Odendorf, 60 Jahre alt (am 13. October vernommen) eidlich aus: „Ich kam am Donnerſtag den 2. September Abends mit Sonnenuntergang,*) in Geſellſchaft der Margaretha Melder und der Margaretha Kümpel in den Buſch. Auf der Rheinbacher Allee bemerkten wir zwei Menſchen, welche langſam auf uns loskamen und wovon der eine einen ſchwarzblauen langen Rock, der andere einen lichtblauen Kittel anhatte. Ich glaubte, es ſei Mathias Schlöſſer und der Förſter, und wir zogen uns vom Wege ins Gebüſch und wollten Beide an uns vorübergehen laſſen. Während wir auf der Seite waren, ſagte die Kümpel: da ſei eben Schlöſſers Frau auf den Schlöſſer hingegangen. Der Graben nämlich, woran Mathias Schlöſſer gearbeitet hatte, war ganz in der Nähe. Meine zwei Geſellſchafterinnen gingen in den Buſch von mir ab, ich aber blieb ſtehen bis die Frau Schlöſſer zurückkam. Zuerſt fragte ich ſie, wer die zwei geweſen wären? Sie antwortete: ſie habe dieſelben nicht geſehen, ſie müßten wohl in die Hecken gegangen ſein. Ferner ſagte die Frau Schlöſſer: ſie habe ihren Mann nicht getroffen, derſelbe müſſe auf Ringsheim angegangen ſein. Die

*) Nach dem Kalender ging ſie an dem Tage um 6 Uhr 48 Minuten unter.

Frau Schlöſſer verließ mich darauf, und jetzt kamen meine Begleiterinnen wieder zu mir; wir gingen in den Buſch und wollten doch noch Streu machen. Ich hörte aber wieder auf der Allee ſprechen und ſagte: wir wollen nach Hauſe gehen, es taugt nicht. Als wir ein wenig beiſammen ſtanden, hörten wir etwas ferner hell juchzen,*) und wir eilten herunter zu auf die Allee und kamen der Stelle nahe, wo des andern Tages Mathias Schlöſſer todt gefunden worden. Von den Sägebänken her ſah ich einen Menſchen auf uns zukommen; ich zupfte die Kümpel deshalb am Rock und wir machten uns fort. Wir geriethen über das, was uns begegnete, in die größte Angſt, und ich bin des vollen Glaubens, daß wenn ich und meine zwei Geſellſchafterinnen nicht zufällig im Buſch geweſen wären, es der Ehefrau Schlöſſer übel gegangen wäre. Zu der Zeit, als wir damals in den Buſch kamen, muß Mathias Schlöſſer ſchon todt geweſen ſein, denn wir kamen über den Graben, wo er gearbeitet hatte, und er war nicht mehr da. Es war aber auch damals ſchon dunkel."

Margarethe Kümpel, 25 Jahre alt, (am 22. October vernommen) ſagte eidlich aus: „Ich ging mit der Ehefrau Steinwarz und mit Margarethe Melder gegen Abend in den Schornbuſch. Wir kamen als eben die Sonne untergegangen war, auf die Rheinbacher Allee und bemerkten, daß zwei Mannsleute

*) Es ſcheint, daß die Zeugin wohl irrig dies Juchzen ſo ſpät gehört zu haben meint, da es wahrſcheinlich kein anderes Juchzen war, als das, welches die Ehefrau Schlöſſer nach ihrer Erzählung etwas früher erhoben hatte, um von ihrem Manne, wenn er in der Nähe wäre, Antwort zu empfangen.

Digitized by Google

auf der Allee waren. Wer unter uns ſie zuerſt geſehen, kann ich mich nicht beſinnen; aber ich ſah ſie bei den Schneidebänken, wo des andern Tages Schlöſſer todt gefunden worden. Der eine, der einen langen Rock von dunkler Farbe trug, ſtand ungefähr an der Stelle, wo des andern Tages Schlöſſer's Karren geſtanden haben ſoll, den zweiten Mann ſah ich zwiſchen den Schneidebänken ſtehen.*) Während ich nach dieſen Männern ſah und meine Begleiterinnen über die Allee ſchritten, kam die Ehefrau Schlöſſer von Flammersheim her, erzählte mir, daß ſie nicht wiſſe, wo ihr Mann bleibe und ging dann in der Allee weiter voran. Ich begab mich zu meinen Geſellſchafterinnen und mit denen wieder auf die Allee, als die Frau Schlöſſer zurückkam und ſagte: ſie ſehe ihren Mann nicht, und könne nicht denken, wo er geblieben ſei. Wir gingen nun mit einander bis auf den Spechelſteinsweg; die Schlöſſer ging nach Flammersheim zu, wir drei aber wieder zum Buſch hinein. Wir kamen über den Graben, an welchem Mathias Schlöſſer gearbeitet haben ſoll, und an dem Odendorfer Pfädchen kamen wir wieder über die Rheinbacher Allee. Als wir von der Allee

*) Während die Ehefrau Steinwarz und die folgende Zeugin zur ſelbigen Zeit ſie viel näher bei ſich geſehen haben wollten. Aber die Kümpel ſtimmt hierüber mehr mit der Ehefrau Schlöſſer überein, und Beide kamen der Wahrheit vielleicht am nächſten, im Fall nämlich die von ihnen geſehenen Mannsperſonen vielleicht niemand anderes waren, als — die ſpäter vorkommenden Zeugen Joſeph Ruland und Hubert Freishem.

Wer es auch war! Der Zeugin Angabe über die Kleidung des einen Mannes konnte unmöglich ſicher ſein, bei dieſer Tageszeit und bei einer Entfernung von 670 Schritten!

Digitized by Google

in dem Odendorfer Pfädchen weiter wollten, bückte ſich die Ehefrau Steinwarz, zog mich am Rock und ſagte: da kommt jemand. Ich bückte mich nun auch und ſah nun wirklich jemand von den Schneidebänken auf uns zukommen, wodurch wir alle in Schrecken geriethen und davon liefen. Zu der Zeit war es ſchon dunkel."

Anna Margarethe Melder endlich, 45 Jahr alt (am 7. December vernommen) ſagte eidlich aus: „Als wir (ſie und die zwei vorigen Zeuginnen) über die Rheinbacher Allee kamen, war die Sonne im Untergehen. Ich bemerkte auf der Allee zwei Menſchen, welche auf uns heran zu kommen ſchienen. Sie waren, wie ich glaube, in der Gegend, wo der Graben, an dem Mathias Schlöſſer gearbeitet hatte, auf die Allee ſtößt. Einer derſelben trug einen blaſſen blauen Kittel, der andere einen dunkelblauen Ueberrock. Ich und die Steinwarz gingen über die Allee etwas voren, während die Kümpel in der Nähe der Allee blieb, um die beiden Leute zu beobachten, weil wir glaubten, der Förſter Kriſinger ſei dabei. Die Kümpel ſprach mit jemand und ſagte, als ſie nachher zu uns kam, es ſei mit der ihrem Manne entgegengehenden Ehefrau Schlöſſer geweſen. Nun gingen wir alle drei wieder auf die Allee, die Ehefrau Schlöſſer kam zurück, und ſagte, ſie habe ihren Mann nicht gefunden. Wir gingen noch etwas mit einander, und dann begaben wir drei uns wieder in den Wald. Nach einiger Zeit ſagte die Ehefrau Steinwarz: ſie habe jemand reden gehört, und da wir auch juchzen hörten, ſo wurde uns doch bange und wir gaben es auf Streu zu machen. Wir kamen an dem Graben vorbei, wo Schlöſſer gearbeitet hatte. Als wir über die Allee

Digitized by Google

kamen, war ich die vorderſte, und meine beiden Geſell-ſchafterinnen erblickten jemand auf der Allee und erſchraken darüber.“ —

Es mag in der Folge dieſes Berichts ſich vielleicht hervorthun, daß die Ausſagen der eben gedachten drei Zeuginnen und der Ehefrau Schlöſſer über die von ihnen zu der Zeit auf der Allee geſehenen zwei Manns-perſonen u. ſ. w. — wie ſie im Einzelnen ſchon auf mancherlei Irrthümern und Täuſchungen der Wahr-nehmung und des Gedächtniſſes zu beruhen ſcheinen, — ſo auch überhaupt von minderer Erheblichkeit für Auf-klärung der Hauptſache ſein dürften; dennoch mochte der Referent ſich ihres genauen Auszugs nicht entheben, weil ſie ſich ſo nahe um muthmaßliche Zeit und Oertlichkeit des muthmaßlichen Verbrechens herumdrehen, weil ſie ohne Zweifel es waren, die den Verdacht auf zwei zu dem Verbrechen vereinigte Perſonen erweckten, und weil endlich in einer Sache, die auch am Schluſſe der Unter-ſuchung noch ſo wenig vollſtändige Aufklärung er-halten hat, als die vorliegende, ein einzelner Referent das Urtheil über Erheblichkeit und Unerheblichkeit der einzelnen Beweismomente noch viel minder als ſonſt ſich anmaßen darf.

§. 3.

Die Erzählung der vier Frauen, obwohl zu Protocoll meiſt ſpäter erſt aufgenommen, erregten ohne Zweifel ſehr früh den Verdacht, daß Mathias Schlöſſer von zwei Perſonen ermordet worden ſei, und die zwei in Verdacht gezogenen Perſonen waren niemand anders als die beiden Söhne des muthmaßlich Ermordeten, Heinrich Schlöſſer und Wilhelm Schlöſſer. Auf den Wilhelm Schlöſſer ruhte zwar ſogleich

die Hauptlaſt des Verdachtes; als aber am 18. September der Friedensrichter dem Unterſuchungsrichter Nachricht gab von den letztgedachten drei Zeuginnen, welche zwei Perſonen, den einen mit einem dunkeln Rock, den andern etwas kleinern mit einem blaſſen blauen Kittel bekleidet auf der Allee geſehen hätten, ſetzte der Friedensrichter zugleich hinzu, „Heinrich Schlöſſer iſt etwas kleiner als Wilhelm, und trägt dermalen einen Kittel, der abgetragen und blaß iſt.“

Das Verhältniß beider Söhne zu ihrem Vater war in letzter Zeit nicht das freundlichſte geweſen; durch die Theilung ſeines Vermögens konnten ſie ihre Umſtände verbeſſern. Mathias Schlöſſer beſaß (nach Angabe ſeiner jetzigen Wittwe fol. 23. und ſeines Halbbruders fol. 120.) anderthalb Morgen Land, ein Haus, zwei Stück Vieh und außer dem ſonſtigen Mobiliar noch 103 Thaler in einer Forderung an gedachten Halbbruder. Der ältere Sohn, Heinrich Schlöſſer, jetzt 32 Jahre alt, Schmidt und verheirathet, wohnte, ſeit Mathias Schlöſſer vor drittehalb Jahren zur zweiten Ehe geſchritten, in dem eine halbe Stunde von Flammersfeld entlegenen Stotzheim.

„Heinrich Schlöſſer (ſagt der Bürgermeiſter ſeiner Gemeinde fol. 93.) hat noch immer in gutem Rufe geſtanden, nur hat man an ihm bemerkt, daß er ſeit einiger Zeit in ſeinen Geſchäften nachläſſig geworden und ſich dem Trunke ergeben, wodurch er ſehr bedürftig geworden, welches ihm einigen Verdacht hinſichtlich ſeines Vaters ſoll zugezogen haben.“ Zu Weihnachten 1829 verkaufte Heinrich ein Stückchen Feld, das ſein Vater hatte kaufen wollen, an einen Fremden, worüber der Vater (wie nicht nur deſſen Wittwe fol. 23. ausſagt, ſondern auch Heinrich Schlöſſer ſelbſt fol. 26. zu-

giebt) verdrießlich wurde, und ſeitdem kam Heinrich Schlöſſer auch nicht mehr zu ſeinem Vater.

Der andere Sohn, Wilhelm Schlöſſer, jetzt 27 Jahre alt, noch unverheirathet, aber ſeit drittehalb Jahren in vertrauter Bekanntſchaft mit einem Dienſtmädchen in Cöln, das ſich auch ſeit Oſtern von ihm ſchwanger erklärte, hatte ſich nach Ablauf ſeiner Militairdienſtpflicht in den letzten Jahren als Schmiede- oder Schloſſergeſell meiſtens in Cöln aufgehalten. Er war daher perſönlich in Flammersheim und der Umgegend wenig gekannt, hatte aber doch einen ſehr ſchlimmen Ruf dort, wie es ſcheint nach den Erzählungen ſeines Vaters von ſeinen ſchlechten Streichen. So erhärtete (am 4. September vernommen) der Förſter Johann Kriſinger von Merzbach, daß der Mathias Schlöſſer ihm früher erzählt habe, wie ſein Sohn Wilhelm ihm einmal 26 Thaler im Hauſe genommen, ſeine Ehefrau geſchlagen und ihn ſelbſt angegriffen habe, nachdem er ſich zuvor Nachts heimlich eingeſchlichen und ein Hemd über die Kleider angezogen habe. Näher und als Augenzeugin erzählte dieſe Vorfälle die jetzige Wittwe Mathias Schlöſſer fol. 16 b. und 22 eidlich.

„Im Spätſommer nach meiner Verheirathung mit Mathias Schlöſſer waren mir von 11 Thalern, die ich in unſere Kiſte gelegt, 4 Thaler weggekommen; ich erzählte es meinem Manne mit Aeußerung meines Verdachts gegen ſeinen Sohn Wilhelm, weil ein anderer nicht im Hauſe geweſen war, und da erzählte mein Mann mir, daß ihm ein Jahr vorher aus dem Stroh ſeines Bettes, das Wilhelm zu machen gepflegt habe, auch ſchon an 20 preußiſche Thaler weggekommen wären.

Bald nach Vermiſſen der 4 Thaler ging Wilhelm fort, wie er ſagte, ſeinem Schloſſerhandwerke nach; aber

ſchon acht Tage danach fand ich ihn eines Morgens in unſerer Tenne im Heu verſteckt; wir machten ihm Vorwürfe deshalb, behielten ihn aber doch bis zum andern Morgen bei uns. Drei oder vier Wochen nachher vermißte ich aus unſerer Kiſte oben im Hauſe, zu der der Schlüſſel unter einer anderen Kiſte lag, wieder 18 Thaler Cölniſch. Ich ſchöpfte wieder Verdacht gegen Wilhelm, den ich zwar nicht in unſerem Hauſe wieder geſehen, von dem ich aber eines Morgens einen an ſein Mädchen geſchriebenen Brief in der Tenne fand, der Tags zuvor da nicht gelegen hatte. Eine Woche nachher ging ich, als ich ſpät des Abends Mehl geſiebt hatte, um 12 Uhr auf eine Oberſtube; als ich mit dem Lichte in die Stube trat, ſtand Wilhelm hinter der Thür, hatte ein Meſſer in der Hand und ein dagelegenes Hemd meines Mannes über den Kopf gezogen und ſchlug mich gleich ins Geſicht, daß ich zu Boden fiel. Während er mich auf dem Boden noch ein paarmal ſchlug, rief ich meinem Manne, der auch gleich herauffkam, und den Wilhelm zur Treppe hinunterwarf. Mit dem Meſſer, ſahen wir nachher, hatte er an der Thür geſchnitten, wahrſcheinlich um ſie zu öffnen. Wir ſahen ihn des Abends nicht mehr; des anderen Morgens fand ich ihn aber im Heu und im Beiſein meines Mannes bat er mich um Verzeihung, angebend, daß er nur aus Schrecken mich geſchlagen und daß er in unſerer Abweſenheit auf das Zimmer gegangen ſei, hier auf den dritten Tag unter dem Bette gelegen und ſich von Käſen, Birnen und was ſonſt dort vorfindlich, genährt habe. Er blieb nun am Tage bei uns, bis Abends 8 Uhr, wo wir ihn fortgehen ließen. Seit dem jüngſten Pfingſtmittwoch, da er zuletzt in unſerem Hauſe war, ſeinen Vater (der im Walde war) nicht antraf, und nur einige Stunden Nachmittags von

1 bis 5 Uhr ſich aufhielt, habe ich ihn nicht wieder geſehen. Aber des Samſtags nach dieſem Beſuche vermißten wir auch wieder die Uhr, die mein Mann in der Kiſte in der Stube liegen hatte."

Auch ſein Oheim, der Halbbruder des Matthias Schlöſſer, Ackerer Peter Schlöſſer zu Kaldauen, 32 Jahre alt und am 16. November eidlich vernommen, mochte in dieſer Rückſicht dem Wilhelm Schlöſſer wohl wenig trauen, indem er ausſagte: „Der Wilhelm Schlöſſer iſt ſeit mehreren Jahren nicht bei mir geweſen, und als er das Letztemal bei mir war, verlangte er für ſeinen Vater, dem ich ungefähr noch 103 Thaler auf ſein Erbtheil ſchuldig bin, Geld, welches ich ihm aber abſchlug, bis er einen Schein von ſeinem Vater brächte, den er aber nie gebracht hat."

§. 4.

Schon am 7. September zeigte der Friedensrichter dem Unterſuchungsrichter an, daß Heinrich Schlöſſer ihm anvertraut habe, daß ſein Bruder Wilhelm Schlöſſer am Tage der muthmaßlichen Ermordung ihres Vaters, am 2. September ſowohl Morgens als Abends bei ihm in Stotzheim geweſen ſei, und am 24. September vernahm der Unterſuchungsrichter hierüber, ſo wie über ſein eigenes Thun und Laſſen an jenem Tage den Heinrich Schlöſſer zu Protocoll. Derſelbe erklärte: „Am Mittwoch vor dem Tode meines Vaters kam mein Bruder Wilhelm Abends ſpät in mein Haus. Ich fragte ihn, wo er geweſen, und er ſagte: „ach, wo ſoll ich geweſen ſein!" Ich war mit demſelben ſchon lange nicht gut Freund, und ließ mich mit ihm auch nicht weiter ein. Donnerſtags Morgen kam er, als ich und meine Frau noch zu Bette lagen, die

Treppe herunter und nahm ſeinen Stock. Ich fragte ihn, wo er hin wolle und er ſagte: „etwas ſpatzieren, und er werde um 9 Uhr wieder zu Hauſe ſein." Er kam indeß nicht zurück. Nachmittags zwiſchen 2 und 3 Uhr ging ich von Stotzheim nach Flammersheim, wo ich bei dem Handelsmann Fiſcher für den Ackerer Heinrich Schorn in Stotzheim Eiſen ausſuchte, es wiegen und mir ein Briefchen darüber geben ließ.*) Von Fiſcher weggehend, kehrte ich noch bei dem Wirth Joſeph

*) Heinrich Schorn ſagt fol. 90 am 2. November eidlich aus: „Etliche Tage vor dem Unglück des Mathias Schlöſſer ſagte ich zu Heinrich Schlöſſer, der mein Schmidt iſt: wenn er einmal nach Flammersheim gehe, möge er mir in Fiſcher's Haus etwas Eiſen ausſetzen. Den Tag vorher, ehe Mathias Schlöſſer todt gefunden wurde, kam Heinrich Schlöſſer Nachmittags zwiſchen drei und 4 Uhr zu mir und fragte, was für Eiſen er ausſetzen ſolle, er gehe jetzt nach Flammersheim. Ich machte ihm eine Beſtellung, er ging fort, kam Abends, als es dunkel war, zu mir zurück, und überlieferte mir die Note über das Eiſen. Als er zuerſt Nachmittags zu mir gekommen war, fragte ich ihn, ob er ſich auch Eiſen ausſuchen wolle? und er ſagte: „nein, er habe etwas Anderes in Flammersheim zu thun." Dagegen ſagt Heinrich Schlöſſer fol. 95. am 8. November dem Unterſuchungsrichter: „ich hatte keine eigenen Geſchäfte in Flammersheim, ſondern ging blos wegen des Eiſens für Schorn dahin."

Peter Mermagen, Handlungsdiener bei Fiſcher, beſtätigt am 2. November fol. 81. eidlich, daß der ihm wohlbekannte Heinrich Schlöſſer im Anfange Septembers in der Mitte eines Nachmittags für Heinrich Schorn etwas Eiſen ausgeſucht und darüber eine Note empfangen habe." Heinrich Schlöſſer hielt ſich etwa eine halbe Stunde bei uns auf, des anderen Tages hörte ich, daß ſein Vater im Walde umgekommen ſei.

Poſtexpeditor und Wirth Franz Carl Steinweg zu Flammersheim, 69 Jahre alt, und zuerſt am 4. September ſchon ver-

Lohmar in Flammersheim ein, und trank daſelbſt ein Glas Bier.*) Es konnte ſechs Uhr ſein, als ich dies Haus verließ; im Dorfe traf ich einen Mühlenknecht von der Winterburger Mühle mit einem Karren an, und fuhr mit dieſem nach Stotzheim, wo wir gegen 7 Uhr ankamen.**) Ich gab das Brieſchen an Heinrich Schorn ab und ging in mein Haus, in welches bald darauf meine Schwägerin Anna Barbara Spilles aus Weingarten kam, die auch in Flammersheim gewe-

---

nommen, fol. 14 und 90 b. wollte den Heinrich Schlöſſer allerdings erſt zwiſchen 6 und 7 bei Sonnenuntergang von Stotzheim auf Flammersheim hergehen geſehen haben: „Heinrich Schlöſſer redete mich nicht wie gewöhnlich an, ſondern wendete das Geſicht etwas ab, weshalb ich ihn anredete und fragte, ob er nach Flammersheim wolle? was er bejahete.“ Nach den übrigen Zeugenausſagen irrte aber Steinweg rückſichtlich der Zeit ſich gewiß hier. Weiter ſagte Steinweg aus: „am 3. Septbr. Abends war Heinrich Schlöſſer in meinem Hauſe, und ſagte auf meine Frage, ob er nicht wiſſe wo ſein Bruder Wilhelm ſich jetzt aufhalte, er wiſſe nicht, wo ſich dieſer herumtreibe, und er, Heinrich, ging auf der Stelle weg. Kurz vorher war die Rede geweſen, wie doch ſein Vater todt geblieben ſein möge, und Heinrich antwortete kaltblütig, wahrſcheinlich unter dem Bort.

*) Ehefrau Lohmar beſtätigt fol. 33 am 13. October eidlich: „Nach 5 Uhr des Abends kam Heinrich Schlöſſer, forderte ein Glas Bier, und hielt ſich vielleicht eine halbe Stunde auf. Ich habe nichts Auffallendes an ihm bemerkt.“

**) Hubert Udeoven, Knecht auf der Winterburger Mühle, ſagt am 13. October fol. 36 b. eidlich aus: „Vor etwa fünf Wochen fuhr ich an einem Donnerſtage Abends von Flammersheim, ein vor mir gehender Mann blieb ſtehen und nachher bei mir bis Stotzheim. Er ſagte: er ſei von Flammersheim, aber nach Stotzheim verheirathet und ſei ein Schmidt. In Stotzheim kamen wir um 6 Uhr an und mein Begleiter ging ins Dorf.“

ſen war, und die ich nun nach Weingarten begleitete. Sie und ihre zwei Schweſtern und eine Nichte, Margarethe Emondts, gingen darauf wieder mit mir zum Bohnenſchnitt nach Stotzheim, wo wir etwa um 9 Uhr in meinem Hauſe ankamen und meinen Bruder Wilhelm fanden, dem meine Frau etwas zu eſſen gegeben hatte, der aber bei unſerer Ankunft aufſtand, ſeinen Stock ergriff und, indem er ſagte: „er müſſe des anderen Morgens um 6 Uhr in Cöln ſein," davon ging." (Zuſatz bei Heinrich Schlöſſer's Vernehmung vom 8. November fol. 98.) „Mein Bruder ſprach mit mir nicht davon, wo er am Tage über geweſen; ich begleitete ihn an die Hausthür, und er ſagte mir, daß er des andern Morgens um 6 Uhr in Cöln ſein müſſe. Warum er nach Stotzheim und in die Gegend gekommen ſei, davon hat er mir kein Wort geſagt. Mein Bruder trug damals einen braunen Ueberrock, eine dunkelblaue lange Hoſe und einen hohen runden Hut. (Einen Kittel habe ich bei ihm nicht geſehen. Zuſatz vom 8. November.) Ich trug an jenem Tage, als ich in Flammersheim war, einen blauen Kittel, den ich von Peter Burger in Stotzheim geliehen hatte,*) (weil meiner in der Wäſche war, Zuſatz vom 8. November) und auf dem Kopfe eine blaue Kappe. Die erſte Nachricht von dem Tode meines Vaters erhielt ich durch ein von meiner Stiefmutter abgeſchicktes Mädchen." Die

---

*) Peter Burger zu Stotzheim, 34 Jahr alt, ſagt fol. 110. am 10. November eidlich aus: „Vor einiger Zeit kam ich des Abends ungefähr um 4 Uhr an der Wohnung des Heinrich Schlöſſer vorbei; derſelbe ſprach mich um meinen Kittel an und ich ſagte ihm, er könne ſich den Kittel in meinem Hauſe holen. Des andern Tags ungefähr um 9 Uhr Morgens kam der=

Stiefmutter beſtätigte dies Letzte dahin, daß ſie an dem Tage, als ihr Mann todt gefunden worden, den Heinrich Schlöſſer durch ein Nachbarsmädchen habe rufen laſſen;" derſelbe that (ſetzte die Stiefmutter hinzu) als hätte er von dem Vorfalle noch nichts gewußt." —

Heinrich Schlöſſer's Ehefrau, Anna Maria geb. Spilles, am 7. December ohne Eid zu Protocoll vernommen, ſagte fol. 153 b. aus: „Mittwoch Abends kurz vor unſerem Schlafengehen, kam mein Schwager Wilhelm, aß etwas zu Nacht und ich wies ihm ſein Lager auf dem obern Hauſe an. Des andern Morgens, als ich und mein Mann noch zu Bette lagen, kam Wilhelm von oben herunter; ich bot ihm an Kaffee zu machen, den er ausſchlug, doch aß er noch etwas vom vorigen Abend ſtehen gebliebene Suppe und ergriff dann ſeinen Stock, um wegzugehen. Mein Mann fragte ihn, wohin er gehe? Er antwortete: „etwas ſpatzieren und um 9 Uhr komme er zurück." Mein Mann arbeitete den ganzen Tag in der Schmiede, und erſt Abends zwiſchen 4 und 5 Uhr ging er nach Flammersheim und kam gleich nach 7 Uhr zurück. Er war noch keine halbe Stunde da, als meine Schweſter Barbara auch von Flammersheim kommend, bei uns einkehrte. Mit dieſer ging mein Mann nach Weingarten. Es konnte 9 Uhr ſein, als mein Schwager

ſelbe in mein Haus und bat mich wieder um meinen Kittel und bemerkte dabei, ſein Vater habe ein Unglück gehabt, er habe die Nachricht durch ein Mädchen bekommen, aus dem er keinen Verſtand kriege. Von meiner Frau (ſagt der Zeuge ſchließlich) erfuhr ich, daß Heinrich Schlöſſer am erſten Tage, da er meinen Kittel erhalten, denſelben ungefähr um 6 Uhr des Abends zurückgebracht habe.

Wilhelm in die Stube trat. Ich ſtellte ihm etwas zu eſſen hin und da ich ein krankes Kind hatte, kam ich mit ihm in kein weiteres Geſpräch. Während dieſer Zeit kam mein Mann mit meinen Schweſtern und meiner Baſe von Weingarten. Bei ihrer Ankunft entfernte ſich mein Schwager Wilhelm. Er trug einen dunkeln Ueberrock und einen Hut; einen Kittel habe ich nicht bei ihm geſehen. Er äußerte damals gar nicht, was er in unſerer Gegend für Geſchäfte habe; auch fragten wir ihn nicht danach."

Uebereinſtimmend mit Heinrich Schlöſſer erklärte deſſen Schwägerin Anna Barbara Spilles von Weingarten, 32 Jahre alt, am 2. November zu Protocoll: „Donnerſtag den 2. September war ich Abends bei Fiſcher im Flammersheim, um Waaren zu holen, und ging dann über Stotzheim nach Hauſe, um den Heinrich Schlöſſer (mit dem ich in Flammersheim nicht zuſammen getroffen war) zur Begleitung nach Weingarten mitzunehmen. Er ging mit, und nachdem wir dort zu Nacht gegeſſen, gingen ich, mein Schwager Heinrich Schlöſſer, meine beiden Schweſtern und die Margarethe Emondts, zwiſchen 9 und 10 Uhr wieder nach Stotzheim, um meiner Schweſter Bohnen ſchneiden zu helfen. Bei unſerer Ankunft von Weingarten in Stotzheim trafen wir in Heinrich Schlöſſer's Hauſe den Wilhelm Schlöſſer, der aber gleich ſeinen Stock nahm und weiter nichts als „gute Nacht" ſagend, fortging. Heinrich begleitete ihn bis an die Thür, kam aber gleich wieder. Ehe Wilhelm wegging, ſahen Heinrich und Wilhelm noch in den Kalender, um ſich zu überzeugen, daß deſſelben Abends eine Mondfinſterniß ſein ſolle."

Digitized by Google

Wieder übereinſtimmend mit der Anna Barbara Spilles erklärten deren Schweſter Clara Spilles und die Nichte Margarethe Emondts eidlich, daß Abends zwiſchen 8 und 9 Uhr Heinrich Schlöſſer mit Anna Barbara Spilkes nach Weingarten gekommen, daß dann nach dem Nachteſſen ſie alle zum Bohnenſchnitt wieder nach Stotzheim gegangen ſeien, und dort im Heinrich Schlöſſer'ſchen Hauſe den Wilhelm Schlöſſer getroffen hätten, der aber ſogleich ſeinen Stock genommen und ſich wegbegeben habe, ohne daß die Zeuginnen mit ihm in Geſpräch gekommen, und ohne daß davon geredet worden, wo Wilhelm Schlöſſer am Tage geweſen ſei. Beide Zeuginnen gaben endlich an, daß Wilhelm Schlöſſer einen dunkeln Ueberrock und einen Hut getragen habe, daß ſie aber einen Kittel bei ihm nicht geſehen hätten. —

Nach allen dieſen Erklärungen war nun wohl gewiß, daß Heinrich Schlöſſer zu der Zeit, in welcher muthmaßlich ſein Vater Mathias Schlöſſer in dem Schornbuſch ſeinen Tod gefunden hatte, gar nicht in den Schornbuſch konnte gekommen ſein, die verſchiedenen Zeugen, Heinrich Schorn, Peter Mermagen, Ehefrau Lohmar, Hubert Udeoven, ſelbſt Franz Karl Steinweg, Peter Burger, die Schweſtern Anna Barbara und Clara Spilles, ſo wie endlich Margaretha Emondts wieſen in aneinanderſchließender Zeitfolge nach, daß Heinrich Schlöſſer dieſerhalb die Wahrheit angegeben, und ſich wirklich immer in entgegengeſetzter Richtung von dem Orte des muthmaßlichen Verbrechens aufgehalten habe. Und wenn dagegen die Verſicherung Heinrich Schlöſſer's und ſeiner Ehefrau, daß ſie den Wilhelm Schlöſſer über ſeinen Aufenthalt am Tage des 2. September gar

Digitized by Google

nicht befragt hätten, allerdings etwas Unnatürliches hatte, wenn ferner wegen des Kittels die Vermuthung, daß Heinrich Schlöſſer den des Peter Burger am 2. September vielleicht nur deshalb geborgt habe, weil er den ſeinigen am Morgen ſeinem Bruder geliehen, immerhin unwiderlegt blieb; ſo ſtand auf der andern Seite doch auch feſt, daß Heinrich Schlöſſer der erſte und einzige geweſen war, der den Aufenthalt von Wilhelm Schlöſſer am Abend und am Morgen des 2. September in ſeinem Hauſe dem Friedensrichter eröffnet hatte. Im Bewußtſein eigener Mitſchuld hätte er das wohl verſchwiegen, wie er auch am 2. September ſelbſt leicht hätte abwenden können, daß ſeine Schwägerinnen und deren Nichte ſeinen Bruder Wilhelm in ſeinem Hauſe zu Geſicht bekommen.

§. 5.

Der gegen Heinrich Schlöſſer entſtandene Verdacht einer Mitſchuld verſchwand alſo; nur der gegen ſeinen Bruder Wilhelm blieb beſtehen und erhielt eben durch die Unterſuchung über das, was in Heinrich Schlöſſer's Hauſe am 2. September vorgefallen war, Beſtärkung; nicht nur die als eigentliche Zeugen gegen Wilhelm Schlöſſer geſetzlich unzuläſſigen Eheleute Heinrich Schlöſſer, ſondern auch die Anna Barbara Spilles, die Clara Spilles und Margarethe Emondts hatten den ſonſt in Cöln lebenden Wilhelm Schlöſſer am Spätabend des Verbrechens in Stotzheim unter Umſtänden geſehen, die ſeine Erſcheinung nicht unverdächtig machten, und zwar — wie ſich nun weiter entwickeln wird — in einer Kleidung, in welcher mit der Zuthat eines Kittels eine einzelne Manns-

perſon auch den vergangenen Tag über von mehreren Zeugen im Schornbuſch und in der Nähe des alten Mathias Schlöſſer geſehen worden war.

Die erſten Zeugen über dieſen Umſtand waren die Geſchwiſter Johann und Anna Maria Hardt von Stotzheim, welche nach ihrer am 4. September bereits aufgenommenen Ausſage ſchon um ſechs Uhr am Morgen des 2. Septembers, als ſie über die Rheinbacher Allee kamen, am Odendorfer Pfädchen eine Mannsperſon über die Straße ins Gebüſch gehen ſahen, die ſich vor ihnen hinter einem Buſch oder Baum zu verſtecken ſchien, übrigens einen runden ſchwarzen Hut, einen Zukittel und darunter einen braunen Ueberrock (Johann Hardt ſagt: auch eine bläuliche lange Hoſe) anhatte. (Als am 10. November dem Johann Hardt der Wilhelm Schlöſſer perſönlich vorgeſtellt wurde, erklärte Hardt: „den Wilhelm Schlöſſer kenne ich nicht; ob der mir eben als ſolcher Vorgeſtellte es war, den wir damals ſahen, kann ich nicht behaupten.") Zwiſchen 8 und 9 Uhr des Morgens kam Joſeph Ruland, 18 Jahre alt, Hubert Freiſchem, 15 Jahre alt, Heinrich Eichen, 14 Jahre alt, Franz Antón Fiſchenich, 14 Jahre alt, und Peter Fiſchenich, 16 Jahre alt, ſämmtlich von Odendorf, um Holz zu leſen, in den Schornbuſch und in die Nähe des Grabens, an dem Mathias Schlöſſer arbeitete, und ſahen (wie ſie alle einſtimmig verſicherten) bei Mathias Schlöſſer einen Menſchen von mittler Größe ſtehen, der einen ſchwarzen hohen Hut, einen Kittel, unter dem Kittel hervorſtehend einen langen Rock, lange Hoſen und Kamaſchen trug, in der Hand aber ein rothes Sacktuch hielt. Die Zeugen bemerkten den Menſchen bei Mathias

Schlöſſer, der fortarbeitete und mit dem der Fremde zu ſprechen ſchien, lange Zeit, bis endlich gegen 11 Uhr der Förſter Kriſinger kam und nach dem Mathias Schlöſſer hinging. Da entfernte ſich der Fremde von dieſem und zog ſich in den Wald zurück. Drei von jenen Burſchen, Hubert Freiſchem, Heinrich Eichen und Franz Anton Fiſchenich verſicherten, daß ſie Nachmittags zwiſchen 2 und 3 Uhr wieder in die Nähe von Mathias Schlöſſer gekommen wären, und da wieder einen Menſchen mit hohem Hute und der auch wieder ein rothes Tuch in der Hand gehabt, aber ohne Kittel bei Mathias Schlöſſer geſehen hätten. Heinrich Eichen ſetzte hinzu: „Der Fremde bewegte die Hand ſo, daß ich glaubte, er ordinire etwas und ſei der Oberförſter.“

(Als Wilhelm Schlöſſer am 2. und 12. November dieſen Zeugen perſönlich vorgeſtellt wurde, erklärte Joſeph Ruland: „Der mir Vorgeſtellte hat daſſelbe blaſſe Geſicht wie der Fremde, der bei Mathias Schlöſſer geſtanden und bei Annäherung des Förſter Kriſinger auf ſeinem Rückzuge in den Wald an mir vorüber gegangen war; ich kann ihn aber doch nicht wieder erkennen, ſondern nur ſagen, daß ich an dem mir Vorgeſtellten nichts finde, woran ich erkennen könnte, daß es jener Menſch nicht wäre.“ Die anderen Burſchen aber erklärten kurzhin, daß ſie dem bei Mathias Schlöſſer bemerkten Fremden nicht ſo nahe gekommen wären, um ihn in dem jetzt ihnen vorgeſtellten Wilhelm Schlöſſer wieder erkennen zu können.)

Noch bemerkten die Zeugen Joſeph Ruland, Hubert Freiſchem, Heinrich Eichen und Anton Franz Fiſchenich, daß, nachdem ſie den

Digitized by Google

ganzen Nachmittag auf der Seite der Allee, wo Mathias Schlöſſer gearbeitet, Holz geleſen, und nichts Auffallendes gehört hätten, ſie Abends bei Sonnen-Untergang bei den Sägebänken über die Allee nach Hauſe gegangen ſeien und daß Ruland bei dem von den Holzſchneidern zurückgelaſſenen Feuer ſich noch die Pfeife angezündet habe. Heinrich Eichen ſetzte ausdrücklich hinzu: „des anderen Tages ſah ich den Mathias Schlöſſer unter den Sägebänken liegen, des Abends vorher lag er noch nicht da.

Joſeph Ruland erklärte daneben, daß er damals einen blauen Kittel, lange Hoſen und eine Kappe getragen habe, und daß die Margarethe Kümpel (die er jedoch Abends bei ſeinem Uebergange über die Rheinbacher Allee auf ſelbiger nicht geſehen habe) erſt eine Weile ſpäter als er und ſeine Begleiter nach Odendorf gekommen ſei; alles Umſtände, welche höchſt wahrſcheinlich machten, daß die zwei Mannsperſonen, die die Margarethe Kümpel und ihre eben gedachten beiden Begleiterinnen bei Sonnenuntergang auf der Rheinbacher Allee und bei den Schneidebänken wollten geſehen haben, niemand anders geweſen, als der Zeuge Joſeph Ruland und Hubert Freiſchem zu dem Zeitpuncte, als Ruland ſich an dem Feuer der Holzſchneider die Pfeife anzündete; bei ſolcher Tageszeit, in ſo weiter Entfernung konnte ein Burſche, der eine lange Laſt Holz auf dem Rücken trug, wohl für einen Menſchen mit langem dunkeln Ueberrock gehalten werden, beſonders nachher, als bekannt wurde, daß ein ſo gekleideter Menſch den ganzen Tag über in dem Schornbuſch geweſen ſei.

Denn auch die Holzſchneider Hubert Kommer und Wilhelm Hoffmann, am 4. September

ſchon vernommen, verſicherten, daß am 2. September, als ſie Holz geſchnitten, Mittags zwiſchen 1 bis 3 Uhr ein Menſch von Rhein herkommend über den Alleegraben geſprungen und der Gegend zugegangen ſei, wo Mathias Schlöſſer gearbeitet habe; derſelbe habe einen Kittel um den Hals und ein rothes Taſchentuch in der Hand gehabt, auch (wie Wilhelm Hoffmann beſtimmt ſagt) einen braunen langen Ueberrock, einen hohen runden Hut und eine blaue lange Hoſe getragen. (Als am 10. November Wilhelm Schlöſſer dem Zeugen Wilhelm Hoffmann perſönlich vorgeſtellt wurde, erklärte Hoffmann: „der mir jetzt als Wilhelm Schlöſſer vorgeſtellte Menſch trägt einen Hut und Rock, welche der Bekleidung des Menſchen ähnlich ſind, den ich auf der Rheinbacher Allee ſah; auch haben beide Menſchen einerlei Figur, aber ich traue doch nicht zu ſagen, daß es ein und derſelbe Menſch ſei.")

Eine andere Zeugin Barbara Schneider von Odendorf, 26 Jahr alt, ebenfalls ſchon am 4. September zu Protocoll vernommen, ſah, als ſie am Nachmittag des 2. September im Schornbuſch Holz ſuchte, eine fremde Mannsperſon mit ſchwärzlichem Ueberrock, weißem Halstuch und mit einem Hute bekleidet, ſo lange als ſie in der Gegend war, das iſt von ungefähr 3 bis 6 Uhr bei dem an dem Graben arbeitenden Mathias Schlöſſer ſtehen. „Beim Holzſammeln (ſagt die Barbara Schneider) kam ich dem Mathias Schlöſſer bald näher, bald ferner, bemerkte aber wohl, daß der Fremde mir immer nachſah, wo ich hinging, und kein Auge von mir ſchlug, außer daß er ein Paar Mal etwas Heidekraut von der Erde abpflückte.") (Als am 10. November Wilhelm Schlöſſer der Barbara Schneider vorgeſtellt wurde, erklärte ſie: „der mir jetzt vorgeſtellte

Menſch kommt mir an der Kleidung ſo vor, wie der, den ich damals bei Mathias Schlöſſer ſah, doch kann ich nicht behaupten, daß es derſelbe ſei, weil ich den Menſchen wegen der Entfernung im Geſichte nicht gekannt habe.“

Die vorhin gedachten Zeugen Ruland, Freiſchem, Eichen und Fiſchenich, hatten Morgens gegen 11 Uhr den Förſter Kriſinger zu Matthias Schlöſſer an den Graben hingehen und in dem Augenblick auch den von ihnen vorher bei Schlöſſer beobachteten Fremden ſich in den Wald zurückziehen geſehen, ſomit war Kriſinger der einzige ſichere Bekannte, mit welchem Mathias Schlöſſer zuletzt bei ſeinem Leben geſprochen hatte, und Kriſinger's Ausſage (er iſt 60 bis 62 Jahr alt) mußte vorabſichtlich eine der wichtigſten ſein. Er gab ſie auch bereits am 4. September zu Protocoll ab. „Ich ging, erklärte er, am 2. September Morgens zwiſchen 10 und 11 Uhr auf meiner gewöhnlichen Stunde zu dem Mathias Schlöſſer an die Grabenarbeit. Ehe ich hinkam, ſah ich Jemand bei demſelben ſtehen, der einen runden Hut, einen blauen Ueberkittel und unter dieſem einen vorſtehenden dunkelfarbigen ſchwarzen oder blauen Ueberrock trug, dabei mit einem gewöhnlichen Stocke in den Sand ſtüpfte. Als dieſer mich, auf einen Steinwurf von ihm entfernt erblickte, ging er ſchleunig hinweg in das Holz auf einen Diſtrict (den Dreeſer Zuſchlag) zu, wo man wegen dichter Bewachſung gar nicht durch kann. Ich kam zu Mathias Schlöſſer und fragte ihn, wer von ihm gegangen ſei? Er antwortete: ſein Sohn Wilhelm. Ich fragte, wo der ſich jetzt aufhalte? Er antwortete: er wiſſe nicht wo; an dem Orte aber, wo er geweſen, ſei er zum Manoeuver aufgefordert wor-

Digitized by Google

den, und deshalb habe er ſich weggemacht, und wolle nach Rheinbach gehen, zum Feldwebel, um einen Schein zu holen, daß er*) dort ausgeſtrichen werde. Ich bemerkte, daß es ſo wohl nicht ſtehen möge; wenn ſein Sohn pflichtig wäre, ſo würden ſie ihn aufſuchen und da, wo er jetzt hingegangen, gehe der Weg nicht nach Rheinbach; er, Mathias Schlöſſer, werde noch viel Verdruß von demſelben haben. Ich hatte vor, den Mathias Schlöſſer für die nächſte Nacht zum Schutze im Buſche bei mir zu behalten, erinnerte mich aber ſeiner früher mir gemachten Erzählung, wie ſein Sohn Wilhelm ihn beſtohlen und ſeine Ehefrau und ihn angegriffen habe, und unterließ jenes Vorhaben aus Beſorgniß, der jetzt in der Nähe befindliche Sohn möge Nachts ſeine Stiefmutter beunruhigen und mißhandeln. Darum ſagte ich zu Mathias Schlöſſer blos: „Schlöſſer verwahrt Euch," verließ ihn um 11 Uhr und habe von da an weder ihn noch ſeinen Sohn wieder geſehen, bis ich des andern Mittags ſeine Leiche unter den Sägebänken ſah. Es ſchien mir, daß Mathias Schlöſſer, nachdem ich ihn verlaſſen, nur wenig mehr am Graben gearbeitet habe." Zugleich erklärte Kriſinger, daß er den Wilhelm Schlöſſer ſeit mehreren Jahren nicht geſehen, wohl aber vor ſeiner Militairdienſtzeit gekannt habe, und als ſpäter (am 10. Nov.) der inzwiſchen eingezogene Wilhelm Schlöſſer ihm perſönlich vorgeſtellt wurde, erklärte Kriſinger ferner: „ich erkenne in dem mir Vorgeſtellten den

*) Als Landwehrmann. Nach dem Berichte des Bürgermeiſters von Rheinbach fol. 156. iſt Wilhelm Schlöſſer am 2. September nicht in Rheinbach erſchienen, und hat ſich bei dem daſigen Kreisfeldwebel, dem er ganz unbekannt iſt, nicht gemeldet.

Digitized by Google

Wilhelm Schlöſſer; und als mir damals Mathias Schlöſſer ſagte, daß ſein Sohn Wilhelm es geweſen, der eben von ihm gegangen ſei, glaubte ich dieſen auch von hinten wiederzuerkennen.

§. 6.

Am 29. September überſandte der Friedensrichter von Rheinbach dem Unterſuchungsrichter einen bei der Wittwe Schlöſſer in Flammersheim angekommenen, nach dem Poſtzeichen am 25. Sept. in Köln zur Poſt gegebenen Brief Wilhelm Schlöſſer's, an ſeinen Vater Mathias Schlöſſer gerichtet, der alſo lautete:

Köln, den 24. September

„Lieber Vatter,"

„Ich grüße Euch vielmahl und hoffe daß ſie dieſer Brief „mit guter geſundheit erhalten werdet, wie ich Gottlob „auch noch bin, da ich mich bei dieſem Schreiben auf die „Kirmes einlade und hoffe dieſe mit freuden und mit „Vergnügen mitzumachen. Ich hoffe zwar, doch nicht, „daß ſie mir es machen, als ich das letzte Mahl zu „Hauſe war, daß Sie ſagen laſſen, Sie wären nicht da „und von meiner Mutter auf jede Frage lauter grobe „Antwort zu geben. Ich kann euch zwar doch nicht viel „Neuigkeiten ſchreiben, denn die Zeit iſt zu kurz vieles „zu ſchreiben; denn wenn einer den ganzen Tag gearbeitet „hat, ſo iſt man froh, daß man ſich ſchlafen legt und „ſich ein wenig ruhen kann. Ich ſchreibe ganz ergeben „Euer getreuer"

„Sohn Wilhelm"

Nach dem Laute dieſes Briefes wußte alſo Wilhelm Schlöſſer am 24. September noch nichts von

dem wahrſcheinlich am 2. September erfolgten Tode ſeines Vaters! Es findet ſich nicht in den ſchriftlichen Acten feſtgeſtellt, an welchem Tage die Flammersheimer Kirmes war; aber zu bemerken iſt, was Wilhelm's Bruder, Heinrich Schlöſſer, am 8. November zu Protocoll erklärte.

„Acht Tage vor dem Flammersheimer Kirmes erhielt ich von der Gudula Dahmen zu Köln (der Geliebten Wilhelm's) einen Brief, worin ſie mir ſchrieb: ſie habe von dem Morde gehört, der an Wilhelm's Vater ſolle verübt worden ſein; ſie genire ſich mit dem Wilhelm ſelbſt darüber zu ſprechen und bitte mich, ihr doch davon Nachricht zu geben. Ich begab mich darauf nach Köln und zuerſt zu dem Mädchen, durch das ich erfuhr, wo mein Bruder diente. Ich traf meinen Bruder in der Schmiede an der Arbeit, wo außer ihm noch der Meiſter war; er gab vor, von dem Unglücke meines Vaters nichts zu wiſſen, und machte mir Vorwürfe, daß ich ihn nicht früher benachrichtigt hätte, was ich damit entſchuldigte, daß ich ſeinen Aufenthalt ja nicht gewußt habe."

„Mein Bruder wunderte ſich arg über das Unglück unſeres Vaters. Ich forderte ihn auf, mit nach Stotzheim zu gehen, was er aber nicht wollte, vorgebend, er habe einen böſen Fuß, werde aber, wenn dieſer gut werde, die Kirmes kommen. Er iſt jedoch ausgeblieben. Einige Tage nachher ging ich wieder nach Köln, um wegen der Erbſchaftsangelegenheit mit meinem Bruder zu ſprechen; aber da war er bereits in Köln arretirt."

§. 7.

Arretirt wurde Wilhelm Schlöſſer am 16. October in dem Hauſe des Schloſſermeiſters Peter

Fink zu Köln, bei dem er von Michaelis an bis dahin gearbeitet hatte. Fink ſagte am 9. November über ihn aus: „er war fleißig, ich bemerkte nichts Auffallendes an ihm und erſt bei ſeiner Arreſtation erfuhr ich, daß ſein Vater ermordet worden ſein ſolle. Nur am Morgen des Tags ſeiner Verhaftung fiel mir auf, daß er etwas blaß ausſah und daß ihm das Frühſtück nicht ſchmecken wollte; ich dachte aber, er werde von angeſtrengter Arbeit etwas unwohl ſein.“

Wilhelm Schlöſſer wurde nach ſeiner Arreſtation dem Unterſuchungsrichter in Bonn zugeführt und gab dort im erſten Verhör am 25. October folgende Erklärungen ab.

„Nach einem dreijährigen Militairdienſt in Deutz arbeitete ich bei verſchiedenen Meiſtern in Köln, zuletzt vierzehn Tage bei Fink und vor dieſem einige Monate bei dem Schmiedemeiſter Johann Buſch zu Lind bei Köln. Von dem Tode meines Vaters habe ich erſt hier in dem Arreſthauſe (zu Bonn) die erſte Nachricht erhalten. Meine Arreſtation geſchah durch einen Gensd'armen, ſo daß mir die Urſache meiner Arreſtation völlig fremd geblieben iſt. *)

Zum letzten Male war ich vor zwei Jahren auf der Kirchweihe bei meinem Vater und ſeit dieſer Zeit habe ich ihn nicht mehr geſehen und nicht mehr geſprochen. Am Pfingſtdienſtag dieſes Jahres war ich zwar im Hauſe meines Vaters, fand ihn aber nicht zu Hauſe und ſprach blos mit meiner Stiefmutter. In Flammers-

*) Im Vorführungsbefehl ſtand die Urſache „wegen Todtſchlags“ und Wilhelm Schlöſſer's Meiſter, Peter Fink, erklärte doch, bei der Arreſtation die Ermordung des Vaters erfahren zu haben.

heim bin ich ſeitdem nicht geweſen; bei meinem Bruder Heinrich in Stotzheim aber war ich im Monat Auguſt eine Nacht, auf den Tag und Datum kann ich mich nicht mehr beſinnen.“ Auf die Frage, was er bei ſeinem Bruder in Stotzheim zu thun gehabt? erwiederte Wilhelm Schlöſſer: „ſein Meiſter Johann Buſch zu Lind habe ihn beordert in Köln Feilen und ein Stückchen Stahl zu kaufen, als er Abends nach Köln gekommen, habe er einen Fuhrmann aus dem Lütticher Lande (deſſen näheren Wohnort und Namen er jedoch nicht wiſſe) auf dem Heumarkt getroffen, der ihn als ſeinen alten Schmidt begrüßt und erſucht habe, nach ſeinen verſchliſſenen Karrenbüchſen zu ſehen, und ferner, ihm neue Büchſen zu verſchaffen. „Ich verſprach ihm das (fährt Wilhelm Schlöſſer fort) blieb deshalb die Nacht bei einem Bekannten, Leonhard Hummelsheim, in Köln, ging des andern Tags, der ein Donnerſtag war, ungefähr Morgens um 10 Uhr aus Köln auf der Landſtraße durch Brühl und Kuchenheim nach Stotzheim, wo ich etwa um 9 Uhr Abends ankam und meinen Bruder und deſſen Frau antraf. Ich wollte nämlich nach Eiſenfey auf die Hütte gehen, und daſelbſt eine Büchſe kaufen. Ich ſagte meinem Bruder die Urſache meiner Reiſe nicht, und bat ihn blos, mich des andern Morgens früh zu wecken, welches er auch that. Ich ging längs Kirchheim über Arloff und Münſtereifel, und trank in Münſtereifel in einem Eckhauſe am Markte einen Schnaps. In Eiſenfey mochte ich um 2 Uhr angekommen ſein, ich ſprach die Arbeiter auf der Hütte und erfuhr, daß keine Büchſen fertig ſeien. Die Arbeiter, die ich geſprochen habe, kenne ich nicht, ſie waren in der Schmelz. Ich hielt mich in Eiſenfey nicht auf, ſondern ging gleich nach Münſtereifel

zurück, wo ich in dem vorgedachten Wirthshauſe ein Glas Bier trank und Brot und Fleiſch aß. Von Münſtereifel ging ich nach Stotzheim zu meinem Bruder, wo ich etwas zu Abend aß und um 9 Uhr meinen Rückweg nach Köln antrat, auf der Landſtraße, auf der ich auch herwärts gekommen war. Zu Brühl frühſtückte ich etwas in einem weißen Hauſe unten an der Stadt, und um 9 Uhr ungefähr des Morgens kam ich in Köln an. Ich brachte zuerſt dem Fuhrmann die Antwort, der mir einen Reichsthaler für meine Mühe gab. Von ihm ging ich wieder zu Hummelsheim, aß mit demſelben und ging dann zu meinem Meiſter (in Lind), wo ich des Abends ankam." Auf die Frage des Unterſuchungsrichters, ob er denn Feilen und Stahl für ſeinen Meiſter gekauft habe? antwortete Wilhelm Schlöſſer: „nein," und — warum nicht? — „ich hatte es des Abends vergeſſen und dachte nicht mehr daran." Und auf weitere Fragen über dies Vergeſſen: „ich war nicht blos wegen der Feilen in die Stadt gegangen, man geht gegen Abend gern in die Stadt." —

„In den Buſch bei Flammersheim, der Schorn genannt (ich weiß recht gut, wo er liegt), bin ich auf meiner Reiſe an jenem Tage nicht gekommen, bin alſo auch nicht bei meinem Vater daſelbſt geweſen." Und nun endlich auf Vorhalt, daß er der Ermordung ſeines Vaters verdächtig ſei: „Hören Sie, meine Herren, wer kann ſo was von mir ſagen, da ich immer meinen Vater lieb gehabt! Ich habe vor meiner Mutter Tod viele Jahre mit ihm in der größten Freundſchaft gelebt." — „An dem Donnerſtag, als ich auf der Reiſe war, traf ich bei dem Gange nach Stotzheim meinen

Oheim Johann Hüntgen*) auf der Straße bei Groß-Vernich, wo derſelbe wohnt. Sonſt iſt mir kein Bekannter auf der Reiſe begegnet. — Ich trug auf jener Reiſe den langen braunen Ueberrock, den ich auch jetzt anhabe, denſelben Hut, dieſelben ſchwarzen langen Hoſen, daſſelbe ſchwarze Halstuch und die dunkle Weſte mit farbigen Blumen," und (auf die Frage, ob er nicht auch einen Kittel bei ſich gehabt habe?) „ich habe noch nie einen Kittel getragen." Endlich auf die Frage, ob er nicht im Begriff ſei, ſich zu verheirathen? antwortete Wilhelm Schlöſſer: „nein, davon weiß ich nichts, ich bin im Begriff, mein Handwerk in der Welt noch weiter fortzuſetzen."

§. 8.

Im zweiten Verhör vom 22. November verblieb Wilhelm Schlöſſer bei der Erzählung ſeines Ganges über Stotzheim nach Eiſenfey, um für den Fuhrmann Karrenbüchſen zu kaufen, und erwiederte auf die Bemerkung, daß dergleichen doch wohl auch in Köln würden zu haben geweſen ſein. „Die Brabanter Fuhrleute brauchen ſo große Büchſen, dergleichen man in Köln nicht findet." Er verneinte ferner auf jener Reiſe ein rothes Sacktuch bei ſich gehabt zu haben, erklärte aber, als der Unterſuchungsrichter jetzt ein rothes Tuch um den Hals an ihm bemerkte: „dies verſchoſſene Tuch trug ich damals nicht um den Hals, ſondern in der Taſche, um allenfalls die Naſe daran zu putzen."

---

*) Dieſer iſt vom Unterſuchungsrichter nicht vernommen worden.

Auf Vorhalt, daß er nach ſeines Bruders Heinrich Verſicherung bereits vor ſeiner Arreſtation von Jenem die Nachricht von ſeines Vaters Tode mitgetheilt erhalten habe, erwiederte Wilhelm Schlöſſer: „Ich hatte an meinen Vater geſchrieben, daß ich ihn auf die Kirchweihe beſuchen werde. Acht Tage vor der Kirchweihe kam mein Bruder Heinrich zu mir und ſagte: „ich müßte machen einmal nach Hauſe zu kommen," worauf ich ihm erwiederte: „ich hätte jetzt nicht Zeit, würde aber, wie ich meinem Vater geſchrieben, die Kirmeß kommen. Ich fragte meinen Bruder noch beſonders, ob ich denn mit ihm gehen müſſe? worauf er mit „nein" antwortete. Derſelbe hat mir damals nicht erzählt, daß unſer Vater umgekommen.*) Ich verſichere, daß ich dies erſt hier im Arreſthauſe von den Gefangenen erfahren habe." Auf Vorhalt, daß zum Hin- und Hergehen von Stotzheim nach Eiſenfey kein ganzer Tag erforderlich ſei,**) erwiederte Wilhelm Schlöſſer: „man läuft doch nicht gerade durch, ſondern trifft bald hier bald da Jemand an, mit dem man ſpricht und trinkt; wenn ich nur die Leute kennte, die ich an dieſem Tage alle geſprochen habe, ich würde Ihnen mehr als zwanzig Zeugen nennen können. In dem Wirthshauſe zu Münſtereifel bin ich auch früher nicht bekannt geweſen; ich bin ja ſchon im achten Jahr von Hauſe weggekommen und darum völlig da unbekannt.

*) Zuſatz im dritten Verhör vom 20. December fol. 159: „Es iſt ſchlecht von meinem Bruder, zu behaupten, daß er mir die Nachricht vom Tode meines Vaters in Köln mitgetheilt habe. Es iſt nicht wahr."

**) Genau iſt die Entfernung beider Orte von einander in den Acten nicht feſtgeſtellt.

§. 9.

Dieſe letzten Erklärungen des Beſchuldigten, daß er in Münſtereifel und Eiſenfey Niemand kenne, verbunden mit den übrigen Unwahrſcheinlichkeiten ſeiner Erzählung, ließen ohne Zweifel den Unterſuchungsrichter weitere Nachfrage an jenen Orten als unnütz und überflüſſig anſehen. Dagegen war nun zuerſt des Beſchuldigten Meiſter, Johannes Buſch zu Lind, welcher nach Wilhelm Schlöſſer's Angabe obwohl ſehr zufällig die Gelegenheit zur Reiſe nach Eiſenfey über Stotzheim ſollte gegeben haben, abzuhören. Johannes Buſch, 32 Jahr alt, wurde am 9. und, um erſt ſeine Notizbücher einzuſehen, wiederholt am 13. November vernommen und ſagte hiernach eidlich aus:

„Wilhelm Schlöſſer ſtand vom 23. Juni bis zum 23. Auguſt bei mir in Arbeit. Vom 23. Auguſt bis zum 6. September iſt er aber nicht bei mir geweſen. Am 6. September kam er zurück, und nachdem er wieder drittehalb Tage bei mir gearbeitet hatte und nach Köln gehen wollte, gab ich ihm 15 Sgr., wofür er mir zwei Feilen und ein Pfund Stahl von Köln mitbringen ſollte. Er kam aber nicht am folgenden, ſondern erſt am dritten Tage nachher (am 11. Sept.) zurück, brachte jedoch weder Feilen, noch Stahl, noch das Geld wieder, und äußerte über meinen Vorhalt wegen ſeines längeren Ausbleibens: „es ſei das ſein Wille nicht geweſen, und er ſei in der Zeit auch in Krefeld geweſen." Der Zeuge Buſch verſicherte, daß dieſe Zeitangaben nach ſeinen Annotationen über Wilhelm Schlöſſer's Arbeit ganz genau und zuverläſſig ſeien und ſetzte hinzu: „im letzten Monat verlor Wilhelm Schlöſſer an ſeiner bisherigen Munterkeit und meine Frau (die jedoch in

ihrer Ausſage davon nichts zu wiſſen erklärt) ſagte noch, er werde mager. Von des Vaters Ermordung erfuhren wir erſt, als Wilhelm Schlöſſer 14 Tage aus meinen Dienſten war, den er am 24. September verließ, um (wie er ſagte) zu ſeinem früheren Meiſter nach Cöln zu gehen."

Als dem Wilhelm Schlöſſer im zweiten Verhör dieſes Zeugen Johann Buſch Ausſage und deren Widerſpruch mit ſeinen Angaben vorgehalten wurde, erklärte er dennoch: „ich war in der Zeit vom 23. Auguſt bis zum 6. September allerdings bei Buſch und arbeitete, er ſelbſt war aber krank." Desgleichen: „daß mir das Geld für die Feilen von Buſch erſt nach der Zeit, als ich in Stotzheim war, eingehändigt worden ſei, iſt nicht andem; ich habe es den Tag vorher bekommen, als ich nach Stotzheim gegangen bin."

§. 10.

Der von Wilhelm Schlöſſer genannte Leonhard Hummelsheim zu Cöln, 78 Jahre alt und ohne Gewerbe, bei dem Wilhelm Schlöſſer damals nicht nur eine Nacht geſchlafen, ſondern auch nach der Rückkehr von Eiſenfey und Stotzheim zu Mittag gegeſſen haben wollte, beſtätigte am 9. November eidlich vernommen nur das erſte:

„Den Wilhelm Schlöſſer (ſagt Hummelsheim) kenne ich daher, daß er mit der Dienſtmagd Gudula Dahmen, die ſonſt in meiner Nähe und jetzt — von Wilhelm Schlöſſer ſchwanger — in meinem Hauſe wohnt, einige Male in meinem Hauſe Kaffee getrunken hat. Vor etwas mehr als zwei Monaten kam er eines Abends nach 11 Uhr an mein Haus, klopfte und bat um Nachtquartier, indem er vom Lande

zum Severinthor hereingekommen und es ſchon zu ſpät ſei, um zu ſeinem vormaligen Meiſter zu gehen. Auf Zureden meiner Frau nahm ich ihn auf, führte ihn im Dunkeln an der Hand die Treppe hinauf zu einer Schlafſtelle und verließ ihn da. Am andern Morgen, als wir aufſtanden, hatte Wilhelm Schlöſſer ſich bereits entfernt und ich habe ihn ſeitdem nicht wieder geſehen, und erſt in der vorigen Woche von der Gudula Dahmen gehört, daß er nach dem Gerüchte der Leute der Ermordung ſeines Vaters verdächtig ſei. Dieſe Anna Gudula Dahmen endlich, Dienſtmagd zu Köln und 24 Jahre alt, ſagte, am 16. November vernommen, eidlich aus: „Mit Wilhelm Schlöſſer habe ich ſeit ungefähr drittehalb Jahren Bekanntſchaft und bin ſeit Oſtern dieſes Jahres ſchwanger von ihm, obwohl von Heirathen nicht ausdrückliche Rede unter uns war.“

„Von der Ermordung ſeines Vaters hörte ich erſt etwa 14 Tage nachher durch die Thereſe Schaffrath zu Euenheim, und noch ſpäter erſt, daß der Verdacht deshalb auf Wilhelm Schlöſſer gefallen ſei.“

„Da ich mich ſcheuete mit Wilhelm Schlöſſer davon zu ſprechen, ſo ſchrieb ich ſeinem Bruder, und bat den um Nachricht über den Grund der Sache. Derſelbe brachte mir mündlich die Antwort: der Vater ſei unter den Brettern todt gefunden worden; der Förſter habe den Wilhelm im Walde mit dem Vater ſprechen geſehen, und von dieſem darauf gehört, daß Wilhelm es geweſen, der mit ihm geſprochen. Heinrich Schlöſſer äußerte mir ferner: der Vater ſei ein böſer Menſch geweſen, und habe mit ſeinen Eltern auch nicht gut verfahren; mit dem Förſter ſei er aber gut Freund geweſen und habe demſelben jede Kleinigkeit angezeigt.“

Digitized by Google

„Am 3. September (fährt die Zeugin fort) morgens gegen halb 7 Uhr kam Wilhelm Schlöſſer zu mir in meine Wohnung; er äußerte, daß er die Nacht bei Hummelsheim geſchlafen habe, ohne zu ſagen, wo er Tags zuvor geweſen und wie ſpät er in die Stadt gekommen ſei.“

„Daß Wilhelm Schlöſſer grade am 3. September zu mir kam, deſſen erinnere ich mich theils dadurch, daß dies der Tag nach dem angeblichen Tode des Vaters, ſo wie mir ihn zuerſt Heinrich Schlöſſer beſtimmt angegeben hatte, war, theils daran, daß ich gerade, als Wilhelm ſchellte, ein Stück Fleiſch in der Hand hatte, was mich — da es Freitag war — ſo genirte, und in augenblickliche Verwirrung ſetzte, daß ich die Schüſſel zerbrach. Sonſt pflegte Wilhelm in der Wohnung meines Dienſtherrn bei mir zu übernachten, konnte da jedoch nach 8 Uhr Abends nicht füglich mehr ins Haus kommen und war darum vermuthlich — ſpäter in die Stadt gekommen — zu Hummelsheim gegangen. Ich habe an Wilhelm, der die folgenden zwei Nächte bei mir blieb, nicht das Mindeſte Auffallende bemerkt, auch ſpäter im September nicht. So viel ich ihn kenne, halte ich ihn des fraglichen Verbrechens nicht fähig. Von dem Tode ſeines Vaters mochte ich nicht geradezu mit ihm ſprechen, ſuchte aber manchmal das Geſpräch ſo zu lenken, daß er wohl darauf hätte kommen können; aber er erwähnte nie, daß ſein Vater todt ſei.“

§. 11.

Im Schlußverhör am 20. December wurde Wilhelm Schlöſſer mit den Ausſagen der abgehörten Zeugen bekannt gemacht. Auf die Ausſage des Förſters Kriſinger bemerkte er: „Der Wald Schorn iſt ja

Digitized by Google

über anderthalb Stunden von Stotzheim ab, und mein Weg nach Eiſenfey führte gar nicht dadurch, ſo daß ich alſo damals in dem Schorn nicht geweſen ſein konnte." Auf die Frage, warum er, als er am Morgen des 2. September aus dem Hauſe ſeines Bruders in Stotzheim weggegangen, geſagt habe, er werde ſpatzieren gehen, und um 9 Uhr wieder kommen? antwortete er: „ich war mit meinem Bruder nicht ganz gut Freund, darum ſprach ich nicht viel mit ihm." Auf die Frage, warum er denn doch bei ſeinem Bruder eingekehrt ſei? antwortete er endlich: „daß er nur bei ihm geſchlafen habe, man ſchläft ja lieber umſonſt als daß man dafür zu bezahlen hat."

Dies war das Ergebniß der vorläufigen ſchriftlich aufgenommenen Unterſuchung; die Anklagekammer des rheiniſchen Apellationshofes erkannte darauf den Wilhelm Schlöſſer für hinlänglich beſchwert, ſeinen leiblichen Vater Mathias Schlöſſer am 2. Sept. 1830 freiwillig getödtet zu haben, und verwies ihn deshalb zur Anklage an den Aſſiſenhof in Köln. Auch vor dem Aſſiſenhofe läugnete (wie das Sitzungsprotocoll ſagt) Wilhelm Schlöſſer hartnäckig das ihm zur Laſt gelegte Verbrechen.

Nach beendigter Unterſuchung vor den Geſchwornen des Aſſiſenhofes ſtellte der Präſident deſſelben jenen die Frage:

Iſt der gegenwärtige Angeklagte Wilhelm Schlöſſer ſchuldig, ſeinen leiblichen Vater Mathias Schlöſſer am 2. September 1830 freiwillig getödtet zu haben?

Digitized by Google

Die Geſchwornen antworteten: ja, der Angeklagte iſt ſchuldig, jedoch mit einer Stimmenmehrheit von ſieben gegen fünf.

Nach Art. 351. der Criminal-Proceß-Ordnung zog demnach auch der Aſſiſenhof die Thatfrage in Berathung und trat mit zwei Stimmen gegen drei der Mehrheit der Geſchwornen bei.

In Folge der ausgeſprochenen Schuldigerklärung verurtheilte demnach der Aſſiſenhof den Wilhelm Schlöſſer zur Todesſtrafe und in die Proceßkoſten, verordnete, daß derſelbe nach Art. 302 und 13. des Strafgeſetzbuchs in einem Hemde mit bloßen Füßen und das Haupt mit einem ſchwarzen Schleier bedeckt zum Richtplatz geführt, daſelbſt während der Verleſung des Urtheils zur Schau ausgeſtellt, ihm die rechte Hand abgehauen und unmittelbar darauf die Hinrichtung an demſelben vollzogen werden ſolle.

Gegen dieſes am 20. März 1831 verkündigte Urtheil hat der Verurtheilte rechtzeitig das Caſſationsgeſuch angemeldet, das aber, wie Eingangs gehorſamſt bemerkt worden am 21. Juli v. J. als ungegründet von uns verworfen worden iſt.

So manche Umſtände auch in dieſer Sache unaufgeklärt geblieben ſind, ſo glauben wir doch, daß ſchon nach vorſtehendem Auszuge der vorläufigen ſchriftlichen Unterſuchungs-Acten Niemand ſagen kann, daß die Mehrzahl der Geſchwornen und die ihnen beigetretenen Richter in ihrem Ausſpruche des Schuldig ſich geirrt hätten; daß aber um ſo weniger ſich darüber abſprechen laſſe, als das eigene Anſchauen und Anhören bei dem mündlichen Verfahren Elemente der Ueberzeugung geliefert haben kann, welche die ſchriftlichen Unterſuchungs-Verhandlungen nicht wiedergeben können.

Digitized by Google

Der Reviſions- und Caſſationshof hat, weil er niemals auf das Factiſche und die Würdigung des Beweiſes eingeht, keine Veranlaſſung gefunden, einen Antrag zu machen. Indeſſen glauben wir, in Rückſicht des, wenigſtens in den ſchriftlichen Voracten liegenden, unvollſtändigen Beweiſes, daß hinreichende Gründe vorhanden ſein dürften, die erkannte Todesſtrafe in lebenswierige Zwangsarbeit zu verwandeln, und ſtellen Ewr. Excellenz das Weitere ehrerbietig anheim.

Berlin, den 26. März 1833.

Der Reviſions- und Caſſationshof.

gez. Sethe. Eichhorn.

An
des Königl. Wirklichen Geheimen
Staats- und Juſtiz-Miniſters
Herrn von Kamptz Excellenz.

Durch die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 19. Mai 1833 haben Seine Majeſtät der König zu beſchließen geruhet:

„daß das von dem Aſſiſenhofe zu Köln nach der „Mehrheit der Stimmen von 9 zu 8 ausgeſprochene „Todes-Urtel nicht zu beſtätigen, der Angeklagte ſei„ner Haft zu entlaſſen, die Erneuerung der Unter„ſuchung bei ſich ergebenden neuen Anzeigen jedoch „vorzubehalten.“

Zugleich haben Allerhöchſtdieſelben eine legislative Berathung über die Modification des Art. 351. der in der Rheinprovinz noch gültigen franzöſiichen Criminal-Proceß-Ordnung zu befehlen geruhet, wonach in dem Falle, wenn der Angeklagte mit einer einfachen Stimmenmehrheit der Geſchwornen ſchuldig erklärt worden, die den Aſſiſenhof bildenden Richter den Geſchwornen

hinzutreten ſollen, und nunmehr die Stimmen-Mehrheit der Geſchwornen und Richter zuſammen entſcheiden ſoll. Dieſe Vorſchrift iſt ſodann durch die Allerhöchſte Verordnung vom 31. December 1833 (Geſetzſammlung von 1834 Seite 3.) dahin abgeändert, daß bei einer einfachen Stimmenmehrheit der Geſchwornen die Richter des Aſſiſenhofes für ſich in Berathung zu treten und nach Mehrheit ihrer Stimmen zu entſcheiden haben.

Hätte dieſe geſetzliche Vorſchrift ſchon bei der Aburtelung des vorſtehenden Criminalfalls beſtanden, ſo würde der gegenwärtig zum Tode verurtheilte Wilhelm Schlöſſer völlig freigeſprochen worden ſein.

Die vom Königl. Preuß. Miniſterio für die Juſtizverwaltung der Rheinprovinz den fortgeſetzten Annalen ferner mitgetheilten zwei gutachtlichen Berichte

des Ober-Appellations-Senats des Königl. Kammergerichts zu Berlin in der Unterſuchungsſache wider die verehelichte Menzior wegen Tödtung ihres Kindes

und

des Criminal-Senats des Königl. Kammergerichts ebendaſelbſt, in der Unterſuchungsſache wider Joh. Jac. Georg, wegen Todtſchlags

werden die 1. und 2. Abtheilung des nächſtfolgenden Bandes auszeichnen, was ich zur Berichtigung der durch einen Druckfehler entſtandenen unrichtigen Angabe im Vorwort dieſes Bandes hier zu bemerken mich beehre.

Dr. Demme.

Digitized by Google

VII.

Däniſch-Deutſche Provinzen.

(Schleswig.)

Defenſionsſchriften für den ehemaligen Controleur Friedrich Detlef Carſtens zu Kielsenge bei Flensburg, wegen angeblich betrüglicher Verſuren gegen ſeine Gläubiger.

Von dem Ober-Landesgerichts-Advocat Herrn Gülich zu Schleswig, Doctor der Rechte.*)

Mit Rückſicht auf die höchſtunbedeutende Strafe in abstracto, die den Mann, deſſen Vertheidigung dieſe Schrift bezweckt, im ſchlimmſten Falle treffen könnte, ſchien es dem rubricirten Defenſor anfänglich kein ſehr dankbares Geſchäft, die Materialien aus einer Actenmaſſe von tauſend Bogen mühſam zuſammen zu

*) Ein Beitrag von Ihm befindet ſich in den älteren Annalen, X. Band, Seite 133.

Digitized by Google

ſuchen; als er aber bedachte, daß das durch die Unterſuchung verbreitete Gerücht, ſein Schützling ſei falsarius, durch jedes Straferkenntniß in den Augen des Publicums ſeine Beſtätigung finden würde, als er ſah, daß es ein hohes Gut, daß es die Ehre eines bisher unbeſcholtenen Mannes gelte, und als er den mächtigen Gegner gewahrte, der ihr in Geſtalt einer vorgefaßten Meinung droht, da erkannte er die Wichtigkeit der Sache, und in ihrem ganzen Umfange ſeine Pflicht, einen Mann zu ſchützen, dem ein feindſeliger Dämon faſt Alles raubte, was man einem Menſchen nehmen kann. Defenſor geht voll Hoffnung ans Werk, die Gerechtigkeit trägt ja nicht blos das Schwerdt, auch die Waage, und liegt in deren einer Schale, was geſchah, ſo möge mit dem wie und warum ſich die andere füllen.

Friedrich Detlef Carſtens iſt im Jahre 1774 im Nördewerker Koege geboren, woſelbſt ſein Vater ein bedeutender Roßhändler war. Bis zur Confirmation blieb Carſtens im elterlichen Hauſe, trat darauf als Schreiber zu dem ehemaligen Hardesvogt — Juſtizrath von Klöcker in Schleswig in Dienſt, blieb daſelbſt drei Jahre und ging mit den beſten Zeugniſſen verſehen als Schreiber des verſtorbenen Ober- und Landesgerichts-Advocaten Peterſen nach Flensburg. Nachher zog er als Schreiber zu dem verſtorbenen Kammerherrn von Blöcker, Amtmann des Amts Bredtſtedt, war darauf ein Jahr auf einem Comtoir beim Holzhandel, zog ſodann zu dem verſtorbenen Bürgermeiſter Fedderſen nach Huſum, kam als Gevollmächtigter nach Dithmarſchen und nach Kiel, ward Gevollmächtigter bei dem Grafen von Holck, damaligen Amtmann der Aemter Bordesholm, Kiel und Cronshagen, und verrichtete nach

Abgang des Secretairs deſſen Geſchäfte. Von da ging Herr Carſtens nach Copenhagen, wo er um mehrere Bedienungen ſupplicirte, übernahm demnächſt für den Amtsverwalter Peterſen in Huſum die Geſchäfte der Amtskammer, und ward bald darauf zum Zolleinnehmer und Controleur zu Haſeldorf ernannt. Im December 1806 ward Herr Carſtens als Zollcontroleur in Huſum eingeſetzt und dieſes ſeines Amtes auf ſein durch Kränklichkeit motivirtes Anſuchen im Jahre 1810 mit Penſion in Gnaden entlaſſen. Inzwiſchen hatte Herr Carſtens den Hof Ahlefeldshof, jetzt Friedrichshof, gekauft. Im Sommer 1814 verkaufte er dieſen Hof, und kaufte im Herbſte ſelbigen Jahres die Hauptparticipantſchaft Sophienruh im Meggerkoege. Im Sommer 1815 verkaufte er dieſen Beſitz an den General-Lieutenant Grafen von der Golz, und kaufte im Herbſt des Jahres das Königl. Domanialgut Thornumgaarde, welches er bald darauf wieder an den Grafen von der Golz verkaufte, dem er Sophienruh für den erhaltenen Kaufpreis wieder abnahm. Im Jahre 1819 verkaufte Carſtens dieſe Hauptparticipantſchaft an den Kaufmann Detlef Deecke, früher zu Altona und Marſeille, für 19000 Rthlr. v. Schl. Holſt. Cour. Dieſer Handel hatte einen ſowohl formell als materiell höchſt merkwürdigen Proceß zur Folge, bei dem Defenſor etwas länger verweilen muß, weil nur durch eine detaillirte Schilderung deſſelben das hier in Frage ſtehende Verhalten des vormaligen Controleurs Carſtens ſich erklären und rechtfertigen läßt. Defenſor verdankt dabei die ihm nöthigen Notizen der collegialiſchen Gefälligkeit des Herrn Ober- und Landgerichts-Advocaten Reiche, des Allerhöchſt beſtellten Contradictors im Carſtenſchen Concurſe, der die Chikanen und Verſchleppungen

des Carſten'ſchen Gegners in dieſem Proceß „unerhört in den Annalen unſerer Rechtspflege" nennt. Dieſer Proceß hat den Controleur Carſtens um ſein ganzes nicht unbeträchtliches Vermögen, vom glänzenden Wohlſtande zum Concurſe gebracht; dieſer Proceß untergrub ſeinen Glauben an Recht und Gerechtigkeit und zerrüttete ſeine Geſundheit, dieſer Proceß raubte ihm auch eine Zeitlang ein unſchätzbares Gut, den Verſtand, und dieſer Proceß iſt die Urſache, daß Herr Carſtens vor einer Criminal-Commiſſion ſteht, um das Letzte, was er ihm noch übrig ließ, ſeine Ehre zu vertheidigen.

Der Gegenſtand des Streites war die von dem Käufer Deede zur Begründung einer Reſciſſion aufgeſtellte Behauptung, daß er bei dem Handel über Sophienruh über die Hälfte verletzt ſei. Eine ſolche Läſion war nun ſchon deshalb nicht denkbar, weil Deede, ſeiner eigenen Erzählung nach, über vier Monate wegen des Ankaufs unterhandelt, und während dieſer Zeit von allen Seiten über den Werth des Gutes ſichere Nachrichten eingezogen hatte. Zwei Monate nach dem Abſchluſſe der Punctation ſolemniſirte Deede den Kaufcontract und begab ſich darin aller Einreden und Ausflüchte gegen die Erfüllung des Handels, wie ſolche auch heißen möchten, trat den Hof an und berichtigte auf Abſchlag des Kaufpretii, durch Uebertragung von Waaren, circa 5000 Rthlr. Cour., ließ das folium im Obergerichtlichen Schuld- und Pfandprotocolle auf ſeinen Namen umſchreiben, ſtellte unterm 3. July 1819 über 5500 Rthlr. rückſtändige Kaufgelder, außer den übernommenen Schulden, fünf verſchiedene Obligationen zu vier Procent, und zwar vier zu tauſend Rthlr. und eine auf 1500 Rthlr., abermals unter Verzichtleiſtung auf ſämmtliche Einreden an Herrn Carſtens aus, und entrichtete

ſogar die im Jahre 1820 fälligen Zinſen, nachdem er ſchon ein Jahr den Hof beſeſſen, und ſich alſo von dem Werthe deſſelben genügend überzeugt hatte. Als nun Herr Carſtens zu Anfang 1821 die in Rückſtand gelaſſenen Zinſen einer jener Obligationen auf 1000 Rthlr. wider Deede einklagte, erklärte derſelbe, ungeachtet aller jener concludenten Handlungen, daß er ob laesionem enormem die Reſciſſionsklage anſtellen werde, und bewirkte dadurch in der That die Siſtirung des Mandatsproceſſes!

Darauf ſtellte er vor dem ordentlichen Landgerichte des Jahres 1821 jene Klage an, und erlangte es, daß die aus obigen Umſtänden hergenommenen Einreden des Beklagten Carſtens und die Ausführung deſſelben, daß überhaupt eine Reſciſſionsklage ob laesionem enormem, als eine die Heiligkeit der Verträge verletzende, überdies nur dem Verkäufer zu Statten kommende Singularität des römiſchen Rechts in den Diſtricten des Herzogthums Schleswig, woſelbſt das jütſche Lov gilt, unzuläßig ſei, von dem Landgerichte nicht beachtet, ſondern Deede zum Beweiſe der Verletzung über die Hälfte, mittelſt Interlocuts vom 4. Juni 1821 zugelaſſen wurde. Der Beklagte Carſtens interponirte und proſequirte das remedium supplicationis ad thronum. Da aber nach der Verfügung vom 25. Januar 1771 durch ſolche Supplicationen der Lauf der in dem angefochtenen Erkenntniſſe vorgeſchriebenen Friſt nicht ſiſtirt wird, ſuchte Deede um Erweiterung der vorgeſchriebenen Beweisfriſt nach, indem er die Nothwendigkeit derſelben eben aus jenem Geſetze folgerte. Sowohl die erſte, als die aus jenem Grunde erbetene zweite und dritte Friſt wurden ihm zugeſtanden, er ließ aber alle verſtreichen, ohne den Beweis anzutreten, gewiß in der Ueberzeugung, daß

Digitized by Google

die Führung unmöglich ſei. Nachdem nun Carſtens durch die Allerhöchſt unmittelbare Reſolution vom 23. März 1822 einen abſchlägigen Beſcheid auf ſeine supplicatio ad thronum erhalten, Deede aber keine Erweiterung der nunmehr längſt abgelaufenen Beweisfriſt impetrirt, den Beweis alſo hatte deſert werden laſſen, ließ Carſtens in der Vorſtellung vom 12. Auguſt 1822, auf einen Präcluſivbeſcheid antragen, conform dem Patent vom 4. April 1797 wegen Einſchränkung der Förmlichkeiten in Präcluſionsfällen, wonach es nur angezeigt zu werden braucht, daß die vorgeſchriebene Friſt unbeachtet verfloſſen ſei, um ſofort einen Präcluſivbeſcheid zu bewirken. Das Decret vom 19. Auguſt 1822 erkannte aber nicht die Präcluſion, ſondern theilte den Antrag zur Erklärung mit. Dies hatte den Concurs über Carſtens Güter zur Folge.

Herr Carſtens war zwar wohlhabend aber nicht reich genug, um mehrere Tauſende ohne Derangirung ſeiner Finanzen einbüßen, oder deren Zinſengenuß jahrelang entbehren zu können. Er hatte ohnehin ſchon durch den Verkauf der Hauptparticipantſchaft verloren, der eigentliche Lädirte bei dieſem Handel war er und nicht Deede, denn er hatte die in solutum für 15,000 Mck. von Deede im April 1819 empfangenen Manufacturwaaren darauf durch Deede ſelbſt in Hamburg verkaufen laſſen, und dafür nur 7000 Mk. v. Cour. gelöſet, ſo daß er an dieſen ihm aufgeſchwatzten Waaren, deren Conjuncturwerth ſich in ſo kurzer Zeit nicht vermindert hatte, eine Summe von 8000 Mk. v. Cour. verlor. Nun hatte Carſtens nach geſchloſſenem Handel über die Hauptparticipantſchaft, die Oelmühle nebſt Wohnhaus auf dem Trauerdeich bei Friedrichſtadt, im Mai 1829 das Gut Ballegaarde und ſpäter die dortige Mühle

Digitized by Google

gekauft. Er beabſichtigt die dazu erforderlichen Fonds theilweiſe aus ſeinen in Sophienruh radicirten von Deede ausgeſtellten Obligationen zu entnehmen. Das vereitelte der Läſionsproceß. Carſtens, der von Deede weder Capital noch Zinſen erhielt, und deshalb ſeine übernommenen Zahlungen nicht leiſten konnte, ſah ſich genöthigt, Ballegaarde um Michaelis 1821 mit mehreren tauſend Reichsthalern Verluſt zu verkaufen. Dadurch und durch eine Verpfändung ſeiner Penſion an ſeine Creditoren auf 1½ Jahr war Herr Carſtens in die bedrängteſte Lage gerathen. Von Zeit zu Zeit hoffte er auf die endliche Erledigung des Läſionsproceſſes, und war nur bedacht, bis dahin, wenn auch mit bedeutenden Aufopferungen, ſeinen gänzlichen financiellen Ruin, den Concurs zu vermeiden. Zu dieſem Zweck ertheilte er am 19. April 1822 dem Wilhelm Schalburg zu Wandsbeck Auftrag, drei von Deede an Herrn Carſtens ausgeſtellte Obligationen, zuſammen zu 3500 Rthlr. Cour., ſeiner beſten Einſicht nach zu verſilbern, oder eine Anleihe darauf für Herrn Carſtens zu negociiren, und ſtellte an dieſen Schalburg auf deſſen Verlangen, im Sommer 1822 über dieſe drei Obligationen auf 3500 Rthlr. v. Cour. eine Ceſſion aus, in welcher jedoch Name und Wohnort des Ceſſionars in blanco blieb.

Ob dieſe Obligationen überhaupt Werth hatten, war durch den Läſionsproceß ſehr zweifelhaft geworden, und ſo gelang es weder Schalburg noch Carſtens, einen Käufer für ſelbige zu finden. Nun konnte Carſtens ſich nicht länger retten und ſo ward wegen einiger hundert Reichsbankthaler, die er nicht zahlen konnte, um Michaelis 1822 gegen ihn der Concurs erkannt. Von den beiden übrigen Deede'ſchen Obligationen zu 1000 Thlr. kam die

eine zur Maſſe, während die andere ſich als angebliches Fauſtpfand in den Händen des Kaufmanns Arnemann zu Altona befand. Dieſer hatte nämlich im Jahre 1819 dem Controleur Carſtens zur Rückzahlung in O. T. R. 1821 ohne Kündigung 1000 Rthlr. Cour. geliehen. Zur Sicherheit dafür behändigte Carſtens ihm am 13. Nov. 1819 die zwei zu Umſchlag 1821 und 1822 zahlbaren Deede'ſchen Obligationen, jede auf 1000 Rthlr. cum cessione et evictione und außerdem noch eine von ihm ausgeſtellte, legal acceptirte Anweiſung auf 1300 Rthlr. an die Maſſe des verſtorbenen General-Lieutenants Grafen von der Golz, wobei er Herrn Arnemann zugleich ermächtigte, ſich aus dieſen ihm ſpeciell verpfändeten nominibus entweder durch Verkauf der Deede'ſchen Obligationen für jeden Preis durch einen beeidigten Mäkler in Altona, und zwar ohne alle weitere Anzeige bei Carſtens, oder durch Erhebung des Guthabens aus der Maſſe des Grafen von der Golz, ſelbſtbeliebig bezahlt zu machen, falls die Rückzahlung des angeliehenen Capitals der 1000 Rthlr. nebſt Zinſen nicht prompt zur Verfallzeit erfolgen würde. Dies geſchah nicht, und Arnemann verkaufte, nach ſeiner Depoſition, die beiden Deede'ſchen Obligationen zuſammen für 200 Thlr. durch den Mäkler Heymann an Seippel in Hamburg. Darauf (ſo deponirt Herr Arnemann) habe er 800 Rthlr. aus der Maſſe des Grafen von der Golz erhalten, und ſei bald darauf von dem Anwalt des Controleurs Carſtens, dem Advocaten Chriſtianſen in Flensburg, brieflich erſucht worden, die Deede'ſchen Obligationen mit Aufopferung zurück zu kaufen. Das habe er gethan, Seippel habe ſie ihm mit einer Avance von 200 Rthlrn. wieder überlaſſen. Nun habe er noch 371 Rthlr. 30 ßl. netto aus der Golz'ſchen

Maſſe erhoben, und demnächſt eine Abrechnung an Carſtens geſandt, nach welcher er bei Carſtens noch 100 Rthlr. 42 ßl. gut gehabt, und Carſtens habe den Saldo anerkannt, indem er ſelbigen durch einen Wechſel, den er, Arnemann, wirklich erhalten, aber mit der einen Deede'ſchen Obligation zurückgeſandt, decken wollen. Allein Carſtens, der unter Aufrechnung verſchiedener Arnemann'ſcher Verläge nur 850 Rthlr. erhalten hatte, glaubte nicht volle Valuta empfangen zu haben, hielt auch den Verkauf und den mit 200 Rthlr. Reukauf geſchehenen Wiedererwerb der Deede'ſchen Obligationen für fingirt, und meinte, Arnemann habe ſich eines Wuchers gegen ihn ſchuldig gemacht. Er formirte nach der Zeit deshalb Anſprüche, deren Erörterung durch ſeinen eintretenden Concurs ſiſtirt ward.

Langſam ſchleppte ſich der von der Gläubigerſchaft Carſtens gegen Deede fortgeſetzte Läſionsproceß hin — während der unglückliche Gemeinſchuldner mit der bitterſten Noth kämpfte. —

Da las er die pomphafte Ankündigung in der Zeitung: Der Chef des allgemeinen Handlungs-Comtoirs, des Central-Oeconomie-Büreau's und des National-Intelligenz-Comptoirs, deſſen Geſchäftskreis über ganz Europa ſich erſtrecke, der Forſtmeiſter Doctor von Binge, könne bei ſeinen ſehr ausgebreiteten Geſchäftsverbindungen unter andern auch geeignete Subjecte als Gutsinſpectoren employiren. Herr Carſtens, zu arglos, um dieſe Marktſchreierei für das zu nehmen, was ſie war, wandte ſich am 18. December 1826 brieflich an Herrn von Binge, mit dem Erſuchen, ihm eine Inſpectorſtelle zu verſchaffen.

Darauf erwiederte Herr von Binge, der ſich bei ſeinem Freunde Schalburg nach den näheren Ver-

Digitized by Google

hältniſſen des Controleurs Carſtens erkundigt und von dieſem von den Deede'ſchen Obligationen und dem Läſionsproceſſe in Kenntniß geſetzt worden war, eine perſönliche Rückſprache in Betreff der Carſten'ſchen Wünſche würde deren künftiger Realiſirung ſehr förderlich ſein. Er erſuchte Carſtens, auf den Kieler Umſchlag zu kommen, da er mit ihm zugleich auch überlegen möchte, auf welche Weiſe die auf 3500 Rthlr. lautenden von Deede ausgeſtellten und in den Händen des Herrn Schalburg zu Wandsbeck befindlichen Obligationen am Beſten zum Vortheil Carſtens verſilbert werden könnten. Nach dem Inhalte des von ihm (Binge) mit Aufmerkſamkeit geleſenen Kaufcontracts und der Obligationen, worin Deede ſich ausdrücklich aller und jeder Einreden, namentlich auch der des nicht erhaltenen Werths, alſo natürlich auch der Einrede der Verletzung über die Hälfte begeben, ſei es um ſo unbegreiflicher, wie über dieſe chicanöſe Einrede ein ſo langwieriger Proceß habe entſtehen können, als dieſe Einrede, ſelbſt abgeſehen von dem Inhalte des Contracts und der Obligationen, augenſcheinlich durchaus nicht zu juſtificiren ſei, indem der Steuerwerth des Koegs ungefähr 34,000 Rthlr. betrage. Herr von Binge rieth dem Controleur Carſtens, ſich möglichſt genau bei dem Ober- und Landes-Gerichts-Advocaten Reiche über den ganzen Verlauf und derzeitigen Stand des Proceſſes zu unterrichten und alle bezüglichen Papiere mitzubringen. „Durch meine Mitwirkung in dieſer Angelegenheit,“ ſchreibt er, „werden gedachte Obligationen, ungeachtet der frühern Güterabtretung an Ihre Creditoren Ihnen höchſtwahrſcheinlich noch von Nutzen werden können. Geſetzt, man könnte Deeden auch auf dem gewöhnlichen

Digitized by Google

Wege nicht beikommen, ſo muß man zur Klugheit und Liſt ſchreiten.“

Carſtens antwortete am 8. Jan. 1827, es ſei ihm ſehr auffallend zu hören, daß Herr von Binge ſo genau von ſeiner Lage unterrichtet ſei. Er ſei ohne ſeine Verſchulden ſehr betrogen, und man habe mit ſeinem und ſeiner Kinder Ruhe und Glück auf eine unverantwortliche Weiſe gleichſam geſpielt. Durch den niedrigen Proceß ſei er nicht blos in Unthätigkeit verſetzt, ſondern an ſeiner Ehre ſchuldlos gekränkt, und mit Gewalt auf einmal aus glänzendem Wohlſtande in kummervolle Armuth verſetzt worden.

Darauf ſchreibt Herr von Binge am 9. Januar er ſei an der Umſchlagsreiſe verhindert; Carſtens möge baldthunlichſt nach Altona kommen. Das Carſtens von Deede zugefügte Unrecht ſei ſo augenſcheinlich, daß er, Herr von Binge, an einem günſtigen Erfolge, bei gehöriger nachdrücklicher Betreibung dieſer Angelegenheit, im Mindeſten nicht zweifeln könne. Er habe auch bereits einen ſehr geſchickten Juriſten conſultirt und dieſer, ſein guter Freund, werde ſich dieſer Angelegenheit mit allem Eifer und Nachdruck annehmen. Wenn Deede hinlängliches Vermögen beſäße, ſo würde er nicht nur zur Einlöſung ſeiner Obligationen, ſondern auch zur Auszahlung einer ſehr bedeutenden Entſchädigungsſumme an Carſtens gezwungen werden können. Sie wollten indeſſen ſo viel von ihm zu erhalten ſuchen, als er irgend zu leiſten im Stande ſei.

Carſtens erwiederte am 28. Januar, daß er nicht nach Altona kommen könne. Da er durch das ewige Grübeln und Nachdenken über den chicaneuſen Proceß in eine langwierige und ſchwere Gemüthskrankheit ver-

Digitized by Google

fallen, ſo habe er den Verluſt ſeines bedeutenden Vermögens zu verſchmerzen und den Gedanken an den Proceß zu verbannen geſucht. Als ihm aber geſagt worden, daß ſeine Creditoren den Proceß nicht länger fortſetzen wollten, habe er ſelbſt wieder Schritte gethan, und namentlich ein Geſuch an Se. Majeſtät den König eingereicht, auch Se. Excellenz den Herrn General-Major von Bülow in Copenhagen, den Vetter ſeines Schwiegervaters, des Kammerherrn von Bülow in Flensburg, um Fürſprache gebeten. „Die aufrichtige Theilnahme," ſchreibt Carſtens an Herrn von Binge, „die Sie die Güte haben, an meiner Lage zu nehmen, flößt mir Zutrauen zu der Rechtſchaffenheit Ew. Hochwohlgeboren ein, und ich erwarte von Ihrer Güte Rathſchläge über das, was Sie an meiner Statt thun würden. Gerne wünſche ich, daß, wie Sie gütigſt erwähnen, durch Ihre Mitwirkung gedachte Obligationen auf die eine oder andere Weiſe zu meinem Nutzen verwandt oder angebracht würden. Könnte dies nicht zu Stande gebracht werden durch Verſilberung, Ankauf oder Pachtung, ſo müßte meine Sache in Gottes Namen einem rechtſchaffenen Sachwalter übergeben werden, wobei ich jedoch bemerke, daß ich demſelben nur nach einer glücklichen Beendigung der Sache ſeine Mühe reichlich, ja doppelt zahlen kann und werde, indem meine Umſtände jetzt durchaus keine baaren Auslagen und Zahlungen, wie Sie ſelbſt einſehen werden, geſtatten." Durch Anſchließung einiger Actenſtücke und Briefe ſetzte er den Forſtmeiſter von Binge von dem Gange und dem derzeitigen Stande des Proceſſes in genaue Kenntniß.

von Binge ſchrieb hierauf an Carſtens am 1. Februar 1827: Er müſſe über die Obligationen,

welche in Schalburg's Händen wären, mit Niemandem ſprechen, und wenn Herr Reiche ſich bei ihm vielleicht darnach erkundigen würde, ſich ſo äußern, als wenn er ſolche gänzlich und förmlich an Schalburg cedirt, und durchaus im Geringſten keine Anſprüche mehr daran hätte. Dieſes ſei in Rückſicht ſeiner Gläubiger durchaus nothwendig, damit wenigſtens dieſe Obligationen, welche Schalburg demnächſt gegen Deede einklagen werde, ihm (Carſtens) theilweiſe zu Gute kämen, zu welchem Ende er die in Schalburg's Händen befindliche, von ihm ausgeſtellte Ceſſionsurkunde gehörig einrichten müſſe. Auch die in der Concursmaſſe befindliche Obligation würde dem Controleur Carſtens, wenn er genau Binge's Rath befolge, durch deſſen Mitwirkung theilweiſe zu Gute kommen. Daß dieſer ſich für die fragliche Angelegenheit verwandt, müſſe Carſtens gänzlich, beſonders gegen Reiche und Deede verſchweigen und Erſteren (Reiche) glauben machen, daß er, Carſtens, die Nachrichten und Proceßacten blos zu ſeiner eigenen Kenntniß zu erhalten wünſche, um ſich zu überzeugen, ob es nicht möglich ſei, daß dieſe Angelegenheit eine beſſere Richtung für ihn erhalten könne. Carſtens müſſe an Binge eine Urkunde ausſtellen, und ihn darin zu ſeinem Mandatar zur Regulirung ſeiner Proceß- und Concurs-Angelegenheiten ernennen. Auf dieſe Weiſe würden ſeine Angelegenheiten gewiß eine günſtige Wendung erhalten, Binge wolle gern alles Mögliche für Carſtens thun.

Nach einer Correſpondenz über andere hier uicht in Betracht kommende Angelegenheiten, bei welcher Gelegenheit Herr von Binge am 30. Mai 1827 beiläufig bemerkt, daß er dem Controleur Carſtens gerne durch Executirung einer ſehr bedeutenden Koſten- und Schaden-

erſatz-Klage wider Deede und Conſorten, wozu er die gerechteſten Veranlaſſungen habe, ſo wie durch Realiſirung der in Schalburg's Händen befindlichen Obligationen nützlich werden möchte, die Carſtens zu Theil gewordene unerhörte Behandlung empöre im höchſten Grade Binge's Rechts- und Billigkeitsgefühl, ſchrieb Herr von Binge am 26. Juli 1827 aus Schleswig an Carſtens: er habe ſich genau nach den Verhältniſſen der Deede'ſchen Proceßangelegenheiten erkundigt und ſich überzeugt, daß dieſelben ſehr wohl ſo geſtaltet werden könnten, daß nicht nur die in Schalburg's Händen befindlichen Obligationen dem Controleur Carſtens von Nutzen werden, ſondern er auch mit allem Grunde und gutem Erfolge eine ſehr bedeutende Koſten- und Schadenerſatz-Klage gegen Deede anſtellen könne. Binge bedürfe aber, bevor er mit Erfolg in dieſen Angelegenheiten handeln könne, der mündlichen Rückſprache mit Carſtens, und erſuche ihn am folgenden Tage den 27. Juli zu ihm bei der Madame Ravens in Schleswig zu kommen.

Herr Carſtens reiſete den Tag darauf nach Schleswig, und traf daſelbſt Herrn von Binge und Herrn Schalburg. Beide ſtellten ihm vor, daß ſeine Creditoren den Proceß mit Deede aufgegeben hätten. Das hatte Herr Carſtens ſchon anderweitig gehört. Der Contradictor hatte ihm actenkundig ſchon längſt geſchrieben, daß ſeine Creditoren kein Inhibitorium wider Deede erwirken wollten, und ſein Procurator Goſch hatte Carſtens mitgetheilt, daß ſeine Gläubiger, wie Herr Reiche geſagt, den Proceß gegen Deede angetreten, allein, da ſie gehört, daß Deede's Umſtände total zerrüttet wären, liegen gelaſſen hätten. Herr von Binge und Herr Schalburg ver-

ſicherten ferner, daß er, Carſtens, über die Deede-ſchen Obligationen, deren Realiſirung ſeine Creditoren verſchmähten, volle Dispoſitionsfreiheit habe u. dgl. m., und verleiteten ihn dadurch, in die in blanco ausgeſtellte Ceſſion vom 24. Juni 1822 den Namen Schalburg und den Wohnort Wandsbeck hineinzuſchreiben, und ſie demnächſt an Schalburg wieder auszuliefern, der ihm darauf einen entſprechenden Revers behändigte. Schalburg cedirte dieſe Obligation am 20. Auguſt 1827 an Herrn von Binge, welcher darauf ſich nach Kielsenge bei Flensburg verfügte, und den Controleur Carſtens beredete, vor Notar und Zeugen zu erklären, daß er die in blanco geſchriebene Ceſſionsurkunde vom 24. Juni 1822 eigenhändig ausgefüllt, eigenhändig unterſchrieben und mit ſeinem Petſchaft beſiegelt habe, welches er erforderlichenfalls eidlich zu erhärten bereit ſei, ſo wie nicht minder einige Gründe anzugeben, aus welchen er ſich zur Zeit der Ausſtellung der Ceſſion für ſtempelfrei gehalten habe.

Die bei Schalburg befindlich geweſenen Deede-ſchen Obligationen hatte Binge nun wohlfeilen Kaufs für ſich acquirirt; das genügte ihm aber nicht, er wollte auch die von Arnemann detinirte haben, um demnächſt mit aller Strenge gegen Deede zu verfahren, und, wie er in einem Briefe an ſeine Mutter ſchreibt: Sophienruh für ſich zu erwerben. Zu dieſem Ende ließ er ſich von Carſtens die die Arnemann-ſche Angelegenheit betreffenden Papiere geben, um ſie, wie er ſagte, durchzuſehen, und ſie dann mit nächſter Poſt, von ſeinen Anſichten über dieſe Angelegenheit begleitet, zu remittiren. Statt deſſen ſchrieb Herr von Binge am 26. September an Herrn Arnemann, daß ein gemeinſchaftliches Zuſammenwirken zur Realiſirung

Digitized by Google

der Deede'ſchen Obligationen förderlich ſein könne, und proponirte ihm, entweder ihm ſeine (Arnemann's) Obligation zu cediren, oder die Seinigen (Binge's) Obligationen eigenthümlich zu übernehmen, oder ihn (Binge) zur Realiſirung ſeiner (Arnemanns) Forderung auf dem Wege Rechtens, oder des Vergleichs zu autoriſiren.

Als Arnemann auf dieſe Vorſchläge nicht eintrat, drohte Binge mit einer Denunciation des behaupteten Wuchers, und forderte Arnemann auf, am 12. November 1827 zur gütlichen Abmachung der Carſten'ſchen Forderungen ſich in Rendsburg perſönlich oder per mandatarium einzuſtellen. Davon hoffte Hr. v. Binge ſo ſichern Erfolg, daß er an Carſtens ſchrieb: „am 12. November wird Herr Arnemann entweder perſönlich oder durch einen Bevollmächtigten in Rendsburg eintreffen, und Ihnen daſelbſt die bewußten Gelder, Obligationen und Papiere überliefern," und ihn dabei, wohlwiſſend, daß der von allen Geldmitteln entblößte Carſtens nicht kommen werde, aufforderte, ſich am gedachten Tage gleichfalls in Rendsburg einzufinden, übrigens aber mit Arnemann oder deſſen Bevollmächtigten durchaus in keine Verhandlung einzugehen und ſich alles eigenen Schreibens und mündlichen Verhandelns gänzlich zu begeben.

Herr Carſtens antwortete, wie erwartet, er könne nicht kommen, Arnemann möge das Geld, 250 Rthlr. nebſt der Obligation nur nach Flensburg ſenden.

Darauf entgegnete Herr von Binge am 13. November 1827, er habe Arnemann bereits willig gemacht, die Obligation auszuliefern und ſeine angebliche Forderung fallen zu laſſen, er werde ihn auch ſchon zur Zahlung des Geldes vermögen, ſobald er, Binge, von

Carſtens eine förmliche Vollmacht zur Arrangirung dieſer Angelegenheit erhalten habe. Da er, Binge, die Carſten'ſchen Angelegenheiten dergeſtalt auf einen möglichſt günſtigen Standpunct geführt habe, daß Deede, im Fall kein Vergleich zu Stande käme, außer Beſitz geſetzt und der Proceß bei nächſter Landgerichtsſitzung zur Entſcheidung kommen werde, ſo erwarte er, daß Carſtens ſich zu Binge nach Schleswig verfüge, widrigenfalls er ſich um ſeine Angelegenheiten, die ihm ſchon ſo viele Mühe und große Koſten verurſacht hätten, weiter gar nicht kümmern wolle.

Und Carſtens verſetzte am 15. November, er habe ſchon früher geſagt, daß er in einer Gemüthskrankheit wegen der Deede'ſchen Sache ſeines Verſtandes beraubt geweſen, und daher alles Andenken daran vermeiden müſſe. Deede habe ſein und ſeiner Kinder ganzes Lebensglück zertrümmert, und ihn vom wohlhabenden zum armen Manne gemacht. Wie Binge ſagen könne, daß er ſo viel Mühe für ihn und ſeine Sache habe, begreife er nicht, da er ihm durchaus keine Sache aufgetragen. Eben ſo ſei der Binge'ſche Einfall, daß Carſtens ſich nicht ſelbſt mit Arnemann einlaſſen ſolle, ſehr ſonderbar. „Ich gab Ihnen," ſchreibt er, „die Arnemann'ſchen Papiere nur gegen Ihr Verſprechen mit, mir ſolche nebſt Ihrer Meinung darüber umgehend zurück zu ſenden. Statt deſſen ſchreiben Sie, ohne mein Wiſſen an Arnemann. Es ſcheint mir, als wenn Sie nur lediglich Ihr eigenes Intereſſe bezwecken. Ich muß Sie erſuchen, mir mit der Sonnabendspoſt die Ihnen allhier behändigten Arnemann'ſchen Papiere unfehlbar wieder und auf jeden Fall einzuſenden. Wenn

ich das Geld von Arnemann erhalte, zahle ich Ihnen für die gehabte Mühe 20 Rthlr. Sollen übrigens Unterhandlungen mit Deede gepflogen werden, ſo muß dies ja mit meinen Creditoren und mit dem Contradictor Herrn O. u. L. G. A. Reiche geſchehen. Nur wegen der für meine Kinder als unbezahlte Kaufgelder auf Sophienruh eingetragenen 1600 habe ich eine Stimme: daß Deede jetzt, wo er ſelbſt verarmt iſt, außer Beſitz geſetzt wird, kann mir und meinen Creditoren nichts helfen. Warum iſt dies nicht gleich geſchehen? Ich erſuche nochmals mich über dieſe Angelegenheit für die Folge zu verſchonen, indem meine Geſundheit durch dieſe Berührung jedesmal einen Stoß erhält. Es muß und kann mir nur äußerſt unangenehm ſein, immer von einer Sache zu hören, wodurch ich mein ganzes Lebensglück und das Glück meiner lieben Kinder eingebüßt habe. Ich wiederhole daher nochmals, daß ich in der Deede'ſchen Sache keine Stimme habe, durchaus nichts mehr davon hören will, und dies nur Sache meiner Creditoren und des Contradictors iſt. Arnemann anlangend, ſo erſuche ich Sie nochmals, mir auf jeden Fall mit der Sonnabendspoſt alle Ihnen hierüber behändigte Papiere zurückzuſenden. Ich will ſchon mit Arnemann fertig werden. Will er lieber ſeine Ehre verlieren, als eine rechtmäßige Schuld, die er ſchon vor vielen Jahren zu zahlen ſchuldig war, nebſt Zinſen zahlen, gut, ſo verſchmerze ich bei einem Verluſt von ſo vielen Tauſend Reichsthalern, auch dieſe Hunderte. Aber ihm ſoll wahrhaftig geſchehen, was Recht iſt!"

„Daß Sie die Arnemann'ſche Sache nicht arrangiren können," erwiederte Herr von Binge am

17. November, „geht ſchon daraus klar hervor, daß Arnemann Sie auf Ihre Briefe nicht einmal einer Antwort würdigt. Demnach iſt Ihr Schreiben ꝛc. um ſo unnützer, da Arnemann mir ausdrücklich ſchriftlich erklärt, daß er Ihre Briefe nicht beantworte und alle fernere Zuſchriften von Ihnen ſich gänzlich verbitte. Demnach iſt Ihr Wahn, daß Sie Arnemann zur Auszahlung von Geldern und zur Auslieferung von Papieren an Sie veranlaſſen könnten, um ſo grundloſer, da Arnemann an Sie, als durch Ihren Concurs bürgerlich todt, oder an Ihre Ordre gar keine Gelder und Obligationen ausliefern darf. Ihre Drohungen, ihn proceſſualiſch zu verfolgen, ſind um ſo gehaltloſer, da Sie, ſo lange Sie durch die Dauer Ihres Concurſes bürgerlich geſtorben ſind, gar keine Proceſſe gegen Arnemann in beſagter Sache führen können, wozu es Ihnen ohnehin an Geld fehlt. Statt Ihres ſchnöden und erbärmlichen Vorwurfs ſind Sie mir daher große Dankbarkeit ſchuldig, daß ich die Sache mit Arnemann zu Ihrem Vortheil zu arrangiren mich bemühe, und ihn bereits durch meine Erklärung daß ich ihn gegentheils denunciren und gerichtlich belangen werde, bereits zum Ausliefernwollen der Deedeſchen Obligation an mich gebracht habe, was Sie mit Ihren Schreibereien und von Arnemann verlachten ohnmächtigen Drohungen nicht haben bewirken können. Noch muß ich Ihnen bemerklich machen, daß die Ihrerſeitige Ausſtellung einer unbeſchränkten Vollmacht an mich das einzige Mittel iſt, die von Ihnen behaupteten, von Arnemann aber durch Gegenforderungen in Abrede geſtellten Anſprüche Ihnen zu Gute kommen zu laſſen, indem Arnemann bei geſetzlicher Strafe abermaliger Zahlung und ſonſtiger Nachtheile, an Sie als

Concursunterzogenen keine Valuta ausliefern kann, darf und wird. Im Fall Sie mir daher nicht unfehlbar mit erſter Poſt nachfolgende wörtliche Vollmacht einſenden, werde ich die Papiere der Arnemann'ſchen Sache dem Contradictor Ihrer Concursmaſſe übergeben, ſo daß Sie ſolchenfalls ſelbſt in dem Falle nicht einen Heller bekommen, wenn Arnemann auch wirklich ſich zu einer Zahlung verſtehen würde. Würden Sie daher ſo unſinnig ſein, nicht einſehen zu wollen, mit welchen großen Zeit-, Mühe- und Geld-Opfer ich für Ihr Beſtes ſtrebe, ſo werde ich Ihre angeblichen Anſprüche an Arnemann der Concursmaſſe überweiſen und mich um Sie und Ihre Angelegenheiten im Geringſten nicht weiter bekümmern, ſondern meine vielen Koſten ſolchenfalls gegen Sie einklagen."

Darauf ſchreibt Carſtens: „Da ich nach Ihrer Behauptung bürgerlich todt bin, warum geben Sie ſich denn mit mir ab? Warum forderten Sie mich in jedem Briefe auf, Ihnen Alles über die Deedé'ſche Proceßſache zu ſagen und mitzutheilen, zumal da ich wiederholt geſagt hatte, daß ich daran keinen Heller wenden könne und wolle? Während Ihres Hierſeins verlangten Sie die Arnemann'ſchen Papiere, um mir Ihre Meinung darüber ſchriftlich zu ſagen; wie ich Sie fragte, ob Sie nicht für Bezahlung die Sache abmachen wollten, erwiderten Sie, das könnten Sie nicht, da Sie mehrere Monate auf Reiſen zubringen würden. Jetzt, ſtatt mir, Ihrem Verſprechen gemäß, die Papiere nebſt Ihrer Meinung von Schleswig retour zu ſenden, behalten Sie ſolche, und ſchreiben ohne mein Wiſſen an Arnemann, und nun ich mich nicht Ihren Wünſchen fügen, und mich von Ihnen nicht wie einen Schulknaben behandeln

laſſen will, ſagen Sie mir nur Beleidigungen über Beleidigungen! Ich bin in Ihren Augen ja — freilich kein Forſtmeiſter, kein Doctor, kein Edelmann, habe aber als Beamter mit Ehren meinen Abſchied erhalten — nur eine Null, bin gänzlich bürgerlich todt, durchaus zum freien Denken und Handeln unfähig; wie können Sie denn von einem ſolchen Manne eine Vollmacht verlangen? Was würde dieſe nützen? Nach Ihrer aufgeſtellten Meinung würde dieſe Vollmacht nur ein Wiſch ſein und bleiben, ich aber toll ſein, wenn ich Koſten daran wendete. Aus dieſem Grunde alſo ſende ich Ihnen die verlangte Vollmacht nicht. Sie wollen freilich, wenn ich Ihnen die Vollmacht nicht ſende, Herrn Reiche die Sache anzeigen — was ich, nach Beendigung derſelben auch gethan haben würde, wie ich Ihnen wiederholt mündlich in meinem Hauſe geſagt habe. Sollten Sie indeſſen dies thun, und mir nicht umgehend ſämmtliche Ihnen anvertraute Arnemann'ſche Papiere zurückſenden, ſo werde ich dem Oberpräſidenten Herrn Grafen von Blücher in Altona die Sache anzeigen, und alle Ihre Briefe abſchriftlich anlegen, ſo wie die Originale dem Königlichen Obergerichte direct einſenden. Dies iſt meine beſtimmte ſchließliche Erklärung."

Herr von Binge ſchickte die Papiere wieder nicht, ſondern antwortete am 26. November: „Wenn gleich die Obligation ohne Werth wäre, weil Deede ſeit 1820 die königlichen Abgaben in Rückſtand gelaſſen, ſo ſei die Ceſſion der Obligation von Arnemann an ihn, Binge, doch aus dem Grunde ſehr wichtig, damit er, Binge, eine um ſo entſcheidendere Stimme beim Proceſſe, und zur Verhinderung eines von Deede ſo ſehr gewünſchten Vergleichs habe, durch welchen Vergleich der Proceß

unentſchieden bleiben und Carſtens die Erlangung einer angemeſſenen Satisfaction unmöglich gemacht werden würde. „Da ich Arnemann einmal geſchrieben habe, fährt er fort, „und nothwendig ſchreiben mußte, daß Sie mich zur Abmachung der bewußten Sache entweder auf dem Wege des Vergleichs, oder der Gerichtsverfolgung, bevollmächtigt hätten, ſo kann und werde ich mich um ſo weniger und keinenfalls zur Rückgabe dieſer Geſchäftsbeſorgung verſtehen, da ich vorausſehe, daß gegentheils alles ohne Erfolg bleiben und ich durch Ihres, oder eines Andern Verfahren compromittirt werden, und dadurch zugleich auch der Proceß gegen Deede ſehr erſchwert und verzögert werden würde, weil ich durchaus über die in Arnemann's Händen befindliche Obligation muß disponiren können. Sobald ich Ihre Vollmacht habe, werde ich ſofort eigends deswegen eine Reiſe nach Altona machen, weil es nur durch mündliche Verhandlungen und Drohungen möglich iſt, Arnemann zum Herausgeben des Geldes zu nöthigen. Senden Sie mir daher, falls ſolches noch nicht geſchehen wäre, jedenfalls mit nächſter Poſt die erforderliche wörtlich nach dem Ihnen mitgetheilten Formular abgefaßte Vollmacht nach Eutin, und ſchreiben Sie Arnemann ſofort, daß Sie mich zur Abmachung der beſagten Angelegenheit beauftragt und mir deshalb eine unbedingte Vollmacht ausgeſtellt hätten, und enthalten ſich ſodann aller und jeder ferneren Einmiſchung in die Arnemannſche und Deede'ſche Sache, die ich ſolchenfalls beide ſchon beſtmöglichſt leiten und Ihr Intereſſe nach Möglichkeit wahrnehmen werde. Uebrigens bin ich im Beſitze aller Acten und verfahre in Uebereinſtimmug und Mitwirkung des Contradictors und Oberſachwalters. Im Fall ich nicht binnen acht Tagen die

Vollmacht erhalte, übergebe ich demſelben ſofort die Papiere in der Arnemann'ſchen Sache."

Carſtens ſchickte die Vollmacht nicht, und Herr von Binge ſchrieb am 4. December 1827, nachdem er zuvörderſt Alles, was er für Carſtens uneigennützig gethan habe, aufgezählt, und Carſtens der größten Undankbarkeit beſchuldigt hatte: „Allerdings hat eine Vollmacht von Ihnen keine juriſtiſche Gültigkeit, ſo lange Sie unter Concurs ſtehen, und daher geſetzlich bürgerlich todt ſind. Dieſes weiß Arnemann aber ſo wenig, als daß Ihr Concurs noch nicht beendigt iſt. Aus folgenden Gründen kann und werde ich aber dieſe Sache und deren Papiere nicht an Sie zurückliefern: 1) Weil ich Arnemann einmal geſchrieben habe und ſchreiben mußte, daß Sie mir deren Abmachung übertragen hätten, und ich mich nicht ſelbſt compromittiren, noch von Ihnen compromittiren laſſen will. 2) Weil ich, da ich Arnemann einmal die bezüchtigten Verbrechen vorgehalten habe, die diesfälligen Belege nicht aus den Händen geben kann, darf und werde, wenn ich nicht in puncto angeblich falſcher Beſchuldigung von ihm belangt werden und mir viele Koſten und ſehr große Ungelegenheiten zuziehen will. Nur wenn Arnemann die von Ihnen in Händen habenden Papiere zurückgeliefert und ein Document ausgeſtellt hat, worin er ſich förmlich aller und jeder Anſtellung von Klagen und Denunciationen gegen mich und gegen Sie begiebt, kann und werde ich die beſagten Belege liefern, und zwar ſolchenfalls natürlich an Arnemann. Mein feſter unabänderlicher Entſchluß iſt, falls Sie mir nicht die zur Abmachung dieſer Sache benöthigte Vollmacht förderſamſt ſenden, die beziehlichen Papiere keinenfalls an Sie, ſondern an den Contradictor Ihrer Concursmaſſe auszuliefern, denn ich will nicht durch Ihre

unjuriſtiſchen, leidenſchaftlichen und unüberlegten Aeußerungen und Handlungen mich von Ihnen in ähnliche Verhältniſſe führen laſſen, als worin Sie ſich geſtürzt haben. Wer Jemand eines Verbrechens beſchuldigt und ſolches nicht juriſtiſch beweiſen kann, fällt geſetzlich in eine ähnliche Strafe wie die des beſchuldigten Verbrechens iſt. Geſetzt daher, Arnemann würde es beſchwören (denn Sie kommen keinenfalls zum Eide) und wer ſteht Ihnen dafür, daß er zur Abwendung der Strafe dieſes nicht thut?) ſo würden Sie als boshafter Denunciant ins Zuchthaus kommen, um ſo mehr, da Sie bekanntlich in Schleswig mächtige Feinde haben. — Der angedrohten Einſendung meiner Briefe nach Altona und Gottorf kann ich übrigens ganz gleichgültig entgegen ſehen, weil Sie lediglich nur Sich dadurch ſchaden würden, indem Sie ſtraffällig ſind, weil Sie Ihren Creditoren und dem Contradictor Valuta verheimlicht und vorenthalten haben. Folgen Sie daher meinem aufrichtig wohlwollenden und freundſchaftlichen Rathe, und laſſen Sie mich auch die Arnemann'ſche Sache beſtmöglich für Sie arrangiren, wozu ich natürlich durchaus der wörtlich mitgetheilten Vollmacht bedarf, und ſeien Sie überzeugt, daß ich Ihren Vortheil ſo ſehr als nur möglich wahrnehmen werde. Da Sie für dieſe Vollmacht nichts ausgeben wollen, ſo will ich auch dieſe Koſten tragen. Ich erwarte mit erſter Poſt die Vollmacht, und werde im Fall deren Ausbleibens kein Wort mehr verlieren, ſondern die Papiere ſofort der Concursmaſſe übergeben, und mich um Sie und Ihre Angelegenheiten weiter nicht kümmern, die gehabten vielen Koſten und Bemühungen aber durch Beſchlaglegung auf den geſetzlich zu verkümmernden Theil Ihrer Penſion ſchon beizutreiben wiſſen."

Digitized by Google

Am folgenden Tage ſandte Herr von Binge um den Controleur Carſtens noch mehr zur Ausſtellung der ihm zur Erlangung ſeiner Zwecke ſo nützlichen unbeſchränkten Vollmacht zu bewegen, demſelben die Abſchrift eines Briefes an Arnemann, in welchem er ſieben Anklagepuncte wider dieſen aufſtellt, und ſchrieb ihm: „Sie erkennen daraus, daß ich ohne die augenſcheinlichſte ſelbſteigene größte Gefahr die Papiere keinenfalls an Sie zurückliefern kann und werde. Daß Sie bei den von manchen Menſchen gegen Sie verſchuldeten hinterliſtigen und betrügeriſchen Handlungen im Allgemeinen mißtrauiſch und vorſichtig geworden, finde ich ſehr erklärlich. Nur mich, der ich ſchon ſo Vieles für Sie gethan, bitte ich mit Mißtrauen und Argwohn zu verſchonen, indem gewiß Niemand es aufrichtiger mit Ihnen meint, als ich. Senden Sie mir daher ſofort die benöthigte Vollmacht, deren Koſten ich Ihnen vergüte, und ich verſchaffe Ihnen höchſt wahrſcheinlich eine bedeutende Summe von Arnemann durch meine durchaus nothwendige perſönliche Abmachung dieſer Sache in Altona."

Meiſterhaft hatte Herr von Binge gegen Carſtens manövrirt, mit den Waffen der feinſten Dialectik hatte er ihn angegriffen, ein Auxiliarcorps, dem wohl Mancher unterlegen wäre, Dankbarkeit, Furcht und Ehrgefühl, und einen mächtigen Feind, den Eigennutz, hatte er gegen Carſtens Rechtlichkeit ins Feld rücken laſſen, aber Alles, was er auch aufgeboten hatte, um die Vollmacht zu erobern, half ihm nichts. Carſtens antwortete ihm ernſt und würdevoll am 12. December: „In meinem vorigen Briefe habe ich Ihnen meine Meinung geſagt. Ich kann zur Eincaſſirung einer Forderung, die nicht mir, ſondern meinen Creditoren gehört, keine Vollmacht er-

theilen. Da Arnemann nun gegen Erwarten die Sache nicht gütlich abmachen will, ſo muß ſie durch meine Creditoren auf dem Wege Rechtens ausgemacht werden. Wenn Sie mir übrigens nicht nächſtens die mir abgeſchwatzten Arnemann'ſchen Papiere portofrei einſenden, ſo ſehe ich mich genöthigt, deshalb mit einer Vorſtellung beim Oberpräſidenten Grafen von Blücher-Altona zur Wiedererlangung meiner Papiere einzukommen, der mir denn dazu behülflich ſein wird. Sollten Sie indeſſen willkührlich und eigenmächtig mit den Papieren, wie Sie ſchon gethan haben, ferner verfahren, oder ſolche dem Contradictor zuſenden, ſo werde ich ſowohl ihm, als dem Obergericht und dem Oberpräſidenten Ihre Briefe mittheilen, und ſo den ganzen Zuſammenhang der Sache bekannt machen. Dies erfordert die Pflicht, und daß Sie alsdann in keinem vortheilhaften Licht erſcheinen, werden Sie ſelbſt am beſten einſehen. Wiederholt, ſowohl ſchriftlich als mündlich, habe ich Ihnen geſagt, daß ich von der famöſen Proceßgeſchichte, wodurch mein ganzes Lebensglück zertrümmert iſt, nichts hören mag, indem meine Geſundheit darunter leidet. Daß Sie bedeutende Koſten deshalb gehabt haben, bedaure ich, da ich aber nicht die Veranlaſſung dazu gegeben habe, ſo iſt mir deshalb auch keine Schuld beizumeſſen. Sie haben mein Zutrauen gemißbraucht, und daher muß ich Sie erſuchen, mich ferner mit Ihren Briefen und Zumuthungen, die ich auf keinen Fall erfüllen kann und werde, zu verſchonen."

Damit war die Correſpondenz zwiſchen Carſtens und Herrn von Binge eine Zeitlang abgebrochen,

Digitized by Google

bis Letzterer ſie am 3. März 1828 durch folgenden Brief wieder anknüpfte. „Ermannen Sie ſich aus Ihrer Unthätigkeit in dieſer für Sie ſo wichtigen Sache. Es ſoll Ihnen ſolchenfalls eine ganz eclatante Satisfaction zu Theil werden, wozu ich bereits die nöthigen Einleitungen getroffen habe. Durch perſönliche Verhandlungen mit Arnemann habe ich leider die Ueberzeugung erlangt, daß das von Ihnen behauptete Guthaben ganz grundlos iſt, indem Sie ſelbſt und Ihr früherer Anwalt den durch einen Altonaer Geldmäkler erfolgten Wiederankauf der beiden wohlbefugt verkauften Obligationen für Ihre Rechnung verlangt haben, ſo daß Arnemann, laut Ihres Saldoanerkenntniſſes, noch 100 Rthlr. an Sie zu fordern hat. Wie können Sie denn ſo höchſt unbeſonnen handeln, durch Drohungen Geld von Arnemann erpreſſen zu wollen, und ſich der augenſcheinlichen Gefahr der Zuchthausſtrafe auszuſetzen, der Sie nicht entgehen können, ſobald Arnemann gegen Sie klagbar wird, 1) weil Sie der Concursmaſſe ein von Ihnen behauptetes Guthaben nebſt den diesfälligen Papieren vieljährig verheimlicht und ſolches ihr zu entziehen geſucht, und 2) weil Sie Verſuche einer criminellen Gelderpreſſung gemacht und criminelle Beſchuldigungen ausgeſprochen, für welche Handlungen die Geſetze Zuchthausſtrafe beſtimmen. Arnemann hat die Sache gegen Sie einem Advocaten übergeben. Glücklicherweiſe iſt dieſer mein Freund, weswegen es mir vielleicht noch gelingt, dem Ihnen drohenden Unheil vorzubeugen. Doch müſſen Sie ſich jedenfalls ganz ruhig verhalten, damit Arnemann, den ich und mein Freund ſchon ſo ziemlich beſänftigt haben und der die Sache zu vergeſſen ſcheint, nicht von Neuem gegen Sie aufgebracht wird. Da Sie bekanntlich mächtige Feinde und Gegner in Schleswig

haben, ſo würden Sie dem Zuchthauſe unmöglich entgehen können. Zum nächſten Sommer werde ich Ihnen zu einer kleinen Pachtung behülflich ſein. Hoffentlich werden Sie es künftig erkennen, auf welche uneigennützige und menſchenfreundliche Weiſe ich Ihrem Wohle große Zeit-, Mühe- und Koſten-Opfer dargebracht habe."

Doch auch hierauf erwiederte Carſtens am 9. März: „Ich habe ja geſagt, daß ich mir Ihre Correſpondenz verbitten muß, und mich auf nichts einlaſſen kann. Daß Herr Schalburg die Obligationen 1821 von mir empfangen habe, um ſie wo möglich mit einigen Procent Rabatt zu veräußern, habe ich bereits damals dem Herrn Reiche geſagt. Alles Uebrige, ſo wie, daß Sie mir meine Papiere noch immer nicht zurückgeſandt haben, wird ſich finden." Allein Herr von Binge bedurfte zu ſeinem Zwecke noch eines Reverſes von Carſtens, und und ſchrieb ihm deshalb am 10. März: „Ueberhaupt müſſen Sie vom Wucher einen ganz irrigen Begriff und zudem während Ihrer frühern Gemüthskrankheit den Zuſammenhang der Sache und den Inhalt von Ihren eigenen und Chriſtianſen's Briefen gänzlich vergeſſen haben. Arnemann war geſtern und wahrlich mit allem Rechte ſo aufgebracht gegen Sie, daß er Sie durchaus anklagen, arretiren und ins Zuchthaus ſetzen laſſen wollte, dem Sie ſolchenfalls allen Umſtänden nach unmöglich würden entgehen können. Nur mit vieler Mühe iſt es meinen Bitten und Vorſtellungen, z. B. daß Sie durch Deede's Canaillerie Ihr ganzes Lebensglück verloren, mit Ihrer Familie in eine höchſt drückende Lage gerathen, Ihre Geſundheit verloren und in einen höchſt reizbaren und kranken Gemüthszuſtand verſetzt worden und daher aufrichtige Theilnahme und Verwendung und

nicht Haß und Verfolgung verdienten, gelungen, Arnemann zu beſänftigen, und von ihm das Verſprechen zu erhalten, Sie nicht zu verfolgen, wenn Sie ihm nämlich die bündige Verſicherung ertheilen wollen, ihn weder durch Ihre und anderer Perſonen Briefe zu beläſtigen, noch durch falſche Darſtellung der beziehlichen Anleihſache fernerweit zu compromittiren. Hierüber verlangt er einen von Ihnen ausgeſtellten Revers nachſtehender Art von mir eingeliefert, und hat mir dagegen auf mein Verlangen verſprochen, gleichfalls einen für Sie beſtimmten ähnlichen Revers ſogleich bei Ueberlieferung des Ihrigen mir auszuhändigen, worin er ſich verpflichtet, Sie wegen Ihrer criminellen falſchen Beſchuldigungen und frevelhaften Beleidigungen nicht zu verfolgen, ſondern die ganze Sache auf ſich beruhen zu laſſen. — Eben ſo grundlos, als Ihre Beſchuldigung des Wuchers, iſt Ihre Behauptung, daß Sie von Arnemann noch Geld zu fordern hätten. Nach Ausweiſe der mir vorgelegten Originaldocumente hat Arnemann über 200 Thlr. an den Juſtizrath Hager für Sie bezahlt, außerdem waren Sie ihm über 200 Rthlr. Zinſen ſchuldig. Ferner hat Arnemann zur Beitreibung Ihrer Forderung an die Golz'ſche Maſſe, mit der Sie vom Obergerichte gänzlich abgewieſen waren, mehrere Reiſen nach Glückſtadt gemacht, und viele Advocatur- Porto-, und ſonſtige Koſten gehabt, ſo daß er, ſelbſt abgeſehen von den von Ihnen für Ihre Rechnung ausdrücklich verlangten Wiederankauf der rechtsbefugt verkauften Obligationen, noch von Ihnen zu fordern hat, um ſo unbeſonnener war es daher von Ihnen, durch frevelhafte Beſchuldigungen und criminelle Drohungen Geld von ihm erpreſſen zu wollen, da Sie, zufolge Ihres eigenhändigen Briefes und ganz freiwillig ausgeſtellten Wechſels, die Richtigkeit ſeiner

Rechnung und Forderung, und ihm noch **100** Rthlr. ſchuldig zu ſein ausdrücklich bekennen. — Zeigen Sie nunmehr, daß Sie Ihre Irrthümer und Unbeſonnenheiten erkennen und bereuen, und Sie werden nicht nur mich, ſondern wahrſcheinlich auch Arnemann demnächſt bereit finden, Ihnen fernerweit nützlich zu werden, indem ich Arnemann durch warme Schilderung Ihrer Unglücksfälle und des Ihnen geſchehenen großen Unrechts ſehr gerührt habe. — Da ich Arnemann verſprochen habe, ihm den gedachten Schein von Ihnen unfehlbar binnen **14** Tagen zu liefern, und er gegentheils ſofort gerichtlich gegen Sie verfahren will, ſo bitte ich, mir ſolchen wörtlich, wie nachbemerkt, mit nächſter Poſt einzuſenden, wogegen ich Ihnen, da Sie ſelbſt gegen Ihre beſten Freunde höchſt argwöhniſch ſind, mein Ehrenwort ertheile, ſolchen nur gegen einen ähnlichen, Sie gegen alle gerichtliche Verfolgung ſchützenden Revers von Arnemann, den ich Ihnen demnächſt überſenden werde, an Arnemann ausliefern zu wollen. Auf dieſe Weiſe iſt die für Sie ſo höchſt ungünſtige und Sie gegentheils unfehlbar mehrjährig ins Zuchthaus führende Sache abgemacht, und ich werde demnächſt mich bei Arnemann ſo ſehr für Sie verwenden, daß er Ihnen nachgehends durch Geldanleihen, Bürgſchaftsleiſtung, oder anderweitig zu einer kleinen Pachtung behülflich ſein wird, welches er um ſo eher kann, da er als Beſitzer von Rohlſtorff ſelbſt dergleichen zu verpachten hat. Würden Sie aber gegen alles Vermuthen durch Trotz und Halsſtarrigkeit alles wieder vereiteln, was ich für Sie bewirkt habe, ſo kann und werde ich in Ihnen nur einen höchſt undankbaren Menſchen erkennen, und werde ſolchenfalls mit Arnemann gemeinſchaftliche Sache machen, damit Sie im Zuchthauſe beſſer denken und

Digitized by Google

handeln lernen. Damit nun gleich auch die Sache ſelbſt abgemacht werde, ſo erbitte ich zugleich Ihre ſchriftliche Autoriſirung, die von Ihnen an Arnemann ausgeſtellte Obligation gegen Auslieferung des von Arnemann an Sie ausgeſtellten Pfandſcheins umzutauſchen, indem Arnemann ſeine Forderung von 100 Rthlrn. an Sie auf mein Verwenden fallen und es darauf ankommen laſſen will, ob er für die Deede'ſche Obligation etwas erhält oder nicht. Sie haben wahrlich alle Urſache, hiemit zufrieden zu ſein, indem Arnemann gleich jedem andern Gläubiger das Recht hat, die von Ihnen anerkannte Schuld, ſobald Ihr Concurs beendigt iſt, durch Ausklagen, Pfändung und Arreſtlegung beizutreiben."

Carſtens erwiederte ihm: „In Hinſicht der Arnemann'ſchen Sache ſchwatzen Sie los, als wenn Sie mit Ihrem Schuhputzer ſprächen. Wie können Sie ſich unterſtehen von Zuchthaus gegen mich zu ſprechen? Nehmen Sie ſich nur ſelbſt in Acht! Sagten Sie doch in Schleswig, in Schalburg's Gegenwart, daß Sie ſchon einmal wegen einer Criminalſache in Gefahr geweſen wären. Wenn nun Herr Reiche mich fragt, dem ich vor 6 Jahren ſagte, daß Schalburg die Obligationen für mich zu negociren erhalten — welche Rechte Schalburg an die Obligationen habe, muß ich dann nicht ſagen, wenige Thaler; und wenn er ferner mich fragt, wie die Obligationen in Ihre Hände gekommen ſind — was ſoll ich dann ſagen? Dies iſt der größte dumme Streich, den ich in meinem Leben gemacht habe, als ich mich zu jener Ceſſionsausfüllung beſchwatzen ließ! Indeſſen ſollte man mich deshalb dereinſt zum Eide auffordern, ſo erzähle ich den

ganzen Zuſammenhang. Wollte ich übrigens Ihre Briefe dem Obergerichte einliefern, ſo würden Sie wenigſtens gleich arretirt werden.

Was nun ferner die Arnemann'ſche Obligation angeht, ſo dient zur Nachricht, 1) was ich Wucherei nenne? wenn man 16 Procent nimmt, und dieſe habe ich Arnemann gegeben, 2) hat der verſtorbene Juſtizrath Hager mir geſagt, daß Arnemann ihm nur 60 Rthlr. bezahlt habe, 3) hat Arnemann wegen der Golzſchen Forderung keine Reiſen nach Glückſtadt gemacht, indem alles in Altona bei dem curator massae Herrn Schmidt abgemacht wurde, 4) hätte Herr Arnemann die Obligationen verkauft, und für meine Rechnung wieder angekauft gehabt, ſo hätte er darüber hinlängliche Beweiſe beibringen müſſen, was damals nicht geſchah, 5) ſtatt Arnemann mir damals beide Obligationen hätte zurückſenden ſollen, erhielt ich nur die Eine, 6) den Wechſel ſtellte ich aus Noth damals gezwungen aus, um die Obligation zu erhalten, erhielt ſie doch zu ſpät, um Deede ins Einlager nehmen zu können, und Arnemann kann ich die Folgen meines Unglücks zurechnen. 7) hätte Arnemann ſich auf das erlaſſene Proclam angeben müſſen, 8) habe ich ſchon vor 6 Jahren dem Contradictor geſagt, daß Arnemann die eine Obligation habe, und ſtatt, daß ich glaubte, Forderungen an ihn zu haben, verlange er noch 100 Rthlr. von mir, 9) hatte Arnemann nach dem mir ausgeſtellten Reverſe, den Sie mir mit den übrigen Papieren abgeſchwatzt haben, (ich aber leicht wieder zu erhalten wiſſen werde) keine Macht die Obligationen zu veräußern. Aus dem Allen nun werden Sie erſehen, daß ich Arnemann's Einklage, und Ihre Drohung, ſich mit ihm zu vereinigen, um mich, wenn Sie könnten, noch unglücklicher zu

Digitized by Google

machen, als ich ſchon bin, nicht fürchte. Sie ſagen, ich habe mächtige Feinde, kann ſein, bin aber ſtets als rechtſchaffener Mann bekannt geweſen, und Keiner wird ungehört verdammt! Schließlich geht ja als Beweis gegen Arnemann, daß er unrecht gegen mich gehandelt hat, aus dem von Ihnen in ſeinem Namen verlangten Reverſe hervor. Ueberhaupt ſind alle Ihre Briefe voller Widerſprüche, und Sie ſcheinen kein Schimpfen und Drohen zu ſparen, um nur Ihre ſelbſtſüchtigen Zwecke zu erreichen."

Und in einer Nachſchrift: „Ich will mich zu der von Arnemann verlangten Reverſirung verſtehen, wenn Sie mich umgehends hinlänglich in Betreff der in Schalburg's Händen befindlichen Obligationen beruhigen, und mir ſchriftlich verſprechen, den von Arnemann mir abverlangten Revers demſelben nur gegen einen entſprechenden von ſeiner Hand, und nach Aushändigung meiner ſämmtlichen Papiere, zu extradiren. Da er ein ſehr reicher Mann iſt, ſo würden Sie mir einen großen Dienſt erzeigen, wenn Sie mir von ihm eine Anleihe auf drei Jahre nur von 50 Rthlrn. gegen 6 Procent Zinſen verſchaffen wollten. Alsdann bin ich mit der Wittwencaſſe fertig, und kann dann prompt wieder bezahlen. — Ich hoffe, Sie werden ſich mir hier gefällig erzeigen, zumal, da ich, wenn ich Arnemann denunciirte, ihn um 1000 Rthlr. brächte. Sie wiſſen jetzt meine Meinung, und ſehen ein, daß ich Ihre und Arnemann's Drohungen nicht fürchte."

Herr von Binge antwortete am 18. März 1828: „Nachdem die Reverſe umgetauſcht ſind, werde ich mich auch für Ihren erwähnten Wunſch beſtmöglichſt verwenden. — Nur der Concurscommiſſion ſind Sie auf

deren ausdrücklichen Befehl Rede und Antwort zu ſtehen ſchuldig. Mein Rath iſt, Sich in jeder Hinſicht gänzlich ruhig zu verhalten und auf gar keine Erörterungen einzulaſſen, Herrn Reiche und mir aber ganz unbeſorgt die Leitung Ihrer höchſt verwickelten Angelegenheiten zu überlaſſen. Im Fall Sie gegen alle Wahrſcheinlichkeit gerichtlich zu Ausſagen und zum Manifeſtationseide aufgefordert werden, ſo theilen Sie mir ſolches ſofort mit, worauf ich Ihnen ſchon das Erforderliche berichten werde. — Sein Sie froh, daß ich Sie gegen die gerichtliche Verfolgung eines Mannes ſichere, dem ſo viele Mittel gegen Sie zu Gebote ſtehen.“

Und nun ſchickte Herr Carſtens am 23. März den Revers: „Ich Endesunterſchriebener, der penſionirte Zollcontroleur Friedrich Detlef Carſtens, verſpreche und gelobe durch dieſen meinen Revers bei Verluſt Ehre und guten Leumunds, aller ferneren mündlichen und ſchriftlichen Aeußerungen, Beſchwerden, Klagen und Denunciationen über und gegen den Herrn Kaufmann Georg Wilhelm Arnemann in Altona, in Betreff eines zwiſchen demſelben und mir früher abgeſchloſſenen Anleihegeſchäfts, und aller darauf Beziehung habenden Verhältniſſe und Angelegenheiten, mich gänzlich enthalten zu wollen, falls nämlich Herr Arnemann eine gleiche Verpflichtung durch einen gleichartigen Revers gegen mich eingeht. Urkundlich von mir eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt,“ und ſchrieb dabei an Binge: „Um endlich der ewigen Schreibereien, Ihrer Zudringlichkeit und Grobheit und immerwährender Beleidigungen überhoben zu ſein, ſende ich anliegend den Revers. Ich wollte, daß ich Sie nie gekannt hätte, dann würde ich mich ſeit Jahr und Tag weniger unglücklich gefühlt haben. Glauben Sie ja nicht, daß ich aus Furcht den Revers ein-

Digitized by Google

ſende, ſondern blos, um mir Sie vom Halſe zu ſchaffen, und meiner Geſundheit nicht ferner noch mehr zu ſchaden. Hätte ich nur Geld, ſo wollte ich Arnemann ſchon zwingen zu zahlen, was er ſchuldig iſt — Wenn Sie etwas menſchliches Gefühl haben, ſo beſorgen Sie mir, gegen Verſchreibung und Verpfändung meiner Penſion zu Oſtern eine Anleihe von 50 bis 100 Rthr. auf 3 Jahre. Daß die Penſion nicht mit Arreſt belegt und nur von mir verpfändet und verſchrieben werden kann, werden Sie doch wiſſen. Da Sie mir immer Verſprechungen und Hoffnungen gemacht, aber keine erfüllt haben, ſich mit Gewalt, ohne von meiner Seite dazu aufgefordert zu ſein, in meine Angelegenheiten drängen — ſo muß das mir natürlich alles Zutrauen zu Ihnen und Ihrer Handlungsweiſe rauben; Schalburg hatte kein Recht, Ihnen die Obligationen zu verkaufen — doch kommt die Sache zur Sprache, ſo werde ich wiſſen, was ich zu thun habe."

Den Revers benutzte Herr v. Binge nun zuvörderſt für ſich. Er erlangte mittelſt deſſelben die von Herrn Arnemann detinirte Deede'ſche Obligation, nach welcher er getrachtet, mit einer Ceſſion auf ſich, und außerdem noch 100 Rthlr. von Arnemann für ſich, damit war er aber nicht zufrieden. Er ſchrieb an Carſtens, dem er von dem, was er erreicht hatte, nichts mittheilte, Tags darauf am 4. April 1828: „Obgleich ich mir alle mögliche Mühe gegeben habe, Arnemann zu einer Geldanleihe zu veranlaſſen, ſo habe ich ſolches doch nicht vermocht. Daß ſeine Sache nicht rein ſein könne, muß ich allerdings aus manchen ſeiner Aeußerungen bei den öftern Verhandlungen ſchließen. Zu einer Denunciation aber fehlt es durchaus an Indicien, und da wegen Wucher, Betrügerei und ſonſtiger Ver-

Digitized by Google

brechen überall keine Eideszuſchiebung oder Zuerkennung ſtattfinden darf, ſo würde eine Denunciation nur dem Denuncianten Koſten und Strafe zuziehen, es ſei denn, daß Sie etwa diesfälligen Verdacht begründende Briefe vom Advocat Schmidt, mit dem Sie das Anleihegeſchäft abgemacht, oder ſonſtige Briefe von Arnemann hätten und auffinden könnten. Suchen Sie daher alle Ihre Papiere aufs Sorgfältigſte durch, und überſenden mir baldmöglichſt alle und jede etwanige Briefe von Schmidt und Arnemann ohne Ausnahme. Können Sie nicht die Concepte oder Abſchriften der von Chriſtianſen geſchriebenen Briefe erhalten und können Sie nicht die Concepte oder Abſchriften Ihrer in dieſer Angrlegenheit an Arnemann und Schmidt geſchriebenen Briefe auffinden? Der Empfang aller und jeder dieſer Briefe, Concepte und Abſchriften iſt, um alles möglichſt genau und zuverläſſig kennen zu lernen, und dann gegen Arnemann mit der Drohung gerichtlicher Denunciation und öffentlicher Bekanntmachung erfolgreich auftreten zu können, mir durchaus nothwendig. Da Arnemann gern alle und jede beziehliche Papiere gegenſeitig ausgetauſcht, und noch lieber verbrannt wünſcht, ſo habe ich ſehr gute Gelegenheit, ihn zu fangen. Ich habe ihm nämlich erklärt, daß ich, ſobald Sie mir einen zum Austauſche oder zur Verbrennung der Papiere mich ermächtigenden Revers eingeſendet haben würden, ſeinem Wunſche zu entſprechen geneigt ſei. Nachdem ich dieſen Revers und ſämmtliche Papiere von Ihnen erhalten, und ihm ſolche vorgezeigt, aber nicht in die Hände gegeben habe, erkläre ich ihm, daß ein ſolcher Austauſch oder Verbrennung eine ſehr bedenkliche Sache ſei, und ihm und mir leicht ſchaden könne, ich zuvor erſt mit dem Inhalte aller von Ihnen oder Chri-

ſtianſen in Arnemann's und Schmidt's Händen befindlichen Briefe bekannt ſein und er mir ſolche daher zum aufmerkſamen Durchleſen geben müſſe. Iſt es möglich, ſo nehme ich ſolche mit nach Hauſe und laſſe ſie ſämmtlich abſchreiben, gegentheils aber mache ich mich genau mit dem Inhalte bekannt. Nachdem dieſes geſchehen, erkläre ich ihm, daß ich jetzt die Mittel zum Denunciren in Händen habe, und falls er ſich nun nicht zur Erfüllung Ihres Wunſches verſtehen wolle, ich ſofort gerichtlich und öffentlich gegen ihn verfahren würde. Dieſes iſt das einzige Mittel, um mit großer Wahrſcheinlichkeit eine Anleihe von ihm auszuwirken. — Um Arnemann um ſo zutraulicher und ſo eher zum Hergeben gedachter Papiere geneigt zu machen, habe ich ihm Ihre beiden Reverſe unter Austauſchung Ihrer Obligation und ſeines Pfandſcheins, und gegen ſeinerſeitige Ausſtellung eines ähnlichen Reverſes bereits ausgeliefert, ſende Ihnen aber Arnemann's Revers deshalb noch nicht mit ein, damit Ihr Revers Sie noch nicht eigentlich bindet, welches erſt von dem Augenblicke an erfolgt, wenn Arnemann's Revers in Ihre Hände kommt. So lange aber die ganze Sache noch nicht definitiv abgemacht iſt, darf Ihr Revers durchaus nicht in volle Rechtskraft treten, damit Sie gegen mich über die Sache nach Belieben ſich äußern, auch, wenn es ſein könnte und müßte, noch zum Denunciren, Klagen und Zeugen freie Hand behalten. Aus dieſem Grunde habe ich den Revers nur bedingt ausgeſtellt, und behalte ſolchen noch zurück."

Carſtens, zu rechtlich, um auf ſolche Vorſchläge ſich im Geringſten einzulaſſen, erwiderte am 13. April 1828: er habe den verlangten Revers nur unter der Bedingung an Herrn von Binge geſandt, daß Arnemann dieſem alle Papiere und Briefe in dieſer

Angelegenheit behändige, und Carſtens dieſe nebſt den an Binge mitgetheilten zugeſandt erhalte, er verlange daher alle Papiere. — Die Obligation, ſchreibt er, können Sie nur dem Contradictor Reiche behändigen. — Ueberhaupt wolle er von der ganzen Geſchichte nichts mehr hören, und habe auf dem Poſthauſe deshalb ſagen laſſen, daß er Herrn von Binge's Briefe nicht mehr annehme.

So ſtanden dieſe Affairen, als gegen Herrn v. Binge und Herrn Deede, die inzwiſchen in Verhandlungen gekommen waren, in Folge wechſelſeitiger Denunciation, eine Criminalunterſuchung losbrach, in der Herr Carſtens als Zeuge vernommen wurde. Da es ſich nun hierbei ergab, daß das bei dieſer Angelegenheit von Herrn Carſtens beobachtete Verfahren gegen ſeine Concursmaſſe und gegen den Kaufmann Arnemann eine Deutung zulaſſe, nach welcher es ſtrafbar erſcheinen könne, (nach welcher Herr Carſtens ſich „ſtrafbarer Verſuren“ [Ausdruck der Unterſuchungscommiſſion] ſchuldig gemacht habe) ſo richtete ſich die Unterſuchung mit auf Feſtſtellung deſſen, was Carſtens hierbei zur Laſt zu legen ſei. — So wurde denn die hier mitgetheilte Correſpondenz zu den Acten gebracht, und reſp. der Inhalt derſelben verläßigt.

Die Behauptung von Carſtens, kurz nach dem Ausbruche ſeines Concurſes dem Contradictor Herrn Reiche wahrheitsgemäß mitgetheilt zu haben, welche Bewandniß es mit den Schalburg'ſchen und Arnemann'ſchen Detentionen der Deede'ſchen Schuld-Schuldverſchreibungen habe, wird von Reiche ſowohl bei den einzelnen Vernehmungen als auch in der Confrontation durchaus in Abrede geſtellt, während Herr Carſtens auch in der Confrontation bei ſeiner Behauptung beharrte. — Uebrigens verſicherte

Digitized by Google

der Contradictor, daß er vollkommen überzeugt ſei, daß Carſtens wohl die Abſicht gehabt habe, etwas von dem, was zur Concursmaſſe gehöre, zu verheimlichen; auch habe derſelbe, da ihm noch kein eidlich zu erhärtendes Inventar abverlangt worden ſei, er alſo auch noch nicht den Manifeſtationseid abgeleiſtet, immer noch Zeit zur Angabe gehabt, und recht wohl wiſſen können, daß bei der Suspenſion des Mandatsproceſſes wider Deede eine Klage aus den Obligationen, ſo lange der Läſionsproceß nicht gegen Deede entſchieden worden, nicht denkbar ſei. Die Acten dieſes letzteren Proceſſes bekunden übrigens, daß die Gläubiger des Controleurs Carſtens den Proceß liegen gelaſſen, und ſo wenigſtens factiſch aufgegeben hatten. Noch iſt die Ausſage des Herrn von Binge zu erwähnen, daß Herr Carſtens wiederholt gegen ihn davon geſprochen, daß dem Contradictor wegen Ausfüllung des Ceſſionsblanquets und der anderweiten Ceſſion an Binge der wahre Sachverhalt mitgetheilt, ſo wie das, was aus dem Verfahren gegen Arnemann an Geld gewonnen werde, der Gläubigerſchaft übergeben werden müſſe.

Die Perſonen, welche in die hier zur Frage ſtehenden Carſtens'ſchen Verhältniſſe mit verwickelt werden, ſind: 1) die Carſtens'ſchen Concursgläubiger 2) Arnemann, 3) Deede, 4) Schalburg, 5) Binge. Der Zeitraum, in welchem ſich die Unterſuchung bewegt, beginnt mit dem Ausbruche des Carſtens'ſchen Concurſes, und erſtreckt ſich bis zur letzten Carſtens'ſchen Acte, ſeinem Schreiben an Binge, vom 13. April 1828; denn der Verpfändung der zwei Deede'ſchen Obligationen im Jahre 1819 an Herrn Arnemann, und den von Herrn Carſtens ante motum concursum gemachten Verſuchen, die übrigen drei Deede'ſchen Obligationen durch Schalburg's Vermittelung zu verſil-

dern, wird Niemand eine criminelle Seite abgewinnen. Defenſor beſchränkt ſich daher darauf, den Controleur Carſtens ſpeciell hinſichtlich ſeines Verhaltens gegen ſeine Concursmaſſe, gegen Arnemann, gegen Deede, gegen Schalburg und gegen Binge, und zwar in dem gedachten Zeitraum, zu vertheidigen. In dieſem Zeitraum kann man füglich bei der Ausfüllung der Ceſſion einen Abſchnitt machen, und die Fragen dahin ſtellen, ob Herr Carſtens I. vor der Ausfüllung der Ceſſion, II. durch die Ausfüllung der Ceſſion, III. nach der Ausfüllung der Ceſſion etwas Strafwürdiges verſchuldet hat?

I. Verhalten des Controleurs Carſtens von dem Ausbruche ſeines Concurſes bis zur Ausfüllung der Ceſſion.

A. Gegen ſeine Concursmaſſe. Es iſt unentſchieden, ob Herr Carſtens dem Contradictor ſeines Concurſes, Herrn Ober- und Landesgerichts-Advocaten Reiche davon in Kenntniß geſetzt habe, daß Schalburg drei zur Maſſe gehörige Deede'ſche Obligationen detinire, und ebenfalls iſt es zweifelhaft, ob er ihm mitgetheilt, daß Herr Arnemann eine dito als Pfand für ein vermeintliches Guthaben von 100 Rthlrn. beſitze.

Es iſt jedoch gar nicht unwahrſcheinlich, daß Herr Carſtens, der zur Zeit der behaupteten Unterredung mit Herrn Reiche an die fünf Jahre ſpäter beſchloſſene und ausgeführte Ausfüllung der Ceſſion noch nicht entfernt dachte, deſſen eigenem Intereſſe die Realiſirung der in Schalburg's Händen befindlichen Obligationen für ſeine Concursmaſſe gemäß war, dem eine Verheimlichung des Sachverhalts im Betreff dieſer Ceſſion eben ſo wenig als eine Verheimlichung

des Arnemann'ſchen Pfandverhältniſſes nützen konnte, da er, wie der Herr Reiche richtig bemerkt, wußte, daß, da der Mandatsproceß wider Deede ſuſpendirt worden ſei, eine Klage aus den Obligationen vor Beſeitigung des Läſions-proceſſes nicht angeſtellt werden könne, es iſt, wie geſagt, gar nicht unwahrſcheinlich, daß Herr Carſtens den Contradictor von dem Daſein der fraglichen Obligationen und den Rechten ſeiner Concursmaſſe daran in Kenntniß geſetzt habe. Wenigſtens hat Carſtens die Abſicht gehabt und auch geglaubt, es gethan zu haben, dies geht aus den Briefen, die er arglos ohne alle Ahnung ihrer dereinſtigen Publicität, an Herrn von Binge geſchrieben, klar und deutlich hervor, ſo wie es auch von Herrn von Binge beſtätigt wird.

Doch angenommen auch, Herr Carſtens hätte ſein Verhältniß zu den Deede'ſchen Obligationen dem Contradictor nicht angezeigt, würde er ſich dadurch eines Vergehens gegen ſeine Concursmaſſe ſchuldig gemacht haben? Keinesweges, er war zu der Angabe noch gar nicht verpflichtet; dieſe Verpflichtung kann, zumal bei Concurſen, die wie hier auf Anhalten der Creditoren erkannt werden, wo der Cridar nicht activ iſt, keine cessio bonorum omnium offerirt, ſondern wo er ſich ganz paſſiv verhält, wo ihm ſeine Güter mit rechtlicher Gewalt genommen werden, erſt dann eintreten, wenn ihm eine vollſtändige und eidlich zu erhärtende Angabe ſeiner einzelnen Vermögenstheile von ſeinen Creditoren, oder deren Vertreter abgefordert wird; bis zum Manifeſtationseide, der dem Controleur Carſtens ſo wenig abverlangt war, als er ſich zu deſſen Leiſtung erboten, hatte er, wie auch der einſichtsvolle und in Concursſachen ſehr bewanderte

Contradictor einräumt, immer noch Zeit zur Angabe.

B. Gegen Arnemann hätte Carſtens durch die Nichtangabe des Verhältniſſes in Betreff der ihm verpfändeten Obligation, ſo wenig wie gegen ſeine Concursmaſſe etwas verſchuldet, dieſer hätte durch das publicirte Concursproclam dazu aufgefordert, den Beſitz der Obligation und ſeine etwanigen Rechte daran ſelbſt anzeigen können und ſollen.

C. Gegen Deede; dieſer konnte durch die Nichtangabe und mithin wenigſtens nicht beſchleunigte Beitreibung der Obligationsforderungen nur gewinnen; war übrigens hier eine persona tertia.

D. Gegen Schalburg; hier gilt das hinſichtlich Arnemann's Geſagte.

E. Gegen Binge; will man es dem Controleur Carſtens verargen, daß er ſich überhaupt mit Binge eingelaſſen, und daß er als Cridar mit ihm über die Art und Weiſe, wie ſeine oder vielmehr ſeiner Concursmaſſe Forderungen an Deede zu realiſiren ſein möchten, correſpondirt hat, ſo bittet Defenſor dagegen zu erwägen, daß durch die Realiſirung der Forderungen, die Herr Carſtens mit Binge's Beiſtimmung an Capitalien, Zinſen, Schadenserſatz und Koſten gegen Deede mit Recht formiren zu können glaubte, ihm die Mittel geworden wären, nicht blos ſeine Creditoren völlig zu befriedigen und ſeinen Concurs zu heben, ſondern außerdem noch ſeinen verlorenen Credit wieder herzuſtellen, und ſich eine neue Bahn des Fortkommens zu brechen. Binge's erſter Brief war dem an einer endlichen Beendigung ſeiner Deede'ſchen Angelegenheiten faſt verzweifelnden Carſtens ein Hoffnungsſtern in trüber Nacht, den von Binge hingeworfenen Gedanken,

Digitized by Google

daß ihm durch deſſen Mitwirkung die Deede'ſchen Obligationen, ungeachtet der Güterabtretung an ſeine Creditoren, höchſtwahrſcheinlich von Nutzen werden könnten, ergriff er gleich dem leitenden Faden aus einem Labyrinthe, und als Binge ihm ſchrieb, daß er mit einem ſehr geſchickten Juriſten ſich berathen, und daß Deede nicht nur zur Einlöſung ſeiner Obligation, ſondern auch zur Auszahlung einer ſehr bedeutenden Entſchädigungsſumme von Carſtens gezwungen werden könne, da erlaubte Herr Carſtens im Vertrauen auf des Herrn von Binge Rechtſchaffenheit dieſem, die Sache einem „rechtſchaffenen" Rechtsgelehrten zu übertragen. Herr Carſtens ſah nichts Unrechtes darin, ſeine Deede'ſche Proceßſache, die ſeine Creditoren läſſig oder vielmehr gar nicht betrieben, und deren endliche Entſcheidung ihm ſo höchſt wichtig war, ſelbſt zu fördern, er glaubte an Herrn von Binge einen Mann gefunden zu haben, der beſeelt von warmem Eifer für Recht und Gerechtigkeit, aus allen Kräften dahin wirken werde, ſeiner guten Sache den Sieg zu verſchaffen, ſtand auch, ſo lange er dieſen Glauben hatte, nicht an, ihm eine Vollmacht znr Regulirung ſeiner Proceß- und Concursangelegenheiten, deren Ausſtellung an ſich ohne Zweifel erlaubt war, zu verſprechen, da er jedoch in der Folge, als Herr von Binge ihm in einem andern Lichte erſchien, ihm jede Vollmacht auf's Beſtimmteſte verweigerte. Dem leitenden Hoffnungsſterne, der ihm im Nimbus der um ſich her verbreiteten Strahlen vorleuchtete, folgte Carſtens, im Vertrauen, er werde ihn, wenn auch nicht formell, ſo doch materiell, den geraden Weg des Rechts führen, als er aber näher gekommen das Irrlicht entdeckte, ließ er ſich nicht von ihm in die Sümpfe der Unredlichkeit verlocken. Hat

Herr Carſtens hier gefehlt, ſo liegt der Fehler blos darin, daß er ſich durch falſches Licht einen Augenblick blenden ließ. Wohl kann ihm Mangel an Lebensklugheit, zu große Argloſigkeit, niemals aber Unredlichkeit und Spitzbüberei vorgeworfen werden.

II. Ausfüllung der Ceſſion.

Sie ſteht der Ausſtellung einer neuen Ceſſion in rechtlicher Hinſicht ganz gleich — weil die Ceſſionsurkunde (früher war nur ein völlig werth- und wirkungsloſes Blanquet vorhanden) als ſolche erſt durch dieſe Ausfüllung entſtand. Hieraus ergiebt ſich zugleich, daß Carſtens kein Document verfälſcht — durch das Ausfüllen eines ſelbſt ausgeſtellten Blanquets nur eine Handlung nach ſeinem Concurſe ausgeübt hat, wozu ihm die Befugniß vor dem Concurſe Niemand ſtreitig gemacht haben würde. Seine Erklärung vor Notar und Zeugen lautet auch nicht etwa dahin, daß er die Ceſſionsurkunde am 24. Juny 1822, ſondern ganz wahrheitsgemäß, daß er die Ceſſionsurkunde vom 24. Juny 1822 eigenhändig ausgefüllt habe. Das Concurserkenntniß nimmt freilich dem Cridar alle und jede Dispoſitionsbefugniß über ſein Vermögen, ſo im Einzelnen wie im Ganzen, aber der Geſammtwille der Creditoren ſteht unbezweifelt höher, als dieſes Erkenntniß; die Creditoren können durch Verzicht auf ihre Forderungen in jedem Augenblick den Concurs mit allen ſeinen rechtlichen Folgen annulliren, und die ganze Maſſe dem Cridar zur freien Dispoſition zurückgeben. Steht den Creditoren nun eine ſolche Befugniß in Beziehung auf die ganze Maſſe zu, wie könnte man ſie ihnen hinſichtlich eines Theiles deſſelben beſtreiten? Die Carſten'ſchen Creditoren hatten die Fortſetzung des Proceſſes wider Deede, mithin die dadurch zu realiſirenden Car-

ſten'ſchen Forderungen an Deede, mit-hin namentlich ihre Anſprüche aus den und auf die an Schalburg cedirten Deede-ſchen Obligationen aufgegeben — ſie hatten alſo zur Zeit der Ausfüllung der Ceſſion kein Recht auf die Deede'ſchen Obligationen mehr. Herr Carſtens hat ihnen daher, wenn er ſelbſtbeliebig über dieſes Document disponirte, und namentlich, wenn er ſie per modum cessionis veräußerte, weder Rechte noch überhaupt irgend etwas entzogen. Widerſprechen nun die Rechte der Carſtens'ſchen Concursmaſſe dem Acte der Ausfüllung nicht, ſo konnte ihm Niemand wider-ſprechen, auch Deede nicht, denn für ihn war das Ver-hältniß des Controleurs Carſtens zu ſeiner Maſſe ein fremdes, deſſen Geſtaltung ihm weder Rechte nehmen noch ertheilen konnte. War die Ausfüllung der Ceſſion vor dem Concurſe erlaubt, ſo mußte ſie es auch nach der Renunciation der Creditoren ſein. Wäre der Verzicht der Creditoren förmlich erklärt, ſo wäre dem Controleur Carſtens das Recht geblieben, ſeine Anſprüche wider Deede und namentlich den Läſionsproceß ſ. w. d. a. proprio nomine aus- und fortzuführen. Dies hat noch vor nicht gar langer Zeit eine Allerhöchſtverordnete landgerichtliche Commiſſion dadurch anerkannt, daß Hoch-dieſelbe einem Cridar (dem vorigen Beſitzer von Nor-gaard) für welchen Defenſor als Civilanwalt einen An-ſpruch verfolgte, auf deſſen Ausführung ſeine Creditoren renuncirt hatten, die Beſcheinigung des Verzichts auf-legte, und ihm, als er dieſe beigebracht, die Legitimation zur Sache nicht abſprach. Ob nun aber die Form ge-hörig beobachtet worden oder nicht, das kann hier, wo nur die ſtrafrechtliche Seite des Carſten'ſchen

Verfahrens zur Frage ſteht, und Carſtens nicht wegen vermeintlicher Rechtsunkunde, die bei ihm als Illiteraten ohnehin ſehr erklärlich wäre, vertheidigt werden ſoll, ganz gleichgültig ſein. Zur Rechtfertigung des Controleurs Carſtens genügt, abgeſehen von jeder civilrechtlichen Erörterung, daß er ſich rechtlich befugt hielt, über dasjenige, was ſeine Creditoren ihm nicht genommen, was ſie verſchmäht hatten, frei zu disponiren. „Ich war ja doch wohl der Nächſtberechtigte, von meinem Eigenthume dasjenige aufzunehmen, was meine Creditoren weggeworfen hatten," ſagte Herr Carſtens ſeinem Defenſor, und daß er dieſe Befugniß wirklich zu haben glaubte, ſteht ſo lange anzunehmen, bis das Gegentheil erwieſen iſt, wozu die Acten gar keine Materialien liefern. Man wird den Defenſor hier nicht mit dem Satze ſchlagen wollen: facta laesione dolus praesumitur, denn von einer Läſion kann hier um ſo weniger die Rede ſein, da die Carſtens'ſchen Creditoren durch die Ausfüllung der Ceſſion weder, wie ſolches gezeigt, in ihren Rechten gekränkt ſind, noch wenn ſie auch nicht verzichtet hätten, dadurch in ihren Rechten gekränkt werden konnten. Carſtens cedirte nicht etwa Obligationen von Werth, die würden ſeine Creditoren nicht verſchmäht haben, ſondern bloße Charteken, denn Deede war ſchon zur Zeit der Ausfüllung der Ceſſion materiell inſolvent, der Meggerkoog damals ſchon mit Steuerreſtanten ſo beſchwert, daß beſſer bevorzugte Capitalien nicht mehr ſicher ſtanden. Das wird einem Mitgliede der Allerhöchſtverordneten Commiſſion, dem Herrn Obergerichtsrath Engel, als Juſtitiar des Meggerkoogs nicht unbekannt ſein, davon hat auch das Hochpreißliche Obergericht zu Gottorf wenigſtens jetzt durch den Deedeſchen Concurs Kunde erhalten. Die Ausfüllung der

Digitized by Google

Ceſſion war nun ein an ſich erlaubter von einem dazu Befugten, oder wenigſtens ſich befugt Erachtenden vorgenommener, auf jeden Fall ganz und durchaus unſchädlicher Federſtrich, Herr Carſtens hat dadurch, wie Defenſor nachher zeigen wird, kein Strafgeſetz übertreten, ſeine Handlung war äußerlich gerecht. Da nun, wenn das der Fall, der Criminalrichter über ſeinen Wirkungskreis und ſeine Competenz hinausgehen würde, wenn er die Handlung nach ihren innern Motiven und Triebfedern würdigen, wenn er ſie auf den Probirſtein der Moral bringen wollte, ſo hat Defenſor natürlich auch nicht die Obliegenheit, ſich ein Hypotheſengebäude von Immoralität und böslicher Abſicht mancherlei Art, die in dieſer Handlung möglicherweiſe liegen könnte, zu errichten, und ſodann gegen ſelbiges den Kampf zu beginnen. Das Geſagte muß zur völligen Rechtfertigung des Controleurs Carſtens ſchon genügen. Da es indeſſen, wie Feuerbach in ſeiner Darſtellung merkwürdiger Verbrechen bemerkt, in der Natur des menſchlichen Verſtandes liegt, daß er ſich dann erſt vollkommen befriedigt findet, wenn ihm für das, was er als wahr annehmen ſoll, zugleich die Gründe gegeben ſind, aus welchen er es ſich zu erklären und begreiflich zu machen im Stande iſt, ſo will Defenſor noch ein Wort über die Beweggründe bei Ausfüllung der Ceſſion hinzufügen. Dieſe waren bei Binge, Schalburg und Carſtens weſentlich verſchieden. Binge wollte die Deede'ſchen Obligationen eigenthümlich erwerben, und dann mittelſt derſelben den Meggerkoog wohlfeil acquiriren, oder doch wenigſtens den Inſpector Deede, der, wie er glaubte, auswärts Schätze hatte, durch Drohungen zu Geldleiſtungen bewegen; Schalburg verdiente dadurch ein Päckchen Lein, an Werth circa 100 Rthlr., der Contro-

leur Carſtens aber bezweckte die Depoſſedirung Deede's, die ſeine Creditoren in fünf Jahren nicht bewirkt hatten und in der Zukunft auch nicht bewirken wollten, hauptſächlich, um die vor ſeinen fünf Obligationen protocollirten 1600 Rthr. für ſeine Kinder ganz oder theilweiſe zu retten. Er ſah ein, daß, wenn Sophienruh nicht unter Sequeſtration geſetzt würde, dieſen Pupillengeldern in dem vorauszuſehenden Concurſe Deede's ein gleiches Schickſal wie ſeinen Forderungen bevorſtände, und dieſe Sequeſtration verſprach ihm der mit vorzüglicher Ueberredungsgabe ausgeſtattete Binge. Daß der Gegenſtand der Ceſſion, die Deede-Carſtens'ſchen Obligationen, keinen Werth mehr hatten, wußte Carſtens, wäre auch ſonſt wahrſcheinlich gegen Binge und Schalburg, denen dies ebenfalls nicht verborgen ſein konnte, nicht ſo ſplendid damit geweſen.

III. Verhalten des Controleurs Carſtens nach Ausfüllung der Ceſſion.

Hierin findet Defenſor manchen Beleg ſeiner Behauptung, daß Herr Carſtens ſeiner Concursmaſſe nichts habe entziehen wollen, etwas was demſelben in Beziehung auf die wider den Kaufmann Arnemann formirten Anſprüche zur Laſt fiele, findet Defenſor nicht. Das Factiſche liegt hier klar vor. Aus den Briefen des Controleurs Carſtens und namentlich ſeiner Correſpondenz mit Binge glaubt Defenſor Alles nur irgend in Betracht kommende mitgetheilt zu haben. Unter ſteter Bezugnahme darauf will Defenſor, der einmal gewählten Ordnung folgend, das Verhalten des Controleurs Carſtens nach Ausfüllung der Ceſſion

A. gegen ſeine Concursmaſſe betrachten. Die Frage: hatte Herr Carſtens wirklich mittelſt ſeines Concurſes auf ſeine Creditoren übergegangene Forderungen an Arnemann? — muß Defenſor als rein civilrechtlich hier unerörtert laſſen; daß aber Carſtens die formirten Anſprüche zu haben glaubte, bezeugen ſeine Briefe, und dieſe ſeine Meinung wird erklärlich, wenn man bedenkt, daß er 850 Rthlr. aus dem Arnemann'ſchen Darlehn erhalten, Herr Arnemann dagegen 1250 Rthlr. für ihn erhoben hatte, und daß er den von Letzterem behaupteten Verkauf und Rückkauf der Obligationen für erdichtet hielt. Wegen des Vorwurfs, dieſe Anſprüche ſeinen Creditoren in betrügeriſcher Abſicht verheimlicht zu haben, iſt das unter I. ad A. Geſagte hier zu wiederholen.

B. Gegen Arnemann. Hier muß Defenſor vor allen Dingen bitten, des Herrn von Binge Verfahren ſtreng von dem des Controleurs Carſtens zu trennen. Was Binge gegen Arnemann verſucht und verübt hat, die Zwecke, die er verfolgt, die Mittel, deren er ſich bediente, kurz alle ſeine, in angeblicher Vollmacht, vorgenommene Schritte muß Herr Carſtens, ſo wie jede Vollmacht dazu in totum desavouiren; den Mann, dem Herr Carſtens geſchrieben: ich habe Ihnen durchaus keine Sache aufgetragen, Sie haben ohne mein Wiſſen an Arnemann geſchrieben, ich ſende Ihnen die verlangte Vollmacht nicht, ich kann zur Eincaſſirung einer Forderung, die nicht mir, ſondern meinen Creditoren gehört, keine Vollmacht ertheilen, Sie haben mein Zutrauen gemißbraucht, und daher muß ich Sie nochmals erſuchen, mich ferner mit Ihren Briefen und Zumuthungen zu verſchonen, die ich auf keinen Fall erfüllen kann und werde ꝛc., den Mann, der kein Mittel unver-

Digitized by Google

ſucht ließ, ſich in die Carſtens'ſchen Verhältniſſe hineinzudrängen, der Alles aufbot, um eine Vollmacht von Herrn Carſtens zu erlangen, dem Herr Carſtens deſſenungeachtet aber feſt, und ohne ſich durch Bitten, Drohungen, Vorſpiegelungen von Vortheilen, noch durch irgend etwas auf der Welt anders ſtimmen zu laſſen, jede Vollmacht ausdrücklich verweigerte, dieſen Mann und deſſen Handlungen zu vertreten, glaubt der Controleur Carſtens auf keine Weiſe gehalten zu ſein. Scheidet man aber Binge's Verhalten aus, was bleibt dann Tadelnswerthes übrig? Etwa, daß Carſtens überall Anſprüche gegen Arnemann zu haben glaubte? Darüber ſpricht er ſich mehrfach in ſeinen Briefen juſtificirend aus. Eine Erörterung, ob dieſe Anſprüche gegründet waren oder nicht, gehört, wie geſagt, nicht hierher; waren ſie aber auch noch ſo grundlos, ſo wird doch wohl Niemand in einem Rechtsirrthum etwas Criminelles finden wollen! Oder, daß er dieſe Anſprüche geltend zu machen ſuchte? Das mußte ſeine Concursmaſſe — oder die Art und Weiſe, wie er ſie formirte und realiſiren wollte? — die mußte (nach ſeiner Meinung) Herr Arnemann ihm danken. Herr Carſtens glaubte nun einmal ſteif und feſt, Arnemann habe ſich des Wuchers gegen ihn ſchuldig gemacht, Herr von Binge hatte ihm, dem Nichtjuriſten, die Strafe, welche Herrn Arnemann, im Fall der gerichtlichen Verfolgung der Carſtens'ſchen Anſprüche gegen ihn, unfehlbar treffen würde, mit den grellſten Farben vorgemalt, die Carſtens'ſche Phantaſie hatte die Eigenſchaft, das ihr vorgeführte Unglück vergrößert zurückzuſpiegeln, Carſtens wollte Arnemann nicht in dieſes Unglück ſtürzen, war es ihm zu verargen, wenn er, wie geſchehen, verfuhr? Würde indeſſen Herr Arne-

Digitized by Google

mann gütlichen Vorſchlägen kein Gehör geben, ſo war Herr Carſtens entſchloſſen, ſeine, wie er glaubte, rechtmäßigen, wohlbegründeten Forderungen gegen einen reichen Mann durch Klagen, Denunciationen, überhaupt durch gerichtliche Schritte geltend machen zu laſſen. Auch dadurch würde Herr Carſtens, da er ſich für überzeugt hielt, daß Herr Arnemann ihn betrogen habe, nichts Strafwürdiges verſchuldet haben. Aber es kam nicht ſo weit, Herr Carſtens reverſirte ſich, ohne irgend etwas von Arnemann, und namentlich ohne irgend einen Theil der von dieſem an Binge, ohne Wiſſen und Willen des Controleurs Carſtens gezahlten 100 Rthlr. erhalten zu haben, dahin, keine Klage und Denunciationen wider Herrn Arnemann einzureichen, in der Vorausſetzung und unter der Bedingung, daß ihm gegen dieſen Revers ſeine Papiere, und ihm, oder dem Contradictor, ſeine bei Arnemann befindliche Deede'ſche Obligation zugeſandt würde. Die Ausſtellung und Einſendung dieſes Reverſes konnte Herr Carſtens nicht für unerlaubt halten, ihn bewog hierzu auch noch hauptſächlich der aus Rückſicht für ſeine Geſundheit zur Pflicht gemachte Wunſch, dieſer unſeligen Correſpondenz, die eine ſchmerzlich-wunde Stelle ſtets wieder aufriß, überhoben zu werden, und ſo ſich der Zudringlichkeit, der Grobheit und den fortwährenden Beleidigungen des Herrn von Binge zu entziehen.

C. Gegen Deede. Von ihm gilt das vorhin Geſagte auch hier, ihm war das Verhältniß des Controleur Carſtens zu Herrn Arnemann ein fremdes, deſſen Geſtaltung ihm weder Rechte nehmen, noch ertheilen konnte. Der Eigenthümerwechſel ſeiner Obli-

gationen konnte in einem Lande, wo eine cessio nominis, insciente et invito debitore ſogar in potentiorem unverboten iſt, ſeine Rechte nicht kränken.

D. Gegen Schalburg, oder in Beziehung auf dieſen, hat Herr Carſtens ſeit der Ausfüllung der Ceſſion überall nichts weiter vorgenommen.

E. Gegen Binge. Defenſor hat die Correſondenz des Controleurs Carſtens mit Binge, quoad passus concernentes, genau extrahirt, weil ſie ein treues Bild der Denkungsart des Defendenden, weil ſie ein bedeutendes Defenſionsmoment darbietet. Ein weitläuftiger Commentar wird bei der Einſicht des Obercriminalgerichts nicht nöthig ſein, einige Andeutungen, kurze Hinweiſungen werden genügen.

Dem Helfer in der Noth, dem vermeintlichen edlen Menſchenfreunde vertraute Herr Carſtens, dem rechtſchaffenen Rechtsgelehrten war er eine Vollmacht zur Regulirung ſeiner Concurs- und Proceßangelegenheiten, die er ertheilen durfte, zu geben erbötig, dem vermeintlich wohlmeinenden Freunde gab er die Arnemann'ſchen Papiere, weil dieſer ihm verſprochen hatte, ſie umgehend zurückzuſenden und ſeine Anſicht darüber zu äußern, arglos zur Durchſicht. Als ihm aber die Schuppen allmählig von den Augen fielen, da forderte er gleich die Papiere zurück, damit kein Mißbrauch mit ihnen getrieben werde. Alle Unterhandlungen mit Deede verwies Herr Carſtens an ſeine Creditoren und an den Contradictor in ſeinem Concurſe. Zur Ausſtellung einer Vollmacht, die er für unerlaubt hielt, ließ er ſich durch keine Rückſicht, keine Hoffnung, keine Furcht bewegen; ſobald als ihm Binge's Vorhaben unlauter erſchien, verſagte Herr Carſtens

Digitized by Google

feſt und entſchieden jede Mithülfe, und würdigte Binge's Erpreſſungsproject gegen Herrn Arnemann durch die Aeußerung, er habe auf dem Poſthauſe ſagen laſſen, daß er Binge's Briefe nicht mehr annehme, mit gebührender Verachtung.

Auf noch einen kleinen, aber nicht unwichtigen Beitrag zur Charakteriſtik des Controleurs Carſtens aufmerkſam zu machen, kann Defenſor ſich nicht verſagen.

Ihn liefert das Antwortſchreiben auf des Herrn von Binge Brief vom 10. März 1828 (Seite 299.) Die Binge'ſchen Drohbriefe veranlaſſen den Controleur Carſtens, ſein ganzes Verhalten nach Ausbruch ſeines Concurſes genau zu betrachten und zu ſehen, ob irgend etwas darin ſei, was eine Deutung zulaſſe, die ihn in Weiterungen und Unannehmlichkeiten verwickeln könne. Dabei ſtößt er auf die Ausfüllung der Ceſſion, welche er, wie bereits (Seite 313.) gezeigt, im Glauben, vollkommen dazu befugt zu ſein, vorgenommen hatte. Da, dachte Herr Carſtens, habe ich mich zu einem dummen Streiche beſchwatzen laſſen, darum, weil er leicht ein falſches Licht auf mich werfen kann. Aber, ſo tröſtet er ſich, werde ich gefragt, werde ich zum Manifeſtationseide aufgefordert, ſo erzähle ich den ganzen Zuſammenhang. Ich habe mächtige Feinde, kann ſein, bin aber ſtets als ein rechtſchaffener Mann bekannt geweſen, und keiner wird ungehört verdammt.

Der erhebende Muth, den nur ein gutes Gewiſſen giebt, iſt hierin unverkennbar; ſtände Herr Carſtens vor einer Jury, dieſer einzige Brief würde genügen, um von einem einſtimmigen „Nichtſchuldig" die Halle ertönen zu laſſen. Und auch nicht widerſtreiten würde dieſer Ausſpruch unſern beſtehenden Straf-

geſetzen, denn keins derſelben hat Herr Carſtens durch ſein fragliches Verhalten übertreten. Die Unterſuchung richtete ſich auf jenes in tauſendfach verſchiedenen Nüancen ſich geſtaltende Delict, genannt falsum. Aber, mit Freuden ſage ich es, vergeblich! Indem ich glaube annehmen zu dürfen, daß die Feuerbach'ſche Definition, als begrifferſchöpfend, von dem Obercriminalgerichte anerkannt iſt, prüfe ich an derſelben das Verhalten meines Defendenden. Nach dieſer Begriffsbeſtimmung gehört zum Thatbeſtande des Verbrechens, 1) daß eine Täuſchung, 2) daß ſie zum Nachtheil der Rechte eines Andern, 3) daß ſie in bösllicher Abſicht vorgenommen iſt. (Feuerbach, Lehrbuch §. 410. f.) Eine Täuſchung hat hier nun nicht ſtattgefunden, eine negative nicht, denn dieſe ſetzt die Verpflichtung zur Entdeckung der Wahrheit voraus, eine ſolche Verpflichtung aber hatte Herr Carſtens gegen die in ſeine Verhältniſſe verwickelten Perſonen keineswegs, und namentlich vor geſchehener Aufforderung zur eidlichen Edirung eines Inventarii nicht gegen ſeine Concursmaſſe. Poſitiv hat aber Herr Carſtens eben ſo wenig getäuſcht, er hat gegen Niemand falſche Thatſachen für wahr ausgegeben. Eine Rechtsverletzung fehlt gleichfalls. Die Acten ergeben, wie bereits ausgeführt, nirgends, daß Herr Carſtens Jemanden in ſeinen Rechten gekränkt hätte; und endlich, wo wäre von der bösllichen Abſicht, dem weſentlichen Merkmale des criminis falsi, in dem Verhalten des Controleurs Carſtens irgend eine Spur zu finden? Bona fide verfuhr er im Deede'ſchen Proceſſe und gegen ſeine Concursmaſſe, bona fide alienirte er die Obligationen und bona fide formirte er Anſprüche gegen Herrn Arnemann. Defenſor kann ſich hier getroſt auf ſeine obigen Deductionen beziehen, die, ſo wie

ſie im Actenextracte ihre factiſche Begründung, ſo in den Worten des ſcharf diſtinguirenden Feuerbachs: „Es „mangelt der Begriff des Verbrechens (der Fälſchung) „wenn der Handelnde nicht weiß, daß er in „andern eine ſolche (fälſchende) Vorſtel„lung bewirke, und alſo das, was er für „wahr ausgiebt, ſelbſt für wahr hält, „und wenn ihm das Bewußtſein der poſi„tiven Strafbarkeit der Handlung man„gelt.“ (a. a. O. §. 413.) ihre rechtliche Beſtätigung finden.

Iſt ſolchem nach überhaupt kein falsum vorhanden, ſo kann von den Unterarten dieſes Gattungsbegriffes, als Stellionat, Concuſſion, oder wie ſie immer heißen mögen, die eine Allerhöchſtverordnete Commiſſion unter dem Ausdruck: „betrügliche Verſuren“ begreift, natürlich auch keine Rede ſein, und Defenſor hofft, daß ihm die Rechtfertigung des Controleurs Carſtens nunmehr vollſtändig gelungen iſt. —

Wäre Defenſor ſo arrogant oder unerfahren, zu glauben, daß ſeine individuelle Anſicht ſich einem Hochpreislichen Obercriminalgerichte als Ueberzeugung nothwendig aufdrängen müſſe, ſo würde er hier ſchließen; da ihm aber Beſcheideuheit und Erfahrung die Eventualmaxime anempfehlen, ſo will er für den Fall, daß der Controleur Carſtens nicht völlig gerechtfertigt erſcheinen ſollte, noch einige Momente anführen, die zu ſeiner Entſchuldigung dienen.

Da ſteht nun obenan das ihm widerfahrene Unrecht. Irren iſt menſchlich — auch ein Oberdicaſterium kann irren! Dahin gehört das Interlocut, welches dem Kläger Deede den Beweis der Verletzung über

die Hälfte auflegte, wodurch die Zuläßigkeit der römiſchen Singularität, ſogar auf den Käufer extendirt, in unſern foris wider unſer Particularrecht anerkannt wurde, dahin der den Mandatsproceß ſiſtirende Beſcheid, dann dahin die Verweigerung des beantragten Präcluſiv-Decrets!

Schmerz und Mißgeſchick lernt der Menſch ertragen, die Idee, daß das Leiden ihn treffen mußte, liegt im Hintergrunde, ſo wie ſie allmälig hervortritt, verharrſcht die Wunde, die das Schickſal ſchlug, und er ergiebt ſich in den Willen der Weltregierung; anders aber iſt es mit erduldetem Unrecht, da reißt das empörte Rechts- und Freiheitsgefühl die Wunde immer von Neuem auf, und der Ergebung ſteht der nicht zu beſchwichtigende Gedanke: es hätte nicht geſchehen müſſen! feindlich entgegen. Des Gedrückten ganzes Beſtreben geht dahin, die unerträgliche Laſt von ſich abzuwälzen. Bedenkt man nun, daß alle Rechtsgelehrten und Geſchäftsmänner, mit denen Herr Carſtens über ſeinen Proceß ſprach, einſtimmig äußerten, ihm ſei Unrecht geſchehen, berückſichtigt man, daß er Jahrelang in den Schranken der geſetzlichen Procedur blieb, daß er Jahrelang vergeblich auf den endlichen Sieg ſeines Rechts geharrt hatte, und nimmt man dazu den wichtigen Umſtand, daß dem Controleur Carſtens jede Ausſicht, auf dem gewöhnlichen Wege zum Ziele zu gelangen, durch das Aufgeben des Proceſſes von Seiten ſeiner Creditoren gänzlich genommen war, erwägt man dies Alles, ſo möchte Defenſor fragen, wer will ſeinen Schützling verdammen, wenn er einen andern Weg einſchlug, der noch dazu, wie gezeigt, kein Polizeimandat geſperrt hatte? Einen zweiten Entſchuldigungsgrund für das Verhalten des Controleur Carſtens bietet ſein Unglück, ſein

durch einen Irrthum des Oberdicaſterii herbeigeführtes Unglück dar! Wäre das liquide Mandatsverfahren wider Deede nicht bis zum Ausfall des illiquiden Läſionsproceſſes, im geraden Widerſpruch mit den beſtehenden Geſetzen, ſiſtirt worden, ſo hätte Herr Carſtens ſeine Creditoren befriedigen können, und wäre nicht zum Concurſe gekommen, ſo hätte ihn der Gram über das erlittene Unrecht nicht um ſeine Geſundheit, ſeine Gemüthsruhe, ſeinen Verſtand gebracht, ſo würde auch zu dieſer ſeiner Vertheidigung und Ehrenrettung nie eine Veranlaſſung entſtanden ſein. Nicht unerwähnt laſſen will Defenſor drittens, daß Herr Carſtens überall in guter Abſicht verfuhr, und daß er in ſeinem hier zur Sprache gebrachten Verhalten hauptſächlich den lobenswerthen Zweck vor Augen hatte, dem ohne ſein Zuthun gewiſſen Verluſte der 1600 Rthlr. Pupillengelder vorzubeugen. Heiligt nun auch der Zweck die Mittel nicht, ſo entſchuldigt er doch ohne Zweifel. Hierzu kommt endlich viertens Binge's Ueberredung. Wie ausgezeichnet ſein diesfälliges Talent iſt, davon liefern den redendſten Beweis ſeine Briefe; und das Vertrauen, welches Herr Carſtens in ſeine Redlichkeit ſetzte, mußte ſeiner Kunſt den Sieg erleichtern. Bedarf es doch überhaupt nicht vieles Zuredens, um den Schiffbrüchigen zur Annahme und Ergreifung des rettenden Bretts zu bewegen, welches ihm von Freundeshand geboten wird!

Wäre dem Defenſor die Rechtfertigung des fraglichen Verhaltens mißlungen, ſo hofft er es doch jedenfalls, zur Motivirung ſeines Antrags, genügend entſchuldigt zu haben. Wer ſich ganz in die Lage des Controleurs Carſtens verſetzen, wer ſein ſeltenes

Unglück faſſen, ſeine gute Abſicht erkennen, und die angewandte Ueberredung, ſo wie deren natürliche Wirkung ſich veranſchaulichen kann, wer dann in ſeinen eigenen Buſen greift, und ſich nach vorurtheilsfreier unbefangener Prüfung zu ſagen vermag, er habe unter gleichen Umſtänden nicht ſo wie Herr Carſtens handeln können, der werfe den erſten Stein auf ihn!

Schließlich ſtellt Defenſor den Antrag, daß der Controleur Carſtens für völlig ſtraflos und koſtenfrei erkannt werde.

Recurs an des Königs Majeſtät.

Auf die wider den vormaligen Zollcontroleur Detlef Friedrich Carſtens gegenwärtig zu Kielsenge bei Flensburg geführte Unterſuchung über deren Veranlaſſung, Gegenſtand und Ergebniß die anliegende Defenſionsſchrift ſich umſtändlich äußert, iſt in Gemäßheit Reſcripts des Hochpreisl. Obercriminalgerichts zu Gottorff vom 18. Jan. d. J. für Recht erkannt und am 5. d. M. publicirt worden

> daß derſelbe, wegen der durch die Unterſuchung wider ihn ermittelten betrüglichen Handlungen, zur Erleidung einer 6 mal fünftägigen Gefängnißſtrafe bei Waſſer und Brod und zur Erſtattung der ihn betreffenden Unterſuchungskoſten, in ſo weit er des Vermögens, ſchuldig erkannt werde.

Der vormalige Controleur Carſtens interponirte ſofort das remedium supplicationis ad thronum gegen dieſes Straferkenntniß und dem rubricirten Defenſor ward eine dreiwöchige Friſt zur Einreichung der Supplicationsſchrift beſtimmt, innerhalb welcher er ſich allerunterthänigſt dem Throne naht.

Unſere Geſetze laſſen es unentſchieden, ob der Verurtheilte durch eine supplicatio ad thronum wider das Straferkenntniß in den Fällen, wo ſie zuläſſig, Aufhebung oder Abänderung deſſelben ex capite juris, oder nur ex capite gratiae erlangen könne. Gewöhnlich wird der Supplikant die Begnadigung einer abermaligen rechtlichen Entſcheidung vorziehen, zuweilen kann es indeſſen auch umgekehrt ſein, und das iſt eben hier der Fall. Der Controleur Carſtens hält ſich ungeachtet der entgegenſtehenden Meinung

Digitized by Google

des hochpreislichen Obercriminalgerichts zu Gottorff, für überzeugt, nichts Strafwürdiges verſchuldet zu haben. Wird er de jure freigeſprochen, ſo iſt ſein bisher unbeſcholtener Ruf gerettet, wird er es nicht, ſo gilt er, wenn Ew. Königl. Majeſtät ihm auch Allergnädigſt die Strafe erläßt, dennoch in den Augen des Publicums für einen Betrüger, und daß das einem Manne, der wie Carſtens als mehrjähriger Staatsbeamter und Gutsbeſitzer ſich einer vorzüglichen bürgerlichen Ehre zu erfreuen gehabt, ungleich härter ſein würde, als die Erduldung des Strafübels an ſich, bedarf nur der Andeutung.

Defenſor ſucht demnächſt zuvörderſt Remedur auf dem Rechtswege und bemerkt zu dem Behuf: 1) daß die dem Controleur Carſtens vorgeworfene, von ihm aber in Abrede geſtellte Verheimlichung hinſichtlich der an Arnemann und Schalburg cedirten Deede'ſchen Obligationen, da er weder einen Manifeſtationseid geleiſtet, noch ſich zu ſelbigem erboten hat, und da er nicht wegen ſträflicher Unterlaſſung verurtheilt iſt, das Straferkenntniß nicht motivirt haben, alſo hier ganz unbeachtet bleiben kann; 2) daß Carſtens die Ceſſion, in der Meinung durch den ihm mehrfach berichteten Verzicht ſeiner Creditoren dazu befugt zu ſein, mithin bona fide, ausfüllte; 3) daß, wenn er dabei leichtſinnig gehandelt, das ihm durch einen von dem Defenſor nachgewieſenen Fehler der höchſten Juſtizbehörde des Landes zugefügte Unrecht dieſen Leichtſinn überreichlich aufwiegt, daß ihm dabei ſeine durch dieſen Fehler herbeigeführte, in vielfacher Beziehung höchſt unglückliche Lage, der gute Zweck, den er durch die Ausfüllung der Ceſſion erreichen wollte, ſo wie die Ueberredung, welche ihn beſtimmte, ſehr zur Entſchuldigung dienen; 4) daß Carſtens an dem Binge'ſchen Erpreſſungsprojecte gegen den Kaufmann Arnemann keinen Theil nahm, desfällige Anträge vielmehr mit Verachtung von ſich wies; 5) daß der Thatbeſtand des criminis falsi gänzlich mangelt; 6) In omnem eventum, daß die erkannte Art der Strafe, die härteſte in concreto von allen, die gewählt werden konnten, dem Stande des Controleurs Carſtens, und daß die Größe derſelben ſeinem jedenfalls höchſt unbedeutenden Vergehen durchaus nicht angemeſſen iſt. — Dieſe kurzen Bemerkungen werden genügen, um zu zeigen, daß das Erkenntniß wider den vormaligen Controleur Carſtens anders ausgefallen, als er von Rechtswegen erwarten zu können glaubte. Defenſor enthält ſich in der Hoffnung, daß Ew. Königl. Majeſtät die Defenſionsſchrift, auf welche er ſich im Ganzen wie im Einzelnen bezieht, einer umſichtigen und genauen Beurtheilung würdigen werde, aller weiteren An- und Ausführungen ꝛc.

Schleswig, den 21. April 1831.

allerunterthänigſter Dr. Gülich.

Supplik an des Königs Majeſtät.

Im Ideale fließt Recht und Billigkeit in Eins zuſammen. Der richtende Ausſpruch der Weltregierung, die wir uns als Inbegriff aller Vollkommenheit denken, kann weder ungerecht noch unbillig ſein. Das Eine, wie das Andere ſupponirt eine Unvollkommenheit, die bei dem ungerechten Ausſpruche in der Anwendung des Geſetzes in concreto, bei dem unbilligen in dem abſtracten Geſetze ſelbſt liegt. Der göttliche Geſetzgeber abſtrahirt nie von Individualitäten, er berückſichtigt alle und modificirt ſein Geſetz nach jeder beſonders. Anders iſt es dagegen mit dem menſchlichen, der kann die Verhältniſſe nur im Allgemeinen beachten, der mißt nach der gewöhnlichen Erſcheinung ab und zieht eine Richtſchnur für alle, die das Verbotene von dem Erlaubten trennt. Ein Hüter bewacht die Gränze, und läßt ſeinen eiſernen Stab, mit vorſchriftsmäßiger Berückſichtigung des Orts und der Folgen der Uebertretung, bald in mehr bald in minder zahlreichen und ſchweren Schlägen auf das Haupt des Schuldigen fallen. Dabei übt er keine Schonung, die das Geſetz nicht kennt, der gleiche Schlag trifft im gleichen Falle den gefühlloſen Frevler, der lachend ſeiner ſpottet, und den zarter gebauten Unglücklichen, den er zerſchmettert. Die Anweſenden beklagen den Letzteren und ſchelten den Hüter hart, dieſer aber entgegnet: ich darf nicht billig ſein, nur gerecht, ich bin nur Diener des Geſetzes, wendet euch an den Herrn, der gleicht die Differenz des ſtrengen Rechts und der Billigkeit aus, der hat das ſchöne Vorrecht der Gnade!

Solche Gnade zu erbitten, Aufhebung, eventualiter Abänderung des wider den vormaligen Zollcontroleur Carſtens abgegebenen Straferkenntniſſes aus Billigkeitsgründen zu bewirken, wenn Rechtsgründe nicht mehr berückſichtigt werden, oder dem allerhöchſten Ermeſſen nach dazu nicht vorhanden ſein ſollten, das iſt der Zweck dieſer allerunterthänigſten eventuellen Supplik

Das den Mandatsproceß wider den vormaligen Hauptparticipanten Deede ſiſtirende obergerichtliche Deciſum vom 27. Juny 1821 brachte in ſeinen Folgen den Controleur Carſtens um ſein ganzes nicht unbeträchtliches Vermögen, er konnte und kann ſich noch nicht davon überzeugen, daß es den Rechten gemäß war; er glaubte Feinde zu haben, die auf ſeine Angelegenheiten überall einen mächtigen Einfluß äußerten, er verlor ſich in einem Gewirre der ſchwärzeſten Phantaſiebilder, er ging geiſtig unter im unabläſſigen Grübeln über ſein Unglück, er verfiel in eine ſchwere Gemüthskrankheit. Hier iſt der erſte Keim ſeiner Idee zu ſuchen, daß er auf dem gewöhnlichen Proceßwege zur Realiſirung ſeines Rechtes nicht gelangen werde. Dieſe Idee gewann Nahrung durch die mehrjährige Verſchleppung des Läſionsproceſſes, ſie wurzelte feſter durch die erfolgloſen Bemühungen des Contradictors im Carſten'ſchen Concurſe einen Präcluſivbeſcheid wider Deede zu erlangen und der vormalige Forſtmeiſter von Binge wußte ſie geſchickt zu benutzen, um den Controleur Carſtens, ohne daß dieſer es ahnete, zum Werkzeuge ſeiner Zwecke zu ma-

chen. Faßt man nun die Sache ſo auf, wie ſie nach des Defenſors voller Ueberzeugung vorliegt, daß Carſtens, in der Meinung, er ſei ausgeſchloſſen von dem Rechtsſchutze des Staates, zur Selbſthülfe ſchritt, ſo kann man ſeine Beſtrafung, wenn er denn ein Strafgeſetz übertrat, höchſtens gerecht, doch nimmermehr mit Berückſichtigung der Umſtände, billig finden. Hart wäre es, wenn der unglückliche Carſtens, der unverſchuldet ſchon ſo viel litt, noch mehr leiden, unſäglich hart aber, wenn er, wegen geringer Schuld die erkannte Strafe erdulden ſollte, welche das Einzige, welches ihm im Schiffbruche ſeines Glücks unverletzt blieb, ſeinen guten Ruf, untergraben, welche ihn zum Verbrecher ſtempeln, und der Geſellſchaft, in welcher er lebt, für immer entziehen würde.

Nie wird Carſtens den Tag vergeſſen, an welchem das Straferkenntniß publicirt ward, — ſeine bejahrte Mutter entſchlief an demſelben zum beſſern Leben. — Sollte er büßen, ſo hat er ſchwer gebüßt, kann ihn ein Rechtsſpruch nicht retten, ſo möge ihn wenigſtens vor Verzweiflung ſchützen — die Königliche Gnade.

Schleswig, am 21. April 1831.

allerunterthänigſter Dr. Gülich.

An den vormaligen Zoll-Controleur ꝛc. Carſtens zu Kielsenge.

Nach einem Schreiben der zur Unterſuchung wider den vormaligen Forſtmeiſter Binge allerhöchſt angeordneten Commiſſion in Schleswig vom 23. d. M. haben Se. Majeſtät der König ſich allerhöchſt bewogen gefunden, die wider den vormaligen Controleur Detlef Carſtens zu Kielsenge wegen begangener Fälſchung und ſonſtiger gravirender Umſtände erkannte 6 mal fünftägige Gefängnißſtrafe bei Waſſer und Brod aus allerhöchſter Gnade in einen, in der Feſtung Friedrichsort abzuhaltenden Feſtungsarreſt des zweiten Grades von 4 Monaten zu verwandeln, welche allerhöchſte Reſolution Ihnen, zufolge obgedachten Schreibens, hierdurch bekannt gemacht wird, und wollen Sie Sich baldigſt ſchriftlich anhero erklären, ob Sie Sich ſelbſt binnen 8 Tagen auf der Feſtung Friedrichsort einfinden, und bei dem dortigen Commandanten melden wollen, oder ob Sie es vorziehen, durch ein Militaircommando abgeholt zu werden.

Flensburg in der Hausbyhardesvogtey, den 29. Aug. 1831.

Holm.

Wegen der Erläuterung der Schleswig-Holſtein'ſchen Criminalfälle verweiſe ich ein für alle Male auf die in den „älteren Annalen" von Herrn Kammerjunker Carl von Schirach zu Heide im Norderdithmarſchen diesfalls gelieferten Beiträge. Sie gewähren im II. Bande in drei einleitenden Abhandlungen:

1) eine Ueberſicht der Schleswig-Holſtein'ſchen Rechtsquellen," (S. 205. ff.)

Digitized by Google

2) „die hauptſächlichſten Eigenthümlichkeiten des jetzt geltenden Schleswig-Holſtein'ſchen Criminalrechts." (S. 220. ff.)

3) „die in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein jetzt üblichen Strafen." (S. 229. ff.)

und im XIII. Bande in einer, nach der Ordnung von Feuerbach's Lehrbuch durchgeführten Hauptabhandlung:

„die Darſtellung der Schleswig-Holſteinſchen Criminalgeſetze" (und ihrer Anwendung in der Spruchpraxis.) (S. 3. ff.)

Erlaubt ſei, hier das wiederzugeben, was (Bd. II. S. 231.) über den Feſtungsarreſt und Gefängnißſtrafe mitgetheilt wird:

„Feſtungsarreſt wird gegen Verbrecher aus den gebildeten Ständen, welche ſich eines nicht entehrenden Verbrechens (z. B. eines Duells, einer culpoſen Tödtung u. ſ. w.) ſchuldig gemacht haben, erkannt und hat nach dem Kanzleipatent vom 20. Sept. 1821 drei Grade; bei den mildeſten iſt es dem Arreſtanten geſtattet, am Tage allenthalben in der Feſtung umherzugehen; bei dem zweiten darf er nur 2 Stunden täglich in Begleitung eines Unteroffiziers auf die Feſtungswerke gehen; bei dem ſtrengſten iſt der Arreſt in einem Zimmer im Arreſthauſe abzuhalten, und dem Arreſtanten das Umhergehen nur im Falle, daß die Sorge für ſeine Geſundheit es verlangen ſollte, und auf jedesmalige ſpecielle Erlaubniß des Commandanten geſtattet."

„Gefängnißſtrafe bei Waſſer und Brot wird nach der Verordnung vom 20. Sept. 1816 ohne Unterbrechung abgehalten, wenn ſie auf 5 Tage oder auf kürzere Zeit erkannt wurde; iſt ſie aber zu zweimal 5 Tagen oder länger beſtimmt, ſo wird nach jeder Dauer von 5 Tagen ein Zwiſchenraum von eben ſo vielen Tagen zugeſtanden. Die längſte Dauer der Gefängnißſtrafe bei Waſſer und Brot iſt 40 Tage. Junge Leute unter 18 Jahren, diejenigen, welche das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben, und diejenigen, welche wegen ihrer phyſiſchen Beſchaffenheit dieſe Strafe nicht etwa ertragen können, erleiden ſtatt deſſen Gefängniß bei gewöhnlicher Gefangenkoſt während viermal ſo langer Zeit. — In der von Schirach (Bd. II. S. 234.) angegebenen Stufenfolge der Strafen wird Gefängniß bei Waſſer und Brot, als die vorletzte, sub No. 9. neben körperlicher Züchtigung, Suspenſion, Halseiſen aufgeführt, und dann sub No. 10. als geringſte Strafart: kurzes Gefängniß bei gewöhnlicher Koſt, geringere Geldſtrafe, gerichtlicher Verweis bezeichnet.

Die Strafe der Fälſchung und des Betrugs iſt übrigens in den Herzogthümern willkührlich und richtet ſich nach den Umſtänden. (Bd. XIII. S. 29. der „älteren Annalen")

Wünſchenswerth wäre die Mittheilung der das Erkenntniß wider Carſtens rechtfertigenden Entſcheidungsgründe geweſen.

Digitized by Google

VIII.

Grossherzogthum Baden.

Pragmatiſche Darſtellung des Criminalproceſſes gegen Hartmann Leonhard von Sulzbach, wegen Tödtung des Studenten Friedrich Hoffmann aus Boxberg.

Von Ludwig von Jägemann, Großh. Bad. Amtmann in Heidelberg.

Zu den ſchönſten Pflichten des deutſchen Unterſuchungsrichters gehört die Erhebung des Entſchuldigungsbeweiſes.[1]) Da der rechte Standpunct eines ſolchen

[1]) Tittmann, Handbuch der Strafrechtspflege, Bd. III. §. 676. ſagt hierüber die trefflichen Worte: „Der Richter muß für die Entdeckung der Unſchuld mit eben der Sorgfalt arbeiten, welche er für die Ausmittelung der Schuld des Verdächtigen anzuwenden hat, und die Verhältniſſe, welche die Strafbarkeit aufheben oder vermindern, mit eben der Genauigkeit aufſuchen, mit welcher er den Umſtänden, durch welche die Strafbarkeit begründet oder erhöht wird, nachſpüren muß.“

Digitized by Google

Beamten gar häufig verkannt, und die Hauptttendenz ſeines Geſchäftes darein geſetzt wird, die Verdächtigen zu verfolgen, die Schuldigen zu peinigen, und die Verurtheilten niederzudrücken,[2]) ſo iſt es kein Wunder, daß der Volkshaufe in einem Unterſuchungsrichter eine Gottesgeiſel oder einen Frohnwächter des Geſetzes, vor welchem Nichts Gnade findet, als was ſeinen rachedürſtenden Augen entgeht, zu erblicken pflegt.

Ein Inquirent, der ſeinem Stande Ehre machen will, wird gewiß bei jedem ſeiner Schritte darauf bedacht ſein, zur Bekämpfung und Widerlegung dieſer nachtheiligen Meinung beizutragen, was die Umſtände erlauben. Allerdings iſt es in der Ausführung ſchwierig, die drei Attributionen: als Ankläger, Vertheidiger und, wenigſtens für Incidentpuncte, auch als Richter, ſo zu vereinigen, daß keine Pflicht der anderen untergeordnet wird, aber auch das Recht, unter zu großer Aengſtlichkeit nicht leidet. (Mittermaier, Strafverfahren, §. 24. Derſelbe, Anleitung zur Vertheidigungskunſt. S. 24—28.)

Vom Anfange ſeines Wirkens in dieſem Fache hat ſich der Verfaſſer die hohe Bedeutung dieſer Aufgabe in jedem einzelnen Falle zu vergegenwärtigen geſucht, und es dünkt ihm nicht überflüſſig, ein beſonders auffallendes Beiſpiel von Conſtatirung der Exculpationspuncte aus amtlicher Pflicht, hier ausführlich darzuſtellen.

Es wurde im Sommer 1836 faſt in allen Zeitungen von der Tödtung eines Studenten geſprochen, welche in Folge einer Begegnung auf der Straße durch einen

---

[2]) Dieſer Volksglaube iſt ein verzeihlicher Ueberreſt aus den gräßlichen Zeiten der Folter.

Digitized by Google

Lehrling der Lithographie geſchehen war. Dieſer Lithograph war Hartmann Leonhard, 23jähriger, evangeliſcher, lediger Sohn des Bürgers und Bäckers Leonhard von Sulzbach, Großherzogl. Badiſchen Bezirksamtes Weinheim. Seit ſeinem 20. Jahre hielt ſich derſelbe bei einem Steindrucker in Heidelberg auf, und machte in ſeiner Kunſt die ſchönſten Fortſchritte. Nach dem Zeugniſſe ſeines Lehrherrn zeichnete er ſich vor vielen Andern durch muſterhaften Fleiß, eben ſo ſittlichen als ſparſamen Lebenswandel, und insbeſondere auch durch Beſcheidenheit und Verträglichkeit aus.

Der Student Friedrich Hoffmann aus Boxberg im Badiſchen, welcher bei jener Affaire ſein Leben einbüßte, ſtand im fünften Curſe des rechtswiſſenſchaftlichen Studiums. Er war von ſeinen Freunden als ein munterer Geſellſchafter geliebt, hatte aber die Freuden des akademiſchen Lebens, wie es ſo Manchem, auch unter den Beſſeren ergeht, bis dahin den ernſteren Beſtrebungen vorgezogen. Am Abend des 15. Juli 1836 verließ Hoffmann gegen 11 Uhr Abends mit einigen Kameraden das Wirthshaus zur Pfalz und ſchlug dann mit dem Studenten Bils, der mit ihm in Einem Hauſe wohnte, den Weg dahin über den ſogenannten Heumarkt nach der großen Mantelgaſſe ein. Denſelben Weg ging gerade auch Leonhard, deſſen Wohnung ſich ſchräg gegenüber von jener der beiden Studenten befand; er fing an, ſeine Schritte zu beſchleunigen, welches auch darin ſeine Urſache haben konnte, weil die Straße auf jenem Puncte abhängig iſt, wobei er ein Lied ſang, ohne den Studenten zu nahe zu kommen. Hoffmann, der in der ziemlich finſtern Nacht den Leonhard, auch wenn er ihn gekannt haben ſollte, kaum zu unterſcheiden

vermochte, fühlte ſich, als ein kampffertiger Burſche,[3]) veranlaßt, mit der vorbeieilenden Perſon, deren Geſang ihm nicht anſtändig war, einen Wortwechſel anzufangen. Ueber alles Dasjenige, was nun weiter erfolgte, kann man nur aus den Depoſitionen des Leonhard ſelbſt, und des beeidigten Zeugen Bils den wahren Verhalt entnehmen.

Da übrigens, wie noch gezeigt werden wird, Leonhard und Bils in allen weſentlichen Puncten übereinſtimmen, ſo iſt gar kein Grund vorhanden, die von ihnen vorgetragenen Thatſachen zu bezweifeln.

Die Hauptpuncte, welche ſofort klar hervortraten, ſind folgende: Student Hoffmann redete den Lithographen Leonhard zuerſt mit den Worten an: „Beleidigen Sie die Ohren nicht mit Ihrem Geſang.“ Leonhard, der weiter gehen wollte, erwiederte: „Das kann Ihnen einerlei ſein, ob ich ſinge oder nicht.“ Hoffmann ließ nicht ab, und ſprach unter anderen Neckereien: „Was ſind Sie ungefähr für ein Menſch?“ Hierauf erfolgte von Leonhard die Antwort: „Darum haben Sie ſich Nichts zu kümmern, und es kann Ihnen einerlei ſein.“ So raſch der Letztere auch ging, entkam er doch den Studenten nicht, weil dieſe, und zwar Hoffmann dicht neben ihm Schritt für Schritt nachfolgten. Nun wurde Leonhard ärgerlich, und ſagte: „Laſſen Sie mich jetzt gehen.“ Auf ein Schimpfwort des Hoffmann erwiederte Leonhard endlich: „Dies iſt aber dumm,“ und unmittelbar darauf erhielt er eine tüchtige Ohrfeige von Hoffmann. Ohne zurückzuſchlagen, eilte Leonhard ſeiner Wohnung zu, ſtieß aber dort

[3]) Er ſoll ſich, als Mitglied einer Verbindung, ſehr häufig duellirt haben.

Digitized by Google

nochmals mit Hoffmann zuſammen, dem er dann, im Uebermaaß des Aergers, mit ſeinem Stocke einen Schlag gab, und gleich darauf ging er in ſeine Wohnung, deren Hausthür er haſtig auf und zumachte. Hoffmann, der nach dem Schläge etwas taumelte, und ſprach: „ich bin getroffen!“ ging in Begleitung ſeines Freundes Bils auf ſein Zimmer, klagte die Nacht hindurch über Kopfſchmerzen, ſo daß ein Arzt herbeigerufen wurde, welcher ihm kalte Ueberſchläge verordnete, und den andern Morgen zwiſchen 7 und 8 Uhr entſchlief er ganz ruhig zu einem andern Leben.

Das Eigenthümliche dieſes Falles war, daß der Tod des Geſchlagenen ſo unerwartet[4]) erfolgte, daß der Thäter auch nicht die entfernteſte Ahnung in dem Augenblicke davon hatte, als die Anzeige gemacht und die Unterſuchung bereits eingeleitet wurde. Das Großherzogliche Univerſitäts-Amt erhielt die erſte Kenntniß[5]) davon, weil der Student Bils, als Hauptzeuge von dem ganzen Vorgange, dieſen Weg zunächſt einſchlug. Derſelbe wurde aber an das Großherzogliche Ober-Amt gewieſen, wo er die Wohnung des jungen Mannes, welcher den Abend zuvor mit Hoffmann Streit ge-

[4]) Eine neue Aufforderung für die Inquirenten liegt hierin, bei Körperverletzungen jeder Art, insbeſondere aber bei Kopfverletzungen, das Verhör des Beſchädigten zu beſchleunigen. Man hat gar viele Beiſpiele, daß innere Gefäße durch die Erſchütterung eines Schlages oder Stoßes, der äußerlich ganz ungefährlich ſchien, zerriſſen wurden.

[5]) Dieſer Fall kann wieder als Beleg dienen, wie unzweckmäßig die Trennung der Gerichtsbarkeiten an einem und demſelben Orte iſt. Eine halbe Stunde Aufſchub, wie er hier bis zur Anzeige bei der competenten Behörde eintrat, kann in ſo wichtigen Fällen den größten Nachtheil haben.

Digitized by Google

habt hatte, möglichſt genau beſchrieb. Es verſteht ſich, daß ohne Verzug zur Captur[6]) des Letzteren geſchritten wurde. Der Polizeiwachtmeiſter, welcher in Begleitung des Bils den Hartmann Leonhard, im Hauſe des Schuhmachers Reuter aufſuchte, traf ihn daſelbſt Morgens um 8 Uhr noch zu Bette liegend. Derſelbe kleidete ſich auf Verlangen ſchleunigſt an, ging mit dem Polizeiwachtmeiſter, der ihm über die Urſache der Verhaftung keine Auskunft gab,[7]) auf das Amthaus, und nahm zugleich unaufgefordert ſeinen Stock mit.

Das erſte Auftreten des Hartmann Leonhard vor Gericht bewies ſogleich, daß er ein redlicher, von Natur wie von Erziehung gleich gut gearteter Menſch ſei. Ohne ihm zu ſagen, daß Student Hoffmann geſtorben ſei, hielt man ihn an, den Vorfall vom vorigen Abend zu erzählen, welches er auch in einer Weiſe that, daß man ſchon im erſten Protocolle alle erheblichen Thatſachen, wie ſie eben angeführt wurden, erwähnt ſieht. Dabei gab Leonhard auch an, daß der eichene Stock, den er bei ſich hatte, und der ohngefähr drei Schuh

---

6) So kann Verhaftung eintreten, ehe nur eine actenmäßige Anzeige des Verbrechens vorliegt. Grolmann, Criminalrechtswiſſenſchaft, §. 535. fordert nur „Eine nahe Anzeige“ und dieſe war hier um ſo mehr vorhanden, als nicht ein Beſchädigter, ſondern ein Zeuge die Meldung erſtattete. Vergl. auch Müller, Lehrbuch des Criminalproc. (Braunſchweig 1837.) §. 139.

7) Iſt die mit der Gefangennehmung beauftragte Perſon beſonders klug und gewandt, ſo kann es umgekehrt zuweilen rathſam ſein, ihr eine Unterredung mit dem Inculpaten zu geſtatten, weil ein Geſtändniß dadurch oft leichter, als im förmlichen Verhöre herbeigeführt wird, und ſelten wagt es Jemand, ein außergerichtliches Geſtändniß ſolcher Art zu widerrufen. Mittermaier, Lehre vom Beweiſe. S. 251—253.

Digitized by Google

lang und ½ Pfund ſchwer befunden wurde, der nämliche ſei,[8]) den er gegen jenen Studenten gebraucht habe. Als hierauf dem Inculpaten vorläufig die Eröffnung gemacht wurde, daß Student Hoffmann, und zwar wahrſcheinlich in Folge des erhaltenen Schlages, ſehr krank danieder liege,[9]) ſo wurde Leonhard bis in die Lippen bleich, eine Thräne trat in ſein Auge, und er ging mit den Worten: „das thut mir leid, das war meine Abſicht nicht," gutwillig in den Unterſuchungsarreſt.

Nun wurde die Legalinſpection in der Wohnung des Studenten Hoffmann vorgenommen,[10]) und nachdem alle Wiederbelebungsverſuche fruchtlos geblieben waren, überzeugte man ſich von deſſen Tode. Aeußerlich fand man übrigens durchaus nichts Auffallendes an dem Leichnam, als eine contundirte Stelle von ungefähr zwei Linien im Durchmeſſer an der untern Gegend des linken Seitenwandbeines, 1½ Zoll oberhalb des linken Ohrs. Das Großherzogliche Phyſicat, welches ſofort requirirt wurde, auch den Körper des Inculpaten zu unterſuchen,[11])

---

[8]) Die freiwillige Uebergabe des Inſtruments der Verletzung iſt immer als ein beſonderer Beweis der Aufrichtigkeit zu betrachten.

[9]) Es war in doppelter Hinſicht dieſer Rückhalt geboten: einmal, weil der wirkliche Tod, alſo der Thatbeſtand der Tödtung, noch nicht conſtatirt war und dann, weil viel daran lag, die ruhige Stimmung des Inculpaten bis zur Erhebung der Beweiſe feſtzuhalten, indem dieſe möglicher Weiſe für ſich allein unzureichend ſein konnten. Pfiſter, merkw. Criminalfälle. Band V. S. 650. No. 59.

[10]) Ungefähr eine halbe Stunde nachdem die Anzeige beim Oberamte gemacht war. Es verſteht ſich übrigens, daß ſogleich eine Wache in das Haus, in welchem er wohnte, geſtellt wurde.

[11]) Hauptſächlich, um zu ſehen, ob dieſer nicht etwa auch Spuren von Verletzung habe.

Digitized by Google

zeigte an demſelben Nachmittage an, daß Leonhard durchaus geſund, jedoch durch die ſo eben erhaltene Nachricht von dem Tode Hoffmann's ſehr niedergeſchlagen ſei. Dieſes veranlaßte den Verfaſſer, ſich mit einem Actuare in Leonhard's Gefängniß zu begeben, in der doppelten Abſicht, eines Theils zu erfahren, wer der Hinterbringer jener Nachricht war, und andern Theils, um das bereits abgelegte Geſtändniß feſtzuhalten.[12]) Ohne Rückhalt erklärte Leonhard, daß er die Todesnachricht durch einen von der Straße heraufrufenden Freund erhalten habe, und auf mehrere ſpecielle Fragen wiederholte er Alles, was ihm zur Laſt liegen konnte, ſo deutlich und ausführlich, daß kein bedeutender Widerſpruch mit dem inzwiſchen vernommenen Zeugen Bils entſtand.

Aus dieſem Benehmen gewann der Verfaſſer die entſchiedene Anſicht, daß Leonhard eine von den höchſt ſeltenen Erſcheinungen im Gebiete des Criminalproceſſes ſei, wo der Thäter, durch eine vollkommen freimüthige Selbſtanklage, dem Inquirenten das Geſchäft der Aufſuchung von Entſchuldigungsgründen faſt gänzlich überläßt. Auch der moraliſche Grund, daß der Inculpat ein unbegrenztes Vertrauen in die Gerechtigkeit ſeiner Richter ſetzte, mußte dabei von Einfluß ſein. Dieſe Anſicht von dem Charakter und den Geſinnungen Leonhard's beſtätigte ſich auf das Erfreulichſte durch die bald eingetroffenen Kundſchaften und Zeugniſſe von Seiten ſeiner

---

[12]) Ein an demſelben Tage zweimal abgelegtes Geſtändniß wird gewiß nicht leicht widerrufen, indem der Inculpat dann ſelbſt fühlt, daß er es nicht mehr als ein Werk der Uebereilung ausgeben kann.

Digitized by Google

Heimathsbehörden, Freunde und frühern Lehrmeiſter.[13]) Man erfuhr nun auch, daß der junge Mann gänzlich vermögenslos ſei, und ſich bisher mit ſeinem Tageverdienſte kümmerlich durchgebracht habe. Dieſer Umſtand, und der fernere, ſpäter durch ärztliche Unterſuchung erwieſene, daß Leonhard auf dem rechten Ohre beinahe ganz taub iſt, machten es erklärlich, daß er eine für ſeine Jahre ungewöhnlich ernſthafte Miene, und einen ſehr langſamen gemeſſenen Ton der Rede hat: denn man weiß ja, daß faſt alle Menſchen, die am Gehör leiden, eben ſo ihr Inneres verſchließen, wie die Außenwelt ihnen weniger zugänglich wird.[14]) Der Eindruck, den Leonhard's ganzes Weſen machte, war der einer Reſignation, welche dem Unterſuchungsrichter das Geſchäft zwar erleichtern, aber ſeine Aufmerkſamkeit auf alle Nebenpuncte, die dem Zerknirſchten vielleicht entgehen konnten, um ſo mehr ſchärfen mußte.

Am andern Tage wurde die Obduction des Getödteten vorgenommen, welche das äußerſt merkwürdige Reſultat lieferte, daß unterhalb der erwähnten Contuſion, ohne daß der Schädel im mindeſten verletzt war, ein Extravaſat von 5 Unzen 2½ Drachmen mediciniſchen Gewichtes gefunden wurde, welches ſich in zirkelförmiger

[13]) Es wurde nicht blos ein Leumundszeugniß vom Ortsvorſtande, und ein Sittenzeugniß vom Pfarramte requirirt, ſondern auch die Vernehmung des Schullehrers und Vorſtehers eines Pädagogiums verlangt, unter denen Leonhard ſeine Vorſtudien gemacht hatte. S. Mittermaier, im Neuen Archiv d. Cr. R. St. 1. S. 67 u. folg. Pfiſter a. a. O. — S. 584—85.

[14]) Die treffliche Schilderung des Seelenzuſtandes der Taubſtummen in Friedreichs Handbuch der gerichtlichen Pſychologie S. 662. iſt, in vermindertem Grade, auch hier anwendbar.

Geſtalt, und im Durchmeſſer von 3 Zoll 6 Linien aus der mittleren Hirnhautſchlagader auf die harte Hirnhaut ergoſſen hatte. Unter dieſem Extravaſat war dann noch eine Suggillation auf der dünnen Hirnhaut bemerklich. Alle übrigen Gefäße des Gehirns waren, im Hinblick auf dieſe bedeutende Entleerung, ungewöhnlich ſtark mit Blut angefüllt. Daß dabei kein Knochenbruch entſtanden war, iſt um ſo mehr zu bewundern, als der Schädel des Entſeelten zwiſchen der Contuſion und dem Extravaſat nur die Dicke von Einer Linie hatte, und überhaupt nirgends eine Dicke von mehr als $1\frac{1}{2}$ Linie erreichte.[15])

Nun wurde ein ſehr umſtändliches Verhör mit dem Inculpaten vorgenommen. Seine Angaben liefen meiſtens darauf hinaus, daß man einen gemeinen Raufhandel, und von Seiten des Inculpaten, mindeſtens einen Exceß der Nothwehr, hätte annehmen müſſen. Unter mehreren erläuternden Fragen richtete aber der Verfaſſer ſein Augenmerk beſonders auf folgende, welche mit den Antworten hier wörtlich wiederholt werden ſollen, wie ſie in den Acten ſtehen.[16])

Fr. Welches Lied ſangen Sie, als Sie neulich auf dem Heumarkte an den beiden Studenten vorbei-

---

[15]) Die ganze Section wurde mit einer ſeltenen Genauigkeit vorgenommen, indem der Verfaſſer als Urkundsperſonen zwei bekannte junge Gelehrte, die Doctoren Heermann und Nägele d. J. dazu einlud. Bei einer ſo delicaten Unterſuchung, wie die des Gehirnes iſt, können nicht leicht zu viele Aſſiſtenten beigezogen werden.

[16]) Die Ordnung iſt übrigens in den Acten anders, weil die wenigen, hier ausgehobenen, Fragen ohne Rückſicht auf den Zuſammenhang, und vielmehr zum Zwecke wiſſenſchaftlicher Erklärung hergeſetzt werden.

Digitized by Google

gingen?[17]) Antw. Ich ſang das unverfängliche Lied: „O heiliger St. Nepomuck, ſtolzirſt du auf der Prager Bruck; den Teufel zu beſiegen, mußt du ins Waſſer fliegen.“ Dies ſang ich ungefähr von der Mitte des Heumarktes an, bis ich in die Linie der beiden Studenten kam. Fr. In welcher Entfernung waren Sie im Begriffe neben den Studenten vorbeizugehen?[18]) Antw. Ich ging abſichtlich auf die Seite hinüber, ſo daß ein Zwiſchenraum von 1 bis 2 Schuh blieb. Fr. Wie lautete die erſte Anrede des einen Studenten?[19]) Antw. Er ſprach Mehreres. Darunter verſtand ich aber blos die Worte genau: „Beleidigen Sie doch meine Ohren nicht durch Ihren Geſang.“ Fr. Wie kommt es, daß Sie die Worte nicht alle verſtanden?[20]) Antw. Ich bin von meinem früheſten Gedenken an auf

---

[17]) Es war wohl vorauszuſetzen, daß Leonhard durch ſeinen Geſang Niemand beleidigen wollte; dies mußte aber durch den Inhalt des Liedes klar gemacht werden, um den erſten Anſtand zu beſeitigen, als ob Leonhard etwa autor rixae geweſen wäre. P. G. O. Art. 42. Kress, Comm. in C. C. C. ad art. 42. §. 6 und 7.

[18]) Hierbei kam es auf den Umſtand an, ob Inculpat die körperliche Berührung, wodurch ſich Studenten bekanntlich beleidigt fühlen, gehörig vermied.

[19]) Nach den vorausgegangenen Antworten konnte der Streit kaum anders, als durch den Wortwechſel angefacht worden ſein. Es war alſo zu ermitteln, in wie weit hierbei etwas Injuriöſes unterlief. Denn der Anfangspunct des Streites war hier, wo es anf die Frage der Nothwehr ankam, von ganz beſonderem Intereſſe. Feuerbach, Lehrbuch des peinl. Rechts. 12. Ausg. §. 38.

[20]) Der Unterſuchungsrichter, welcher bisher den Gehörmangel des Inculpaten wohl bemerkt hatte, glaubte dieſen hier veranlaſſen zu dürfen, daß er ſich darauf berief, indem ſonſt ſeine Be-

dem rechten Ohre ganz taub, und vernehme daher Alles, was geſprochen wird, nur mit dem linken Ohre. Wiewohl ich übrigens mit dem linken Ohre gegen jenen Studenten gerichtet war, ſo verſtand ich doch nicht mehr, als ich eben erwähnte. Fr. Sie ſprachen im vorigen Verhöre von weiteren Neckereien, die hierauf folgten. In was beſtanden dieſelben?[21]) Antw. Ich verſtand dieſe Neckereien nicht genau genug, als daß ich ſie wieder erzählen könnte.[22]) Aus dem Zuſammenhange konnte ich jedoch ſchließen, daß ich zum Gegenſtand des Spottes gemacht wurde. Hingegen weiß ich gewiß, daß ich mehrmals dazwiſchen hinein ſagte: „Laſſen Sie mich gehen, ich will nach Haus.“ Fr. Bils will von Hoffmann die Worte gehört haben: „Was ſind Sie ungefähr für ein Menſch?“[23]) und darauf Ihre Erwiederung: „Darum haben Sie ſich nicht zu bekümmern, und es kann Ihnen einerlei ſein.“ Antw. Dieſer angebliche Redensart des Studenten kann ich mich nicht mehr erinnern; dagegen iſt es richtig, daß ich eine Antwort, wie die erwähnte iſt, unter Andern gab.

---

merkung, daß er nicht Alles genau verſtanden habe, zur Unterſtellung einer Aufregung durch Rauſch oder Affect hätte führen können.

[21]) Auf die Fortſetzung der Neckerei kam gar viel an, um den ſpäter gereizten Zuſtand Leonhard's gehörig zu begreifen.

[22]) Dieſe und ähnliche Antworten beurkunden ebenfalls die Wahrheitsliebe des Inculpaten, und man muß darin eine Aufforderung mehr finden, ſein Bekenntniß nirgends zu ſeinem Nachtheile zu trennen. Vergl. Stübel, Crim. Verf. §. 799.

[23]) Dieſe erlaubte Suggeſtion war dazu beſtimmt, der etwa geſchwächten Erinnerung des Inculpaten nachzuhelfen. S. Mittermaier Strafverf. Bd. I. S. 430. Arg. P. G. O. Art. 47. Vergl. auch Quiſtorp, Grundſ. des peinl. Rechts. §. 670.

Digitized by Google

Der Inhalt mehrerer Antworten, welche auf die Fragen über die erſten Thätlichkeiten erfolgten, ſoll ſich hier anreihen, ſo weit er beſonderes Intereſſe hat. Leonhard erzählte:[24]) „Als ich dort einen etwas ſchnellern Schritt einſchlug, um von den Beiden zu kommen, ſo ſtellte ſich jener größere Student (Hoffmann) ſchnell vor mich hin, und verſperrte mir den Weg. Ich ſagte nochmals und zwar etwas ärgerlicher: „Laſſen Sie mich jetzt gehen.“ Nun ſprach aber der größere Student ein Schimpfwort gegen mich aus, welches ich gerne angeben würde, wenn ich es noch wüßte; es iſt mir aber ganz entfallen. Im gerechten Aerger darüber ſtieß ich nun die Worte aus: „dies iſt aber dumm!“[25]) Der größere Student ſagte darauf noch etwas, das ich nicht mehr weiß, und ſchlug mir unmittelbar darauf eine ſehr kräftige Ohrfeige mit ſeiner rechten Hand auf das linke Ohr, ſo daß ich ſehr betäubt wurde. Ich drängte mich, unter Zurücklaſſung meiner durch den erhaltenen Schlag zu Boden gefallenen Mütze, an den beiden Studenten herüber gegen die Mitte der Straße,

---

[24]) Die Zwiſchenfragen, welche im Geiſte der vorſtehenden geſtellt wurden, werden der Raumerſparniß wegen hier weggelaſſen.

[25]) Man könnte vielleicht auf den erſten Blick verleitet ſein, zu glauben, daß Leonhard durch dieſes, bei Studenten für die größte Beleidigung geltende Wort, die weitere Verfolgung Hoffmann's ſelbſt muthwillig verſchuldet habe; aber für's Erſte braucht ſich Niemand um die beſondern Begriffe eines beſtimmten Standes zu bekümmern, und zum Andern konnte Leonhard für ſein Wort: „dumm“ gewiß jederzeit die exceptio veritatis in Anſpruch nehmen, da die Redensarten Hoffmann's wirklich abgeſchmackt genug waren. Vergl. übrigens Heffter, Lehrb. d. Criminalrechts. §. 301.

und wie ich von da auf die Reuter'ſche Hausthüre zueilte, ſo fand ich dort wieder den größern Studenten, der mir, während ich in meiner bedrängten Lage einen benachbarten Freund, den Studenten „Zopf“ beim Namen rief, einen zweiten Schlag verſetzte, der zwiſchen das Geſicht und den Hals fiel.“

Fr. Waren die Studenten mit keinen Inſtrumenten verſehen?[26]) Antw. So viel ich weiß, hatte Jeder blos eine Tabackspfeife in der Hand. Fr. Nahm der kleinere Student (Bils) an den Thätlichkeiten keinen Antheil?[27]) Antw. Ich glaube es nicht, doch kann ich es nicht beſtimmt verneinen. Uebrigens weiß ich gewiß, daß er mir in dem letzten Augenblicke ebenfalls nachfolgte, und dann, als der Größere mir den zweiten Schlag gab, zwei bis drei Schritte von uns entfernt blieb. Fr. Auf welche Art holten Sie zu dem Schlage aus?[28]) Antw. (Inquiſit macht die Bewegung vor.) Ich hatte von dem letzten Schlage, der mich ſchmerzte, den Kopf etwas geſenkt, und in dieſer Stellung holte ich

---

[26]) Auf den Fall der Annahme eines Standes der Nothwehr mußte auch der Grad deſſelben ermittelt werden. Heffter, a. a. O. §. 44.

[27]) Gewiß kam ſchon auf die Anweſenheit eines Kameraden des Angreifers ſehr viel an, weil die Möglichkeit ſeiner Beihülfe ſehr nahe lag. Das Verhalten dieſes Begleiters war daher zur Beurtheilung der Frage, ob ein Exceß der Nothwehr vorliege, wichtig. P. G. O. Art. 142.

[28]) Es war zu erwarten, daß Leonhard nicht auf rohe Weiſe, wie z. B. aufgebrachte Bauernburſche zu thun pflegen, darein geſchlagen habe; aber noch nie hatte er ſich über dieſen Punct geäußert, weshalb ſeine Aufmerkſamkeit darauf hingelenkt werden mußte. Die Antwort zeigt auch, daß er den Schlag wirklich in einer bedrängten Lage und ohne beſtimmtes Ziel führte.

Digitized by Google

mit dem Stocke von unten her gegen oben aus. Deshalb weiß ich auch nicht, wohin ich traf. Fr. Wie oft ſchlugen Sie?[29]) Antw. Ich ſchlug einmal gewiß. Es könnte aber auch ſein, daß ich zweimal ſchlug. Fr. In welcher Abſicht[30]) ſchlugen Sie gegen den Studenten? Antw. Ich ſah mich auf das Aeußerſte getrieben, und hieb mit meinem Stocke, blos um den unabläſſigen Verfolger endlich abzutreiben.[31]) Fr. Warum zogen Sie ſich nicht vielmehr damals ſchon in das nahe gelegene Reuter'ſche Haus zurück, anſtatt gegen den Studenten mit dem Stocke zu ſchlagen.[32]) Antw. Ich konnte dies ſichtbar nicht ausführen, indem Hoffmann mir immer den Weg verſtellte. Auch das Letztemal ſtand er gegen meine Wohnung zu, und ich mehr nach der Mitte der Straße, wodurch mir der Weg förmlich abgeſchnitten[33]) war. Ich hätte gewiß nicht geſchlagen, wenn ich nicht als letztes Mittel dazu hätte greifen müſ-

---

[29]) Hierdurch ſollte ermittelt werden, ob eine Uebereilung oder ein feſter Entſchluß zum Schlagen antrieb. Abegg, Lehrbuch der Strafrechtswiſſenſchaft. (Neuſtadt an der Orla 1837.) §. 84. 85.

[30]) Dies war die wichtigſte Frage, welche aber erſt durch die andern vorbereitet werden mußte.

[31]) In einem andern Verhöre milderte Inculpat dieſen Ausdruck dahin, daß er ſagte: „um den Verfolger von mir abzubringen." Jedenfalls lag nun die Einrede der Nothwehr vor.

[32]) Dabei hatte der Unterſuchungsrichter die Worte der P. G. O. Art. 140. im Auge: „und der benötigt kann füglich an Ferlichkeyt oder Verletzung ſeines Leibs, lebens, ehr und guten Leumunds nicht entweichen." Da die Wohnung des Inculpaten ſo ganz in der Nähe lag, war dieſe Frage wichtiger, als vielleicht in hundert andern Fällen.

[33]) Dies iſt eigentlich der entſcheidende Umſtand, wodurch eine Nothwehr gerechtfertigt war. Denn wollte der Angegriffene

ſen. Fr. Fanden Sie die beiden Studenten bei jener Begegnung nüchtern oder betrunken?[34]) Antw. Im Gange konnte man Nichts merken. Ich weiß nicht, ob ſie betrunken waren. Der Größere führte aber einen äußerſt barſchen Ton. Fr. Wieviel hatten Sie an jenem Abend getrunken?[35]) Antw. Ich hatte im Verlauf von drei Stunden drei Schoppen Bier getrunken. Ob ich auch einen vierten trank, weiß ich nicht beſtimmt. Ich war aber durchaus nicht berauſcht.

Durch dieſe Fragen, welchen, wie ſich von ſelbſt verſteht, noch viele andere, in's Speziellere eingehende, beigefügt wurden, glaubte der Unterſuchungsrichter zur Aufhellung der Entſchuldigungsgründe ſchon ein Merkliches beigetragen zu haben, ließ es aber dabei um ſo weniger bewenden, als er nun wußte, daß Leonhard von dem Hauptmomente des empfangenen erſten Schlages an nicht mehr bei vollkommen klarer Beſinnung war. Sobald es nämlich durch ein Phyſicat-Gutachten conſtatirt war, daß Leonhard wirklich, wie man auch bei den Verhören wahrnehmen konnte, an dem rechten Ohre taub ſei, ſo mußte es einleuchten, daß er durch einen kräftigen Schlag auf das linke Ohr, momentan faſt

---

„entweichen" (nach Gobler: „discedere," nach Remus: „effugere, abire" — Ed. Abegg. Heidelb. 1837. S. 150. 151.) ſo mußte er ſich förmlich durchſchlagen.

[34]) Wiewohl die Trunkenheit Hoffmann's bereits außer Zweifel geſtellt war, wünſchte der Verfaſſer doch, daß der Inculpat, der allenfalls zu ſeiner Entſchuldigung Etwas daraus ableiten konnte, ſich darüber äußerte.

[35]) Da die Trunkenheit, im Falle Inculpat davon bemeiſtert war, als „unverſchuldet" im ſtrafrechtlichen Sinne betrachtet werden konnte, ſo kam ſehr viel darauf an. Mittermaier, im Archiv des Crim. Rechts, Bd. XII. S. 25. Feuerbach, Darſtellung merkw. Verbrechen, Bd. II. S. 697.

Digitized by Google

ganz gehörlos[36]) wurde. Hierzu noch die Angſt und den Schrecken gerechnet, in welchen er durch den nächtlichen Angriff, bei dem, wenn auch nur Einer zuſchlug, doch zwei Perſonen figurirten, verſetzt worden ſein muß, kam es insbeſondere auf den Grad der Zurechnungsfähigkeit an, in welchem ſich Leonhard bei dem Zurückſchlagen befand. Es wurden drei Zeugen ausfindig gemacht, welche, außer Bils, hierüber ausſagen konnten. Der Hausherr Reiter hatte von dem Straßenlärmen etwas gehört, und traf, als er gerade hinausgehen wollte, den Leonhard, wie er im Begriffe war, ſich in das Haus zurückzuziehen. Ueber die Art ſeines Eintretens äußert Reiter: „Auf einmal ging die Hausthüre auf, und an dem lauten Geraſſel der daran befindlichen Schelle konnte man wahrnehmen, daß die Perſon, welche hereinkam, ſehr eilig, oder auf der Flucht ſei. Eben ſo ſchnell, als die Thüre aufgegangen war, wurde ſie auch wieder zugeſchlagen.[37]) Nach einigen Wechſelreden äußerte Leonhard gegen mich: „Die haben mich angefaßt, und haben mir eine Ohrfeige gegeben. Das laß' ich mir nicht gefallen."

Die letzteren Worte hörten auch die Ehefrau des Reiter, welche während des Geſpräches aus dem Bette ſprang, und ein junger Mann, welcher im oberen Stocke dieſes Hauſes wohnte, ſich aber nicht aus der Stube begab. Derſelbe konnte übrigens auch unterſcheiden, daß die Hausthür ſehr raſch auf- und zugemacht wurde.

---

[36]) Eine ſolche Betäubung mag die Willensfreiheit faſt nicht minder ſtören, als eine mania transitoria.

[37]) Auch dieſer Umſtand beweiſt, daß Leonhard ſich noch immer verfolgt glaubte und dem Streite zu entkommen ſuchte.

Digitized by Google

Während alsdann Student Bils nochmals unter den eben angedeuteten Geſichtspuncten articulirt [38]) und eidlich vernommen wurde, veranlaßte man das Großherzogliche Univerſitäts-Amt, die Freunde des Hoffmann, mit welchen er bis zu jener unglücklichen Stunde im Bierhaus geweſen war, darüber eidlich zu befragen: „Wieviel Student Hoffmann an jenen Abend getrunken habe, ob ſie ihn und Bils etwa bis auf den Heumarkt begleitet, und nach der Trennung von dem dort vorgefallenen Streite noch Etwas gehört hätten?"

Das Ergebniß des Verhörs mit Bils ſchloß ſich nun auch in den wenigen Beziehungen, wo früher eine Abweichung von den Ausſagen Leonhard's Statt gefunden hatte, letzteren durchaus an, und zwar, wenn nicht direct, doch ſehr fern von mißtrauiſchem Zweifel. Allerdings hatte Leonhard dem ehrenwerthen unpartheiiſchen Benehmen dieſes Zeugen, welcher eher ſeinen Kameraden, als die Wahrheit im Stiche ließ, viel von dem günſtigen Ausgange zu verdanken. Der Zeuge beſtätigte namentlich, daß Hoffmann dem Leonhard eine Ohrfeige auf die linke Seite des Kopfes ſchlug, welche ſo ſtark geführt wurde, daß es laut patſchte. Ferner beſtätigte er, daß Leonhard und Hoffmann, nach dieſem Schlage, zu gleicher Zeit einige Schritte von ihm weg und gegen das Reiter'ſche Haus zu ſich bewegt hätten.[39]) Dies war auch der Grund, daß er

[38]) Die Fragen waren größtentheils auch zur Aufhellung des Entſchuldigungsbeweiſes geſtellt, und dem Zeugen wurde kund gegeben, wie wichtig für ihn die Pflicht ſei, ſeinen abgeſchiedenen Freund in Recht und Wahrheit zu vertreten.

[39]) Gegenüber von dem Platze, wo Hoffmann dem Leonhard den erſten Schlag gab, war der Eingang zur Woh-

Digitized by Google

nicht ſah, wie oft und in welcher Richtung alsdann Leonhard gegen Hoffmann ſchlug.[40]) Darüber befragt, ob Hoffmann etwas in der Hand getragen, gab er als wahrſcheinlich an, daß derſelbe eine Tabackspfeife bei ſich gehabt. Endlich gab er zu, daß Hoffmann ziemlich ſtark betrunken war, behauptete aber, ſeinerſeits nüchtern geweſen zu ſein, und was das perſönliche Verhältniß des Leonhard und Hoffmann betraf, äußerte er: „Meines Wiſſens hatte Hoffmann vorher nie Streit mit Leonhard."

Die durch das Univerſitätsamt vernommenen Studenten beſtätigten den trunkenen Zuſtand des Hoffmann, gaben zu, daß ſie ihn und Vils bis an den Heumarkt begleitet hatten, wollten aber von dem dortigen Vorfalle, da ſie ſich unaufgehalten die Hauptſtraße hinauf begaben, durchaus Nichts bemerkt haben. Sehr denkwürdig iſt die Angabe des Studenten Wilßer, daß Hoffmann im Bierhauſe ſich ſelbſt für betrunken erklärt, und hinzugefügt habe: „Dies iſt mein letzter Rauſch!" welche Worte wahrſcheinlich ſeine

---

nung des Erſteren. Wenn er daher mit Leonhard weiter ging, und zwar ſo ſchnell, daß ihm dieſer nicht zuvorkommen konnte, ſo verdient gewiß die Ausſage Leonhard's, daß ihn Hoffmann vor Reiter's Haus zum Zweitenmale angriff, und ihn in wahren Nothwehrſtand verſetzte, vollkommenen Glauben. Hier verdienen wieder die gehaltvollen Worte Tittmann's (Handb. der Strafrechtsw. §. 835 angeführt zu werden: „Bezieht ſich eine Einrede auf einen Umſtand, deſſen Daſein nach der Beſchaffenheit der ſtrafbaren Handlung leicht möglich und wahrſcheinlich iſt, ſo muß die Einrede ſo lange für wahr angenommen werden, bis das Gegentheil erwieſen iſt."

[40]) Eben daraus läßt ſich auch erklären, daß Vils von dem dort gefallenen zweiten Schlage Hoffmann's Nichts bemerkte.

Digitized by Google

ernſte Abſicht, von nun an fleißiger zu ſtudieren, ausdrücken ſollten. Der Brigadier der in Heidelberg ſtationirten Gensdarmerie, welcher die Studenten, beſonders um die Feierabendſtunde, häufig in den Wirthshäuſern zu ſehen bekam, wurde über das gewöhnliche Benehmen des Hoffmann gleichfalls eidlich vernommen,[41]) und er konnte nicht umhin, ihn als einen ſtarken Trinker und ziemlich anmaßenden Menſchen zu ſchildern. Endlich wurden alle Mitgäſte aufgeſucht, welche mit Leonhard jenen Abend zuſammen waren, und dieſelben gaben ihm das Zeugniß, daß er ſich ruhig und nüchtern, wie immer, bis zu ſeinem Weggange benommen habe. Hiermit ſchienen alle Materialien der Unterſuchung erſchöpft, und die Acten wurden dem Großherzoglichen Ober-Amts-Phyſicate mit folgenden Fragen zum Gutachten mitgetheilt: 1) Konnte durch einen Schlag mit dem beifolgenden Stock eine Contuſion, reſp. Hautabſchärfung entſtehen, wie ſie ſich in der Gegend des linken Seitenwandbeines des Hoffmann vorfand? 2) Konnte durch einen ſolchen Schlag das bei der Section vorgefundene Extravaſat, reſp. die darunter befindliche Sugillation, erzeugt werden? 3) Hat der trunkene Zuſtand Hoffmann's im bejahenden Falle hierzu Etwas beigetragen? 4) Hätte Hoffmann durch ſchleunige chirurgiſche Hülfe oder anderweitige ärztliche Behandlung am Leben erhalten werden können? 5) War mithin die Verletzung am Gehirn abſolut oder individuell, oder zufällig letal?[42])

---

[41]) Dies geſchah, weil man von dieſem Dienſtmanne eine vollkommen unpartheiiſche Ausſage erwarten durfte und zur Beurtheilung des Rencontre's eine möglichſt genaue Charakteriſtik des Erſchlagenen nothwendig war.

[42]) Ohne Zweifel mußten die Kriterien des Thatbeſtandes durch dieſe Fragen zur Klarheit kommen, indem Fr. 1. 2. eine

Digitized by Google

Die Antwort fiel aus, wie folgt:

ad 1. Dieſe Frage muß unbedingt mit „Ja" beantwortet werden, da hierzu der Stock dick, lang und ſchwer genug war.

ad 2 und 3. Um dieſe beiden Fragen genügend beantworten zu können, erachtet man es für nöthig, Hoffmann's Lebensweiſe und die Beſchaffenheit ſeines Gehirnes und deſſen Gefäße, in ſoweit ſie durch öfteres Betrunkenſein, und namentlich zur Zeit des Schlages, von der normalen Beſchaffenheit abwichen, näher zu erörtern. Die Studenten Bils und Wilßer geben an, daß Hoffmann an dieſem Abend betrunken war. Der herbeigerufene Arzt ſagt, daß er darüber nicht zweifelhaft geweſen ſei. In ſeiner Krankengeſchichte führt er an, daß ihm Bils geſagt, Hoffmann erbreche ſich ſonſt leicht, da er durch das viele Trinken ſehr reducirt ſei. Brigadier Stenz ſagt aus, Hoffmann habe immer auffallend viel getrunken. Hoffmann war alſo, als er den Schlag erhielt, im Zuſtand der Trunkenheit, er war noch zudem durch häufiges und vieles Trinken reducirt, d. h. geſchwächt, heruntergekommen. Dieſer Zuſtand bedingt Schwäche der Lebenskraft, und der oft überſtrömten Gehirngefäße, Schwächung des Tons der Gefäßfaſern. Hiermit ſtimmt das Sectionsprotocoll überein. Die Gefäße der linken Hirnhälfte ſind zwar nur mäßig mit Blut gefüllt angetroffen worden, weil ſie auf

Vergleichung zwiſchen der angeblichen Urſache und Wirkung, Fr. 3. die ungewöhnliche Anſchwellung der Füße, Fr. 4. die verſäumte Trepanation zur Sprache brachte, und endlich Fr. 5. ein Parere darüber verlangte, ob der ungewöhnlich dünne Schädel und der trunkene Zuſtand, die unterlaſſene Hülfe oder ſonſtige Umſtände den Tod beförderten. Vergl. Abegg, Lehrb. der Strafrechtsw. §. 228. Stübel, über den Thatbeſtand der Verbr. §. 71—78.

Digitized by Google

dieſer Seite ſich durch die Zerreißung des Blutgefäßes und den Erguß zwiſchen Schädel und harte Hirnhaut ſich entleert hatten. Dagegen findet ſich die der rechten Hirnhälfte überfüllt; die sinus der basis cerebri ſind ſämmtlich ſtark mit Blut angefüllt, eben ſo die Gefäße des kleinen Gehirns, wogegen ſonſt Leerheit der Gefäße wegen Compreſſion Statt findet. Nimmt man dazu noch die unbedeutende Dicke des Schädels überhaupt, und insbeſondere an der Stelle der Verletzung (ſie beträgt dort 1 Linie, an andern 1½) ſo geht hervor, daß ein nicht bedeutender Schlag (nicht bedeutend mußte er ſein, da weder Sprünge noch Depreſſion an dem dünnen Schädel zu finden waren) an einem andern Subjecte dieſes Reſultat nicht geliefert hätte, bei Hoffmann aber die Zerreißung des fraglichen Blutgefäßes nach ſich ziehen konnte, wodurch das Extravaſat und der tödtliche Druck auf das Gehirn entſtand. Demnach iſt bis daher und aus dieſem Geſichtspuncte betrachtet, dieſer Fall individuell tödtlich, nämlich die zugefügte Verletzung hatte den Tod wegen der individuellen Beſchaffenheit des Verſtorbenen zur Folge.

ad 4. Bei Abweſenheit des Rauſches, unter Umſtänden alſo, in denen das Befinden des Kranken, die krankhaften Erſcheinungen an ihm rein als ſolche aufgefaßt werden konnten, und die Zufälle des Hirndruckes, die mit der Betäubung und mit den Zufällen des Rauſches ſo ähnlich ſind, klar am Tage liegen mußten; iſt es die entſchiedene Aufgabe der Chirurgie, an der Stelle der äußerlichen Verletzung einzuſchneiden, die Trepanation vorzunehmen, das Extravaſat zu entleeren, und die Unterbindung des blutenden Gefäßes zu vollführen. Das Extravaſat lag ſo, daß in dieſem Falle durch die Trepanation das Leben erhalten worden wäre. Man will

jedoch dem herbeigerufenen Wundarzte hierdurch den Vorwurf der Verſäumniß nicht machen, da der Verlauf von der Verwundung bis zum Tode ſo kurz war, daß es von ihm nicht gefordert werden kann, die Zufälle des Rauſches von denen des Hirndruckes mit derjenigen Beſtimmtheit zu unterſcheiden, die erforderlich iſt, um eine ſo wichtige Operation vorzunehmen.

ad 5. Nach Beantwortnng der Frage 4. ſehen ſich die Unterzeichneten (der Großherzogliche Oberamtsphyſicus und Oberamtschirurg) pflichtmäßig zu dem Ausſpruch veranlaßt: dieſe Verletzung den zufällig tödtlichen beizuzählen. Henke ſagt (§. 342.) in ſeinem Lehrbuche der gerichtlichen Medicin: „Zu den zufällig tödtlichen Verletzungen, d. h. ſolchen, welche nicht die zureichende Urſache des Todes ſind, (der alſo nicht durch die Verletzung allein, ſondern nur durch Mitwirkung ungünſtiger Umſtände bedingt wird) werden gerechnet: Alle Kopfverletzungen, welche durch ſchleunige und zweckmäßige Kunſthülfe hätten geheilt werden können; Verletzungen aller Blutgefäße, die ſo gelegen ſind, daß eine Blutſtillung durch Zuſammendrückung oder Unterbindung möglich war.“

Dieſem Gutachten, welches ſich durch Präciſion und einen practiſchen Blick gewiß auszeichnet, trat der Medicinalreferent des Großherzoglichen Hofgerichtes[43]) in

---

[43]) In Baden iſt es ohne Ausnahme vorgeſchrieben, daß über alle gerichtsärztliche Fragen, bevor der Gerichtshof urtheilt, noch von dem aufgeſtellten Medicinalreferenten ein Gutachten erſtattet werde, und fällt dieſes widerſprechend mit dem Phyſicatsgutachten aus, ſo muß ein Superarbitrium von der Großherzogl. Sanitätscommiſſion eingeholt werden. Es verſteht ſich aber, daß auch dieſes für die Richter nicht bindend iſt. Loder, Anthropologie und Staatsarzneikunde, 3. Aufl. S. 553. II.

ſeinem ganzen Umfange bei, und die Natur des Thatbeſtandes des vorliegenden Verbrechens iſt daher als über allen Zweifel erhaben zu betrachten.

In dem vor Urkundsperſonen vorgenommenen Schlußverhöre blieb der Inculpat unverändert bei ſeinen früheren Geſtändniſſen ſtehen, und zeigte in allen Worten und Mienen das ruhige Bewußtſein eines Unſchuldigen, vereinigt mit dem ſchmerzlichen Gefühle, die Urſache des Hinſcheidens eines jungen Lebens zu ſein. Er verlangte übrigens einen Vertheidiger, und die für ihn ausgearbeitete Schrift, deren Inhalt hier leider, wegen Enge des Raumes nicht mitgetheilt werden kann, bewies, daß ſeine Wahl auf einen ſehr fähigen Mann [44]) gefallen war.

So war die Unterſuchung in dreizehn Tagen beendiget, und die Acten wurden mit dem Antrage an den Gerichtshof eingeſendet: den Inculpaten, da ihn nach Lage der Acten, unmöglich eine ſchwere Strafe erwarten könne, und er ſich bisher durchaus achtungswürdig benommen habe, unter Abnahme eines Handgelübdes de non evadendo, et semper se sistendo, einſtweilen auf freien Fuß ſetzen zu dürfen. Vergl. Stübel, Criminalverfahren, §. 1690. Bauer, Strafproceß, §. 74. Dieſe Erlaubniß erfolgte am 9. Auguſt, und am 20. December 1836 [45]) wurde von dem Großherzoglichen Hofgerichte des Unterrheinkreiſes zu Mannheim folgendes Urtheil erlaſſen.

---

[44]) Obergerichtsadvocat und Privatdocent Dr. Uehlein in Heidelberg, welcher auch als Schriftſteller ſich bereits Verdienſte erwarb.

[45]) Man wird ſich über den Unterſchied des Zeitraumes zur Unterſuchungsführung von 13 Tagen, und zur Aburtheilung

In Unterſuchungsſachen gegen den Lithographen Hartmann Leonhard von Sulzbach wegen Tödtung des Studenten Friedrich Hoffmann von Boxberg, wird auf amtspflichtiges Verhör zu Recht erkannt, daß Hartmann Leonhard von Sulzbach der ſchuldhaften Tödtung des Studenten Friedrich Hoffmann von Boxberg für ſchuldig zu erklären, und deshalb zu einer zweimonatlichen Gefängnißſtrafe, und zur Tragung der Unterſuchungs- und Straferſtehungskoſten zu verurtheilen ſei. V. R. W.

Dieſe Strafe iſt zwar, wenn man blos den ſchrecklichen Gedanken einer Tödtung im Sinne hat, als ſehr gelind zu betrachten; aber der Verfaſſer zweifelt dennoch nicht, daß der größere Theil des rechtsgelehrten Publicums mit ihm einverſtanden ſein wird, daß keine culpoſe Tödtung, ſondern nur Tödtung aus gerechter Nothwehr vorliegt, und mithin der Inculpat eigentlich ganz ſtraffrei[46]) hätte erklärt werden müſſen. Der urtheilende Criminalſenat beſtand aus fünf Mitgliedern; der Referent, deſſen gründlichen und den wahren juriſtiſchen Scharfblick bekundenden Vortrag der Verfaſſer leſen zu dürfen das Glück hatte, entwickelte zwar aus den Thatſachen und Geſetzen das Vorhandenſein einer reinen Nothwehr, und ſtellte den Antrag auf

---

von 144 Tagen wundern, da doch gewiß das erſtere Geſchäft das mühſamere iſt; dennoch aber iſt das Großh. Hofgericht in Mannheim einer der prompteſten Gerichtshöfe, und nur das ſchleppende Verfahren der Schriftlichkeit iſt Schuld der Langſamkeit. S. meine Oeffentlichkeit des Strafverfahrens. S. 19. 20.

[46]) Die Gründe dieſer Anſicht ſind in den vorhergehenden Noten ausgeſprochen.

Digitized by Google

Strafloſigkeit;[47]) aber der Juſtructivvotant wollte viel=mehr in dem tödtlichen Schlage Leonhard's nur eine „Wiedervergeltung der Realinjurie" erkennen, indem dieſer Schlag erſt nach der erhaltenen Ohrfeige, ohne daß ein weiterer Anfall gegen den Inculpaten Statt gehabt,[48]) erfolgt ſei; es wurde daher von ihm auf zwei=

[47]) Der Vortrag endet mit den Sätzen: „Inquiſit war aus dem doppelten Grunde zur Ausübung der Nothwehr berechtigt, einmal wegen des Angriffs auf ſeinen Leib, und dann zur Vertheidigung ſeiner Ehre. Henke, Handbuch d. Cr. R. Bd. I. S. 214. Von einer Ueberſchreitung der Gränzen der Nothwehr wird in dieſem Falle nicht wohl die Rede ſein können, wenn man bedenkt, daß der zur Nachtzeit auf öffentlicher Straße ungerechterweiſe und unvermuthet angefallene Inquiſit nichts Anderes hatte, als ſeinen Stock, womit er ſich zur Wehre ſetzen konnte, daß dieſer Stock als ein unſchädliches Werkzeug angeſehen werden muß, von dem Leonhard nicht wohl vorausſehen konnte, daß er dem Andern damit eine lebensgefährliche Verletzung zufügen würde, und daß nach allen Umſtänden der Inquiſit die Abſicht nicht hatte, ſeinen Gegner zu tödten. Wenn man Alles dies erwägt, und ferner nicht unberückſichtigt läßt, daß Leonhard ſogar zuerſt die Flucht verſuchte, ehe er zur Gegenwehr ſchritt; daß die Beurtheilung der Frage, ob und welches Mittel znr Rettung wider den Anfall nothwendig ſei? — ſchlechterdings dem eigenen Urtheil des Angefallenen überlaſſen bleiben muß, weil nur er im Momente der Rechtsnoth darüber entſcheiden kann; wenn man endlich bedenkt, daß Bedachtſamkeit mit der Nothwehr ſchwer zu vereinigen iſt, und daß es deswegen widerſinnig erſcheint, daß Alles, was in dieſer Hinſicht dem außer dem Nothzuſtand mit kaltem Blute urtheilenden Richter als nicht ganz nothwendig erſcheint, den Benöthigten als ſtrafbar darſtelle; wenn man zuletzt bedenkt, daß die Verletzung Hoffmann's nur zufällig tödtlich war, ſo halte ich den Antrag für beſtens begründet, den Inquiſiten für ſtraflos zu erklären."

[48]) Warum in dieſem Votum auf den von Leonhard behaupteten zweiten Schlag Hoffmann's gar keine Rückſicht genommen wurde, vermag ſich der Verfaſſer nicht zu erklären. S. oben Note 22. 39.

Digitized by Google

jährige Zuchthausſtrafe angetragen. Zwei weitere Votanten traten dieſem Antrage bei, und der fünfte endlich verfiel auf den, unter ſolchen Umſtänden gewiß ſehr paſſenden, Ausweg: „eine ſträfliche Verſchuldung“ (nach dem Anhang zum Großherzogl. Bad. Strafedicte §. 89. Litt. b.) anzunehmen, und dafür eine bürgerliche Arreſtſtrafe von zwei Monaten zu erkennen. Dieſem Votum traten nach einer Discuſſion alle übrigen Mitglieder bei, und ſo kam das angeführte Urtheil zu Stande.

Der Inculpat, welcher inzwiſchen ein äußerſt trübſeliges, zuruckgezogenes Leben geführt hatte, hörte das Urtheil mit großer Feſtigkeit an. Wiewohl ihm viele zum Theil im Rechte wohlerfahrene Freunde riethen, den Recurs dagegen zu ergreifen, ſo verzichtete er doch darauf, und trat ſeine Strafe ſieben Tage ſpäter freiwillig an. Unverkennbar ſchien dem Verfaſſer bei mehrmaligen Beſuchen im Gefängniſſe, daß ein ſchwerer Gram das tugendhafte Gemüth Leonhard's ergriffen hatte,[49]) und es wird nun die Aufgabe eines Jeden ſein, der mit dieſem Unglücklichen in nähere Berührung kommt, ihm begreiflich zu machen, daß ein weſentlicher Unterſchied zwiſchen den aus freier Selbſtbeſtimmung hervorgegangenen Verbrechen und den durch Fügung eines widrigen Geſchickes entſtandenen ſei, in welche auch der Harmloſeſte verwickelt werden kann, ohne deshalb zum Verbrecher geſtempelt zu ſein.

[49]) Wie wahr wird hier wieder der Spruch des Publius Syrus: „Post calamitatem memoria est alia calamitas!“

IX.

Königreich Sachsen.

Vertheidigungsſchrift zu Abwendung des Verdachts wegen verheimlichter Schwangerſchaft und Tödtung eines Kindes, ſo wie wegen diesfälliger Mitwiſſenſchaft und geleiſteter Beihülfe.

(Mitgetheilt von dem Defenſor, Herrn Gerichtsdirector Lucius*) in Borna.)

Es iſt nach den Anzeigen des Ortsrichters zu H. Johann Gottfried M — s am 17. Februar 1831 von dem daſigen Müller Meiſter Sch., als er ſeiner Fiſcherei halber mit einem Kahne auf der bei dem Dorfe H. dicht vorbeifließenden Pleiße gefahren, in einem hinter Ps. Gute am Ufer ſtehenden Gebüſche der Leichnam

*) Eine andere freundlich mitgetheilte Defenſion des Herrn Verfaſſers — für * * * wegen angeſchuldigter Ermordung ſeiner ſchwangeren Ehefrau — iſt für einen der nächſt folgenden Bände beſtimmt.

Digitized by Google

eines Kindes gefunden, davon den Local-Gerichtsperſonen Anzeige gemacht und von dieſen gedachter Leichnam aufgehoben, auch derſelbe ſofort durch den Wundarzt und Geburtshelfer Friedrich H. aus Z. unterſucht, Tages darauf aber, gerichtlicher Aufforderung zufolge, durch den dazu ſpeciell vereideten Arzt Dr. Chriſtian Auguſt S. aus L., ſo wie auch den dortigen Kreisamts-Chirurgus Carl Friedrich J. förmlich obducirt und das Reſultat dieſer Obduction ſowohl zum Protocoll gegeben, als auch in dem Obductionsberichte und ärztlichen Gutachten angezeigt worden. Der erwähnte Wundarzt H. bemerkt in einem von ihm überreichten Befundſchein, es ſei 1) das Kind völlig ausgetragen, wohlgeſtaltet und neugeboren geweſen, möge aber wohl ſchon 12 bis 14 Tage im Waſſer gelegen haben; 2) an dem noch am Kinde befindlichen Nabelſtrange ſei keine Spur einer Unterbindung vorhanden geweſen; 3) der Kopf ſei theilweiſe noch mit dunkelbraunen Haaren bedeckt, von einer Gewaltthätigkeit aber am Körper nichts zu bemerken geweſen, endlich hätten ſich 4) bedeutende Spuren von Fäulniß gezeigt.

Dieſer kurze Befundſchein ſtimmt im Weſentlichen mit dem ausführlichen Obductionsberichte überein, und das, demſelben annectirte Gutachten enthält folgende Puncte: 1) das obducirte Kind ſei in ſeinen inneren und äußeren Theilen gehörig organiſirt, völlig ausgebildet, ausgetragen und lebensfähig, auch wahrſcheinlich nach Ablauf des zehnten Mond-Monates geboren geweſen; 2) es laſſe ſich zwar mit der größten Wahrſcheinlichkeit vermuthen und behaupten, daß das Kind geathmet und gelebt habe, aber mit dem, in criminalrechtlichen Fällen nöthigen Grade der Gewißheit nicht beweiſen; 3) die Fragen: wie lange das Kind im

Waſſer gelegen habe und ob die Nabelſchnur abgeriſſen oder durchſchnitten worden ſei — ließen ſich mit einiger Wahrſcheinlichkeit durchaus nicht beantworten und es ſei hinſichtlich der letzteren derſelben auch möglich und denkbar, daß das Kind in natürlichem Zuſammenhange mit dem Mutterkuchen bald nach der Geburt in das Waſſer geworfen worden ſei, und daß ſich ſodann die Nabelſchnur durch die Fäulniß vom Mutterkuchen getrennt habe.

Nach ſonach erfolgter Aufhebung und Obduction des Leichnams hat man von Gerichtswegen Nachforſchungen nach der Mutter dieſes todten Kindes angeſtellt, namentlich die Gerichtsperſonen darüber, ob ihnen kein Gerücht von einer verheimlichten Schwangerſchaft zu Ohren gekommen, oder ſonſt etwa ein Umſtand, der auf eine heimliche Geburt ſchließen laſſe, bekannt geworden ſei, befragt, ferner eine entſprechende Bekanntmachung in den Zeitungen inſeriren laſſen, endlich den ſchon erwähnten Chirurgus H. und die Wehmutter Roſine verwittwete H. über die, in der letzten Zeit ihnen vorgekommenen Entbindungen, ſo wie über etwa ihnen bekannt gewordene Umſtände, aus denen man auf eine verheimlichte Schwangerſchaft oder Geburt ſchließen könne, abgehört.

Die Gerichtsperſonen haben auf die an ſie geſchehene Frage, gleich der ernannten Wehmutter, nichts Verdächtiges anzugeben gewußt, auch iſt auf die öffentliche Bekanntmachung keine Anzeige eingegangen. Dagegen hat der Wundarzt H. erzählt, er ſei ungefähr 6 Wochen vor Weihnachten, als er zufällig durch des Anſpanners K. zu H. Gut gegangen ſei, von gedachtem K. und deſſen Ehefrau gefragt worden, was ihrer Tochter fehle, die ſeit einer, zu Ende Januars 1830 ſich zugezogenen Erkäl-

tung ihre monatliche Reinigung nicht gehabt? Beide Aeltern, beſonders der Vater, der ein ſtrenger Mann ſei, hätten wiſſen wollen, ob ein Verdacht der Schwangerſchaft Statt finde, er habe jedoch beim erſten Blicke auf die Tochter, die ein ſehr hageres Mädchen wäre, geſehen, daß eine Schwangerſchaft nicht vorhanden ſei, dieſes den Aeltern zu erkennen gegeben und den Rath ertheilt, daß die Tochter zu der Zeit, wann ſonſt die Menſtruation eingetreten, Fußbäder nehmen möchte. Seitdem ſei er nicht wieder befragt, jedoch vor fünf oder ſechs Wochen (mithin in der erſten Hälfte des Monats Januar) wegen einer Verrenkung des Armes, welche ſich ein Sohn K's. zugezogen gehabt, in das Gut gerufen worden, habe bei dieſer Gelegenheit ſich nach dem Befinden der Tochter erkundiget, und darauf von den Aeltern erfahren, daß deren Menſtruation ſich ſeit mehreren Wochen wiedergefunden habe.

Auf dieſe Erzählung nun und da auch die Hebamme wenigſtens eines um Michaelis 1830 gegangenen Gerüchtes gedacht hatte, als wenn die K—ſche Tochter in andern Umſtänden ſei, ſind die Localgerichtsperſonen nochmals, namentlich in Beziehung auf die junge K. befragt worden, haben zugegeben, daß ihnen das erwähnte Gerücht zu gedachter Zeit nicht unbekannt geblieben ſei, dabei aber verſichert, daß ſie nichts Näheres in Erfahrung bringen können, auch das Gerücht ſich wieder verloren habe, „um ſo mehr, da das Mädchen ſonſt wegen „ihres ſittlichen Lebenswandels in gutem Rufe geſtan„den und die Aeltern deſſelben ſtreng rechtliche Leute „wären." Dabei hat namentlich der Richter M. bemerkt, er habe zu jener Zeit ſich gelegentlich beim Chirurgus H. nach dem Zuſtande der jungen K. erkundiget, derſelbe habe ihm aber auf das Beſtimmteſte verſichert,

daß an eine Schwangerſchaft derſelben nicht zu denken ſei. Wenige Tage darauf hat jedoch ernannter Richter zur Anzeige gebracht, es werde nach der Erzählung des Gensd'armes L. aus B. nicht allein in den umliegenden Ortſchaften öffentlich davon geſprochen, daß das am 17. Februar gefundene Kind von der K—ſchen Tochter herrühre, ſondern ein gewiſſer Schuhmacher S. in H. habe auch zu dem daſigen Gaſtwirth N. geäußert: „Wenn er wolle, ſo könnte er K's auf's Zuchthaus bringen.“ Ueber dieſe letztere Anzeige iſt nun zunächſt der Schuhmacher Johann Friedrich S. zu H. vernommen worden, hat zwar ſowohl anfänglich, als bei einer hierauf mit ihm und dem Gaſtwirth Johann Gottlob N. vorgenommenen Confrontation die ihm beigemeſſenen und von N. ſelbſt nicht beſtätigten Worte geläugnet, jedoch ſoviel angegeben: Am Tage der Recrutenausshebung im December 1830 ſei er bei K's geweſen, und damals habe die verehl. K. zu ihm geſagt: „Nun haben wir ſie (ihre Tochter meinend) da; nun „haben ſie ihn (nämlich den Liebhaber der Tochter) zu „den Soldaten weggenommen, die hat ſich eine rechte „Ruthe auf den A.... gebunden.“ Er habe daher geglaubt, ſie wolle damit eine Schwangerſchaft ihrer Tochter andeuten und verſetzt: „Nun, wenn es auch ſo wäre, „deshalb bleibt nichts liegen,“ die verehl. K. aber darauf erwidert: „Ja, es iſt mir nur um K., der bringt ſie „um!“ welches Alles, aber auch weiter nichts, er dem Gaſtwirthe N. erzählt, und darüber ſeine Bemerkungen gemacht habe.

Auf dieſe Indicien hin haben ſich nun nachher die Wohllöblichen Gerichte bewogen gefunden, mit der Unterſuchung gegen Johannen Roſinen K., ſo wie gegen deren Mutter und ſpäterhin auch gegen den Vater,

förmlich zu verfahren. Es iſt zuerſt die Mutter vernommen worden, und hat dieſe verſichert, daß ihr von einer Schwangerſchaft, oder dem erfolgten Gebären ihrer Tochter nicht das Mindeſte bekannt ſei, hat dagegen aufrichtig das Außenbleiben der monatlichen Reinigung bei ihrer Tochter etwa seit Faſtnachten 1830, eine öfters wahrgenommene Veränderung des Unterleibes derſelben, die Befragung des Chirurgus H. über dieſe Umſtände, deſſen Urtheil, die Mittel, welche derſelbe gerathen und den Erfolg derſelben, nämlich öfteren Blutverluſt durch Mund und Naſe, erzählt, dabei verſichert, daß ihre Tochter ſeit den Weihnachtsfeiertagen des Jahres 1830 ihre Geſundheit völlig wieder erlangt habe, auch feſt behauptet, es ſei unmöglich, daß ſelbige geboren habe, und endlich die Worte, welche der Schuhmacher S. ihr in den Mund gelegt, völlig in Abrede geſtellt. Bei dieſer Ausſage iſt ſie auch in dem ſpäterhin mit ihr angeſtellten Verhöre ſtehen geblieben, S. hat aber, ohne zuvor mit ihr confrontirt worden zu ſein, ſeine Ausſage wiederholt und eidlich beſtärkt.

Die junge K. hat bei ihrer erſten Vernehmung ihre Krankheitsumſtände in Uebereinſtimmung mit der Angabe ihrer Mutter angezeigt und durchaus in Abrede geſtellt, daß ſie mit irgend einer Mannsperſon in Unehre zu thun gehabt habe, und daß ſie jemals ſchwanger geweſen ſei, oder gar geboren habe. Auch bei ſpäteren Verhören iſt ſie hierbei unabänderlich und ſelbſt dann noch ſtehen geblieben, als eine mit ihr durch den dazu gehörig verpflichteten Arzt und Geburtshelfer Dr. Friedrich Ludwig M. zu L., vorgenommene Unterſuchung, welcher ſie ſich ohne Einwendung unterworfen hatte, ſehr zu ihrem Nachtheile ausgefallen war.

Das protocollirte und in dem viso reperto ſpecieller angegebene und mit einem Gutachten verſehene Ergebniß

dieſer Unterſuchung iſt nämlich: es würden alle gefundenen Zuſtände (ſechs an der Zahl) von den vorzüglichſten Geburtshelfern als Zeichen einer vorausgegangenen Schwangerſchaft betrachtet und wenn ſich auch allerdings nicht in Abrede ſtellen laſſe, daß bis jetzt kein einziges ſicheres Zeichen bekannt ſei, aus welchem allein unbezweifelt auf eine Statt gefundene Geburt zu ſchließen ſei, ſo ſtimmten doch die ausgezeichnetſten Geburtshelfer unſerer Zeit darin mit einander überein, daß diejenigen Weibsperſonen, bei denen ſich alle die genannten Zeichen zugleich vorfänden, namentlich wenn ſie (wie ſolches bei der mit der K. gehaltenen Unterredung der Fall geweſen) über die Entſtehung derſelben durch frühere krankhafte Zuſtände etwas nicht anzugeben wüßten, dringend verdächtig wären, geboren zu haben.

Die von dem Arzte in ſeinem viso reperto herausgehobenen Zuſtände ſind: 1) die Erſchlaffung und ſchmutzig gelbliche Färbung der Bauchbedeckungen, ſammt den Runzeln und narbenähnlichen Flecken auf denſelben und dem äußeren Theile der Ober-Schenkel; 2) die Schlaffheit der Schaamleſzen und der Mutterſcheide; 3) die Verkürzung und Verdickung des Mutterhalſes, Vergrößerung der Gebärmutter und Erweiterung des Muttermundes; 4) Kerben und Narben am Muttermunde; 5) Zerreißung des Mittelfleiſches und 6) Schleimanſammlung in der Mutterſcheide.

Bei dem fernerhin Statt gefundenen ausführlichen Verhöre Johannen Roſinen K. und ihrer Mutter, ingleichen bei beider Confrontation ſind dieſelben, wie bereits gedacht, in der Hauptſache bei ihren früheren Angaben und Verſicherungen ſtehen geblieben. Es haben ſich dabei aber noch folgende Nebenpuncte ergeben: a) die junge K. iſt ſeit mehreren Jahren mit einem Schneider,

Digitized by Google

Namens P., welcher früher in H. als Geſelle in Arbeit geſtanden und ſich ſpäterhin als Meiſter nach Z. geſetzt hat, mit Vorwiſſen und Billigung ihrer Aeltern umgegangen, ohne daß ſich jedoch eine Spur eines unzüchtigen Umganges mit demſelben in den Acten vorfindet. b) Die Unterſuchung der jungen K. durch den Wundarzt H. iſt durch Befühlen ihres Unterleibes und ihrer Brüſte geſchehen. c) Die Krankheit derſelben hat ſich in Folge wiederholten Blutverluſtes durch den Mund, die Naſe und die Geſchlechtstheile, von welchen der letzte, am dritten Weihnachtsfeiertage 1830, von einer Halbbewußtloſigkeit begleitet geweſen iſt, gehoben. d) Während der ganzen Zeit ihrer Krankheit und bis zum Ende derſelben hat die junge K. alle, von ihr ſonſt beſorgten, zum Theile, namentlich für ihren ſchwächlichen Körperbau ſehr ſchwere, Arbeiten unausgeſetzt verrichtet und iſt ſelbſt am dritten Weihnachtsfeiertage, einige Stunden nach dem gehabten Blutverluſte, wieder munter und geſund geweſen. e) Es hat ſich dieſelbe in der letzten Zeit der Krankheit nie auch nur auf Stunden aus ihrem väterlichen Gute und aus dem Kreiſe ihrer Familie entfernt. f) Im Anfange des Jahres 1830 iſt ſelbige beim Aufſuchen von Hühnerneſtern auf dem Heuboden über dem Kuhſtalle durch das Eſtrich gebrochen, in einen alten Korb gefallen, und hat ſich dabei an den Schenkeln und dem Unterleibe durch die aus dem Korbe emporragenden Stäbe verletzt, nach dieſem Falle an ihren Geſchlechtstheilen Schmerzen verſpürt, jedoch aus Schaam Niemand etwas davon entdeckt. g) Weder ſie, noch ihre Mutter haben vor dem Vater, Johann Gottfried K. eine beſondere Furcht; auch hat derſelbe nie zu einer ſolchen durch Drohungen, oder ſonſt Veranlaſſung gegeben.

In allen dieſen Puncten, ſo wie überhaupt in ihren ganzen Ausſagen ſtimmen Mutter und Tochter, obwohl ſie durch ihre angeordnete einſtweilige Verhaftung abgehalten geweſen ſind, etwanige Verabredung über ihre Ausſage mit einander zu nehmen, vollkommen überein und die oberwähnte Confrontation derſelben war nur wegen der näheren Beſtimmung des Tages, an welchem der letzte Blutverluſt Statt gefunden hatte, nöthig geworden.

Es ſind nunmehr noch verſchiedene, in dem K'ſchen Gute bekannte Perſonen über ihre Wiſſenſchaft von dem Geſundheitszuſtande der K—ſchen Tochter abgehört worden, und haben Folgendes deponirt: 1) der Schuhmacher Johann Friedrich S. zu H. hat eidlich ausgeſagt, er ſei in der K—ſchen Familie ſchon ſeit fünf Jahren namentlich aber kurz vor und kurz nach den Weihnachtsfeiertagen des Jahres 1830 bis zu Anfange des Monats Februar 1831 fortwährend aus- und eingegangen, habe dabei an der jungen K. in der letzten Zeit einen bald ſtärkeren, bald ſchwächern Leib bemerkt, der jedoch kurz nach den Feiertagen weg geweſen ſei und er habe dieſe nie weder krank, noch leidend, ſondern ſtets bei ihrer Arbeit gefunden, auch zu keiner Zeit wahrgenommen, daß ſie, oder ihre Mutter ſeine Beſuche abzuhalten ſich bemüht, oder wegen derſelben in Verlegenheit geweſen wären. 2) Marie Roſine verehl. K. zu H. iſt im letzten Jahre oft, wöchentlich zwei, drei und mehrere Male im K—ſchen Gute aus- und eingegangen, hat ſeit ohngefähr Michaelis 1830 ebenfalls wahrgenommen, daß die junge K. einen bald ſtarken, bald ſchwachen Unterleib gehabt, namentlich am dritten Weihnachtsfeiertage, wo ſie von Nachmittags zwei Uhr bis Abends unter Licht bei K's geweſen, den Leib derſelben ſtark

gefunden, ſie auch über Seitenſchmerzen klagen hören, jedoch noch das Vieh beſchicken ſehen, und überhaupt nichts bemerkt, woraus auf das Herannahen, oder auf die Spuren einer Statt gehabten Entbindung zu ſchließen geweſen wäre, welches auch am darauf folgenden Tage und ſpäter der Fall geweſen, wo die junge K. ihre Wirthſchaftsarbeiten verrichtet und einen weniger ſtarken Unterleib gehabt habe. 3) Johann Gottfried M., Johanne Chriſtiane W., Johann Heinrich S. und Johann Gottfried J., allerſeits aus H., welche am dritten Weihnachtsfeiertage nebſt dem Schneidermeiſter P. des Abends in dem K—ſchen Gute zum Beſuche geweſen ſind, ſagen einſtimmig und mit Ausnahme der W. eidlich aus, daß an dieſem Abende keine Veränderung, Schwäche oder Krankheit an der jungen K. zu bemerken geweſen ſei, und die W. verſichert das Nämliche hinſichtlich des zweiten Feiertages, an welchem ſie Abends von 7 bis 10 Uhr im K—ſchen Gute zum Beſuche geweſen iſt. 4) Die K—ſchen Söhne, Johann Gottfried und Johann Gottlob, ſagen aus, daß ihnen das Gerede der Leute, ihre Schweſter ſei ſchwanger, wohl zu Ohren gekommen ſei (der ältere, Johann Gottfried, hat auch an derſelben zuweilen die gedachten Veränderungen der Beſchaffenheit ihres Unterleibes bemerkt, (daß ſie jedoch ſich überzeugt hätten, jenes Gerücht ſei ungegründet, weil ihre Schweſter nie, auch um die Weihnachtsfeiertage herum nicht, krank geweſen ſei, oder nur kränklich ausgeſehen, vielmehr fortwährend und namentlich auch zu und nach den Weihnachtsfeiertagen, ihre Arbeiten, wie gewöhnlich, verrichtet habe.

Auch der Schneidermeiſter Johann Carl P. iſt vor beſetzter Gerichtsbank vernommen worden. Er hat beſtätiget, daß er ſeit längerer Zeit im K—ſchen Gute

aus- und eingegangen ſei, ohne jedoch die Abſicht gehabt zu haben, die junge K. zu heirathen, hat gleichfalls geleugnet, daß er jemals mit derſelben in Unehren zu thun gehabt und durchaus in Abrede geſtellt, von einer Schwangerſchaft, oder Niederkunft derſelben etwas zu wiſſen. Dabei iſt von ihm noch angeführt worden, daß er eine gewiſſe Marie Roſine verehl. P. zu M., von welcher er als Vater des aufgefundenen Kindes bezeichnet worden ſei, bei ihren Gerichten denunciret habe.

Dieſe P. iſt über ihre Wiſſenſchaft von der Sache gleichfalls vernommen worden; es hat ſich aber durch ihre Ausſage ſo wenig, als durch das Reſultat der, in dieſer Beziehung an den Stadtrath zu B., an die Gerichte zu M. und an die Gerichte zu G. erlaſſenen Requiſitionen, ein Umſtand ergeben, der für die Unterſuchungsſache von einiger Wichtigkeit ſein könnte; vielmehr geht hieraus allenthalben mehr nicht hervor, als daß das Gerücht in der Umgegend gegangen iſt, die Mutter des aufgefundenen todten Kindes ſei Johanne Roſine K. und deſſen Vater der Schneidermeiſter P.

Endlich hat es auch nöthig geſchienen, den Anſpanner Johann Gottfried K., ſelbſt wegen etwaniger Mitwiſſenſchaft an der, ſeiner Tochter beigemeſſenen Verheimlichung der Schwangerſchaft und Geburt, auch reſp. Ausſetzung ihrer Leibesfrucht criminell zu vernehmen. Das Reſultat ſeiner Vernehmung ſtimmt allenthalben mit den Ausſagen ſeiner Ehefrau und Tochter überein. Er iſt durch die auch von ihm ſeit dem Anfange des Sommers 1830 bemerkten Veränderungen des Unterleibes ſeiner Tochter auf den Argwohn gerathen, daß dieſelbe ſchwanger ſein könne, hat ſie daher durch ſeine Frau darüber zur Rede ſetzen, von dem Chirurgus und

Digitized by Google

Geburtshelfer H. unterſuchen laſſen, jedoch von beiden Seiten beruhigende Nachrichten erhalten, weiß, daß ſeine Tochter ſich nie, am wenigſten zu den Weihnachtsfeiertagen, aus dem Gute entfernt, auch fortwährend ihre Arbeit gewohnter Weiſe verrichtet und nur an einem der Feiertage über Seitenſtechen geklagt habe, worauf die Mutter ihr Hülfe geleiſtet und auch während der Nacht einige Male nach ihr geſehen, jedoch ſich jedesmal nur auf wenige Minuten entfernt habe.

Aus dieſer actengemäßen Relation ergiebt ſich, ſoviel

I. Johanne Roſine K. anlangt, auf den erſten Anblick, daß zwei Hauptfragen geſtellt werden müſſen, nämlich A. **iſt dieſelbe der Ausſetzung und Tödtung eines heimlich von ihr geborenen und namentlich des am 17. Februar 1831 am Ufer des Pleißenfluſſes bei H. todt gefundenen Kindes ſchuldig, oder iſt ſie** B. **wenigſtens der Verheimlichung einer Schwangerſchaft und Geburt ſchuldig?**

Defenſor hofft, beide Fragen ſo vollſtändig beſeitigen zu können, daß ſelbſt der geringſte Verdacht wegen der der K. hierunter beigemeſſenen Vergehen verſchwinden wird, wie dringend derſelbe auch beſonders hinſichtlich der letzteren Frage auf den erſten Blick ſcheinen möchte. Was ad A. zunächſt das corpus delicti anlangt, ſo iſt in objectiver Hinſicht a) erwieſen, daß am 17. Februar 1830 ein neugeborenes Kind männlichen Geſchlechtes in einem Gebüſche am Pleißenufer bei H. todt gefunden worden iſt; es iſt b) zwar nicht juriſtiſch erwieſen, aber doch ſehr wahrſcheinlich, daß das Kind nach ſeiner Geburt gelebt habe, und daher c) ebenfalls ſehr wahrſcheinlich, daß daſſelbe ausgeſetzt oder ins Waſſer geworfen, und dadurch getödtet worden ſei.

Digitized by Google

Es wird nun zu unterſuchen ſein, welche Indicien es ſind, die gerade die K. der Unthat verdächtig machen könnten, welche hier obgewaltet zu haben ſcheint. Dieſe ſind 1) das entferntere, daß der Leichnam des gedachten Kindes dicht beim Dorfe H. gefunden worden iſt, und, daß 2) gegen kein anderes Frauenzimmer in dieſem Orte und den nahe gelegenen Dörfern etwas Verdächtiges hinſichtlich heimlicher Schwangerſchaft zur Anzeige gekommen iſt, als gerade gegen die K. Allein es iſt

ad 1) wohl zu berückſichtigen, daß actenkundig der Pleißenfluß in den, der Auffindung des Kindes vorhergegangenen Tagen bedeutend angeſchwollen geweſen iſt. Er hat, wie die Gerichtsperſonen auf Befragen verſichern werden, zwei Ellen höher geſtanden, als der gewöhnliche Stand ſeines Waſſerſpiegels zu ſein pflegt und es iſt ſeine Strömung ſehr heftig und reißend geweſen. Sonach iſt es nicht allein denkbar, ſondern es iſt ſogar höchſt wahrſcheinlich, daß das Kind weit oberhalb der Stelle, wo man es gefunden hat, in den Fluß geworfen worden und durch deſſen Strömung mitgebracht worden iſt. Dies ergiebt ſich auch daraus, daß der Leichnam mit einer Maſſe Schlamm und Schmutz überzogen (oder mit „Waſſerſchleim" bedeckt) gefunden worden iſt. Es iſt ſehr leicht möglich, daß ein ſo leichter Gegenſtand, wie der, überdies ſchon von der Fäulniß angegangene, Körper eines neugeborenen Kindes mehrere Stunden weit von einem reißenden Waſſer mit fortgenommen wird; im Gegentheile iſt es aber faſt unmöglich, daß er an der Stelle, wo er ins Waſſer geworfen wird, liegen bleiben könnte, folglich wäre es gewiß fehlgeſchloſſen, wenn man bei dieſen Umſtänden den Ort der Auffindung zugleich als den Ort der Ausſetzung betrachten

Digitized by Google

und die Mutter des Kindes allein in des erſteren Nähe aufſuchen wollte. Wenn daher

ad 2) auch kein anderes Frauenzimmer in H. und deſſen Umgegend verdächtig iſt, heimlich geboren zu haben, und auf der K. zur Zeit dieſer Verdacht allein ruht, ſo kann ſich, nach dem Obengeſagten, aus dieſem Verdachte noch keineswegs ein Anzeichen ergeben, daß das aufgefundene todte Kind die Leibesfrucht der K. geweſen ſei. Hierzu kommen aber eine große Anzahl Gründe, aus denen wirklich die völlige Unmöglichkeit dieſes Umſtandes dargethan werden kann. Es iſt nämlich α) die K. nach den Acten ein junges Mädchen von 19 Jahren, wie die Acten an mehreren Stellen beſtätigen, von äußerſt zartem und ſchwächlichem Körperbaue und würde, wenn es jetzt der Fall geweſen wäre, zum Erſtenmale geboren haben. Daß ſie höchſt wahrſcheinlich auch jetzt nicht geboren hat, wird in dem zweiten Abſchnitte gegenwärtiger Schutzſchrift sub B. gezeigt werden. Aber den Fall geſetzt, daß es geſchehen ſei, ſo müßte doch ihre Niederkunft mit einem mehr, als völlig ausgetragenen großen und ſtarken Kinde mit Schmerzen und wenigſtens einiger Entkräftung verbunden geweſen ſein. Wie aber wäre es ihr möglich geweſen, in ſo harter Jahreszeit kurz nach einer heimlichen Entbindung den weiten Weg von 800 bis 900 Schritten von ihres Vaters Gute bis an das Waſſer zurückzulegen? Daß die gedachte Entfernung wirklich ſo weit ſei, bitte ich bei den Acten vor deren Verſendung noch zu conſtatiren. — Es iſt ferner β) gewiß hinlänglich erwieſen, daß, wenn die K. ſchwanger geweſen wäre, ihre Niederkunft ſpäteſtens den dritten Weihnachtsfeiertag 1830 erfolgt ſein müßte. Denn gleich nach den Feiertagen iſt ihr dicker Leib verſchwunden geweſen, wie ihr der Vater, die Mut-

ter, die Brüder und nicht allein Verwandte, ſondern auch fremde Perſonen, der Chirurgus H., die K., ja ſogar der mit ihrer Familie in Feindſchaft lebende Schuhmacher S. einſtimmig bezeugen. Wenn ſonach das gefundene todte Kind ihr Kind geweſen wäre, ſo müßte es über 50 Tage im Waſſer gelegen haben und dann trotz der Kälte, doch in einem ganz andern Zuſtande geweſen ſein, als in welchem man es gefunden hat. Der Geburtshelfer und Wundarzt H. urtheilt, daß das gefundene Kind 12 bis 14 Tage im Waſſer gelegen habe und es iſt anzunehmen, daß er doch ſo außerordentlich ſich nicht getäuſcht haben könne, wie es der Fall ſein müßte, wenn das Kind von der K. herrührte. — Es iſt aber auch γ) ein Umſtand von Wichtigkeit, daß, wie oben erzählt, eine äußere Verletzung an dem ganzen Körper des gefundenen Kindes nicht wahrzunehmen geweſen iſt. Ohne Verletzung könnte der Körper aber unmöglich geblieben ſein, wenn er ſchon nach den Weihnachtsfeiertagen ins Waſſer geworfen geweſen wäre. Es iſt nämlich zwiſchen Weihnachten und Faſtnachten, wie die Gerichtsperſonen zu H. auf Fragen beſcheinigen werden, die Pleiße feſt zugefroren, bei ihrem Aufgange aber die Strömung der Eisſchollen ſehr heftig geweſen, und namentlich an dem Orte, wo das Kind gefunden worden iſt. Wenn nun dieſer kleine Leichnam noch vor dem Eisgange der Pleiße in dieſer ſich befunden hätte, ſo wäre es ganz unglaublich, daß er von den Schollen auch nicht im geringſten verletzt worden ſei. — Ein fernerer Umſtand von größter Wichtigkeit iſt aber auch der, daß δ) nach dem Befundſcheine des Chirurgus H. (der Obductionsbericht ſchweigt auffallend darüber ganz) die Haare des Kindes, welches man gefunden, dunkelbraun geweſen ſind. Es iſt notoriſch, daß Kinder jeder-

zeit Aehnlichkeit von ihren Aeltern haben und daß dieſe Aehnlichkeit namentlich hinſichtlich des Kopfhaares Statt findet. Nun iſt aber Thatſache, welche vor der Verſendung der Acten nach rechtlichem Erkenntniſſe durch Marginalzeugniß oder ſonſt ebenfalls noch conſtatirt werden möchte, daß die K. hellblondes und der Schneidermeiſter P. zu Z. ebenfalls ganz lichtblondes Haar haben. Weder die angebliche Mutter, noch der angebliche Vater haben daher ſo dunkles Haar und von derſelben Farbe, wie das gefundene Kind ſchon mit auf die Welt gebracht hat. — Sollte dawider eingewendet werden, daß das Kind dennoch von der K. ſein und nur einen anderen Vater gehabt haben könnte, ſo iſt dieſe Vermuthung, da in den ganzen Acten keine Spur davon vorkommt, daß die K. einen andern Liebhaber gehabt habe, als gedachten P., an ſich ſchon ſehr ſchwach und völlig unerwieſen, wird aber durch das Atteſtat der Gerichtsperſonen, daß die K. jederzeit wegen ihres ſittlichen Lebenswandels in einem guten Rufe geſtanden habe, auf das Vollſtändigſte widerlegt.

Wenn ſonach jeder Unbefangene zugeſtehen wird, daß wirklich bei der ſtrengſten Prüfung aller vorſtehenden Puncte auch nicht der leiſeſte Verdacht übrig bleiben kann, daß das gefundene Kind von der K. herrühre und durch ſie ausgeſetzt worden ſei, ſo wenden wir uns nun

ad B) zu der zweiten Frage, iſt dieſelbe nicht wenigſtens der Verheimlichung einer Schwangerſchaft und Geburt ſchuldig?

Auch hier werden die Umſtände aufzuführen ſein, welche in den Acten theils als gravirende, theils als den Verdacht entkräftende ſich vorfinden. Was die erſteren betrifft, ſo ſind es nur drei Puncte, welche hierher gehören; nämlich:

Digitized by Google

a) das Außenbleiben der monatlichen Reinigung ſeit Faſtnachten 1830 und die Veränderung des Unterleibes ſeit dem Sommer gedachten Jahres, welche Umſtände die K. ſelbſt zugeſtanden hat; b) die eidlich beſtärkte Ausſage des Schuhmachers S., daß die Mutter der K., wie in der Geſchichtserzählung erwähnt worden, Reden gegen ihn geführt habe, aus welchen auf eine Schwangerſchaft ihrer Tochter hätte geſchloſſen werden können und c) das Ergebniß der Unterſuchung der K. durch den hierzu verpflichteten Arzt, Dr. M.

ad a) mag hier vor der Hand nur kurz erwähnt werden, daß das Außenbleiben der monatlichen Reinigung und die Veränderung der Beſchaffenheit des Unterleibes bekanntlich auch von weiblichen Krankheiten herrühren können, und keineswegs jederzeit und unbedingt die Schwangerſchaft eines Frauenzimmers anzeigen. Die weiteren Bemerkungen hierüber verſparen wir für einen paſſenderen Ort weiter unten. — Betrachten wir ferner

ad b) die Reden genauer, welche der Schuhmacher S. von der Mutter der K. gehört zu haben behauptet, ſo läßt ſich, ſelbſt die Wahrheit ſeiner Ausſage angenommen, keineswegs verkennen, daß demungeachtet daraus noch nicht direct geſchloſſen werden kann, die Mutter habe ihre Tochter für ſchwanger gehalten, ſondern daß dieſelben immer nur eine Vermuthung abgeben könnten. Allein die verehl. K. hat auch durchaus in Abrede geſtellt, dieſe Worte jemals gegen S. geſagt zu haben. Auffallend iſt es, daß ſie wegen dieſes, doch gewiß nicht unwichtigen Punctes mit gedachtem S. nicht confrontirt, ſondern dieſer ohne Weiteres zur eidlichen Beſtärkung ſeiner Ausſage gelaſſen worden iſt. Glaubwürdig iſt letzterer keineswegs. Denn theils dringt ſich

jedem Unbefangenen beim Leſen des Protocolles ſchon die Ueberzeugung auf, daß S. wegen einer von ihm ſelbſt erzählten Beleidigung, welche er von der K—ſchen Familie erlitten, gegen dieſelbe gehäſſig ſei, obgleich er dies ausdrücklich in Abrede ſtellt; theils wäre es leicht möglich, daß er, der ſelbſt zugiebt, die erſten Worte der verehl. K., als ſie über P's Aushebung zum Soldaten geklagt, gleich ſo genommen zu haben, als wenn ſie auf eine Schwangerſchaft ihrer Tochter deute, ſpätere Worte immer in ſeiner vorgefaßten Meinung genommen habe, und durch ein ſolches Mißverſtändniß verleitet, ſelbſt wider ſeinen Willen, die der K. weiter in den Mund gelegten Worte nicht ſo, wie dieſe ſie geſprochen, ſondern ſo, wie er deren Sinn verſtanden, bei ſeiner Abhörung zum Protocolle gegeben haben könnte, theils endlich wäre es doch gar zu auffallend, daß die verehl. K., wenn ſie einmal eine Schwangerſchaft ihrer Tochter zu verheimlichen geſtrebt, oder wenn ſie auch, ohne dieſe Abſicht, nur davon gewußt hätte, gerade den Schuhmacher S. und ſonſt Niemand, nicht einmal die faſt täglich bei ihr ein- und ausgehende und mit ihr in dem freundſchaftlichſten Verhältniſſe lebende verehl. K. in ihr Geheimniß gezogen haben ſollte! — Folglich iſt dieſes Zeugniß des S. ſo unwahrſcheinlich, daß es eine rechtliche Berückſichtigung nicht verdient. — Wichtiger iſt freilich

ad c) das auf eine genaue körperliche Unterſuchung ſich gründende Zeugniß eines dazu verpflichteten Arztes und Geburtshelfers. Es wäre auffällig, wenn Defenſor leugnen wollte, daß daſſelbe, an ſich allein betrachtet, einen ſtarken Verdacht gegen ſeine Defendendin begründe. Allein er kann auf der andern Seite auch durchaus nicht zugeben, daß aus dem bei den Acten befindlichen viso

reperto des Dr. M. eine vollſtändige juriſtiſche Gewißheit darüber hervorgehe, daß die K. wirklich ſchwanger geweſen ſei und geboren habe. Juriſtiſche Gewißheit bedingt, wenn das Eingeſtändniß nicht zu erlangen geweſen iſt, das Zeugniß zweier glaubwürdiger Zeugen. „In zweier Zeugen Munde ruht die Wahrheit" und nach dieſem Grundſatze iſt hier das corpus delicti des Vergehens, deſſen man Defendendin beſchuldigt, der heimlichen Schwangerſchaft und des heimlichen Gebärens, keinesweges vollſtändig conſtatirt, denn die Beſichtigung derſelben iſt von einem einzelnen Sachverſtändigen vorgenommen und nur der Befund vor beſetzter Gerichtsbank zum Protocolle gegeben worden. Es würde an das Alberne gränzen, wenn man zur körperlichen Unterſuchung namentlich eines Frauenzimmers die Anweſenheit einer beſetzten Gerichtsbank bei der Beſichtigung durchaus und zwar deshalb erfordern wollte, weil nach §. 1. des Generalis vom 30. April 1783 die Beſetzung der Gerichtsbank bei allen, zur Beſichtigung des corporis delicti abzielenden Expeditionen vorgeſchrieben iſt. Allein unumſtößlich gewiß iſt, daß, wenn Anſtand und Schicklichkeit die Anweſenheit des Richters und der Gerichtsaſſeſſoren bei einer ſolchen wichtigen, das corpus delicti conſtatirenden Beſichtigung verbieten, dafür irgend etwas Anderes ſubſtituirt werden muß, um juriſtiſche Gewißheit zu erlangen. Denn einem einzigen verpflichteten Sachverſtändigen über den Befund, den er nach einſam, ohne Zeugen, vorgenommener Beſichtigung, anzeigt, vollen und unumſtößlichen Glauben ſchenken zu wollen, wäre gegen die erſten Grundſätze des Criminal-Verfahrens. Könnte nicht — ich bemerke ausdrücklich, daß ich nicht von dem vorliegenden Falle ſpreche, und wegen des hier adhibirten Arztes Rechtlichkeit und Ge-

Digitized by Google

ſchicklichkeit perſönlich das allgemeine für ihn ehrenvolle Zutrauen theile — könnte aber nicht ſehr leicht der Fall eintreten, daß ein völlig Unſchuldiger durch die Unwiſſenheit oder die Bosheit eines Sachverſtändigen in das Unglück geriethe, dem Schuldigen gleich verurtheilt zu werden, oder daß ein Schuldiger durch Schwachheit, oder Beſtechlichkeit des Sachverſtändigen ſich von der ihm bevorſtehenden Strafe rettete, wenn von dem erwähnten Grundſatze des Criminalproceſſes abgegangen würde. Es wäre daher ohne Zweifel zweckmäßiger geweſen, wenn Defendendin entweder gleich anfänglich durch zwei Aerzte, oder durch Wehmütter, unterſucht, oder wenigſtens dem von mir ſeparat geſtellten Antrage auf nochmalige Unterſuchung derſelben durch einen andern Sachverſtändigen Statt gegeben worden wäre, welche freilich nunmehro, nachdem ſeit der erſten Unterſuchung mehrere Monate verſtrichen ſind, ohne alles Reſultat bleiben müßte und daher ganz unnütz und vergeblich ſein würde.

Nicht unbemerkt darf ferner bleiben, daß das dem Viso reperto annectirte Gutachten ſich inſofern widerſpricht, als es und zwar am Schluſſe heißt: „bei der K. ſchiene um ſo weniger Zweifel über eine Statt gefundene Geburt begründet zu ſein, als dieſelbe bei der mit ihr gehaltenen Unterredung keine Urſache, im Betreff der Entſtehung eines der angegebenen Umſtände, anzuführen vermocht habe,“ woraus hervorgeht, daß der Verfaſſer des Gutachtens ſeinerſeits von der Statt gefundenen Geburt vollſtändig überzeugt geweſen iſt, während er doch ſelbſt anführt, es werde von den ausgezeichnetſten Geburtshelfern unſerer Zeit eine Weibsperſon, bei der ſich alle genannte Zeichen zugleich vorfänden, nur für dringend verdächtig gehalten, geboren zu haben.

Muß bei dieſem Widerſpruche die mildere Meinung überhaupt prävaliren, folglich durch das Visum repertum an ſich ſelbſt noch nicht eine völlige Ueberzeugung von dem Statt gefundenen Gebären, ſondern nur ein dringender Verdacht deshalb als ausgeſprochen angenommen werden, ſo wird dieſer Verdacht durch die ermangelnde Conſtatirung des corporis delicti, wie ſie vorhin nachgewieſen worden iſt, noch weit mehr geſchwächt.

Endlich hat auch Defendendin in Uebereinſtimmung mit ihrer Mutter, wie oben bereits bemerkt worden iſt, allerdings wenigſtens die Narben an der Bedeckung ihres Unterleibes und an den Schenkeln, vielleicht auch noch mehrere der ſie gravirenden Puncte des Visi reperti durch den erlittenen Fall durch das Eſtrich zu erklären vermocht; daß aber dieſe Erklärung keinesweges erſt aus Noth von ihr erſonnen worden ſei, geht eben aus der Uebereinſtimmung ihrer mit der Ausſage ihrer Mutter hervor, einer Uebereinſtimmung, welche auf Verabredung gar nicht beruhen kann, weil von der Statt gefundenen Beſichtigung an bis zum Verhöre Beide, Mutter und Tochter, nach Ausweis der Acten, getrennt in gefänglicher Haft geweſen ſind.

Gehen wir aber nun weiter zu denjenigen in den Acten vorkommenden Umſtänden, welche zur fernern Entkräftung des, ſonach an ſich ſchon ſehr geringen Verdachtes dienen, ſo verſchwindet der letztere vor denſelben gänzlich.

Dieſe Umſtände ſind folgende:

1) Die Krankheit der K., welche Verdacht erregt hat, als ob ſie ſchwanger ſei, iſt von Symptomen begleitet geweſen, welche denen der Schwangerſchaft zum Theil gar nicht gleichen, ſondern im Gegentheile denſelben geradezu entgegen geſetzt ſind. Es iſt nämlich, wie

Defendendin verſichert und von ihrer Mutter, Marien Roſinen K., von ihrem Vater und von ihrem älteren Bruder, Johann Gottfried, beſtätigt wird, die Stärke ihres Unterleibes ſich nicht gleich geblieben, ſondern Letzterer zuweilen wieder ſchwächer und von natürlicher Beſchaffenheit geweſen. — Wollte man auch hiergegen anführen, daß möglicher Weiſe die Stärke des Leibes von der K. zuweilen durch Schnüren oder Binden verſteckt worden ſein könnte, ſo iſt doch zu bemerken, daß der Chirurgus H., welcher bei der vorgenommenen, wenn auch nur oberflächlichen, Unterſuchung die Beſchaffenheit des Unterleibes der K. ganz regelmäßig gefunden hat, dieſe künſtlichen Hülfsmittel beim Befühlen des Leibes ohne Zweifel wahrgenommen haben würde. Wenigſtens läßt ſich das Gegentheil gewiß nicht präſumiren. Es iſt ferner

2) von vieler Wichtigkeit, daß Defendendin ſich nach den Acten nicht nur von beſagtem H. ohne alle Widerrede unterſuchen laſſen, ſondern auch gegen ihre gerichtliche Exploration, nicht die geringſte Einwendung gemacht hat. — Wenn ſie wirklich geboren gehabt hätte, ſo konnte ihr die plötzliche auffallende Verſchiedenheit der Beſchaffenheit ihres Körpers nach der Geburt von der Beſchaffenheit vor derſelben unmöglich entgangen ſein, ſo mußte ſie doch vorausſetzen, daß dieſe verſchiedene Beſchaffenheit noch viel weniger einem Sachverſtändigen entgehen werde, und konnte alſo gewiß nicht mit der Ruhe und der Bereitwilligkeit ſich der Unterſuchung, welche Gerichtswegen angeordnet worden war, unterwerfen, wie ſolches wirklich der Fall geweſen iſt. Solche Unbefangenheit bei einem jungen, unverdorbenen Mädchen zeugt laut von einem guten Gewiſſen. — Wenn hiernächſt auch

3) des Chirurgus H's Unterſuchung der K. auf Veranlaſſung ihrer Aeltern, ſeiner Angabe nach, keineswegs eine ſtrenge und wiſſenſchaftliche gewesen iſt, ſo läßt ſich doch wohl annehmen, daß ein alter practiſcher Geburtshelfer, welcher zu einem Ausſpruche über den Zuſtand eines Mädchens ausdrücklich aufgefordert, welchem von dem bedenklichen Umſtande, daß der letzteren monatliche Reinigung ſeit längerer Zeit außengeblieben ſei, Nachricht gegeben wird, ſich doch wohl hinreichend von der Nichtexiſtenz einer Schwangerſchaft überzeugen wird, ehe er die von ihm ſelbſt angezeigten Anordnungen zu Wiederherſtellung einer regelmäßigen Menſtruation trifft und, außer den Aeltern, auch dem Ortsrichter ſo beſtimmte Erklärung giebt. — Der wichtigſte Umſtand iſt jedoch

4) der, daß alle Perſonen, welche Defendendin umgeben, Vater, Mutter, Brüder, Freunde und Bekannte nie und zu keiner Zeit auch nur das Geringſte an ihr bemerkt haben, was auf eine Niederkunft hätte ſchließen laſſen. Es ſind dieſe Zeugen keineswegen reine testes negantes, denn ſie legen Zeugniß über die ununterbrochene Thätigkeit der K. ab, und es würde doch in der That an das Wunderbare gränzen, wenn ein ſo ſchwächliches Mädchen, heimlich von einem Kinde entbunden worden und doch unausgeſetzt die ihr obliegenden und ſonſt von ihr beſorgten ſchweren Arbeiten zu verrichten im Stande geweſen wäre. Selbſt der Feind ihrer Familie, der Schuhmacher S., hat unumwunden geäußert: „Obgleich er die feſte Ueberzeugung gehabt habe, daß die K—ſche Tochter ſchwanger ſei, weil ſie ihm zur gedachten Zeit ſehr ſtark vorgekommen, ſo ſei er doch von dieſem Gedanken wieder abgekommen, als gleich nach den Feiertagen der dicke Leib weggeweſen,

Digitized by Google

er aber nicht geſehen habe, daß ſie krank geweſen, oder im Bette gelegen. Dieſelbe ſei nach wie vor im Hauſe geweſen, und habe ihre Arbeit verrichtet. Er könne ſchlechterdings nicht behaupten, daß er beim Verſchwinden des ſtarken Leibes etwas geſehen, oder bemerkt, das auf eine Entbindung der K—ſchen Tochter ſchließen laſſe, ob er gleich bis vor 3 oder 4 Wochen (folglich bis Anfang oder Mitte Februar) im K—ſchen Hauſe fortwährend aus- und eingegangen ſei."

So iſt auch ſchon oben, bei der Relation der Acten, erwähnt worden, daß der Blutverluſt, welchen die K. am dritten Weihnachtsfeiertage aus den Geſchlechtstheilen erlitten, unmöglich mit einer Entbindung verbunden geweſen ſein könne, wie die an demſelben Abende im K—ſchen Gute anweſend geweſenen Perſonen zugleich mit dem nur gedachten Schuhmacher S. bezeugt haben. Und allerdings müßte, wenn eine Schwangerſchaft vorhanden geweſen wäre, die Entbindung am letzten Weihnachtsfeiertage vor ſich gegangen ſein, weil es erwieſen iſt, daß nach dieſem Tage die K. keinen ſtarken Unterleib mehr gehabt hat.

Nach Allem dieſen darf Defenſor wohl hoffen, daß die Letztere, in Mangel einigen Verdachts, von den ihr beigemeſſenen Vergehungen werde freigeſprochen werden, denn die Gründe, welche ſie graviren könnten, werden ohne Zweifel durch die vorhandenen Gegengründe mehr als vollſtändig aufgewogen.

Es bleibt daher nur noch

II. übrig, zu zeigen, wie wenig, oder eigentlich gar kein Grund vorhanden geweſen iſt, auch gegen die Aeltern mit der Unterſuchung zu verfahren. Es iſt dieſelbe, wie ſich aus den Unterſuchungsprotocollen ergiebt, auf die Mitwiſſenſchaft und auf die Theilnahme an den, der

Tochter zur Laſt gelegten Vergehungen, gerichtet worden. So lange jeder Verdacht dieſer Vergehungen, wie oben gezeigt worden iſt, in Betreff der Tochter ſelbſt verſchwindet, kann natürlich auch von einer Theilnahme und einer Mitwiſſenſchaft hinſichtlich der Aeltern nicht die Rede ſein. Allein geſetzt den Fall, es haftete auf der Tochter noch immer Verdacht der Schuld: leuchtet es nicht in die Augen, daß Aeltern, welche bei aufſteigenden Muthmaßungen, daß ihre Tochter ſchwanger ſein könnte, dieſelbe nicht allein ohne Verzug ſelbſt darüber befragen, ſondern ſogar ſo weit gehen, ſie durch einen verpflichteten Geburtshelfer unterſuchen zu laſſen, auch nicht im Mindeſten verdächtig ſein können, als ob ihnen an der Verheimlichung der Schwangerſchaft, oder Geburt ihrer Tochter gelegen geweſen ſei? Wenn die, von den K—ſchen Eheleuten getroffenen Maasregeln, die Wahrheit zu erfahren, und mögliches Unheil einer verheimlichten Schwangerſchaft abzuwenden, nicht genügend ſind, ſo müßte man wirklich fragen, was für Maasregeln Aeltern ſonſt noch in ähnlichen Fällen zu ergreifen hätten, um ſich jeder Verantwortung zu entſchütten und nach Befinden einer Criminalunterſuchung zu entziehen?

Defenſor findet auch nicht einen einzigen Umſtand in den Acten, der darauf hinwieſe, daß die K—ſchen Eheleute die Idee oder den Wunſch gehabt haben könnten, es zu verheimlichen, wenn ihre Tochter ſchwanger wäre, oder gebären würde. Daß der Chirurgus H. ſich geäußert hat, K. ſei ein ſtrenger Mann, hat doch wirklich zu wenig Gewicht, als daß man daraus gleich muthmaßen müßte, ſeine Ehefrau würde dieſer ſeiner angeblichen Strenge halber ihr Gewiſſen und ihre Ehre auf's Spiel geſetzt haben, um ihm den Zuſtand der Tochter zu verbergen. Es fließt dieſe Aeußerung H's

Digitized by Google

aber vollends in Nichts zuſammen, wenn man in den Acten lieſt, daß K. ſeine Frau und Tochter nie bedroht hat, und daß alſo dieſe Strenge ſich auf einen gewöhnlichen ernſten Charakter, wie er dem geſetzten Manne ziemt, beſchränkt. Daher werden auch die Aeltern ohne Zweifel durch das künftige Erkenntniß in der Sache völlig abſolvirt werden.

Hierauf erkannte im Auguſt 1831 die Juriſtenfacultät in Leipzig für Recht, daß wider Johanne Roſine K. „in Anſehung der ihr zur Laſt gelegten Verheimlichung der Schwangerſchaft und Geburt eines Kindes, ingleichen der Tödtung des letzteren noch zur Zeit und in Mangel mehreren Verdachts," wider ihre Eltern und ihren Liebhaber „in Betreff ihnen beigemeſſener Theilnahme oder Begünſtigung der gedachten Verbrechen aber, in Ermangelung einigen Verdachts, weiter etwas nicht vorzunehmen, letztgedachte drei Perſonen auch mit Abforderung einiger Unkoſten zu verſchonen, inmaßen dieſe ſämmtlich nur von Johanne Roſine K. einzubringen."

Letztere unterwarf ſich dieſem Erkenntniß.

Digitized by Google

X.

Grossherzogthum Hessen.

Shylock und ſein Mörder.

Fortſetzung des im Zweiten Band unter dieſer Ueberſchrift sub III. Seite 66—113. gegebenen Falls.

Nach dem von Herrn Hofgerichtsadvocat Bopp zu Darmſtadt mitgetheilten Haupt- und Schlußbericht des peinlichen Gerichts daſelbſt.

Gegenſtand der vorliegenden Unterſuchung iſt die am 15. März dieſes Jahres zu Lorſch Statt gehabte Ermordung des dortigen iſraelitiſchen Ortsbürgers S. M., ſeiner Ehefrau und ſeiner ledigen Tochter E., ſo wie die dabei erfolgte lebensgefährliche Mißhandlung ſeiner beiden Söhne J. M. und H. M. Der Urheber dieſes gräßlichen Verbrechens, Gensdarm B., hat unmittelbar nach der That ſich ſelbſt gerichtet. Außer ihm iſt J. Z. von Lorſch der Einzige, gegen den die bisherige Unterſuchung den Verdacht einer Theilnahme herausgeſtellt hat. Es iſt wider ihn unter dem 21. July d. J. Seiten Großherzoglichen Hofgerichts hierſelbſt die förmliche Specialinquiſition erkannt und von uns geführt worden. Am Schluſſe der Unterſuchung hat er auf ſchriftliche Vertheidigung

Verzicht geleiſtet und um einſtweilige Entlaſſung, zum Behufe der Ernährung ſeiner Familie, gebeten.

Der objective Thatbeſtand, ſo wie überhaupt der Hergang des Verbrechens findet ſich in dem Landgerichtlichen Hauptbericht vom 12. July l. J. gründlich und ausführlich vorgetragen, auf den wir uns, da die Specialunterſuchung bis auf die unten anzugebenden Nebenumſtände, in der Hauptſache nichts Neues hierüber ermittelt hat, lediglich beziehen. — J. Z. iſt 38 Jahre alt, katholiſcher Religion, verheirathet, Vater zweier, noch unerzogener Kinder, ohne Vermögen, und ernährt ſich in ſeinem Geburtsorte Lorſch als Taglöhner. Er will in ſeiner Jugend zur Kirche und Schule angehalten worden ſein, iſt jedoch im Leſen und mehr noch im Schreiben ſehr verwahrloſet, und ſcheint überhaupt, ſeinem ganzen Benehmen in der Unterſuchung nach zu urtheilen, auf einer ſehr niedrigen Stufe geiſtiger Ausbildung zu ſtehen. Er hat jedoch früher noch niemals wegen einer Anſchuldigung Strafe erlitten, oder in gerichtlicher Unterſuchung geſtanden. Für eine Theilnahme des J. Z. an dem vorliegenden Verbrechen ſprechen hauptſächlich folgende Thatſachen: 1) J. Z. hatte mit dem ermordeten S. M. einen Proceß, der etwa zwei Monate vor des Juden Ermordung verglichen wurde; 2) J. Z. hat etwa drei Monate vor dieſem Mord, aus Veranlaſſung der in dem benachbarten Virnheim wider die dortigen Juden Statt gehabten Exceſſe, gegen mehrere Lorſcher Einwohner, in den härteſten Ausdrücken eines tödtlichen Haſſes, den Vorſatz ausgeſprochen, beim Ausbruch ähnlicher Judenverfolgungen zu Lorſch den S. M. eigenhändig zu ermorden; 3) Gendarm B. hat dem J. Z. mehrere Wochen vor Ausübung der That ſein Vorhaben, den S. M. zu ermorden und zu berauben, eröffnet, und ihn zur Theilnahme aufgefordert. J. Z. hat Niemandem von dieſem Vorhaben etwas eröffnet; 4) B. hat am Abend der That, nachdem er bereits den S. M., deſſen Frau und Tochter ermordet gehabt, den J. Z. zu ſich auf den Mordplatz beſtellen laſſen, und dieſer 5) ſich auch darauf eingefunden; 6) J. Z. wurde ſofort von B., unter Vorzeigung der Leichen, von dem dreifachen Mord, ſo wie von dem Vorhaben, auch noch J. M., einen erwachſenen Sohn des erſchlagenen Juden, um ihn ebenfalls zu morden, in ſeinen, B—s Hof, zu locken, in Kenntniß geſetzt, und zur Beihülfe mittelſt Zuhaltens der Hofthür, wenn J. M. durch ſolche eingegangen ſein würde, ſo wie zur Hülfe beim Wegſchaffen der Leichen angeredet, und verſprach J. Z. in beiderlei

Hinſicht ſeine Beihülfe. Er wurde auch von B. aufgefordert, mit hinüber in das Haus des S. M. zu gehen, und dort gegenwärtig zu ſein, wenn B. daſelbſt die übrigen Hausbewohner todt ſchlage. J. Z. will auf dieſe Anmuthung nichts entgegnet haben; 7) J. Z. war ſodann im Hof bei der von B. verübten ſchweren Mißhandlung des Judenburſchen J. M. gegenwärtig, ohne deren Hinderung zu verſuchen, ſo wie er auch 8) in der Stube des B. war, als dieſer, den hernach in den Brunnen geworfenen Judenknaben mißhandelte.

ad 1) Wie nachtheilig dieſer Proceß dem J. Z. geweſen, ergiebt ſich aus folgender Aeußerung deſſelben: „Ich habe den Proceß gegen S. M. zwei Jahre lang geführt, und alles Geld, das ich mit Mühe und Noth aufbringen konnte, ging für Koſten hin. Als ich dieſe nicht mehr erſchwingen konnte, erlangte ich das Armenrecht, und als ſpäterhin das Landgericht einen Vergleich vorſchlug, habe ich, um die Sache endlich einmal loszuwerden, mich verglichen.“ Inquiſit hat, nach ſeiner Angabe, mit dem Gensdarmen B. über dieſe Proceßſache geſprochen, und habe ihm dieſer gerathen, wo möglich mit S. M., der ein reicher Mann ſei, und das Fortproceſſiren länger mit anſehen könne, als er, (der ganz arme J. Z.) ſich zu vergleichen. Auch habe ſich B. gegen ihn über den ſpäter wirklich abgeſchloſſenen Vergleich beifällig ausgeſprochen, nie aber zum Haß gegen S. M. angereizt. J. Z. leugnet überhaupt, wegen dieſes Proceſſes mit dem S. M. in Feindſchaft gerathen zu ſein, ja er behauptet ſogar, daß er mit S. M. gut Freund geweſen, denn noch während ihres Proceſſes habe er demſelben ein Haus abgemiethet, und eine Kuh abgekauft.— Erwägt man aber, daß J. Z. durch dieſen Proceß auf das Empfindlichſte gedrückt wurde, ſeinen mühſam erſchwungenen Arbeitslohn für Proceßkoſten hingeben mußte, daß ferner, nach dem landgerichtlichen Hauptbericht, S. M. als ein hartherziger Wucherer in der ganzen Gegend verabſcheut war, ſo wird man mit hoher Wahrſcheinlichkeit dem J. Z. leidenſchaftlichen Haß gegen einen ſolchen Widerſacher zutrauen dürfen, ob aber Todfeindſchaft und Lebensnachſtellung? — dies iſt eine Frage, deren Bejahung wir nicht begründet glauben. Suchte nun zwar auch B. nach J. Z—s eigenen Ausſagen, dieſen zur Theilnahme an der Ermordung des S. M. zu bereden, iſt es auch wahrſcheinlich, daß B., um den J. Z. für ein ſolches Vorhaben zu gewinnen, die Rachſucht deſſelben durch Erwähnung jenes Proceſſes zu entflammen geſucht

habe, ſo begründet doch dieſes an ſich nicht die Annahme, daß Z. die Theilnahme an der Ermordung S. M—s zugeſagt, geſchweige denn die Annahme, daß er dieſe Zuſage bethätigt habe. Hat aber B. durch Bezugnahme auf jenen Proceß das Gemüth des J. Z. zum Rachmord aufzuſtacheln geſucht, ſo hatte J. Z. in der Beſorgniß, daß der gegen ihn vorliegende Verdacht noch verſtärkt werden möchte, einen nahen Beweggrund, die Anwendung dieſes Reizmittels in Abrede zu ſtellen.

ad 2) J. Z. leugnete Anfangs dieſe durch mehrere glaubwürdige Zeugenausſagen außer Zweifel geſetzten Aeußerungen. Endlich ertheilte er darüber folgende Auskunft: „Ich will es gerade ſagen, wie es iſt. Um die Zeit, als die Mißhandlungen der Virnheimer Juden Statt gefunden hatten, ſtand ich eines Tages auf der Straße zu Lorſch mit den gegen mich aufgetretenen Zeugen beiſammen. Weil dieſe Leute nun wußten, daß ich mit dem S. M. den Proceß hatte, ſo brachten ſie abſichtlich das Geſpräch auf die Virnheimer Vorfälle, um es dann auf den S. M. lenken zu können, und mich zu reizen. Sie äußerten: „Jetzt kommen die Virnheimer auch hierher, dann geht es hinter die Juden, hinter den S., hinter den H., und hinter den und den.“ Ich habe darauf geäußert: „Sie ſollen nur kommen, wenn Ihr Alle mitgeht, ſo gehe ich auch mit.“ Weiter habe ich nichts über den S. M. geäußert, das Weitere iſt von den Zeugen zugeſetzt ꝛc. Nur um den gegen mich anſcheinend vorliegenden, in der That aber ungegründeten Verdacht nicht zu verſtärken, habe ich anfangs angeſtanden, dieſen Umſtand einzuräumen. Darüber, daß ich mich ſo unſchuldiger Weiſe wegen eines ſo gräßlichen Verbrechens in Verdacht gezogen und verhaftet ſehe, fühle ich mich in Angſt und Kummer verſetzt, ſo daß ich oft gar nicht weiß, was ich reden und wie ich mir helfen ſoll. Mehr gab er in dieſer Beziehung auch bei ſeiner Confrontation mit den Zeugen nicht nach. — Es dürfte wohl als gewiß anzunehmen ſein, daß J. Z. bei der fraglichen Veranlaſſung ausgeſprochen habe, beim Ausbruch einer Judenverfolgung zu Lorſch den S. M. zu ermorden. Wir möchten aber auch ſeine Angabe, daß die Zeugen damals abſichtlich das Geſpräch auf die Virnheimer Vorfälle gebracht haben, um (zu ihrem Ergötzen) ihn zu einer Ergießung ſeiner Galle über S. M. zu reizen, keineswegs für unwahrſcheinlich halten, und die vorgeworfenen Aeußerungen mehr der augenblicklichen leidenſchaftlichen Aufwallung eines ſehr rohen Gemüths, als einem bereits

vorher gefaßten und dauernden ernſtlichen Vorſatz zu einem ſolchen Mord beimeſſen. Wer einen ſolchen Vorſatz ernſtlich gefaßt hat, wird nicht leicht im Voraus auf öffentlicher Straße, vor einer großen Anzahl Zuhörer, ſein Vorhaben kund machen, und dadurch ſich die ſichere Ausſicht eröffnen, nach Vollziehung des Mords ſogleich als Urheber deſſelben erkannt und beſtraft zu werden. B. dagegen (in deſſen finſterer Seele ſolche Mordgedanken im Stillen gehegt wurden und zur Reife gediehen) konnte aus ſolchen Aeußerungen des J. Z. in dieſem einen unverſöhnlichen Feind des S. M. erkennen, und ſich dadurch veranlaßt finden, vorzugsweiſe ihn zum Vertrauten und Theilnehmer bei dem beſchloſſenen Mord zu erwählen.

ad 3) In der Specialinquiſition beharrte J. Z. feſt auf der Behauptung, daß B. nur zweimal mit ihm von ſeinem Vorhaben, den S. M. zu ermorden, geſprochen, und ihn im Allgemeinen zur Beihülfe aufgefordert, nämlich: einmal auf deſſen Holzplatz, und etwa 8 Tage ſpäter auf deſſen Speicher. Er gerieth jedoch dabei in mehrfache Widerſprüche. Zuerſt nämlich gab er an, B. habe ſein Vorhaben, nach Ermordung des S. M. auch deſſen Geld zu holen, und ihm davon zu geben, nur bei der zweiten, nicht aber bei der erſten Eröffnung des Mordplans erwähnt; er, J. Z., habe bei der erſten Offenbarung dem B. gar nicht geantwortet, und erſt ſpäterhin bei der zweiten eine ablehnende und verweiſende Antwort ertheilt. Dann ſagte er wieder, B. habe mit einer jeden dieſer beiden Aufforderungen die Aeußerung verbunden, daß er nach der Mordvollbringung das Geld des S. M. holen und ihm, dem J. Z., davon geben wolle. Er habe beide Male dieſe angeſonnene Theilnahme verweigert, und dem B. einen diesfallſigen Verweis gegeben. Späterhin giebt er dann an, B. habe bei der Unterredung auf dem Speicher auch von Geld geſprochen, er habe aber die damalige deßfallſige Aeußerung deſſelben nicht recht verſtanden. Er will übrigens dieſe von B. ihm geſchehenen Anmuthungen ſchon aus dem Grunde, weil ſolcher ſich in Behandlung und Verfolgung anderer Verbrechen ſehr ſtrenge erwieſen, nur als Scherz aufgenommen haben, und auf dieſen Scherz eingehend, gleichſam zur Erhöhung des Spaßes, unter der Maske des Ernſtes dem B. Ermahnungen und Verweiſe ertheilt haben. Er verſichert dabei auf das Beſtimmteſte, daß B. bei einer jener beiden Unterredungen oder überhaupt vor der Vollbringung der drei Mordthaten weder die Abſicht, außer dem S. M. noch Jemanden

von deſſen Familie umzubringen, noch die Aufforderung, die Todten wegbringen zu helfen, gegen ihn ausgeſprochen habe. Hinſichtlich ſeiner entgegenſtehenden Ausſagen in den landgerichtlichen Verhören, wo er dieſe nunmehr in Abrede geſtellten Thatumſtände ſelbſt angegeben hat, (S. 87. Bd. II.) erklärt er, daß hierin höchſt wahrſcheinlich ein Mißverſtändniß obwalte, indem das Landgericht dieſe von ihm, nur in Beziehung auf ſeine mit B. am Abend der Ermordungen in deſſen Hof gehabte Unterredung, zu Protocoll gegebenen Ausſagen wohl irrthümlich auf jene früheren Unterredungen bezogen haben möge, er ſelbſt aber bei dem flüchtigen Vorleſen des Protocolls, in ſeiner angegriffenen Stimmung, entweder dieſe Unrichtigkeit überhört, oder auch, im Bewußtſein ſeiner Unſchuld, eine ſolche Unrichtigkeit für unerheblich und es nicht der Mühe werth gehalten habe, ſie beim Vorleſen zu berichtigen. Es fehlt freilich jeder Beweis, daß J. Z. dem Gensdarmen B. vor der durch Letztern bewerkſtelligten Ausführung des Verbrechens ſeine Theilnahme daran zugeſagt hätte; die Unwahrſcheinlichkeit aber, daß J. Z. auf die von ihm angegebene Weiſe alle deßfallſigen Anmuthungen abgelehnt habe, könnte vielleicht

ad 4) aus der Thatſache, daß B. ihn unmittelbar nach Vollziehung des dreifachen Mords zu ſich auf die Stätte dieſer Verbrechen beſcheiden ließ, zu folgern ſein, denn der ganze Hergang des Verbrechens ſpricht dafür, daß B. einen Raubmord beabſichtigte, mithin pecuniäre Früchte ſeiner blutigen That einzuerndten und zu genießen dachte. Hätte er nun bei J. Z., als er dieſen zum Vertrauten ſeines Vorhabens machte, und zur Theilnahme daran aufforderte, eine ſo entſchiedene Abneigung gefunden, ſo dürfte es ſchwer fallen, zu erklären, wie er dazu gekommen ſein ſollte, dieſen Mann mitten in der Ausführung ſeines ungeheuren Verbrechens zu ſich auf den Schauplatz deſſelben zu beſcheiden, und ihn daſelbſt geradezu zur Beihülfe aufzufordern. — Allein es iſt nicht zu verkennen, daß B., wenn er ſchon im Voraus dem S. M. einen beſonders hohen Grad von Tauglichkeit zur Beihülfe zugetraut gehabt hätte, in der, voraus zu ſehen geweſenen ſehr großen Schwierigkeit der Ausführung, einen ſehr nahe liegenden Aufforderungsgrund gehabt haben würde, den vertrauten J. Z. ſchon früher beizuziehen, oder wenigſtens ſich ſchon vor dem Beginnen der That zu vergewiſſern, daß deſſen Beihülfe, ſobald er ſie nöthig finde und verlange, ihm nicht entſtehen werde. Dieſe anſcheinende Inconſequenz in dem Benehmen des B. erklärt

ſich jedoch in der Vorausſetzung, daß ſich in ihm mit den Triebfedern ſeines Verbrechens, Habſucht und Judenhaß (?), ein ziemlich hoher Grad von Lebensüberdruß vereinigt habe, worauf ſein düſterer Charakter, die Aeußerung gegen J. Z., als dieſer ſich auf der Mordſtätte einfand, daß er, wenn ſolcher nicht gekommen wäre, ſich ſelbſt todt geſchoſſen haben würde, und ſein nachheriger wirklich verübter Selbſtmord hinzudeuten ſcheinen. B. würde in dieſem Fall die Ausübung ſeines Verbrechens um jeden Preis gewollt, die nahe gelegene Möglichkeit eines Mißlingens aber nicht ſehr hoch angeſchlagen haben, und entſchloſſen geweſen ſein, im Fall des Mißlingens ſich durch Selbſtmord allen zeitlichen Folgen ſeines Verbrechens für immer zu entziehen. Unter Vorausſetzung einer ſolchen Stimmung, und beſonders, nachdem ſchon drei Mordthaten verübt waren, möchte es dem Mörder wohl wenig Ueberwindung gekoſtet haben, ſeine auserſehenen weiteren Schlachtopfer, nach Umſtänden noch um einige Köpfe zu vermehren, und namentlich den J. Z. noch aus dem Wege zu räumen, von dem er Entdeckung beſorgen mußte. (Vergl. Erörterung zu 6, 7 und 8.)

ad 5. J. Z. hat ſich an dem fraglichen Abend, ſobald er von ſeiner Frau vernommen hatte, daß B. ihn zu ſich habe beſtellen laſſen, zu demſelben in deſſen Hof begeben. Er wiederholt auch in der Specialinquiſition die Verſicherung, daß er vor ſeiner damaligen Ankunft in B—s Hof einen Grund, aus welchem, oder einen Zweck, zu welchem ſolcher ihn zu ſich beſchieden, nicht gewußt, ſich aber vorgeſtellt habe, B. werde ihm vor ſeinem auf den nächſtfolgenden Morgen in aller Frühe feſtgeſetzt geweſenen Gang nach H. eine Beſtellung an deſſen dortige Angehörige mit auf den Weg geben wollen. Daß B. an jenem Abend erſt nach dem dreifachen Mord den J. Z. zu ſich beſtellen und ihm dabei einen Grund oder Zweck dieſer Beſtellung nicht melden ließ, findet ſich durch die Ausſagen der Ehefrau des B. und der des J. Z., ſo wie des B—ſchen Dienſtmädchens, das dieſe Beſtellung ausgerichtet hat, vollkommen beſtätigt. Die B—ſche Ehefrau will aus dieſer Veranlaſſung ſofort ihren Mann darüber, was er noch ſo ſpät in der Dunkelheit von J. Z. wolle, befragt, und von ihm die Antwort erhalten haben, J. Z. gehe morgen früh nach H., und da wolle er etwas durch denſelben dort beſtellen laſſen.*) Die Angabe des Inquiſiten, daß er Willens geweſen, am nächſtfolgenden

*) ? — S. 84. Bd. II.

Digitized by Google

Morgen ſehr frühe mit Waldſamen nach H. abzugehen, findet ihre Beſtätigung durch eidlich erhärtete Ausſagen von ſechs glaubwürdigen Zeugen, denen er am Tage vor dem Mord, an verſchiedenen Orten, zu verſchiedenen Zeiten, bei unverdächtigen Veranlaſſungen mitgetheilt, daß er am darauf folgenden Tage früh Morgens mit ſeinem Schwager J. W. und einem Cameraden J. H. nach H. gehen wolle, um dort Tannenſaamen zu verkaufen. Es iſt feſtgeſtellt, daß er in ſeiner Wohnung am Tage vor dem Mord mit J. W. und J. K. den nach H. zu tragenden Tannenſamen zum Tragtransport geſchickt gemacht, daß er bei dem Nachtwächter am Abend (an welchem B. den Mord verübte) ¾ auf 9 Uhr wegen des frühen Gangs nach H. das Wecken für den andern Tag beſtellt hat. Die B—ſche Wittwe und deren damaliges Dienſtmädchen verſichern eidlich, daß J. Z. an dem entſetzlichen Tage (und zwar Vormittags) nur ein einziges Mal, an den nächſt vorhergegangenen Tagen aber gar nicht, in der B—ſchen Wohnung geweſen ſei. Am fraglichen Morgen ſei er in ihrer Beider Anweſenheit in die Wohnſtube B—s gekommen, hätte den B. daſelbſt angetroffen, und denſelben ganz unbefangen gefragt, ob er nicht an ſeine Freunde in H. etwas zu beſtellen, er, J. Z., ginge morgen früh dahin. B. hätte geantwortet, er wiſſe nichts dahin zu beſtellen, worauf J. Z. wieder fortgegangen. J. Z. habe zwar bei B. als Tagelöhner gearbeitet, jedoch ſei Letzterer mit ihm nicht familiär geweſen, auch hätten ſie nicht bemerkt, daß B. mit J. Z. heimlich Geſpräche geführt. B—s Wittwe bemerkt noch hierbei, J. Z. habe am Morgen des unglücklichen Tages zu ihrem Mann geſagt, er ſei eine Zeit lang krank geweſen und habe ſie ihn auch während der letzten acht Tage nicht in ihrer Behauſung geſehen.*) J. Z. war, wie er ſelbſt ſagt, am Nachmittage jenes Tages gleichzeitig mit dem Gensdarmen B. und H. kurze Zeit in der Wirthsſtube des F. S., und ging erſt von da weg, als beide Gensdarmen ſich ebenfalls ſchon von da wegbegeben hatten. Der Wirth F. S. verſichert, ſich nicht erinnern zu können, ob J. Z. damals mit B. geſprochen habe. — Eine Zuſammenſtellung dieſer verſchiedenen ad 5. angeführten actenmäßig vorliegenden Verhältniſſe dürfte nicht bezweifeln laſſen, daß Inquiſit weder an dem von

*) Was hatte es aber für eine Bewandniß mit dem von der Wittwe B—s am Abend vor der Judenermordung, wider Willen ihres Mannes, bemerkten Unterhaltung deſſelben mit einer von ihm für Paul W., des Engelwirths Sohn, ausgegebenen Mannsperſon?

Digitized by Google

B. verübten dreifachen Mord Antheil genommen habe, noch bei deſſen Verübung gegenwärtig geweſen ſei, und daß er, als er an jenem Abend erfuhr, B. habe ihn noch für den Abend zu ſich beſtellt, ſich noch in Unwiſſenheit über den Zweck dieſer Beſtellung befunden habe. Sein damaliges Hingehen zu B. wird ihm daher um ſo weniger zum Vorwurf gereichen, da er ſehr leicht auf die von ihm behauptete Muthmaßung verfallen konnte, B. werde ihm doch noch für den nächſten Tag nach H. eine Beſtellung auftragen wollen.

ad 6 und 7. J. Z. äußerte ſich in der Specialunterſuchung über das, was er während der erſten Minuten nach ſeiner damaligen Ankunft in B—s Hof gehört, geſehen und geſprochen hat, folgendermaßen: er habe den B. in ſeiner Hofthür ſtehend angetroffen. Derſelbe hätte ihn durch die Thür ſogleich in den Hof geführt, die Thür beigemacht und geſagt: „Es iſt gut, daß Du gekommen biſt" — und auf die Frage: Nun warum? geantwortet: „nun, ich habe den S. M., ſeine Frau und Tochter gemagaiet!" Dabei habe J. Z. geſehen, daß B. ein kurzes Beil geſchwungen, auch habe er, J. Z., bemerkt, daß an der Hofmauer ein Gewehr und eine Axt angelehnt geſtanden. — Entſetzt habe er, J. Z., die Hände über den Kopf zuſammen geſchlagen, und ausgerufen: Ach, Herr B, was haben Sie da gemacht! B. habe darauf geſagt: „biſt Du ſtill!" Er führte mich, fuhr J. Z. fort, mit den Worten: „Komm nur her, da liegen ſie," an den Miſtpfuhl, wo drei todte Menſchen lagen. B. ſagte mir hierbei: „wenn Du nicht gekommen wärſt, ſo hätte ich mich todt geſchoſſen — nun hilfſt Du mir aber die Todten wegſchaffen!" — Ich fragte: wohin? Er antwortete: „das wirſt Du ſchon ſehen!" Aus Angſt, von B. ermordet zu werden, verſprach ich ihm, die Todten wegſchaffen zu helfen. Er ſagte, erſt wolle er noch einen herüberholen, den J. M., und hier im Hofe magaien — ich ſollte an der Hofthür ſtehen bleiben, und wenn J. M. im Hofe wäre, dieſe zuhalten. Auch dies verſprach ich in meiner Todesangſt — im Herzen iſt's mir aber mit dieſen Verſprechungen nicht Ernſt geweſen — ich dachte vielmehr, ich würde unter der Hand Gelegenheit finden, aus dem Hofe zu entkommen; ich habe auch die Hausthür nicht zugehalten, weil ich wußte, daß B. ſeine Sache nicht ausführen konnte. B. ſagte nun: „ich gehe hinüber und ſchlage ſie alle todt. Dabei muthete er mir zu, mit hinüber zu gehen und ihm beim Kopfeinſchlagen der Kinder zu helfen ꝛc.

Ich antwortete ihm: „Ach, Herr B., damit laſſen Sie mich gehen, ich kann keinem Vieh auf den Kopf ſchlagen, geſchweige denn einem Menſchen.“ Er ſagte darauf, ich ſolle wenigſtens mit hinüber gehen, und drüben bei ihm bleiben. Auf dieſe letzte Zumuthung habe ich ihm nichts erwidert. Abweichend von ſeinen landgerichtlichen Ausſagen, wegen des in ſeinem Beiſein geſchehenen Mordangriffs auf die beiden Judenſöhne (S. 82. Bd. II.) giebt er in der Specialunterſuchung an, daß, während J. M., von B. in den Hof gelockt, daſelbſt zu Boden geſchlagen worden ſei, ſich aber wieder aufgerafft, und aus dem Hof entſprungen, er, Z., nicht an dem Hofthürchen geſtanden, ſondern ſich weiter rückwärts im Hof befunden habe. Er ſucht dadurch offenbar dem Vorwurf zu begegnen, daß er ſeinen Stand, ſo nahe am Ausgang des Hofs, nicht dazu benutzt habe, ſchon v o r der Mißhandlung des J. M., auf die Straße zu ſpringen und durch Hülferuf den Verbrechen des B. ein früheres Ziel zu ſetzen. Seine deßfallſigen neueren Angaben ſind folgenden Inhalts: B. habe, als er weggegangen, um den J. M. zu holen, ihm geheißen, bei den Leichen ſtehen zu bleiben. Deshalb habe er, aus Furcht vor B., es nicht gewagt, demſelben an die Hofthür zu folgen. Auch ſei er, ſeiner Meinung nach, näher an dem in einiger Entfernung davon, jedoch an der nämlichen Seite des Hofs befindlichen großen Hofthor geweſen. In der Meinung, dieſes offen zu finden, und durch daſſelbe auf die Straße zu entkommen, habe er ſich an daſſelbe begeben. Da er es aber verſchloſſen gefunden, ſei er nach der Hofthür hingegangen, um durch dieſe zu entkommen, habe jedoch, da der Raum zwiſchen der Thür und dem Thor durch Holz und andere Gegenſtände verſperrt geweſen wäre, einen kleinen Umweg nach der Miſtkaute hin machen müſſen. Er habe ſich gerade auf dieſem Wege zwiſchen dem Thore und den Leichen befunden, als er den Zuruf des B. an den J. M. („Du ſollſt die Memme holen!“) gehört habe, und ſei hierauf noch einen Schritt weit von dem offenen kleinen Hofthürchen entfernt geweſen, als B. durch daſſelbe wieder eingetreten, ſich vor ihm geſtellt, ihn am Arm gefaßt und mit den Worten: „Geh zurück!“ bis an die Hausthür zurück transportirt habe. Inzwiſchen wären die beiden Judenburſchen in dem Hof angekommen; B. ſei ihnen mit dem Ausruf: „o weh, es kommen gar zwei ꝛc. ꝛc.“ entgegen gegangen; als B. nachdem er den Großen niedergeſchlagen, dem durch die Hausthür in das Wohnhaus entſchlüpften Kleinen nachgelaufen ſei, wäre er, J. Z., der Hofthür wieder zugeeilt, — da habe ſich

der große Judenburſche wieder aufgerafft, und ſei neben ihm durch die Hofthür geſprungen. Er, J. Z., habe zwar die Abſicht gehabt, auf die Sträße zu gehen, und dort Lärm zu machen, allein jetzt habe der in das Wohnhaus geſprungene kleinere Judenburſche unter B—s Mörderhänden laut geſchrieen — da ſei er, um dieſem das Leben zu retten, vorerſt in die Stube gegangen. — Um ſein Verhalten bei dieſem Vorgang zu rechtfertigen, die mannichfachen Abweichungen und Widerſprüche in ſeinen dießfallſigen Angaben zu entſchuldigen, äußert er noch: „Ich würde den B. ſchon früher im Hof angepackt haben, wenn ich darauf hätte rechnen können, daß die Judenburſchen mir helfen würden ꝛc. ꝛc. Weil ich aber damals durch die kaum überſtandene Krankheit noch ſehr geſchwächt war, ſo konnte ich mich auf meine eigenen Kräfte nicht verlaſſen. Ich dachte, wenn ich den B. im Hof gleich feſt packte, und den Juden zuriefe: „Ihr Burſchen helft mir!“ ſo würden dieſe im erſten Schrecken, ſtatt mir zu helfen, ſogleich fortlaufen, B. aber, mit dem Beil in der Hand, werde ſich dann kurz reſolviren, und mich magaien, wie er die Andern auch ſchon magaiet hatte ꝛc. ꝛc. Ich habe es mit meinen Ausſagen bei dem Landgerichte nicht ſo genau genommen ꝛc. ꝛc. ich bin in der ganzen Sache unſchuldig, und wenn ich auch in meinen Verhören manchmal ein Wort unrichtig geſprochen, ſo iſt dies nur Folge meiner jammervollen Lage, in welcher der Gedanke an meine Frau und Kinder mich faſt von Sinnen bringt. An jenem Abend, an welchem B. mich zu ſich in den Hof rufen ließ, war ich vor Schrecken und Entſetzen außer mir. Ich hatte zu erwarten, daß B., der nun ſchon ſo viel gethan hatte, auch mir die Axt oder das Beil auf den Kopf ſchlagen werde, wenn ich nicht ſo redete, wie er es haben wollte.“

So wenig man dem Inquiſiten eine Mitwirkung zur Ermordung des S. M., ſeiner Ehefrau und ſeiner Tochter wird beimeſſen können, eben ſo wenig wird man verkennen, daß er durch ſeine Einwilligung, die Todten fortſchaffen zu helfen, und nach dem Eintritt des J. M. in den Hof das Hofthürchen zuzuhalten, der den beiden Söhnen des S. M. widerfahrenen Mißhandlung förderlich geweſen iſt; denn für B., der offenbar erſt im Gefühl der Unzulänglichkeit ſeiner eigenen Kräfte, zur Vollbringung des ungeheueren Verbrechens, den J. Z. zum Beiſtand rufen ließ, lag in jener, den benöthigten Beiſtand zuſagenden Einwilligung eine bedeutende Ermuthigung zum weitern Fortſchreiten in der ſchon

ſo weit gediehenen Ausführung ſeines Vorhabens. — Denkt man ſich aber die damalige Lage des Inquiſiten, der, ſelbſt unbewehrt, dem bewaffneten und mitten im Morden begriffenen B., in der Dunkelheit, allein gegenüber ſtand, ſo wird man ſich ſchwerlich verſucht fühlen, deſſen angegebene Beſorgniß, daß B. eine Ablehnung ſeiner Anmuthung ſogleich mit tödtlichen Streichen vergelten werde, geradezu für affectirt zu erklären. Das Verhalten des Inquiſiten bei dieſem Vorgang dürfte es indeſſen zweifelhaft laſſen, ob er wirklich blos in Folge eines ſolchen Nothzuſtandes, ohne ſelbſt eine Beförderung des Verbrechens zu beabſichtigen, ſeine Einwilligung ertheilt habe, oder, ob es mit dieſer Einwilligung ernſtlich von ſeiner Seite gemeint geweſen ſei. Für die Ernſtlichkeit der Einwilligung ſpricht der Umſtand, daß es ihm, zumal nach ſeinen in landgerichtlichen Verhören abgegebenen Ausſagen, allem Anſchein nach, ohne ſonderliche Schwierigkeit möglich geweſen wäre, ſchon vor Ankunft der beiden Judenburſche in den B—ſchen Hof ſich von da wegzubegeben, und ſo die durch ſeine Einwilligung geleiſtete Mitwirkung wieder aufzuheben, ja durch Hülferuf die weitern Verbrechen zu verhüten, daß er aber deſſen ungeachtet bis nach der von B. verübten Mißhandlung beider Judenburſchen verweilte. Gegen die Ernſtlichkeit der Einwilligung ſpricht es, daß er ſein dem B. ertheiltes Verſprechen, nach dem Eintritt der Judenburſchen die Hofthür zuzuhalten, nicht bethätigte, und durch dieſe Unterlaſſung, wodurch J. M—s Flucht möglich wurde, weit entfernt, das Verbrechen des B. zu befördern, dieſem vielmehr entgegen wirkte. Zweifelhaft wird es freilich bleiben, ob er nicht anfänglich ſeine Einwilligung in ernſtlicher Abſicht ertheilt, nachher aber, aus Veranlaſſung der entmuthigenden Aeußerung des B.: „O weh! es iſt verloren ꝛc." oder in Folge der durch eigenes Nachdenken erlangten Ueberzeugung von der Schwierigkeit des Unternehmens, dieſe ernſtliche Abſicht wieder fallen gelaſſen habe. Die Beweggründe für das damalige ſchwankende Benehmen des Inquiſiten würden uns wohl noch weit klarer vor Augen liegen, wenn wir in Anſehung ſeiner oben unter 3 erwähnten früheren deßfallſigen Unterredungen mit B. Gewißheit erlangt hätten. Hat J. Z. den verbrecheriſchen Vorſchlägen des B. ſchon früher beigeſtimmt, ſo hatte er nun, da er ſich ſo plötzlich beim Worte gefaßt und zum Augenzeugen des mit ihm verabredeten aber, ohne ſein Mitwiſſen, ſchon ſo weit gediehenen Verbrechens gemacht ſah, nicht blos das Mordbeil des B., im

Fall eines Widerſpruchs oder einer Weigerung, ſondern auch die Entdeckung des ohne ſeine Beihülfe bereits verübten dreifachen Mordes zu fürchten, weil dieſe Entdeckung leicht zur Enthüllung der zwiſchen ihm und B. Statt gehabten ſtrafbaren Verabredungen führen konnte. Man wird daher auch aus dieſem Grunde ſeine behauptete Abſicht, auf die Straße zu gehen und Lärm zu machen, in Zweifel ziehen dürfen.

ad 8) Im Augenblick, als J. M. im Hofe von B. niedergeſchlagen wurde, entwiſchte ſein jüngerer Bruder H. M. durch die Hausthür in die B—ſche Stube, was Inquiſit, ohne es in der Dunkelheit ſelbſt geſehen zu haben, daraus folgert, daß er in jenem Augenblick die Hausthür auf- und zugehen, ſogleich darauf aber den unmittelbar vorher im Hof geweſenen H. M. in der Stube ſchreien hörte, und auch unter den Händen des B. daſelbſt antraf. Er will, wie ſchon geſagt, ſobald er dieſen Buben in der Stube ſchreien hörte, ebenfalls in die Stube gegangen ſein, um ihm das Leben zu retten, und äußerte in dieſer Beziehung: „Weil es dem großen Judenburſchen gelungen war, dem Hofthürchen hinaus zu entſpringen, ſo dachte ich, dieſer würde ſchon Lärm machen, und Succurs herbeibringen ꝛc., und ſo wollte ich ohne Verzug dem kleinen Buben inzwiſchen zu Hülfe kommen. — Als ich in die Stube kam, habe ich den B. ſtehend hinterwärts gefaßt und ihm das Beil aus der Hand genommen; der Bube fand darüber Gelegenheit, durch die Thür in den Hof zu entwiſchen. B. lief ihm nach, und ich ging auch wieder in den Hof. Im Hofe ſprach B. gegen mich die Worte: Warte J. Z.! Ich nahm dies als eine Drohung und dachte, er wolle mich todtſchießen. In der Angſt darüber und in der Meinung, B. ſei hinter mir, ſuchte ich die Flucht durch den Garten — als ich im Gartenthürchen war, hörte ich vom Hofe her einen Plump, als wenn Jemand in den Brunnen geworfen worden wäre. Ich lief durch den Garten, ſtieg über eine Mauer in einen Wingert und dann über die nämliche Mauer zurück in einen anderen Wingert, und bin ſo durch die Gärten nach Haus gekommen, faſt ohne ſelbſt zu wiſſen, wie, indem ich immer glaubte, B. ſei hinter mir. Meine Hausthüre habe ich in dieſer Furcht ſo feſt zugemacht, daß ich ſie, als ich arretirt wurde, faſt nicht wieder aufbringen konnte.“ —

Erwägen wir, daß J. Z., der vorher ſchon beim Entſpringen des J. M. durch Nichterfüllung ſeiner Zuſage, das Hofthürchen

zuzuhalten, allem Anſchein nach, eine Abgeneigtheit, das Verbre-chen thätlich zu fördern, an den Tag gelegt hatte, nach dem Ent-ſpringen des J. M. jede etwa bis dahin noch in ihm beſtandene Hoffnung auf das Gelingen des verbrecheriſchen Vorhabens auf-geben mußte, mithin nunmehr von einer Ermordung oder Miß-handlung des Judenknaben vernünftiger Weiſe durchaus keinen Vortheil, wohl aber, bei der bereits unzweifelhaft vorauszuſehen-den Entdeckung des Verbrechens, Gefahr und bedeutenden Nach-theil für ſich zu erwarten hatte, ſo werden wir die Vorausſetzung, daß er, an dem noch kein Menſchenblut klebte, auf das Schreien des Judenknaben ſich in der Abſicht, der Ermordung oder Miß-handlung deſſelben förderlich zu ſein, in die B—ſche Stube bege-ben, oder bei deſſen Hinabwerfen in den Brunnen, Hülfe geleiſtet habe, nicht wahrſcheinlich finden, vielmehr ſeiner Verſicherung, daß er in der Abſicht, jene Ermordung zu hindern, in die Stube ge-gangen ſei, und an dem Hinabwerfen des Knaben in den Brun-nen keinen Antheil genommen habe, Glauben ſchenken. Anders ſtellte ſich aber in Beziehung auf dieſe Mißhandlung das Intereſſe des B. Er konnte, als er im Hofe den großen Buben zu Boden geſtreckt hatte, erwarten, daß er dieſen ſo getroffen habe, daß der-ſelbe liegen bleibe, und es zur Ausführung ſeines Vorhabens dringend nothwendig finden, unverzüglich dem Kleinen in die Stube nachzueilen, und ihn zeitig genug am Schreien und Ent-ſpringen durch das Fenſter zu hindern. Fand nun B. nachher bei ſeinem Austritt aus dem Hauſe in den Hof ſeine auf J. Z. geſtellt geweſene Erwartung durch dieſen getäuſcht, dadurch ſein ganzes Vorhaben vereitelt und ſich ſelbſt dem Untergang Preis gegeben, ſo war es ſehr wahrſcheinlich, daß er ſich in Wuth gegen J. Z. wenden würde, und wir finden daher deſſen Ausſage, daß B. ihm damals durch die Drohung: „Warte J. Z.!“ Schrecken und Furcht eingejagt habe, keinesweges unwahrſcheinlich.

Darmſtadt, den 15. December 1831.

Unterm 1. Februar 1832 erkannte das Großherzogliche Hof-gericht in Darmſtadt dahin, „daß der, der Theilnahme an der Ermordung, reſp. Mißhandlung des S. M. und ſeiner Familie angeſchuldigte J. Z. von der Inſtanz zu abſolviren ſei.“ —

XI.

Frankreich.

Auszug aus dem vom franzöſiſchen Juſtizminiſter Herrn Sauzet den „Annalen" mitgetheilten Compte général de l'administration de la Justice criminelle en France pendant l'année 1834.

Von Herrn Auditeur Ferdinand Schuderoff in Altenburg.

Der Bericht des Juſtizminiſters Herrn Sauzet an den König der Franzoſen vom 25. Auguſt 1836 über die Verwaltung der Criminaljuſtiz in Frankreich während des Jahres 1834 bietet folgende intereſſante Reſultate dar:

Die Aſſiſenhöfe erkannten im Laufe des Jahres 1834 über 5125 Anſchuldigungen in contradictorio. Davon wurden 1665 verworfen, 2143 ohne Modification und 1317 mit Veränderung in der Qualification der angeſchuldigten Thatſachen zugelaſſen. In Folge der Veränderung der Letzteren behielten 456 Fälle den Charakter eines Verbrechens, 861 dagegen nur den eines bloßen Vergehens. Demnach ſind in dieſem Jahre auf 100 Anſchuldigungen 32 verworfen, 26 nur theilweiſe und 42 ohne irgend Reſtriction zugelaſſen worden.

Digitized by Google

Auf 100 Anſchuldigungen wurden verworfen, 31 im Jahre 1826, 32 im Jahre 1827, 1828 und 1829, 33 im Jahre 1830, 37 im Jahre 1831, 33 im Jahre 1832 und wiederum nur 32 im Jahre 1833 und 1834. Der Miniſter knüpft hieran die Bemerkung, daß die im Jahre 1832 eingetretene geſetzliche Beſtimmung, wonach die Geſchwornen ihrem Verdict zugleich die Erklärung über Milderungsumſtände beifügen, und ſonach die Strafe verhältnißmäßig erniedrigen können, vom beſten Erfolg geweſen ſei, indem es früherhin zu häufig vorgekommen, daß, um nicht die auf dem Verbrechen ſtehende harte Strafe angewendet zu ſehen, die Geſchwornen, der Wahrheit zuwider, das Vorhandenſein eines bloßen Vergehens ausgeſprochen, oder gar freigeſprochen hätten.

Verbrechen gegen Perſonen waren im Verhältniß zu Verbrechen gegen das Eigenthum im Jahre 1834 häufiger, als früher. Letztere betrugen 3568, Erſtere 1557.

Das Verhältniß der Verbrechen gegen Perſonen, welches im Jahre 1825 29 auf 100 war, und welches ſich allmälig verringerte auf 28 im Jahre 1826 und 1827, auf 25 im Jahre 1828, auf 24 im Jahre 1829, auf 23 im Jahre 1830, hierauf wieder ſtieg auf 27 im Jahre 1831, auf 25 im Jahre 1832, und auf 29 im Jahre 1833, hat im Jahre 1834 die Höhe von 30 auf 100 erreicht.

Angeſchuldigte Perſonen, gegen welche im Jahre 1834 contradictoriſch verhandelt wurde, waren 6952, oder ein Angeſchuldigter auf 4684 Einwohner; eine geringere Anzahl Verbrecher, als in jedem Jahre ſeit 1825. — Aus folgender tabellariſchen Zuſammenſtellung iſt die Art der Verbrechen im Verhältniß der Zahl ſtattgehabter Anſchuldigungen, der einzelnen Angeſchuldigten, der davon Verurtheilten und Freigeſprochenen zu erſehen.

Art der Verbrechen.

I. Verbrechen gegen Perſonen.

Complott und Attentat gegen die innere Sicherheit des Staates } im Weſten . . . . . .
} in Paris . . . .

Zufluchtgeben für die Uebelthäterbanden des Weſtens . . .

Complott gegen die Sicherheit des Staates als beſonderes Verbrechen (crime isolé) . . . .

Rebellion . . . .

Feindſeligkeit gegen eine fremde Macht, Frankreich Repreſſalien ausſetzend . . . .

Gewalt bis zum Blutvergießen gegen öffentliche Beamtete .

Attentat eines öffentlichen Beamteten auf die perſönliche Freiheit .

Gewaltthätigkeit von Vagabunden und profeſſionirten Bettlern .

Mord . . . .

Meuchelmord . . . .

Verwandtenmord . . . .

Kindermord . . . .

Vergiftung . . . .

Schriftliche Drohung unter Bedingung . . . .

Tödtung . . . .

Verwundungen, in deren Folge der Verletzte länger als 20 Tage arbeitsunfähig war . . . .

Verwundungen eines Aſcendenten . . . .

Entmannung . . . .

Fruchtabtreibung . . . .

Nothzucht und Attentat auf die Schamhaftigkeit . . . . .

Nothzucht und Attentat auf die Schamhaftigkeit gegen Kinder unter 15 Jahren . . . .

Bigamie . . . .

Wegſchaffung eines neugebornen Kindes (Suppression de part) .

Entführung und Beiſeiteſchaffung Unmündiger (Enlèvement et détournement de mineurs) . . . .

Falſches Zeugniß . . . .

Hinterliſtige Soldatenanwerbung (Embauchage de soldats) .

Sa.:

Digitized by Google

Zahl der			Zahl der Verurtheilten zur								
				Zwangsarbeit							
Anſchuldigungen.	Angeſchuldigten.	Freigeſprochenen.	Todesſtrafe.	für immer.	auf Zeit.	Einſperrung.	Verbannung.	Detention.	Correctionsſtrafe.	Zur Detention im Correctionshauſe verurtheilte Kinder.	Polizeilicher Aufſicht Unterſtellte.
32	63	54	1	—	1	—	1	2	1		3
3	3	2	—	—	1						
2	2	—	—	—	—	1	—	—	1		
1	1	—	—	—	—	—	—	1			
64	206	175	—	—	1	1	—	—	29		
2	14	14									
64	94	51	—	—	—	3	—	—	40		
1	1	1									
10	10	2	—	—	1	2	—	—	5		
185	235	117	1	10	11	19	—	—	76	1	
194	269	104	18	54	45	19	—	—	28	1	
18	32	10	1	11	5	3	—	—	2		
100	111	59	1	7	19	—	—	—	25		
28	38	27	1	5	5						
5	6	4	—	—	—	—	—	—	2		
118	156	89	—	1	10	6	—	—	49	1	
240	374	227	—	—	1	17	—	—	129		
79	83	34	—	—	2	16	—	—	31		
1	2	—	—	—	—	1	—	—	1		
8	12	7	—	—	—	1	—	—	4		
143	181	93	—	6	11	24	—	—	47		
191	197	54	—	5	34	37	—	—	67		
2	5	3	—	—	1	1					
10	17	13	—	—	—	—	—	—	4		
12	15	8	—	—	1	3	—	—	3		
42	87	60	—	—	1	6	—	—	20		
2	2	2									
1557	2216	1210	23	99	150	160	1	3	564	3	3

Art der Verbrechen.

II. Verbrechen gegen das Eigenthum.

Falſchmünzerei
Nachmachen von öffentlichen Stempeln und Siegeln
Fälſchung durch Unterſchiebung von Perſonen (faux par supposition de personnes)
Fälſchung durch Schriften (im Handel)
Andere Fälſchungen
Erpreſſung und Beſtechung
Veruntreuung öffentlicher Gelder
Unterſchlagung öffentlicher Acten
Kirchendiebſtahl
Straßenraub
Hausdiebſtahl
Diebſtahl unter erſchwerenden Umſtänden
Erpreſſung von Urkunden oder Unterſchriften
Betrügeriſche Banqueroute
Brandſtiftung an bewohnten Gebäuden
Brandſtiftung an andern Gegenſtänden
Zerſtörung von Bauten (Destruction de constructions)
Vernichtung öffentlicher Acten, worin Urkunden enthalten
Plünderung und Zerſtörung fremden Eigenthums, in Banden mit offener Gewalt vollbracht
Zerſtörung der Saaten
Betrügerei mit Waaren zur See

Sa.:
Uebertrag der Verbrechen gegen Perſonen:
Totalſumme:

Digitized by Google

Zahl der Anſchuldigungen.	Zahl der Angeſchuldigten.	Zahl der Freigeſprochenen.	Zahl der Verurtheilten zur Todesſtrafe.	Zwangsarbeit für immer.	Zwangsarbeit auf Zeit.	Einſperrung.	Verbannung.	Detention.	Correctionsſtrafe.	Zur Detention im Correctionshauſe verurtheilte Kinder.	Polizeilicher Aufſicht Unterſtellte.
51	82	28	—	8	13	23	—	—	10		
8	12	12									
44	74	34	—	—	9	9	—	—	22		
78	98	32	—	—	22	12	—	—	32		
234	306	145	—	—	16	27	—	—	118		
10	12	12									
2	2	1	—	—	—	—	—	—	1		
2	3	3									
37	47	6	—	—	20	6	—	—	15		
99	131	45	—	19	15	13	—	—	38	1	
872	994	318	—	—	22	115	—	—	535	4	
1934	2710	769	—	14	536	308	—	—	1067	16	
13	18	13	—	—	1	1	—	—	3		
43	60	37	—	—	4	4	—	—	15		
74	90	57	2	9	13	5	—	—	3	1	
50	61	44	—	2	4	10	—	—	1		
10	25	14	—	—	—	—	—	—	11		
3	5	5									
2	2	1	—	—	—	—	—	—	1		
1	1	1									
1	3	1	—	—	—	—	—	—	1		
3568	4736	1578	2	52	675	534	—	—	1873	22	
1557	2216	1210	23	99	150	160	1	3	564	3	3
5125	6952	2788 *)	25	151	825	694	1	3	2437	25	3

4164

*) Von dieſen 2788 Freigeſprochenen waren vor ihrer Beurtheilung in Haft: 427 noch keinen Monat, 479 ein bis zwei Monate, 577 zwei bis drei Monate, 608 drei bis vier Monate, 333 vier bis fünf Monate, 148 fünf bis ſechs Monate, 204 ſechs Monate bis zu einem Jahre, 12 ein Jahr lang und drüber.

Digitized by Google

Von dieſen Angeſchuldigten waren 1159 **Frauen**, oder 17 auf 100. Seit den letzten 9 Jahren von 1826 bis 1834 war in dieſer Beziehung das Mittel 18 auf 100. Das numeriſche Verhältniß der Frauen iſt ſtets größer bei Verbrechen gegen das Eigenthum, als gegen Perſonen. Bei erſteren war es 18 und bei letzteren nur 13 auf 100. Im neunjährigen Durchſchnitt ſind bei Erſteren 20, bei Letzteren nur 13 auf 100. Zwei Drittheile der von Frauen gegen Perſonen begangenen Verbrechen waren Kindermord.

Lebens-Alter der Angeſchuldigten.

107 zählten noch nicht 16 Jahre.
2326 „ 16 bis 25 Jahre.
2156 „ 25 bis 35 Jahre.
2363 „ darüber, unter letzteren 38 über 70 und 5 über 80 Jahre.

4168 (alſo faſt ⅗ der Geſammtſumme) waren unverheirathet, 2777 verheirathet oder verwittwet, 549 von Letzteren kinderlos. Von 7 konnte der Civilſtand nicht conſtatirt werden. Das Verhältniß der Unverheiratheten iſt 60 auf 100, es war nur 55 auf 100 im Jahre 1832 und 1833, 56 auf 100 im Jahre 1830 und 1831, und 57 im Jahre 1829. Ein Beweis, daß in dieſer Hinſicht in Frankreich die Moralität wenigſtens nicht geſtiegen iſt. 4144 der Angeſchuldigten wohnten auf dem Lande und 2638 in Städten. Beſonders merkwürdig iſt der Einfluß, welchen die höhere Bildung auf das numeriſche Verhältniß ſowohl als auf die Arten der Verbrechen hat. 4080 Angeſchuldigte konnten weder leſen noch ſchreiben; 2061 nur unvollkommen; 608 laſen und ſchrieben gut; 203 hatten eine höhere Bildung. Im Jahre 1829 und 1830 waren der ganz Ungebildeten 61 auf 100, im Jahre 1831 und 1832 60 und im Jahre 1833 und 1834 nur 59. Man ſieht daraus, in welchem Verhältniß in Frankreich die Bildung zugenommen.*)

*) In dem merkwürdigen Lande, wo die Bauern Alle Franzöſiſch ſprechen, aber von Dreien nicht Zwei leſen und ſchreiben können! Man vermißt den Nachweis, wie viel von der Verbrecherzahl auf die Städte, wie viel auf das flache Land kommen, wie viel von den leſe- und ſchreibkundigen Verbrechern den Stadt- und wie viel den Dorf-Gemeinden angehören. Der Compte général ſchweigt hierüber.

Dr. **Demme.**

In gebildeteren Ständen ſind die Verbrechen gegen Perſonen am häufigſten.

Folgendes iſt das Verhältniß der Verbrechen gegen Perſonen zu Verbrechen gegen das Eigenthum, im ſiebenjährigen Durchſchnitt von 1828 bis 1834 in Rückſicht der Bildungsſtufen. Von 100 Angeſchuldigten wegen Verbrechen

	gegen Perſonen,	gegen Eigenthum,
welche weder ſchreiben noch leſen konnten:	26	74
welche nur unvollkommen leſen und ſchreiben konnten:	28	72
welche beides gut konnten:	28	72
welche eine höhere Bildung hatten:	35	65

1183 hatten keine Profeſſion, 2287 arbeiteten für eigene und 3,482 für andere Rechnung.

Die nachſtehende Tafel gibt die Verurtheilungen, welche ſeit 1825 bis Ende 1834 in contradictorio erfolgten, in Bezug auf die Strafart. Man erſieht daraus mit Freuden, wie die härteſten Strafen, namentlich aber die Todesſtrafe, ſich nach und nach vermindern. — Der Miniſter ſieht auch hier wieder die Haupturſache von dieſem günſtigen Reſultate in der obenerwähnten geſetzlichen Beſtimmung von 1832 in Bezug auf das Verdict der Geſchwornen.

Digitized by Google

Strafart.	Zahl der Verurtheilten im Jahre									
	1825	1826	1827	1828	1829	1830	1831	1832	1833	1834
Todesſtrafe	134	150	109	114	89	92	108	74	42	25
lebenslängl. Zwangsarb.	283	281	317	268	273	268	211	228	127	151
zeitige Zwangsarb.	1052	1139	1062	1142	1033	973	949	882	784	825
Einſperrung	1160	1228	1223	1223	1222	1005	888	851	726	694
Verbanng.	1	1	—	1	3	—	2	—	—	3
Deportation	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Detention	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Pranger	6	5	5	11	1	8	1	1	—	—
bürgerliche Degratation	2	1	6	—	1	1	—	—	—	—
correctionelle Strafen	1342	1487	1446	1739	1825	1740	1910	2369	2401	2437
polizeiliche Aufſicht	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Kinder unter 16 Jahr., die im Wege des correct. Verfahrens detinirt worden	57	56	68	53	28	43	28	42	25	25
Hptſumme.	4037	4348	4236	4551	4475	4130	4098	4448	4105	4164

Von 4164 Schuldigerklärten wurden 1875 wegen vorhandener Milderungsgründe mit geringeren Strafgraden belegt. Bei 645 Angeſchuldigten wurde die Strafe um 2 Grad, bei 1230 aber nur um einen Grad reducirt.

Von den 25 zum Tode Verurtheilten wurden 15 hingerichtet (30 im J. 1833, 40 im J. 1832), 4 wurden Selbſtmörder, und 6 wurde die Königl. Gnade zu Theil.

Die folgende Tabelle gewährt einen Ueberblick der in den Jahren 1825 bis 1834 erfolgten Freiſprechungen.

Digitized by Google

Art des Verbrech., deſſen die Angeſchuldigten freigeſproch. wurden.	Im Verhältniß zu 100 wurden freigeſprochen im Jahre									
	1825	1826	1827	1828	1829	1830	1831	1832	1833	1834
Parricidium	29	64	48	40	50	50	60	61	63	31
Kindermord	46	42	45	54	50	57	45	51	47	53
Meuchelm.	46	38	43	39	37	40	51	38	39	39
Vergiftung	62	54	65	60	72	62	64	48	47	71
Mord	50	49	54	49	53	49	62	49	49	50
Nothzucht a. Erwachſen.	54	50	44	54	53	58	61	53	47	51
Nothzt. an Kindern	31	36	32	36	40	41	51	38	34	27
Verwundungen	55	54	52	58	57	56	63	59	58	61
Verw. an Ascendenten	50	37	40	54	57	44	66	44	39	41
Brandſtiftg. an bewohnt. Gebäuden	72	73	80	67	72	68	82	65	55	63
Brandſt. an andern Gegenſtänden	80	82	89	84	75	73	84	86	66	72
Fälſchung d. Unterſchieb. v. Perſonen	53	76	68	54	60	56	79	61	52	46
Fälſch. durch Schriften (i. Handel)	32	31	39	36	43	45	32	40	33	33
andere Fälſchungen	44	45	48	45	51	54	48	46	43	47
Münzfälſch.	70	56	44	48	69	73	66	41	53	34
Diebſtahl	30	30	30	30	30	32	33	31	31	29

Digitized by Google

Wie immer wurden mehr Frauen als Männer freigeſprochen, von erſteren 43, von letzteren nur 39 auf 100.

Auf 451 Anklagen wurde gegen 530 Angeſchuldigte *in contumaciam* erkannt; demnach faſt um die Hälfte weniger, als in den Jahren von 1826 an.

Der politiſchen und Preßvergehen gelangten 219, und zwar 121 der erſteren, 98 der letzteren, vor die Aſſiſen; überhaupt 137 weniger als im Jahre 1833. Von den 348 diesfalls Angeſchuldigten wurden 247 freigeſprochen, 99 erhielten Gefängnißſtrafe, und zwar 84 weniger, als ein Jahr, 15 ein Jahr und darüber; zwei verfielen der bloßen Geldſtrafe.

Die durch den Miniſter eingeführte Einrichtung, nach welcher die Hauptverbrechen auch rückſichtlich der Motive der Handlung zu claſſificiren ſind, gewährt eine beſonders für den Pſychologen höchſt intereſſante Betrachtung.*) Nachſtehende Tabelle giebt den Ueberblick der letzten 9 Jahre, nach Verhältniß von 100:

---

*) Das Studium der europäiſchen Nationalcharaktere, die große Völkerpſychologie — würde aus ſolchen der Strafrechtspflege in den einzelnen europäiſchen Reichen entnommenen Zuſammenſtellungen einen wichtigen Anhalt gewinnen.

Auch die Kaiſerlich Ruſſiſche Regierung hat eine in dieſer Beziehung wichtige Schrift erſcheinen laſſen: „Statiſtiſche Notizen über die nach Sibirien exilirten Verbrecher aus den Jahren 1833 und 1834.“ — Ich hoffe einen entſprechenden Auszug daraus einem der nächſten Bände der Annalen beigeben zu können. Nur im Vorübergehen erwähne ich jetzt, daß unter den auf Zwangsarbeiten nach Sibirien verbannten Weibern ſich im Verhältniß zu den Männern die größte Zahl unter den Mordbrennerinnen befand — in dieſer Hinſicht kommen auf 33 Weiber 45 Männer, auf 114 des Mords überwieſene Frauen hingegen 225 Männer, auf 248 Diebinnen 1431 Diebe; bemerkenswerth iſt hierbei, daß nach der geraden Zuſammenſtellung eines ganzen Jahrzehends unter den wegen Mords exilirten Weibern ſich die größte Zahl immer aus den Oſtſeeprovinzen erwies. Von den deutſchen Verbannten wird geſagt, daß ſie von den in ihrem deutſchen Vaterlande vorherrſchenden Sitten und Gebräuchen abgewichen und die Lebensweiſe der herrſchenden Einwohnerclaſſe, der ruſſiſchen, angenommen. Der Religion ihrer Väter hängen ſie jedoch immerfort mit unerſchütterlicher Treue an, wobei es aber ſcheine, daß ſie immer mehr zur vorälterlichen patriarchaliſchen Lebenseinfachheit zurückkehrten. Auch zeichneten ſie ſich vor allen übrigen Verbannten durch Stille, Ruhe und Arbeitſamkeit aus.

Dr. Demme.

Digitized by Google

Wahrſcheinliche Motive und Veranlaſſungen der Verbrechen des Meuchelmords, des Mords, der Vergiftung und der Brandſtiftung.	1826	1827	1828	1829	1830	1831	1832	1833	1834	Durchſchnitt v. 9 Jahren.
Haß, Rache	0,40	0,30	0,29	0,26	0,29	0,31	0,34	0,32	0,35	0,32
Händel in Wirthshäuſern und ſonſtigen Orten, zufällige Rencontres	0,18	0,18	0,18	0,18	0,13	0,12	0,12	0,15	0,17	0,15
Habgier	0,16	0,12	0,11	0,12	0,14	0,13	0,17	0,16	0,13	0,14
häuslicher Zwiſt (dissentions domestiques, discussions d'intérêt entre porents)	0,09	0,16	0,17	0,12	0,12	0,11	0,10	0,12	0,11	0,12
unglückliche Liebe, (amour contrarié) Eiferſucht, Concubinat, liederlicher Lebenswandel (débauche)	0,08	0,09	0,08	0,10	0,09	0,08	0,07	0,06	0,07	0,08
Ehebruch	0,04	0,03	0,05	0,06	0,05	0,06	0,04	0,07	0,04	0,05
verſchiedene Motive, die ſich nicht wohl beſtimmt claſſificiren laſſen	0,05	0,12	0,12	0,16	0,18	0,19	0,16	0,12	0,13	0,14
Summe	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100

Digitized by Google

In Betreff der Polizeivergehen, (nicht bloße Polizeicontraventionen) zu denen ſich nun der Bericht des Miniſters wendet, genügt es nur, anzuführen, daß im Jahre 1834 vor den Polizeigerichten 120,108 Proceſſe ſchwebten, wobei 172,862 Denunciaten betheiligt waren. Demnach waren 13,945 Proceſſe und 30,952 Angeklagte weniger als im Jahre 1833, und überhaupt weniger als in den vorhergegangenen Jahren. Die Geſammtzahl der geringeren Polizeicontraventionen beträgt im Jahre 1834 die Summe von 100,862, wobei 137,598 Individuen betheiligt waren, ungefähr 10—12,000 weniger als in den vorhergegangenen Jahren.— Wir glauben, dieſen ſtatiſtiſchen Abriß am zweckmäßigſten zu ſchließen, wenn wir noch des Verhältniſſes der rückfälligen Criminalverbrecher gedenken. Es waren deren in dieſem Jahre 1400, mithin 82 mehr als im Jahre 1833 und 29 weniger als im Jahre 1832. Diesmal, gegen die Regel, kommen die häufigſten Rückfälle bei Männern vor, nur 130 bei Frauen. Die Geſammtſumme der in Polizeivergehen rückfälligen Individuen betrug 7135. Seit dem Jahre 1830 wurden 30,575 aus den Bagnio's und Centralzuchthäuſern entlaſſen. Von dieſen ſind 4863 im Jahre 1834 rückfällig.

Digitized by Google

XII.

Königreich Sachſen.

Diviſionsauditeur Nicolai in Berlin gegen F. A. Brockhaus zu Leipzig, vor daſiger Sicherheitsbehörde. (Zu No. V. dieſes Bandes.)

Erſte Brockhaus'ſche Appellation.*)

Bei Wohllöblicher Sicherheitsbehörde hat der Diviſionsauditeur Guſtav Nicolai, Verfaſſer des Buches „Italien wie es wirklich iſt," das Geſuch angebracht, mir die Nennung des Verfaſſers der in No. 244. der Blätter für literariſche Unterhaltung enthaltenen Recenſion ſeines Buchs aufzugeben, und Eine wohllöbliche Sicherheitsbehörde dieſem Geſuche zuerſt durch mündliche Befragung meiner entſprochen.

Auf meine Weigerung, dieſe Frage zu beantworten, hat die ꝛc. Sicherheitsbehörde mir nunmehro die Namhaftmachung des Recenſenten bei 5 Thaler Strafe aufgegeben, und mich ſo genöthigt, gegen dieſe Auflage Appellation einzuwenden, weil ich 1) die ꝛc. Sicherheitsbehörde in dieſer Angelegenheit für völlig incompetent halten muß; 2) weil das

*) Verfaſſer dieſer und der zweiten Defenſivſchrift S. 420 f. iſt Herr Dr. Schellwitz in Leipzig.

Digitized by Google

Geſuch ſelbſt ſowohl nach ſeiner Form unzuläſſig, als 3) nach ſeinem Gegenſtand unbegründet iſt.

ad 1) Durch das Regulativ vom 12. Mai 1822, die Verwaltung der Polizei und Criminalrechtspflege in Leipzig betreffend, wird dem vereinigten Polizeiamt der Hauptzweck geſetzt: für die möglichſte Entfernung jeder der perſönlichen Sicherheit der Einwohner drohenden Gefahr und für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu ſorgen, und zur Erreichung dieſes Zweckes die nothwendigen Verordnungen zu erlaſſen, ſo wie die in einzelnen Fällen erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Gegen ſolche Verfügungen ſollen Appellationen keine Suspenſivkraft haben, gleichwohl aber darauf Bericht an höhere Behörde erſtattet werden. Angenommen nun, daß in der fraglichen Recenſion eine wirkliche Beleidigung des Impetranten enthalten wäre, ſo bedarf es doch keines weitern Nachweiſes, daß dadurch weder die perſönliche Sicherheit der Einwohner noch die öffentliche Ruhe der Stadt gefährdet wird, und daß folglich durch dieſes Regulativ die Competenz Einer wohllöblichen Sicherheitsbehörde nicht begründet wird. Vielmehr wird in demſelben ausdrücklich verordnet: „Der Wirkungskreis und die Verantwortlichkeit der Cenſoren bleiben unverändert, auch bleibt die zu Leipzig beſtehende Büchercommiſſion in ihrer bisherigen Wirkſamkeit.“ Nun wird zwar in demſelben Paragraphen dem Polizeipräſident Auftrag ertheilt, auf die nöthige Unterdrückung der in Leipzig im Buchhandel oder ſonſt vorkommenden anſtößigen oder gefährlichen Schriften, ſo wie auf derartige Artikel in den daſelbſt erſcheinenden öffentlichen Blättern ſorgfältige Aufmerkſamkeit zu richten, allein eines Theils wird dieſer Auftrag ausdrücklich als ein perſönlicher bezeichnet, und iſt daher mit dem Amte ſelbſt erloſchen; zweitens iſt eine Recenſion, ſelbſt wenn ſie Injurien enthält, nicht als eine „anſtößige und gefährliche Schrift“ zu betrachten, und endlich hatte ſogar der Polizeipräſident in ſolchem Falle nicht ſelbſt zu verfügen, ſondern es war ihm blos nachgelaſſen, die zu jenem Zwecke erforderlichen Maasnehmungen reſp. bei der Büchercommiſſion und der Cenſurbehörde zu veranlaſſen. Unter dieſen Umſtänden ſcheint es mir ganz unzweifelhaft, daß der Ausſpruch auf Nennung des Autors eines nicht der öffentlichen Sicherheit gefähr-

Digitized by Google

lichen Aufſatzes, wenn nicht vor die Büchercommiſſion, jedenfalls vor das Civilgericht, in keinem Falle aber vor die Sicherheitsbehörde gehört.

Wir haben aber ſogar eine beſtimmte geſetzliche Vorſchrift über die Grenzen der Verpflichtung, den Autor eines anonymen Artikels zu nennen. Das Mandat vom 10. Auguſt 1818 das Cenſur- und Bücherweſen betreffend, (Cod. Aug. C. III. P. 1. S. 43.) ſchreibt unter III. 3. gemeſſenſt vor: „Dagegen bleibt den Schriftſtellern frei, ihren Namen anzugeben und mit abdrucken zu laſſen, oder nicht. Nur in den Fällen, wenn harte Beſchuldigungen gegen andere namentlich benannte Perſonen in den Schriften enthalten wären, ſoll der Anſchuldiger ſich namentlich zu ſeiner Beſchuldigung bekennen, und wenn er ſolches unterläßt, Cenſur und Druck verſagt werden, hat ſich in andern Fällen der Verfaſſer nicht genannt, ſo bleibt der Verleger oder Commiſſionair verbunden, ihn der obern Behörde, wenn es verlangt wird, namhaft zu machen."

Aus dieſer Dispoſition folgt zweierlei, erſtens bei harten Beſchuldigungen gegen namentlich genannte Perſonen ſoll der Verfaſſer unbedingt ſich nennen und außerdem Druck und Cenſur verſagt werden. Hier iſt Druck und Cenſur nicht verſagt worden, mithin liegt dieſer Fall, der einzige, bei welchem möglicherweiſe ein Intereſſe gelten könnte, nicht vor. In allen andern Fällen ſoll der Verleger zwar verbunden ſein, den Autor zu nennen, aber nur, wenn es von der höhern Behörde verlangt wird. Da nun Eine wohllöbliche Sicherheitsbehörde nicht zu den höhern Behörden zu rechnen iſt, ſo liegt die Incompetenz derſelben geſetzlich begründet vor, und ich darf mit Sicherheit darauf rechnen, daß der Herr Nicolai mit dem gegen mich erhobenen Anſpruch, unter Verurtheilung deſſelben in die Koſten, abgewieſen werden muß.

ad 2 und 3) In dem Geſetz über die Competenzverhältniſſe zwiſchen Juſtiz- und Verwaltungsbehörden vom 28. Januar 1835. wird §. 6. verordnet: „Der Rechtsweg findet Statt bei allen Irrungen über privatrechtliche Verhältniſſe, wenn auch der Staat oder irgend eine politiſche oder kirchliche Corporation die Stelle der Gegenparthei einnimmt." In dem vorliegenden Falle handelt es ſich, wie ad 1. erwieſen worden iſt, nicht mehr um Nennung des

Digitized by Google

Autors, welche niemals von einer Privatperſon, ſondern nur von der obern Behörde verlangt werden kann. Es handelt ſich mithin lediglich um die Injurie, welche gegen Impetranten in der mehrgedachten Recenſion ausgeſprochen ſein ſoll, und da Injurien nicht von Staats wegen verfolgt werden, lediglich um ein privatrechtliches Verhältniß, für welches der Rechtsweg, ein- für allemal und unbedingt vorgeſchrieben iſt. Dem ſteht auch gar nicht entgegen, daß der Autor der Recenſion unbekannt iſt, denn da die Blätter für literariſche Unterhaltung unter meiner ausgeſprochenen Verantwortlichkeit erſcheinen, hier auch nicht ein Verbrechen, ſondern eine Privatverbindlichkeit, welche erlaubter Weiſe für einen Dritten übernommen werden kann, in Frage ſteht, ſo würde es die einfache Pflicht des Impetranten geweſen ſein, eine Injurienklage gegen mich anhängig zu machen. Ob ich hernachmals dieſer Rede ſtehen oder durch die Nennung des Verfaſſers mich davon befreien will, muß mir überlaſſen bleiben. Der Staat hat dabei kein Intereſſe; ihm kann blos daran liegen, daß dem Beleidigten ſein Recht wird, gleichgültig aber muß es ihm ſein, wer dafür einſteht, wenn nicht die gemein gefährliche Natur einer Handlung eine Ausnahme von dieſer Regel begründet und es ſich nicht mehr um die Erfüllung einer Privatverbindlichkeit, ſondern um eine öffentliche Genugthuung handelt, für welche das ſichere Merkmal darin gegeben iſt, ob die Behörde die Zuwiderhandlung ex officio unterſuchen darf oder nicht.

ad 3. (in specie) läugne ich aber gänzlich, daß die als beleidigend bezeichnete Recenſion, ſo gewiß ſie für die Eigenliebe des Königlich Preußiſchen Gardediviſionsauditeurs empfindlich iſt, irgend eine wirkliche Injurie enthält. Die Trennung der Perſon von dem Werke iſt bei Reiſebeſchreibungen und namentlich bei ſolchen, in welchen die Perſönlichkeit des Autors auf jedem Blatt hervortritt, unthunlich, ſie iſt aber auch nicht nöthig, denn der Schriftſteller hat kein Recht zu gefallen, und ſo gewiß er auch keine Verbindlichkeit hat, Alles zu loben, was vor ihm gelobt worden iſt, ſo gewiß muß er ſich gefallen laſſen, wenn ſeine Auffaſſung Tadel erfährt, wenn ſie mangelhaft iſt und mit der Schaale ſich begnügt, wo er in dem Leſer die Erwartung erregt hatte, daß er den Kern beſchreiben werde.

Digitized by Google

Ohne allen Anhalt für die Stellen, welche der Herr Diviſionsauditeur für injurieus erklärt, müſſen wir auf den allgemeinen Begriff der Injurie zurückgehen, wornach dieſelbe das Betragen iſt, durch welches die vollkommenen Rechte einer Perſon in Anſehung ihrer Ehre und ihres guten Namens unbefugter Weiſe abſichtlich verletzt oder geſtört wird, und ſtimmt Weber in ſeiner claſſiſchen Schrift über Injurien und Schmähſchriften §. 2. hiermit überein.

Zu den vollkommenen Rechten, welche allein durch Injurien verletzt werden können, gehört nun aber kein anderes, als das auf Ehre und guten Namen und insbeſondere kein Anſpruch auf irgend eine Auszeichnung, ſoweit dieſelbe nicht mit einem beſtimmten Stande äußerlich und geſetzlich verbunden iſt. Es giebt daher weder ein Recht darauf als ein vollkommener Schriftſteller oder Beobachter anerkannt zu werden, noch auf das Zugeſtändniß „einer glühenden Einbildungskraft oder einer innigen Empfänglichkeit für alles Schöne,“ und wenn ein Schriftſteller ſich ſelbſt dieſelben beilegt, ſo iſt es dennoch keine Injurie, dieſelben zu beſtreiten und für nicht bewieſen zu erklären. Alſo dieſes Urtheil enthält keine Injurie, und da ein Diviſionsauditeur wenigſtens keinen amtlichen Beruf zum Reiſen hat, ſo dürfte ſchwerlich der Rath dahin gerechnet werden können, daß der „ehrbare Mann“ beſſer gethan hätte, bei den Fleiſchtöpfen Aegyptens und vaterländiſchem Weißbier zu bleiben. In den folgenden Worten der Recenſion iſt der Anſpruch des Reiſenden auf den Dank der Nachwelt in Zweifel gezogen, und darauf giebt es eben ſo wenig ein vollkommenes Recht als darauf, daß ein Reiſender ſeine Erwartungen befriedigt findet und dies namentlich, wenn er von einer Theaterdecoration auf die Wirklichkeit zu ſchließen vermag. Daß die Bezeichnung des Reiſenden als eines „märkiſchen“ keine Injurie iſt, da derſelbe in Berlin wohnt, und das Beiwort ganz ungeſucht iſt, wie es denn von Pfandbriefen und Rüben ebenfalls gebraucht wird, bedarf keines Nachweiſes. Eben ſo wenig die Anführungen aus der Reiſebeſchreibung ſelbſt, aus welcher allerdings deutlicher hervorgeht, daß ihm ſelbſt die Niedriggeſtellten dort, wes Geiſteskind er ſei, angeſehen und mit Hohn und Verachtung behandelt haben. Wenn

ferner der Reiſende ſich ſelbſt den edlen Gemüthern zuzählt, ſo ſteht ihm das frei; allein er hat kein vollkommenes Recht darauf, und der Zweifel, ob er ein Edler aus der Sippſchaft Iffland's oder Kotzebue's ſei, iſt nicht nur an ſich nicht injurieus, ſondern auch gerecht und wohlbegründet. Im Verlaufe der Recenſion wird noch durch einige Ausrufungszeichen angedeutet, daß Recenſent Bedenken trägt, den Herrn Diviſionsauditeur, unter die „ſehr geiſtvollen" Reiſenden zu rechnen; allein wenn es gleich zweifelhaft erſcheinen möchte, ob es injurieus ſei, wenn dem Impetranten aller Geiſt abgeſprochen worden wäre, darauf, daß er für geiſtvoll und ſogar für ſehr geiſtvoll gehalten werden müßte, hat er entſchieden kein Recht und kann keins haben, denn — ad impossibilia nemo tenetur.

Wie wenig in dem bisher Erörterten irgend eine Beleidigung für den Verfaſſer „Italien wie es wirklich iſt," enthalten ſei, beſtätigt ſich am meiſten durch einen Ausſpruch von ihm ſelbſt. Er erklärt in einer angezogenen Stelle: „Alles was man vor ihm zur Vergötterung Italiens geſchrieben und geſungen habe, für freche Lüge und lächerliche Uebertreibung," und ſpricht damit, nach Weber's Zeugniß, (a. a. O. Abth. 3. §. 19. S. 2.) eine wirkliche Injurie aus, wenigſtens geht er in dieſem Ausdruck viel weiter als ſein Recenſent, und, da er als Juriſt den Begriff der Injurie kennen und wiſſen muß, daß ſie nicht erlaubt iſt, ſo läßt ſich annehmen, daß er die folgende Seite von Weber a. a. O. vor Augen gehabt hat, wornach ſelbſt „hämiſche und harte Ausdrücke, ironiſche und ſpöttiſche Bemerkungen, ja ſelbſt Grobheiten an ſich noch nicht hinreichend ſind, den Schriftſteller verantwortlich zu machen." — Der Schluß von dem Mehreren auf das Mindere erſcheint aber hiernach als völlig gerechtfertigt.

In der Stelle, welche jener Anführung folgt, ſind ganz allgemeine Bemerkungen über die Eigenſchaften eines Reiſenden in Italien enthalten, von welchem ſich eine richtige Beurtheilung erwarten läßt. Dieſe Stelle hat Herr Nicolai allerdings das Recht auf ſich zu beziehen, nicht aber das, eine Beleidigung darin zu finden, denn er hat kein vollkommenes Recht darauf, für einen unbefangenen Reiſenden zu gelten und der Vorwurf der Gemeinheit gegen

Digitized by Google

einen Schriftſteller, iſt ſchon durch die von ihm gebrauchten Ausdrücke „Geſöffe“ und „Kläckchen Butter“ mehr als gerechtfertigt, auch abgeſehen davon, daß in der Stelle der Recenſion („S. 188.“) blos von einer Gemeinheit der Kenntniſſe und des Geſchmacks die Rede iſt, was vielmehr in dem Sinn von Allgemeinheit verſtanden ſein will.

Was endlich den Schluß der Recenſion („S. 190.“) betrifft, ſo kann der Verfaſſer die Vergleichung ſeines Kunſtſinnes mit ſeinem Patriotismus nicht übel deuten, denn da er ſich ſelbſt für einen großen Patrioten hält, ſo iſt die Vergleichung ſogar ſchmeichelhaft und daſſelbe gilt von der mit dem unberufenen Ritter von La Mancha, indem derſelbe nichts mehr und nichts weniger als ein Herr von Adel war, der ein wenig ſtark in ſeinen Einbildungen befangen lebte. Es iſt mithin keine Injurie, den Herrn Diviſionsauditeur mit einem Ritter zu vergleichen, und darf man dem Urtheil von tauſend Reiſenden vor ihm trauen, unter welchen ſogar Geheimräthe, wie Göthe, und Fürſten, wie König Ludwig von Baiern, ſich befinden, die Beide Italien beſungen haben, ſo muß nothwendig Herr Nicolai ebenfalls etwas zu ſtark in der Einbildung gelebt haben, und der Vergleich iſt mithin blos in ſo weit hinkend, als unſerm Reiſenden der Adel gänzlich abgeht.

Noh würden die Angriffe zu nennen ſein, ſchon um der Schmähungen willen, die er gegen die Paß-Büreau's, die Douanen und Poſtmeiſtereien, lauter Staatsanſtalten, ausſtößt, und ſpießbürgerlich wird jeder Unbefangene die Geſinnung eines Reiſenden nennen, welcher das Verlangen: „ein Reiſender ſolle die Nationalität eines fremden Volkes, den Geiſt eines fremden Landes erſt erforſchen, und in dieſem Geiſte das Land beurtheilen“ für unrecht erklärt, weil dies befangen urtheilen hieße!

Rückſichtlich der beiden letzten Vorwürfe der „Anmaßung und der Ignoranz“ bleibt vor allen Dingen die Exceptio veritatis übrig, deren Beweis hier zu weit führen würde. Es gehört aber die Beurtheilung dieſer Eigenſchaften eines Schriftſtellers (und dieſem, dem Unberufenen, nicht dem „durch die Gnade ſeines König's hochgeſtellten Diviſionsauditeur“ iſt der Vorwurf gemacht worden) recht eigentlich vor das Forum der Kritik, welches eine

Regierung, wie die unſrige, gewiß nicht, der Eitelkeit jedes fahrenden Schülers zu Gefallen, uns ſchmälern wird! ꝛc.

Leipzig, am 11. Juli 1835.

Dieſe Appellation wurde jedoch unter dem 26. Auguſt 1835 von der Kreisdirection zu Leipzig verworfen, und zwar nach folgenden Entſcheidungsgründen: Was zuvörderſt die von dem Appellanten beſtrittene Competenz der Sicherheitsbehörde, ſo wie der Verwaltungs-Behörden überhaupt, in der fraglichen Angelegenheit, und deſſen Behauptung betrifft, daß dieſelbe als reine Rechtsangelegenheit lediglich vor die Juſtizbehörde gehöre, ſo widerlegt ſich dieſe Behauptung dadurch, daß die Rechtsverfolgung wegen vorgefallener Injurien ſchon im Allgemeinen nicht blos privatrechtlicher Natur, ſondern ebenſowohl auf Beſtrafung, als darauf gerichtet iſt, dem Verletzten Genugthuung zu verſchaffen. Hat ſonach jede Injurie zugleich die Eigenſchaft einer Vergehung, bei welcher das Strafrecht des Staates eintritt, ſo kann auch bei Injurien die Wirkſamkeit der Polizei-Behörden, Behufs der Ausmittelung des unbekannten Urhebers derſelben, Platz greifen, da in Sachſen auch die vorbereitende Ausmittelung des ſubjectiven und objectiven Thatbeſtandes von Vergehungen zur Wirkſamkeit der Polizei-Behörden gehört. Auch können hiervon, der Natur der Sache nach, ſolche Vergehungen nicht ausgenommen ſein, deren ſtrafrechtliche Verfolgung von der geſuchten privatrechtlichen Genugthuung und von einem Antrage des Verletzten abhängig iſt.

Wenn daher deshalb und weil in manchen Fällen das Eintreten der Polizei-Behörden, wegen mancher nur ihnen möglichen Ermittelungen, gar nicht zu umgehen ſein wird, ſchon die Ausmittelung des Urhebers einer gemeinen Injurie von der Wirkſamkeit der Polizei-Behörden nicht ausgeſchloſſen werden kann, ſo ergreift dieſelbe mit um ſo größerm Rechte, rückſichtlich aller mit irgend einer Art von Oeffentlichkeit verbundener Injurien Platz, weil bei dieſer zugleich die Verletzung des öffentlichen Anſtandes, ja ſogar die öffentliche Sicherheit in Betracht kommt. Unter den Geſichtspunct der öffentlich ausgeſtoßenen Injurien gehören aber die Preßvergehen, auch wenn ſie in der Beſchimpfung einer Privatperſon beſtehen, daher die Preßpolizei ſie zu verhüten und, wenn dies nicht mehr möglich iſt, in-

quiſitoriſch einzuſchreiten hat, wie denn auch der Cenſor den für ihn erkennbaren Injurien die Erlaubniß zum Abdruck zu verweigern gehalten iſt.

Haben nun aber die Polizeibehörden das Recht und die Pflicht, rückſichtlich ſolcher für den Druck beſtimmter oder bereits gedruckter Aeußerungen, welche Beleidigungen gegen Privatperſonen enthalten, thätig einzuſchreiten, und zur Unterdrückung der erſtern, ſo wie zur Ermittelung der unbekannten Verfaſſer der letztern mitzuwirken, ſo können ſie auch des eigenen Urtheils darüber, ob nach dem von ihnen aufzufaſſenden Geſichtspunct eine gerügte Aeußerung eine Injurie wirklich ſei oder nicht, ſich eben ſo wenig entbrechen und das Recht dazu kann ihnen eben ſo wenig abgeſprochen werden, als in allen andern Fällen die Befugniß und die Obliegenheit ſelbſt zu erwägen, ob irgend eine vorgekommene Handlung ſtrafbar oder nicht, und daher polizeiliches Einſchreiten nöthig und begründet ſei, ohne daß, wie ſich von ſelbſt verſteht, ihre Anſicht auf die wirkliche Beſtrafung einer ſolchen Handlung, und mithin auch der von ihr für Injurien angeſehenen gedruckten Aeußerungen, irgend Einfluß haben, und die Meinung der Juſtizbehörde beſtimmen kann.

Wie nun hiernach die Competenz der Sicherheitsbehörde in dem fraglichen Falle, wenn ſie einzelne in der Recenſion enthaltene Aeußerungen für Injurien anſehen zu müſſen glaubt, vollkommen begründet erſcheint, ſo erledigt ſich dadurch zugleich auch die zweite, zu Unterſtützung des eingewendeten Rechtsmittels, von dem Appellanten aufgeſtellte Behauptung, daß der Antrag auf Ermittelung des Verfaſſers der fraglichen Recenſion der Form nach unzuläſſig, weil die Behörde, an welche er gerichtet, nicht befugt geweſen ſei, demſelben zu fügen, indem wenn eine Behörde für einen beſtimmten Act als competent anzuſehen iſt, auch kein Zweifel darüber obwalten kann, daß es zuläßig ſei, bei ihr darauf, daß ſie denſelben vornehme, anzutragen.

Endlich kann auch die Königliche Kreisdirection das Anführen des Appellanten, daß der beſagte Antrag ſeinem Gegenſtande nach unbegründet, und ihm deshalb von der Sicherheitsbehörde nicht zu fügen geweſen, weil der fragliche Aufſatz Injurien gar nicht enthalte, und mithin ein Grund zum Einſchreiten gegen ſeinen Verfaſſer allenthalben nicht vorhanden ſei, nicht als richtig anerkennen. Vielmehr

Digitized by Google

enthält die gedachte Recenſion auch nach der Anſicht der Königlichen Kreis-Direction, außer manchen ſcharfen, jedoch mehr gegen die Schrift ſelbſt, als gegen den Verfaſſer gerichteten Bemerkungen, welche eben deshalb als Beleidigungen des Autors nicht anzuſehen ſind, allerdings auch Aeußerungen, welche zur Beurtheilung der Schrift keineswegs gehören, ſondern lediglich die Perſönlichkeit des auf dem Titel des recenſirten Buches genannten Verfaſſers auf eine beleidigende Weiſe berühren, das Recht deſſelben auf die Achtnng, welche jeder Gebildete dem andern ſchuldig iſt, verletzen und daher in die Kategorie der Injurien gehören. Die Kreis-Direction hat als ſolche Aeußerungen außer den von dem Impetranten ſelbſt gerügten Stelle, auch die Sätze: „Welch ein Zeitaufwand (S. 184.) ꝛc.“ „Wir müſſen ihn nämlich jetzt (S. 187.) ꝛc. und „Es wäre vergebliche Mühe“ (S. 188.) ꝛc. betrachten müſſen. (vergl. S. 198.)“

Zweite Brockhaus'ſche Appellation.

Gegen die am 9. d. M. von Einer Wohllöblichen Sicherheits-Behörde in Sachen des Herrn F. A. Brockhaus, Impetraten, wider den Herrn Diviſionsauditeur Nicolai, Impetranten, publicirte hohe Verordnung, wende ich Namens des Erſtern, anderweiten Recurs ein ꝛc. ꝛc.

Bei Beurtheilung der an die Kreisdirection devolvirten Sache, iſt Hochdieſelbe von dem Grundſatze ausgegangen, daß die Rechtsverfolgung, wegen vorgefallener Injurien, ſchon im Allgemeinen nicht blos privatrechtlicher Natur, ſondern ebenſowohl auf Beſtrafung, als darauf gerichtet ſei, den Verletzten Genugthuung zu verſchaffen. Jede Injurie habe daher die Eigenſchaft einer Vergehung, bei welcher das Strafrecht des Staates eintrete. Wenn man auf dieſe Grundſätze geſtützt, die Statthaftigkeit der gegentheiligen Impetration und die Competenz der Sicherheitsbehörde zu beweiſen geſucht hat, ſo kann ich mich zunächſt einiges Befremdens darüber nicht enthalten, daß die in meiner Deduction zum Beweis der Incompetenz der Sicherheitsbehörde aufgeſtellten, und durch klare Geſetzſtellen unterſtützten Gründe, anſtatt einer bündigen Widerlegung zu erfahren, mit Stillſchweigen übergangen worden ſind, und hoffe ich, daß Ein Hohes Miniſterium Sich dadurch nicht abhalten laſſen wird, dieſe Vorſtellung einiger Beach-

Digitized by Google

tung zu würdigen. Denn weit entfernt, von dem Ungrund meiner Anſicht überzeugt zu werden, muß ich derſelben vielmehr in allen Puncten inhäriren, und kann mich mit den, in der hohen Verordnung aufgeſtellten Grundſätzen um ſo weniger einverſtehen, als dieſelben ſo allgemein, wie ſie aufgeſtellt, und auf Gattungen der Injurien angewendet worden ſind, durchaus in den Rechten keine Beſtätigung finden.

Denn was zuerſt die Behauptung anlangt, daß eine Injurie als Gegenſtand des bloßen Privatintereſſe der beleidigten Perſon um deswillen nicht angeſehen werden könne, weil dem Beleidigten das Recht zuſtehe, nicht nur Privatgenugthuung von dem Beleidiger, ſondern auch die Beſtrafung deſſelben zu fordern, ſo ſtößt man bei näherer Prüfung dieſer Behauptung ſofort auf die falſche Vorausſetzung, daß die Zuläſſigkeit der öffentlichen Strafe, den Begriff des Privatvergehens ausſchließe. Von der Unrichtigkeit dieſer Vorausſetzung, abgeſehen davon, daß dieſelbe ſchon aus den Grundprincipien des Civilrechts erweislich iſt, giebt das Römiſche Recht den ſchlagendſten Beweis. Nach den Grundſätzen dieſes Rechts iſt die Frage, welchen Gattungen der Vergehungen, ob den öffentlichen oder Privatvergehen, die Injurie beizuzählen ſei, unzweifelhaft entſchieden, und es hat nie hierüber ein Streit unter den Rechtslehrern Statt gefunden, noch wird je ein ſolcher entſtehen, denn klar und bündig heißt es in den Quellen, Injuriarum causa non publici judicii, sed privati continet querelam. arg. leg. 7. Cod. de injuriis (IX. 35.)

Trotz dem aber, und ohne daß die privatrechtliche Natur der Injurien verändert worden wäre, finden wir, daß die römiſchen Geſetze, und namentlich die XII. Tafeln, anfangs blos für gewiſſe einzelne Arten der Injurien öffentliche Strafen feſtſetzten, endlich aber den Grundſatz allgemein angenommen haben, daß bei dieſen Privatvergehen, nach Beſchaffenheit der Sache, auf eine außerordentliche Strafe angetragen werden dürfe. (arg. leg. 45. D. de injuriis.)

Steht ſonach der Grundſatz feſt, daß Privatvergehen mit öffentlichen Strafen geahndet werden können, ohne deshalb zugleich die Natur eines öffentlichen Verbrechens anzunehmen, ſo hätte die hohe Kreisdirection die Abweichung entweder nach gemeinem oder nach ſächſiſchem Criminalrechte

nachweiſen ſollen, was ſie nicht gethan hat, wie denn allerdings auch das Zeugniß der bewährteſten Criminalrechtslehrer neuerer Zeit dagegen ſpricht. (cfr. Feuerbach, peinl. Recht, §. 292. ed. 11.) Nicht die Strafe, ſondern die Art der Rechtsverfolgung iſt es, welche den Begriff des öffentlichen Vergehens beſtimmt. Da nun Injurien, ſo lange ſie nichts weiter ſind, und nicht mit Störungen der öffentlichen Ruhe verbunden ſind, nie von Amtswegen, ſondern nur auf Klage des Betheiligten, vor Gericht gezogen werden können, ſo liegt hierin der ſicherſte Beweisgrund für ihre privatrechtliche Natur, wie denn auch die Einführung von beſonderen Privatſtrafen, wie Abbitte, Widerruf und Ehrenerklärung dieſe Anſicht rechtfertigt.

Offenbar unrichtig iſt daher auch die in den Entſcheidungsgründen der hohen Verordnung aufgeſtellte Behauptung, daß das Strafrecht des Staats bei begangenen Injurien eintrete. Denn wo Verfolgung von Amtswegen und das Strafrecht des Staates vorkommt, da iſt mit der Injurie unbedingt ein concurrirendes Vergehen verbunden, und auf dieſes, nicht auf die Injurie, bezieht ſich dann die Ausübung des Strafrechts, oder die Injurie muß einen Charakter annehmen, wodurch ſie ſonſt in die Reihe der nach andern Geſetzen von Amtswegen zu verfolgenden Verbrechen tritt, und demnach als öffentliches Verbrechen erſcheint, wie dies der Fall rückſichtlich der Injurien gegen den Regenten oder die Staatsregierung ſein kann. (Grolman, Grundſätze der Crim. Wiſſenſch. §. 224. Wächter, Römiſch-Teutſches Strafrecht. §. 157. Note 100.)

Nur dieſen Fall kann nach meinem Dafürhalten Eine Hochlöbliche Kreisdirection bei Aufſtellung der obgedachten Grundſätze vor Augen gehabt haben, und es wird daher noch die Frage zur Beantwortung ſich herausſtellen, ob die von dem Recenſenten des Buches „Italien wie es iſt,“ gegen den Herrn Verfaſſer deſſelben angeblich begangenen Injurien in irgend einer Beziehung den Charakter eines öffentlichen Vergehens an ſich tragen. So ſehr auch die Criminalrechtslehrer über den Begriff einer öffentlichen Injurie, in ihren Anſichten von einander abweichen (Weber, über Injurien und Schmähſchriften. Abtheil. III. §. 21. S. 191. Wächter, Römiſch-Teutſche Rechtswiſſenſch. §. 151. 3. Note 75.) ſo iſt doch ſo viel als beſtimmt anzunehmen,

Digitized by Google

daß aus der Oeffentlichkeit, mit welcher Jemandem eine Injurie zugefügt wird, noch keineswegs darauf geſchloſſen werden darf, daß die begangene Injurie, auch in materieller Hinſicht, eine öffentliche, mithin ein öffentliches Vergehen ſei, und daß der Richter inquiſitoriſch einſchreiten müſſe. Faßt man nun die ſowohl von Impetranten bei Anbringung ſeines Geſuchs, als von Einer Hochl. Kreisdirection aus der fraglichen Recenſion herausgehobenen Stellen, welche, nach Beider Anſicht, injuriöſe Aeußerungen enthalten ſollen, näher ins Auge, ſo ergiebt ſich, daß dieſelben weder den öffentlichen Anſtand beleidigen, noch die öffentliche Sicherheit gefährden. Lediglich auf den Verfaſſer der Schrift „Italien wie es iſt", als ſolchen, beziehen ſich dieſelben, ſo daß dem Verfaſſer der Recenſion nicht einmal der Vorwurf gemacht werden kann, daß er durch jene angeblichen Beleidigungen, den Schriftſteller in ſeiner amtlichen Stellung als Königl. Preuß. Diviſionsauditeur angegriffen und auf dieſe Weiſe dem Königl. Preuß. Staat wenigſtens mittelbar einen Vorwurf gemacht hätte. Wenn dem Verfaſſer Ignoranz, hinſichtlich des Preuß. Landrechts, Anmaßung gegen ſeine Vorgeſetzten, Pflichtverletzungen oder Mangel irgend einer Kenntniß, oder eine Untugend, vorgeworfen worden wäre, auf welche bei Prüfung oder Anſtellung des Preuß. Diviſionsauditeurs geſetzlich Rückſicht zu nehmen iſt, ſo wollte ich die Frage, ob hier von Amtswegen inquirirt werden dürfte, dahin geſtellt ſein laſſen. — Hier aber handelt es ſich von „Italien, wie es iſt," und kein Preuß. Auditeur iſt verpflichtet, dies zu wiſſen. Eben ſo wenig gehört die Schriftſtellerei zu den Amtspflichten des Diviſionsauditeurs, und indem Impetrant auf das Feld literairiſcher Fehde ſich wagte, verzichtete er auf ſeine amtliche Stellung; hier iſt er blos Menſch, und Jedem ſteht es frei, zu prüfen, was Menſchliches an ihm ſei. Wie der Schauſpieler Niemand wehren kann, ihn auszupfeifen, ſo giebt es für den Schriftſteller kein unbedingtes Lob, und er muß auch entgegengeſetzte Anſichten, und dies um ſo mehr ertragen lernen, wenn er dieſelben in ſo unangemeſſener Art und Weiſe provocirt.

Ein dritter und letzter Grund für die Meinung, daß die öffentliche Strafe die Natur des Privatrechts nicht ändere, liegt darin, daß dem Rechte auf Beſtrafung des

Digitized by Google

Injurianten, wie jedem Privatrechte, von dem Beleidigten gültig entſagt werden kann, (Feuerbach, peinl. Recht. §. 292. edit. 11.) und daß dann der Staat von der Beſtrafung des Injurianten abſtehen muß.

Darf ich aber glauben, durch die bisher entwickelten Gründe bewieſen zu haben, daß ſowohl Injurien, als ſolche, den bloßen Privatvergehen beizuzählen ſind, als auch, daß die Procedur der wegen ihrer Statt findenden Rechtsverfolgung rein privatrechtlicher Natur ſei, ſo ergiebt ſich hieraus mit der größten Gewißheit, daß die Frage, ob überhaupt eine gerügte Aeußerung eine Beleidigung enthalte, eine reine Rechtsfrage iſt, deren Beurtheilung der Sicherheitsbehörde ebenſowenig zuſteht, als es ihr zukommt, diejenigen Anordnungen ſelbſt zu treffen, durch welche der bis jetzt unbekannte Autor einer Injurie ermittelt werden kann; denn ſo lange das Intereſſe des Staats daran, von wem eine gerügte Injurie begangen worden iſt, ausgeſchloſſen bleibt, muß auch der Beleidigte, welcher ſeinem unbekannten Beleidiger auf die Spur zu kommen wünſcht, und die zu Erlangung dieſer Kenntniß nöthigen Maaßregeln ergreifen will, an eine ſolche Behörde ſich wenden, vor welcher überhaupt die Anſtellung des Injurienproceſſes möglich iſt, da eben dieſe Unterſuchung eine reine Privatſache betrifft. Daß die Ausmittelung des ſubjectiven und objectiven Thatbeſtandes von wirklichen Vergehen zur Wirkſamkeit der Polizeibehörde gehört, iſt gegründet, jedoch nur in ſo fern, als von der Ermittelung und Beſtrafung ſolcher Vergehungen die Rede iſt, welche von Staatswegen verfolgt werden müſſen. Das Unzureichende des Abſchnittes der Entſcheidungsgründe, worin ſich hierauf zum Beweis der Competenz der Polizeibehörde in dieſer Sache bezogen wird, ergiebt ſich daher aus der rechtlichen Natur der Injurien, und bedarf nach dem bereits oben Geſagten keines weiteren Nachweiſes. Eben ſo muß das Anführen, daß die Ausmittelung des Urhebers einer gemeinen Injurie von der Wirkſamkeit der Polizeibehörden nicht ausgeſchloſſen werden könne, weil oft vorgängige Ermittelungen nöthig würden, die blos den Polizeibehörden zu Gebote ſtänden, um deswillen in dem gegenwärtigen Falle für einflußlos gehalten werden, weil wohl Niemand bezweifeln wird, daß es den Juſtizbehörden keineswegs an Mitteln fehlt, den Namen des unbekannten

Verfaſſers eines Aufſatzes zu erfahren, und weil in ſolchem Falle ihnen ſogar die Requiſition der Polizeibehörden übrig bleibt.

Wende ich mich endlich zu denjenigen Gründen, welche von der Sicherheitsbehörde in ihrem reſtitutoriſchen Berichte zum Beweis ihrer Competenz in dieſer Sache aufgeſtellt worden ſind, ſo muß ich zunächſt erklären, daß daraus, daß in ähnlichen Fällen ein gleiches Verfahren beobachtet worden iſt, noch keineswegs gefolgert werden kann, daß zu dieſem Verfahren gedachte Behörde auch berechtigt war, und von Dem, der ſich dabei beruhigt, möchte zu ſagen ſein, volenti non fit injuria. Allein auch die Verordnung der ehemaligen Landesdirection vom 25. Februar 1832, auf welche ſich Eine Wohllöbliche Sicherheitsbehörde zu mehrerer Rechtfertigung ihres Verfahrens, in dieſem Falle beruft, iſt ganz ungeeignet, eine Abänderung der beſtehenden Rechte, nach welchen für privatrechtliche Verhältniſſe der Rechtsweg, der allein zuläſſige iſt, hervorzubringen, denn abgeſehen davon, daß man ohnehin aus der bloßen Bezugnahme auf dieſe Verordnung keineswegs von dem wirklichen Inhalte derſelben Kenntniß erhält, auch nicht erſieht, durch welche Umſtände die Herausgabe derſelben herbeigeführt worden iſt, obſchon ſich erſt daraus über deren etwanige Anwendbarkeit auf den concreten Fall ein Urtheil bilden läßt, ſo iſt auch eine ſolche an einzelne Behörden erlaſſene Inſtruction, welche nicht einmal publicirt iſt, ganz ohne verbindende Kraft und um ſo weniger anwendbar, da ſie dem verbietenden Geſetze, daß kein Unterthan ſeinem ordentlichen Richter entzogen werden darf, direct entgegenläuft.

Glaube ich nun nach den bisherigen Erörterungen behaupten zu können, daß ein beſonderer Grund nicht vorliegt, welcher das Anbringen der gegentheiligen Impetration bei der Sicherheitsbehörde und deren darauf geſchehenen Verfügungen rechtfertigen ließe, ſo iſt auch der Schluß, daß das gegen F. A. Brockhaus gerichtete Geſuch in formeller Hinſicht unſtatthaft ſei, völlig begründet.

Allein es dürfte hier auch noch die politiſch literairiſche Frage mit wenigen Worten zu erörtern ſein. Daß kritiſche Inſtitute für Literatur nützlich, ja ſogar unentbehrlich ſind, iſt ein Satz, deſſen Beweis ich mir erſparen darf. Die ganze Nützlichkeit derſelben iſt aber bedingt durch ihre Un-

partheilichkeit und Freimüthigkeit, welche, wie einmal die Verhältniſſe ſind, weſentlich durch die Anonymität der Recenſionen befördert werden, weil nur dann die Gründe ohne Rückſicht auf die Perſonen gewogen werden. Sollte nun der Grundſatz als Regel befolgt werden, daß der Redacteur eines kritiſchen Blattes gehalten ſein ſoll, überall, wo ein ungünſtiges Urtheil, wenn gleich mit Wahrheit, gefällt worden iſt, den Verfaſſer zu nennen, weil die Eitelkeit des Autors ſich verletzt ſieht, ſo würde in kurzer Zeit die Unbefangenheit der Recenſenten verloren gehen, oder ſie würden ſich einer Euphemie befleißigen müſſen, die von Lobhudelei nur wenig verſchieden wäre. Soll die Kritik wohlthätig wirken, ſo muß ſie wahr und in einzelnen Fällen auch derb ſein dürfen; hier genügt es nicht, ein ruhiges und eiskaltes Urtheil zu ſprechen; der Recenſent darf nicht von einer ewigen Rückſicht auf die Injurienklage beengt ſein, er muß auch dem heiligen Feuer der Begeiſterung ſich überlaſſen dürfen, wenn er ſieht, daß knabenhafte Hände in die Leier des Meiſters greifen, oder daß gemeiner Sinn das Hohe und Erhabene zu ſich herunterzieht! Soll in der Literatur nicht alle Wiſſenſchaft und Gediegenheit zu Grunde gehen, ſo muß es dem Recenſenten freiſtehen, Ignoranz, Ignoranz und Anmaßung, Anmaßung zu nennen, und von dieſer Seite hätte gerade die Verwaltungsbehörde, welche nicht, wie der Gerichtshof, an das ſtrenge Recht gebunden iſt, den vorliegenden Fall beurtheilen, und ſtatt dem Gerichte vorzugreifen, den Impetranten, ſei es mit Vorbehalt des Rechtswegs, abweiſen ſollen. Ohnehin iſt die Leitung eines kritiſchen Inſtituts eben ſo wenig ein angenehmes, als ein einträgliches Geſchäft, und ſoll der Redacteur bei den Anfeindungen kindiſcher Eitelkeit nicht einmal darauf rechnen, daß er nur in Folge richterlichen Ausſpruchs zu Nennung der Autoren verpflichtet werden kann, ſo wird es ihm, durch die, welche die Schützer der Literatur ſein ſollten, unmöglich gemacht, ſein Blatt auf der Höhe der Unbefangenheit und rückſichtsloſen Wahrheitsliebe zu erhalten, welche bisher ſein unverrücktes Ziel war, und welche dem fraglichen Blatte, dem Niemand das Zeugniß der Mäßigung und des Anſtandes verſagen wird, unzählige Anfeindungen, aber auch das Anerkenntniß der befähigteſten Richter erworben hat. Die Statthaftigkeit des Nicolai'ſchen Geſuchs muß aber auch in

Digitized by Google

materieller Hinſicht, ſchlechterdings in Abrede geſtellt werden. Zwar hat ſowohl die Sicherheitsbehörde als Kreisdirection mehrere Aeußerungen in der fraglichen Recenſion für Injurien erklärt, allein des Beweiſes des Gegentheils darf ich aus einem doppelten Grunde mich überhoben achten. Eines Theils glaube ich nämlich das zu Rechtfertigung meiner Anſicht Nöthige mit Mehrerem in meiner früheren Deduction zur Gnüge erörtert zu haben; andern Theils muß ich aber eine abermalige noch nähere Eingehung auf dieſen Gegenſtand für ganz überflüſſig halten, da, wie bereits oben gezeigt worden iſt, über die Frage, ob überhaupt eine Aeußerung für eine Injurie zu halten ſei oder nicht, blos die Juſtizbehörden, in keinem Falle aber die Verwaltungsbehörden zu entſcheiden haben.

Hierauf erging folgende hohe Entſcheidung.

„Das Miniſterium des Innern findet die von dem Buchhändler Brockhaus zu Unterſtützung ſeines Recurſes angeführten Gründe unerheblich. So viel nämlich 1) die von ihm fortwährend beſtrittene Competenz der Polizeibehörden in dieſer Angelegenheit anlangt, ſo findet das Anführen des Recurrenten darin genügende Widerlegung, daß, wenn auch bei Privat-Injurien das Strafrecht des Staats von einem Antrage des Verletzten abhängig iſt, doch hier ein ſolcher wirklich vorliegt. Uebrigens enthalten 2) die in der Verordnung der Königl. Kreisdirection vom 26. Auguſt d. J. bezeichneten Stellen der Recenſion allerdings verletzende Angriffe auf die Perſönlichkeit und, wenn auch nicht auf die Amts-, doch auf die Privatehre des Verfaſſers der recenſirten Schrift. ꝛc.“

Dresden, den 13. November 1835.

Uebrigens wurde dieſe von der Kreisdirection, laut Eingangsworten Ihres Reſcripts vom 26. Auguſt 1835 als Adminiſtrativſache angeſehene Angelegenheit auf diesfällige Remonſtration der Sicherheitsbehörde vom Staatsminiſterio des Innern, laut eines Inſerats, nicht für einen Gegenſtand der Adminiſtrativjuſtiz, ſondern der reinen Verwaltung erklärt. Die Mittheilung der dieſe Anſicht motivirenden Gründe ſtand nicht in der Macht des Einſenders.

Digitized by Google

Schlußerklärung an die Sicherheitsbehörde zu Leipzig.

Durch die unter dem 20. v. M. mir eröffnete hohe Miniſterial-Verordnung wird die Verfügung der Sicherheitsbehörde, in Folge welcher ich den Verfaſſer der in die Blätter für literariſche Unterhaltung aufgenommenen Recenſion über die Nicolai'ſche Schrift namhaft machen ſoll, hauptſächlich aus dem Grunde aufrecht erhalten, weil es klar vorliege, daß dieſe Recenſion Injurien enthalte. Nun handelt es ſich aber in dieſer ganzen Sache blos um die Competenz der Verwaltungsbehörde für Entſcheidung dieſer Frage, und ich habe mich keineswegs unbedingt geweigert, den Verfaſſer jener Recenſion zu nennen, ſondern ich habe verlangt, daß vorher durch eine richterliche Behörde entſchieden werde, ob die gerügten Stellen wirkliche Injurien enthalten oder nicht. Wenn nun gleich die Frage, ob richterliche Entſcheidung erforderlich ſei oder nicht, da hier Privatintereſſen ſich gegenüberſtehen, dem Bereich der Adminiſtrativjuſtiz anzugehören ſchien, ſo gehört doch die Hauptfrage, über die Exiſtenz einer Injurie, ohne allen Zweifel der reinen Juſtizgewalt an. Iſt aber dieſe meine Anſicht die richtige und die Theorie wie die Praxis des Rechtes ſpricht dafür, ſo war Ein Hohes Miniſterium des Innern eben ſo wenig als die Sicherheitsbehörde und die hohe Kreisdirection verfaſſungsmäßig berechtigt, die incriminirten Aeußerungen in der Nicolai'ſchen Recenſion für Injurien zu erklären, und ob ich gleich jetzt genöthigt bin, der hohen Verordnung deſſelben nachzugeben, ſo behalte ich mir doch wegen dieſer Illegalität alle geeigneten Vorſchritte und namentlich den Rechtsweg, ſo wie die Einreichung einer Beſchwerde bei der nächſten Ständeverſammlung ausdrücklich und um ſo mehr vor, als durch Verurtheilung in Erſtattung der Koſten die erhobene Gegenvorſtellung gemißbilligt, und der Grundſatz ſanctionirt worden iſt, daß meine Verurtheilung ohne vorgängige Vertheidigung hätte bewirkt werden können.

Zugleich erkläre ich, der an mich erlaſſenen Auflage sub protestatione gehorſamend, daß der Herr Dr. Hermann Friedländer, Profeſſor zu Halle, der Verfaſſer der incriminirten Recenſion iſt, und gebe anheim ꝛc.

Leipzig, den 7. Januar 1836.

F. A. Brockhaus, per Mand. Dr. Schellwitz.

Digitized by Google

XIII. Literariſche Anzeigen.

1) Lehrbuch des teutſchen gemeinen Criminalproceſſes mit beſonderer Berückſichtigung der teutſchen Particularrechte bearbeitet von Dr. Wilhelm Müller, ordentlichem Profeſſor der Rechte an der Univerſität zu Gießen. Braunſchweig, Druck und Verlag von Friedrich Vieweg und Sohn. 1837. (8. XXVII. u. 586.)

Um den practiſchen Werth dieſes Buchs erkennen zu laſſen, und ſo nachzuweiſen, daß die von dem Herrn Verfaſſer im Vorworte (Seite XI.) ausgeſprochene Hoffnung, „dieſes Buch möchte noch von manchem anderen, mit der Rechtsanwendung beſchäftigten Juriſten gebraucht werden, deſſen Stellung oft weder Zeit noch gute Gelegenheit vergönnt, ſich die erforderliche Ueberſicht über die vorhandene Literatur und die zerſtreuten Aufſchlüſſe über einzelne Rechtsmaterien zu verſchaffen," eine wohlbegründete genannt zu werden verdient, wird hier eine Stelle aus dem erſten beſten §. als Probe gegeben:

Aus §. 204., über den Koſtenpunct. — — „Gemeinrechtlich[20]) läßt ſich aber die ziemlich allgemeine Anſicht nicht rechtfertigen, daß der nur von der Inſtanz Abſolvirte ſchlechthin in die Koſten zu verurtheilen ſei;[21]) vielmehr kann man nur behaupten, daß der Angeſchuldigte (da über den Koſtenpunct noch zur Zeit nicht definitiv entſchieden werden kann) einſtweilen die Koſten ſeines bisherigen Unterhalts und ſeiner Vertheidigung ſelbſt zu tragen habe."[22])

[20]) „Particularrechte haben freilich dieſe Anſicht beſtätigt. S. z. B. Oeſterreich. Geſetzb. §. 537. Preuß. Cr. O. §. 617. Bair. Strafgeſ. II. Art. 407."

[21]) „Mittermaier, teutſch. Strafverfahren. II. §. 191. v. Grolman, Cr. R. §. 534. Stübel, Criminalverf. III. §. 1277. in Verbindung mit I. §. 534. ff. Bauer, Strafproc. §. 272. Note a. Martin, Cr. Proc. §. 143. Note 11. Deſſelben Diss. de juste suspend. judicio de expens. Goett. 1796. §. 13."

[22]) „Kleinschmit, Diss. de expens. crim. p. 82. Für die Erſtattung der Koſten haften auch die Erben nach allgemeinen Grundſätzen. Heffter, C. R. §. 696. Danach iſt auch die Frage zu beantworten: ob die Erben noch zur Zahlung der Koſten angehalten werden können, zu deren Erſtattung ihr Erblaſſer ſelbſt noch nicht verurtheilt war? Ueber die verſchie-

Digitized by Google

denen, deßfalls beſtehenden Anſichten vergl. J. H. Boehmer, l. c. de expens. cap. 3. §. 7, 12. Kleinschmit, l. c. p. 89. seq. Tittmann, Handbuch. III. §. 929. Emmerich im (neuen) Archiv des Cr. R. Bd. III. S. 658. ff. Mittermaier, teutſch. Strafv. II. §. 191. Bauer, Strafproc. §. 271. Note c. Nicht weniger ſtreitet man ſich darüber, ob der Angeſchuldigte, welchem die Abolition zu Statten kam, oder der wegen bereits eingetretener Verjährung freigeſprochen wurde, zur Koſtenerſtattung verpflichtet ſei? Vergl. deßhalb Wiesand, num reus criminis ob praescriptionem absolutus in expensas process. crim. damnari queat. Viteb. 1790. Leys. med. ad. pand. spec. 89. m. 9, 10. und dagegen Engau, über die Verj. in peinlichen Fällen. §. 25. Rave, de praescript. §. 161. n. 2. obs. 4. Unterholzner, ausführl. Entwickel. der geſammten Verjährungslehre. II. S. 437. 438. u. Mittermaier, a. a. O. §. 191."

So bietet dieſes Buch außer ſeinen Verdienſten als Lehrbuch auch den ganzen practiſchen Nutzen eines wiſſenſchaftlich geordneten Promptuars. —

2) J. Gobleri interpretationem constitutionis criminalis Carolinae ex unica, quae exstat edit. Basil. MDXLIII. et G. Remi nemesin Carulinam ex altera edit. Herborn. Nassov. MD. denuo vulgavit notasque adjecit Jul. Frid. Henr. Abegg, philos. et utriusque juris Dr. hujusque in universitate literarum Vratislaviensi prof. publ. ordin. Heidelbergae, sumptibus J. C. B. Mohr. MDCCCXXXVII. (8. XVI. 239.)

Dankbar erkennt Wiſſenſchaft und Praxis die Wiederzuführung dieſer zwei für das Studium der Carolina ſo wichtigen, wegen ihrer Seltenheit aber unzugänglich gewordenen Werke. Das hierdurch erworbene neue Verdienſt des Herrn Herausgebers iſt bereits von den reſpectabelſten kritiſchen Inſtituten auf das Erfreulichſte anerkannt worden, daß hier eben weiter nichts als eine einfache Anzeige dieſes Buchs übrig bleibt. —

3) Beiträge zur Lehre von dem ſtrafbaren Betruge und der Fälſchung, von Dr. Friedrich Freiherrn von Preuſchen. Gießen 1837, bei Georg Friedrich Heyer, Vater. (8. VI. 92.)

Freundlich von dem Herrn Verfaſſer mitgetheilt, und, dankbar dafür, hiermit zur Anzeige gebracht.

Digitized by Google

Preußiſch-landrechtliche Geſetzſtellen, die zu No. IV. (S. 113—179.) ohne nähere Angabe ihres Inhalts angezogen und zur Verſtändniß ihres Sachbezugs nachzuleſen ſind.

Aus der Criminalordnung §. 169. ꝛc. 1) Ob die Verletzung ſo beſchaffen ſei, daß ſie unbedingt und unter allen Umſtänden in dem Alter des Verletzten für ſich allein den Tod zur Folge haben müſſen? 2) Ob die Verletzung in dem Alter des Verletzten nach deſſen individuellen Beſchaffenheit für ſich allein den Tod zur Folge haben müſſen? 3) Ob ſie in dem Alter des Verletzten entweder aus dem Mangel eines zur Heilung erforderlichen Umſtandes (accidens), oder durch Zutritt einer äußern Schädlichkeit den Tod zur Folge gehabt habe? §. 408. Die außerordentliche Strafe kann nie bis zur Todesſtrafe, auch wenn die Strafgeſetze in einem oder dem andern Falle nichts Abweichendes verordnen, nicht bis zur lebenswierigen Gefangenſchaft ausgedehnt werden, ſondern nur in Geldbuße oder zeitiger Strafarbeit beſtehen. Es ſoll auch dabei niemals auf körperliche Züchtigung erkannt werden, wenn die Geſetze nicht ausdrücklich eine Ausnahme geſtatten.

Aus dem allgemeinen Landrecht (Th. II. Tit. 20.) §. 71.) Hat Jemand zwar an der Ausführung eines Verbrechens nicht unmittelbar Theil genommen; aber doch dabei eine ſolche thätige Hülfe geleiſtet, daß ohne dieſelbe das Verbrechen nicht hätte begangen werden können: ſo findet gegen ihn die ordentliche Strafe ſtatt. §. 72. Iſt der geleiſtete Beiſtand zur Ausführung des Verbrechens nicht nothwendig geweſen; ſo wird dieſer Beiſtand dennoch nach dem Verhältniſſe, wie er das Verbrechen erleichtert oder befördert hat, und nach Maasgabe der Schwere des Verbrechens ſelbſt, an dem Hülfeleiſtenden geahndet. §. 73. Wenn ſich mehrere zu einem gemeinſchaftlich auszuführenden Verbrechen verbunden haben: ſo muß Jeder von ihnen für ſämmtliche verabredete Handlungen haften, wenn er auch nur zu Einer behülflich geweſen iſt. §. 74. Wenn Jemand auch ohne vorgängige Verabredung, zu der Zeit, da die That ausgeführt wird, durch Handreichung, Wache halten, oder ſonſt, Hülfe leiſtet: ſo wird er in Anſehung der That, bei welcher er wiſſentlich und freiwillig hilft, als Miturheber angeſehen.

§. 839. Haben mehrere ſich zu Ausführung eines Mordes verbunden: ſo hat der Rädelsführer, wenn er zugleich der un-

Digitized by Google

Inhalt des dritten Bandes.

I. Kritiſche Bemerkungen über den neueſten Entwurf eines Strafgeſetzbuches für das Großherzogthum Baden. Von Herrn Profeſſor Dr. Abegg zu Breslau. Seite 1 — 82.

II. Königreich Sachſen. Zweimalige Brandſtiftung. Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit der Thäterin. Von Herrn Hofrath und Profeſſor Dr. Heinroth zu Leipzig. . . . . Seite 83 — 101.

III. Königreich Sachſen. Blasphemie. Nach der Mittheilung des Herrn Advocat Frauenſtein in Dresden. Seite 102 — 112.

IV. Königreich Preußen. (Landrechtlich.) Der zur Befreiung zweier über nächtlichen Paſchen ergriffenen Schmuggler aus Tammenheim im Königreich Sachſen, von einem daſelbſt noch in der nämlichen Nacht zuſammengerotteten Schmugglerhaufen mit gewaffneter Hand und offener Gewalt, unter Tödtung und Verwundung der Preuß. Grenzbeamteten, ausgeführte Ueberfall des Richterhauſes zu Wildſchütz im Königreich Preußen. Von Herrn Ober-Landes-Gerichtsrath Jungmeiſter zu Naumburg. . . Seite 113 — 179.

V. Königreich Preußen. (Landrechtlich.) Zur Lehre über Injurien auf dem Gebiete literäriſcher Kritik. (Die auf Denunciation des Herrn Diviſionsauditeurs Nicolai zu Berlin wegen Recenſion ſeines Buches „Italien, wie es iſt“ gegen Herrn Profeſſor Friedländer zu Halle vor dem Oberlandesgericht Naumburg Statt gehabten Sacherörterungen und darauf ergangenen Urthel erſter und zweiter Inſtanz.) . . . . Seite 180 — 218.

Digitized by Google

VI. Königreich Preußen. Rheinprovinz. Gutachtlicher Bericht des Reviſions- und Caſſationshofes in der Unterſuchungsſache wider Wilhelm Schlöſſer, wegen Vatermords, mitgetheilt von dem Königl. Preuß. hohen Staats-Miniſterium der Juſtiz-Verwaltung für die Rheinprovinz. . Seite 219 — 268.
VII. Däniſch-deutſche Provinzen. Schleswig. Betrug — Fälſchung. Vertheidigungsſchrift von Herrn Dr. Gülich in Schleswig. . . Seite 269 — 330.
VIII. Großherzogthum Baden. Der Unterſuchungsrichter als Vertheidiger. Pragmatiſche Darſtellung des Unterſuchungsproceſſes wider den Lithograph Leonhardt, wegen Tödtung des Studenten Hoffmann in Heidelberg. Von Herrn Amtmann von Jagemann daſelbſt. Seite 331 — 357.
IX. Königreich Sachſen. Indicienbeweis für die Nichtſchuld. Vertheidigungsſchrift von Herrn Gerichtsdirector Lucius in Borna bei Leipzig. . Seite 358 — 383.
X. Großherzogthum Heſſen. Shylock und ſein Mörder. Fortſetzung von No. III. des 2. Bandes. Seite 384—397.
XI. Der neueſte compte général de L'administration de la justice criminelle. Mitgetheilt von dem Franz. Juſtiz-Miniſterio, im Auszug dargeſtellt von Herrn Auditeur Ferd. Schuberoff. . . . Seite 398 — 410.
XII. Königreich Sachſen. Diviſions-Auditeur Nicolai in Berlin gegen F. A. Brockhaus in Leipzig vor daſiger Sicherheitsbehörde. (Zur Ergänzung von No. V. der erſten Abtheilung des III. Bandes.) . . Seite 411 — 428.
XIII. Literariſche Anzeigen. . . . Seite 429 — 430.

Digitized by Google

(einem Verbrechen. Dresden 1828.)

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Schinner

Digitized by Google